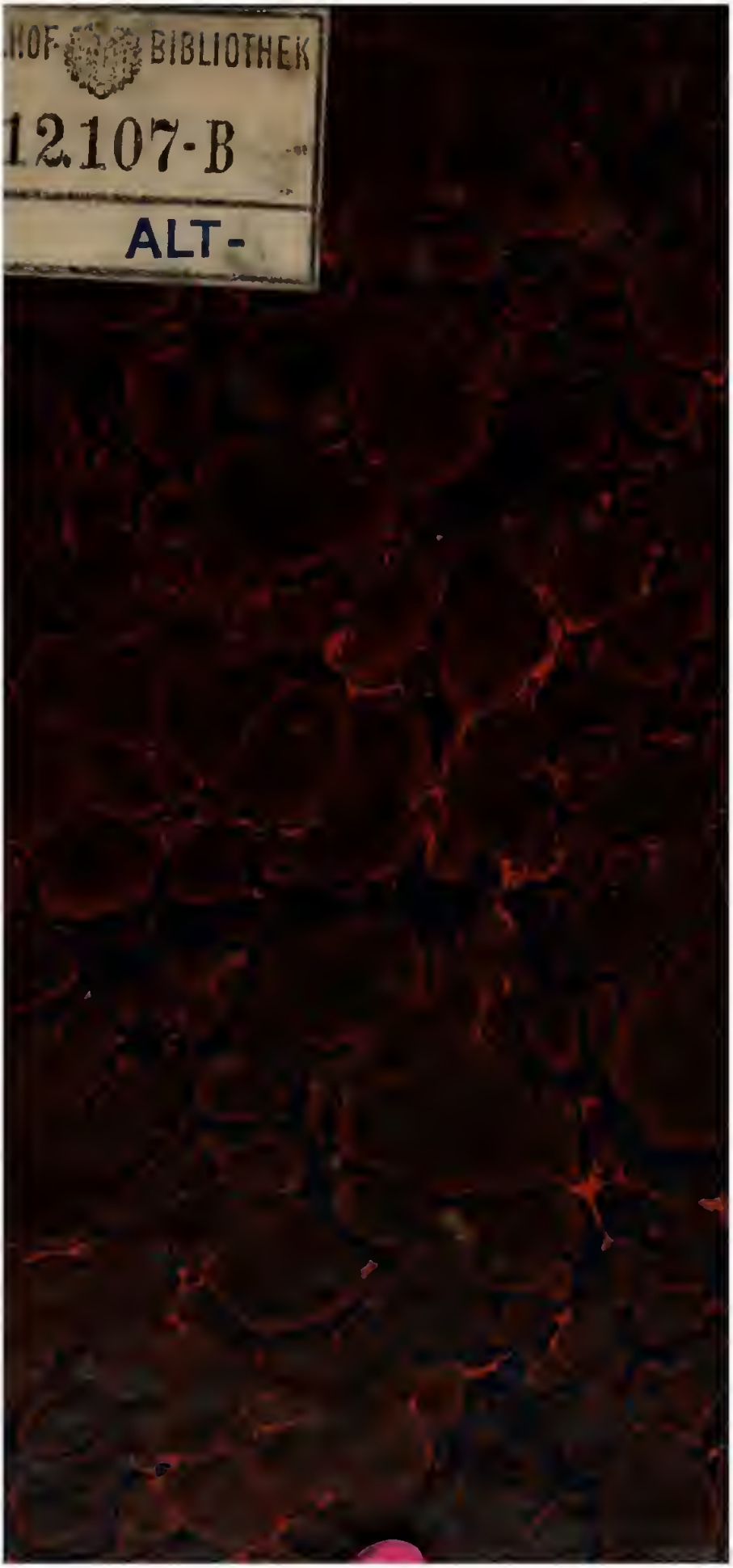
HOF- BIBLIOTHEK
12.107-B
ALT-

Ms 13.C.61.
2 Vol.

12107-B.

Mittheilungen

aus dem

Strafrecht und dem Strafprocess

in

Livland, Ehstland und Kurland

durch

actenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen und geführter Untersuchungen, mit Voraussendung einer Abhandlung über die Strafrechts-Verfassung

der

Provinz Livland

von

M. von Wolffeldt,
Collegien-Rath und Ritter.

Erster Theil.

Zweite Ausgabe.

Mitau und **Leipzig.**
G. A. Reyhers Verlagsbuchhandlung.
1848.

12.107 -.
1-2

An den Durchlauchtigsten Prinzen

Peter von Oldenburg

Kaiserlich-Russischen General, Mitglied des Reichsraths
etc. etc. etc.

Durchlauchtigster Prinz

und

Herr!

Es wäre für Personen des Unterthanenstandes eine Aufgabe fast der Unmöglichkeit, hervorragenden Mitgliedern regierender Dynastieen ihre Ehrfurcht und höchste Achtung für Verdienste um die Menschheit auf solche Weise an den Tag zu legen, dass ihre Aeusserungen sich nicht in die Masse des vorgeschriebenen Ceremoniels und der nothwendigen Verhältnissformen unbemerkt verlieren sollten, gebe es nicht eine über alle Menschensatzungen sich erhebende Region, in welcher sich der ärmste Bettler frei dem höchsten Kaiser nahen darf — die Wissenschaft. —

Sie, mein Prinz! haben der Themis einen Tempel erbaut. und stehen ihm als oberster Hort schützend vor, während ich seit länger als dreissig Jahren die Früchte meines höchsten Strebens täglich an dem Altar dieser Göttin niedergelegt. —

Gestatten nun Ew. Durchlaucht, dass ich, als der Diener derselben, die nachfolgenden Bearbeitungen Ihnen mit den Empfindungen tiefster Ehrfurcht überreiche, welche Jeder, der das Licht verehrt, für den in seiner Brust bewegt, der im Lichte lebt! —

Durchlauchtigster Prinz

und

Herr!

Ihr

Riga
im Januar 1844.

tiefehrerbietigster Diener

M. von Wolffeldt.

Vorwort.

Mit einem vieljährigen Freunde und früheren Amtsgenossen, dem Landrichter von Grothuss, hatte ich verabredet, ein Journal nach dem Vorbild der von dem Criminaldirector Dr. Hitzig begonnenen und später vom Dr. Demme fortgesetzten: Zeitschrift für Criminalrechtspflege herauszugeben. Zu diesem Behuf lagen viele Arbeiten fertig, als ein grauses Verhängniss mir den Freund entriss. — Auf einer Reise war er genöthigt durch eine Ueberschwemmung zu fahren, in welcher die Flut mit solcher Gewalt seinen Reisewagen ergriff, dass Wagen, Menschen und Pferde in die Tiefe versanken und erst Tages nachher aufgefunden werden konnten. —

Seither gab ich den Plan zu dem Journal auf, glaube aber eben sowohl der allgemeinen Liebhaberei für Criminalgeschichten nicht übel zu begegnen, als ich zugleich hierdurch einen wissenschaftlichen Zweck zu erreichen hoffe, wenn ich die nachfolgenden Bearbeitungen merkwürdiger Criminalfälle und Untersuchungen so ausgewählt habe, dass sie, nächst ihrem interessanten geschichtlichen Inhalt, zugleich einigen vorausgesetzten Anforderungen an die strafrechtliche Beurtheilung und die Handhabung der Untersuchung als Beispiele oder Belege Erledigung geben.

Es ist zu bekannt, wie häufig arge Verbrechen durch bloss unverständige Untersuchungen in ihren Urhebern nicht ausgemittelt, letztere nicht zur Strafe gebracht und also dem Strafgesetz nicht die gebührende Ehre erzeigt werden können; nicht weniger ist aber bekannt, wie oft eine irrige Beurtheilung des in den geschlossenen Untersuchungsacten vorliegenden Materials, namentlich des geführten Beweises und der aus diesem folgenden Imputation etc. etc., zu traurigen Missgriffen geführt hat; daher war es ursprünglicher Plan für das Journal, den ich in vorliegendem Werk zu verfolgen bemüht bin, aus der Criminalpraxis gewisse Beispiele, gleichsam Muster zu liefern:

1) Wie eine Vor- oder Generaluntersuchung geführt werden müsse und wie der geringste Umstand nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfe, wenn von einer solchen Untersuchung wirklich ausgezeichneter Erfolg für das aus geschickter Hand geführte nachfolgende Inquisitionsverfahren erwartet werden soll.
2) Wie, selbst bei dem eigenen Eingeständnisse des Verbrechers, dieses einer nothwendigen Bewahrheitung aus der Untersuchung bedürfe, wenn der in dem Gesetz zur Verurtheilung verlangte Beweis in dem Geständniss angenommen werden soll.
3) Wie der sehr verleitliche Indicienbeweis vom Richter beurtheilt werden müsse.
4) Welche verschiedenartige Folgen die Absolution von der Instanz bisher gehabt.
5) Beispiele von wissentlicher oder unwissentlicher falscher Selbstanklage oder Geständniss.
6) Bestätigter oder verworfener Widerruf abgelegter Geständnisse.

7) In wiefern der Begriff des Verbrechens erst eintritt, wenn der verbrecherischen Handlung auch der beabsichtigte verbrecherische Effect gefolgt ist.
8) Beispiele unschuldig Verurtheilter.

In vorliegenden zwei ersten Bänden, die übrigens auch für sich ein abgeschlossenes Werk bilden können, habe ich über die drei erstgenannten Gegenstände die erforderlichen Bearbeitungen geliefert; um aber die Bände nicht zu voluminös zu machen, habe ich die noch übrigen Gegenstände den Erörterungen der nachfolgenden Bände vorbehalten müssen und es vorgezogen, den gegenwärtigen zwei Bänden als Eingang eine Abhandlung vordrucken zu lassen, welche in der Beantwortung gewisser, nach Livland gestellter Fragen aus dem Strafrecht die Strafrechtsverfassung der Provinz Livland enthält; wodurch ich einestheils einem vielfältig ausgesprochenen Wunsch des Auslandes entgegen zu kommen glaube, anderntheils aber dem mit dem provinciellen Strafrecht unbekannten Leser dieses Buchs den Maasstab zur Beurtheilung der einzelnen Abhandlungen in die Hände geben wollen.

Den beiden nächstfolgenden Bänden werde ich eine ähnliche Abhandlung über die Strafrechtsverfassung des Herzogthums Kurland vordrucken lassen, und den letzten zwei Bänden eine dergleichen über die Strafrechtsverfassung der Provinz Ehstland.

Ausser den für die folgenden Bände angewiesenen Bearbeitungen einzelner Criminalfälle will ich denselben noch: eine vergleichende Beurtheilung des accusatorischen Processes zu dem inquisitorischen in diesen Provinzen hinzufügen, und das ganze Werk mit einer Nutzanwendung der in den referirten Rechtsfällen gegebenen Beispiele für den Untersuchungsrichter beschliessen. — Dass meine

Absicht und mein Wunsch sei, durch mein Buch meinem Vaterlande nützlich zu werden, liegt in seinem Plan vor Augen — ob ich diesen Zweck erreichen werde, muss ich der Zukunft anheim stellen; — auch gestehe ich freimüthig, dass die Aufnahme dieser zwei ersten Bände die Nachfolge der anderen bedingen muss.

Unter den bearbeiteten Rechtsfällen dieser zwei Bände sind die Geschichte: der Renzit Kattrin, Heinrich Coppe, und der Johanna Ostermann, aus der Feder meines verstorbenen Freundes Grothuss; er selbst hatte auch die Inquisitionen geleitet, und ist besonders der letztgenannte Fall insofern von Interesse, als einestheils die Frechheit der Inquisitin im Lügen eben solches Erstaunen erregt, als es auffallen muss, wie eine völlig ungebildete Person, die kaum des Lesens und des Schreibens mächtig war, soviel geschichtliche Data aufgehascht hatte und im Stande war, ihre Fictionen ganz verständigen Männern und zum Theil Personen von Geschäftserfahrung aufzuhefteu, und zu jener Zeit, wenigstens bei einem Theil des Publicums, ein solches allgemeines Interesse für sich rege zu machen, als in späterer Zeit, freilich in einem grösseren Publicum und auf edlerem Grunde, die Erscheinung des Caspar Hauser bewirkte.

Indem ich diese Arbeiten nunmehr aus der Hand gebe, hoffe ich auf eine nachsichtige Beurtheilung derselben — sie sind Schöpfungen weniger Mussestunden, welche dem öffentlichen Beruf gewidmeter Zeit nur schwer abgekargt werden können.

Riga, im Januar 1844.

M. v. Wolffeldt.

Mitglied des Lutherischen Reichsconsistoriums und des Livländischen Hofgerichts, Hofrath und Ritter.

Inhalt.

	Seite
Beantwortung einiger Fragen aus dem Strafrecht. . . .	1
Greete, die Kindesmörderin.	65
Der Mörder Heinrich Coppe.	83
Die Raubmörder Weber Carl und Jak Martinow. . . .	103
Der Invalide Belt und seine Genossen.	131

Beantwortung

einiger die Strafrechtsverfassung des gegenwärtigen Gouvernements Livland betreffenden Fragen, nach Maasgabe daselbst bestehender Gesetze, Verordnungen und Gebräuche.

Einleitung.

Das Herzogthum Livland hat unter die Oberherrschaft des russischen Scepters drei Rechtskörper aus seiner frühesten selbstständigen Periode mit sich gebracht, welche die Rechtsbefugnisse desselben aus jener Zeit in sich fassen. —

Diese sind:

1) Das Ritterrecht aus dem 15ten Jahrhundert. — Eine Gesetzcompilation, theils aus dem frühesten ehstländischen Recht, nämlich dem Waldemar-Erichschen Landrechte — theils überhaupt aus deutschem Recht, insbesondere aus dem Sachsen-Spiegel und dem Magdeburgischen Rechte, und zum Theil aus Landesgewohnheiten. — Es ist zur Zeit, als Livland sich der Krone Schwedens untergeben hatte, durch die Confirmation Carl's XI. unterm 10. Mai 1678 förmlich als Gesetzbuch für Livland bestätigt worden. —

2) Das Privilegium des Erzbischofs Sylvester Stobwasser, vom 6. Februar 1457, die Nyn Gnode genannt. — Sie ordnet eine verbesserte Lehnserbfolge für beide Geschlechter bis in das fünfte Glied an. —

3) Das Privilegium *Sigismundi Augusti feria sexta post festum sanctae Catharinae anno* 1561. — Dieses umfasst den Schluss der Periode, in welcher Livland einen selbstständigen Staat mit eigener Regierung bildete, es ist die Unterwerfungsurkunde unter die Oberhoheit des Königs von Polen und Grossherzogs

von Litthauen, und bewahrt die vorbehaltenen Berechtigungen zu einem eigenen Landstaat und zum Gebrauch eigener, deutscher und des einheimischen Gewohnheitsrechts. —

Bei den späteren Untergehungen Livlands, zuerst unter schwedische und sodann unter russische Oberhoheit, sind diese mitgebrachten Rechte und Privilegien Livland ausdrücklich garantirt worden, und ist zuletzt in der Capitulation mit Russland vom 4. Juli 1710 im zehnten Punkte derselben ausgesprochen:

„In allen Gerichten wird nach livländischen Privile„gien, wohleingerichteten alten Gewohnheiten, auch „nach dem bekannten alten livländischen Ritterrechte, „und wo diese deficiren möchten, nach gemeinem „deutschen Rechte, der landesüblichen Processform „gemäss, so lange decidirt und gesprochen, bis unter „Geniessung weiterer Huld und Gnade ein vollstän„diges *jus provinciale* in Livland colligirt und „edirt werden können."

Ausser diesen mitgebrachten und anerkannten Rechten waren während der schwedischen Oberherrschaft für Livland:

4) Landesordnungen als Gesetze emanirt. — Durch eine vom Landtage des Jahres 1665 erwählte Commission war unter dem Vorsitz des damaligen General-Gouverneurs Grafen Tott eine Justizordnung und eine mit dieser verbundene kirchliche und weltliche Polizeiordnung in XIII Punkten abgefasst, und im Jahre 1668 den 28. Januar vorläufig vom genannten General-Gouverneur, sodann aber unterm 22. September 1671 auch vom Könige bestätigt worden, wodurch dieselbe Gesetzeskraft erreichte. — Später sind von privaten Sammlern diesen ursprünglichen Landesordnungen mehrere königlich-schwedische Verordnungen und general-gouvernementliche Patente, grösstentheils Resolutionen auf ge-

schehene Vorstellungen, welche in Beziehung auf Livland erlassen gewesen, angehängt, und sind auch diese mit der Zeit als Gewohnheitsrecht in Gebrauch gekommen, zumal als die ganze Sammlung durch Buchhändler in den Druck gebracht wurde, von welchen Editionen die noch gegenwärtig bei Gericht und überall als Gesetzbuch unter dem Namen: „Livländische Landesordnungen“ behandelte die des Buchhändlers Nöller aus dem Jahre 1707 ist. —

Ferner sind aus der schwedischen Regierungszeit in Livland:

5) Die Noten oder Glossen zu dem übersetzten alten schwedischen Land- und Stadtrechte als Gesetze in Anwendung gekommen. — Es hatte nämlich der Schwedenkönig Carl XI. eine nochmalige Revision des in ganz Schweden und auch für Livland zum Subsidiar-Recht bestimmten alten schwedischen Land- und Stadtrechts angeordnet. — Diese Arbeit war mit Noten oder Glossen versehen, welche theils die neueren schwedischen Verordnungen, theils Commentare derselben aus den älteren enthielten. — Die Promulgation dieses beendigten Werkes wurde aber durch den Tod Carls XI. beseitigt, und in Auftrag des Königs Carl XII. war später das Werk zur Uebersetzung in die deutsche Sprache nach Livland gekommen und daselbst wirklich übersetzt worden. — Die deutschen Uebersetzer hatten den schwedischen mit Ziffern versehenen Noten oder Glossen gleichfalls Noten, mit Sternchen oder Kreuzen bezeichnet, hinzugefügt, und durch diese theils dunkle Worte aus den schwedischen Noten erklären, theils die schwedischen Glossen selbst, in Beziehung auf Livland, berichtigen wollen. —

Trotz des fortgesetzten Widerstehens des Adels und des livländischen Hofgerichts hatte sich die sogestaltete Uebersetzung dennoch als Hülfsrecht in die Praxis ein-

geschlichen, galt aber nur in den litterirten Noten zur Zeit, als Livland sich unter Russlands Scepter begab, als judiciäres Gewohnheitsrecht, in sofern sich die Noten auf königliche, theils in die Provinz überhaupt, theils an das Hofgericht ergangene Verordnungen begründen, wiewohl auch ausnahmsweise die übrigen Noten in Anwendung gekommen waren. —

Das vormalige Reichs-Justiz-Collegium*) setzte in seinem Befehl vom 12. December 1762 ihre Anwendbarkeit beim Mangel gemeiner Rechte als Aushülfe fest. —

Als Provinzial-Gesetz ist ausser denen in russischer Regierungszeit speciell für Livland ertheilten Ukasen noch aus dieser Zeit:

6) Das Bauerrecht oder die Bauerverordnung vom Jahre 1819 aufzuführen, welche nicht nur administrative, sondern auch judiciäre gesetzliche Bestimmungen in nächster Beziehung auf den Bauerstand des Gouvernements enthält.

Von diesen hieselbst speciell aufgeführten sämmtlichen provinziellen Gesetzkörpern und Gesetzen enthalten strafrechtliche Vorschriften nur noch folgende vier:

1) Die Ritterrechte, theils in den Capiteln von 131 bis 148 unter der Ueberschrift: „Vom peiulichen Gerichte“; theils zerstreut in den Capiteln: 168, 177, 179, 180, 182 bis 187, 192, 202, 203, 209, 215, 224, 235, 236, 237, 249, 288 (die Citirweise ist: R. R. Cap. 10 etc.).

2) Die Zusätze oder privaten Compilationen zu den ursprünglichen XIII Punkten der Landesordnungen, z. B. Pag. der Nöller'schen Ausgabe: 65, 66, 92, 109, 115, 116, 163, 167, 178, 196, 249, 706, 707, 717, 722 etc. (die Citirweise ist: L. O. pag. 150 etc.).

---

*) Unter kaiserlich-russischer Regierung eine Zwischeninstanz vom Hofgericht an den Senat, hatte in Petersburg seinen Sitz und ist jetzt aufgehoben. —

3) Auch einzelne Noten zu den schwedischen Land- und Stadtrechten, als secundäres Hülfsrecht, (die Citirweise ist: Nota a. pag. 350 L. L. [Landlagh]) und

4) Die livländische Bauerverordnung vom Jahre 1819 im 3ten Buch und 2ten Capitel. (Die Citirweise ist: B. V. §. 15).

Es ist bereits oben angeführt worden, dass das deutsche Recht die Quelle der aus der selbstständigen Periode Livlands mitgebrachten Ritterrechte ist. — Deshalb sowohl, als auch weil in dem *Privilegio Sigismundi Augusti* Punkt IV. und hiernach in dem 10ten Capitulationspunkte mit Russland, vom 4. Juli 1710, ausdrücklich das deutsche Recht, bei dem Mangel an provinzialrechtlichen Bestimmungen, Livland als Hülfsrecht angewiesen worden, haben sich die Gerichte, sowohl in den früheren Perioden, als auch seitdem Livland sich unter russischer Regierung befindet, in der Theorie des Strafrechts des deutschen und zwar der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. hülfsrechtlich bedient, und sind nicht weniger den Principien der gelehrten Commentatoren dieses Gesetzbuches gefolgt, sofern durch diese der wahre Sinn einer gesetzlichen Bestimmung interpretirt worden. — Das römische Recht, von dessen Einfluss sich das deutsche nicht frei hat erhalten können, ist aber deshalb nur in so fern subsidiarisch benutzt, als es etwaige Dunkelheiten der Quelle des Provinzialrechts zu beleuchten geeignet gewesen. — Seitdem Livland sich unter russischer Regierung befindet, ist jedoch die eigentliche Strafbestimmung in vorkommenden Fällen grösstentheils nur nach den von der russischen Regierung promulgirten gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, die Form der Strafe aber nach den für Livland speciell erlassenen Vorschriften abgemessen worden. —

Die zur Beantwortung aufgeworfenen Fragen sind nun folgende:

I. Wie werden im Allgemeinen Criminalverbrechen von Polizeivergehen unterschieden, und welche gesetzwidrige Handlungen gehören zu jeder Kategorie insbesondere?

1) Aus rechtsphilosophischem und

2) Aus rein juridischem Standpunkte.

II. Welches sind in den Ostsee-Gouvernements die Arten, Gattungen und Stufen der Criminal- und Polizeistrafen im Allgemeinen?

III. Welches sind die verschiedenen Arten der Leibesstrafen, wie wird selbige vollzogen und wer ist von ihr ausgenommen?

IV. Frage:

1) Welches sind die Grundlagen der Imputation?

2) In welchen Fällen findet keine Imputation statt?

3) Wie wird die Absicht, die den Verbrechen zum Grunde lag, bei der Schuldbeimessung berücksichtigt?

4) Wie wird der Grad der Schuld in Hinsicht auf die mehr oder weniger stattgehabte Vollziehung des Verbrechens beurtheilt?

5) Wie wird der Grad der Schuld in Hinsicht auf das Maas der Theilnahme abgeschätzt?

6) Welches sind die erschwerenden und mildernden Umstände, die bei Beurtheilung eines Verbrechens berücksichtigt werden?

7) Wie wird endlich die Strafe und das Maas derselben nach Verschiedenheit der erwähnten Umstände bestimmt? —

V. Welche Gründe oder Umstände heben die Strafe gänzlich, und auf welcher Grundlage wird die Präscription der Verbrechen beurtheilt?

VI. Welches sind die Gattungen und Abstufungen der verschiedenen Arten der Verbrechen und das ihnen entsprechende Maas der Strafen?

I. Frage.

Wie werden im Allgemeinen Criminalverbrechen von Polizeivergehen unterschieden, und welche gesetzwidrige Handlungen gehören zu jeder Kategorie insbesondere?

1. *Aus rechtsphilosophischem Standpunkte.* *)

§. 1.

Verbrechen oder Vergehen bezeichnen menschliche Handlungen, die nicht hätten geschehen sollen. Da aber der Mensch im Naturzustande nirgend eine Verpflichtung, sondern überall nur freie Willensäusserung und Ausübung hat, so leitet der Ursprung seiner Verpflichtungen zur Unterlassung jener Handlungen zugleich auf den Ursprung aller Gesetzgebung, welche allein die Natur jener Handlungen erklären kann.

§. 2.

Das Gesetz, nicht sowohl ein Institut des socialen Lebens, sondern dessen alleinige Voraussetzung und Bedingung, stellt allein den Begriff vom positiven Recht ins Leben, weil dieser nur ein abgeleiteter Begriff, von dem der Sicherheit des Besitzes, im weitesten Umfange ist, und diese ist der Gegenstand aller Gesetzgebung. —

§. 3.

Ausserhalb des Gesetzes, und also des socialen Lebens, ist positives Recht etwas Undenkbares, da der

*) Ein Versuch nach der Theorie des Jeremias Bentham, *Traités de législation civile et pénale P. 1. pag. 64.*

Mensch im Naturzustande zwar besitzen kann, die Sicherheit des Besitzes aber nur so weit reicht, als er physisch vermögend ist, sie gegen die unbeschränkte Willensfreiheit und Handlung des Andern zu beschützen. — Will man aber annehmen, dass ein reciprokes Uebereinkommen eintreten soll, nach welchem ein Jeder den Besitz des Andern anerkennen und von seiner unbeschränkten Freiheit, diesen gefährden zu können, abstehen will; so ist mit diesem Pact ein Princip ins Leben getreten, das man nur Gesetz nennen kann, und erst jetzt hat der Begriff von Recht aus dem durch die Anerkenntniss gesicherten Besitz abgeleitet werden können, weil nunmehr auch die Existenz von Pflicht instituirt ist, die allein sich gegenüber und als natürlichen Gegensatz ein positives Recht denkbar macht. —

§. 4.

Diese Grundsätze beruhen auf folgenden Sätzen:

a) Der Mensch kann im Naturzustande nur einzeln gedacht werden, mit unbegrenzter Freiheit ausgestattet, die er so weit ausüben kann als er will und sein physisches Vermögen zulässt.

b) In diesem Zustande kann er zwar besitzen, aber nur so weit gesichert, als er physisches Vermögen hat, die freie Willensausübung des Andern auf Gefährdung des Besitzes abzuwehren.

c) Wollte aber eine weitere Sicherheit d. h. ein ruhiger Besitz erlangt werden, so kann dies nur durch übernommene Verpflichtung eines Jeden, von der eigenen Willensfreiheit und deren Ausübung auf Gefährdung oder Zerstörung des Besitzes des Andern abzustehen, erreicht werden.

d) Eine solche gegenseitig übernommene Unterlassungsverpflichtung führt zwar einerseits, als Pact und synonym mit Gesetz, den Zustand von Gesellschaft

gesicherten und anerkannten Besitz und also die Existenz von positivem Recht herbei, es beruht aber andererseits das ganze Verhältniss der übernommenen Verpflichtungen allein nur auf dem Bewusstsein des für Jeden daraus erspriessenden Nutzens, und mithin würde die Fortdauer der Existenz eines solchen Pacts nur in der Willkühr der Transigenten beruhen.

§. 5.

Das Bedürfniss nach Garantie für die Fortdauer oder den Bestand jenes dergestalt gesicherten Besitzes musste aber um so fühlbarer werden, als die Vorstellung von dem Nutzen der selbstbeschränkten natürlichen Freiheit individuell relativ sein und leicht geringeren Reiz haben konnte, als die Lustempfindung der Ausübung unbeschränkter Freiheit des Naturzustandes; man musste also dieser ein eben so gewichtiges Uebel entgegenstellen, welches dem willkührlichen Rücktritte in die unbegrenzte Freiheit des Naturzustandes unmittelbar und unausweichlich folgen sollte.

§. 6.

Aller Besitz eines Menschen lässt sich unter die drei Hauptkategorien von: Leben, Freiheit und Eigenthum in der umfassendsten Bedeutsamkeit beschränken. — War nun durch die Aussicht auf Nutzen in der Sicherheit des Besitzes jener Pact zur Selbstbeschränkung ungebundener Freiheit des Naturzustandes herbeigeführt; so stellte das der Lustempfindung zum willkührlichen Bruch des Pacts und Rücktritt in jene unbegrenzte Freiheit entgegengesetzte Uebel den Begriff von Gesetz fest, welches den Schutz der Fortdauer der Sicherheit des Besitzes, aber durch die Handhabung des dem Contractsbruch folgenden Uebels, insofern übernahm, als naturgemäss die Unlustempfindung des vorgestellten Uebels die

Lustempfindung in dem Rücktritt zur ungebundenen Freiheit neutralisiren musste. — Hierdurch entstand das Gesetz oder der eigentliche Gesellschafts- und Staatsvertrag, und dieses stellte eben so durch den Bruch des Gesetzes oder Vertrags den Begriff des Verbrechens fest, als es durch das demselben vorgedrohte Uebel das Institut der Strafe einführte. —

§. 7.

Da der oberste Zweck des Gesellschafts- oder Staatsvertrags, die Sicherung des Besitzes oder das Recht, hierdurch erreicht war, musste ein weiterer Zweck des Staates der sein: auf die Herbeiführung eines Zustandes seiner Mitglieder hinzuwirken, in welchem eben so sehr die Wiederkehr der Lust zum Bruch der Strafgesetze in sich geschwächt oder unmöglich gemacht, als eben dadurch die Nothwendigkeit und Anwendung der gegen diese Lust angedrohten Uebel geringe oder ganz unnöthig gemacht werden sollte. — Neben der Strafe, als directes Mittel zur Verhinderung der Verbrechen, sollten indirecte Mittel zu demselben Zwecke wirksam werden, deren äusserstes Ziel die Unnöthigkeit der directen Mittel sein musste. —

§. 8.

Diese indirecten Mittel bestehen, ausser den zur moralischen Ausbildung der Staatsbürger aufmunternden Instituten, in Verboten gegen Handlungen, die an sich keine Verbrechen, d. h. nicht direct auf Zerstörung des gesicherten Besitzes gerichtet sind, wohl aber theils durch ihre Folgen zu diesen führen können, theils die moralische Vervollkommnung hindernd eintreten, theils aber und insbesondere gegen die Thätigkeit derjenigen Verwaltung gehen, welche die directen Mittel schützt oder deren Unnöthigkeit herbeizuführen strebt. — Da

die Strafgesetzgebung es überhaupt nur mit menschlichen Handlungen zu thun hat, die entweder unterlassen oder geleistet werden sollen, weil eines oder das andere zerstörend auf die Sicherheit des Rechts einwirken kann, und man der etwaigen Lust hierzu das Uebel der Strafe entgegengestellt hat; so ist erklärlich, dass auch diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, welche der Staat zur möglichsten Beförderung des Zustandes geboten hat, der die Anwendung der directen Mittel zur Verhinderung der Verbrechen seltener machen soll, gleichfalls mit Strafen bedroht sein müssen, die aber naturgemäss nicht solche sein können, welche die direct auf Gefährdung und Zerstörung der durch den Staatsvertrag gesicherten obersten Menschenrechte gerichteten Handlungen bedrohen.

§. 9.

Mit dem Eintritt der solchergestalt gesicherten Besitzrechte der Staatsbürger mussten ferner Bedürfnisse entstehen, welche Institutionen zur Wohlfahrt und zum Wohlbefinden theils des ganzen Staatsverbandes, theils auch der einzelnen Staatsmitglieder herbeiführten. — Der aus ihnen direct oder indirect fliessende Genuss gehört aber gleichfalls zu den Besitzthümern der Staatsbürger, und auch für diese bedurfte es der Garantie wegen ihrer Sicherheit, — durch angedrohte Uebel oder Strafen gegen deren Gefährdung. — Da aber auch diese Handlungen nicht direct auf Zerstörung der durch den Staatsvertrag gesicherten obersten Menschenrechte hingerichtet sind; so können die gegen dieselben angedrohten Uebel gleichfalls nicht denen gleich sein, welche jene beschützen sollen. —

§. 10.

Wenn aber Handlungen, welche die durch den Staatsvertrag gesicherten obersten menschlichen Besitz-

rechte zerstören und gleichsam für den Einzelnen den Staatsvertrag aufheben, Verbrechen genannt werden; so können Handlungen, welche nicht diesen directen Zerstörungszweck haben, sondern die theils durch ihre Folgen dahin kommen können, theils gegen die Wirksamkeit derjenigen Verwaltung gerichtet sind, welche die directen Mittel handhabt und schützt, und deren Anwendbarkeit verringern oder beseitigen soll, theils aber auch gegen Institutionen gehen, welche nur die Wohlfahrt des Staatsvertrages und das Wohlleben der Staatsbürger beabsichtigen — nicht auch Verbrechen sein; sondern es hat der zwischen ihnen *re vera* bestehende Unterschied für erstere die Benennung Verbrechen, für letztere aber die Bezeichnung von Vergehen gegen besondere Verbote herbeigeführt. —

§. 11.

Diejenige Verwaltung, welche die directen Mittel zur Sicherung der obersten menschlichen Besitzrechte handhabt und nach deren verringerter oder gänzlich beseitigter Anwendung strebt, welche die Institute zur Wohlfahrt des Ganzen und des Einzelnen im Staate verwaltet und schützt, ist die Polizei; daher werden Handlungen und Unterlassungen, welche gegen den polizeilichen Zweck anstreben und mit Uebeln bedroht sind, Polizeivergehen benannt, während Handlungen, die auf Zerstörung der Voraussetzungen und Bedingungen des Staatsvertrags hingerichtet sind, Verbrechen benannt werden. —

§. 12.

Aus rechtsphilosophischem Standpunkte beurtheilt, mussten daher alle Handlungen, welche direct auf Gefährdung oder Zerstörung der drei obersten menschlichen Besitzrechte, d. h. auf das Leben, die im Staatsvertrag gesicherte Freiheit und auf das Eigenthum hinge-

richtet sind, zu den Verbrechen gehören, alle übrige verbotene Handlungen aber wären Vergehen. — Es hat jedoch die Gesetzgebungspolitik in diesen strengen Scheidungen Modificationen herbeigeführt, theils weil sie die vorbezeichneten menschlichen Handlungen nicht ohne ihre Motive beurtheilen wollte, theils aber weil sie voraussetzte, dass die schützenden, vorausgedrohten Uebel, zu häufig angewandt, ihren Werth verlieren. Diese Modificationen heben aber keinenfalls jene Grundprincipien auf, und es muss nach letztern zum Beispiel die Eigenthumsentwendung immer ein Verbrechen bleiben, da durch die dahin gerichtete Handlung der Staatsvertrag gebrochen ist, wenn auch später die Gesetzgebungspolitik nach dem relativen Werth des entwandten Eigenthums die Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen genannt und nach diesem Unterschied für jede die Strafe gedroht hat. — Die Beurtheilung der Sätze dieser Theorie gehört aber in die Erörterung dieser vorliegenden Frage nach ihrer zweiten Bedeutung. —

2) *Aus rein juridischem Standpunkte.*

§. 13.

Wenn die Gesetzgebungspolitik in der Unterscheidung der verbotenen Handlungen nach Verbrechen und Vergehen von den oben entwickelten Scheidungsprincipien bei Redaction der Gesetze abgegangen ist; so hat dieser Abweichung doch auch das Princip des Nutzens zu Grunde gelegen, sofern der Gesetzgeber vor Augen gehabt, in wie weit speciell für sein Volk es erspriesslich, gewisse Handlungen oder Unterlassungen schwerer oder geringer zu bedrohen.

§. 14.

Diese Abweichung von den Urprincipien der Unterscheidung nicht erlaubter Handlungen findet doch auch

nur in Bezug auf die Eigenthumsentziehung statt, und ist auch in dieser Hinsicht nur ein Product der spätern Gesetzgebung. — Denn auch in dieser bleibt die Aufhebung der Sicherheit des Lebens, d. h. eine jede Handlung, die unternommen worden in der Absicht, das Leben des Andern zu gefährden oder zu zerstören, immerhin ein Verbrechen, und können die Abstufungen dieses Verbrechens, bei Beurtheilung desselben rücksichts Abmessung der Grösse der Strafbarkeit, sich nur auf die Consideration dabei vorkommender mildernder oder erschwerender Umstände beschräuken, Verbrechen aber bleibt eine Handlung mit dieser Absicht jedenfalls, sie möchte nun vollendet oder nicht vollendet sein, wenn sich nur die Absicht überhaupt in That ausgesprochen hat, als womit nur die Gesetzgebung es zu thun hat. — Nicht minder bleibt auch in der spätern Gesetzgebung Menschenraub, als Zerstörung der in dem Staatsvertrag gesicherten Freiheit, ein Verbrechen, und es reducirt sich also, wie gesagt, die Abweichung von jenen Grundsätzen nur auf die Eigenthumsentziehung, da diese, nach Maasgabe der gegen sie angedrohten Strafen, nicht überall als Verbrechen angesehen worden.

§. 15.

Wie aber die Gesetzgebungspolitik von den ursprünglichen Begriffen über Verbrechen in Rücksicht auf die Eigenthumsentziehung abgewichen ist, so hat sie nicht weniger — ebenfalls nach speciellen Gründen des Nutzens für das Volk — Handlungen, welche nach ursprünglichen Begriffen von Verbrechen nicht zu diesen gezählt werden konnten, durch die gegen diese angedrohten Strafen in die Zahl der Verbrechen hinüber geführt. —

§. 16.

Hierdurch hat nun die Gesetzgebungspolitik, in der Sorge für das Wohl und den Nutzen des Volks, bei Re-

daction der Gesetze sich so weit von den ursprünglichen Principien, nach welchen die Tendenz der verbotenen Handlungen beurtheilt werden konnte, entfernt, dass jene nicht mehr als derjenige erste Punkt betrachtet werden kann, an welchen, bei der aufgeworfenen Frage über die Unterscheidung der Verbrechen von Vergehen, der Anfang der logischen Entwickelungen geknüpft werden kann, welche zur Beantwortung dieser Frage erforderlich wären. —

§. 17.

Konnte nach rechtsphilosophischer Beurtheilung der vorliegenden Frage *a priori* bestimmt werden, welche Handlung ein Verbrechen ist, so kann es bei Beantwortung jener Frage aus rein juridischem Standpunkte wegen der Abweichung der Gesetzgebung von jenen Principien nicht mehr geschehen. — Da es aber vernunftgemäss, dass diejenigen menschlichen Handlungen oder Unterlassungen, deren Eintritt mit den schwersten Uebeln oder Strafen voraus bedroht wird, auch zu denen gerechnet werden müssen, welche dem directen Staatszweck am gefährlichsten sind, und man solche als Verbrechen benannt hat; so ergiebt sich hieraus, dass aus rein juridischem Standpunkte der Charakter einer verbotenen menschlichen Handlung nur *a posteriori*, d. h. aus der wider dieselbe angedrohten Strafe, beurtheilt werden kann. —

§. 18.

Weder das livländische Provinzialrecht, noch auch dessen Hülfsrechte römischen und deutschen Ursprungs, stellen irgend ein Princip auf, nach welchem von vorn herein eine menschliche verbotene Handlung, ohne die wider sie angedrohte Strafe zu kennen, beurtheilt werden könnte, ob sie ein Verbrechen oder ein Vergehen ist. —

Die bereits aufgeführten Capitel und §§. der livländischen Bauerverordnung von 1819, welche zunächst nur für den Bauerstand erlassen sind, benennen einige — unten speciell aufzuführende — öffentliche und private Polizeivergehen. — Es lassen sich daher im Allgemeinen die Bestimmungen des Unterschiedes der Verbrechen von Vergehen am richtigsten nur nach Maasgabe der wider die verbotenen Handlungen angedrohten Strafen, und also nur aus diesen ableiten. — Denn man hat angenommen, dass alle Strafen, deren Vollstreckung mit Oeffentlichkeit verbunden ist oder durch Büttelshand geschehen muss, die gesetzlichen Folgen eines Verbrechens sind, dagegen alle leichtere Körper- oder andere Strafen, die nicht öffentlich und nicht durch Büttelshand ertheilt werden, und deren Quantität sich in den Gränzen hält, welche gesetzlich der polizeilichen Strafgewalt vorgezeichnet sind, nur für Vergehen ertheilt werden. —

§. 19.

Es ist aber, wie schon im Eingange erwähnt, das provinzielle Strafrecht in Rücksicht auf die eigentliche Strafbestimmung durch die Gesetzgebung der russischen Regierung und die von dieser speciell für Livland erlassenen Höchsten und Allerhöchsten Ukase und Verordnungen, wie sie später in dem Band XV. des Reichsgesetzbuches zusammengetragen worden, bedeutend verändert, und wie sehr auch die Principien und Theorien der provinzialrechtlichen Quellen bei Bestimmung von Imputation, Complication und Abmessung der Grösse der Strafbarkeit die Beurtheilung leiten; so fliesst doch die Bestimmung der Strafe selbst grösstentheils aus russischem Strafgesetz.

§. 20.

Fasst man nun alle in Livland geltende strafrechtliche Verordnungen zusammen; so würde sich hieraus,

wie in Beziehung auf den §. 16 des XV. Bandes des Reichsgesetzbuches, aus rein juridischem Standpunkte die vorliegende Frage dahin beantworten lassen, dass sich nur *a posteriori* die verbotenen menschlichen Handlungen in Verbrechen und Vergehen unterscheiden lassen, nach Maasgabe dessen, welche Strafe gegen eine jede zur Unterlassung oder zur Leistung vorher angedroht worden. — Hiernach würden:

A) Criminalverbrechen sein: alle Handlungen eines Staatsbürgers, wider deren Begehung oder Unterlassung durch das Gesetz angedroht sind:

a) wirkliche körperliche Todesstrafe.
b) Politische Todesstrafe mit vorgängiger öffentlicher körperlicher Züchtigung.
c) Politische Todesstrafe ohne diese — wie bei dem Adel und den mit diesem gleiche Rechte geniessenden Personen.
d) Der Verlust aller Standesrechte.
e) Oeffentliche Körperstrafe durch Büttelshand.
f) Oeffentliche Körperstrafe auch durch andere Personen; nicht öffentliche Körperstrafe durch Büttelshand.
g) Verlust der Freiheit durch lebenslängliche Gefängnissstrafe, ausser der Verschickung nach Sibirien, worunter der politische Tod verstanden wird.
h) Confiscation des ganzen Vermögens und grosse Geldstrafen als schwere Strafe überhaupt.
i) Kirchenbusse.
k) Abgabe in den Militärdienst — als Strafact, sowohl in den activen Militärdienst, als auch zur Arbeitscompagnie. —

Die mit diesen Folgen verpönten und verbotenen menschlichen Handlungen wären also Verbrechen, und zwar würden sich diese Handlungen nunmehr wie nachstehend benennen lassen:

I. Verbrechen wider die Religion.

a) Gotteslästerung. — b) Schmähung der Kirche. — c) Verhinderung und Störung des Gottesdienstes. — d) Apostasie. — e) Stiftung von Ketzerei und Verleitung hierzu. —

II. Verbrechen wider die Persönlichkeit des Staats.

a) Majestätsverbrechen, oder Verbrechen wider die beiden ersten Punkte *), und zwar durch:
   aa) böse Anschläge gegen die Person des Monarchen,
   bb) Verletzung der Ehre des Monarchen,
   cc) Empörung gegen den Monarchen,
   dd) Verrath.

b) Verbrechen gegen die Regierung, und zwar durch:
   aa) Aufruhr,
   bb) unerlaubte Zusammenkünfte zu diesem Zweck,
   cc) Erbrechung eines Gefängnisses und Befreiung aus der Gefangenschaft,
   dd) Drohbriefe,
   ee) Zweikampf,
   ff) eigenmächtige Entfernung aus dem Reiche.

c) Verbrechen wider den Staatscredit.
   aa) Falschmünzen und Einschmelzen des Geldes,
   bb) Benutzung und Entwendung öffentlicher Gelder,
   cc) Ein- und Ausfuhr verbotener Sachen und unverzollter Waaren.

d) Verbrechen der Staatsdiener, nämlich Erpressung und Bestechlichkeit.

---

*) Verbrechen wider die beiden ersten Punkte. Hierdurch wird besonders Hochverrath bezeichnet, weil in dem ältesten russischen Landrecht, „die Uloschenie“ in dem zweiten Capitel und in den „beiden ersten Punkten“ dieses Capitels von den gegen die Sicherheit der Person des Monarchen, seiner Familie und der Staatsregierung gerichteten Verbrechen und deren Bestrafung gehandelt wird.

III. Verbrechen gegen die Persönlichkeit der Individuen, nämlich:

a) Mord und Todtschlag, und zwar:

aa) Meuchelmord,

bb) Herren- und Verwandten-Mord.

cc) Abtreibung der Leibesfrucht,

dd) Kindermord,

ee) Kinderaussetzung,

ff) Giftmord,

gg) Selbstverstümmelung an Geschlechtstheilen,

hh) Versuch des Selbstmordes.

b) Gesundheitsbeschädigung aller Art.

c) Gewaltthätigkeit durch Strassenraub — Entführung — Menschendiebstahl und Nothzucht.

d) Injurien, besonders Pasquille und Schmähschriften.

IV. Verbrechen gegen die Rechtspflichten zur Wahrheit und Redlichkeit.

a) Betrug.

b) Fälschung an Maas, Gewicht, Waaren, Urkunden, Grenzmaalen etc.

c) Meineid.

d) Fälschlicher Bankerott.

e) Verheimlichung eines peinlichen Verbrechers.

f) Wucherhafte Geschäfte.

g) Veruntreuung und Unterschlagung.

h) Calumnie.

V. Verbrechen wider das Eigenthum, nämlich:

a) Diebstahl und Beutelschneiderei über 20 Rbl. Banco (oder 6 Rbl. S.-M.) im Werth; oder von geringem Werthe, der zum vierten Male verübt wird.

b) Raub.

c) Brandstiftung.

VI. Verbrechen wider die äussere Zucht und Sitte, Fleischesverbrechen.

a) Blutschande.

b) Ehebruch.
c) Bigamie.
d) Sodomie.

B) Polizeivergehen sind aber alle Handlungen oder Unterlassungen, gegen welche gesetzlich entweder speciell benannte, nicht öffentliche Züchtigungen, die sich in den Grenzen der polizeilichen Strafgewalt befinden, oder gegen welche eine arbiträre polizeiliche Züchtigung angedroht ist, welche ihr Maas gleichfalls in der Strafcompetenz der Polizei findet.

Das königliche Verbot vom 4. Mai 1664 pag. 106 der Landesordnungen, welches auch in Livland Anwendung gefunden, verordnet in XX Punkten über die Bestrafung von Strassenexcessen, die grösstentheils polizeilicher Natur sind, ohne aber eine bestimmte Grenze für dieselbe zu ziehen, ausser dass sie bei Vergrösserung und Erschwerung der Strassenexcesse auch die Strafen steigert, die sodann eine criminelle Form annehmen, wie denn auch, nach gesetzlicher Beurtheilung dieser Frage, ein jedes Polizeivergehen in seiner Steigerung ein Verbrechen werden kann.

Band XV. §. 2 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches, und die demselben zur Quelle dienenden auch auf Livland erstreckten Ukase und Verordnungen bezeichnen in dieser Art die Handlungen, welche keine Verbrechen, sondern Polizeivergehen sind, und

§. 1417. *ibid.* benennt diejenigen Handlungen, die zur Bestrafung vor die Polizei gehören, dahin:

„Geringer Diebstahl, (unter 25 Rbl. B. Ass.) — „Beutelschneiderei — Betrug verschiedener Art — „leichte Misshandlungen in einem Handgemenge oder „Zwist zugefügt — Eigenmächtigkeit — Ungehor„sam — Verletzung der guten Ordnung — kurze „eigenmächtige Abwesenheit aus den Dörfern und dem „ähnliche Vergehen“ etc. etc.

§. 21.

Die angeführten provinziellen Bestimmungen aus den livländischen Bauerverordnungen vom Jahre 1819 bezeichnen unter der Rubrik: „öffentliche Polizeivergehen“ in den §§. 526 bis 543 folgende Handlungen oder Unterlassungen als polizeilich strafbar:

1) Unterschlagung, Verspottung oder Missdeutung gerichtlicher Anordnungen in Landesgesetzen, so wie Erregung der Unzufriedenheit mit der Landesregierung. §. 526 und 27.
2) Das Stiften von Gesellschaften ohne obrigkeitliche Einwilligung, wie jeder eigenmächtige Zusammenlauf der Gemeindeglieder und jeder Ungehorsam gegen die Gemeindegerichte. §. 528—30.
3) Unterlassene Hülfe bei Feuersgefahr — Hehlen von Deserteurs — Passloses Entfernen der Gemeindeglieder — Selbsthülfe — Hehlung von Verbrechern, oder Beförderung der Flucht derselben — Entweichung aus dem Arrest etc. etc. §. 531—539.
4) Störung des Gottesdienstes in geringem Grad — oder in öffentlichen Arten erhobener Religionsstreit — Zauberei oder Stiftung einer neuen Religionssecte. §. 540—543.

Unter der Rubrik: „Von Privat-Polizeivergehen“ in den §§. von 544—598 sind folgende Handlungen als polizeilich strafbar bezeichnet:

5) Alle Eigenmacht oder Eigengewalt — Landstreicherei und Strassenbettelei — längere als zwei monatliche Dienstlosigkeit — Schlägerei ohne Verletzung — Eindrang in fremde Wohnungen. §. 544—548.
6) Besitz von Feuergewehr ohne Vorwissen und Erlaubniss der Gutsherrschaft — unterlassener Beistand bei Gefahr Anderer — Halten wilder Thiere — unterlassene Befolgung der gegen tolle Hunde vorgeschriebenen Maasregeln — Anhetzen der Hunde gegen

Menschen — Verletzung Anderer durch schnelles Fahren — gefährliche Drohungen — Verfälschung von Nahrungsmitteln und Getränken — unterlassene Befolgung der gegen Epidemie angeordneten Maasregeln. 549—560.

7) Vorsetzliche oder durch Nachlässigkeit oder Betrug herbeigeführte Verletzung des Eigenthums Anderer — Diebstahl unter dem Werth von 5 Rbl. S.-M. (jetzt 6 Rbl. S.-M.). §. 561—567.

8) Verfertigen der Schlüssel zu Schlössern ohne Vorwissen der Eigenthümer — Ankauf verbotener Sachen — unterlassene Anzeige gefundener Sachen — Uebervortheilung und Betrug, wenn der Werth unter 5 Rbl. S.-M. ist — dergleichen Beutelschneiderei — Arripirung fremden Eigenthums — Erpressung nach Maasgabe des Betrages unter 5 Rbl. S.-M. — Wucher — verbotene Kartenspiele in Krügen — gegebener Credit an Minderjährige — oder an Weiber ohne Vorwissen ihrer Männer — Ankauf von Montirungsstücken — Verfälschung von Maas, Gewicht und Waaren. §§. 568—88.

9) Lüderlicher Bankerott — Collecten ohne obrigkeitliche Bewilligung — böslich veranlasste Uneinigkeit zwischen Eheleuten und zwischen Dienstherrschaft und ihrer Bedienung — falsche Anschuldigung — Beschimpfung Anderer — Vorwurf der unehelichen Geburt — Schimpfreden gegen geschwächte Weibspersonen — hoher Grad von Trunkenheit auf offener Strasse — Verkrügen von Branntwein an Sonntagen während der Kirchzeit — Hurerei. — §§. 589—598.

Aus rein juridischem Standpunkte lässt sich also die vorliegende Frage über Unterscheidung der Verbrechen von Vergehen am richtigsten nur aus Umschreibung oder

Derivation aus den angedrohten Strafen, wie in Vorstehendem geschehen, beantworten.

II. Frage.

Welches sind in den Ostsee-Gouvernements die Arten, Gattungen und Stufen der Criminal- und Polizeistrafen im Allgemeinen? —

§. 22.

Im §. 19 ist schon angedeutet, wie die eigentliche Strafbestimmung in Livland, seit dasselbe unter russischem Scepter steht und insbesondere seit Beschränkung der Todesstrafe hauptsächlich nach russischem, auch für Livland promulgirten Ukasrecht, wie es jetzt in dem XV. Band des Reichs-Gesetz-Buchs zusammengetragen worden, stattfindet, und nur in wenigen Fällen die Strafen aus dem Provinzialrechte aberkannt werden. —

§. 23.

Die Form der Strafen ist aber in Livland verschieden von der in der russischen Strafgesetzgebung für das Reich angeordneten. — Der Ukas vom 29. November, publicirt im Senatsukas vom 10. December 1784, bestimmt für Livland und Ehstland, auf Vorstellung des damaligen Statthalters Grafen Browne, dass in Stelle der für das Reich gesetzten Strafe durch Knute, Plette und Kotze nur die Ruthenstrafe, und in den vom Gesetz bezeichneten Fällen die Versendung des Delinquenten nach Sibirien zur Zwangsarbeit oder in die Colonien zur Ansiedlung, gesetzliche Strafform sein soll. —

§. 24.

Diese Ruthenstrafe unterscheidet sich bei ihrer Ausführung in: Paar-Ruthen am Strafpfahl, und in sogenannte Kinderruthen; erstere wieder in öffentlich- oder im Bezirk der Gerichtsmauern ertheilte. —

1) Die Paar-Ruthen werden dermaassen gegeben, dass der an einem Pfahl an den Händen aufgezogene Verbrecher auf seinen bis auf die Hüften enthlössten Rücken mit zwei zusammengefassten Spiessruthen drei Hiebe erhält, was ein Paar ausmacht, worauf frische zwei Spiessruthen genommen werden müssen, um mit diesen dem Verbrecher abermals drei Hiebe zu appliciren, und dieser Art so lange fortzufahren, bis der Verbrecher diejenige Zahl Paare erhalten hat, die ihm an einem Tage ertheilt werden sollen. — Die öffentliche Vollstreckung dieser Strafe — als der höhere Grad derselben — geschieht in Städten unter Aufsicht der Stadtpolizei an Strafpfählen, die auf dem Markte errichtet sind, auf dem Lande aber an Sonntagen nach geschlossener kirchlicher Feier an Pfählen, die zwar ausserhalb der Kirchenumzäunung, aber unweit der Kirche errichtet sind; die nicht öffentliche Vollstreckung dieser Strafe geschieht aber sonst in gleicher Art wie die öffentliche, nur ist hierzu in dem Hofe oder den Ringmauern des executirenden Gerichts ein Pfahl errichtet, und dürfen ausser den dazu erforderlichen Gerichtsbeamten keine Zuschauer zugelassen werden.

2) Die sogenannten Kinderruthen werden durch ein Bündel kurzer Birkenreiser dem Verurtheilten, doch niemals öffentlich, auf das enthlösste Gesäss ertheilt, und auch hierbei ist die Zahl der Hiebe in der Entscheidung voraushestimmt, und, obwohl auch bei dieser Strafart die Ruthenbündel nach dem dritten Hiebe gewechselt werden, so wird doch jeder einzelne Hieb gezählt.

§. 25.

Die Strafe durch Paar-Ruthen am Strafpfahl ist nur die Folge wirklicher Verbrechen, sowohl die öffentlich, als die *intra parietes* ertheilte; keine dieser Gattungen ist Polizeistrafe. — Sie richtet sich theils in der Form — ob sie öffentlich oder nicht öffentlich — theils aber auch in der Zahl der Paare nach der Schwere der Verbrechen. — Sie ist limitirt in der Competenz des Richters durch die höchste Zahl: 30 Paar, und durch die geringste Zahl: 5 Paar. —

§. 26.

Die Abstufung dieser Strafe durch Paar-Ruthen ist: fünf — zehn — zwanzig — und dreissig Paar-Ruthen. Nur zehn Paar-Ruthen dürfen an einem Tage gegeben werden, ist also ein Verbrecher zum Empfang von zwanzig Paar verurtheilt, so erhält er zehn Paar an einem Tage, alsdann die andern zehn Paar acht Tage darauf, und so treten bei dreissig Paar-Ruthen zwei Intervalle von acht zu acht Tagen ein. — Fünf Paar-Ruthen im Hofe des Gerichts wäre von dieser Strafform für den geringsten Grad eines Verbrechens, dreissig Paar-Ruthen öffentlich am Strafpfahl mit hierauf folgender Stempelung des Gesichts durch die drei Buchstaben B. O. P.*) und sodann eintretender Versendung des Verbrechers zur Zwangsarbeit nach Sibirien, der höchste Grad der Criminalstrafe in Livland. — Letztere correspondirt mit der für das Reich bestimmten Knutenstrafe und gleicher Stempelung und Versendung, erstere aber steht der Strafe mit der Plette, ohne weitere Verschickung, gleich. — Die Abstufungen der Strafen wären also, wie nachfolgend, zu denen Beispielsweise einige Verbrechen angeführt sind, gegen welche dieselben angedroht werden. —

*) B. O. P. russisch, ist W O R, diese zusammen ausgesprochen, heisst Dieb.

§. 27.

I. Criminal-Strafen.

Wirkliche leibliche Todesstrafe giebt es zwar nach russischem auch hier gültigem Reichsrechte, und zwar für Verbrechen gegen die Allerhöchste Person des Herrn und Kaisers und seiner Familie, oder wie sie in der gesetzlichen Kunstsprache benannt werden, wider Verbrechen gegen die beiden ersten Punkte; indessen kann in der Provinz auf diese Strafe niemals entschieden werden, sondern es darf nur, bei besonderer Wichtigkeit dieser Verbrechen, von dem zusammenberufenen obersten Criminalgerichte eine solche Strafe, unter Beprüfung und Bestätigung Kaiserlicher Majestät, aberkannt werden. —

Wenn aber bei geringer Wichtigkeit dieser Verbrechen über selbige in den Provinzial-Gerichten Entscheidung getroffen werden muss (*vide* §. 217 Band XV. des Reichs-Gesetz-Buchs), so würde in solchen Fällen der höchste Grad der substituirten Todesstrafe auszusprechen sein. — Diese ist:

a) dreissig Paar-Ruthen öffentlich am Strafpfahl an dreien Sonntagen, ein jedes Mal zehn Paar nach jedesmaliger achttägiger Zwischenzeit, sodann die Brandmarkung oder Stempelung des Gesichts mit den Buchstaben B. O. P., und hierauf die Versendung nach Sibirien zur Zwangsarbeit, womit dann auch der Verlust aller Standesrechte von selbst verbunden ist. —

Diese in Livland nunmehr höchste Strafe, welche nur zur Milderung, wegen vorhandener gesetzlicher Milderungsgründe, Modificationen in Rücksicht auf die körperliche Züchtigung erleiden könnte, ist die Substitution der Strafe des Rades — des Feuers — und des Galgens und correspondirt mit der in den Art. 217 bis 225

des Bandes XV. angeordneten Knutenstrafe und gleichen Folgen. — Sie muss, nach gesetzlichen Gradationen, gegen alle schweren oder Halsverbrechen angewendet werden, wie z. B.:

1. gegen böswillige Gotteslästerungen, nach Art. 182 —83, Band XV.
2) Gegen gewaltsame thätliche Störung und Hinderung der begonnenen Liturgie in der Kirche, nach Nota 6 pag. 408 der Landlagh und dem Art. 206, Band XV.
3) Gegen Reichsverrath, nach Art. 226—228, Band XV.
4) Gegen Quarantaineverbrechen erster Art. Nach Art. 317 *ibid.*
5) Gegen Abfassung falscher Ukase im Namen der Regierung zum Zweck der Störung öffentlicher Ruhe. Nach Art. 235, *ibid.*
6) Gegen Widerstand mit bewaffneter Hand gegen gesetzliche Autorität. Nach Art. 243, *ibid.*
7) Gegen Erbrechen der Gefängnisse, Wegführen und Befreien der Verbrecher aus denselben. Nach Art. 252, *ibid.*
8) Gegen Kirchenraub. Nach Anordnung des Capitel 80 der Ritterrechte und Art. 210 und 112, Band XV. Strafgetze.
9) Gegen Mord. Nach Capitel 131 der Ritterrechte und Art. 332—335, Band XV.
10) Gegen Menschenraub und Verkauf freier Menschen. Nach Cap. 131 der Ritterrechte und Art. 389, Band XV.
11) Gegen Raub, Strassenraub. Nach Cap. 131 der Ritterrechte und Art. 679 u. 680, Band XV.
12) Gegen Nothzucht an verheiratheten Frauen — Wittwen, und gewaltthätige Schändung volljähriger oder minderjähriger Mädchen. Nach Cap. 131

Ritterrechte und Art. 675, Band XV. Strafgesetze.

13) Gegen Brandstiftung — Mordbrand. Nach*) Cap. 131 Ritterrechte und Art. 685, Band XV. Strafgetze.

14) Gegen Theilnahme an geheimen revolutionairen Gesellschaften. Nach Art. 248 — 249, Band XV. Strafgesetze.

15) Gegen Entfernung aus dem Reich mit der Absicht nicht zurückzukehren, und für Annahme von Diensten in fremden Staaten. Nach Art. 250 — 257, Band XV.

16) Gegen das Nachmachen der Assignationen und der Reichscreditscheine. Nach Art. 637, *ibid.*

17) Gegen gewaltsame Päderastie. Nach Art. 677, *ibid.*

und dergleichen mehr.

Weil in diese höchste Leibesstrafe frühere Todesstrafen von verschiedener Schwere zusammengefasst sind, so wird bei ihrer Modification nach den geringeren Verbrechen in der Praxis zuerst die Stempelung weggelassen, sodann aber die Zahl der Ruthenpaare verringert.

b) Verlust aller Standesrechte und Versendung des Verbrechers nach Sibirien zur Zwangsarbeit.

---

*) Nach den Circularvorschriften des Minist. des Innern vom 28. Oct. und 24. Nov. 1842 werden Brandstifter und Verbreiter von Brandbriefen vom Kriegsgerichte, zur Hälfte aus Civil- und Militairpersonen zusammengesetzt, unter Bestätigung des Civil-Gouvernements, bei Unmündigen aber Sr. Kaiserl. Majestät selbst abgeurtheilt und mit Spiessruthen zu sechsmal durch 1000 Mann zur Mittagszeit an der Brandstelle bestraft. In Beziehung auf Artikel 66, 661 und Anmerk. zu Artikel 662 Band XV. des Swod der Kriegsverordnung,

Diese Strafe würde als politische Todesstrafe erkannt werden müssen gegen solche Verbrecher, welche ihrem Stande nach keiner körperlichen Züchtigung unterworfen werden dürfen; wie z. B.:

1) Gegen Mörder aus dem geistlichen Stande. Nach Art. 82—90, Band XV.
2) Gegen Mörder aus dem Stande der Ehrenbürger. Nach Art. 93, Band XV. *ibid.*
3) Gegen Mörder aus den beiden ersten Kaufmannsgilden. Nach Art. 94, Band XV. u. s. w.

c) Dreissig Paar Ruthen öffentlich am Strafpfahl an drei Sonntagen, jedes Mal zehn Paar, nach Zwischenfrist von acht Tagen, mit sodann folgender Versendung des Verbrechers in die Colonien Sibiriens zur Ansiedelung.

Diese Strafe dürfte die Substitution der Todesstrafe des Schwerts und anderer dergleichen sein, correspondirt aber mit der für das Reich bestimmten Strafe der Plette durch Büttelshand nnd der sodann folgenden Versendung. — Sie wird für Verbrechen leichterer Art, oder gegen begünstigtere Verbrecher erkannt, als z. B.

1) Gegen weibliche Mörder etc. Nach Art. 41, Band XV. Strafgesetze.
2) Gegen männliche Mörder, wenn sie selbst mit reuigem Geständnisse sich beim Gericht melden. Nach Art. 333, *ibid.*
3) Gegen Apostaten. Nach Art. 186—190, *ibid.*
4) Gegen vorsetzliche schwere Verwundung oder Verstümmelung. Nach Art. 361—362, *ibid.*
5) Gegen das Nachmachen der Münzen und des Stempelpapiers. Nach Art. 636—640, *ibid.* u. s. w.

d) Zwanzig Paar Ruthen öffentlich am Strafpfahl an zwei Sonntagen, jedes Mal zehn Paar nach Zwischenfrist von acht Tagen

und darauf folgende Versendung der Delinquenten in die Colonien nach Sibirien zur Ansiedelung.

Sie correspondirt gleichfalls mit der für das Reich festgesetzten Strafe der Plette durch Büttelshand und der sodann folgenden Versendung. — Da das Gesetz die Zahl der Plettbiebe dem Richter zu bestimmen überlässt, so ist auch diese, nur in der Rutbenzahl verringerte, Strafe für Verbrechen geringeren Grades als die vorbezeichneten abzusprechen, wie z. B.

1) Wer Diebstahl mit Einbruch und über den Werth von 30 Rbl. S.-M. verübt. Nach Art. 711, Band XV. in Verbindung mit dem Manifest vom 9. November 1839.

NB. Für Männer, welche tauglich zum Militärdienste sind, müsste die Körperstrafe nicht öffentlich ertheilt und diese sodann in den activen Militärdienst abgegeben werden, wenn deren Alter nicht über 35 Jahre sein sollte. — Bei ältern bis zum vierzigsten Jahre aber und später erfolgt die Körperstrafe auch nicht öffentlich, wenn Erstere an die Militär-Arrestanten-Arbeits-Compagnie abgegeben, öffentlich aber, wenn Letztere in die Colonien deportirt werden. —

2) Wenn eine unverehelichte Weibsperson ihre Schwangerschaft verheimlicht, d. h. auf Befragen ableugnet — zur Zeit ihrer Niederkunft heimlichen Ort zum Gebären sucht, und ihre dort erfolgte Niederkunft verheimlicht, auch das todte Kind beseitigt; so wäre diese, nach dem Königlichen Verbot vom 15. November 1684, pag. 320 der Landesordnungen, mit dem Tode zu bestrafen. — Es hat aber die Praxis, da hier nur von der Präsumtion des Mordes die Rede ist, den leichtesten Grad der Todesstrafe recipirt, und daher tritt, als Substitution für die Todesstrafe, hieselbst nach erlittnen 20 Paar-

Ruthen öffentlich, die Versendung in die Colonien ein.

3) Wenn Kinder gegen ihre Eltern sich durch thätliche Misshandlungen vergessen haben. Nach Art. 658, Band XV.

4) Wer Gerichtsbeamte oder Officianten in Ausübung ihrer Geschäfte schmäht oder insultirt. Nach Art. 231. *ibid.*

5) Wer Ukase, die publicirt werden sollen, böslich vernichtet. Nach Art. 232.

6) Wer im Duell seinen Gegner tödtet oder verwundet. Nach der Bestimmung: §. III. der königlichen Verordnung vom 22. August 1682, pag. 366 der Landesordnungen, correspondirend mit den Art. 351 und 352, Band XV.

NB. Hier tritt der Fall ein, dass bei dem Adel die Körperstrafe unterbleiben muss. Nach Art. 82, spb. Band XV.

7) Wer Branntwein aus den privilegirten in alt-russische Gouvernements einschwärzt. Nach den Ukasen vom 8. Juni 1827 und 1. December 1829, zusammengefasst nunmehr in §. 707, Pkt. 2, Bd. V. des Reichsgesetzbuches.

NB. Auch hier tritt der Militärdienst als Substitution der Versendung ein, wie bereits *ad.* 1 bemerkt worden.

8) Wer Blutschande in auf- und absteigender Linie ausübt. Nach den königlichen Verordnungen vom 1. August 1693 und 17. November 1699, pag. 562 und 565 der Landesordnungen, correspondirend mit Art. 667, Band XV.

9) Wer Sodomie und Päderastie treibt, soll nach Art. CXVI. der P. H. G. O. die Todesstrafe durch das Feuer erleiden; es haben aber die in den Artikeln 677 und 678, Band XV. zusammengefassten Ukase

nur die leichtere Todesart in der substituirten Form angeordnet, welche auch für Livland Gültigkeit hat. u. s. w.

e) Zehn Paar Ruthen öffentlich am Strafpfahl und darauf folgende Versendung nach Sibirien in die dortigen Colonien zur Ansiedelung.

Diese Strafe kann in ihrer verringerten Quantität theils nur als eine Folge bei den vorspecificirten Verbrechen obwaltender und von dem Richter anerkannter Strafmilderungsgründe betrachtet werden, wie dies bereits oben bemerkt worden, theils aber auch überhaupt für Verbrechen geringeren Grades eintreten. Wie z. B. gegen Fälschung und Betrug. Nach Art. 728—735, Band XV. Strafgesetze. — Gegen Meineid Art. 751, Band XV. der Strafgesetze. — Wozu nach ersterem Gesetz fernere Zeugnissunfähigkeit, und nach letzterem Verlust aller Standesrechte hinzukommt.

Die Ruthenstrafe, welche mit der Versendung in die Colonien verbunden ist, correspondirt nach dem Reichsstrafgesetze mit der Plette oder Peitsche, welche in der Zahl der zu ertheilenden Hiebe, in Berücksichtigung obwaltender Umstände, nach dem Ermessen des Richters vermehrt oder vermindert werden kann, sofern nicht eine bestimmte Anzahl Schläge für concrete Fälle im Gesetz ausdrücklich benannt wäre. Art. 102 u. 103, Band XV. Strafgesetze.

f) Versendung in die Colonien nach Sibirien zur Ansiedelung, ohne vorgängige Körperstrafe, jedoch mit Verlust aller Standesrechte

wird erkannt:

1) Gegen Mörder und Diebe aus dem Adelsstande. Nach Art. 82, 84, 85, 86, Band XV. Strafgesetze.

2) Gegen Mörderinnen und Diebinnen aus dem geistlichen Stande. Art. 87, 88, 89, 90.

3) Gegen Diebe aus dem geistlichen Stande. Nach Art. 87, 88, 89, und 90, Band XV.

4) Gegen Diebe aus dem Stande der Ehrenbürger und der beiden ersten Kaufmannsgilden. Nach Art. 93 u. 94, Band XV.

5) Gegen verabschiedete Militär- und Rangpersonen, wenn sie wegen lüderlichen Lebens zum zweiten Male, nach schon überstandener sechsmonatlicher Gefängnissstrafe, dem Gerichte übergeben werden. Nach Art. 424, Band XV.

6) Gegen Unterbeamte vom Zoll, wenn sie Geschenke angenommen. Art. 505, Band XV.

7) Wenn zur Umgehung der Poschlin Waaren mit falschem Namen bezeichnet und falsche Documente beigebracht werden. Nach Art. 531 u. 532, Band XV. u. dgl. m.

g) Zwanzig, zehn und fünf Paar Ruthen öffentlich am Strafpfahl, ohne weitere Versendung nach Sibirien.

Auch die Anwendung dieser verschiedenen Grade der Strafen liegt zum Theil nur in der Abmessungscompetenz des Richters. — Sie kommt vor bei culposem Kindermord, bei verheimlichter Niederkunft und Beseitigung des todten Kindes, bei culposer Brandstiftung. Art. 685, Bd. XV. Bei geringen Körperverletzungen Anderer: §. IV, p. 109. der Landesordnungen; u. dgl. m.

h) Zwanzig, zehn und fünf Paar Ruthen am Strafpfahl im Hofe des Gerichtshauses;

ist nicht weniger derselben Tendenz. Diese Strafe wird aberkannt z. B. gegen alle Diebe, bei welchen der Werth der gestohlenen Sache unter 30 und über 6 Rbl. S.-M.*)

*) Eine spätere Verordnung hat die polizeil. Competenz bei Diebstählen bis zum Werth des Gestohlenen von 15 Rbl. S.-M. erweitert.

beträgt, und auch wo der Werthbetrag über 30 Rbl. S.-M. gewesen ist, wo aber der Delinquent in den activen Militärdienst oder in die Arrestanten-Compagnie hat abgeliefert werden müssen.

i) Desgleichen sind die *intra parietes* zu ertheilenden Strafen durch Kinderruthen eine allein von dem Ermessen des Richters zu bestimmende Stufe der Strafen für Verbrechen geringer Art, und durch gesetzliche Milderungsgründe herbeigeführt, wie z. B. bei entferntem Conat oder für entfernte Beihülfe oder Theilnahme. Sie correspondirt mit den Festsetzungen in den Artikeln 31 und 32, Band XV. Strafgesetze.

k) Auch Stockschläge können Verbrechern oder deren Theilnehmern nach vorausbestimmter Zahl ertheilt werden, und beruht eine solche Strafzuerkennung auf demselben Grundsatz, dass ein Polizeivergehen durch seine Steigerung in die Strafbarkeit eines Verbrechens gelangen kann, wie umgekehrt auch eine Handlung, welche die Form eines Verbrechens an sich hat, durch Umstände so geringe Strafbarkeit umfassen kann, dass nur eine Strafe in Form der polizeilichen aberkannt werden muss, was insbesondere auch bei entfernteren Conaten oder bei entfernter Theilnahme vorkommt.

Zu den Freiheits-, Geld- und Ehrenstrafen gehören:

l. Zwei Jahre Gefängniss und ausserdem noch zweitausend Thaler Silbermünze gleich 1400 Rubl. S.-M., oder, bei Unvermögenheit des Verbrechers die Geldstrafe zu erlegen, drei Jahre Gefängniss.

Es ist nach Punkt II. und VII. des Königl. Verbots vom 22. Aug. 1682 pag. 361 sqq. der Landesordnungen, die Strafe gegen adelige Duellanten und deren Secundanten

und andere Gehülfen, wenn es noch nicht zum eigentlichen Gefecht gekommen, oder keine Verwundung oder Tödtung stattgefunden.

m) Nach Analogie dieses Gesetzes wird in geringeren Verbrechen das Alles auf Gefängniss von kurzer Dauer auch auf Geldstrafen erkannt.

n) Gefängnissstrafe nach Ermessen des Gerichts in ihrer Dauer, auch nach Maasgabe des Vergehens und mit der Verschärfung bei Wasser und Brot, wird auf Grundlage des Königlichen Verbots vom 4. Mai 1664 pag. 106 der Landesordnungen sowohl gegen Personen, welche Strassenunfug bis zur Verwundung Anderer verüben, als auch überhaupt gegen andere Verbrechen, bei welchen der Richter entweder das Maas ihrer Strafbarkeit am schicklichsten einer solchen Strafe unterordnet, oder wo eine verwirkte Körperstrafe, wegen Alter oder Kränklichkeit, nicht ertheilt werden kann. — Dies correspondirt auch mit den Art. 422 — 430, Band XV. der Strafgesetze des Reichs.

o) Gefängnissstrafe nach Ermessen des Gerichts, bei thätlicher oder schriftlicher verbrecherischer Ehrenkränkung, verbunden mit der im §. X. des Königlichen Verbots vom 22. Aug. 1682 pag. 361 sqq. L. O. wörtlich vorgeschriebenen, der Gefängnissstrafe vorgängigen Abbitte und Ehrenerklärung an den Beleidigten vor offenem Gericht, correspondirt mit der Verordnung des Art. 383, Band XV. der Strafgesetze des Reichs. —

p) Für Hehlung eines Deserteurs oder Läuflings durch eine Gemeine mit Wissen des Gutsherrn muss erstere die dreifache Kopfsteuer und der Gutsherr für jeden Gehehlten 2000 Rbl. B. Ass. Strafe zahlen. Nach Art. 421, Band XV. der Strafgetze. —

q) Verlust des ausgeliehenen Capitals an das

Collegium der allgemeinen Fürsorge, wenn für dasselbe, laut Schuldbrief, über die gesetzlichen Procente genommen sein sollte. Nach Art. 736, Band XV. der Strafgesetze.

r) Kirchensühne, findet in Livland bei dem Ehebruch statt; bei diesem soll der verehelichte Concubent ausser der Arreststrafe noch der Kirchensühne oder Busse unterzogen werden.

s) Verweis vor sitzendem Gericht und offenen Thüren.

Die Competenz hierzu gründet sich gleichfalls auf das Königliche Verbot vom 22. August 1682 pag. 361 sqq. der Landesordnungen, und bildet den geringsten Grad der Criminalstrafen.

t) Nur als criminelles Sicherungsmittel und nicht als Strafe wäre die in dem Artikel III. Band XV. Strafgesetze ausgesprochene Competenz zur Verschickung solcher Verbrecher zum Aufenthalt nach Sibirien, welche ihrer Schuld nicht in gesetzlicher Art überführt, die aber bei fortwährendem Leugnen dennoch des Verbrechens dringend verdächtig sind, und für welche ihre Gemeinde, nach stattgehabter Umfrage, nicht die Bürgschaft übernehmen will.

§. 28.

II. Polizeistrafen.

Wenn das russische Reichsrecht im Art. 32, Band XV. verordnet: dass nur die Knute und die Peitsche, vom Büttel öffentlich ertheilt, zu den peinlichen Strafen gehören, während alle übrige Körperstrafen nur polizeilich seien; so geht der Gebrauch in Livland darin weiter, und hat das Bedürfniss nach Abstufungen in den Strafen es dahin geführt, dass jede Strafe, welche an dem sogenannten Strafpfahl mit den Ruthen-Paaren vollzogen wird, ob öffentlich oder nicht, unter den Körperstrafen als abso-

lut criminelle Strafe bestehen bleibt, nicht minder auch die nach den provinziellrechtlichen Verordnungen angeführten Ehren-, Freiheits- und Geldstrafen. — Die anderweitigen Körperstrafen, z. B. Ruthen in Form von Kinderruthen und Stockschläge, gehören nur zu den Polizeistrafen, so fern die Polizei nur diese ertheilen zu lassen competent ist. — Indessen kann der Criminalrichter bei vorkommenden Verbrechen, die zwar criminneller Tendenz sind, aber wo die Verschuldung des Verbrechers so gering ist, dass die dem Richter offenstehenden Criminalstrafen anzuwenden, sich nicht mit einer gerechten Abmessung der Verschuldung vereinigen lassen würde, sich aushülflich der Stockschläge und der Kinderruthen für solche Schuldige bedienen, sie werden — obgleich der Delinquent immer als ein peinlich Bestrafter angesehen werden muss, da der Spruch von einem Criminalrichter und für ein, der Tendenz nach, criminelles Verschulden gefällt worden — dennoch nur Polizeistrafen bleiben. — Zu diesen gehören also:

a) Stockschläge, deren höchste Zahl für die Competenz der Landpolizei auf 60 Hiebe bestimmt; für Gemeindegerichte gegen den Bauerstand ist das Maximum der Strafcompetenz: 30 Stockschläge. Nach §. 119. der Bauerverordnung von 1819.

b) Ruthenstrafe, in Form von Kinderruthen, nach Ermessen des Polizeirichters und Maasgabe des Vergehens, doch auch nicht über die Zahl von 60 Hieben.

c) Kurze Arreststrafen, auch bei Wasser und Brot für die Landbewohner nach §. 119 der Bauerverordnung.

d) Zucht- oder Arbeitshaus, da diese Strafen nur correctioneller Natur sind in allen Fällen, über welche Art: 226, 228, 240, 425, 426, 508, 509, 635,

746, 762, Bd. XV. der Strafgesetze u. s. w. verordnen.

e) Verweis wegen Dienstvergehen etc.

III. Frage.

Welches sind die verschiedenen Arten der Leibesstrafen, wie wird selbige vollzogen und wer ist von ihr ausgenommen?

§. 29.

Die ersten beiden Theile dieser Frage sind bereits im Vorhergehenden, in den §§. 27 und 28., zur Genüge beantwortet, indem in selbigen die verschiedenen Arten der Körperstrafen, sowohl der im engeren, als der im weitesten Sinn, wie nicht weniger ihre Execution, vollkommen auseinander gesetzt sind; was aber den dritten Theil dieser Frage betrifft, nämlich wer von der Körperstrafe ausgenommen ist; so muss zuvörderst als feststehend angenommen werden, dass hier nur von der Körperstrafe im engern Sinn, d. h. von wirklichen Schlägen, nicht etwa von gefänglicher Haft, welcher jeder Staatsbürger unterworfen, die Rede ist, und sodann ist Folgendes Rechtens:

1) Ihrem Stande nach sind von dieser Körperstrafe ausgenommen: der Adel, die Geistlichkeit, der Ehrenbürgerstand und die beiden ersten Kaufmannsgilden. Nach Art: 81, Band XV.

2) Greise von siebenzig Jahren und darüber sind zwar von jeder Art Schlägen und der Stempelung befreit, nicht aber von der Zwangsarbeit und der Ansiedelung. Nach Art. 127, Band XV.

Die Aufzählung derjenigen, welche überhaupt von Strafe

befreit sind, gehört in die nächste Frage, in welcher von Imputation die Rede ist.

IV. Frage.

Erste Abtheilung.

Welches sind die Grundlagen der Imputation?

---

§. 30.

Jede Strafzuerkennung ist im peinlichen Recht das Conclusum eines logischen Vernunftschlusses. — In diesem sind aber drei Sätze enthalten, von welchen die mangelnde Existenz auch nur des einen schon die Schlussfolge unzulässig machen würde. — Denn es sind zur Imputation eines Verbrechens und der darauf folgenden Strafe nachstehende unerlässliche Voraussetzungen erforderlich:

1) die Existenz eines Strafgesetzes, welches eine bestimmte verbotene Handlung mit einer nothwendig darauf folgenden Strafe bedroht. — Früher ist bereits entwickelt worden, dass sowohl aus rechtsphilosophischem als aus rein juridischem Standpunkte betrachtet, ein Verbrechen ohne Gesetz undenkbar ist, da das willkührliche Aufheben des Staatsvertrags oder Gesetzes allererst den Begriff von Verbrechen in's Leben stellt und das zur Abwehrung eines solchen willkührlichen Vertragsbruches angedrohte Uebel oder die Strafe nur eine Folge jenes Bruchs ist.

2) Das Eintreten einer solchen Thatsache, welche das Strafgesetz mit einer Strafe als nothwendige Folge derselben bedroht hat: Der objective Thatbestand.

3) Das Vorhandensein solcher vom Gesetz vorausbezeichneten und erlaugten Vernunftgründe, welche ein bestimmtes Subject als Urheber dieser vom Gesetz untersagten und bedrohten Thathandlung in Gewissheit stellen: Der Beweis der Schuld.

Sind nun diese Vordersätze vorhanden, so ist aus ihnen die nothwendige Schlussfolge die Imputation; das heisst, die Zurechnung der vorhandenen, vom Strafgesetz verbotenen und mit Strafe bedrohten Thathandlung an ihren erwiesenen Urheber als nothwendige Voraussetzung der ihm zuzuerkennenden Strafe, als vom Gesetze benannte Folge jener Thathandlung.

§. 31.

Wenn aber die Strafgesetzgebung die angedrohten Strafen als Uebel aufgenommen hat, welche der Lustempfindung zur Aufhebung des Staatsvertrags oder zum Gesetzbruch entgegenwirken sollen, indem sie als nothwendige Folge dieser Handlungen voraus bekannt waren, es daher immerhin in der Willkühr des Staatsbürgers liegen mochte, den Vertragsbruch oder das Verbrechen zu begehen, wenn er zugleich mit dieser willkührlichen Handlung die angedrohten Folgen derselben freiwillig und wissentlich übernehmen wollte; so muss, um diese Folge dem Handelnden anrechnen zu können, ihre Bedingung, die freie Willkühr des Handelnden, angenommen werden, d. h. es muss ausser Zweifel sein, dass in dem handelnden Subject die Fähigkeit vorhanden gewesen: Die Drohung des Gesetzes zu erkennen, sie zu würdigen und sich also durch sie von der verbotenen Handlung zurückhalten zu lassen, oder nicht.

Dieser Zustand wäre die Zurechnungsfähigkeit, welche überall vorausgesetzt und nur das Gegentheil als Ausnahme und im Zweifelsfall erwiesen werden muss.

Nach Art. 151 und 152 der P. H. G. O. *Const.* 12, *Cod. de juris et facti ignorantia.*

§. 32.

Hiernach sind nun zur Beantwortung der vorliegenden Frage als die Grundlagen der Imputation zu resumiren:

1) Das Vorhandensein eines Strafgesetzes, welches verletzt worden. Nach §. 21 der Instruction zum Entwurf eines neuen Gesetzbuches.
2) Das Vorhandensein einer Thathandlung, welche jenes Gesetz verletzt hat. Nach §. 67 dieser Instruction*).
3) Das Vorhandensein des gesetzlich verlangten Beweises gegen ein zurechnungsfähiges Subject, als Urheber der vorhandenen, das Strafgesetz verletzenden Thathandlung. Nach Nota a. pag. 352, und Nota c. pag. 136, und Nota a. pag. 513 des Landlagh. §. 174 und 194 der Instruction für die Gesetzcommission.

Fehlt nun eines dieser Requisite, so kann keine rechtliche Imputation stattfinden, denn:

1) fehlt das Strafgesetz, so existirt das Verbot gegen eine bestimmte Handlung nicht: *nullum crimen sine lege.*
2) Fehlt der objective Thatbestand, so fehlt die das Strafgesetz lädirende Thathandlung, und ersteres kann daher nicht in Effect treten: *nulla poena sine crimine.*
3) Fehlt der Beweis der Schuld wider ein bestimmtes Subject, so fehlt der Urheber der vorhandenen vom Gesetz bedrohten Thathandlung, und nur menschli-

*) Eine von der hochseligen Kaiserin Katharina II. selbst abgefasste Instruction an die damals zusammenberufene Commission wegen Redaction eines neuen Gesetzbuches für das Reich, welche auch gegenwärtig, wegen der in derselben ausgesprochenen Strafgrundsätze, häufig als Autorität angeführt und benutzt wird.

chen Urhebern kann eine gesetzlich verbotene Thathandlung zugerechnet werden.

Daher kann also nur das *Compactum* der ad. 1 und 2 bezeichneten Prämissen und des ad. 3 benannten Untersatzes in ihrer Existenz als nothwendigen Schlusssatz die Imputation eines Verbrechens hervorstellen.

Zweite Abtheilung.

In welchen Fällen findet keine Imputation statt?"

§. 33.

Die Imputation kann nicht eintreten:

1) Wenn, wie in der ersten Abtheilung §. 32 deducirt worden, eines von den zur Imputation unerlässlichen Requisiten, wie sie in einen logischen Vernunftschluss zusammengefasst worden, mangeln sollte und

2) Wenn zwar alle drei jener unbedingten Voraussetzungen vorhanden sind und mithin objectiv die Imputation begründet werden könnte, dennoch aber in subjectiver Hinsicht die nothwendige Bedingung der Zurechnungsfähigkeit des Urhebers mangeln sollte.

In ersterer Hinsicht bedarf es der Beleuchtung nicht mehr, da solche in den vorhergehenden Paragraphen hinlänglich stattgefunden, in der anderen Hinsicht aber, wegen mangelnder Zurechnungsfahigkeit des Urhebers, dürfte Folgendes Rechtens sein:

Aller Zurechnungsfähigkeit liegt als höchstes Princip die Freiheit des Willens im handelnden Subject, zum Grunde. —

Diese Willensfreiheit äussert aber zwiefach ihre Wirksamkeit, nämlich:

A) durch das Bewusstsein des Handelnden, und

B) durch die Kraft desselben, das, was er als Recht erkannt hat, nach eigener Wahl zu thun oder zu unterlassen.

§. 34.

A. Das Bewusstsein, durch welches der zurechnungsfähige Zustand begründet wird, ist:

a) Das Selbstbewusstsein, nach welchem der Handelnde sich und seine Verbindung mit der Aussenwelt, wie zu der in Rede stehenden Handlung erkennt.

b) Die Erkenntniss der vorzunehmenden Handlung und ihrer Eigenschaft.

c) Das Bewusstsein der Verbindung seiner Handlung mit dem Gegenstand, auf welchen sie gerichtet ist.

d) Das Bewusstsein des Erfolgs seiner Handlung und

e) Das Bewusstsein der Unerlaubtheit derselben.

Wo nun dieses Bewusstsein in einem handelnden Subject nicht vorhanden ist, da mangelt die Freiheit des Willens, und kann also keine Zurechnungsfähigkeit gefunden werden. — Es würde z. B. die Imputation nicht stattfinden:

1) Gegen Kinder, wenn sie ein Verbrechen begangen hätten. Nach Art. 179 der P. H. G. O.

Das Russische Reichsrecht verordnet hierüber speciell in dem Ukas vom 2. Juli 1833.

a) dass Kinder bis zum 10. Jahre von aller Imputation frei sein sollen. —

b) dass Kinder vom 10. bis zum 14. Jahre, wenn sie Verbrechen begangen haben, allererst der Prüfung unterzogen werden sollen, ob bei ihnen jenes Bewusstsein in seinen verschiedenen Abstufungen schon vorhanden gewesen, und ob sie also das Verbrechen mit Begriff von ihrer Handlung verübt haben, oder nicht. — Im erstern Fall wird ihnen die Handlung mit ihren Folgen als Verbrechen imputirt, jedoch nach §. 4 mit Veränderung der Strafe, im zweiten Falle nicht. —

2) Gegen Geisteskranke oder Geistesschwache, welche nicht den freien Gebrauch ihrer Vernunft haben, z. B. Blödsinnige, Rasende, Wahnsinnige, Verrückte, Melancholische, Alberne und überhaupt Sinnlose. Nach Capitel 187 der Ritterrechte.

„Alberne und sinnlose Menschen sollen gleichfalls „nicht mit gerichtlichen Strafen belegt werden.“ —

Art. 179 der P. H. G. O. *L.* 5. §. 2, *D. ad legem Aquiliam.* (9, 2). *L.* 40. *D. de Regulis juris. L.* 12. *D. ad legem Corneliam de sicariis: Infans vel furiosus, si hominem occiderit, lege Cornelia non tenentur: cum alterum innocentia consilii tuetur, alterum fati infelicitas excusat.*

3) Gegen unverschuldet, aber im höchsten Grade Trunkene.

L. 11. §. 2. *D. de poenis* (48, 19).

4) Gegen im höchsten Grade des gerechten Affects Tobende, wie z. B. wenn ein Ehemann den Stuprator seiner Ehefrau mit dieser *in flagranti* antrifft und ihn erschlägt, oder, wenn der Vater den Schänder seiner Tochter entleibt, Artikel 150 der P. H. G. O.

„Item es sein sonst mehr Entleihung die etwa aus „unsträflich Ursachen beschehen, so dieselben Ur„sachen recht und ordentlich gebraucht werden, als, „da einer Jemandt um unkeuscher Werk willen, die „er mit seinem Eheweib oder Tochter übet, er„schlägt“ etc.

Wenn aber durch eine in vollem Bewusstsein ausgeübte, an sich erlaubte Handlung, ohne den Willen des Handelnden, eine Tödtung oder dergleichen schwere Verletzung herbeigeführt sein sollte, z. B. wenn Jemand auf der Schussbahn nach dem Ziele schiesst, und es läuft ein Anderer durch den Schuss und wird getödtet u. s. w., so ist diesem gleichfalls dieser unberechnete Effect seiner

Handlung nicht zuzurechnen. — Nach Cap. 148 der Ritterrechte und Art. 146 der P. H. G. O.

„Item, so einer ein ziemlich unverbothen Werk an „einem End oder Orte, da solch Werk zu üben „ziemlich ist, thue, und dadurch von ungeschichte „ganz ungefährlicher Weiss wider des Thäters „Willen, Jemand entleibt, derselbe wird in viel „Wege, die nicht möglich zu benennen sein, ent- „schuldigt“ etc.

§. 35.

B. Die Kraft des Handelnden, das, was er als Recht erkannt hat, nach eigener Wahl zu thun oder zu unterlassen, muss nicht aufgehoben sein,

1) durch äussern Zwang, welcher dem Handelnden nur die Wahl lässt zwischen der Handlung, die er selbst für unrecht hält und nicht ausüben will, oder einem unvermeidlichen schweren Uebel, und durch die Pflicht der Selbsterhaltung.

Hierher gehört beispielsweise:

a) die erwiesene Nothwehr, sowohl die zur Selbsterhaltung als auch die zur Hülfe für andere Bedrängte angewandt.

Nach Art. 139 der P. H. G. O.

„Item, welcher eine rechte Nothwehr zur Rettung „seines Leibes und Lebens thut, und denjenigen, „der ihn also benötigt in solcher Nothwehr ent- „leibt, der ist darum Niemand nicht schuldig.“

Art. 150 *ibid.*

„Item, so einer zur Rettung eines andern Leib, „Leben oder Gut Jemanden schlägt.“

b) Der Diebstahl in wahrer Hungersnoth.

Nach Art. 169 der P. H. G. O.

„Item, so Jemand in rechter Hungersnoth, die er, „sein Weib oder Kinder leiden, etwas von Essedin-

„gen zu stehlen geursacht würde, wo denn derselbe „Diebstahl tapfer, gross nnd kühnlich war, soll „abermals Richter nnd Urtheiler (als obsteht) Raths „pflegen. — Ob aber derselbigen Diebe wär, un- „sträflich erlassen würde, soll ihm doch der Kläger „um die Klage deshalb gethan, nicht schuldig sein."

2) Durch innere, krankhaft zu Handlungen, die man vermeiden will, unwiderstehlich antreibende Zustände. — Wie z. B. bei schwangern Weibern deren Gelüste — bei jungen Mädchen in der Entwickelungsperiode u. s. w. Indessen bedürfen diese Zustände doch erschöpfenden Beweises. —

Zur Beantwortung der vorliegenden Frage müsste also resumirt werden: dass, wenn in objectiver Hinsicht die in dem §. 32 aufgezählten unerlässlichen Requisite mangelhaft, nnd in subjectiver Beziehung die Willensfreiheit des Handelnden in vorberegter Art gehemmt oder ganz beseitigt sein sollte, **„die Imputation nicht eintreten dürfe."**

Dritte Abtheilung.

Wie wird die Absicht, die dem Verbrechen zu Grunde lag, bei der Schuldbeimessung berücksichtigt?

§. 36.

Wenn nach den bisher entwickelten Grundsätzen bei einer Gesetzübertretung die Imputation eintreten müsste, nnd daher sicher gestellt ist, dass ein Strafgesetz durch ein zurechnungsfähiges Subject übertreten nnd gebrochen worden; so kann diese Uebertretung nur in zwiefacher Form geschehen sein, da die Zufälligkeit bereits oben §. 34 *in fine* als Nichtverbrechen dargestellt worden.

Entweder muss in dem Handelnden, unter Vorhandensein aller der §. 34 von a bis e anfgezählten Abtheilungen des die Zurechnungsfähigkeit bedingenden Bewusstseins, die Absicht gewirkt haben, den durch das Strafgesetz verbotenen und bedrohten Effect hervorzubringen; oder er hat sein Erkenntnissvermögen, d. h. jenes Bewusstsein, nicht hinlänglich gebraucht und erkannt, um den wahrscheinlichen oder möglichen Erfolg seiner Handlung voranszusehen und daher diese zu unterlassen. — Im ersten Falle wäre *dolus*, böser Wille, im zweiten Falle *culpa*, Fahrlässigkeit, vorhanden. — Diese beiden Formen des in dem Handelnden gewirkt habenden Willens unterscheidet das livländische Recht einigermaassen abweichend von dem gemeinen Rechte, indem es nur dem *dolus* den positiv bösen Willen, der *culpa* aber den negativ bösen Willen zuweist; — also: handelnd oder unterlassend.

Nota c. pag. 458, Landlagh. Nota* pag. 475, *ibid.* Nota h. pag. 476, *ibid.*

Dolus und *culpa* haben ihre Grade; der höchste Grad des *dolus* hat die höchste, für das fragliche Verbrechen gedrohte Strafe zur Folge, die geringern Stufen der *culpa* oft nicht einmal eine peinliche Strafe.

Nota h. pag. 476, *ibid.*

§. 37.

Von der *culpa* unterscheidet man in Livland nach dem schwedischen Recht nur zwei Grade, nämlich: handlosen Unfall, als den geringsten Grad der *culpa*, oder *culpa levis*, die mit der gemeinrechtlichen *culpa levissima* zusammengeschmolzen; sie ist diejenige Fahrlässigkeit bei einer Handlung, deren mögliche Folgen Verletzung eines Strafgesetzes sein konnten. Nicht handloser Unfall, als der höhere Grad der Fahrlässigkeit bei einer Handlung, deren wahrscheinlicher Erfolg

die Läsion des Strafgesetzes werden musste, *culpa lata*. Die *culpa* kann aber, wie nach gemeinem Rechte, so auch nach inländischem niemals bei dem Diebstahl und den diesem verwandten Verbrechen vorkommen, bei denen der böse Wille ein Hauptrequisit des Begriffs von den fraglichen Verbrechen ist; sie zeigt sich hauptsächlich bei der Tödtung etc.

§. 38.

Der *dolus* zerfällt nach inländischem Rechte:

1) in den directen *dolus*, oder denjenigen auf eine Rechtsverletzung als Zweck hingerichteten positiv bösen Willen, aus dessen Wirksamkeit jedoch eine andere, nicht beabsichtigte und nicht vorausgesehene Rechtsverletzung als natürliche Folge entstanden; — correspondirend mit der gemeinrechtlichen *culpa dolo determinata seu causata;*

2) in den unfreiwilligen *dolus directus*, oder in den auf die in Rede stehende Rechtsverletzung als Zweck gerichteten ursachlichen positiv bösen Willen, sofern dieser durch Einwirkung fremder, obwohl widerstehlicher moralischer Gewalt erzeugt ist;

3) in den freiwilligen directen, aber unüberlegten *dolus*, oder den in der Uebereilung gefassten, auch sogleich ausgeführten eigenen freien Entschluss zu der in Frage stehenden Rechtsverletzung selbst als Zweck seines positiv bösen Willens;

4) in den freiwilligen directen überlegten *dolus*, oder den mit abwägender Kaltblütigkeit gefassten, oder wenigstens so ausgeführten eigenen freien Entschluss zu der in Frage stehenden, dadurch geursachten Rechtsverletzung als Zweck des positiv bösen Willens.

§. 39.

Nach dieser Gradation des in dem handelnden Subject vorwaltenden Willens wird auch die Schuldbeimes-

sung und die daranf accordirende Strafe abgewogen, und liesse sich die Beantwortung der vorliegenden Frage beispielsweise durch nachfolgende Scala des in dem Verbrecher gewirkt habenden Willens und der dafür zu ertheilenden Strafen anssprechen.

Bei dem Verbrechen der Tödtung können gewirkt haben:

1) Freiwilliger überlegter *dolus directus*. — Die Strafe: *poena ordinaria* der Tödtung.
2) Freiwilliger nnüberlegter *dolus directus*. — *poena ordinaria* gemildert in der Körperstrafe.
3) Unfreiwilliger *dolus directus*. Strafe gemildert in der Körperstrafe und in dem Versendungsort.
4) *dolus indirectus*. Strafe: geringere Körperstrafe nnd Versendung in die Colonien.
5) *Culpa lata*. Strafe: criminelle öffentliche Köperstrafe ohne Versendung.
6) *Culpa levis*. Strafe: criminelle nicht öffentliche Körperstrafe, — die aber nach Maasgabe der Geringfügigkeit der *culpa* sogar zur Gelindigkeit der Strafen in Form der Polizeistrafen mit Stöcken oder Kinderruthen verringert werden kann.

Wie schon im Eingange erwähnt, ist die Strafbestimmnng auf Grundlage der russischen Gesetzgebnng in der für das livländische Gouvernement gesetzlichen Form, die Theorie und deren Principien sind aber gemischten deutschen und schwedischen Ursprungs; jedoch hat sich der neuere Gebrauch immer mehr in seiner Beurtheilung der neneren wissenschaftlichen Ausbildung der Theorien des deutschen Rechts zugeneigt.

Vierte Abtheilung.

Wie wird der Grad der Schuld in Hinsicht auf die mehr oder weniger stattgehabte Vollziehung des Verbrechens beurtheilt?

§. 40.

Wenn Jemand alle äussere Thätigkeit dahin gerichtet gehabt, einen Zustand hervorzubringen, welcher durch das Strafgesetz abgewehrt werden sollte, und wenn der Erfolg dieses Handelns auch dem vorgesetzten Zweck entsprochen; so ist das Verbrechen vollbracht, consummirt, und die im Strafgesetz dagegen gedrohte Strafe ist die nothwendige Folge. — Wenn aber Jemand bei ganz gleicher, auf denselben verbrecherischen Zweck hingerichteter Handlung dennoch den im Strafgesetz bedrohten Erfolg nicht erzielt haben sollte; so kann das Verbrechen nicht vollbracht, nicht consummirt sein, da hierzu die Beraubung oder Zerstörung des durch das Strafgesetz beschützten Rechts die Bedingung ist. — Jede auf Erreichung eines im Strafgesetz verbotenen und verpönten Erfolgs vergeblich hingerichtete Handlung ist ein Versuch gewesen, diesen Erfolg zu erreichen, der an sich strafbar ist und gleichfalls seine Abstufung hat. — Im Allgemeinen gilt aber von dem Versuch:

1) dass kein Versuch vorhanden, wenn sich nicht der delinquirende Wille wirklich in äusserer Handlung ausgesprochen.
2) Dass auch der in äusserer Handlung begonnene Versuch, wenn er ohne äusseres Hinzuthun oder Hinderung durch eigene freie Entschliessung des Handelnden aufgegeben worden, völlig straflos bleiben muss. — Art. 178 der P. H. G. O.
3) Dass der Versuch niemals culposer, sondern immer

doloser Natur sein muss. — *L.* 1, §. 3. — *L.* 3, §. 2. — *L.* 7. *D. ad legem Corneliam de sicariis et veneficis* (48, 8.).

§. 41.

Nach gemeinem deutschen Recht, so weit sich diesem die in Livland hierüber beobachteten Grundsätze anschliessen, giebt es drei Grade des Versuchs, nämlich:

1) den vollendeten Versuch, wenn Alles subjectiv zur Hervorbringung des gesetzwidrigen Erfolgs geschehen, objectiv aber dieser nicht eingetreten. — Er wird peinlich bestraft und ist nach dem richterlichen Ermessen bisher mit zwei Drittheilen der Strafe belegt worden, welche das consummirte Verbrechen zur Folge gehabt hätte, ohne die etwaige Versendung in Betracht zu bringen.
2) Den nächsten Versuch, *Conatus proximus*, wenn der Handelnde in Begehung der Hauptthat, die unmittelbar auf den bedrohten Erfolg hinführen musste, begriffen war, aber an Vollendung derselben gehindert wurde; man bestraft ihn nach Ermessen des Richters gelinder, als den vollendeten Versuch.
3) Den entferuten Versuch, *Conatus remotus*, wenn der Handelnde allererst in den Vorbereitungen zu der Hauptthat, und nicht in dieser selbst begriffen war. — Er ist in Livland nach richterlichem Ermessen nicht höher bestraft worden, als mit einem Drittheil der für das consummirte Verbrechen angedrohten Strafe.

Die hierbei beobachteten gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sind:

Art. 178 der P. H. G. O.

„Item so sich Jemand einer Missethat mit etlichen „schmälichen Werken, die zur Vollbringung der „Missethat dienstlich sein mögen, untersteht und doch

„an Vollbringung derselben Missethat durch andere „Mittel wider seinen Willen verhindert würde; sol„cher böse Will, daraus etlich Werk als obsteht „folgen, ist peinlich zu strafen, aber in einem Fall „härter denn in dem andern, angesehen Gelegenheit und „Gestallt der Sach, darum sollen solcher Straf halber „die Urtheiler, wie hernach stebt, Raths pflegen, „wie die an Leib oder Leben zu thun gebührt.“

Nota * pag. 445 des Landlagb. §. 79 n. 201 der Instruction für die Gesetzcommission.

Fünfte Abtheilung.

Wie wird der Grad der Schuld in Hinsicht auf das Maas der Theilnahme abgeschätzt?

§. 42.

Eine Gesetzübertretung setzt eine bestimmte Person als wirkende Ursache voraus, welche, sobald sie durch ihren Willen und Handlung den vom Gesetz bedrohten Erfolg hervorbrachte, Urheber des Verbrechens ist. — Dies kann unmittelbar geschehen, wenn der Urheber die Handlung, die den Begriff des Verbrechens ausmacht, selbst physisch verübte: physischer Urheber; mittelbar aber, wenn das Verbrechen eines Andern in seiner auf Entstehung desselben absichtlich hingerichteten Thätigkeit die Ursache hatte: intellectueller Urheber. — Die absichtliche Hinwegräumung von Hindernissen, ohne welche dem zur That schon bestimmten Willen eines Andern die Ausführung unmöglich geworden wäre, begründet den Begriff von mittelbarem Urheber oder Hauptgehülfen.

§. 43.

Die Verbindung mehrerer Personen durch Versprechen wechselseitiger Hülfe bei Begehung eines Verbre-

chens heisst Complott. — In solchem Fall ist, wenn auch nur Einer das Verbrechen wirklich physisch ausgeführt, doch ein Jeder der Andern intellectueller Urheber, und Alle sind gleich strafbar.

Art. 148 der P. H. G. O.

„Item, so etlich Personen mit vorgesetztem und ver„einigtem Willen und Muth, jemand böslich zu er„morden, einander Hülfe und Beistand thun, die„selben Thäter alle haben das Leben verwirkt“ etc. etc.

Nota h. pag. 400 des Landlagh.

„Alle die in einer Gesellschaft mit ihm gewesen sind, „als die That begangen wurde, auch in dieselbe „That mit eingewilliget, und einerley Vorsatz zu „schaden gehabt, die stehen auch alle unter einer„ley Recht.“

§. 44.

Wie aber bei jeder Ursache auch Nebenursachen wirksam sein können, so können auch Andere an der Uebertretung des Urhebers Theil nehmen, und zwar durch Handlungen, die zwar an sich nicht das Verbrechen hervorbringen, welche aber durch Beförderung der Wirksamkeit des Urhebers zu dessen Entstehung mit beitragen. Wer sich absichtlich solcher Handlung oder Unterlassung schuldig macht, heisst Gehülfe.

Art. 177 der P. H. G. O.

„Item, so Jemand einem Missethäter zu Uebung einer „Missethat wissentlicher und gefährlicher Weise „einigerley Hülfe, Beistand oder Förderung, wie das „alles Namen hat, thut; ist peinlich zu strafen, als „aber vorsteht, in einem Fall anders, denn in dem „andern“ etc.

§. 45.

Die Wirksamkeit der Gehülfen bezieht sich entweder:

1) Auf den Act der Ausführung der That, oder
2) Auf die Erlangung der Vortheile der That, oder
3) Auf directe oder indirecte Sicherung des Urhebers gegen die rechtlichen Folgen der That.

Sie kann positiv durch wirkliche Aeusserung der Thätigkeit, und negativ durch pflichtwidrige Unterlassung der Anzeige des bevorstehenden oder begangenen Verbrechens geschehen. — Ihre Strafbarkeit ist durchaus verschieden, und die Abmessung derselben der Beurtheilung des Richters überlassen; jedoch ist dieses richterliche Ermessen — mit Ausschluss des *concursus plenus* — rücksichtlich der übrigen Concurse durch folgende drei Hauptprincipien limitirt:

1) die Strafe der Principaltheilnehmer ist härter als die der nicht Principaltheilnehmer.

   Nota b. pag. 431 des Landlagh. Nota d. pag. 458, *ibid.*

2) Die Strafe des die That überhaupt ursachenden speciellen Concurses ist härter, als die Strafe des erst auf die vollendete That folgenden Generalconcurses.

   Nota a. pag. 509, Landlagh. Nota h. pag. 431, Landlagh.

3) Die Strafe des positiven Concurses muss härter sein, als die des negativen.

   Nota c. pag. 467, Landlagh. Nota b. pag. 41, *ibid.* Nota a. pag. 509, *ibid.*

§. 46.

Die Beantwortung der vorliegenden Frage liesse sich also, nach den bisher entwickelten gesetzlichen Grundsätzen, in Rücksicht auf die für jede Art der Theilnahme

und der Beihülfe bisher aberkannten Strafen und die dabei beobachteten Principien beispielsweise in nachstehende Scala fassen.

1) *Concursus plenus*, Mitürheber — *Poena ordinaria* des Verbrechens.
2) *Concursus specialis proximus*, Hauptgehülfe, *poena extraordinaria*, jedoch der *poena ordinaria* nahe kommend.
3) *Concursus specialis remotus commissivus* — die entfernte specielle thätige Beihülfe. — Gemilderte *poena extraordinaria.*
4) *Concursus specialis remotus omissivus* — die entfernte specielle Beihülfe durch Unterlassung. — Noch gemildertere *poena extraordinaria.*
5) *Concursus generalis commissivus* — die generelle thätige Beihülfe — geringe *poena extraordinaria.*
6) *Concursus generalis omissivus* — die generelle Beihülfe durch Unterlassung — *poena extraordinaria* in ganz geringem Maase.

Doch ist noch hinzuzufügen, dass dem reuigen, freiwilligen und zeitigen Geständnisse eines zu einem Complott gehörenden Mitgliedes desselben mit Benennung seiner Theilnehmer, gemäss dem russischen Reichsrechte Art. 138 Band XV. der Strafgesetze, aller Erlass der Strafe zugesichert ist.

Sechste Abtheilung.

Welches sind die erschwerenden und mildernden Umstände, die bei Beurtheilung eines Verbrechens berücksichtigt werden.

§. 47.

Mildernde oder erschwerende Umstände bei einem Verbrechen gehen dem Richter bei Beurtheilung dessel-

ben niemals legislative Competenz. — Sie ist nur scheinbar und besteht darin, dass entweder das Gesetz selbst speciell, für zwei Fälle derselben Gattung, bei erschwerenden oder erleichternden Umständen, eine härtere oder geringere Strafe vorschreibt, oder dass von einer gewissen Strafe die höchste und gelindeste Stufe im Gesetze bezeichnet ist und dem Richter in dem innern Raume dieser Grenzpunkte, nach den sich ergebenden, erschwerenden oder erleichternden Umständen eines concreten Falls, die Strafahmessung zusteht. — Immer nur kann der Ausspruch des Richters der des Gesetzes sein, entweder in specieller Bestimmung oder in allgemeiner Begrenzung; weder aber kann er die höchste Spitze der Strafe bei noch so erschwerenden Umständen gleichsam gesetzgebend überschreiten, noch dürfte er in irgend einem Fall, bei wirklich vorhandenem Verbrechen und unzweifelhaften Gründen der Imputation wie der Zurechnungsfähigkeit, das Recht der Begnadigung aus andern Motiven, als welche auf den concreten Fall selbst gesetzlichen Bezug haben und vielleicht dessen Straflosigkeit aussprechen — wie z. B. bei Kindern unter 10 Jahren, — in Ausübung bringen. — Das dem Richter allerdings gesetzlich zustehende Ermessen kann sich daher — nächst der ihm anheimgegebenen Feststellung des Verbrechens selbst und dessen höhern und niedern Grades und überhaupt dessen Subsumtion unter das Gesetz — bei der Strafbestimmung auch nur in dem vom Gesetz offengelassenen Raum des *arbitrii* bewegen, da das Gesetz wohl allgemeine Principien aufstellen, nicht aber für jede mögliche Nuance der verschiedenen Verbrechen bestimmte und abgemessene Strafen festsetzen kann. — Die peinliche Halsgerichtsordnung hat in den mehrsten ihrer Artikel die Abwägung der Strafbarkeit dem Ermessen des Richters nach Maasgabe des Verbrechens, dessen das Gesetz erwähnt, unter dem allgemein aufgestellten Strafgrundsatz, überlassen.

Solchem nach können die in der Frage erwähnten erschwerenden oder erleichternden Umstände sich immer nur auf das Verbrechen selbst und auf dessen objectiven und subjectiven Thatbestand beziehen, und dieselbe Gattung nach Maasgabe erschwerender oder erleichternder Umstände durch das Gesetz und dessen specielle oder allgemeine Bestimmung zu einem schweren oder leichteren Grad desselben Verbrechens gestalten, wie z. B. der Diebstahl durch Einsteigen oder Einbruch ein sogenannter gefährlicher Diebstahl, und daher sehr erschwert wird, nach Art. 159 der P. H. G. O. und der Diebstahl in rechter Hungersnoth von aller Strafe befreit ist, nach Art. 169 der P. H. G. O. — Nicht weniger stellt sich gerade bei dem Verbrechen des Diebstahls nach russischem Reichsrecht die Gradation des schwerern oder geringern derselben Gattung durch die Werthsumme des Entwendeten dergestalt hervor, dass, aus der Strafbestimmung zu schliessen, der Diebstahl nach Maasgabe des Werthbetrags sogar aufhören kann, ein Verbrechen zu sein, wenigstens keiner Strafe eines Verbrechens zu unterliegen.

Im Allgemeinen liessen sich die Grundsätze der Abmessung erschwerender oder erleichternder Umstände dahin aussprechen, dass sie nur in dem Verbrechen selbst ihren letzten bestimmenden Grund finden. Jemehr eigener böser Wille, Prämeditation und Beharrlichkeit in Beschluss und Ausführung, ohne bestimmenden Einfluss äusserer Umstände, und wohl gar diese überwindend, hervorgetreten, je grösser die beabsichtigte und erfolgte Rechtsverletzung gewesen; desto erschwerter ist auch das Verbrechen; und dagegen, je weniger dem Verbrecher jene Eigenschaft oder jenes dolose Bewusstsein nachgewiesen werden kann, jemehr er durch äussere Umstände disponirt wurde, und je geringer die durch ihn hervorgebrachte Rechtsverletzung gewesen, muss das Ver-

brechen auch um so geringer erkannt werden. Da aber insbesondere die Beurtheilung des Vorhandenseins erschwerender und erleichternder Umstände nur auf die Strafbestimmung influiren kann, und diese, wie bereits erwähnt, grösstentheils aus der Gesetzgebung der russischen Regierung gefolgert wird; so muss zur Beantwortung der vorliegenden Frage auch die Beziehung auf die §§. 120 bis 124, Band XV., welche die erschwerenden und auf die §§. 125 bis 131, Band XV., welche die erleichternden Umstände beispielsweise aufzählen, am rechten Orte sein. —

Siebente Abtheilung.

Wie wird endlich die Strafe und das Maas derselben nach Verschiedenheit der erwähnten Umstände bestimmt?

§. 48.

Wie bisher schon angeführt, hat die als deutsches Stamm- und Hülfsrecht in Livland gültige peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. in allen Artickeln, den Grundsatz aussprechen müssen, dass nicht für jeden denkbaren Fall ein Strafgesetz gegeben werden könne, sondern dass sich die peinliche Legislation hauptsächlich nur mit Feststellung der obersten Gesichtspunkte und der Genus-Begriffe der Strafverordnungen befassen könne; sie hat jedesmal dem Ermessen des Richters die Nuancirung der Strafanwendung, nach Maasgabe der Beschaffenheit der einzelnen concreten Fälle, unter der Limitation der gegebenen Hauptgrundsätze überlassen; wie aber die Richter dieses Ermessen ausgeübt und welchen Theorien und Principien sie hierin bisher gefolgt, ist bereits in den vorstehenden §§. 30 bis 46 speciell durchgeführt worden, und muss zur Beantwortung der vorliegenden

Frage auf jene Deduction ausdrücklich Bezug genommen werden.

V. Frage.

Welche Gründe oder Umstände heben die Strafe gänzlich, und auf welcher Grundlage wird die Präscription der Verbrechen beurtheilt?

---

§. 49.

Die Strafe gänzlich aufhebende Gründe oder Umstände wären vor Allem:

1) der Tod des Verbrechers.
2) die Entdeckung der Unschuld des angeschuldigten Verbrechers.
3) die Begnadigung desselben durch Kaiserliche Majestät, und
4) die zehnjährige Verjährung des Verbrechens, wenn nämlich im Laufe von 10 Jahren von Verübung des Verbrechens an keine Kunde von dem Urheber desselben geworden. — Nach dem Imänoi-Ukas*) vom 17. März 1787, enthalten im §. 146, Band XV der Strafgesetze.

Ausser diesen sind noch folgende Schuldige durch das Gesetz der Strafe entbunden, wenn das Verbrechen verübt ist durch:

1) Kinder bis zum zehnten Jahre. Nach Art. 179 der P. H. G. O. Ukas vom 25. Juli 1833.

---

*) Namentlicher Allerhöchster Befehl.

2) Geisteskranke aller Art. Cap. 187 der Ritterrechte. Art. 179 der P. H. G. O.

3) Höchster Grad unverschuldeter Trunkenheit. *L.* 11, §. 2. *D. de poenis.*

4) Höchster Grad gerechten tobenden Affects. Art. 150 der P. H. G. O.

5) Gerechte Nothwehr. Art. 139 und 150. der P. H. G. O.

6) Diebstahl in wahrer Hungersnoth. Art. 169 der P. H. G. O.

7) Absichtsloser Zufall. Cap. 148 der Ritterrechte. Art. 146 der P. H. G. O.

Ferner wirkt Straffreiheit, nach russischen Reichsrecht:

8) Zeitige Entdeckung eines Complotts. §. 138, Band XV.

9) Annahme des christlichen Glaubens. §. 138, Band XV.

Ueberhaupt aber müsste die Strafe aufgehoben sein in allen Fällen, wo die Imputation nicht eintreten darf, wie solches in den §§. 32 bis 33 ausgeführt worden, da ein blos im Verdacht Gebliebener keine Strafe erleiden darf, und wider einen solchen nur die Sicherung gegen seine Person, als polizeiliche Maasregel, als die äusserste Competenz des Gesetzes eintreten dürfte.

VI. Frage.

Welches sind die Gattungen und Abstufungen der verschiedenen Arten von Verbrechen und das ihnen entsprechende Maas der Strafen?

---

§. 50.

Diese Frage ist in den §§. 20 bis 28 des Zusammenhangs wegen mit den in diesen Paragraphen beantworteten Fragen I. und II. so umfassend beantwortet worden, als es die Grenzen eines Berichts gestattet haben. Um daher Wiederholungen auszuweichen, muss zur Erledigung der vorliegenden Frage ausdrückliche Beziehung auf jene Paragraphen genommen werden.

Nachdem nun solchergestalt die sämmtlichen gestellten Fragen nach den in Livland gültigen angestammten und mitgebrachten Rechten und den neuern, auch für Livland promulgirten, russischen Gesetzen beantwortet worden, ist noch die Bemerkung hinzuzufügen, dass ausser diesen geschriebenen Rechten auch das Gewohnheitsrecht in Livland gesetzliche Kraft hat, und dass sich die Ausübung desselben auf den Artik. IV. des *Privilegii Sigismundi Augusti* und §. 10 der Landescapitulation vom 4. Juli 1710 fundirt.

Bemerkung. Die in Vorstehendem überall angeführten Paragraphen aus dem 15. Band des Reichsgesetzbuchs der Strafgesetze haben, unbeschadet ihres Inhalts, durch die im Jahre 1842 erfolgte erneuerte und vermehrte Auflage des ganzen Reichsgesetzbuches in ihrer Zahl Veränderung erlitten; es ist je-

doch durch das dem Gesetzbuche angehängte vergleichende Register der Paragraphen beider Ausgaben der entsprechende Paragraph der neueren Ausgabe zu einem aus der früheren citirten sogleich aufzufinden, und hat daher der Herausgeber auch keine Veränderung der in Vorstehendem angeführten Paragraphen der frühern Ausgaben vornehmen wollen, zumal in der Beurtheilung der Materien selbst durch das vermehrte Gesetzbuch keine Veränderungen herbeigeführt worden sind.

Greete,

die Kindesmörderin aus Verzweiflung.

Auf die bei dem B...schen Gemeindegerichte von dem Wirth des zum Krongute C. gehörigen A.-Gesindes gemachte Anzeige, dass seine Arbeitsmagd Greete mit dem von ihr erzielten unehelichen Kinde weiblichen Geschlechts, welches bereits die Taufe erhalten, länger als drei Wochen nach der Geburt sich aus dem Gesinde entfernt gehabt und bei ihrer Rückkehr vorgegeben habe, ihr Kind an fremde Reisende verkauft zu haben — hat die beregte Magd Greete zwar zuvörderst in dem Gemeindegerichte hinsichtlich des beseitigten Kindes einige dem ähnliche, übrigens unzusammenhängende und sich selbst widersprechende Angaben hervorgebracht, unmittelbar darauf jedoch noch in demselben kurzen Verhör das Bekenntniss abgelegt:

„dass sie, die Inquisitin selbst, das quaest: Kind „durch Auflegen ihrer Hand auf den Mund desselben getödtet und darauf den Leichnam im Walde „vergraben habe.“ —

Inquisitin hat ferner, dem an sie gerichteten Anverlangen gemäss, an demselben Tage, da sie das Geständniss abgelegt, und am vierten nach ihrer Entfernung aus dem A.-Gesinde, die Richter an jenen Ort, an welchem sie die That verübt hatte, eine von ihrem Wohnorte circa 4 Meilen weit entfernte morastige Waldstelle, hingeführt, hat selber hier den Leichnam ihres Kindes aufgescharrt und solchen nach geschehener Recognition den Gemeinderichtern übergeben. — Die, wegen Abwesenheit des Kreisarztes, von einem andern prakticirenden Arzte

angestellte Besichtigung des Leichnams aber hat zur Aufhellung des Thathestandes in *casu* nichts beitragen können, da nach der von der Medicinalbehörde vorschriftmässig eingegangenen Beurtheilung des über den Befund abgestatteten Berichts, solcher nicht allein formwidrig und unvollständig, sondern ganz unverständlich abgefasst und so unbrauchbar und nichtig befunden ist, dass sich darnach kein verbessertes oder nur vervollständigtes Gutachten hätte entwerfen lassen. — Nachdem indessen in dem B . . . schen Gerichte der dort von der Inquisitin als ein Veranlassungsgrund zur That vorgebrachte Umstand constatirt worden ist, dass Inquisitin von den Gesindesleuten die Aeusserung gehört, wie sie mit ihren Kindern — dem neugebornen und einer ältern Tochter — vor Hunger würde umkommen müssen, haben sich bei den ferneren gerichtlichen Verhandlungen

1) durch die von der Obrigkeit eingezogenen Auskünfte,
2) durch die eidlich vernommenen Wirthsleute des A.-Gesindes,
3) durch die mit diesen Resultaten auf das Genaueste harmonirenden, unter allem Anschein von Wahrhaftigkeit gemachten inquisitischen Anzeigen, und
4) endlich durch das auf Grund der Acten und nach vorausgegangener Prüfung des Geisteszustandes der persönlich vorgestellten Inquisitin über deren Imputationsfähigkeit von der Medicinalbehörde ertheilte *responsum*

nachstehende Momente ergeben: – –

Inquisitin ist das Kind eines fremden, zu der C..schen Gemeinde nicht gehörigen Bettlerpaares, welches solche nach dem R..schen Gesinde hingegeben hat und schon in der frühesten Jugend derselben verstorben ist. — Und in solchen Verhältnissen ist Inquisitin daher aufgewachsen ohne Erziehung und ohne weitern Unterricht, als den

zu ihrer Confirmation erforderlichen Religionsunterricht, welcher in Vorsagung einiger Gebete bestanden hat. — Später, als sie schon eine erwachsene Magd gewesen, vor 9—10 Jahren, hat ein C..scher Knecht sie zum Weibe nehmen wollen; nachdem jedoch Inquisitin, wegen eines erhaltenen Eheversprechens, sich ihm hingegeben und mit ihrer noch lebenden Tochter von diesem Knechte schwanger geworden war, hatte derselbe sie verlassen und eine Andere geheirathet; — Inquisitin hatte sich aber nunmehr genöthigt gesehen, blos für den ihr und ihrem Kinde gereichten Unterhalt, ohne andern Lohn als noch 16 Pfd. Flachs und Futter für ein Schaf, sich in dem A..schen Gesinde als Arbeitsmagd zu verdingen, und in diesem Dienstverhältnisse ist sie bis jetzt acht Jahre hintereinander verblieben. Der Wirth sowohl als die Wirthin des A.-Gesindes, Beide übereinstimmend mit dem desfallsigen Berichte der Ortsobrigkeit, ertheilen der Inquisitin das Zeugniss, dass sie sich früher keine Verbrechen hat zu Schulden kommen lassen und nie einer Untersuchung unterzogen worden ist.

Auch sei dieselbe weder bösartig und widerspenstig, noch faul und lüderlich gewesen, wohl aber unanstellig, dumm und stumpfsinnig, unfähig von sich aus etwas gehörig zu besorgen, und nur zu den gröbsten Arbeiten tauglich. — Wo man sie eben hingestellt, da habe sie verrichtet, was ihr zugewiesen worden. — Aus diesem Grunde und weil deren Tochter, ein kränkliches und eben so stumpfsinniges Kind, keine Dienste leisten können, hätte sie nicht mehr an Lohn bekommen können, als eben angezeigt worden ist. — Dass aber unter solchen Umständen die Inquisitin in vorkommenden Fällen wenig Schonung und noch weniger Theilnahme gefunden, und bei der grössten Bedürftigkeit sich zugleich zurückgestossen und verlassen gefühlt, geht, wie zu erwarten stand, aus einigen, ihr früheres Leben betreffenden Angaben hervor.

Wenn sie krank war, blieb sie auf ihrem Lager liegen, ohne etwas zu sagen und ohne auf die Fragen der Andern etwas zu erwidern als: „man würde sich um sie ja doch nicht gekümmert haben.“ — Obgleich sie bald nach ihrer letzten Entbindung sich noch sehr krank gefühlt, habe sie dennoch die ihr obliegenden Hausarbeiten verrichtet, denn „wer würde ihr Brot gegeben haben, wenn sie nicht hätte arbeiten wollen?“ und dergleichen mehr.

Anlangend sodann ihren letzten Fehltritt, so ist solcher dadurch herbeigeführt worden, dass sie für den Diener eines im Hause einquartierten Officiers das Essen hinbringen müssen. Diese Gelegenheit habe der Deutschik benutzt, sie beschlafen und geschwängert. — Inquisitin gesteht, dass sie aus Schamgefühl, sich einer zum Soldatenstande gehörigen Person Preis gegeben zu haben, dieses Mal länger ihren Zustand verheimlicht hätte. Jedennoch aber entschloss sie sich, erst der Hebamme und dann auch ihrer Umgebung das Geschehene einzubekennen, und that zugleich, so viel in ihren Kräften stand, für das Kind, fertigte Windeltücher und drei Hemdchen an und wurde bei ihrer Entbindung durch ein mitleidiges altes Weib unterstützt. Da sie so lange in dem Gesinde gewesen und auch während ihrer Schwangerschaft von ihrer Entlassung nicht die Rede gewesen, so hoffte sie, ihren Dienst zu behalten, bis die oben angeführten Aeusserungen der Gesindesleute sie zuerst in Furcht setzten und einige Tage später, drei Wochen nach ihrer Entbindung, der Wirth ihr nicht allein aufgesagt und sich nach einem andern Verbleib umzusehen geheissen, sondern, wie die Inquisitin behauptet, auch verlangt habe, dass sie das Gesinde sofort räumen solle. Inquisitin erfuhr zu derselben Zeit, dass der Wirth sich an ihrer Stelle schon mit einer andern Magd versehen habe, und da auch im Hofe keine Herrschaft wohnte, an welche

sie sich hätte wenden können, so blieb ihr nach einer schlaflos hingebrachten Nacht nichts übrig, als sich in der Nachbarschaft nach einem Verbleib umzuthun. Der benachbarte B..sche Wirth hatte aber ihre desfallsigen Bitten geradezu abgeschlagen. Sie hatte vor Kummer den ganzen Tag keine Speise zu sich genommen. Und nach der zweiten, gleichfalls mit Angst und Sorgen durchwachten Nacht, früh des Morgens, beschloss sie endlich, weiter fortzugehen, um zu versuchen, ob man denn nicht irgend wo sie aufnehmen werde. Nicht also wegen etwaiger, schon einst gehegter höslicher Absichten gegen ihr, wie sie betheuert, recht sehr geliebtes Kind, sondern weil sie solches auf dem weitern Wege, den sie vorgehabt, säugen müssen, habe sie dasselbe mit sich genommen und sei es auch, obzwar klein und mager, doch derzeit nicht krank gewesen, sondern ein stilles Kind. Mit ihm, dem Kinde, auf dem Arme ging also Inquisitin ungeachtet ihrer geschwollenen Füsse aus, und hoffte in der Ferne einen Verbleib zu finden. Allein noch in demselben Gesinde, wo Inquisitin an diesem Tage eingekehrt war und ihre Bitten angebracht hatte, ward sie mit Härte abgewiesen, so dass sie nicht einmal gewagt, um etwas Brot zu bitten, sondern, weil sie auch so sehr nicht gehungert habe, es vorgezogen, im Walde Beeren zu lesen und ohne Weg weiter fortzugehen, bis sie an die oben angezeigte, vier Meilen weit entfernte morastige Waldstelle kam, an der sie endlich sich verirrt fand und nicht weiter zu gehen im Stande war. Das Kind, das sie bei sich hatte, war schon während des ganzen Tages schwer zu beruhigen gewesen und nur dadurch, dass sie ihm, wie öfters geschehen war, die Brust gereicht hatte. — Jetzt aber insbesondere schrie es heftig und fuhr auch zu schreien fort, ungeachtet sie ihm wieder die Brust gab, indem ihr nämlich die Milch aus den Brüsten gänzlich geschwunden war. Inquisitin hatte das Kind neben

sich auf die Erde hingelegt und wusste nicht, was sie vor Ermattung, Angst und Noth beginnen, wie sie sich und dem Kinde helfen solle. In dieser Lage kamen ihr die Gedanken: „du und dein Kind sind doch verloren, mit dem Kinde wird dich doch Niemand nehmen.“ — Und wie sie diesen Gedanken aufgefasst, warf sie dem Kinde ihr Tuch über und hielt dem heftig Schreienden mit der Hand den Mund zu, in der bestimmt und wiederholt eingestandenen Absicht, es auf diese Weise zu tödten. Zwar nicht lange, nur die ganz kurze Zeit, da sie dem Kinde die Hand auf dem Gesichte gehalten, habe sie diese Absicht gehegt; als sie aber zur bessern Gesinnung gelangt war, das übergeworfene Tuch weggezogen, und nach dem Kinde mit rege gewordener Gewissensangst hingesehen, war der Tod desselben bereits erfolgt, wie sie, die Inquisitin glaubte, weil das Kind zu athmen und sich zu bewegen aufgehört habe, und wovon sie immer mehr überzeugt ward, da die regungslosen Glieder allmählig erstarrt und kalt geworden. — Endlich hatte sie zu Gott gebetet, dass er das Kindlein zu sich nehmen möge, und es zuletzt in die Erde verscharrt an derselben Stelle und auch in derselben Umhüllung, wie sie es nachher wieder aufgefunden und den Gemeinderichtern übergeben hat. — Die nach ihrer Rückkehr vorgebrachten Erdichtungen seien durch Furcht vor Strafe, ihr erfolgtes baldiges Geständniss aber durch ihr quälendes Gewissen herbeigeführt worden.

Das reuige und in ihrem Wesen natürliche Benehmen der Inquisitin während des Verhörs, ihre im summarischen und articulirten Verhör ohne Zögern ertheilten bestimmten Antworten, welche nie unter sich und eben so wenig mit den anderweitigen Untersuchungsresultaten in Disharmonie gestanden, haben dem Richter die Ueberzeugung aufgedrungen von der Wahrhaftigkeit desjenigen Theils der inquisitischen Aussagen, welche ihrer Natur

nach nicht controlirt werden konnten. Ferner haben sich bei denselben Verhören auch deutliche Spuren von grosser Geistesschwäche, wiewohl nicht von Stupidität oder angebornem Blödsinn, gezeigt, als womit denn das, auf physiologische Gründe gestützte Gutachten der Medicinalbehörde übereinstimmt, welches dahin lautet: „dass „sie, die Medicinalbehörde Inculpatin nicht für völlig „zurechnungsfähig halte und dass deren, Anfangs aus den „Acten aufgestellte Vermuthung eines Blödsinns, sich „dahin bestätigt habe, dass die Magd Greete wirklich „schon geistesschwach, obwohl nicht vollkommen blödsin„nig gewesen."

In Erwägung des vorgelegten Inhalts der Acten hot sich zuvörderst der richterlichen Prüfung die objective Seite des Thatbestandes oder in Beziehung auf den vorliegenden Fall die Frage dar:

„in wie fern, bei Ermangelung eines rechtlich zu „berücksichtigenden und zur Feststellung des *corpo*„*ris delicti* ordentlich gehörigen *visi et reperti* „der durch gewaltsame Behandlung des Kindes be„wirkte Tod desselben dennoch *in casu* als genü„gend dargethan zu betrachten sei?"

Es ist aber gewiss, sowohl nach den Angaben der Inquisitin selbst, als der Wirthsleute aus dem A.-Gesinde, dass kein Grund vorhanden ist, einen etwa stattgehabten Krankheitszustand des quäest: Kindes für die Zeit anzunehmen, als Inquisitin mit demselben das beregte Gesinde verliess, und da ferner die Angaben der Inquisitin sich darin bewahrheitet haben, dass das von der Inquisitin weggebrachte, damals gesunde Kind in dem bezeichneten Walde eben da, wo solche angegeben, in der Erde verscharrt gewesen und auch in derselben Umhüllung noch aufgefunden ist; so musste mit derselben Gewissheit, welche nur dem so bewährten Selbstbekenntniss einer des Vernunftgebrauchs nicht beraubten Person beizulegen ist,

angenommen werden, dass auch dasjenige wirklich geschehen sei, was, als zu gleicher Zeit geschehen, Inquisitin gegen sich eingestanden hatte, und dass dem erfolgten Tode des Kindes das Auflegen der Hand auf den Mund desselben der Zeit nach unmittelbar vorausgegangen sei. Obzwar eine derartige Behandlung allerdings geeignet ist, den Tod, und zwar den Tod durch Erstickung, an und für sich allein schon zu bedingen; so sind jedennoch in Acten nicht unerhebliche (Dinge) Umstände vorhanden, welche dafür streiten, dass die Behandlung des Kindes, abgesehen von einem etwaigen frühern Krankheitszustande desselben, nicht als eine absoluto, sondern nur als eine unmittelbare Todesursache zu betrachten sei, und zwar möchte unter Anderm hierher zu rechnen sein:

1) dass Inquisitin nur sehr kurze Zeit die Respiration des Kindes gehemmt hatte, und mithin noch keinesweges nothwendige Erstickung herbeigeführt werden musste;

2) dass dieses Kind von sehr schwächlicher Constitution in dem Augenblick der grössten Gemüthserschütterung von der Mutter gesäugt war, was, zuverlässigen Erfahrungen zufolge, auf Säuglinge plötzlich tödtliche Wirkung gehabt hat, und daher als primitive Ursache bei dem Hinzutreten des nur für ganz kurze Zeit unterdrückten Athemholens *in casu* sehr leicht tödtlich wirken konnte.

Und es ist die Existenz wenigstens dieser so leicht möglichen anderen Todesursache hier um so gewisser anzunehmen, da solche nicht allein an sich wahrscheinlich ist, sondern auch die hier urgirte Natur derselben von der Inquisitin gar nicht geahnet ist; angenommen aber, lässt sich das von ihr, der Inquisitin, als an sich tödtlich angesehene *factum* um so eher nur als mittelbar wirkende Todesursache anerkennen, da dies *factum*, wie gesagt,

noch nicht zureichend war, um den Tod des Kindes davon allein abzuleiten. — Wenn jedoch der gewaltsam bewirkte Tod des Kindes, nur unter der angegebenen Einschränkung, als vollkommen erwiesen zu betrachten ist, so lässt dagegen das freiwillige und wiederholte Einbekenntniss der Inquisitin, dass sie bei der oben besprochenen, als mittelbar tödtlich anzusehenden Behandlung ihres Kindes seinen Tod wirklich beabsichtigt habe, den Thatbestand von der subjectiven Seite als ganz unzweifelhaft festgestellt anerkennen, und es braucht daher unter diesen Umständen nur die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin nach Maasgabe der dargelegten Resultate der Untersuchung ferner noch erörtert zu werden.

Hinsichtlich dieses in der vorliegenden Sache vorzüglichern Augenmerkes ist schon durch das *responsum* der Medicinalbehörde so viel beurkundet worden, dass wegen an Blödsinn grenzender Geistesschwäche vollkommene Zurechnung nicht vorhanden sei, und ausserdem kommt, um den Grad dieser unvollkommenen Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin näher zu bestimmen, in Erwägung, welch' ein Ueberrest von zurechnungsfähiger Besonnenheit der Inquisitin beigelegt werden konnte, als sie, die Geistesschwache, in einer ihren Aussagen zufolge für wahrhaft verzweiflungsvoll anzuerkennenden Lage, die fragliche That verübte. Es fragt sich, lässt sich dieser Theil der inquisitischen Aussagen als erwiesen ansehen? und welche Rücksicht ist in solchem Falle für die Bestimmung der abzuerkennenden Strafe rechtlich und gesetzlich auf diese Umstände zu nehmen? Wollte man die dahin gehörigen Angaben der Inquisitin nicht als mit der Wahrheit übereinstimmend anerkennen, so ist nothwendig anzunehmen, nicht allein, dass die Inquisitin sich einen zwar ihrem ganzen übrigen Wesen natürlichen jedoch nur äusserlichen, täuschenden Schein von Reue und Wahrheit zu geben vermocht; sondern auch, dass

sie bei der auf Einzelheiten und *minutissima* eingehenden Inquisition ihre Antworten so einzurichten gewusst habe, dass solche unter einander übereingestimmt und durch anderweitig ermittelte Umstände nicht widerlegt werden konnten. Diese Annahme ist aber bei der beurkundeten grossen Geistesschwäche der Inquisitin, die an Blödsinn grenzt, durchaus unzulässig, und es tritt zu der aus dem Betragen der Inquisitin und der Beschaffenheit ihrer Antworten hervorgegangenen Präsumtion für die Wahrhaftigkeit der letztern ein objectiver, in eben dieser Geistesschwäche enthaltener, Beweisgrund hinzu, der diese Präsumtion zur rechtlichen Gewissheit erhebt. Und es ist also nicht zu bezweifeln, dass Inquisitin, wie sie die fragliche That verübte, in der oben bezeichneten, verzweiflungsvollen Lage wirklich sich befunden hat, eine Lage, in welcher dem Andrange so gewaltiger Gefühle sie, die Geistesschwache, nicht geeignet war, die moralische Verwerflichkeit des rasch ausgeführten Entschlusses sogleich zu empfinden, und noch weniger geeignet war, die ihres Wissens darauf angedrohten Strafübel in Berücksichtigung und Erwägung zu ziehen. Die Fähigkeit hierzu ist aber eben der rechtliche Begriff der Imputativität.

Stübel, Criminalrecht Tom. II. §. 266.

Und also fehlte solche *in casu* gänzlich, oder ist doch als auf ein Minimum reducirt zu betrachten. — Ferner möchten zur Erledigung der zweiten Frage, welche die gesetzliche Strafbarkeit eines in ähnlichen Lagen sich befindenden Verbrechers betrifft, aus der einheimischen Gesetzgebung die in den §§. 397 und 399 der Gouvernementsverordnungen enthaltenen Bestimmungen zu beziehen sein, in welchen es wörtlich heisst:

„die Sachen solcher Verbrecher, die zuweilen, vor-
„nehmlich durch irgend einen unglücklichen Zufall
„oder durch den Lauf verschiedener Umstände in

„eine Verschuldung verfallen sind, die ihr Schick-
„sal weit über das Verhältniss ihrer Thaat erschwert,
„aber sollen an das Gewissensgericht verwiesen
„werden“

ferner:

„das Gewissensgericht soll nie das Schicksal irgend
„eines Menschen erschweren, sondern vielmehr die
„ihm anvertraute gewissenhafte Erörterung und die
„vorsichtige und mitleidige Beendigung
„der ihm übertragenen Sachen sich dergestalt ange-
„legen sein lassen, wie es solche vor Gott und un-
„serer Kaiserlichen Majestät verantworten und jeder-
„zeit Rechenschaft ablegen kann.“

Wenn nämlich auch die projectirte Einrichtung von Gewissensgerichten unterblieben ist, so ist in den angeführten Bestimmungen doch die Ansicht des Gesetzgebers klar ausgedrückt, nach welcher in allen Sachen, wo ein Zusammentreffen von Umständen und nicht die bösliche Willensbestimmung des Verbrechers zur Thaat getrieben hat, eine humane, dem Mitleid selbst sich nicht verschliessende Berücksichtigung des verbrecherischen Individuums zu der richterlichen Obliegenheit zu zählen ist. — In dem Maase also, als auch in dem vorliegenden Falle anerkannt werden muss, dass beides statt hat — einmal eine Gemüthsart, welche keineswegs bösartig ist, verbunden mit einem unsträflichen frühern Lebenswandel; zweitens ein Zusammentreffen von Umständen, wie von betäubenden Eindrücken und Gefühlen, wodurch der Wille zur Thaat hingerissen werden konnte — in eben dem Maase ist der Vorschrift des Gesetzgebers zufolge bei der zu fälleuden endlichen Strafsentenz, statt der Grösse des Verbrechens, die wahrhaft bemitleidenswerthe Individualität dieser Verbrecherin, der Inquisitin, zu berücksichtigen. — Und es finden *in casu* zweifelsohne beide Erfordernisse statt. — Anlangend die Gemüthsart und den

frühern Lebenswandel der Inquisitin, so lässt sich aus den ermittelten, sie und ihre Geschichte betreffenden *datis* nicht das geringste Anzeichen eines verwerflichen Charakters entdecken, und sie hat sich sonst keine verbrecherische Handlung vorzuwerfen. — Sie, die Inquisitin, ist nur zu den gröbsten Arbeiten tauglich, unanstellig, dumm, stumpfsinnig und geistesschwach, sie entbehrt, als ein fremdes Bettelkind, der Eltern und Geschwister, ist als solches ohne Erziehung und Unterricht aufgewachsen, ist im höchsten Grade arm und bedürftig, und fühlt sich aus allen diesen Ursachen selbst unter ihres Gleichen als ein zurückgesetztes, verlassenes und verstossenes Wesen; bei dem Allen ist sie aber niemals eines begangenen Verbrechens auch nur verdächtig geworden, sie ist bei solchen Arbeiten, dazu sie Geschick hat, nicht unfleissig, ist unterwürfig und, ihrer Fehltritte ungeachtet, keine unehrliche liederliche Person. — Ja, diese Fehltritte, die unter den angegebenen Umständen sie nicht graviren können, zeichnen sie in einer Beziehung zu ihrem Vortheil aus, die für diese Sache von grossem Belang ist, in Beziehung auf die Frage, „wie der Instinct mütterlicher Liebe auf ein Wesen dieses Schlages wirksam gewesen, und ob der Behauptung der Inquisitin Glauben beizumessen ist, dass sie ihr Kind recht sehr gelieht und es bis zum letzten Augenblick gelieht habe?“ — Denkt man an alle die aufgeführten drückenden Verhältnisse dieses armseligen, in der menschlichen Gesellschaft, so wie in geistiger Hinsicht auf der niedrigsten Stufe stehenden Wesens, und schätzt alsdann, indem man in ihre Lage sich hineinversetzt, dasjenige, was sie in unzweideutiger Rücksicht auf eben dasselbe Kind gethan und unterlassen hat: das überwundene Schamgefühl, die Vorsorge für die Verpflegung desselben, die bei ihrer Bedürftigkeit nicht möglich war, ohne sich das Nöthigste zu entziehen, endlich gar die eintre-

tende Besorgniss, ihre ganze armselige Existenz auf's Spiel zu setzen; so kann man nicht umhin, der inquisitischen Behauptung Glauben zu schenken. — Erwägt man ferner, unter gleicher Voraussetzung und Vergegenwärtigung ihrer Verhältnisse, alle Umstände, die zusammentreffend zur That geführt haben; so sind diese Umstände, jeder an sich und vor Allem ihr Zusammentreffen, so aussergewöhnlich, dass auch durch eine That von dieser Natur die gewonnene Ueberzeugung von der bei der Inquisitin wirklich statthabenden mütterlichen Liebe für eben dieses Kind, welches der Gegenstand ihres Verbrechens ist, nicht erschüttert wird. Als die Hoffnung, ihren Dienst zu behalten, gescheitert war, und der Wirth auf ihre Entfernung bestand; als weder im Hofe noch im Gebiete sich Jemand fand, der sie aufnehmen mochte; nachdem sie den Tag über keine Speise zu sich genommen und die Nächte vor Kummer schlaflos zugebracht hatte, unwohl noch wegen der kurz vorher bestandenen Niederkunft, mit geschwollenen Füssen und beschwert mit dem Säugling, den sie tragen musste: hatte sie sich auf den Weg gemacht, in der Entfernung einen Zufluchtsort aufzufinden. Und sie wurde, wo sie sich hingewendet, abgewiesen, ja mit Härte und Unglimpf fortgejagt, dass sie nicht gewagt, um ein Stück Brot zu bitten, um den sich meldenden Hunger zu stillen. Das Bedürfniss nach einiger Speise nöthigte sie, sich Beeren zu lesen und nach einem alle ihre Kräfte erschöpfenden Marsch von circa 4 Meilen fand sie sich im Walde verirrt und war nicht im Stande weiter zu gehen. Und was endlich die physische und geistige Bedrängniss auf den höchsten Grad steigert, ist das heftig schreiende Kind, bei dem Umstande, dass ihr die Milch gänzlich aus den Brüsten geschwunden war. Die Gemüthsstimmung, die durch dieses Alles, zumal bei der Geistesschwachen, schon bei geringer Veranlassung rathlosen Inquisitin, bedingt wurde,

war die der äussersten Verzweiflung. Der in dieser Gemüthszerrissenheit gefasste Entschluss ward sofort ausgeführt und zwar bald nachher, aber dennoch für das von dem Leiden der Mutter mit afficirte, vielleicht durch ihre eingesogene Milch schon vergiftete Kind zu spät bereut.

Fälle von dieser Natur gehören zu den ungewöhnlichsten, und bei Verbrechen, die in Lagen und Augenblicken dieser Art begangen sind, kann auch gemeinen Rechten nach keine Strafe statuirt werden, welche in einem Verhältniss zu der verübten That steht, oder sich der ordinairen Strafe näherte — und solches zwar wegen der schon oben erwogenen, fast gänzlich wegfallenden Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers, ohne noch Rücksicht zu nehmen auf die oben angezogene milde Ansicht der einheimischen Gesetzgebung. Vielmehr ist es hier 1) der dennoch schon ganz zu entfernende Zweifel, ob eine That, wie die vorliegende, die absichtliche Ermordung des eigenen Kindes durch die Mutter, auch wenn sie von einem solchen zwar geistesschwachen, doch nicht blödsinnigen Individuum, in dieser verzweiflungsvollen Lage begangen ist, als ohne Zurechnung verübt betrachtet werden kann, 2) die Rücksicht auf das wirksame Beispiel und 3) die Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse der von allen Seiten zurückgestossenen, keinem Kreise angehörenden Inquisitin selbst, was bei der oben aufgeführten Gesetzesvorschrift bei der endlichen Strafbestimmung den Richter zu leiten hat, indem er nicht allein das Mitleid hört, sondern auch die Vorsicht zu Rathe zieht. —

Ex his deductis und auf den Grund der angezogenen Gesetze erkannte das M.sche Gericht dahin zu Recht:

dass Inquisitin, die zum Krongute C. gehörige Arbeitsmagd A. Greete, für die freiwillig eingestandene und von ihr gehörig nachgewiesene Ermordung ihres Kindes, drei Wochen nach der Gehurt desselben, in besonderer Berücksichtigung der in *casu*

mangelhaften und fast aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit, ohne weitere Leibesstrafe zur Ansiedelung nach den Colonien des südlichen Sibiriens versandt werden soll. V. R. W.

Wir haben fast das ganze unterrichterliche Urtheil mit der eigenen Motivirung desselben vorstehend referirt, weil es nur wohlthuend wirken kann, so viel milde Berücksichtigung der gebrechlichen Menchennatur im Gesetze zu finden, besonders aber auch in dem Strafrichter den guten Willen, solche Grundsätze einer grossen Gesetzgeberin auf den gegebenen Fall in Anwendung zu bringen. —

Der Oberrichter, an welchen verfassungsmässig die Sache zur letzten Entscheidung gelangen musste, ging auf die unterrichterliche Beurtheilung des fraglichen Falls gleichfalls ein, motivirte aber sein Urtheil weniger durch Gründe der Philanthropie als durch Beziehungen auf bestehende gesetzliche Vorschrift. — In dieser Hinsicht hatte der Oberrichter sich zwei Fragen zur Beantwortung gestellt, nämlich:

1) Ob beim völligen Mangel eines legalen Sectionsberichts und gehörigen Befundscheins der objective Thatbestand einer gewaltsamen Tödtung in jedem Betracht festgestellt anzusehen sei und
2) Ob und welche Imputabilität unter den obwaltenden Umständen und Verhältnissen die Inquisitin treffe?

In ersterer Hinsicht hat sich der Richter auf die gesetzliche Feststellung des 154. Kriegsartikels bezogen, welcher in seiner Anmerkung bei dem Verbrechen des Todtschlages eine Legalsection und die Feststellung verlangt, ob die dem Verstorbenen zugefügte Verletzung an sich oder *per accidens* lethal gewesen, im letzteren Fall aber ausdrücklich die Verhängung der ordentlichen Strafe untersagt und eine arbitraire Strafbestimmung eintreten lässt. —

Dieses Gesetz auf den vorliegenden Fall angewendet, in welchem jede Legalsection des Kindesleichnams

mangelt, bildet der Richter den sehr richtigen Schluss, dass also auch wider die Inqnisitin Greete nicht die *poena ordinaria* der Tödtung verhängt werden könne, sondern es dem Richter zustehe, aus eigenem Ermessen die Strafabwägung zu veranstalten. — Auf solcher Grundlage hat sich denn auch der Richter in anderer Hinsicht, und als Bedingung seiner Beurtheilung des Falls, den Seelenzustand der Greete bei Begehung ihres Verbrechens besonders vor Augen gestellt und diesen rücksichts ihrer Imputativität, mit Bezugnahme auf das desfallsige Gutachten der Medicinalverwaltung, als alleiniges Entscheidungsmotiv aufgestellt, da, wie der Richter sehr richtig folgert, ebensowohl die Verzweiflung, in welcher sich die Inquisitin bei Begehung ihres Verbrechens befunden, zu den Gemüthsaffectionen gehört, durch welche eine verbrecherische Handlung, in dieser verübt, nicht mit ihrer ganzen Schwere dem Verbrecher zur Strafe imputirt werden kann, als Furcht, Entsetzen und gerechter Zorn. —

In Erwägung alles dessen aber hatte *iudex superior*, unter Bestätigung der höchsten Stelle, das Strafurtheil wider die Greete noch dahin mitigirt, dass dieselbe nur auf drei Jahre zur Strafe in das Arbeitshaus zu versenden sei. —

Wir schliessen diesen Aufsatz mit den Worten des Hofrath Feder, in seinem Werk: Untersuchungen über den menschlichen Willen, Theil III, p. 516.

„Wenn also ein Mensch auf eine schuldlose, oder
„doch eine, der menschlichen Schwachheit verzeihliche,
„Weise in einen so gewaltsamen Zustand der Lei-
„denschaft gerathen wäre: so würde es ungerecht
„sein, sein fehlerhaftes Verhalten eben so zu ahnden,
„als wenn er bei ruhiger Ueberlegung sich dazu
„bestimmt hätte!“

Der Mörder

Heinrich Coppe.

Ein Excess der Eifersucht.

Die Ehefrau des Zimmermannes Strasburg, Namens Barbara, geborne Bergholz, machte am 12ten December 1813 Abends zwischen 10 und 11 Uhr bei der Polizei in Riga die Anzeige, dass der Zollbesucher Coppe so eben in dem Hause des Arbeitsmannes Uder, belegen in einer der Riga'schen Vorstädte, den als Dammaufseher angestellten Zollbesucher Georg Eduard Plath mit einem Pistol erschossen, und seine abgeschiedene Ehefrau, Wilhelmine Caroline Henriette Coppe, geborne Heiligtag, mit einem Dolche verwundet habe.

Die Polizei begab sich hierauf ohne Umstand an den Ort des begangenen Verbrechens, woselbst sie den Coppe bereits gefesselt antraf und zur gerichtlichen Haft brachte, den Dammaufseher Plath aber entseelt, und nicht nur die Ehefrau des Denunciaten, sondern auch den Musiker Hans Winck verwundet vorfand. Ein Dolch und drei Pistolen, die man dem Coppe abgenommen hatte, wurden den erschienenen Beamten der Polizei überliefert, welche das eine, zum Morde benutzte Pistol ungeladen, die übrigen Pistolen aber mit mehreren Kugeln geladen fanden.

Es ordnete demnächst die Polizei zur nöthigen Erhebung des Thatbestandes die Obduction des Leichnams und die Besichtigung der verwundeten Personen an. Er-

stere wurde von dem Kreisarzte Doctor Langenbeck mit Zuziehung des Stadt- und Polizeiarztes Doctor Marnitz und in Anwesenheit zweier Beamten der Polizei bewerkstelligt, wobei sich ergab, dass die Verwundung des Plath obsolut lethal gewesen war, da zwei Kugeln den rechten Lungenflügel, die rechte und linke Vorkammer des Herzens nebst den grossen daran befindlichen Gefässen, und die rechte Herzkammer verletzt und zerrissen hatten. — Dagegen aber waren die bei der kreisärztlichen Besichtigung an der abgeschiedenen Coppe gefundenen, mit einem Dolche beigebrachten fünf Stichwunden durchaus nicht lebensgefährlich, weil diese Verletzungen nur in den äusseren Bedeckungen des Körpers statt fanden. Ein diesem Befunde gleiches Ergebniss ging aus der von dem genannten Polizeiarzte vorgenommenen Besichtigung des Winck, welcher eine Dolchstichwunde hatte, hervor. — Beide Verwundete genassen auch sehr bald.

Inhaftat, Heinrich Coppe — Riga'scher Bürger, Schneidermeister und Zollbesucher, 41 Jahr alt und lutherischer Confession — äusserte sich nun, als die Generalinquisition bei der Polizei erfolgte, in derselben nachstehendermaassen.

Der Dammaufseher Plath habe eine Wohnung für seine, des Coppe, abgeschiedene Ehefrau in dem Hause des Uder gemiethet und daselbst mit ihr Zusammenkünfte gehabt; die Ehefrau des Wachtmeisters Trey aber sei die Störerin seines ehelichen Glückes und die Kuplerin zwischen dem Plath und seiner Ehefrau gewesen. Daher habe er sich entschlossen, die Trey zu tödten und sodann auch sich selbst das Leben zu nehmen. — Als nun am 12. December sein Geburtstag eingetreten, sei er am 11. Abends zu der in dem Uderschen Hause wohnenden Ehefrau des Zimmermanns Strasburg gegangen und habe bei derselben die Feier seines Geburtstages bestellt, indem er vermuthet, die Wachtmeisterin Trey mit

seiner, zu dem Feste eingeladenen, Ehefrau daselbst zu finden, und er in diesem Falle seinen Vorsatz während der Feier ausführen wollen. Allein, als er, versehen mit den ihm abgenommenen, zur Ausführung der beabsichtigten That bestimmt gewesenen Waffen, zu dem Geburtsfeste gekommen, und die Gäste sich versammelt, sei die Trey ausgeblieben, und habe die Gesellschaft ausser ihm nur aus folgenden Personen bestanden, nämlich: aus seiner verlobten Braut, Wittwe Anna Krause, seiner abgeschiedenen Ehefrau, dem Dammaufseher Plath und dem Zimmermann Strasburg nebst dessen Ehefrau. Während diese Gesellschaft in dem ersten Zimmer gespeist, sei in dem zweiten Zimmer Musik gewesen. Da nun er, Inhaftat, vor einiger Zeit seinem bei der Mutter befindlichen sechsjährigen Sohne, Namens Carl Heinrich, aus einem Buche vorgelesen, der Plath aber nachher zu ihm gesagt, dass dasjenige, was er vorgetragen, nicht in dem Buche enthalten, von Inhaftaten erdichtet und für den Plath beleidigend gewesen, auch derselbe gedroht, ihm den Hals zu brechen: so habe er, nachdem die Trey ausgeblieben, den Vorsatz gefasst, den Plath zu tödten, welches er dergestalt ausgeführt, dass er, als derselbe beim Aufbruche der Gesellschaft seinen Ueberrock angezogen, ihn mit einem Pistol erschossen. Hierauf habe er sich selbst erschiessen wollen, woran er jedoch durch seine Ehefrau und andere herbeigekommene Personen, die ihn handfest gemacht, verhindert worden, und bei welcher Gelegenheit er, da er sich der Verhaftung widersetzt, seine Ehefrau und den Musiker Winck unvorsätzlich mit dem Dolche verwundet.

Auf ferneres Befragen gab der Angeklagte an, dass er den Dolch vor 19 Jahren von seinem Vater zur Beschützung und Vertheidigung seiner Ehre erhalten, und die Pistolen von unbekannten Leuten auf dem Markte gekauft, sodann aber selbige mit Kugeln, die er für die

Kuplerin Trey bestimmt gehabt, geladen, und nebst dem Dolche vor seiner Ankunft im Uderschen Hause in seinen Kleidern sorgfältig verborgen habe.

Am Schlusse des Verhörs bat Coppe, sieben in seinem Kasten befindliche versiegelte Briefe nach seiner Verurtheilung den Addressen gemäss abzuliefern.

Uebrigens wurde das Bekenntniss des Inhaftaten, die Vollbringung des Mordes betreffend, durch die bei der Polizei abgelegten Aussagen der obengenannten bei der That gegenwärtig gewesenen Personen hinreichend unterstützt, und deponirte die Coppe, dass sie allerdings von dem Plath, der sie zu heirathen gewünscht, seit einiger Zeit Wohnung und Alimentation erhalten, die Ehefrau des Wachtmeisters Trey aber keinesweges ihre Kuplerin gewesen, und sie sich blos genöthigt gesehen, vor der Einmiethung im Uderschen Hause zu derselben ihre Zuflucht zu nehmen und einige Wochen bei der Trey zu wohnen, da sie nach ihrer wegen der Untreue ihres Ehemannes und der von demselben erlittenen Misshandlungen erfolgten Ehescheidung auf sein Zureden zu ihm zurückgekehrt gewesen, jedoch Inhaftaten wieder verlassen müssen, weil er in vertrautem Umgange mit der Wittwe Krause gelebt habe. Dieses bestätigte die oftерwähnte Ehefrau des Wachtmeisters Trey, Namens Catharina, gebohrne Tialkowsky, in dem mit ihr veranstalteten Verhöre, hinzufügend, dass der Plath die Coppe schon während des Aufenthalts der Letztern bei der Deponentin oft besucht und mit Geld unterstützt habe, und auch Inhaftat in dieser Zeit mehrmals zu seiner abgeschiedenen Ehefrau gekommen sei, diese aber, da er stets gezankt, sich seine Besuche verbitten müssen.

Nachdem nun die Polizei die Generalinquisition geschlossen hatte, wurde der Coppe am 22. December dem Riga'schen Landgerichte — welches die competente erste Criminalinstanz für die in Riga im Dienste der Krone

angestellten Personen ist — zur Bewerkstelligung der Specialinquisition übergeben, woselbst Inquisit sich zuvörderst über seinen Lebenslauf, sein eheliches Verhältniss und die in Folge desselben begangene Missethat folgendergestalt ausführlicher und zum Theil seine frühere Depositionn abändernd vernehmen liess.

Aus der Gegend von Berlin gebürtig, habe er in Preussen das Buchbinder- und späterhin das Schneiderhandwerk erlernt, worauf er als Schneidergeselle sich auf die Wanderschaft begeben, und vor 11 Jahren nach Libau in Kurland gekommen sei. Hier habe er die Wilhelmine Heiligtag kennen gelernt und ihr die Ehe versprochen, welche, nachdem sie beide nach Riga gekommen, vor 8 Jahren vollzogen worden. Er habe sich nun Anfangs als Schneidermeister etablirt und demnächst als Zollbesucher anstellen lassen. Seine Ehefrau, mit welcher er 6 Jahre in der Ehe gelebt, und die stets einen ehebrecherischen Lebenswandel geführt, habe einen Sohn geboren, und hierauf, da es ihr nicht mehr bei ihm gefallen, auf die Ehescheidung angetragen, welche, obgleich er dagegen protestirt, durch ein Erkenntniss des Rigas'chen Stadtconsistoriums festgesetzt und zufolge dessen vollzogen worden sei. Nach der Ehescheidung habe er der Wittwe Krause die Ehe versprochen, und sei bereits die Proclamation dieser Verbindung erfolgt gewesen, als der im Jahre 1812 statt gefundene Brand der Riga'schen Vorstädte in das neue Verhältniss störend eingewirkt; denn seine Ehefrau, die in einer der eingeäscherten Vorstädte ihre Wohnung gehabt, habe ihn nach dem Brande gebeten, sie zu sich zu nehmen, und sei, da er solches gethan, hieraus die Folge entstanden, dass seine Braut sich überreden lassen, mit ihren Ansprüchen zurückzutreten, und er sich entschlossen, seine abgeschiedene Ehefrau wieder zu ehelichen, worauf er jedoch, statt diesen Entschluss sofort auszuführen, eine geraume

Zeit mit der letztern in wilder Ehe gelebt. — Mittlerweile habe sich aber ein Liebesverständniss zwischen derselben und dem Plath, der nur für einige Zeit von seiner Ehefrau von Tisch und Bett geschieden gewesen, entsponnen. Als er, Inquisit, nun einmal von einem Geschäfte nach Hause zurückgekommen, habe er gefunden, dass seine Ehegattin mit dem Kinde und allen seinen Sachen ihn verlassen und sich zu dem Wachtmeister Trey begeben gehabt. Da er hierauf zu ihr gegangen und sie gefragt, warum sie sich entfernt und ihn beraubt, habe er sowohl von ihr, als auch von dem Trey und dessen Ehefrau nur Schimpfworte zur Antwort erhalten. Dergestalt von allen Menschen verlassen, und schon früher von seinen Amtscollegen bei den Vorgesetzten des Zolles angefeindet und dadurch in die grösste Dürftigkeit versetzt, sei er in Verzweiflung gerathen, und insbesondere gegen die Trey, welche er als die Hauptursache seines Unglücks angesehen, d. h. für die Kuplerin des Plath gehalten, erbittert gewesen, woher er nach einiger Zeit den Entschluss gefasst, selbige zu erschiessen und alsdann auch seinem eigenen Leben ein Ende zu machen. Da ihm aber eine Erscheinung im Traume den Rath ertheilt, der Trey nicht das Leben zu nehmen, weil ihre eigenen Kinder ihn an derselben rächen würden, und da er den sechs unversorgten Kindern der Trey seine Theilnahme nicht versagen können: so sei er in seinem Entschlusse wankend geworden und habe am Ende die Vollbringung der beabsichtigten That ganz aufgegeben. Dagegen habe er nun angefangen, den Plath zu hassen, und zwar deshalb, weil derselbe nicht nur in dem besagten Verhältnisse mit seiner Ehefrau gestanden und sie sogar in Inquisitens Nähe bei dem Uder eingemiethet, sondern auch ihn sehr verfolgt und bei allen Gelegenheiten, ja selbst beim Zusammentreffen auf der Gasse, mit Vorwürfen und Drohungen in Beziehung

auf seine Ehefrau überhäuft habe. Endlich, da diese und der Plath ihn bei Gelegenheit des erwähnten Vorlesens durch Schimpfreden und wiederholte Drohungen tief gekränkt, habe er sich vorgenommen, nunmehr den Plath statt der Frey zu erschiessen, welches er denn nach zwei Tagen in der angeführten Art ins Werk gerichtet.

Mit dem Inquisiten waren verschiedene bei ihm zum Theil versiegelt gefundene, im Anfange des Decembers geschriebene Briefe desselben eingeliefert worden, in welchen das Gericht nähere Aufschlüsse über die gehabten Absichten des Coppe, die in Beziehung auf die Missethat etwa zu würdigenden Verbindungen des Inquisiten mit anderen Personen, den Gemüthszustand desselben etc. zu finden hoffen konnte. Man schritt daher, indem man ihn zuzog, zur Untersuchung dieser Briefe, von denen diejenigen, welche in Betreff der erwarteten Aufschlüsse von einiger Erheblichkeit waren, theils vollständig theils in erforderlichem Auszuge nachstehend mitgetheilt werden:

I.

„Lieber Briskorn, lebe wohl mit deiner lieben „Frau, wir sehen uns wieder in jener Welt, ich danke „für deinen Mantel, sei nicht böse auf mich, weil meine „Reise so lange gedauert hat, denn an die H....Kupple„rin lag es mit Namen Treyen, sonst hättest du dei„nen Mantel schon lange erhalten seit einem Halbjahr, „dieses nichtswürdige Weib hat mir viel Kummer verur„sacht, allein sie kriegt ihren Lohn von ihren eigenen „Kindern. Lieber Freund, du erhältst meinen Schlafrock „von Krausen — übrigens bitte ich recht sehr, da du „Pathe bist, an meinen lieben Carl zu sehen, oder zu „hören, wie es ihm geht, und ihn zu trösten. Grüsse „Pos und alle gute Freunde, ich bitte mir das Geleite „aus nebst deiner Frau. Wenn es sein kann, so wünschte „ich von dir meinen Sarg gemacht, blau angestrichen.

„Geld wird von der Tamoschna ausgezahlt, weil ich in „der Sterbe-Casse bin. Dein lieber Freund bis zum Tode „Heinrich Koppe.“

„Wir hoffen uns in jener Welt wieder zu sehen“

Addresse:

„An den Herrn Briskorn, Tischlermeister die „Petersburger Pforte hinaus in Riga.“

II.

„Lieben Freunde, alles was hier ist, ist mein Schweiss „und Blut, es gehört meinem Kinde zu, wie auch meiner „verlohten Braut, verwittwete Krausen, weil sie sich „als Mutterstelle erklärt hat beim hohen Waisengerichte „und meine abgeschiedene Frau eine falsche Rolle ge- „spielt hat, folglich hat sie ihren Lohn erhalten. Dieses „bezeige ich mit meinem Tode.

„Heinrich Koppe.“

„Kaiserlicher Zollbesucher, aber auch Schneidermei- „ster und Bürger in Riga.“

„— — — — — — — — — — — —

„— — — — — — — Die zwei Pistolen, die „ich habe zur Vertheidigung hier gewählt, wünsche ich „zum Beispiel meiner Mitmenschen in der Kapelle anzu- „hängen.

Heinrich Koppe.“

Addresse:

„An das Hochwohledel Gericht Oberpolizei hier in Riga.“

III.

„Liebe Krausen ich habe ausgelitten; Gott wird „deiner nicht vergessen, gieh dich zufrieden, ich bin „gestorben. Genug, wenn ich verschuldet habe, ich bitte „an meinem Karl zu gedenken, es werden auch andere „gute Menschen noch sein, die Mitleid haben werden

„über einen Leidenden. Gutes liebes Weib grām dich „nicht über mein Unglück, wir werden uns wiedersehen, „wenn es auch in jener Welt ist. Wir müssen alle den „Weg wandern, ich trete dich was in meinem Vermö- „gen steht ab, weiter kann ich nicht. Lebe wohl ich „werde auch im Tode an dein gutes Herz gedenken — „allein es musste nicht sein was werden sollte — leider „— die Liebe ist ein bitterer Tod — ich hoffe, dass „Madame Plath was ich gebeten habe in ihrem Briefe „nicht abschlagen wird, weil ich durch mein Leben wohl „vor dich gelitten habe.“

„Dein liebender Coppe bis zum Tode.“

„— — — — — — — — — — — —

„— — — — — — — und bitte wenn du es „willst die Plathen ihren Brief zu übersetzen, ich habe „es ein wenig undeutlich geschrieben, weil mein Herz „unter die Zeit gebebt hat, es kann ein jeder sich vor- „stellen, bei solchen Scenen und Verzweiflung wie es mit „einem Menschen zu Muthe ist. — — —“

IV.

„Lieben Freunde ich bitte allerseits wenn es sein „kann diese zwei Pistolen mit vergoldetem Beschlag als „Zeichen meines Todes in der Kapelle aufzuhängen, viel- „mehr auch zum Beispiel meines Leidens wegen mein „nichtswürdiges Weib und die sogenannte Kuplervolk mit „Namen Trey nebst Frau, dieses nichtswürdige Weib „ist die Triebfeder meines Unglücks, lassen diese nichts- „würdige ihr eigen Herz zum Spiegel nehmen, was sie „gestiftet haben — die unschuldigen Kinder haben mir „leid gethan, sonst hätten sie dasselbe verdient, ich glaube „an Gottesbestimmung, wer da verdient, der entgeht es „nicht, ihre eigenen Kinder werden ihr bezahlen. — Be- „wahre Gott einen jeden vor dieses Schicksal, was ich „unschuldig leiden müssen. Einen doppelten Tod vor

„mein Kind und mich. Gott belohne das Gute und be-
„strafe das Böse ein Beispiel für viele, die es verdienen,
„ich bitte in meiner Todesstunde Mitleid zu haben um
„Carl meinen Sohn.

Heinr. Coppe.“

„Geschrieben an die Wittwe Krause.“

Ausser den Briefen war bei Inquisiten ein Couvert gefunden, von ihm überschrieben:

„Ein Brief mit Kraut- und Saamenkorn an alle gute
„Menschen zu pflanzen das Blümlein Vergissmeinnicht.“

„H. Koppe.“

In diesem Couvert befanden sich wirklich Vergissmeinnicht-Kraut und Saamen, welche Inquisit seinen Freunden schon früher öfters mitgetheilt haben wollte.

Als dem Coppe eine Erklärung über sein in dem Briefe *sub* Nr. III. berührtes Verhältniss zu der Plath abgefordert wurde, deponirte derselbe, dass er ihr im Sommer des Jahres 1812 das Versprechen gegeben, nach St. Petersburg zu reisen, um daselbst wider ihren Ehemann und seine abgeschiedene Ehefrau Klage zu führen, wogegen die Plath ihm versprochen, jederzeit der Krause und seinem Sohne möglichst beizusteben; hierauf beziehe sich dasjenige, was er in dem Briefe erwähnt habe. Im Verfolge des Verhörs über diesen Gegenstand legte Inquisit das Bekenntniss ab, dass er schon im Frühjahre 1812, als seine abgeschiedene Ehefrau die Trey'schen Eheleute verlassen und die Wohnung im Uder'schen Hause bezogen — den Vorsatz des Mordes gefasst; versicherte aber nun, in Ansehung der Wahl des Gegenstandes der vorgesetzten That stets zwischen der Trey und dem Plath geschwankt zu haben, obwohl die Ehefrau des Letztern einmal zu ihm gesagt: mein Mann macht Sie und mich unglücklich; wenn doch Jemand ihn ums Leben bringen möchte! — Uebrigens fügte Inquisit hier noch, seine erste Aussage in der Specialin-

quisition abändernd, hinzu, dass er gar nicht erwartet habe, den Plath auf seinem Geburtsfeste zu finden, und nur dadurch, dass derselbe mit der abgeschiedenen Coppe ihn auf dem Feste geringschätzend und verhöhnend behandelt, zu der verübten That bestimmt worden sei.

Die vernommene Plath stellte die angegebene Aeusserung ganz in Abrede, und gab nur gedachte gegenseitige Versprechen als wahr zu.

Dass Inquisit erst auf seinem Geburtsfeste den Gegenstand des beabsichtigten Mordes gewählt und nicht erwartet gehabt, den Plath daselbst anzutreffen, musste aus dem Grunde bezweifelt werden, weil seine Aesserungen in den Briefen *sub* Nr. I. und IV. die frühere Deposition, dass er den Kindern der Trey seine der Letztern zugedachte Rache überlassen, unterstützten; allein ungeachtet der desfalls erfolgten Vorhaltungen beharrte Inquisit bei der letzten Aussage, und behauptete nach dem Schreiben der Briefe wieder unschlüssig geworden zu sein.

Uebrigens legte derselbe in keinem Verhöre die mindeste Reue über die begangene Missethat an den Tag, wofür folgende mit der grössten Ruhe und Kaltblütigkeit gegebene Antwort auf eine an ihn gerichtete Frage als Beweis dient. Seine Ehefrau, der er Liebe geschworen — deponirte Inquisit — habe er auch immer geliebt; der Plath aber sei der Störer seines Glückes gewesen, und habe nicht leichter, als geschehen, sterben können; denn während demselben der Schuss durch den Leib gegangen, habe er noch gestanden, sich umhergesehen, und gefragt: was ist das? Gleich darauf sei er hingefallen, und wie ein Licht ausgeblasen gewesen. Aller Verantwortlichkeit habe er, Inquisit, durch Selbstentleibung zu entgehen gehofft, und den Plath nur wie eine Giftblume, die er gepflückt, betrachtet.

Durch diese Bekenntnisse war nun, ungeachtet des, angeblich bis kurz vor der Ausführung des Vorsatzes fortgedauerten, Schwankens hinsichtlich des Objects der That, unzweifelbaft festgestellt, dass Inquisit einen qualificirten Todtschlag oder Mord begangen hatte, da die zum Thatbestande erforderliche und nicht nothwendig ein bestimmtes Object voraussetzende Ueberlegung der Ausführung des Entschlusses und der Wahl der Mittel vollkommen erwiesen war; wozu noch ein ausgezeichnet hoher Grad des *Dolus* kam, der sowohl aus des Thäters Beharrlichkeit vor der That, als auch aus seinem Benehmen nach derselben unverkennbar hervorging. Zum Behufe der Bestimmung der Strafe musste aber zuvörderst untersucht werden, in wiefern der Gemüthszustand des Coppe eine Zurechnung gestattete. In dieser Hinsicht schien nun zwar aus den Briefen und vornehmlich aus der Hinterlassenschaft des Vergissmeinnicht-Krautes und Saamens hervorzugehen, dass Inquisit von Gemüthszerrüttung nicht ganz frei gewesen. Auch deponirten von den über diesen Gegenstand vernommenen Personen die abgeschiedene Plath und die Wittwe Krause, dass der Coppe kurz vor dem Morde häufig ungereimte und unverständliche Dinge gesprochen, weshalb die Zeugin Krause ihn für geistesabwesend gehalten haben wollte; und eben so behauptete Inquisit, dass er in seiner Kindheit seinen Hirnschädel durch einen Sturz beim Schlittschuhlaufen verletzt habe. Da aber folgende mit ihm steten Umgang gehabt habende unverdächtige Zeugen, nämlich: der Copist Schreiber, die Uder, die Strasburg und die Amalie Schöp versicherten, dass sie niemals eine Geisteskrankheit an demselben bemerkt, auch die abgeschiedene Coppe diesem Zeugnisse beitrat, und übrigens Inquisit in den mit ihm abgehaltenen Verhören schlechterdings keine Spur einer Geisteszerrüttung gezeigt hatte: so konnte man wenigstens nicht annehmen, dass derselbe an einer die

Zurechnung hindernden Gemüthskrankheit gelitten oder noch litt, zumal der von der Plath und der Krause bezeugte Umstand sich dadurch erklären liess, dass Inquisit, seit mehreren Monaten mit dem Gedanken des Mordes beschäftigt, sich vor der Verübung der That nothwendig in einer unruhigen und gespannten Gemüthsstimmung befunden haben musste, und mithin seine unverständlichen Aeusserungen eine Wirkung dieses Zustandes gewesen sein konnten. Es war also keinem Zweifel unterworfen, dass Inquisit die volle gesetzliche Strafe des Mordes verwirkt hatte.

Ausser diesem Verbrechen waren aber noch die Verwundungen zu berücksichtigen, und konnte hinsichtlich derselben nicht übersehen werden, dass aus dem Briefe *sub* No II. die Absicht des Inquisiten, auch seine Ehefrau zu tödten, ehe er sich selbst entleibte, hervorzugehen schien; jedoch gab derselbe, hierüber vernommen, nur so viel zu, dass er seine Ehefrau vorsätzlich verwundet habe, indem er die Absicht gehabt, sie dadurch von sich zu entfernen, um den Vorsatz des Selbstmordes ausführen zu können. Diesem Geständnisse folgte aber die Versicherung, dass Inquisit nach Verübung des Mordes fast besinnungslos gewesen und daher diejenigen Personen, welche ihn vom Selbstmord zurückgehalten, nicht einmal erkannt habe. Indessen konnte das hier erwähnte Verbrechen bei der Festsetzung der Strafe in keine besondere Consideration kommen, da die Beahndung desselben bereits in der Capitalstrafe des vorgedachten grössern Verbrechens enthalten war.

Der Coppe brachte noch während der Inquisition wider seine abgeschiedene Ehefrau an:

1. dass sie vor ihrer Ehe auf der Reise von Libau nach Riga von einem Kaufmann geschwängert worden, die Leibesfrucht abzutreiben versucht und, da ihr solches nicht gelungen und das Kind lebend zur Welt gekommen

sei, selbiges nach wenigen Wochen höchst wahrscheinlich getödtet.

2. dass seine Ehefrau sich nach ihrer Ehescheidung von einem ihrer Liebhaber schwängern lassen, und hierauf heimlich abortirt habe.

Von dieser Denunciation wurde nach veranstalteter Untersuchung nur so viel als wahr befunden, dass die Coppe vor ihrer Verheirathung, jedoch ihrer Betheuerung zufolge von Inquisiten selbst, geschwängert worden war und vergebliche Versuche gemacht hatte, ihre Leibesfrucht, eine nachher lebend zur Welt gekommene und hierauf eines natürlichen Todes verstorbene Tochter, abzutreiben.

Am 24. Januar 1814 wurde nun vom Riga'schen Landgerichte folgendes, aus der vorstehenden Darstellung sich rechtfertigende Erkenntniss wider den angeklagten Coppe ertheilt:

„Dass Inquisit, Heinrich Coppe, für den an dem „Dammaufseher Georg Eduard Plath verübten Mord, „gleichwie für die begangene Verwundung seiner abge„schiedenen Ehefrau, Wilhelmine Coppe geborene „Heiligtag, und des Musikers Winck dreimal von acht „zu acht Tagen, und zwar jedesmal mit zehn Paarruthen, „am Pranger zu Riga zu streichen, mit den Buchstaben „B. O. P. an Stirn und beiden Backen zu brandmarken „und sodann zur lebenslänglichen Arbeit nach Sibirien zu „versenden sei.“ V. R. W.

Wider die abgeschiedene Coppe wurde aber das fernere Verfahren, die versuchte Abtreibung ihrer Leibesfrucht betreffend, bei der competenten Stadtbehörde angeordnet, da die Angeklagte vor der Anstellung des Coppe im Dienste der Krone von demselben geschieden worden war und mithin als geschiedene Ehefrau eines Riga'schen Bürgers nur dem Spruche der Stadtgerichte unterworfen sein konnte.

Das livländische Hofgericht bestätigte mittelst Leuterationsurtheil vom 16. Februar 1814 das erwähnte unterrichterliche Erkenntniss, und am 23. Febr. erfolgte die Publication des erstern beim Landgerichte, worauf Inquisit an die Riga'sche Polizeiverwaltung zur Vollziehung der Ruthenstrafe und der Brandmarkung gelangte.

Allein, ehe diese Execution vor sich gehen konnte, machte die Coppe beim Landgerichte die Anzeige, dass man nach der Abfertigung des Inquisiten an demselben sowohl Spuren von Geistesabwesenheit als auch körperliche Krankheit bemerkt, in welcher Veranlassung zuvörderst die Polizei requirirt wurde, die Vollziehung der Ruthenstrafe und der Brandmarkung auszusetzen und den Coppe an das Landgericht zurückzusenden. Nachdem nun solches geschehen und Inquisit vor das Gericht gestellt worden war, so liessen sich unverkennbare äussere Zeichen der Geisteszerrüttung wahrnehmen, die sich auch durch desselben Antworten auf die an ihn gerichteten Fragen bestätigte. So äusserte derselbe unter Anderm, dass er jetzt seine abgeschiedene Ehegattin wieder geheirathet und drei Tage im Bauche eines Wallfisches zugebracht habe. Es wurde demnächst am 5. März die livländische Medicinalbehörde requirirt, den Gemüthszustand und das körperliche Befinden des Coppe ärztlich untersuchen zu lassen und das Landgericht von dem Ergebniss der Untersuchung in Kenntniss zu setzen. Aus einem hierauf am 18. März übergebenen Berichte des mit diesem Geschäfte beauftragten Kreisarztes ging hervor, dass derselbe den Gemüthszustand des Coppe zuvörderst eine längere Zeit beobachten musste und daher sich noch nicht im Stande befand, über die Gemüthskrankheit bestimmt zu urtheilen, dagegen aber das körperliche Uebel des Inquisiten ausgemittelt und die erforderliche Cur zur Herstellung des Kranken angeordnet hatte. Nun traf man die Veranstaltung, dass das Landgericht von Zeit zu Zeit und bis zur völligen Genesung

des Coppe von dem Fortgange der Cur in Kenntniss gesetzt werden musste. Am 23. April ging sodann abermals ein kreisärztlicher Bericht ein, nach welchem die körperliche Krankheit noch nicht ganz beseitigt, die Geisteszerrüttung aber nunmehr unzweifelhaft war und fortwährend zunahm. Zum Beweise des letztern Umstandes überlieferte der Kreisarzt ein Bruchstück eines mit dem Coppe gehabten Gesprächs und ein von diesem angefertigtes Gedicht, welche man dem Leser nicht vorenthalten kann, da sie jeden noch möglichen Zweifel über die diesen Rechtsfall merkwürdig machende Triebfeder der Missethat — die Liebe und die aus ihr entspringende Eifersucht — heben werden.

I.

„— — — Bei meinem Besuch“ schreibt der Berichterstatter, „fand ich ihn (Coppe) am Arbeitstische „sitzen und nähen; vor ihm standen zwei hölzerne Ge„schirre mit feuchtem Sand gefüllt, worein er Meerrettig„pflanzen gesetzt hatte. Diese nannte er seinen Garten, „versicherte dabei, dass er grosse Liebhaberei für die „Gärtnerei habe und die freie Luft sehr liebe. — — — „Auf meine Frage, was dies für Gewächse wären, sagte „er, es seien Meerrettigpflanzen, den Meerrettig habe er „aufgegessen und das Grüne auf sein und seiner „Frauen (die er Minchen nennt) Glück verpflanzt. „Diese Pflanze bekomme besser als jene, und es „müsse wohl ein Beweis sein, dass seine Frau glückli„cher sei wie er, und auch mehr Glück verdiene.“ — —

II.

„Melodie aus dem Donauweibchen.“

„Ich steh' ja Herr in Deiner Macht,
„Mein Weib hat mich unglücklich gemacht,
„Geduldig will ich leiden hier
„Bis Gott einst wird entscheiden mir.“

„Mein liebes Weib ist mir wieder gut
„Ich gab ja ihr mein letztes Blut
„Erlang ich, was mein Herz sich wünscht,
„So bin ich reicher als ein Fürst.“

„Sie trocknet mir die Thränen ab
„Und strent mir Blumen auf mein Grab
„Ich bin geführt als wie ein Lamm
„Geduldig war ich in meinem Wahn.“

„Zum Opfer und zur Schand und Spott
„Dafür bewahr uns o Herr und Gott
„Ich sass im Wallfisch und fleht zu Gott
„So viel Besinnung hat ich noch.“

„Ach Herr mein Schicksal ist zu hart
„Gerechter Gott entscheid es bald
„Du hielfst einem jeden in Todes-Noth
„Wer Dich anruft und Dich vertraut.“

„Mein Unglück ist für mich zu gross
„Komm Minchen gieb mir einen Trost
„Mein Kind erweck ihr verstocktes Bluth
„Dass es nicht wird im Höllen Gluth.“

„Meine Eisen rieren nicht ihr Herz
„Was giebt sie um meinen grossen Schmerz
„Mein edles Bluth wacht blos für Dich
„Komm Minchen komm und rette mich.“

„Schenk mir Dein Hertz so wie mein Kind
„So hast Du im Himmel keine Sünd
„Ich wollt Dich führen auf einen rechten Weg
„Die falsche Schlange behauptet ihr Recht.“

„Bekämpf dies Thier mit Muth und Kraft
„So hoffe im Himmel die Ritterschaft
„Im Paradies bei seinem Sohn
„Der für uns gelitten hat, und sitzt auf dem Thron.“

„Ein Mühlstein ist gross und macht fein
„Dein Herz ist härter als dieser Stein
„Wach auf, wach auf, es ist noch Zeit
„Im Himmel wollen wir hoffen die goldene Hochzeit."

„Ich schaue zu Gott den Himmel an
„Als der Herr im Traum für mich hat aufgethan
„In lauter Gold und Edelstein
„Wer es verdient der ist darein."

„Wir wollen beten insgemein
„Wer wollt nicht im Himmel seelig sein
„Meine Hoffnung ist zu Gott gericht
„Mein Minchen giebt nichts für dies Gedicht."

„Mein Bluth und Hertz ist aus der Ruh
„Es kann mir keiner helfen als Du
„Ich bitt, ich bitt bekehre Dich
„Erweck Dein Herz und leb für mich."

Die ärztliche Behandlung des Inquisiten wurde fortgesetzt, und erst am 11. Juni 1815 berichtete der Kreisarzt über die völlige Herstellung desselben. — Coppe, nunmehr zum vollen Gebrauch seiner Vernunft zurückgekehrt, bat zur Beruhigung seines Gemüths selbst um die verwirkte Strafe. — Da aber im Jahre 1814 ein Gnadenmanifest publicirt worden war, so konnte in Befolgung der darin enthaltenen Vorschrift die Ruthenstrafe und Brandmarkung des Inquisiten nicht vollzogen werden. Es wurde also derselbe hiervon frei gesprochen, und bloss zur lebenslänglichen Arbeit nach Sibirien versandt. —

Die Raubmörder

Weber Carl und **Jak Martinow.**

Ein

Beleg für die Nothwendigkeit einer gründlichen

Voruntersuchung.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Eintritt der persönlichen Freiheit der Landbauern in Livland — oder vielmehr die unmittelbar vorausgehende vorbereitende Periode, als schon durch das Kaiserliche Manifest vom 26. März 1819 die von den livländischen Güterbesitzern ihren Bauern bewilligte persönliche Freiheit in allen Kirchen feierlich bekannt gemacht, und nur der Gebrauch solcher erlangten Berechtigung für die Begünstigten noch bis auf einen bestimmten Zeitpunkt hinausgeschoben war — nahm die volle Amtsthätigkeit aller administrativen und judiciären Gerichtsinstanzen in ununterbrochenen Anspruch.

Der ungeduldige Hinblick auf diesen noch in der Ferne ihnen glänzenden Zeitpunkt verwirrte vollends die schon wirren Begriffe der Bauern über das Wesen der zugesicherten Wohlthat. — Wie häufig die Erfahrung auch bei anderen Völkern gelehrt hat, verwechselten sie oft Freiheit mit Gesetzlosigkeit, und in Folge dessen hatten viele unter ihnen die Ansicht, dass sie gegen ihre Gutsherren aller Verpflichtungen überhoben seien, und diese allen Rechten, zumal der polizeilichen Hauszucht wider sie, gänzlich entsagt hätten; und so mochte es nicht befremden, wenn täglich Anzeigen von Widersetzlichkeit der Bauern an

die Gerichte eingingen, auch eben so häufig Klagen der letzteren gegen die Gutsherren wegen überschrittener Strafcompetenz u. s. w. erhoben wurden, zu welchen beide Theile, nach den Resultaten der Untersuchungen, wohl gleichviel Veranlassung gehabt hatten.

Diese Erfahrung besonders scheint die damalige Civiloberverwaltung zu der Maasregel bewogen zu haben, jedem wider seinen Gutsherrn Klage erhebenden Bauer einen sogenannten Schutzbrief zu ertheilen, der den Inhaber sowohl gegen Beklagten, als auch gegen das Gericht, welchem die Untersuchung gleichzeitig übertragen wurde, bis zur Beprüfung der Entscheidung desselben sicherstellen sollte. —

Zu denen, welche häufig durch die Gutsgemeinde, insbesondere aber durch Individuen der Hofdienstboten für überschrittene Strafcompetenz und Misshandlung bei Gericht belangt wurden, gehörte der Besitzer des im W...schen Kreise belegenen Gutes O...n, dimittirter Lieutenant v. F.... — Schon als ein sehr jähzorniger Mann bekannt, und in manchen Untersuchungen wegen der wider ihn erhobenen Klagen schuldig befunden, musste die damalige Civiloberverwaltung der Provinz auf eine wider genannten Herrn v. F.... durch den Hofweber Carl abermals angebrachte Beschwerde, wegen erlittener Misshandlung, sich zur Ertheilung des erwähnten Schutzbriefes um so mehr bewogen fühlen, als einestheils solcher an der Tagesordnung war, anderntheils aber Carl auch angebliche Zeichen von der erlittenen Gewalt nachgewiesen hatte. — Ein dringender Auftrag zur augenblicklichen Untersuchung und Aburtheilung dieser Anklage erging an das Landgericht des Kreises, welches denn auch sofort die Verhandlung dieser Sache anberaumte. — Ehe jedoch die Untersuchung veranstaltet werden konnte, erfolgte von dem Gute O,..n die Anzeige, dass der Kläger Carl plötzlich verschwunden und wahr-

scheinlich in das an Livland grenzende Gouvernement Witepsk entwichen sei. Der Verdacht wider Herrn v. F...., wegen etwa erneuerter Misshandlung des Klägers ohnerachtet des vorhandenen Schutzbriefes, steigerte sich um so höher, je weniger sonst eine Veranlassung zur Entweichung Carls zu ergründen war, und waren schon vorher die Aufträge der obersten Civilverwaltung an die Untersuchungsbehörde in dieser Sache dringend gewesen, so wurden die von dorther angeordneten Maasregeln um so strenger; es ergingen in öffentlichen Blättern in den Landessprachen Aufforderungen an den Flüchtigen, sich unter directen Schutz der Civiloberverwaltung zu stellen und der gerechtesten Entscheidung seiner Sache gewärtig zu sein. Doch die öffentliche Ladung blieb unbeachtet, ihre Wiederholung völlig ohne Erfolg, Carl war spurlos verschwunden.

So viel man über die Flucht Carls ermitteln können, war derselbe von dem Herrn v. F...., als er ihm den Schutzbrief mit dem landgerichtlichen Schreiben gebracht und dieser soeben mit anderen Leuten beschäftigt gewesen, in leidenschaftlicher Aufregung mit Faustschlägen aus seinem Wohnzimmer gestossen und er für den andern Tag in das Geschäftslocal des Gutsherrn im nebenliegenden zweiten Wohngebäude hinbestellt worden; ungewiss aber blieb, ob Carl sich dort eingefunden. — Beklagter v. F.... läugnete es, und durch die Aussagen des übrigen Hausgesindes konnte zwar auch hierüber keine Gewissheit, sondern nur so viel erhoben werden, dass eben von diesem Zeitpunkte an Carl verschwunden. Unvorbereitet war dem Entflohenen seine Flucht oder sein Verschwinden gekommen, denn nach der einstimmigen Anzeige sämmtlicher Hofdienstboten fehlte von Carls Eigenthum in seiner Verlassenschaft nichts, als was er soeben auf dem Körper gehabt, nämlich: ein Paar Schuhe, ein Paar gestreifte Beinkleider, ein rothes

Halstuch, eine schwarze Weste, eine Jacke von grauem Bauertuch, ein solcher Mantel und ein gewöhnlicher schwarzer Hut; sein übriges Eigenthum war vorhanden und bestand nach aufgenommener Specification auch nur in einigen wenigen Kleidungsstücken, einigem Webergeräthe und einem unverschlossenen Kasten. In diesem befanden sich unter der Leibwäsche einige messingene, neue Stricknadeln, Ringe, ein Packet Glasperlen (Schmelzen genannt), 20 Ellen neues wollenes Haarband von rother Farbe, drei baumwollene Halstücher, ein neues kurzes Pfeifenrohr, ein Packet wollenes Garn von verschiedenen Farben, ein messingener Fingerhut, dessen Spitze neu, Seiten und äussere Ränder aber abgeschliffen waren. Auch eine Flinte und Schiessbedarf an Pulver und Laufkugeln, sowie eine alte Pfeife sammt gebrauchtem Rohr hatte Carl hinterlassen. Es war kaum eine Flucht Carls anzunehmen, da er das ihm gewiss Nothwendige, wie z. B. die Pfeife, zurückgelassen und gar keine Veranlassung zu so übereilter Entfernung ersichtlich — doch es liess sich nichts weiter hierüber ausmitteln, und die Untersuchung musste auf sich beruhen bleiben; welcher Verdacht auch immer, und wie dringend, auf dem Herrn v. F.... haften blieb, die Wahrheit schien nicht ausgemittelt werden zu können. —

Das Gut O...n bildet die äusserste Ausdehnung des livländischen Gouvernements gegen Witepsk, und spitzt sich zwischen dieses und das Gouvernement Kurland ein. — Wie aber häufig die Bemerkung gemacht worden, dass die Grenzbewohner in der Regel zu dem verwildertsten Landvolke gehören, so war es auch hier der Fall; Verbrechen aller Art kamen aus O...n vor Gericht zur Untersuchung, viele aber entgingen der richterlichen Behandlung, da die Lage des Schauplatzes ganz zur Verheimlichung derselben geeignet war, und die Verwilderung dieser Menschen musste daher umsomehr zuneh-

men. — Der Vater des im Vorhergehenden erwähnten, nunmehrigen Besitzers dieses Gutes war durch fünf seiner Gutsbauern, unter Mitwissen fast des grössten Theiles der Gemeinde, bei Gelegenheit einer Fahrt auf einem Moraste zwischen Livland und Witepsk, auf grausame Art ermordet worden, und es ist gewiss, dass zwischen dessen Sohne, jetzigem Besitzer von O...n, und der Gutsgemeinde seither immer ein feindseliges Verhältniss stattfand, Ersterer immer schlecht verhaltenen Groll gegen seine Bauern im Herzen trug, und diesen am wenigsten gegen Carl — den Sohn eines jener Mörder — bemeistern konnte. —

Auf demselben Morast, auf welchem vor Jahren der Vater des Herrn v. F.... ermordet worden, fand man nun im Herbste des Jahres 1820 in der Nähe eines dort befindlichen kleinen Landsee's einen menschlichen Schädel, an welchem noch die obersten vier Halswirbelbeine befindlich, die mit einem rothen Halstuche, wie im Leben umwunden waren. — Näher zu dem See auch noch mehrere Theile eines menschlichen Körpers, am Ufer auf dem Wasser einen Schuh, und bei weiterer Nachsuchung auf dem Grunde des Wassers nahe am Ufer auch den Unterkiefer, der am Schädel fehlte. — Die O...n'sche Gutsverwaltung berichtete solches dem Untersuchungsgerichte zugleich mit der aufgestellten Vermuthung, dass es der Körper eines zufällig im Wasser Verunglückten sein möchte, welchen nachher wilde Thiere aus demselben gezogen, da auf dem Ufer deutliche Spuren zu entdecken, dass solche sich um den Körper gerissen, woraus schon die zerstreute Lage der einzelnen Theile des Skelets schliessen lasse. Der aufgefundene Schädel und das dabei befindlich gewesene Halstuch waren dem Berichte angeschlossen, der im Wasser gefundene Unterkiefer aber vergessen worden. —

Die von der Gutsverwaltung aufgestellte Vermuthung,

dass der Verstorbene zufällig im Wasser verunglückt, schien wenig Grund zu haben, da einestheils, demselben Berichte zufolge, so nahe dem Wasser kein Weg vorüber ging, dass etwa im Finstern ein Fussgänger unversehens hätte hineingerathen können, auch in demselben nicht gefischt werde, da es zu sehr verschlammt sei, anderntheils auch aus diesem Grunde nicht etwa beim Baden Unglück stattgefunden haben konnte, sofern an dem Skelet unter dem Halstuche einzelne Fetzen einer Kleidung von grauem Wollenzeuge vorgefunden waren; es konnte daher mit mehr Grund die Vermuthung aufsteigen, dass eine absichtliche Selbstentleibung im Wasser ausgeübt worden; und da in der ganzen Umgegend Niemand vermisst wurde, als eben der in Vorgehendem bezeichnete Weber Carl, so lag der Verdacht nicht fern, dass Carl seinem Leben in dem bezeichneten Wasser ein Ende gemacht haben mochte — was musste aber voraus gegangen sein, um ihn, den Geschützten, zu so entsetzlichem Unternehmen zu bestimmen? —

Ohne auf weitere gewagte Suppositionen wegen dieser Veranlassung und in wiefern solche etwa mit dem Herrn v. F... in Verbindung standen, einzugehen, forderte das Untersuchungsgericht zuvörderst das Gutachten des damaligen Kreisarztes Herrn Hofrath von Brücker über die Besichtigung des ihm zugestellten Schädels ein, und ordnete zugleich eine sofort zu veranstaltende desfallsige Untersuchung an Ort und Stelle an. —

Der eingekommene Bericht und das Gutachten des Kreisarztes, Herrn Hofrath von Brücker, war das Resultat einer mit wissenschaftlichem Eifer und gediegener Sachkenntniss angestellten Forschung, wie man solche in der langen Amtsführung dieses bewährten Gerichtsarztes immer von ihm gewohnt gewesen war, und wenn auch der Verfasser dieser Erzählung dadurch die Verdienste des Veterans nicht noch mehr ins Licht zu stellen vermag, so hofft er doch,

sein geehrter Freund werde diese öffentliche Erwähnung seines alleinigen Verdienstes um die Entdeckung eines entsetzlichen Verbrechens der Hochachtung zu gute halten, die der Verfasser immer für ihn empfunden. —

Das ärztliche Gutachten spricht sich über den Befund des eingelieferten Schädels im Allgemeinen zuvörderst dahin aus: dass solcher nicht durch Verwesung allein von aller Muskelbedeckung entblösst sei, sondern dass die Spuren von stattgefundenem Benagen durch wilde Thiere deutlich zu erkennen gewesen, und dass, da die obersten vier Halswirbelbeine noch mit dem Hinterhaupte durch einige ligamentöse nicht ganz verweste Muskeltheile zusammenhängend erschienen, mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Tod erst einige Wochen vorher, etwa im Laufe desselben Sommers, erfolgt sein könne. —

In dem Schädel, der übrigens in zwei Hälften zersprengt war, fand sich nach Zusammenstellung der Theile, dass mehrere Stücke aus demselben gänzlich fehlten, dem grössten Theile der Lücken sahe man aber ebensowohl den neuen Bruch, als insbesondere die Spuren von Zahnbissen an. — Nur an dem Bruchrande des obern und hintern Theiles des Scheitelbeines war deutlich zu entdecken, dass die innere Lamelle in weiterem Umfange abgesprengt war, als die äussere, und mithin die zu diesem Bruch angewendete Gewalt von aussen nach innen gewirkt haben musste; — auch fand sich, dass von diesem Knochenbruche aus eine starke Fissur in die Gegend des Stirnbeines über einen Zoll weit eindrang. — Sowohl die in dieser Fissur als auch in dem vorherbeschriebenen Bruchrande sichtbare Diploesubstanz zeigte sich durchweg röthlich, und nachdem man die einzelnen röthlichen Pünktchen chemisch untersucht hatte, ergab sich, dass sie aus geronnenem Geblüt bestanden, — wie sich an den übrigen Bruchrändern des ganzen Schädels sonst keine fanden. — Von der Kronnath bis zur Nasenwurzel war die Stirnnath unverwach-

sen und in den Zahnkiefern der oberen Maxille linkerseits (die untere war nicht eingesandt) lag der Weisheitszahn noch in der Kieferhöhle verborgen. —

Aus diesem Befund motivirte der Kreisarzt sein Gutachten dahin, dass die ihm vorgelegten Gebeine die eines jungen Menschen in den ersten zwanzig Jahren seien, welcher nach Gründen hoher Wahrscheinlichkeit und nach Andeutung der bezeichneten, im Leben erfolgten grossen Kopfverletzung erschlagen sei. —

Die aufgenommene Vermuthung, wegen stattgehabter Selbstentleibung, verlor durch dieses Gutachten Halt und Stütze, es musste vielmehr durch Combination des *visi et reperti* mit den früher erwähnten Verhältnissen ein Verdacht aufsteigen, der Personen zu vinculiren schien, zu welchen man sich desselben schwerlich versehen mochte, weil man sehr geneigt sein musste, in den Ueberresten *denati* die des Weber Carl zu finden. — In dieser Beziehung musste der neue Verdacht in der nunmehr sogleich in *loco* veranstalteten Untersuchung verfolgt werden. — Aber auch hier, wie so oft und fast überall, bewährte sich das Unrecht der vorgefassten Meinung eines Untersuchungsrichters, nicht das wenigstens als möglich erwartete, sondern ein ganz anderes Resultat ergab die vorliegende gerichtliche Untersuchung.

Allein zuvor wurde festgestellt, dass der Lieutenant v. F...., als O...n'sche Gutsverwaltung, gegen bestehende Verordnungen die Entdeckung des Gerippes über zwei Monate der Kenntniss des Gerichts vorenthalten hatte. — Der Leichnam war aufgefunden worden, als Weber Carl noch in O...n war. — Daher konnte denn er nicht der Erschlagene sein und der aufgefasste Verdacht gegen Herrn v. F.... war solchergestalt ganz aus dem Wege geräumt, da in ihm immer Carl als Erschlagener die Hauptrolle hatte. —

Die Besichtigung der Stelle, woselbst das Gerippe entdeckt worden, und die Befragung des Bauerknechts aus dem Sildu-Gesinde, welcher dasselbe aufgefunden hatte, ergab folgende Resultate:

1) Es war ein Sinkmorast von bedeutendem Umfange und von hohem Walde umgeben und auf einer Seite durch einen kleinen verschlämmten Landsee begrenzt, welcher in der Gegend der Islensee genannt wird. — Etwa zehn Schritte von dem Ufer auf einem etwas trockenen Platze, auf welchem auch Gras geschnitten worden, hatte der grösste Theil des Gerippes gelegen, noch zehn Schritte weiter zurück der Schädel, und rechts von diesem in gleicher Entfernung ein Arm, in gleicher Richtung mit dem Gerippe am Ufer auf dem Wasser der eine aufgefundene Schuh.
2) Nachdem man auf dem nicht tiefen Grunde des Wassers nahe am Ufer, woselbst der Unterkiefer gefunden war, weiter nachsuchen liess, fand sich auch ein anderer Schuh und ein grosses Pack röthliches Haupthaar. —
3) Näher dem Ufer als der erste Schuh gefunden war, mit dem Ufer gleichlaufend, fand sich ein zwei Faden langer und am dünnen Ende fünf Zolle dicker Balken auf dem Wasser schwimmend, der noch kleine halbfingerlange Aestchen an sich hatte. — An diesen Aestchen hingen einige Fetzen von grauwollenem Zeuge, ähnlich denen, welche man um und an dem Gerippe auf dem Lande gefnuden hatte. —

Durch diesen Befund war nun festgestellt, dass der Leichnam allerdings früher im Wasser gewesen war und bekleidet ins Wasser gekommen sein musste. — Man entdeckte aber, ferner:

4) Auf dem Ufer, rechts von dem Gerippe, 22 Schritte entfernt vom Wasser, das Bette oder die Vertiefung, in welcher der Balken früher gelegen. — Bei ange-

stelltem Versuche passte derselbe vollkommen in die Höhlung. —

5) Hundert und funfzig Schritte vom Ufer war eine kleine offenstehende Heuscheune, zwischen welcher und dem Platze, woselbst das Gerippe gelegen, ein kleines Gebüsch von Krüppelholz belegen, das den Hinblick auf jenen Platz verhinderte. — An diesem Gebüsche, von wo ab, vom Wasser sich entfernend, eine Wiese sich ausdehnte, über welche eben der Fusssteig in das Witepsky'sche Gonvernement ging — hatte der Knecht des Sildu-Gesindes, Namens Andreews, im August 1820 Heu gemäht, und mit der Sense eine Judenkappe aufgeworfen, die ihn veranlasste, sich weiter umzuschauen, in Folge wessen er das Gerippe entdeckt hatte. —

6) Diese Kappe, welche auf dem Hofe O...n vergessen und nicht zu Gericht eingeliefert war, näher besichtigt, zeigte in ihrem innern Futter einen Fleck vertrockneten Blutes von bedeutendem Umfange.

Trotz wiederholten Nachsuchens in dem Wasser fand sich in demselben nichts weiteres auf die vorliegende Untersuchung Bezugnehmendes, und da nirgend eine Kopfbedeckung des Erschlagenen aufzufinden war, er aber doch in Kleidern ins Wasser gekommen sein musste, so war die Folgerung des untersuchenden Beamten nicht gewagt, wenn er die aufgefundene Judenkappe mit dem erschlagenen Körper in Verbindung glaubte, zumal der in der Kappe entdeckte Blutfleck in gutem Zusammenhange mit der an dem besichtigten Schädel bemerkten, im Leben zugefügten grossen Verletzung zu sein schien.

Das Bild, welches aus dem sämmtlichen bisher aufgefundenen Befund für die fernere Untersuchung zusammengestellt werden konnte, war: dass der vorgefundene Körper der eines Juden in den ersten zwanzig Jahren gewesen, welcher erschlagen in das Wasser gekommen,

dass aber der auf dem Wasser schwimmende Balken auf die Stelle, wo man ihn fand, erst später hingekommen als der Leichnam. — Auch die ohngefähre Bestimmung der Zeit, in welche die Verübung dieses wahrscheinlich hier stattgehabten Verbrechens zu bringen, liess sich in den Anfang der Sommerzeit des laufenden Jahres festsetzen und musste sich solchergestalt die Untersuchung vorläufig in den Grenzen dieser Andeutungen bewegen. —

Die nunmehr vorgenommenen Befragungen des Herrn v. F...., dessen Dienstboten und sämmtlicher Umwohner des Hofes ergaben folgendes Bemerkenswerthe. — Um bestimmter festzustellen, wenn der Leichnam aufgefunden worden, wurde Herr v. F.... zu dieser Angabe angewiesen, welcher den Tag dahin bezeichnete, dass durch die Hofesaufseher ihm der beregte Schädel eben zugebracht gewesen, und er mit diesen über das Gerippe, und wo dasselbe gefunden worden, sich besprochen, als der Weber Carl, mit dem Schutzbriefe versehen, ihm das landgerichtliche Schreiben aus W... gebracht. — Er habe sich damals nicht nur überhaupt wegen Carls Erscheinen, sondern über dessen zudringliche Neugier rücksichts des gefundenen Leichnams geärgert, und ihn, nach fruchtlos wiederholtem Befehl, das Zimmer zu verlassen, trotz des Schutzbriefes mit ein Paar Faustschlägen zur Thür hinausgetrieben. — Dies war am Abend des 19. August 1820 geschehen. —

Wie schon erwähnt, führte über jenen Morast, wo man den Leichnam gefunden, eine Verbindung der Gouvernements Livland und Witepsk für Fussgänger, und da in Livland keine Juden auf dem Lande wohnhaft, dagegen viele in dem genannten Nachbars-Gouvernement, so war vorauszusetzen, dass *denatus* wahrscheinlich auf dem Gange aus einem in das andere Gouvernement erschlagen, und dass hier wahrscheinlich ein Raubmord verübt worden. — Es liess sich ferner annehmen, dass,

da es im Lande bekannt, dass die Juden, als Krämer oder Handwerker in Livland wandernd, gewöhnlich sich alsdann erst auf den Heimweg begeben, wenn sie einige Baarschaft erworben, ein Raubmord, sollte er überhaupt verübt sein, wie anzunehmen, wahrscheinlicher an *denato* verübt worden, als er in die Heimath gegangen, als umgekehrt. — Die Ergebnisse der hierüber sowohl im Witepsky'schen als in der Umgegend Livlands angestellten Nachforschungen waren: dass seit dem 1. Mai 1820 aus dem Beigute M... im Witepsky'schen Gouvernement ein Krämerjude, ein junger blonder Mann von 22 Jahren und kleiner schlanker Körpergestaltung, mit einiger kurzer Bauernwaare auf den Handel nach Livland gegangen war, und dass man, obwohl er schon Anfangs Juli zurückkehren wollen, auch kurz vorher, am Ende des Junimonats, das bisher gelöste Geld durch einen Glaubensgenossen an seine Gattin geschickt hatte, seine Rückkehr bisher vergeblich erwartet habe. —

War nun *denatus* dieser vergeblich zurückerwartete Wanderer, welcher Annahme wenigstens die Beschreibung seiner Person nicht widersprach, so musste seine Ermordung auf dem Heimwege geschehen sein, und für diese hatte man nunmehr schon einen engern Zeitraum, nämlich vom Ende des Juni, wo er Geld geschickt, bis zur Auffindung des Leichnams. — Der oftерwähnte Fusspfad hatte die Richtung von M... in das livländische Gouvernement über den Morast in das livländische Grenzdorf Sildu, und von diesem auf den grossen Communicationsweg und den daran liegenden zu O...n gehörigen Asser-Krug. — Es war bekannt, dass alle die von M... kommenden und zurückgehenden Hausirer, zumal die Krämer, in diesem Kruge Posto hatten, und daher war es schwierig, hier, als dem in der Vermuthung am schärfsten bezeichneten Ort, und in dem Sildu-Gesinde, unter so vielen dort verkehrenden Juden, eine nähere

Angabe für den vorliegenden Fall zu erlangen. — Der Knecht aus diesem Gesinde, Namens Andreas, erinnerte sich, dass am Maria-Heimsuchungstage, den 2. Juli 1820 (bei den Letten Laiddeena genannt und als Kirchenfest gefeiert), ein kleiner blonder Jude mit einem Waarenpäckchen auf dem Rücken in das Gesinde gekommen, von welchem Zenge ein buntes Halstuch gekauft, und der Zeugen erzählt, dass er aus dem Asserkruge gekommen, woselbst man ihm diesen Fusspfad, den er nur einmal gegangen, näher beschrieben. Auf diese Anzeige die Bewohner des Asserkruges vernommen, besann sich der dortige Krüger und seine Dienstmagd, dass unter vielen Juden, welche im Laufe des Sommers daselbst eingesprochen, in der bezeichneten Zeit ein junger blonder Krämerjude, von kleiner Gestalt, sich bei ihm sehr genau nach dem Fusspfad auf M... in das Witepsky'sche Gouvernement erkundigt, und dass in der Beschreibung dieses Weges der Hofweber Carl und sein Lehrbursche Andreews oder Jak Martinow, welche, vom Fischen heimkehrend, auch im Kruge anwesend und mit dem Juden auf dessen Waaren gehandelt, Zeugen behülflich gewesen. — Da nun diese Zeugen nichts Weiteres aussagen konnten, Carl aber nicht zu haben war, so stellte man Nachfrage wegen dessen Lehrburschen Jak Martinow an, dessen bei Gelegenheit der Untersuchung wegen Carls Verschwinden nicht Erwähnung geschehen, und es fand sich, dass Carl zu jener Zeit einen vom Gute W... aus dem Witepsky'schen Gouvernement entwichenen 15jährigen Knaben, Jakob Martinow, unter dem Namen Andreews bei sich in seiner Wohnung auf der O...n'schen Hoflage Aisesser geheelt, dass aber dieser Junge von Seiten der Gutsverwaltung, als man hiervon Kenntniss erlangt, sogleich nach W... zurückgesandt worden, worüber die Quittung vom 11. Juli zur Acte gebracht wurde. — Das Verhör

dieses Knaben konnte bei so geringen Materialien, als dem Untersuchungsrichter in dieser Sache zu Gebote standen, von einigem Nutzen sein, und daher wurden Behufs dessen Einsendung sogleich die erforderlichen Maasregeln getroffen. — Ehe die Sistirung des Jak Martinow erfolgen konnte, verschaffte man sich durch das Verhör einiger aus M... herübergekommenen Verwandten des Erschlagenen nähere Nachricht über die Kleidung des Verschollenen und über die Waaren, welche er mit sich genommen, und es fand sich, dass die Deponenten das rothe Halstuch, welches man an der Leiche gefunden, und die weiter aufgefundene Judenkappe für das Eigenthum des Verschwundenen erkannten, nicht weniger auch die bei dem Gerippe vorgefundenen Zeugfetzen für Theile seines Mantels, den er sich mit einer dicken Tuchegge um seinen Körper befestigt gehabt. — Nach dieser Tuchegge weiter die Personen gefragt, welche das Gerippe besichtigt, ergab sich aus ihren Anzeigen, dass um die noch zusammenhängende Rückenwirbelsäule des Skelets sich allerdings ein an den Enden zusammengebundener schmutziger Strang umhergeschleppt habe, dass man aber solchen als nicht zu beachten weggeworfen. — Nachdem nun die Deponenten auch das aufgefundene Haupthaar *denati* als dem des Verschollenen vollkommen ähnlich erkannten, schien kaum ein Zweifel mehr übrig, dass der aus M... gewanderte Jude derselbe gewesen, dessen todten Körper man hier aufgefunden hatte. —

Ueber die von *denato* mitgenommenen Bauerwaaren konnte man von den M....schen Juden auch nicht mehr erfahren, als dass sie, wie gewöhnlich bei dergleichen Krämern, im Bedarf der Landbewohner bestanden und dass alles zusammen vielleicht den Werth von 35 Rbl. S.-M. gehabt haben möchte, — wovon jedoch der eine M....sche Jude den grössten Theil der Frau des Verschwun-

denen schon überbracht. Dieser, selbst ein wandernder Krämer, war mit dem Verschwundenen bis zum 26. Juni 1820 zusammen gegangen, an diesem Tage hatten sie sich getrennt, weil Deponent gerade über O... und den bezeichneten Morast nach M.... zurückgehen wollte, *denatus* aber die Absicht gehabt, noch einige abgelegene Orte zu besuchen, um vielleicht den Rest seiner Waare los zu werden. — Deponent war am 28. Juni in dem Asserkruge eingetroffen und den letzten Juni schon zu Hause gewesen, während *denatus*, ihrer Berechnung zufolge, höchstens 3—4 Tage später ankommen müssen. Verfolgte man diesen Maasstab, so traf der Tag, an welchem jener Wanderjude im Asserkruge sein wollen — da er auch nach M.... gehen müssen — vollkommen mit dem zusammen, an welchem der blonde Jude im Asserkruge gewesen, der sich so genau nach dem Wege nach M.... erkundigt und mit Carl gehandelt. — Die Combination aller dieser Umstände setzte es ausser Zweifel, dass jener Wanderer aus M.... und der Erschlagene eine Person gewesen, und bei der fast vollkommnen Gewissheit, dass hier ein Raubmord verübt worden, mochte es sich wohl fragen, wohin nun die Blicke richten, den Mörder zu entdecken — das Reich der Möglichkeiten wegen der Personen, welche das Verbrechen verübt haben konnten, lag wie ein uferloses Meer zur Forschung vor und der Untersuchungsbeamte konnte nun nicht anders als unter den zunächst liegenden Umständen, so gering sie auch erschienen und so wenig Erfolg sie hoffen liessen, die Untersuchung fortsetzen.

Das Tuch, welches Sildu-Andreews von dem Krämerjuden gekauft und wobei die übrigen verhörten Gesindesbewohner gegenwärtig gewesen, wurde den M....schen Juden vorgelegt, ebenso auch die, in des Webers Carl Verlassenschaft vorgefundenen einigen Budenwaaren, da man der Vermuthung Raum gab, Carl

möchte diese Waaren auch von dem Krämerjuden erstanden haben, und man solchergestalt noch grössere Gewissheit über die Identität der Person desselben mit der des Erschlagenen zu erlangen hoffte. Ausserdem aber, dass *denati* Begleiter zwar die sämmtlichen ihm vorgelegten Sachen wohl als solche erkannte, die mit den Waaren vollkommen ähnlich, welche *denatus* bei sich geführt, ergab sich noch nachstehendes Bemerkenswerthe:

1) Eins der in Carls Verlassenschaft vorfindlichen Halstücher war nur besäumt, die zwei andern nicht, die übrigens noch zusammenhängend waren, und daher der Schluss zu leiten, dass sie erst kurz vor Carls Flucht acquirirt worden.

2) Die zwei noch zusammenhängenden Tücher waren von ganz gleicher Bildung und mit ihnen vollkommen gleich das Tuch, welches Sildu-Andreews gekauft. Wenn dieses einestheils vermuthen liess, dass beide Besitzer wohl von einem Verkäufer acquirirt haben mochten, so war es anderntheils auffallend, dass Carl sich zwei Tücher von einem Muster angeschafft, was bei Leuten seines Standes durchaus ungewöhnlich ist.

3) Auffallender aber war noch der Besitz des einen vorgefundenen Fingerhutes, worauf insbesondere der anwesende Krämerjude aus M . . . . aufmerksam machte. Dieser erkannte nämlich den Fingerhut sogleich als das kleine Maas, nach welchem die Krämer die mitgeführten Glasperlen oder Schmelzen verkauften. Die Seiten und Ränder dieses Fingerhutes seien aber dadurch so abgeschliffen und verschrammt, weil man gewöhnlich mit demselben in den Vorrath der scharfeckigen Perlen aufschöpfend hineinfahre und soviel dem Käufer überlasse, als er verlange. Ein solches Mässchen verkaufe aber wohl

kein Krämer, in der Regel vererbe es von einem auf den andern.

In dem vorliegenden Grenzorte des livländischen Gouvernements und insbesondere in dem kleinen Umkreise, wo *denatus* zuletzt erschienen und gesehen war, hatte er, soviel man zu den Acten versichern können, nur mit nachstehenden Personen im Verkehr gestanden, nämlich:

1) mit dem Krüger und seiner Magd,
2) mit dem Weber Carl und seinem Lehrburschen Jak Martinow und
3) mit dem Knecht Sildu-Andreews.

In der gegen den Krüger und seine Magd, sowie gegen Sildu-Andreews angestellten Untersuchung ergab sich, dass durch Zeugen-Aussagen festgestellt wurde, wie diese drei Personen den ganzen Tag — der glücklicher Weise, als besonders von den Landleuten gefeierter Festtag, bezeichnet werden konnte — sich nicht aus ihren Wohnungen entfernt hatten. Die Entfernung des Islensee von dem Asserkruge war übrigens fünf Werste *) und die vom Sildu-Gesinde drei Werste, daher konnte eine etwaige Entfernung einer dieser Personen vom Hause, ihrer Dauer wegen, nicht so unbemerkt geschehen; und somit reducirte sich bei dieser Feststellung des *alibi* der Hauptzahl der bezeichneten Personen alle bisher ersichtliche Möglichkeit, den Verdacht wegen Verübung des Verbrechens weiter zu verfolgen, auf den Weber Carl und den Knaben Jak Martinow.

Wie wenig gewichtig aber überhaupt noch die Gründe zum Verdacht wider Carl waren, so war am schlimmsten, dass er selbst nicht einmal zur Stelle war und daher nicht selbst gehört werden konnte. — Inzwischen, es durfte dieser einzig übrig gebliebene Haltpunkt für die Untersuchung nicht ungeprüft gelassen werden, und daher ging

*) Sieben Werst bilden eine deutsche Meile.

man zuvörderst darauf ans, genauer und umständlicher alles das festzustellen, was eine Beziehung Carls zu dem Juden haben konnte, und zwar wie folgt:

1) Wegen des Handels mit dem Juden und Carls genaueren Nachweisen des gefragten Weges. — Hierwegen ergab sich, dass Carl wirklich nichts vom Juden gekauft, da er gar kein Geld gehabt, auch von dem Krüger, dem er schon schuldig gewesen, nichts geliehen erhalten. — Für ein Pfeifenrohr, welches er handeln wollen, hatte er seinen ganzen Fischfang, bestehend in dreien kleinen Hechten, angeboten, welche der Jude nicht angenommen. — Das in Carls Verlassenschaft vorgefundene neue Pfeifenrohr erkannte die Krugsmagd als vollkommen dem ähnlich oder wohl gar für dasselbe, worauf Carl im Kruge vergeblich gehandelt. — Den Weg hatte Carl dem Juden nicht nur genau beschrieben, sondern auch, da beide zum Fortgehen bereit gewesen, sich erboten, mit dem Juden zusammen bis zum Abwege, den der Jude verfolgen müssen, zu gehen — worauf denn Carl, Martinow und der Jude um 12 Uhr Mittags gemeinschaftlich aus dem Kruge fortgegangen. —

2) Zwar war schon sicher gestellt, dass der Jude in das auf dem Abwege zwei Werst vom Kruge befindliche Sildugesinde allein angekommen und also Carl sich schon von ihm früher getrennt haben musste; indessen wollte man doch die Gewissheit erlangen, ob Carl auch um die Mittagszeit in seiner vom Kruge nur eine Werst entfernte Wohnung auf Aisesser, und zwar mit oder ohne Pfeifenrohr, oder mit oder ohne Fische angekommen war, weil immer noch möglich, dass auf dem gemeinschaftlichen Gange der Handel dennoch zu Stande gekommen. — Es wurde daher die mit Carl zusammen auf der Hoflage wohnende Wittwe Edde, welche die Aufsicht über das Vieh gehabt, befragt, und zeigte diesselbe an: dass sie soeben mit dem Vieh um Mittag des bezeichneten Tages

von der Weide gekommen gewesen, als auch Carl und Martinow, wie sie gesagt, aus dem Asserkruge zurückgekehrt, und Ersterer drei kleine Fische als Ertrag seines Fischfangs mitgebracht, welche er ihr zum Kochen gegeben — ohne aber dies abzuwarten oder sonst irgend etwas zu essen, habe Carl sich eiligst Bastschuhe angethan, seinen Hut aufgesetzt, die Flinte sammt Jagdtasche umgeworfen und sei mit Martinow wieder fortgegangen auf die Frage: Wohin so eilig? nur zur Antwort gebend, dass er zum Talkus gehe. —

3) Als sie Abends wieder mit dem Vieh von der Weide zurückgekehrt, hatte sie den Carl in seinem Zimmer auf dem Bette liegend, den Jungen aber auf und abgehend vorgefunden. — Auf ihre Frage: wo sie gewesen, hatte Carl nichts, der Junge aber geantwortet, dass sie auf dem grossen Moraste an den Ufern des Islensee's nach Enten gelauert, aber keine zu schiessen bekommen. Die Beinkleider des Carl und die des Martinow, welche sie an die Wand gehängt gehabt, seien bis in die Gegend des Unterleibes von Wasser und Schlamm völlig durchnässt und besudelt gewesen. —

4) Von diesem Tage ab sei Carl, der sonst heiteren Gemüthes und sehr gesprächig gewesen, mürrisch, verschlossen und einsilbig geworden. Als der unverpasste Junge in seine Heimath zurückgesandt worden und Carl bei seinen vorkommenden Gängen sein Zimmer, das nicht zum Verschliessen gewesen, oft allein lassen müssen, habe er, wie sonst nie, sehr ängstlich mit seinem Koffer gethan, der, unverschlossen, von ihm mit einem Strick immer fest zugebunden worden, wenn er ausgehen müssen.

5) Diese auffallende Aengstlichkeit hatte die Deponentin neugierig gemacht und einmal, als Carl wieder abwesend sein müssen, hatte sie den Koffer losgebunden und in demselben die sämmtlichen Budenwaaren gefunden, welche bei Gericht jetzt verzeichnet worden, ausser diesen

aber noch vier blau- und weiss geblümte Halstücher, die Carl später an die Sihling Anne zum Besäumen gegeben, welche sich noch bei ihr befänden. —

6) Die genannte Anne, über diese Tücher vernommen, überreichte selbige, von welchen sie zwei besäumt, die beiden anderen aber noch undurchschnitten bewahrt hatte, da Carl inzwischen verschwunden. — Auf weitere Nachfrage, ob Carl ihr gesagt, wozu er solche bestimmt und wo er selbige gekauft, deponirte Anne: dass er sie zu Taschentüchern bestimmt gehabt, und auf ihre Frage, wo und wie theuer er sie gekauft, geantwortet: ich habe Teufelslohn dafür gezahlt. — Als Vergütung für ihre Arbeit hatte Carl ihr ein Stück rothwollenes Haarband und ein Päckchen von den erwähnten Schmelzen geschenkt. —

Auf das bis hierher Referirte begrenzte sich, was in Bezug auf Carl, als ihn mit dem stattgefundenen Verbrechen verbindend, ermittelt werden konnte. — Es war dies jedoch, combinirte man, unter der nothwendigen Voraussetzung: jener oftерwähnte M...sche Krämerjude und der Erschlagene seien eine Person gewesen — alle Umstände erwogen, nunmehr kein geringer Verdacht wider Carl. Denn der Besitz der in seiner Verlassenschaft gefundenen Krämerwaaren, unter welchen sich Gegenstände befanden, welche er, als unverehelicht, zu keinem Zweck für sich selbst anschaffen können, zumal er mit Gelde nicht überflüssig versehen, war an sich schon verdächtig genug, verdächtiger aber noch der Besitz des Fingerhutes, der weder zum Gebrauch für Carl passen konnte, sofern er hierzu offenbar zu klein, noch überhaupt als Verkaufswaare betrachtet werden durfte, da er hierzu völlig abgenutzt und dem Verkäufer als nothwendiges Geräthe zu seinem Gewerbe unentbehrlich sein musste. — Zählte man hierzu, dass Carl gegen die bisherige Gewohnheit sehr ängstlich und geheim mit seinem Kasten

that, in welchem diese Effecten enthalten waren,—dass er im Besitz eines ebenso geformten Pfeifenrohres war, welches er aus Geldmangel von jenem Juden nicht erstehen können, der Besitz desselben aber nicht etwa auf dem gemeinschaftlichen Gange vom Juden erworben sein konnte, da Carl das einzige Eigenthum, was er dagegen bieten können, die Fische, mit nach Hause gebracht, daher also nach dem Gange und nach jenem vergeblichen Handel auf solches erfolgt sein musste, weil er andernfalls nicht auf ein ganz gleiches gehandelt haben würde, und Niemand einen Nachweis zu geben im Stande war, dass und wo er es später gekauft haben sollte — dass ferner Carl von jenem Tage ab, an welchem er nach der bezeugten Aussage des Jak Martinow an dem Islensee gewesen war, woselbst man später den Leichnam fand, und wohl in der Nähe des Ufers dieses See's zu thun gehabt haben mochte, worauf wenigstens seine durchnässte und beschmutzte Kleidung hindeutete, in seiner Gemüthsstimmung durchaus verändert war, wozu kein eigentlicher Grund ersichtlich — dass Carl gegen die Sibling Anne geäussert, er habe die Sachen gegen Teufelslohn erlangt, was eine sehr übliche Redensart der Landleute bei verübten Verbrechen ist, und dass Carl bei der Relation der Hofesaufseher wegen Auffindung des Leichnams an den Gutsherrn, gegen den nothwendigen Respect, sich zudringlich neugierig zeigte, und unmittelbar nach der erlangten Kunde verschwand, ohne dass auch nur ein denkbarer Grund zu diesem Verschwinden ermittelt werden können: so bildete sich aus diesem alle ein solches Gewebe von Verdachtsgründen gegen Carl, aus welchem die Rechtfertigung seiner Unschuld an dem verübten Verbrechen kaum begreiflich, wenn er auch selbst gegenwärtig gewesen wäre, wie doch nicht der Fall. —

Bei so dringendem Verdacht gegen eine einzelne Person musste Alles darauf ankommen, ihrer habhaft zu

werden, und hierzu konnten die verwandten Juden des Erschlagenen sehr behülflich sein, da sie durch ihre ausgebreiteten Verbindungen und durch ihr, in die Lebensverhältnisse fast aller Classen der Landbewohner eindringendes Wander- und Handelsleben die raffinirteste und thätigste Polizei in einer solchen Ausmittlung zu überbieten im Stande waren. Sie baten aus eigenem Interesse um die Erlaubniss, den Weber Carl auskundschaften zu dürfen, da die Wittwe des Erschlagenen, den Gebräuchen der Juden gemäss, ihre sehr beschwerliche Trauer um ihren Ehegatten nicht früher ablegen dürfe, als dessen Mörder zur Strafe gezogen werde.

Ungeachtet der ihnen hierzu ertheilten Erlaubniss, ungeachtet auch der thätigsten Fürsorge der Gouvernements-Obrigkeit zur Herbeischaffung des Jungen Jak Martinow und des Weber Carl und trotz öffentlicher Bekanntmachung wegen des Letztern mit genauer Angabe des Signalements seiner Person, vermochten diese vereinten Bestrebungen doch lange nicht zu dem gewünschten Resultate zu führen, und erst nach Verlauf eines Jahres wurde es möglich, den Jak Martinow, und einen Monat später den Weber Carl zur gefänglichen Haft und zum Verhör vor Gericht zu bringen.

Der Knabe Jak Martinow, dessen Alter auf 15 Jahre ausgemittelt wurde, gestand das an dem Juden verübte Verbrechen sogleich im ersten Verhöre ein. Seiner Erzählung gemäss hatte Carl auf dem Gange, als sie sich vom Juden schon getrennt, dem Martinow vertraut, dass sie nach Hause eilen wollten, um von hier einen näheren Weg auf jenen Morast hin einzuschlagen, damit sie dem Juden dort zuvor kommen, ihn in der einsamen Gegend tödten und aller seiner Waaren berauben könnten, auf welchen Vorschlag Martinow, angeblich aus Furcht vor dem stärkeren Carl, eingegangen. — Die Sache war, wie vorgesetzt, auch ausgeführt worden;

Carl hatte seine Flinte mitgenommen, welche Jak getragen, und nur kurze Zeit vor dem Juden waren sie auf dem Mordplatze angelangt. — Dort an den Ufern des Islensee's ihr herankommendes Opfer beobachtend, hatten sie bemerkt, dass der Jude, vor dem Regen Schutz suchend, in die offenstehende Heuschener eingetreten gewesen, wohin auch sie sich begaben und Carl in seinem Handel auf das Pfeifenrohr fortgefahren. — Als während dessen der Regen vorüber gewesen, und der Jude fortgehen wollen, hatte Carl mit ihm Händel begonnen, ihm erst mit einer Spitzruthe einen Schlag versetzt, was sich der Jude verbeten, und als er sich hiernach eilig fortmachen wollen, hatte Carl ein zwei Ellen langes Holzscheit ergriffen und mit demselben hinterrücks dem Juden einen so gewaltigen Streich an den Kopf versetzt, dass er augenblicklich zu Boden gefallen, und auf einen zweiten von Carl geführten Hieb des Todes verblichen. — Nun hatte Carl den Leichnam seiner Waare beraubt und ihn sodann in den See geworfen; alsdann aber einen auf dem Ufer liegenden Balken auf denselben gewälzt, um das Aufkommen des Leichnams zu verhindern, hatte hiernach sämmtliche Waare aus dem Kasten in seinen Mantel gelegt, und war, den Kasten tiefer im Walde auf dem Morast liegen lassend, mit Jak Martinow nach Hause geeilt, diesem mit gleichem Schicksal im Fall des Verraths drohend. — Etwa acht Tage später war Jak als unverpasst nach W... zurückgeschickt worden, bis zu welcher Zeit Carl allerdings immer sehr verstimmt und zänkisch gewesen, auch dem Jak von den Waaren weder irgend etwas gegeben noch sie gezeigt, sondern sie in seinem Koffer ängstlich gehütet.

Diese, des Jak Martinows Aussagen, mussten aber bedeutende Veränderungen durch die Depositionen des Weber Carl erleiden. — Carl wurde an das Landgericht in sehr bedenklichem Krankheitszustande einge-

liefert. — Man wollte, obnerachtet des starken Fiebers, sogleicb ein Verhör versucben, ungefragt aber gestand Carl — offenbar zur Erleichterung der eigenen Gewissensangst — den Krämerjnden erschlagen und ibn seines Eigenthums beraubt zu haben. —

Nach fünfwöcbentlicbem Krankenlager konnte Carl wieder in Verhör genommen werden. — In diesem wiederholte er sein Geständniss des Mordes und gab den Vorgang dabin umständlicher an, dass, als er mit dem, dem Jak schon mitgetheilten nnd von diesem angenommenen, Entschluss zum Morde vom Hause gegangen, er seine Flinte sogleich mit Laufkugeln geladen nnd dem Martinow mit der Weisung übergeben, dass, wenn er gewahren würde, dass er, Carl, dem Juden einen Schlag versetze, er auf den Juden schiessen möge, was der Martinow übernommen. — Als nun der Jude nach dem Regen die Heuscbeune wieder verlassen gehabt, hatten sich Carl und Jak ihm zugesellt und Ersterer verlangt, seine Waaren zu sehen, die er vom Rücken wieder herabgenommen. — Carl und der Jude waren wegen des Pfeifenrohrs in Streit gerathen, nnd Carl hatte ihm mit einer Spitzruthe einen Schlag versetzt.— Der Jude, hierüber aufgebracht, war gegen Carl heftig geworden, der seinerseits dem Juden einen Faustschlag in den Nacken gegeben nnd ihn zu Boden werfen wollen, als in demselben Augenblicke Jak Martinow aus der Entfernung von höchstens vier Schritten dem Juden den ganzen Schuss dermaassen in den Rücken geschossen, dass die Kugeln vorn unter der Brust wieder herausgefahren und beinahe auch den Carl getroffen. — Der Jude hatte heftig aufgeschrieen und war etwa fünf Schritte gelaufen, als Carl ihn mit einem grossen Holzscheit von binten auf den Kopf nnd zu Boden geschlagen, woselbst liegend er nach einem zweiten Hiebe verschieden. — Carl hatte nunmebr den Entseelten mit Hilfe des Martinow in das

Wasser geworfen, hiernach aber, auch gemeinschaftlich mit Martinow, den Balken auf den Leichnam gewälzt, damit dieser unter dem Wasser erhalten werden möchte.

Carl gestand ein, dem Martinow weder die an sich genommenen Waaren des Juden und das Geld, bestehend in 3 Rhl. K.-M., gezeigt, noch ihm von selbigen etwas gegeben zu haben, läugnete aber die Drohung gegen Martinow. — Carl gestand ferner ein, entwichen zu sein an demselben Tage, als er aus dem Bericht der Hofesaufseher an den Gutsherrn erfahren, dass der Leichnam entdeckt sei; er hatte keinen anderen Grund zur Flucht als die Furcht vor Entdeckung seines Verbrechens, dessen Bewusstsein ihm übrigens nirgend Ruhe gelassen, bis er dasselbe vor dem Richter eingestanden gehabt.

In veranstalteter Confrontation gestand Martinow, übereinstimmend mit dem Bekenntnisse des Weber Carl, seinen Antheil an dem Verbrechen unumwunden ein, und beide unterlagen der verdienten Strafe. —

Ueber die Veranlassung zu seinen Klagen wider den Herrn Lieutenant v. F.... gestand Carl auf Befragen ein, dass er in Folge des bösen Geistes, der über ihn gekommen, in kurzer Zeit nach dem begangenen Morde zank- und händelsüchtig geworden und es ihm eine wahre Lust gewesen, seinen ihm als jähzornig bekannten Dienstherrn zu Ausbrüchen seines Zornes zu reizen, und dass jene, von ihm erlittene Misshandlung nicht von solchem Belang, als ihm willkommene Veranlassung gewesen, seinem Dienstherrn durch Klagen Verdruss zuzufügen. — So gefällt sich die eigene Zerfallenheit des Gemüths im Zerstören der Seelenruhe Anderer. — Der Verdacht groher Ungerechtigkeit gegen Herrn v. F...., ein Verdacht, der nach Lage der Umstände für kurze Zeit auf entsetzliche Facta hinzudeuten schien, war durch die Untersuchung völlig beseitigt, und wenn es daher richtig, dass in der vorstehenden actengemässen Erzählung kein Ver-

brechen verhandelt ist, das in seiner Complication ein Gegenstand weit umfassender und schwieriger criminalistischer Beurtheilung gewesen, so liefert sie doch aufs Neue einen Beleg, wie bei vorkommenden Verbrechen Alles von einer umfassenden, höchst genauen und auf die kleinsten Ergebnisse peinlich eingehenden Voruntersuchung abhängig ist, nämlich von der möglichsten Feststellung dessen, was, wann und wie Etwas geschehen, woraus die Andeutungen sich von selbst ergeben werden, wer etwa der Urheber gewesen sein könnte. — Die eigentliche Specialinquisition wider die Beschuldigten selbst hat im vorliegenden Falle keine besondere Anstrengung erfordert; der Richter war aber für einen ernsteren Kampf gegen die Verbrecher durch die Voruntersuchung hinlänglich ausgestattet, und zu deren Reichhaltigkeit, wie überhaupt zur Entdeckung des verübten Verbrechens, hat zuerst das gerichtsärztliche *visum repertum* den Grund gelegt; es zog den Schleier des Geheimnisses hinweg und verbreitete zuerst Licht auf das, was im Finstern verübt und verborgen lag. —

Der

Invalide Belt

und

seine Genossen.

Ein ferneres Beispiel der Wichtigkeit einer geschickten

Voruntersuchung.

In einer der belebtesten Gassen der Handelsstadt Riga befand sich im Jahre 1832 in dem Erdgeschoss des B.....schen Hauses das Comptoir des Kaufmanns Georg R....., in dessen hinterem, von dem Handlungsburschen H.....r bewohntem Zimmer ein eiserner Geldkasten auf einem Fussgestelle stand. — Der Eigenthümer der Handlung bewohnte das erste Geschoss, ein Zimmer desselben hatte die Köchin Eva Burtkewitz und die Haushälterin Edde inne; im Hofe aber zu ebener Erde hatten in einem eigenen Zimmer der Diener Friedrich Reichard, so wie in dem Stallzimmer der Kutscher Semen Saweljew und dessen Gehülfe Luka Jerofejew ihre Wohnungen.

Am 6. November des genannten Jahres Abends 8 Uhr hatte die Köchin sich in das Comptoir, zu welchem sie die Schlüssel gehabt, begeben wollen, um das daselbst stehende Bette des H.....r, wie es täglich geschehen, in Ordnung zu bringen; sie fand die aus dem Comptoir auf die Flur führende äussere Thür offen, die zweite Thür erbrochen. — In den Zimmern des Comptoirs war Niemand gegenwärtig, und als die Köchin, hierdurch besorgt, sogleich entdeckte, dass der Geldkasten auf seinem Fussgestelle fehle, eilte sie zu dem Diener, theilte diesem, wie der Haushälterin Edde, das

Bemerkte mit und befand sich mit ihnen soeben auf der Flur, über das was zu thun sei berathend, als von aussen her der Kutscher und sein Gehülfe in das Haus traten und von den Anwesenden erfuhren, was vorgefallen sei.

Saweljew, über das Gehörte zwar bestürzt, hatte doch sogleich dem Handlungscommis P.....n und der Polizei von dem Vorgefallenen Anzeige gemacht, worauf Letztere um ½9 Uhr Abends in der Person des Stadttheilsaufsehers Schmidt sofort die Ortsbesichtigung und vorläufige Untersuchung veranstaltete.

Es fand sich, dass der Eingang zum Comptoir von der Flur durch eine Doppelthür verwahrt gewesen. Von der äussern fehlte das davor befindlich gewesene sogenannte Kastenschloss gänzlich; die innere Thür war nach innen zu durch Hebelgewalt gesprengt, und es zeigten sich an derselben Spuren, dass mit einem scharfen Instrumente Versuche zum Erbrechen unten an der Thür gemacht worden. — An den zurückgebliebenen Einschnitten und Eindrücken waren Beschmutzungen von Theer, als hätte das hierzu benutzte Instrument Theer an sich gehabt. — Die Fensterladen des Comptoirs waren von innen gehörig verschlossen, und hatten nur die Köchin Burtkewitz und der Handlungsbursche H.....r die Schlüssel zu demselben.

Nach Anzeige der herbeigekommenen Handlungscommis P.....n und F.....d hatte der entwendete Geldkasten ausser einem grossen Schloss zum Durchschliessen noch ein Vorlegeschloss von Messing, und befanden sich die Schlüssel zu beiden in dem verschlossenen Comptoirpulte des Commis P.....n.

Der Kasten war auf seinem Fussgestelle nicht angeschraubt und war augenscheinlich durch die Diebe, nachdem sie ihn vom Gestell gehoben, über die Diele des ersten Zimmers nach der Ausgangsthür geschleift worden, wovon sich Spuren durch mehrere Schrammen etc.

auf der Diele dieses Zimmers zeigten; über die Flur konnte man aber die Spur nicht verfolgen, weil solche mit Fliesen gedielt war, daher blieb ungewiss, ob die Diebe den Kasten durch die nach der Sünderstrasse führende Hauptthür oder durch die am Ende des Hofes befindliche, auf die Schwimmstrasse gehende Hinterthür des Gehöfts gebracht hatten; letztere war jedoch von innen verriegelt, während erstere offen stand.

Die Zeit, in welcher der Diebstahl verübt sein konnte, liess sich nicht genau bestimmen, weil es Sonntag, und alle Comptoirbediente, auch der Bursche H....., schon um 12 Uhr Mittags vom Hause gegangen, der Comptoirinhaber Georg R. aber selbst krank zu Bette lag und daher heute nicht, wie gewöhnlich am Sonntage zu Mittag, bei sich Gesellschaft hatte.

Keiner der Dienstboten hatte sich, wie sonst alle Sonntage, für den Tag bei seiner Herrschaft beurlaubt gehabt, und auf Nachfragen ergab sich, dass Saweljew mit seinem Gehülfen um 5 Uhr von Hause zu des erstern Frau gegangen, um daselbst Thee zu trinken, dass sich beide sodann von dieser in ein Tracteur begeben, wo sie trinkend bis dahin verweilt, als sie zurückgekehrt, woher denn auch beide im trunkenen Zustande betroffen wurden. — Man konnte also ohngefähr die Zeit von 6 bis 8 Uhr Abends als die annehmen, in welcher der Diebstahl verübt sein konnte. —

Nirgend war etwas von den Dieben hinterblieben, was auch nur auf entfernte Vermuthung bringen konnte, Diebe und Gestohlenes aufzufinden. —

Die beiden vielbefahrenen Gassen liessen keine Wagen- oder Schlittenspur als die erkennen, die von dem Abführen des Kastens hinterblieben sein konnte, und doch musste aus der Gewichtigkeit des Kastens selbst, abgesehen von seinem Inhalte, — der vorläufig nur dahin näher bezeichnet werden können, dass er mehr Papier-

geld als Münze enthalten, — geschlossen werden, dass er nicht weit getragen sei, wiewohl derselbe Umstand wieder auf die Voraussetzung führen musste, dass der Einbruch und Diebstahl von mehreren Personen verübt worden.

Bei dem Mangel aller speciellen Merkmale und Anzeichen mussten durch Combinationen aus dem allgemeinen Befunde auch die im Allgemeinen hervortretenden Verdachtsgründe entnommen werden, welche der von dem damaligen Polizeimeister Obrist Wakulsky zur Untersuchung dieses Verbrechens beauftragte Stadttheilsaufseher Schmidt nachstehend bezeichnete. —

Er stellte sich die Voraussetzung, dass das vorliegende Verbrechen nur von Personen, die im Hause und mit der Localität genau bekannt, keine Störung zu befürchten gehabt, im Dunkeln verübt sei, und zwar:

1) weil sie gewusst haben müssen, dass zu dieser Zeit eben Niemand im Comptoir gegenwärtig sei;
2) weil sie gewusst haben müssen, dass der Eigenthümer des Comptoirs selbst krank zu Bette liege, und daher nicht, wie sonst, am Sonntage bei sich Mittagstafel und Gesellschaft habe, die bis Abends spät dort geblieben und ein häufiges Umhergehen der Dienerschaft zur Folge gehabt;
3) weil die Diebe einiges auf dem nahe beim Kasten stehenden Pulte befindliches, offen liegendes baares Geld nicht auch mit sich genommen, sondern solches unverkürzt liegen lassen;
4) weil die Diebe, obwohl also im Dunkeln der ganze Act stattgefunden, dennoch den Kasten sogleich finden können;
5) weil die im Hause befindlichen sehr wachsamen Hunde des Comptoireigenthümers an dem ganzen Abende nicht gebellt oder Unruhe verrathen, was sonst beim Erscheinen fremder Personen geschehen

sein würde; und folgerte nun, besonders aber aus letzterem Grunde, dass die Dienerschaft des Bestohlenen bei dem Verbrechen verwickelt seiu könne, woher sich denn die Maasregel wohl rechtfertigen liess, dass sämmtliche Domestiquen des Hauses unter Arrest genommen wurden. —

Während auf getroffene Anordnung der Stadttheilsaufseher Schmidt die vorläufige Untersuchung in dem B.....schen Hause veranstaltete und eine Nachsuchung in allen Behältern dieses grossen, in seinen oberen Geschossen gleichfalls von Miethern bewohnten Hauses vergeblich unternommen hatte, liess der damalige Polizeimeister verdoppelte Patronillen durch alle Gassen der Stadt und Vorstädte gehen, hatte insbesondere die heimlichen krummen Gässchen und abgelegenen Orte unter Aufsicht gestellt, alle Schenkwirthschaften genau durchsuchen lassen und, nicht genug dieser in einer Nacht zusammengedrängten ausserordentlichen Vorkehrungen, noch alle Ausgänge aus der Stadt dergestalt unter Aufsicht stellen lassen, dass während mehrerer Tage jeder durch dieselben passirende Fuhrwagen einer Besichtigung unterworfen werden musste. — Doch hatten alle diese Maasregeln für's Erste keinen Erfolg; die veranstalteten Verhöre aber gaben einigen weiteren Verdacht.

Durch Befragung der Bewohner der gegenüber liegenden und dem B.....schen Hause zunächst benachbarten Häuser erhob man zu den Acten: dass an dem fraglichen Abende kurz vor oder gleich nach 7 Uhr vor dem B.....schen Hause ein starkes Geräusch, wie von dem Fallen eines mit Glas gefüllten Behälters gehört worden, und als man hiernach hinausgeschaut, man einen kleinen Fuhrwagen mit einem Kasten darauf, und auf diesem zwei Menschen sitzen gesehen, welcher, um die Ecke der Herrenstrasse bei der Brandtschen Apotheke biegend, fortgefahren, kurz hiernach aber in dem B.....schen

Hause Lärm wegen des entdeckten Diebstahls entstanden sei; auch wollte eine Magd eines gegenüber wohnenden Bäckers neben dem B.....schen Hause einen sogenannten Milchwagen, mit einem Pferde bespannt, neben welchem ein dunkelgekleideter Mensch gestanden, um dieselbe Zeit warten gesehen haben, der später, als der Lärm wegen des Diebstahls ausgebrochen, nicht mehr dort gewesen. —

Eine nochmalige genaue Durchsuchung des B.....schen Hauses und aller Behälter der Dienstboten am Morgen nach dem Diebstahl ergab das Resultat, dass in einem dem Kutscher Saweljew gehörigen Schranke ein Packet Bank-Assignationen, im Betrage von 1275 Rbln., aufgefunden wurde. Desgleichen fand man in der B.....schen Wagenremise unter altem Eisengeräthe einen Meissel, dessen hölzerner Griff, wahrscheinlich durch zu starke darauf gewirkt habende Schläge, der Länge nach geborsten war. Der Spalt des Griffs war aber augenscheinlich ganz neu, da sich in demselben gar kein Staub vorfand, und weil der Meissel auch mit Theer beschmutzt war, verglich man denselben mit den an der gesprengten Comptoirthür bemerkten Eindrücken und Einschnitten, und das Ergebniss war, dass der Meissel vollkommen in diese passte.

Nach solchen Entdeckungen, welche hauptsächlich gegen Saweljew und seinen Gehülfen den Verdacht zu steigern schienen, schritt man sogleich zum Verhör der R.....schen Dienstboten. Es bezogen sich aber die Aussagen derselben insbesondere nur auf die Entdeckung des Geschehenen und dass, mit Ausschluss des Saweljew und seines Gehülfen, sich alle im Mittelgeschoss bei dem kranken Dienstherrn bis dahin aufgehalten, als die Burtkewitz und der Diener Reichard herabgekommen, wo Letzterer sich in sein Zimmer begeben, Erstere aber die Entdeckung gemacht.

Saweljew zeigte an, dass er und Jerofejew bis 5 Uhr Nachmittags zu Hause geschlafen, sodann zu des Erstern Frau sich begeben und daselbst den Thee getrunken, von dort um 6 Uhr in das Samarajewsche Tracteur gegangen und in diesem bis gegen 8 Uhr trinkend zugebracht, von wo sie nach Hause gekommen und hier erfahren, was man entdeckt habe. Mit dieser Angabe stimmte Jerofejew überein. Das vorgefundene Geld erkannte Ersterer als sein Eigenthum und als Ersparniss von seinem Lohn an; desgleichen gestand er, dass der aufgefundene Meissel der seinige sei, dass er ihn aber seit einem halben Jahre nicht gebraucht habe, und der Spalt in dem Heft desselben wirklich von der letzten gewaltsamen Benutzung herrühre.

Alle Verhörte läugneten unter Betheurungen ihrer Unschuld jede Kenntniss oder Theilnahme an dem Diebstahl. Von Seiten des bestohlenen Handelsherrn wurde die Anzeige gemacht, dass sich in dem entwendeten Kasten 15,845 Rubel B.-A., 389 Rubel Silber-Münze, ein Brillant-Ring und 9000 Rubel in Pfandbriefen*) sammt Zinsscheinen und mehrere andere Werthdocumente befunden hätten. Uebrigens erhielt Saweljew, wie die übrigen Dienstboten, ein sehr gutes Zeugniss ihres bisherigen Verhaltens, zugleich mit der Anzeige, dass die aufgefundenen 1275 Rubl. Bank-Assig. wohl ausser Zweifel Saweljews rechtliches Eigenthum wären, da er jährlich ausser ganz freier Station 800 Rbl. B.-A. Gage erhalten, die bedeutenden Geschenke, die ihm oft zukämen, ungerechnet, woher es denn auffallend sei, dass man nur so wenig baares Geld bei Saweljew vorgefunden habe.

Die Befragung des Gastwirths Samarajew und sei-

*) Pfandbriefe sind öffentlich versicherte Schuldscheine der landschaftlichen Creditbank in Livland.

ner Leute bestätigte die Angaben Saweljews und Jerofejews; beide waren wirklich bis 8 Uhr Abends in dem Gasthofe gewesen, auch sagten dies einige andere Kutscher aus, die mit Saweljew zu gleicher Zeit dort gewesen und geblieben, als Ersterer weggegangen. Es wurde ferner ermittelt, dass ein zu Saweljew an dem fraglichen Tage hingekommener russischer Schuhmacher schon um 2 Uhr Mittags dort gewesen und wieder fortgegangen, von dort ab aber zu Hause geblieben. Die Bekanntschaften sowohl des Saweljew und seines Gehülfen als auch des Reichard und der weiblichen Dienstboten und aller übrigen Dienerschaft des ganzen Hauses wurden ausgemittelt; es ergab sich aber, dass diese zum Theil sehr gering waren, höchst selten einmal in das Haus kamen und an dem fraglichen Nachmittage anderswo nachgewiesen wurden.

Wie nun diese, nur in allgemeinen Umrissen und nur nach ihren Resultaten referirten gerichtlichen Verhandlungen, sowie viele andere Nachforschungen, Localuntersuchungen und Befragungen, namentlich aller Personen, welche Fracht- oder Milchwagen besassen, und aller Fuhrleute, wo sich in der angegebenen Zeit ihre Fuhrwagen und Pferde befunden, durch den Stadttheilsaufseher Schmidt mit Umsicht und mit angestrengter unermüdeter Thätigkeit ausgeführt wurden: so auch waren ferner durch den damaligen Polizeimeister alle von Riga führende Hauptstrassen durch eigene Beamte beaufsichtigt, Befragungen in Krügen und bei deren Anwohnern angestellt; es waren, auf vorgekommene Verdachtsgründe gegen abgereiste Personen, Delegationen der Polizei nach entfernten Städten geschickt, Erstere dort beobachtet und befragt worden, ja es hatte sich aus gleicher Veranlassung sogar die Nothwendigkeit ergeben, einen Officier der Polizei in die Residenz zu schicken, und mit Unterstützung der dortigen Ortspolizei gegen verdächtige Per-

sonen Nachforschungen, Beobachtungen und Verhöre anzustellen; aber alle diese veranlassenden Verdachtsgründe lösten sich als unbezüglich auf den vorliegenden Fall auf, alle weitere Nachfragen und Forschungen gaben gar kein auf die Entdeckung gehendes Resultat, der ganze ausgebreitete Umkreis der Vermuthungen streifte sich nach und nach gänzlich ab und es blieb, als erster Kern, nur noch der allgemeine Verdacht gegen Saweljew und seinen Gehülfen, sowie gegen den Diener Reichard übrig. Aber auch für diese drei war wegen der Zeit, in welcher das Verbrechen ausgeübt sein musste, das *alibi*, oder das Anderswosein, nachgewiesen, und somit verlief jede Spur von denen, die das Verbrechen mit so unerhörter Frechheit ausgeführt hatten, und es wollte ganz den Anschein gewinnen, als ob alle sachgemässe Amtsthätigkeit der Polizei keine Entdeckung herbeiführen werde, obwohl sie sich während dieser Untersuchung, insbesondere in ihrem damaligen Chef und dem Stadttheilsaufseher Schmidt, in einer Glanzfülle entwickelte, die es dem Criminalisten zur wahren Lust macht, die Untersuchungsacten zu lesen und zu referiren. Fast immer ist das Publicum gegen Richter, zumal Untersuchungsrichter ungerecht, wenn es sich um die Entdeckung und Bestrafung des Urhebers irgend eines grossen, vorliegenden Verbrechens handelt; immer nur soll es Schwäche, Unkenntniss, ja wohl gar böser Wille der Untersuchungsbeamten sein, wenn der Urheber eines Verbrechens nicht oder wenigstens nicht sogleich zu Tage gefördert werden kann.

Völlig fremd mit den Maasregeln der Untersuchenden zumal der Polizei, bei welcher besonders das Geheimniss unerlässliche Klugheitsregel ist, setzen so voreilig Absprechende lieber gleich bösliche Unthätigkeit voraus, als dass sie auf die so nahe liegende Reflexion eingehen würden, dass doch auch hier, wie überall, es nicht bloss

um Menschenwillen und Menschenkraft sich handelt, sondern dass die Frucht erst abfällt, wenn sie reif ist. Dem, der solche Untersuchungsacten liest, wie die vorliegende ist, liegt es vor Augen, wie die höchsten Anstrengungen und Aufopferungen für die Pflichterfüllung oft nicht das vorgesetzte Ziel erreichen, und wie zumal der Polizeibeamte mehr als jeder andere in der eigenen Ueberzeugung vollkommen erfüllter Pflicht Lohn und Beruhigung finden soll, wenn er sich denn doch, wie in dem vorliegendem Falle, eingestehen muss, der geraubte Geldkasten und seine Räuber seien spurlos verschwunden, und alle Mühe, sie zu entdecken, sei bisher vergeblich gewesen.

Aber die Aussaat solcher Thaten, als dieses Verbrechen, bringt weder dem Sämann gedeihliche Frucht noch leidet die Vorsehung ihre Verborgenheit in der Zeit; und eben darin hebt sich der Kluge und Umsichtige vor dem gewöhnlichen Menschentross hervor, dass er die Symptome erkennt, auffasst und benutzt, nach welchen sich das böse Geheimniss offenbaren, ans Tageslicht gebähren und seinen Lohn empfangen will. Beides wird sich im Verlaufe der vorliegenden Criminalgeschichte bewähren.

Zu den vielen Wohlthätigkeits-Anstalten Riga's gehört auch das in der St. Petersburger Vorstadt belegene Nicolai-Armen- und Arbeitshaus. In dieses werden ganz arme, alte und erwerblose Leute aufgenommen, haben dort ihre Verpflegung und werden in dem damit verbundenen Arbeitshause zu den Arbeiten angehalten, welchen sie nach Maasgabe ihrer Geschicklichkeit und Körperkräfte gewachsen sind.

Im Januar 1833 war in die bezeichnete Verpflegungs-Anstalt der 17jährige blödsinnige Justus Schubhert aufgenommen und in ein Zimmer gebettet worden, in welchem auch die Verpflegten Sarakowsky und

Schmidt ihre Schlafstellen hatten. Schubbert, obwohl seiner Verhältnisse nach nicht an weiche Bettung gewöhnt, hatte doch die Nächte hindurch über ein zu hartes Lager gejammert, und war diese fortwährende Klage von Sarakowsky und Schmidt und endlich auch von Schubbert selbst am 18. Febr. 1833 dem Oeconomen Geydel angezeigt worden, welcher durch seine Tochter dem Schubbert andeuten lassen, seine Matratze aufzutrennen und mit dem gegebenen Material neu anfzustopfen.

Bei dieser Arbeit fand nun Schubbert in der aufgemachten Matratze und deren Füllung die eigentliche Ursache seines unbequemen Lagers, einen von alten Lumpen hart zusammengewickelten grossen Knoll und eine eben so zusammengewundene ganz alte Weste. — Die Neugier trieb den Blödsinnigen an, diesen Knoll aufzuwickeln, und er fand in demselben in einem Papierumschlag ein grosses Pack bunter Papierchen, deren Bedeutung ihm völlig unbekannt war. — Die von ihm herbeigerufenen Stubengenossen Sarakowsky und Schmidt erkannten den Fund zwar als Banknoten, wussten aber eben so wenig den Werth derselben, ein jeder nahm von dem Packet ohne Zahl zu sich, auch, durch dieses Beispiel aufgefordert, der Schubbert selbst, und den Rest zusammt der alten Weste zeigte man der Tochter des Oeconomen vor, welche sie, als Papiergeld erkennend, sogleich ihrem Vater überbrachte, und in einer Tasche der alten Weste gleichfalls ein Packet Banknoten, im Betrage von 475 Rbl. vorfand. — Der Polizeimeister, dem von dieser Entdeckung sogleich Anzeige gemacht war, gab der Vermuthung Raum, sie könnte mit dem, im R.....schen Comptoir verübten Diebstahl irgend einen Zusammenhang haben, und traf für die sofort zu veranstaltende fernere Untersuchung in dem hierzu beorderten Beamten die sehr richtige Wahl, als er aus einem ganz anderen Bezirk den Stadttheilsaufseher Schmidt hiermit beauftragte. — Dieser Beamte

nun mittelte zuvörderst aus, dass Sarakowsky von dem aufgefundenen Gelde die Summe von 575 Rbl. B.-Ass. zu sich genommen, sie an seinen Vater und Bruder, auch 1 Rbl. S.-M. dem im Hospital gegenwärtigen Berg vertheilt, die aber, bis auf 5 Rbl. B.-Ass., welche Sarakowsky's Bruder verausgabt, theils schon in S.-Rbl. umgesetzt, alle zurückgeschafft wurden; dass ferner Schmidt 800 Rbl. B.-Ass. an sich genommen und sie seinem Weibe gegeben, von welchem sie gleichfalls wieder erhalten wurden, und dass Schubbert selbst 100 Rbl. B.-Ass. an seinen Vater gegeben, der sie auch zurücklieferte, und dass mithin der ganze, in der Matratze vorgefundene Geldbetrag auf gegenwärtige 3075 Rbl. B.-Ass. und 12 Rbl. S.-M. ausgemittelt worden, was ohngefähr den fünften Theil des aus dem R.....schen Comptoir entwandten baaren Geldes betrug. —

Es fragte sich nun aber, welchen Zusammenhang konnte dieser Fund mit dem im R.....schen Comptoir verübten Diebstahl haben? —

Für den Augenblick war nun der Umstand, dass man an einem Orte, wo man nur Armuth voraussetzen durfte, eine so bedeutende Geldsumme auffand, unter Verhältnissen, welche das besorgte Verbergen derselben bezeichneten, an sich schon Verdacht erregend. —

In Bezug aber auf die mögliche Verbindung mit dem R.....schen Diebstahl drängten sich zugleich die Fragen auf, wie konnte das R.....sche Geld in eine schon ganz verbrauchte Matratze gelangt sein, die doch wohl lange vor jenem Verbrechen angefertigt sein musste, und die nächste dieserhalb aufkommende Vermuthung musste dahin gehen, dass dasselbe später in die Matratze verborgen sei, dass aber jedenfalls, mochte es nun R.....sches Geld sein oder nicht, einer aus dem Armenhause selbst den Fund in diesen Versteck gebracht haben müsse und deshalb schon verdächtig sei.

Justus Schubbert konnte dieser Verdächtige nicht sein, weil er selbst die Entdeckung gemacht und sie angezeigt, eben so wenig aber seine Stubengenossen, die in die Anzeige gewilligt, und noch weniger die Familie des Oeconomen, da durch sie erst die Entdeckung zur Kenntniss der Polizei gelangt; es musste sich also die fernere Ausmittelung dahin richten: wer vor Schubbert und wer vor diesem auf der Matratze geschlafen, oder überhaupt mit ihr zu thun gehabt. —

Das Ergebniss dieser Nachforschung war, dass unmittelbar vor Schubbert ein vor zwei Jahren in das Hospital aufgenommener, ganz verarmter Mensch mit Namen Busch im Besitz der Matratze gewesen, dass dieser sie immer benutzt, dass aber Busch auch der Eigenthümer der aufgefundenen alten Weste sei; dass Busch, der völlig arm gewesen, etwa seit der Mitte des Novembers 1832 im Armenhause lustig zu leben begonnen, auch die übrigen Verpflegten und namentlich den Berg verführt, auf seine Kosten sich dem Trunk zu ergeben; dass Busch sich hierdurch, wie besonders wegen der damals bei ihm vorgefundenen 54 Rbl. S.-M. verdächtig gemacht, das Geld gestohlen zu haben, und dass derselbe daher im December 1832 gerichtlicher Untersuchung übergeben worden. —

Die höchste Wahrscheinlichkeit war hierdurch nun dafür gewonnen, dass Busch das aufgefundene Geld in die Matratze gebracht, sowohl weil ein Theil des Geldes in der eigenen Weste des Busch sich vorfand, besonders aber, weil sich unter den Bankzetteln einige fanden, die aus neuerer Zeit waren, als Busch die Matratze erhalten, und mithin nicht etwa Buschs Vorgänger im Besitz der Matratze das Geld in diese gethan haben konnte; — ferner schien wahrscheinlich, dass dieses Geld wirklich zu dem aus dem R.....schen Comptoir gestohlenen gehören mochte, weil einestheils Buschs plötzlich verän-

derte Lebensweise und Geldausgaben sich in die Zeit datirten, in welcher der Diebstahl bei R..... verübt war, und anderntheils seit jener Zeit keine andere, nur etwas bedeutendere Geldentwendung bekannt geworden; es liess sich also mit Recht erwarten, dass aus dem Verhör des Busch volles Licht über das bisher verborgen gebliebene Verbrechen verbreitet werden musste, hätte nicht Grabesdunkel dieses Licht, ehe es noch entstanden, schon verhüllt: denn Busch war nach kurzer Krankheit im Gefängniss verstorben, bevor das Criminalgericht ihn wegen der vorgefundenen 54 Rbl. S.-M. inquiriren können. —

Das, was man nun schon über Busch ausgemittelt, und die Unmöglichkeit, ihn selbst hierüber zu constituiren und von ihm den wahrscheinlich vollen Verhalt der Sache zu erfahren, machte es aber nunmehr zur höchsten Nothwendigkeit, Alles auszumitteln, was etwa Busch, sowohl während seines Aufenthalts im Armenhause ehe er in das Gefängniss abgeführt worden, als auch in diesem selbst, über sein nunmehr verändertes Leben und den Besitz des Geldes geäussert, und wie Buschs Benehmen um die Zeit des R.....schen Diebstahls gewesen, ob er sich zu Hause oder aus dem Armenhause abwesend befunden, und ob er nicht etwa besonderer Freunde und Verwandten erwähnt. — In diesen Beziehungen die Bewohner des Armenhauses vernommen, erhob man folgende Umstände zu den Acten:

1) Vor der Zeit, in welcher etwa Buschs veränderte Lebensweise auffallend geworden, war Busch so arm gewesen, dass er nicht einmal so viel Geld gehabt, sich für einige Copeken Schnupftaback kaufen zu können. —
2) Als aber Busch mehrere Tage und Nächte vor jener Veränderung aus dem Armenhause abwesend gewesen, und nun wieder zurückgekehrt, hatte er

Geld gehabt, viel getrunken, auch die Uebrigen tractirt; auf Befragen: wo er das Geld hergenommen, entweder gar nichts geantwortet, oder vorgegeben, es für Arbeit bei der Waage zu ½ Rbl. S.-M. für den Tag verdient zu haben. —

3) Busch war der Erste gewesen, welcher von dem bei R..... stattgefundenen Diebstahl im Armenhause erzählt, was ziemlich mit der Zeit zusammen getroffen, in welcher Busch seine Lebensweise so auffallend verändert. —

4) Busch hatte oft von einem Bruder gesprochen, welcher Belt geheissen, bei dem er Tage und Nächte zugebracht, und den Busch als wohlhabend geschildert. —

5) Am 20. December 1832 war Busch als des Diebstahls verdächtig in das Gefängniss gebracht, und schon am 25. December desselben Jahres verstorben.

Die von dem Untersuchungsbeamten hierauf veranstaltete Erkundigung über das Verhältniss des Busch im Gefängnisse und im Krankenhause ergab im Allgemeinen: dass Busch am 20. December 1832 in das Criminalgefängniss gebracht und dort in einem Zimmer zusammen mit fünf Arrestanten inhaftirt gewesen, dass aber alle diese schon längst der Haft entlassen und nicht weiter aufgefunden werden können; dass Busch am 23. December plötzlich erkrankt und deshalb in das Krankenzimmer gebracht worden, wo er mit einem damals als quartierlos inhaftirten und krank gewordenen Schubert und einem Carl Frik in einer Abtheilung zusammen gewesen. — Ersterer konnte nur berichten, dass Busch in der Krankheit sehr über Schmerzen geschrieen und mit dem Frik leise gesprochen, was er nicht hören können, — Letzterer aber war am hitzigen Nervenfieber sehr krank und lag in Tobsucht darnieder. —

Für den Augenblick konnte nun dieser Patient nicht

vernommen werden, da in den ersten Tagen lichte Augenblicke fast gar nicht eintraten; aus dem Verhör der Gefängnissbeamten und der des Krankenhauses ergab sich aber, dass, als Busch in das Gefängniss gebracht worden und ganz gesund gewesen, ein ehemaliger Glashändler Bodelius, der sich bei Buschs Bruder, Belt, am Ende des Catharinendammes aufgehalten, den Gefängnissschreiber gefragt, ob Busch gesund sei und man ihm Essen bringen dürfe, und dass, nach Bejahung dieser Fragen, Tages darauf eines der Frauenzimmer aus des Belt Hause, welche nachher des Busch Beerdigung besorgt, ihm Suppe gebracht, die er genossen, aber auch an demselben Tage krank befallen und in das Krankenhaus gebracht werden müssen, in welchem er durch dieselben Personen wieder Speisen erhalten, und sodann am zweiten Tage verstorben sei. —

Der Untersuchungsbeamte, Stadttheilsaufseher Schmidt, versuchte nunmehr, als der kranke Frik einzelne wenige lichte Augenblicke in seinen Phantasieen zeigte, diese zu benutzen, hatte sich wiederholt zu demselben in das Krankenhaus begeben und mit ihm über die, von dem Busch ihm gemachten Mittheilungen gesprochen, hatte jede specielle, auf den Untersuchungsgegenstand selbst eingehende Frage geflissentlich gemieden, hatte aber nur einzelne, abgerissene Worte über jene Mittheilungen des Busch von dem Todtkranken erlangen können, welche sich alle darauf reducirten, dass Frik mit stammelnder Zunge nur die Worte: Busch — Kasten — Geld — Ring bei Belt — ausgesprochen und sofort wieder in Tobsucht verfallen. —

So wenig an sich die Aussagen eines so schwer kranken Mannes einen Stützpunkt für weitere Untersuchung liefern konnten, so versicherte sich doch der Untersuchungsbeamte, soweit es überhaupt möglich war, dessen, dass diese Worte nicht auch zu den Phantasieen des Kran-

ken gehörten. — Denn nicht allein, dass der hinzugerufene Arzt jene Augenblicke, in welchen Frik diese Worte ausgesprochen, für lichte Augenblicke erklärte, sondern es wurde auch mit grosser Mühe anderweitig das ganze bisherige Lebensverhältniss des Kranken ausgemittelt, was zu dem Resultate führte, dass Frik früher niemals mit Busch bekannt gewesen, den Belt aber durchaus gar nicht kenne, daher denn die auf Busch und Belt sich beziehenden Aeusserungen nicht aus eigenen Ideen des Frik entsprungen sein, sondern wohl als Erinnerungen aus den Mittheilungen des Busch betrachtet werden konnten. — Diese, mit grosser Geschicklichkeit begründete Combination des Stadttheilsaufsehers Schmidt leitete nun auf ein Verfahren wider den schon genannten Belt aus mehrfachen Vermuthungen, und zwar:

1) weil eben der Kranke, der von den Beziehungen, in welchen Busch ursprünglich zu Belt stand, selbst nichts wissen konnte, solche angegeben hatte, die den bei R..... verübten Diebstahl mit in sich zu fassen schienen; Busch aber wohl schon als Thäter oder Gehülfe bei jenem Diebstahl anzusehen war, zu welchem jetzt Belt auch in einiger Beziehung zu stehen schien;
2) weil Busch anscheinbar nach dem Genuss der von Belt ihm geschickten Speisen erkrankte und verstorben war, und daher die Vermuthung einer Vergiftung unterlief, und
3) weil Belt in Rücksicht auf seinen Ruf im Allgemeinen solcher Verbrechen fähig gehalten werden konnte.

Es hatte nämlich Belt, der jetzt einige funfzig Jahre alt sein mochte, schon in seinen jüngern Jahren mehrere grobe Verbrechen verübt, und war im Jahre 1808 für verübten Einbruch in ein Haus und Entwendung eines Geldkastens mit Geld als sogenannter grosser Dieb zum Militairdienst abgegeben, aus diesem aber später entlas-

sen worden, weil er in der Schlacht bei Borodino dergestalt am linken Beine verwundet worden, dass er fortan mit einem Stelzfuss gehen müssen. —

Seit seiner Entlassung hatte er in Riga anfangs als Fuhrmann, sodann aber als Schenkwirth gelebt, und hatte zur Zeit, als vorliegende Untersuchungssache begann, die zum Gute Vegesacksholm gehörige, am Ende des Catharinendammes belegene Schenke gepachtet, neben dieser sich aber ein eigenes Haus erbaut, und hatte seinen offenkundigen Erwerb theils eben durch die Schenke, besonders aber durch Arbeiten auf Schiffen beim Ballastentladen und dergl. —

Er war jedoch der Polizei schon lange ein Gegenstand der Beobachtung gewesen, da er häufig allerlei Volk bei sich beherbergte, das er bei seinen Arbeiten auf den Schiffen brauchte. — Die so sehr verborgene Lage seines Aufenthalts, nahe an der Düna, eignete ihn aber ganz besonders zum Versteck verdächtiger Leute und gestohlenen Gutes, und der sonst noch bekannte, gänzlich verwilderte, verstockte und entschlossene Sinn des Bewohners dieses Schlupfwinkels liessen ihm wohl ein solches Unternehmen kühnen Uebermuths zutrauen, als jener Einbruch in dem R.....schen Comptoir war. —

Bei solcher Persönlichkeit liess sich aber auch erwarten, dass durch eine blosse Befragung des Belt gar nichts ermittelt werden würde; es musste daher bei der Dringlichkeit der Sache wohl die Form einer Ueberraschung gewählt werden, von welcher sich eher ein günstiges Resultat erwarten liess.

Man wählte daher den nächstfolgenden Abend und begab sich mit hinlänglicher Mannschaft an den fraglichen Ort, ohne von irgend Jemand bemerkt zu werden. In aller Stille wurden alle Gebäude, sowohl die zur Vegesacksholm'schen Schenke, als die zu dem benachbarten Belt'schen Eigenthum gehörigen, eng mit Wachen um-

zingelt, worauf sich der Untersuchungsbeamte mit einiger Begleitung in das Innere der Wohnungen begab, und in der Schenke die Frau des Belt (an den untern Extremitäten seit Jahren gelähmt) im Bette, bei ihr im Zimmer Belts Nichte, die Marie Bause, und eine Wittwe Freymann; in des Belt eigenem Hause aber ihn und seine Beischläferin Dorothea, sowie den Bodelius vorfand. Es wurde eine sorgfältige Nachsuchung im Hause veranstaltet, während jede von den genannten Personen einen Aufseher bei sich behielt, jedoch nichts auf den R.....schen Diebstahl Bezügliches, wohl aber eine Sammlung verschiedener Giftarten, Recepte u. dgl., sowie ein Pistol und einiger Schiessbedarf, auch in der Scheune mehrere Brechstangen, Schaufeln, Meissel u. drgl. vorgefunden.

Wie man schon vorausgesehen, hatte Belt und seine ganze Hausgenossenschaft sich sehr unbefangen benommen und auf die ihnen vorgelegten Fragen auch sehr unbefangen geantwortet, ja sogar gedroht, sich wegen dieses Verfahrens wider sie höhern Orts zu beklagen. Die Gifte hatten sie als zum Vertrieb der Ratten und der Tarakane nöthig erklärt, die vorgefundenen Werkzeuge als zu Belts Handthierung erforderlich und das Pistol sammt Schiessbedarf als nothwendige Waffe in einer so sehr abgelegenen Gegend angegeben. Belt hatte eingestanden, dass er sich mit allerhand Kuren an Menschen und Thieren abgebe und dazu die vorgefundenen Recepte brauche. Einige in der Belt'schen Scheune auf dem Fussboden entdeckte Blutflecken hatten die Einwohner als durch das Schlachten mehrerer Gänse entstanden angegeben.

Solchergestalt war nun wohl für den eigentlich beabsichtigten Zweck nichts gewonnen, dem R.....schen Diebstahl, wegen dessen Mitwissen Belt durch die einzelnen Aeusserungen des Busch indicirt erschienen, war man nicht näher auf die Spur gekommen; doch aber schien es, als ob die bei Belt vorgefundenen Gifte in

gutem Einklang mit dem aus dem schnellen Absterben des Busch geschöpften Verdacht stattgefundener Vergiftung ständen, und daher veranlasste man sofort eine Ausgrabung des Busch'schen Leichnams und übergab diesen, wie die Vorräthe von Giften sammt den Recepten, an die Medicinalverwaltung zur Untersuchung und Ausstellung eines Gutachtens. Dieses sprach sich dahin aus, dass in dem vorhandenen Vorrathe Gifte aus allen drei Naturreichen, vorzüglich viel weisser Arsenik, enthalten war, dass sich aber aus der angestellten chemischen Untersuchung des Magens des verstorbenen Busch nicht auf Vorhandensein des Arsenik schliessen lasse, wegen vegetabilischer Gifte aber jetzt nicht mehr untersucht werden könne.

Es waren nämlich die Experimente im März 1833 an dem vorbenannten Leichnam des Busch angestellt worden, welcher schon am 25. December 1832 verstorben war und also länger als zwei Monate im Grabe gelegen hatte.

Bei diesem unvollständigen Resultate wünschte die Medicinalverwaltung das Verhör der Gefängnissbeamten und übrigen, mit dem Busch in gleicher Palate befindlichen Arrestanten, ob etwa auch Letztere von den eingesandten Speisen genossen, und es ergab sich aus den Verhören, dass, als Busch krank gewesen, er nur wenig von den Speisen genommen, den Rest aber die Mitarrestanten Buschs verzehrt und kein Unwohlsein bei diesen sich später eingestellt. Es war aber nicht zu übersehen, dass Busch, als er das erstemal die Speisen empfing, gesund und stark war und daher von dem Erhaltenen seinen Gefängnissgenossen nichts abgab, sondern Alles allein verzehrte, nachher aber an demselben Tage krank wurde und an dem zweiten Tage verstarb; daher denn die Vermuthung immer bestehen bleiben konnte, dass die Vergiftung des Busch durch die erstgesandten Speisen schon stattgefunden haben mochte, und weil es hieran

schon genug war, die später gesandten Speisen kein Gift mehr enthielten, diese also von den übrigen Gefangenen ohne Gefahr genossen werden konnten. Der Verdacht stattgefundener Vergiftung blieb aber nicht nur aus dieser Möglichkeit bestehen, sondern weil er mit den auffallenden Thatsachen zusammentraf, dass der gesunde Busch nach dem Genuss der von Belt erhaltenen Speise erkrankte und am zweiten Tag darauf starb, und dass sich bei Belt gerade eine Menge verschiedener Giftarten vorfand, dass aber Busch, selbst des R.....schen Diebstahls höchst verdächtig, durch seine Aeusserungen gegen Frik auch den Belt als Theilnehmer verdächtigt hatte.

Wie schon gesagt, war bei der unternommenen Nachsuchung in den Belt'schen Wohnungen keine Bethätigung dieses letztern Verdachts vorgefunden, Niemand der Verdächtigten hatte sich in den angestellten Verhören auch nur im allergeringsten verfangen, und doch blieben die Motive alle bestehen, woher man den Belt des durch Buschs Aussagen wider ihn indicirten Verbrechens wohl fähig hielt. Es drängte sich daher die Nothwendigkeit auf, irgend eine Maasregel zu ergreifen, durch welche Gewissheit erlangt werden konnte.

Nachholend muss übrigens bemerkt werden, dass, als man bei der vorgenommenen Nachsuchung in den Belt'schen Wohnungen nichts Verdächtiges in Bezug auf den R.....schen Diebstahl vorgefunden hatte, der Untersuchungsbeamte alle Wachen zurückzog und die Belt'schen Hausgenossen wie ihn selbst durch beruhigende Aeusserungen völlig zufrieden stellte, solchergestalt sie aber alle sicher machte, während sie im Geheim durch vertraute Personen genau beobachtet wurden. Bisher war aber auch diese Maasregel ohne Erfolg auf irgend eine Entdeckung gewesen. Die Lage der Belt'schen Ansiedelung und der Vegesacksholm'schen Schenke, wie letztere nur durch den, wenige Schritte von derselben

entfernten Catharinendamm von der Düna entfernt ist, und dass ein Ausfluss dieses Stroms, die kleine Düna genannt, das Belt'sche Grundstück von der andern Seite begrenzt, brachte der Schenke ihren lebhaftesten Verkehr im Sommer durch Schiffsleute und Schiffsarbeiter, im Winter aber wohl nur von Letztern, die zum Theil hier einen auf der Düna näher zur Stadt führenden Weg benutzen.

Auf diesem nun kam eines Abends in den ersten rauhen Tagen des Monats März 1833 ein vom Regen und Frost halberstarrter Arbeitsmann in die Belt'sche Schenke. Er liess sich Branntwein und etwas Brot geben trocknete in dem warmen Zimmer seine durchnässten Kleider und war sodann auf der Ofenbank, vielleicht auch in Folge zu viel genossenen Branntweins, eingeschläfen — oder schien es nur zu sein. — Doch hörte und sah der vermeintliche Schläfer Alles, was um ihn her vorging sehr wohl, und bemerkte daher, dass nach und nach die ganze Belt'sche Hausgenossenschaft in das Schenkzimmer kam und mit der in einer Abtheilung desselben im Bette liegenden Frau des Belt munter verkehrte. Er sah auch einen nicht zu den Belt'schen Hausgenossen gehörenden Menschen, der Ohsoling genannt wurde, mit den Uebrigen zusammen sein, und hörte den am Stelzfuss sogleich erkennbaren Belt öfters den Zweifel aussprechen, ob der Schläfer auch wirklich schlafe, und fühlte sich in solcher Folge zweimal sehr genau und lange betrachtet. — Aus dieser höchst peinlichen Lage wurde der Schläfer durch des Ohsoling Bemerkung gebracht, dass er unverkennbar schlafe, und Belt ihn durch zu starres Anblicken aufschrecken werde.

Belt schien nun auch weiter von ihm keine Notiz zu nehmen und es war daher dem Schläfer möglich zu hören, wie man sich erfreut aussprach, dass der Untersuchungsbeamte bei der stattgefundenen Visitation dennoch nichts aufgefunden. — Die kranke Belt äusserte ihre

Bedenklichkeit, dass es bei der einmaligen Nachsuchung bleiben werde, und glaubte, diese ihnen gelassene Ruhe sei nur anscheinbar und um sie sicher zu machen; wogegen aber der, durch Branntwein erhitzte Belt sich vermass, dass, wenn man noch zehnmal visitiren sollte, man doch von dem Verborgenen nichts auffinden würde. — Als nun Ohsoling, Belt und seine Beischläferin die Schenke verlassen hatten, hing die kranke Belt ihren trüben Ahnungen ungestört nach, äusserte gegen die Marie Bause, dass der Untersuchungsbeamte nun nicht eher nachlassen werde, als bis er Alles herausbekommen, da er schon einmal Verdacht geschöpft, und antwortete derselben auf ihre Frage, warum sie heute früh einige Sachen weggeschickt, dass ihr diese doch nichts mehr nützen würden, da sie die Ueberzeugung habe, dass sie bald am Pranger gepeitscht werden würde (eigene Worte der Belt). Die leichtfertige Marie Bause lachte über diese Aeusserung und tröstete dadurch, dass Belt schon alle Gefahr abzuwenden wissen werde, worauf die Kranke jedoch nicht vielen Werth zu legen schien.

Diese unserm Schläfer im wachen Traume vorgekommenen Visionen berichtete derselbe anderu Morgens dem Polizeimeister und dem Untersuchungsbeamten Schmidt, und wie wenig sie auch als Beweise gegen Belt benutzt werden konnten und durften, so waren sie doch gar sehr geeignet, die handelnden Gerichtspersonen in der Ueberzeugung zu bestärken, dass Belt und seine Hausgenossen und auch der Ohsoling Theilnehmer des bei R..... verübten Diebstahls gewesen sein müssten, und den hierauf gefassten Beschluss zu rechtfertigen, nunmehr eine nochmalige Nachsuchung bei Belt und Ohsoling vorzunehmen und so lange fortzusetzen, bis das Gesuchte entdeckt werde.

Ohne Anstand wurde dieser Beschluss in's Werk gerichtet, die sämmtlichen Wohnungen wurden aufs Neue

eng eingeschlossen, Belt, seine Beischläferin Dorothea, seine Nichte Marie Bause, und die Wittwe Freymann wurden plötzlich und jeder einzeln in Arrest gesetzt, die Frau des Belt aber in dem Hause bewacht. —

Ohsoling hatte dennoch Gelegenheit gefunden sich aus seiner nahe bei Belts Hause belegenen Wohnung früher zu entfernen, und konnte erst am Tage darauf zur Haft gebracht werden. Man liess nun keinen Winkel sämmtlicher Gebäude, auch der benachbarten wenigen Anwohner, keinen Ofen, keinen Schornstein, kein Dach und deren Sparren, keinen Keller und Abtritt undurchsucht, man nahm nur etwas verdächtig scheinende Dielen auf, liess nicht den allergeringsten Behälter unbeachtet und als man nirgend etwas Verdächtiges entdecken konnte, liess man auf dem Grundplatze überall, wo nach abgesondertem Schnee sich aufgeworfene Erde vorfand, Nachgrabungen anstellen und setzte diese ausserordentlichen Anstrengungen, mit Aufgebot vieler Menschen, während einer ganzen Woche, Tag und Nacht, unausgesetzt fort. Aber immer noch schien sich diese unsägliche Mühe durch keine Entdeckung belohnen zu wollen, und die kranke Belt, obwohl nach dem Bericht jenes Schläfers verzagt, zeigte doch bei allen diesen Verhandlungen eine so unerschütterliche Ruhe und Fassung und blieb, bei veranstalteter Befragung und selbst bei dem Vorhalt jener nächtlichen Besprechungen und von ihr gemachten Aeusserungen, bei so standhaftem Läugnen und das Gepräge der Wahrheit tragenden Betheuerungen ihrer Unschuld und Unkenntniss des bei R..... verübten Diebstahls, dass man in die Mittheilungen jenes Schläfers hätte Misstrauen setzen können, wäre man nicht seiner so vollkommen gewiss gewesen *).

Aber es hätte fast ungerecht erscheinen können, wenn

*) Ein junger Mann von guter Familie, der nicht genannt sein will, hatte im Eifer für die Sache diese gefährliche Rolle übernommen.

eine so aufopfernde Pflichterfüllung, als die Beamten der Polizei im vorliegenden Falle bewährten, ganz ohne Erfolg geblieben wäre; — noch eine letzte Anstrengung belohnte alle vorhergegangenen Bemühungen. — Man bediente sich der verschiedenen Werkmeister bei nochmaliger Untersuchung der Gebäude und ihres Inhalts, und da entdeckte ein Lehrling des Brandcommando's, als er in der Belt'schen Schenke einen verfallenen und unbenutzten Feuerheerd ganz niederreissen sollte, ein, als Ziegelstein eingemauertes, mit Lehm ganz umstrichenes kleines Kästchen, welches er dem Untersuchungsbeamten brachte, — und das, gesäubert und aufgemacht, einen Inhalt in Papier gewickelt von 4800 Rbl. B.-Ass. zeigte.

Durch diese Entdeckung glaubte man sogleich auf die Frau des Belt einwirken zu müssen, und diese, welche nach dem Berichte des Schläfers am wenigsten Muth gezeigt hatte, zu einem Geständniss bringen zu können. — Es gelang aber erst nach langem Läugnen, in welchem sie immer erst ihren Mann zur Berathung verlangte, was ihr natürlich nicht gewährt werden konnte. — Die Belt gestand, dass der Diebstahl im R.....schen Comptoir durch Busch, Obsoling und einen nach Sibirien versandten, von dort entwichenen und zurückgekommenen Verbrecher, Krikunow, verübt worden. — Letzteren hatte Belt einige Zeit vorher bei sich aufgenommen gehabt. — Die drei genannten Personen hatten den Einbruch verübt, der Kasten war auf Obsolings Fuhrwerk nach der Scheune des Belt gebracht worden, woselbst Belt, Busch und Krikunow ihn erbrochen, der Obsoling aber ausserhalb Wache gehalten. Wieviel in dem Kasten gefunden worden, wusste die Belt nicht anzugeben, nur dass die Verbündeten sich in den Inhalt getheilt und sodann den Kasten in die kleine Düna versenkt. —

Auf die Nachfrage, wohin sich Krikunow begeben, hatte die Gestehende mit einiger Aengstlichkeit angezeigt,

dass er sich nach stattgefundener Theilung sogleich fortbegeben und sich nicht wieder sehen lassen, auf weiteres Befragen aber eingestanden, dass er später noch dort gewesen, auch einen Versuch gemacht, die Belt'sche Wohnung in Brand zu stecken. Um die nähere Angabe dieserwegen weiter inquirirt, hatte die Belt sich in auffallende Widersprüche wegen des Krikunow verwickelt, und durchaus nicht wieder ihre vorige Fassung gewinnen können, so sichtlich sie auch hiernach gestrebt. Ein so auffallendes Benehmen bei einem so unscheinbaren Umstande, wie der Aufenthalt des Krikunow, musste nothwendig Verdacht erregen, ob es nicht mit Kriknnow eine ganz geheime und verbrecherische Bewandtniss habe, zumal da die eigentliche und bestimmte Antwort, dass und wohin Krikunow und wenn er fortgegangen, durch eine sonderbare Aufregung noch immer zurückgehalten wurde. Der Untersuchungsbeamte benutzte aber klüglich diese Verwirrung, drängte sie nun mit immer neuen Befragungen, bis sie denn endlich diesen und den Mahnungen des eigenen Gewissens nachgebend eingestand, dass Belt und Ohsoling den Krikunow erschlagen und dessen Leichnam in die grosse Düna versenkt.

Die nun im Gestehen begriffene Frau des Belt konnte aber die Stellen nicht nachweisen, wo Kasten und Leichnam versenkt waren, wie sie denn auch Alles, was sie angezeigt, nur von Hörensagen wusste, da sie das Bette nicht verlassen können; es wurde daher der Ohsoling zur Befragung gezogen, der nun auch ohne Rückhalt sowohl den Diebstahl bei R..... als auch den spätern Mord des Krikunow eingestand. Zufolge dieses Inquisiten Aussagen hatte Busch und Krikunow das R.....sche Comptoir erbrochen, sodann aber mit Hülfe eines Kutschers, den Ohsuling nicht gekannt und den er auch später nicht wieder gesehen, den Geldkasten auf seinen, Ohsolings, Wagen gebracht und alle zu-

sammen nach Belts Wohnung gefahren, woselbst der Kasten von Belt empfangen und in dessen Scheune durch ihn, Kriknnow und Busch aufgebrochen und der Inhalt vertheilt sei, während er, Ohsoling, ausserhalb Wache gehalten. Er hatte nur 80 Rubel Silber-Münze und 250 Rubel Bank-Assignationen erhalten, von denen er später wieder an Krikunow abgehen müssen. Wie viel jeder der Andern erhalten, wusste er nicht anzugeben, auch nicht, wo Krikunows Theil gebliehen; denn als sie ihn erschlagen, hätten Belt und er Wochenlang nach demselben gesucht, aber nichts auffinden können. Wegen des an Kriknnow verübten Mordes machte Ohsoling die Anzeige, dass, als Belt demselben nach der Theilung des Raubes angedeutet, sich nun aus seiner Nähe zu entfernen, da er passlos gewesen, dieser ihm Rache geschworen, auch einmal versucht, die Scheune des Belt in Brand zu stecken. Belt und Ohsoling hätten nun sehr wohl eingesehen, dass dieser Mensch ihnen gefährlich sei, hätten auch Gelüste gehabt, seinen Antheil an dem Raube an sich zu bringen und daher gemeinschaftlich beschlossen, ihn zu ermorden. Erst habe Ohsoling den Krikunow im Schlafe erdrosseln sollen, da derselbe nach dem Zwist mit Belt bei ihm gewohnt; es sei aber nicht ausführbar gewesen, weil Krikunow einen sehr leisen Schlaf gehabt, auch alsdann noch, als Ohsoling ihm Mohnsaat in Bier gegeben, um ihm einen festern Schlaf zu veranlassen; daher habe die Frau des Belt ihm Gift in einer Schaale Caffee beibringen wollen, Krikunow habe diesen aber nicht getrunken, wahrscheinlich schon Verdacht geschöpft. Hierauf habe Belt sich ein Pistol und Schiessbedarf gekauft und beschlossen, den K..... zu erschiessen. — Als nun, etwa zehn Tage nach dem Raube, Ohsoling und Kriknnow auf dem Oberboden der Belt'schen Scheune auf des Letztern Geheiss einige Bretter in Ordnung legen müssen, hatte

Belt ein Pistol mit gespanntem Hahn in der Hand unten an der Treppe stehend, Beide schnell herabkommen heissen, und als nun Obsoling verabredetermaasen den Krikunow erst die Treppe hinabsteigen lassen, dieser aber noch auf derselben gewesen, hatte ein starker Windstoss Belts Mantelkragen auf das Pistol geweht, welches nunmehr zu früh und ohne den Krikunow zu treffen losgegangen. Krikunow war mit dem Ausruf: „was probirst du hier Pistolen," auf den Belt zugefahren, dieser hatte sich jedoch schnell mit einem Beile bewaffnet gehabt und mit der Kehrseite desselben dem Krikunow einen so gewaltigen Schlag vor den Kopf gegeben, dass dieser sogleich zu Boden gestürzt, wo denn Ohsoling auf Belts Zuruf mit einem zweiten Beile dem Sterbenden noch einen Schlag an den Kopf versetzt, dass er nur noch geröchelt.

Auf den gefallenen Schuss war die Marie Bause hinzugelaufen und hatte den Vorgang mit angesehen, auch als der Krikunow im Sterben gewaltig gestöhnt, den Belt aufmerksam gemacht, dass die Nachbarn solches hören müssten, worauf Ohsoling ein grosses Holzscheit erfasst und mit diesem dem Krikunow solche Schläge vor die Brust versetzt, dass er augenblicklich zu athmen aufgehört.

Man hatte den Leichnam ganz entkleidet, Ohsoling demselben Arme und Beine mit dicken Stricken auf der Brust zusammengeschnürt, ihn mit Hülfe der Marie Bause auf einer Regge bis auf die Düna geschleppt, und dort mit einem Steine beschwert, in ein durch das Eis gehauenes Loch hineingestürzt.

Nachdem der Untersuchungsbeamte diese Geständnisse durch Ohsoling eingehoben, constituirte er auch die übrigen Inhaftirten hierüber, und diese Befragungen hatten folgendes Resultat:

1) Belt gestand jetzt ganz gleichmässig mit Ohsoling den im R.....schen Comptoir verübten Dieb-

stahl ein, nur wusste er nichts von der Gegenwart eines russischen Kutschers, welcher Umstand überhaupt in Ungewissheit blieb, da Obsoling nicht eigentlich in dem Comptoir selbst gewesen, sondern nur ausserhalb, unweit der Thür mit dem Fuhrwerk gewartet, und daher den Semen Saweljew, auf welchen der dringendste desfallsige Verdacht fallen musste, in der Confrontation nicht als den angegebenen erkannte, der dann auch beim Läugnen beharrte, auch wohl sein *alibi* als nachgewiesen anzunehmen war.

2) Belt, mit der desfallsigen Aussage des Obsoling unbekannt, wollte glauben machen, dass Kriknnow beim Versenken des Kastens durch Unvorsichtigkeit in die Düna gestürzt, gestand aber, nachdem ihm Obsoling vorgestellt war, den Mord, wie dieser, mit allen Umständen ein. —

3) Belts Frau und Belts Beischläferin Dorothea, so wie Marie Banse hatten alle Kenntniss von dem Diebstahl und dem Morde, Letztere hatte diesen sogar angesehen, erstere Beide aber ihn erst nachher erfahren. — Bodelius und die Freymann wussten aber weder vom Diebstahl noch von dem Morde irgend etwas.

4) Die 21jährige Marie Bause war Waise und durch ihren Mutterbruder Belt von ihrer frühesten Jugend erzogen und in sclavischer Furcht vor ihm erhalten worden; daher entschuldigte sie die unterlassene Anzeige von dem Verbrechen theils mit unbezwinglicher Furcht vor dem Belt, theils erschien vor ihren Augen das Verbrechen nicht von so ungeheurer Art, als es wohl jedem andern sittlichen Menschen erscheinen musste, da Marie Bause während ihres ganzen Lebens nichts Anderes gesehen und gehört, als nur die Ausbrüche der rohesten Sittenlosigkeit, die über Diebstahl und Mord wie über nothwendige Mittel zur Selbsterhaltung sich aussprachen. — Sie war schon zum Abendmahl zugelassen wor-

den und hatte vorher den gewöhnlichen Confirmationsunterricht genossen, dieser hatte aber nicht etwa in ihr eine religiöse Richtung hervorgebracht, sondern er hatte mit seinen milden Mahnungen in jenem wilden Strudel ihres häuslichen Verkehrs unbegriffen versinken müssen.

5) Wegen der vermutheten Vergiftung des Busch sowohl die Frau des Belt als auch die Marie Banse und die Dorothea, wie Belt selbst befragt, läugneten sie hiervon Kenntniss zu haben, die Marie und Dorothea jedoch mit dem Hinzufügen, dass sie nicht wissen könnten, ob die Belt etwa in die Suppe was gethan, die am ersten Tage gebracht worden, da sie sich solche an das Bette bringen lassen und ohne Beisein der genannten Weiber selbige in einen Topf gegossen, in welchem Busch die Speise erhalten. — Die Belt verblieb aber beim Läugnen.

6) Während dieser abgehaltenen Verhöre war, auf Nachweis des Obsoling, der Kasten sowohl als auch der Leichnam des Kriknnow unter dem Eise hervorgebracht worden. Letzterer wurde sogleich als der des Kriknnow von allen den Betheiligten anerkannt, und Obsoling antwortete auf desfalls an ihn gerichtete Frage: „ja es ist das Aas, welches ich erschlagen habe; ich glaubte nicht ihn wieder zu sehen, denn ich hatte ihn zusammengepackt auf gut englisch.“ — Eine wörtliche Aeusserung des Ohsoling, die hinlänglich darthut, auf welcher Stufe der Sittenverwilderung diese saubere Gesellschaft stand.

7) Die ärztliche Besichtigung fand an dem Leichname Kriknnows den Schädel völlig zerschmettert, auch die Brust eingedrückt. —

8) Der unter dem Eise hervorgezogene eiserne Geldkasten war völlig spoliirt. Seine Seitenwände hielten nur noch zusammen, weil er mit Stricken verbunden war. Man fand in ihm: das messingene Vorhängeschloss,

das von der äusseren Comptoirthür abgebrochene Schloss, sämmtliche vermisste Pfandbriefe und Papiere, drei Rbl. S.-M. baares Geld und das Kästchen, in welchem der Brillantring aufbewahrt gewesen war. —

9) Die sämmtlichen inhaftirten Personen wussten keinen Nachweis zu geben, wohin der Krikunow den auf ihn gefallenen Antheil des Geldes und den Ring gethan. — Belt und Ohsoling hatten Wochenlang hiernach gesucht, Belt sich sogar eigene Erdbohrer hierzu verfertigt, jedoch Alles vergeblich, obwohl sie immer der Meinung blieben, dass Krikunow die vermissten Gegenstände in der Umgegend vergraben haben müsse; auch zeigte Ohsoling an, dass Krikunow, als er sich mit Belt entzweit, einige Nächte bei ihm in einer Scheune geschlafen, und Ohsoling ihn ein paarmal ertappt, als er in der Scheune einen kleinen goldnen Ring und etwas sehr Blitzendes in einen Lappen verborgen und zu sich gesteckt. —

10) Hierdurch aufmerksam gemacht, liess der Untersuchungsbeamte in der Scheune des Ohsoling genaue Nachgrabungen anstellen, und es fand sich an einem Tage ein Pack mit 105 Rbl. S.-M. in einen Lappen gewickelt, und am andern Tage ein Töpfchen, in welchem man 6000 Rbl. B.-Ass. und den Brillantring, zusammt noch einem kleinen goldenen Ringe mit blauen Steinchen des Damnificaten R....., auch in dem Geldkasten befindlich gewesen, vorfand.

Hierdurch war nun der im Comptoir des Handelshauses R..... verübte Einbruch und Diebstahl vollkommen ausgemittelt und dem Bestohlenen, mit Ausnahme einer geringen Differenz, das entwendete Eigenthum zurückgebracht worden. — Im Laufe der Untersuchung ergaben sich zwar mehrere andere von Belt und seinen Consorten mit grosser Frechheit ausgeübte, zum Theil

sehr beträchtliche Diebstähle, wodurch auch diesen Bestohlenen einigermaasen zu ihrem Eigenthum verholfen wurde, indessen erschienen sie gesondert von dem bei R..... ausgeführten Verbrechen und sind daher nur, wie geschehen, im Allgemeinen anzudeuten gewesen. — Semen Saweljew, der ganz zuerst verdächtig gewordene Kutscher des bestohlenen Handelsherrn, erlebte nicht seine Freisprechung, eben so wenig die Frau des Belt ihre Verurtheilung; Beide starben während der Verhandlung der Sache. — Die übrigen Verbrecher wurden von dem Criminalgerichte der Stadt in die gesetzlichen Strafen verurtheilt, und bietet die, der Verurtheilung vorgängige Untersuchung des Strafgerichts, bei all' ihrer criminalistischen und inquisitorischen Correctheit, nichts eben für die Erzählung Interessantes dar, weshalb auch die vorliegende Relation nur auf die Verhandlungen der Polizei beschränkt worden. Diese aber geben auf's Neue einen Beleg, wie in peinlichen Untersuchungssachen Alles auf eine zweckmässige, gewissenhafte und rasche Vor- und Generaluntersuchung ankömmt. Nur eine so scharfsichtige Auffassung und Benutzung eines jeden, noch so unwesentlich erscheinenden Umstandes, eine so aufopfernde Beharrlichkeit bei so häufig getäuschten Aussichten auf Entdeckung konnten zu eclatanten Resultaten führen, und die Riga'sche Polizei, und insbesondere der Stadttheilsaufseher Schmidt haben nicht nur um den bestohlenen Handelsherrn R....., sondern um alle Bewohner der Stadt und Umgegend Riga's ein ausgezeichnetes Verdienst, dass durch ihre rastlose Amtsthätigkeit eine Bande so frecher und verschmitzter Verbrecher dem Arm der Gerechtigkeit, wie dem Lohn für so Schauder erregende Thaten zugeführt worden.

Leipzig, Druck von Hirschfeld.

Mittheilungen

aus dem

Strafrecht und dem Strafprocess

in

Livland, Ehstland und Kurland

durch

actenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen und geführter Untersuchungen, mit Voraussendung einer Abhandlung über die Strafrechtsverfassung

der

Provinz Livland

von

M. von Wolffeldt,
Hofrath u. Ritter etc.

Zweiter Theil.

Leipzig, 1844. Dorpat,
T. O. Weigel. Otto Model.

Inhalt.

	Seite
Katharina Renzit, Verwandtenmord.	1
Carl Weiss, Raubmord.	27
Peter Andressen und Gabriel Frank, Mordbrenner. . .	55
Johanna Ostermann, Betrügerin.	139

Katharina Renzit,

wegen Ermordung ihres Ehegatten im dringenden Verdacht gelassen, und bis zum Eintritt besserer Beweise *ab instantia* absolvirt.

Am 11. October 1816 berichtete der Prediger zu Rujen im Wolmar'schen Kreise, Namens B.....n, dem Ordnungsgerichte dieses Kreises folgenden Vorfall:

Der Knecht des Heeringshof'schen Gesindes, Renzith, Namens Sprizzit, sei mit seinem Weibe Kathrin am Sonntage, den 8. Oct., im Paib'schen Kruge gewesen, woselbst Letztere mit dem fünften Glase Branntwein zu ihrem schon stark berauschten Ehemanne getreten, und, als derselbe gesagt: „lass mich, ich kann nicht mehr!" geantwortet: „du musst noch trinken." Obgleich man die Kathrin gebeten, den Mann in Ruhe zu lassen, so habe sie ihm doch den Branntwein mit Gewalt in den Hals gegossen, wonächst sie den Sprizzit gegen 10 Uhr Abends aus dem Kruge geführt. Bald darauf habe man von der nahe belegenen Brücke her die Worte des Weibes Kathrin: „*to tu essi pelnijis no tawas Seewas*,"*) d. h. das hast du von deinem Weibe verdient! gehört. Auch habe der vorübergehende Seyerhof'sche Bauerknecht Skuddrith Jahn den Sprizzit auf der erwähnten Brücke ausrufen gehört: „*kas dsirdeet, red-*

*) Die lettische Sprache ist die des Landvolks.

set, nahkait paligâ, nu man gals teek," d. h. wer da höret und siehet, komme mir zu Hülfe, man macht mir ein Ende! Der Skuddriht Jahn sei aber, die Sache für eine gewöhnliche Balgerei haltend, unbesonnener Weise weiter gegangen. Hierauf habe man den besagten Renziht Sprizzit in einem Viehstalle bei einem Kruge todt gefunden, und zwar mit allen Spuren des gewaltsamen Todes. Da nun der Verdacht der Tödtung auf die Kathrin gefallen, so habe der Berichterstatter selbige deshalb befragt und Anfangs von ihr erfahren, dass sie ihren Ehemann sitzend an der Brücke zurückgelassen, nachher aber von der Befragten vernommen, dass sie erst versucht, den Sprizzit nach Hause zu schleppen, und da dieses nicht angegangen, ihn an den Brückenpfosten liegen lassen. Uebrigens sei die Schürze der Kathrin mit Blut befleckt gewesen, und habe die Krügerin behauptet, dass die Flecken im Kruge nicht zu sehen gewesen, wogegen die Kathrin ausgesagt, dass der Sprizzit ihr auf der Brücke einen Schlag auf die Nase versetzt, diese geblutet und daher die Flecken entstanden seien. Endlich habe der Kirchenbettler Reuziht Martin bezeugt, dass er am Morgen des 8. Oct. gegenwärtig gewesen, als die Kathrin ihren Ehemann geschlagen habe.

Mit diesem Berichte waren die Angeklagte und der Leichnam des Sprizzit eingesandt worden, dessen Obduction nunmehr zuvörderst von dem Ordnungsgerichte angeordnet wurde: Bei derselben fand sich, dass der Kopf *denati* viele sugillirte Stellen und eine grosse Anhäufung des Blutes hatte, am Halse aber ein querlaufender Streif, wie von einem im Leben geschehenen Eindrucke, blau und ohne ausgetretenes Blut war. Die Meinung des Kreisarztes Doctor G...n, der die Obduction vornahm, ging dahin, dass sich aus diesen *datis* das sichere Resultat ergeben, dass der Tod von zu gros-

ser Anhäufung des Blutes im Kopfe erfolgt sei, übrigens aber nicht mit Gewissheit entschieden werden könne, in wiefern der Streif am Halse damit in Verbindung stehe, wenn man die dem Tode vorausgegangen sein sollende Trunkenheit berücksichtige, und dass aus den vielen mit Blut unterlaufenen Stellen geschlossen werden müsse, dass einige Gewaltthätigkeit geübt worden.

Es wurde sodann das Verhör der in Folge des oben erwähnten Berichts eingeforderten Zeugen bewerkstelligt.

Die Paib'sche Krügerin Juliane Charlotte Schupp deponirte: die Inquisitin habe zwar, als sie und ihr Ehemann sich am 8. Oct. im Paib'schen Kruge befunden, mit demselben keinen Zwist gehabt, jedoch habe sie ihm, nachdem er schon sehr berauscht gewesen und nicht mehr trinken wollen, noch ein Glas Branntwein in den Hals gegossen, obgleich Deponentin sich bemüht, solches zu verhindern. Hierauf seien die beiden Eheleute zusammen weggegangen und hätten ihre, der Deponentin Kinder, und das bei ihr dienende Weib Ilse nach einiger Zeit die in dem Berichte erwähnte Aeusserung der Inquisitin vernommen. In der Nacht sei die Kathrin nach dem Kruge, woselbst die Leute schon geschlafen, zurückgekehrt und habe, nachdem man sie eingelassen, unruhig geschienen und auf die Frage, wo ihr Ehemann geblieben, geantwortet, dass er jenseits der Brücke liege und dort verfaulen möge. Am folgenden Morgen habe Inquisitin den Krug verlassen. Selbige sei etwa nur acht Wochen mit dem Sprizzit verheirathet gewesen, habe immer einen ausschweifenden Lebenswandel geführt und sei schon vor ihrer Verheirathung, und zwar ohne Zweifel nicht von dem Sprizzit, schwanger gewesen. Der Leichnam sei also am Mittwoch den 11. Oct. von vorbeifahrenden Bauern im Schweinestall des in der Nähe belegenen Rujen-Grosshof'schen Kruges gefunden worden.

Das Weib Ilse stimmte dieser Deposition bei, jedoch mit der Abweichung, dass sie bloss beim Weggehen die Kathrin und ihren Ehemann gehört, wie Erstere zu Letzterem gesagt: da siehst du.

Das Ordnungsgericht vernahm nun sofort die Inquisitin. Selbige gab zwar zu, am 8. Oct. im Paib'schen Kruge ihrem Ehemanne, obgleich er schon berauscht gewesen, noch Branntwein gereicht zu haben, jedoch stellte sie in Abrede, dass er sich geweigert, den Branntwein zu trinken. Ferner deponirte die Inquisitin, dass sie ihren Ehemann nach Hause bringen wollen, sich aber genöthigt gesehen, ihn an der Brücke liegen zu lassen, da er betrunken gewesen, sie geschlagen und sie mit ihm nicht fertig werden können, auch auf ihr Rufen um Hülfe Niemand gekommen sei. Uebrigens habe sie ihren Ehemann niemals gelieht und ihn vielmehr seines lüderlichen Lebenswandels und seiner bösen Handlungen wegen gehasst, sei aber zu der Heirath gezwungen worden, indem der Heeringshof'sche Starost ihr Ruthenstrafe verheissen, wenn sie ihn nicht heirathen würde. Auch habe ihr Bruder Carl, der unter dem Gute Teilitz wohnt, diese Heirath nicht zugeben wollen, und zum Beweise, wie gewissenlos der Sprizzit gehandelt, müsse sie anführen, dass derselbe seine ganze Flachsernte, bestehend aus 440 Handvoll, kürzlich für 3 Rbl. K.-M. verkauft habe. Sie sei stets den grössten Missbandlungen ihres Ehemannes ausgesetzt gewesen, und noch am 8. Oct. Morgens habe sie mit ihm einen Zwist gehabt, indem er nicht zum heiligen Abendmahl gehen wollen, und seine Mütze angeblich verloren gehabt. Sie sei darüber erzürnt gewesen und habe ihn geschlagen, worauf er sie gemisshandelt, und als sie sich mit einem Stocke gegen ihn vertheidigt, die Misshandlung wiederholt, bis sie endlich durch Hülfe des Eheweibes des im Renziht-Gesinde wohnhaften Bettlers von ihm befreit worden. Endlich müsse sie geste-

hen, dass sie von einem Rujen-Radenhof'schen Müllerburschen schwanger sei.

Das Ordnungsgericht vernahm noch einige Zeugen, welche nachstehend deponirten:

Der Baye-Adam, Namens Daniel, und Perkon Peter vom Gute Rujen-Radenhof:

Sie seien an dem Rujen-Grosshof'schen Kruge vorbeigeritten, als sie einen Menschen in einem Winkel des beim Kruge belegenen Schweinestalls sitzen gesehen. Hiervon haben sie die Anzeige im Kruge gemacht, worauf man den Stall untersucht und daselbst den todten Körper des Renziht Sprizzit in sitzender Stellung gefunden.

Der Heeringshof'sche blinde Bettler Renziht Martin:

Er habe am 8. Oct. Morgens gehört, wie die Kathrin und ihr Ehemann sich einer abhanden gekommenen Mütze wegen gezankt und nachher eine Schlägerei zwischen denselben stattgefunden. Als Inquisitin am folgenden Morgen nach Hause gekommen, habe sie gesagt, dass ihr Ehemann wieder entlaufen sei.

Die Rujen-Grosshof'sche Krügerin Edde: Nachdem die Rujen-Radenhof'schen Bauern angezeigt, dass sie einen Menschen in sitzender Stellung im Schweinestall gesehen, habe ihr Ehemann Otto sich dahin begeben und daselbst den Leichnam des Sprizzit gefunden. Ob dio Thüre des Stalles seit dem Sonntage fest gestanden, wisse sie nicht. Am Mittwoch, als man den Leichnam gefunden, sei die Thüre aber offen gewesen.

Krüger Otto und dessen Knecht Jacob stimmten der Deposition der Edde bei und fügten hinzu, dass die Kleider des Sprizzit mit Blut und Koth bedeckt gewesen, und derselbe wahrscheinlich eine Strecke geschleppt worden.

Der Heeringshof'sche Starost Carl:

Ihm sei angezeigt worden, dass man den Leichnam des Sprizzit in dem Schweinestall gefunden, worauf er

sich dorthin begeben und sich von der Wahrheit der Anzeige überzeugt. Im Uebrigen stimmte dieser Zenge der Aussage des Otto und Jacob bei, producirte einen Leibgurt der Kathrin, den sie am 9. October dem Bettler Martin geschenkt, und zeigte an, dass er, nachdem man den Leichnam gefunden gehabt, zu der Inquisitin gegangen und sie gefragt, wo ihr Ehemann sei und selbige erwiedert, dass sie solches nicht wisse, worauf er sie zu dem Leichnam geführt, Inquisitin aber beim Anblick desselben ganz unbefangen zu sein geschienen.

Der Müllerbursche Burchard Heinrich Weidemüller gab zwar zu, sich mit der Kathrin fleischlich eingelassen zu haben, behauptete aber, dass selbige nicht von ihm, sondern vom Tischlerburschen Giehe schwanger sei.

Das Ordnungsgericht schloss nunmehr am 26. Oct. seine Untersuchung und entliess die Inquisitin, weil sie hoch schwanger war, nach dem Gute Heeringshof mit dem Auftrage, selbige unter Aufsicht zu stellen und nach erfolgter Niederkunft zur Abfertigung an die competente Criminalbehörde, das Riga'sche Landgericht, wiederum vorstellig zu machen.

Erst am 5. Juni folgenden Jahres war die Inquisitin so weit hergestellt, dass sie an das Landgericht abgesandt werden konnte. Dieses geschah nun zwar; allein die Special-Inquisition konnte demungeachtet erst nach einigen Wochen eröffnet werden, weil die ordnungsgerichtlichen Actenstücke nicht früher eingegangen. Aus dieser Verzögerung der Sache, und da die Inquisitin mittlerweile Musse genug gehabt hatte, sich zu sammeln und gegen die Angriffe des Verhörs zu waffnen, musste mit Recht die Befürchtung entstehen, dass nunmehr kein Bekenntniss mehr zu erlangen sein würde. Die ordnungsgerichtlichen Zeugenverhöre lieferten bei diesem Stande der Sache nur wenige Materialien zur Begegnung der

zu erwartenden unwahren Aussagen der Inquisitin, woher zur vollständigern Information eine umständlichere Zeugenvernehmung erforderlich war. Indessen durfte, da die Inquisitin sich schon eine geraume Zeit in Verhaft befand, wenigstens ein vorläufiges allgemeines Verhör derselben nicht länger ausgesetzt werden, zumal da solches zur bessern Information der Sache beitragen konnte. Es wurde also dieses vorgenommen.

Inquisitin, 26. Jahre alt und lutherischer Confession, liess sich nun folgendergestalt vernehmen:

Sie sei die Tochter der Wittwe Margarete im Heeringshof'schen Renziht-Gesinde und von dem dasigen Bauerwirthe Igganneek Jurre erzogen, habe früher keines Verbrechens wegen in Untersuchung gestanden, und bloss vor ihrer Verheirathung mit dem Müllerburschen Weidemüller einen unerlaubten vertrauten Umgang gehabt, wovon sie schwanger geworden. Ausserdem habe sie sich nur mit ihrem Ehemanne, den sie an Bartholomaei 1816 geheirathet, fleischlich eingelassen. Dieser sei seit seiner Jugend ein nutzloser Herumtreiber gewesen, und man habe ihn erst einige Wochen vor ihrer Heirath aus Ehstland, wohin er sich begeben gehabt, zurückgebracht. Von dem Sprizzit und auch von andern Personen sei sie überredet worden, Erstern zu heirathen, wozu sie sich aus dem Grunde entschlossen, weil sie schwanger gewesen und die Folgen einer ausserehelichen Niederkunft gefürchtet. Uebrigens habe sie ihn nicht lieben können und sehr ungern geheirathet, auch als sie nach dem Eheversprechen von vielen Leuten gehört, dass er ein überaus liederlicher Mensch sei, den Entschluss gefasst, sich lieber der Schande der ausserehelichen Niederkunft auszusetzen, als ihn zu heirathen. Aus dem Grunde habe sie ihm ihre Schwangerschaft entdeckt, indem sie geglaubt, ihn dadurch von der Heirath abzuschrecken. Allein solches sei nicht der Fall gewesen,

und nun habe sie sich zu ihrem Bruder Carl nach T..... begeben und selbigen um Rath gefragt, welcher ihr die Heirath widerrathen und Geld gegeben, um den Sprizzit abzufinden. Als sie aber nach Hause gekommen und ihren Vorsatz dem Hofstarost Carl entdeckt, habe dieser gesagt, dass sie Ruthenstrafe bekommen würde, wenn sie ihren Vorsatz ausführe. Dadurch sei sie denn bewogen worden, die Heirath einzugehen. Jedoch habe, da sie nur wenige Wochen in der Ehe gelebt, bloss ein unangenehmer Vorfall zwischen ihr und ihrem Ehemann, und zwar am angeblichen Tage seines Todes, stattgefunden, welcher sich folgendermaasen verhalte: um Michaelis habe der Sprizzit seine Flachserute, bestehend in 470 Handvoll, für ein Spottgeld verkauft und späterhin, als sie, Inquisitin, vom Hause abwesend gewesen, um eine ihr geschenkte Kuh abzuholen, ihren Kasten erbrochen und aus demselben verschiedene Sachen entwendet. Hierauf sei er entwichen und habe sich acht Tage abwesend befunden und geschwelgt. Als man ihn endlich nach Hause gebracht, sei er von Kleidern entblösst gewesen und sie habe ihn wiederum kleiden müssen. Sodann sei er zur Hofesarbeit gegangen, und als er am Sonnabend den 7. Oct. von dort zurückgekommen, habe er abermals verschiedene Kleidungsstücke, nämlich seine Mütze, Pasteln u. dergl. durchgebracht gehabt. Hierüber habe sie ihm Vorwürfe gemacht, da sie am folgenden Tage, den 8. Oct., zum Abendmahle gehen wollen. Der Sprizzit habe ihr aber erwiedert: „er sei in zehn Jahren nicht zum Abendmahle gewesen, und demungeachtet nicht schlechter als andere Leute; sie habe sich dem Teufel ergeben und gehe deshalb zum Abendmahle.“ Am folgenden Morgen sei dieser Streit erneuert worden, und nun habe er sie an den Haaren gefasst und zur Erde gerissen, worauf sie ihn mit einem kleinen Stocke geschlagen und er sie abermals niedergeworfen und mit den

Händen gemisshandelt. In Folge dieses Auftritts sei sie nicht zur Kirche gegangen. Demungeachtet könne sie nicht behaupten, dass sie den Wunsch gehabt, ihre Ehe getrennt zu sehen, und obgleich sie während der Misshandlung einen Hass gegen ihren Ehemann geführt, so habe sie doch den übrigen Theil des Tages mit ihm in Einigkeit verlebt. Bis zum Abend sei sie zu Hause geblieben und dann nach dem Rujen-G.... Kirchenkruge gegangen, woselbst sie ihren Ehemann vor sich gefunden. Von hier habe sie sich nach dem P....schen Kruge begeben, um ihr Geld von der Krügerin abzuholen, welches dieselbe dem Prediger für ihre Communion einhändigen sollen. Der Sprizzit sei ihr nachgefolgt und habe ihr darüber Vorwürfe gemacht, dass sie ihm keinen Branntwein gegeben, worauf sie ihm solchen für 3½ Ferding gereicht, und selbst ein halbes Glas mit Branntwein getrunken. Als sie ihrem Ehemann das letzte Glas mit Branntwein gebracht, habe derselbe gesagt, dass er nicht mehr trinken könne, worauf sie erwiedert: „so wollen wir uns in dem Glase theilen.“ Dieses sei geschehen, und er habe das halbe Glas gutwillig geleert. Sie habe ihn deshalb zum Trinken aufgefordert, weil sie gehofft, ihn eher nach Hause zu schaffen, wenn sie seiner Neigung zum Trunke nachgehen würde.

Nun seien sie etwa um 7 Uhr aus dem Kruge gegangen um sich nach Hause zu begeben; allein ihr Ehemann habe sich bei der nahe belegenen Brücke an einen Pfosten derselben gesetzt und nicht weiter gehen wollen. Ihr Bitten und ihr Zureden seien vergeblich gewesen; er habe sie geschimpft, und, als Inquisitin nicht aufgehört, sich zu bemühen, ihn wegzuschaffen, sie am Halse gefasst und ihr mit dem Ellenbogen dergestalt auf die Nase geschlagen, dass ihr das Blut aus derselben und aus dem Munde gestürzt. Während dieses Vorganges sei der Seyershof'sche Bauer Skuddriht Jahn über die

Brücke gefahren, und habe der Sprizzit eben ohne Grund geschrieen, dass sie ihn nicht in den Bach werfen solle. Da sie ihn nun nicht wegbringen können, so sei sie nach dem Kruge zurückgegangen und habe dort, indem sie in Folge der Misshandlung krank, nicht aber unruhig und verlegen gewesen, die Nacht zugebracht.

Auf die Frage: wie weit die Brücke vom Kruge entfernt sei, verglich die Inquisitin die Entfernung mit der von der Treppe des Schlosses, in welchem das Gericht seine Sitzung hielt, bis zu der von dem Schlosse belegenen Hauptwache. Diese Entfernung beträgt aber etwa 4—500 Schritte.

Ferner deponirte selbige: dass sie auf der Brücke gesagt: das hast du von deinem Weibe verdient! und dass ihr Ehemann ausgerufen: wer da höret und siehet, komme mir zu Hülfe, man macht mir ein Ende! — sei ganz ungegründet, und habe sie den Sprizzit nicht einmal geschlagen. Uebrigens sei sie gezwungen gewesen, ihren Ehemann zurückzulassen, da sie ihn nicht bändigen, und seiner Misshandlungen wegen nicht bei ihm bleiben können. Indem sie neben ihm gestanden und geweint, sei ein unbekannter Bauer vorbei gefahren, und habe zu ihr gesagt: „weine nicht und lass ihn liegen, wenn er seinen Rausch ausgeschlafen haben wird, so wird er selbst nach Hause gehen.“ Dieses habe sie denn auch gethan. — Als sie nach dem Kruge zurückgekommen gewesen, habe sie blos gesagt, dass ihr Ehemann auf der Brücke geblieben sei, und nicht hinzugefügt: mag er dort faulen! Am folgenden Morgen sei sie nach Hause gegangen, und habe, da sie den Sprizzit nicht an der Brücke gefunden, gehofft, ihn in ihrem Gesinde vor sich zu finden, welches aber nicht der Fall gewesen. Hierauf habe sie zwar nicht nach ihm gesucht, indem sie geglaubt, dass er wieder entlaufen sei; jedoch habe sie den Knaben Andres aus dem N...

Kruge und das Mädchen Edde aus dem H.-P.-Gesinde gefragt, ob sie den Sprizzit gesehen oder etwas von ihm gehört, welches aber von denselben verneint worden. — Der Schweinestall des R.-G.-Kruges, in welchem man nun am folgenden Mittwoch den Leichnam gefunden, sei von der Brücke eben so weit entfernt, wie diese von dem P...schen Kruge. Wodurch *denatus* die Verletzungen am Kopfe und Halse bekommen, und woher es an seinen Kleidern gesdienen, dass er im Kothe geschleppt worden, — wisse sie nicht und habe sie nichts dazu beigetragen. — Ihre Schürze, die sie am Sonntage getragen, sei allerdings mit Blut befleckt gewesen, welches sie nach der gedachten Misshandlung aus der Nase und dem Munde in die Schürze fliessen lassen. Nicht dem Bettler Martin, sondern dem Knechtsweibe Dahrte im Renziht-Gesinde habe sie nach dem 8. October einen Leibgurt geschenkt, der daher mit Blut befleckt gewesen, weil sie im Anfange ihrer Schwangerschaft häufig Nasenbluten gehabt, und, da sie der Zeit den Gurt getragen, selbiger Blutflecken bekommen. Die Inquisitin beantwortete sämmtliche Fragen dieses Verhörs mit Bestimmtheit und Unbefangenheit.

In einem ferner abgehaltenen Verhöre deponirte die Inqnisitin Nachstehendes: Obwohl sie ihren Ehemann ungern geheiratbet, so habe sie doch keinesweges den Wunsch gehabt, einen Andern zu heirathen. Dass der Starost nicht nur sie, sondern auch ihren Ehemann zu der Heirath überredet, könne der H...sche Bauerknecht Peutes Sprizzit, der dabei gegenwärtig gewesen, bezeugen. Mit ihrem Schwängerer habe sie während ihrer Ehe gar keinen Umgang gehabt, und nichts über ihre Schwangerschaft gesprochen. Nachdem sie mit ihrem Ehemann am 8. October Abends den P...-Krug verlassen, sei sie nur etwa eine Stunde abwesend gewesen. Während dieser Zeit sei das Angeführte vorgefallen.

Der Stall, in welchem man den Leichnam gefunden, sei so baufällig, dass eine Wand desselben zum Theil fehle. Uebrigens sei sie in diesem Stall nur damals gewesen, als man den Leichnam von dort weggebracht. Vom Montag Morgen, als sie aus dem P...-Kruge nach Hause gekommen, bis zum Mittwoch Mittag, als man sie zu dem Leichnam geführt, sei sie fortwährend zu Hause gewesen. Auch habe sie nicht vernommen, wo sich ihr Ehemann zwischen dem 8. und 11. October befunden.

Als im Verfolge des Verhörs Inquisitin wieder über den Vorfall auf der Brücke befragt wurde, deponirte selbige: Ihr Ehemann sei durch seinen lüderlichen Lebenswandel so weit gekommen gewesen, dass er sich oft wie ein Wahnsinniger benommen, welches denn auch am Abend des 8. Octobers der Fall gewesen, und wober derselbe ohne Grund geschrieen: sie solle ihn nicht in den Bach werfen. Uebrigens sei es unmöglich, dass sie ihren Ehemann in der Nacht vom 8. zum 9. October in den Stall geschleppt habe, da 1) der Stall unmittelbar am Wege belegen und zum Theil ohne Wand sei, mithin aber der Leichnam daselbst hätte früher gesehen werden müssen; 2) derselbe alsdann von den Schweinen beschädigt worden wäre, und 3) der Leichnam ungeachtet des seit dem 8. October stattgehabten Frostes nicht gefroren, und vielmehr so weich, wie die Leiche eines eben verstorbenen Menschen gewesen sei. Aus dem letzten Grunde hätten auch die Leute, als sie, Inquisitin, beim Anblicke des Leichnams geweint, sie damit getröstet, dass ihr Ehemann vielleicht noch lebe. Dass sie aber nicht später den Leichnam in den Stall geschafft, ergebe sich daraus, dass sie, wie solches die Gesindeleute bezeugen müssten, immer zu Hause gewesen sei. Die Inquisitin stellte schliesslich durchaus in Abrede, irgend eine Gewaltthätigkeit an ihrem Ehemanne verübt zu haben.

Die 70jährige Mutter der Inquisitin, Namens Mar-

greth, aus dem A... Gesinde wurde, da sie wegen ihrer Kränklichkeit nicht nach R'ga kommen konnte, von dem örtlichen Kirchspielsgericht vernommen, woselbst sie Folgendes aussagte:

Wie ihre Tochter Kathrin zu der Heirath mit dem Sprizzit gekommen, wisse sie nicht, da sie sich während der Bewerbung des Letztern in Ehstland befunden. So viel aber sei ihr bekannt, dass, nachdem ihre Tochter bereits einmal proclamirt gewesen, selbige anderen Sinnes geworden, und sich von dem übereilten Eheversprechen frei machen wollen, worauf vornehmlich der Heeringshof'sche Starost die Katbrin dazu überredet, ihr Versprechen zu erfüllen. Ihre Tochter habe sich in der Ehe allerdings sehr unglücklich gefühlt, da ihr Ehemann gleich nach der Hochzeit seine Lüderlichkeit an den Tag gelegt, indem er Alles, was er besessen, verkauft, um seine Neigung zum Trunke zu befriedigen. Dieses wisse sie daher, weil die Katbrin sich später bei ihr darüber beklagt, dass ihr Ehemann nicht nur, indem er vorgegeben, einiges Vermögen zu besitzen, sie betrogen, sondern auch sie gemisshandelt, und, nachdem er das Ihrige durchgebracht, entlaufen sei. Ob ihre Tochter aber dadurch zu der ihr angeschuldigten That verleitet worden sei, wisse sie nicht, zumal Deponentin zur Zeit der That abwesend und bei ihrem Sohne in T.... gewesen.

Sie sei bei der Niederkunft ihrer Tochter als Geburtshelferin gegenwärtig gewesen, und habe diese Gelegenheit wahrgenommen, um selbige zu ermahnen, ein aufrichtiges Geständniss ihrer Schuld an dem Tode des Sprizzit abzulegen; allein die Inquisitin habe versichert, dass sie, nachdem am Morgen des 8. Octobers zwischen ihr und ihrem Ehemann desbalb, weil derselbe nicht zum Abendmahle gehen wollen, eine Schlägerei vorgefallen gewesen, — am Abend den Sprizzit im G...-Kruge

angetroffen habe und dieser ihr nach dem P....-Kruge gefolgt sei, dort aber zu ihr gesagt: „Warte du Hure, finde ich dich hier? du bist wohl hergekommen um deinen alten Bräutigam aufzusuchen?“ worauf die Käthrin, um ihren Ehemann zu beruhigen und Misshandlungen zu entgehen, ihm für 12 Cop. K.-M. Branntwein gegeben und ihn sodann aufgefordert, nach Hause zu gehen, welches er aber zu thun verweigert, indem er, nachdem sie bis zu der am Kruge belegenen Brücke gekommen gewesen, ihr dergestalt ins Gesicht geschlagen, dass ihr Blut aus der Nase geflossen, und sich auf einen Balken an der Brücke niedergesetzt, woselbst sie ihn zurückgelassen, als sie sich entfernt. — Uebrigens habe ihre Tochter nicht nur im Anfange ihrer Schwangerschaft, sondern auch nach ihrer Entbindung häufig Nasenbluten gehabt.

Es wurden hiernächst diejenigen Leute, die von den Umständen der Sache Kenntniss haben mussten, und zum Theil bereits beim Ordnungsgerichte verhört worden waren, vernommen. Das Resultat hiervon bestand in Folgendem: 1) Der Heeringshof'sche Starost und Hofesrichter Carl wiederholte seine frühere Deposition und fügte derselben bei:

Er wisse nicht, wie die Inquisitin zu ihrer Heirath gekommen, glaube aber, dass sie Anfangs in glücklicher Ehe gelebt, und erst kurz vor dem Tode des Sprizzit Uneinigkeit zwischen den Eheleuten entstanden sei, woran wohl die grosse Lüderlichkeit *defuncti* Schuld gewesen. Er habe weder den Sprizzit noch die Inquisitin zu der Heirath überredet oder gezwungen, sondern nur der Letztern, als sie nach der ersten Proclamation von der Heirath zurücktreten wollen, gesagt, dass sie Ruthenstrafe verdiene, weil sie die Leute und den Prediger hintergangen habe. Der in sitzender Stellung gefundene Leichnam des Sprizzit sei im Gesichte gering

verletzt, jedoch blutig gewesen. Um den Hals herum habe er einen blauen Flecken gehabt.

Als er sich nach dem entdeckten Tode des Sprizzit zu der Kathrin begeben, habe er ihre Schürze, die sie am 8. October getragen, zum dritten Theil von unten ganz mit Blut und Sand, den Gurt aber, welchen die Inquisitin am 9. October verschenkt gehabt, an einem Ende etwa eine Elle lang mit Blut befleckt gefunden. Beide seien beim Ordnungsgerichte eingeliefert worden. Nachdem er hierauf die Inquisitin zu dem Leichnam geführt, habe sie anfangs nicht geweint und furchtsam zu sein geschienen; als aber die hinzugekommenen Leute gesagt, dass Inquisitin bestimmt die Mörderin ihres Mannes sei, habe sie heftig geweint, jedoch die That nicht eingestanden. — Man habe durchaus nicht vernommen, dass *denatus* zwischen dem 8. und 11. October irgendwo gesehen worden. — Die Brücke sei nach einer von ihm bewerkstelligten Messung 125 Schritte von dem Stalle entfernt, und der Weg zwischen beiden sei ganz eben. — Es sei in den Nächten vom 8. bis zum 11. October kein Frost, und der Leichnam nicht gefroren gewesen. Die Seite des Leichnams, welche man von aussen sehen können, sei, und zwar augenscheinlich absichtlich, dergestalt mit Stroh belegt gewesen, dass nur der Kopf hervorgeragt habe. Der Stall sei zwar sehr baufällig, so dass ein Theil der Wände fehle, und man von der unmittelbar an dem Stall vorbeiführenden Strasse in denselben hinein sehen könne; jedoch müssten diejenigen Leute, welche die Strasse passirt wären, den Leichnam deshalb nicht früher bemerkt haben, weil er mit Stroh bedeckt und vielleicht auch der Kopf desselben vorher im Stroh versteckt gewesen. Die Schweine des Krügers hätten die Nächte in dem Stalle zugebracht, den Leichnam aber nicht beschädigt. Endlich sei dieser steif und so, wie die Leiche eines vor mehreren Tagen gestorbenen Men-

schen gewesen, woher man die Inqnisitin keineswegs damit trösten können, dass ihr Ehemann vielleicht noch lebe.

2) Peutes Sprizzit versicherte, dass er nichts davon wisse, dass der Starost Carl den Renziht Sprizzit zu dessen Heirath überredet habe.

3) Rujen-Grosshof'scher Krüger Otto wiederholte seine frühere Aussage nnd fügte hinzu: Der Leichnam sei von unten bis znr Mitte des Körpers mit Stroh belegt gewesen. Der Stall stehe am Tage offen, nnd Nachts, wenn die Schweine sich darin befinden, werde die Thüre mit einem Stricke festgebunden. In der nach der Strasse belegenen Wand des Stalles seien von oben einige Balken ausgefallen und könne man von der Strasse in den Stall sehen nnd einsteigen. Seines Wissens sei Niemand zwischen dem 8. und 11. October in dem Stall gewesen, indem die Schweinshüter Abends die Schweine nur bis zur Thüre treiben, und wenn diese in den Stall gegangen, die Türe zubinden. Der Leichnam sei übrigens von den Schweinen nicht beschädigt gewesen.

Die Inquisitin sei zwischen dem 8. und 11. October nicht in der Gegend seines Kruges gesehen worden. Der Stall sei etwa 100 Schritte von der in Rede stehenden Brücke entfernt, und habe er die Entfernnng nicht gemessen; der Weg zwischen beiden sei eben. Das Gesicht des Leichnams sei blutig und geschwollen gewesen; den Hals desselben habe er nicht untersucht. Als man der Inquisitin die Leiche gezeigt, sei er nicht gegenwärtig gewesen. Als man aber den Leichnam in den Wagen gelegt um ihn wegzuführen, habe er sich anwesend befunden und gesehen, dass die Inquisitin geweint. Ob die Leiche weich gewesen, wisse er nicht, da er sie nicht berührt habe. Auch habe er nicht gehört, dass man die Inquisitin getröstet.

4) Das Eheweib des Otto, Namens Edde, stimmte der Aussage ihres Ehemannes in Allem bei, deponirte

jedoch, dass sie in Betreff der Leiche und dessen, was bei dem Auffinden und der Wegschaffung desselben vorgefallen, keine Auskunft geben könne, da sie sich nicht in den Stall begeben habe.

5) Der Müllerbursche Burchard Heinrich Weidemüller gab zu, dass er zwei Wochen vor Pfingsten 1816 zweimal mit der Inquisitin geschlechtsvertraulichen Umgang gehabt, behauptete aber, dass er von ihrer Schwangerschaft nichts erfahren, seit dem Beischlafe die Inquisitin gar nicht gesprochen und folglich von ihren späteren Verhältnissen keine Keontniss erhalten, selbige aber ausser ihm noch mit dem Zimmermannsborschen G... geschlechtsvertraulichen Umgang gehabt habe.

6) Das Hütermädchen Peutes Edde versicherte, dass sie die Inquisitin zwischen dem 8. und 11. October gar nicht gesprochen habe, und folglich von derselben wegen des Sprizzit nicht befragt worden sein könne.

7) Der Knabe Andres aus dem N...-Kalnekruge deponirte wie die Vorige.

8) Die Paih'sche Krügerin Juliane Schupp geb. Lilie wiederholte ihre frühere Deposition und fügte derselben zum Theil berichtigend bei: Die Inquisitin habe ihr kein Geld zum Anschreiben zur Communion gegeben. Nachdem selbige mit ihrem Ehemann, beide, jedoch Letzterer mehr als Erstere berauscht, — den Krug verlassen gehabt, sei der S...-Bauernknecht Skuddriht Jahn nach demselben gekommen und habe erzählt, dass zwei Leute sich auf der Brücke zanken, worauf das Weib Ilse und der Deponentin Tochter Dorothea vor die Thüre gegangen und daselbst gehört hätten, dass eine weibliche Stimme ausgerufen: „das hast du um dein Weib verdient, das hast du von deinem Weibe bekommen."

Inquisitin und ihr Ehemann hätten etwa um 10 Uhr Abends den Krog verlassen und Erstere sei etwa um 12 Uhr zurückgekommen. Am folgenden Morgen habe

selbige ihre Schürze, welche unten stark mit Blut und Sand befleckt gewesen, gezeigt und dabei geäussert, dass ihr Ehemann sie auf der Brücke blutig geschlagen. Deponentin glaube, dass Inquisitin zu der Ilse gesagt: ihr Ehemann liege jenseits der Brücke und möge dort faulen. Uebrigens habe die Kathrin keine Angst und Verlegenheit verrathen, sondern sich nur über die erlittenen Misshandlungen und dadurch verursachten Schmerzen beklagt.

9) Das Weib Ilse aus dem P.-Kruge wiederholte ihre frühere Deposition und trat der Aussage der Schupp bei, fügte aber abweichend hinzu: die Worte „da siehst du" seien auf der Brücke gesprochen worden, und Inquisitin sei, als sie den Krug verlassen, wohl nicht heransch gewesen. Wann die beiden Eheleute den Krug verlassen, könne sie nicht angeben, jedoch sei es schon spät gewesen.

Inquisitin habe gesagt, dass sie ihren Ehemann seiner Betrunkenheit wegen, zu der unmittelbar an der Brücke belegenen Badestube des Grosshof'schen Kruges geschleppt, und dort liegen lassen. Uebrigens erinnere sie sich nicht, dass die Kathrin gesagt: ihr Ehemann möge dort faulen.

10) Der Wirth Renziht Jahn: Inquisitin und ihr Ehemann hätten in keiner glücklichen Ehe gelebt, Letzterer sei ein Herumtreiber und durch seine Lüderlichkeit so weit gekommen gewesen, dass er sich oft wie ein Wahnsinniger geberdet. Erstere sei aber heftig und böse. Als die Kathrin am Montag (9. October) nach Hause gekommen, habe sie weder durch ihr Benehmen einen Verdacht erzeugt, noch gesagt, wo ihr Ehemann geblieben; vielmehr habe sie vorgegeben, nicht zu wissen, wo er sei. Auch sei er nicht von ihr gesucht worden, und habe man nicht erfahren, ob ihn Jemand nach dem Sonntage irgendwo gesehen. Als aber der Starost die Nachricht gebracht, dass man den Leichnam gefunden,

habe sie erschrocken zu sein geschienen; jedoch habe sie Niemand den Mord eingestanden. Ob Inquisitin vom 9. October Morgens, als sie nach Hause gekommen, bis zum 11. October, als man den Leichnam gefunden, fortwährend zu Hause gewesen, wisse er nicht, da er selbst sich während dieser Zeit nicht immer zu Hause befunden. Auch wisse er nicht, ob die Inquisitin während ihrer Schwangerschaft häufig Nasenbluten gehabt. Er habe sie nicht zur Heirath überredet.

11) Des Jahn Eheweib Dahrte stimmte der Aussage ihres Ehemannes bei, und fügte hinzu, dass Inquisitin vom 9. October Morgens bis zum 11. October, als man den Leichnam gefunden, beständig zu Hause gewesen sei, und dass sie über die Gemüthsart der Kathrin nichts angeben könne, da selbige sich erst seit ihrer Heirath im Renzihtgesinde befinde.

12) Das Knechtsweib Dahrte aus dem Renzihtgesinde: Inquisitin habe ihr am 10. October einen Gurt geschenkt, der an einem Ende etwa eine Elle lang ganz mit Blut befleckt gewesen, und dabei geäussert, dass dieser Flecken durch ihr Nasenbluten im Anfange ihrer Schwangerschaft entstanden sei. Ob selbige während ihrer Schwangerschaft Nasenbluten gehabt, wisse Deponentin nicht. Uebrigens habe Inquisitin den Gurt am Sonntage getragen, und am Montage, als sie nach Hause gekommen, einen andern Gurt gehabt. Vom 9. bis zum 11. October sei die Kathrin beständig zu Hause gewesen.

In Ansehung des Benehmens der Inquisitin bei ihrer Zuhausekunft, und bei der Nachricht von dem Tode ihres Ehemannes, so wie ihrer Antwort auf die Frage: wo ihr Ehemann sei, deponirte diese Zeugin übereinstimmend mit dem Jahn und dessen Eheweib.

13) Der Kirchenbettler Renziht-Martin wiederholte seine beim Ordnungsgerichte abgelegte Aussage.

14) Das Eheweib desselben, Namens Kathrin: Sie habe gesehen, wie Inquisitin am 8. October Morgens ihren Ehemann viermal mit der Faust und einmal mit einem Stöckchen geschlagen, worauf sie, Zeugin, selbiger zugeredet, nicht ferner zu schlagen, und sich wegbegeben habe, folglich aber nicht wisse, was ferner zwischen den beiden Eheleuten vorgefallen sei. Die Veranlassung der Schlägerei kenne sie nicht. Uebrigens habe der Sprizzit während ihrer Anwesenheit die Kathrin nicht geschlagen.

15) Die Rujen-Radenhof'schen Bauern Baye Adam und Namens Daniel wiederholten ihre frühere Deposition und fügten hinzu, dass der Körper *denati*, mit Ausnahme des Kopfs und eines kleinen Theils des Oberleibes, mit Stroh belegt gewesen.

16) Der Teilitz'sche Krüger Carl, Bruder der Inquisitin: wie seine Schwester zu der Heirath gekommen, wisse er nicht: jedoch habe er auf ihrer Hochzeit bemerkt, dass sie ihren Ehemann keinesweges geliebt, indem sie demselben am zweiten Hochzeitstage einen Schlag in's Gesicht gegeben, wovon er Nasenbluten bekommen. Dass die Kathrin vor der Heirath zu ihm gekommen und er ihr abgerathen, die Ehe zu schliessen, er derselben Geld zur Abfindung des Bräutigams gegeben, sei ganz ungegründet, und habe vielmehr Inquisitin, als sie ihn zur Hochzeit eingeladen, von dem Sprizzit gesagt, dass er ein recht guter Mensch sei.

17) Der Heeringshof'sche Bauerwirth Ignaz Carl: Inquisitin sei in seinem Gesinde erzogen worden, und immer von sehr heftiger Gemüthsart gewesen, woher man ihr allerdings eine Missethat zutrauen könne.

18) Der Zimmermannsbursche Gottlieb Giehn gab zu, sich um Ostern 1816 ein oder zwei Mal mit der Inquisitin fleischlich abgegeben zu haben, behauptete aber, nachher gar keine Zusammenkünfte oder Gemeinschaft mit derselben gehabt zu haben.

19) Der Seyershof'sche Bauerknecht Skuddriht Jahn: er sei am 8. Oct. Abends spät von Seyershof gefahren gekommen und habe, als er in der Nähe des Paih'schen Kruges und der in Rede stehenden Brücke gewesen, vernommen, dass auf der letztern eine männliche Stimme gerufen: „wer da höret und siehet, der komme mir zur Hülfe, mein Ende ist da.“ Hierauf sei er nach dem Kruge gefahren und habe dort das Vernommene erzählt. Nachdem er sich hier eine geraume Zeit aufgehalten gehabt, sei er weiter gefahren und nun erst über die jenseits des Kruges belegene Brücke passirt, vor welcher Inquisitin, die auf seine Frage ihren Namen genannt, ihm begegnet habe. Den Sprizzit habe er auf der Brücke selbst liegend gefunden, und da sein Pferd scheu geworden, so sei er nicht im Stande gewesen, anzuhalten, um zu untersuchen, ob der Sprizzit lebe oder nicht.

20) Dorothea Schupp, 10 Jahre alt: Sie habe, als sie mit der Ilse aus dem Kruge gekommen, gehört, dass auf der Brücke von einer weiblichen Stimme gesagt worden: „da siehst du, das hast du von deinem Weibe erhalten, das hast du von deinem Weibe verdient.“

Von den vernommenen Zeugen mussten folgende ihre Aussagen beschwören: Ignatz Carl, Skuddriht Jahn, Krügerin Schupp, Starost Carl, Wirth Renziht Jahn, dessen Weib Dahrte, Knechtsweib Renziht Dahrte, Bettlerweib Renziht Kathrin, Weib Ilse aus dem Paih'schen Kruge, Rujen-Grosshof'scher Krüger Otto und dessen Weib Edde.

In einem ferner bewerkstelligten Verhör deponirte die Inquisitin, welcher die geeigneten Vorhaltungen aus den Zeugenaussagen gemacht wurden, Nachstehendes: sie erinnere sich nicht, dass *denatus* zu ihr im Paih'schen Kruge gesagt: „warte du Hure, finde ich dich hier? du hist wohl gekommen, um deinen alten Bräutigam aufzusuchen;“ glaube aber, dass das Krugsweib Ilse ihr ge-

sagt, dass *denatus* solches geäussert. Unter dem alten Bräutigam könne er nur den Müllerburschen W..... verstanden haben. Uebrigens habe sie keineswegs den Umgang mit dem W..... fortgesetzt und wisse sie daher nicht, was ihr Ehemann mit der gedachten Aeusserung habe sagen wollen. Auch habe er ja ihr früheres Verhältniss mit dem W..... schon vor der Hochzeit gekannt und sie dennoch geheirathet. Es habe also nicht in diesem Verhältnisse die Uneinigkeit ihrer Ehe bestanden, und habe sie sich nicht dadurch bewogen finden können, ihren Ehemann zu tödten. Sie habe *denatum* auf einem Balken sitzend bei der Brücke zurückgelassen. Sie sei am 8. Oct. deshalb nach dem Paib'schen Kruge gegangen, um dort kleinere Münze einzuwechseln, die sie zum Anschreiben zu der auf den nächsten Sonntag festgesetzten Communion gebraucht, und habe solches daher schon am 8. Oct. besorgen wollen, weil sie an den Wochentagen keine Zeit dazu gehabt. Indessen habe sie das mitgenommene Geld zu Branntwein verwenden müssen, da ihr Ehemann diesen gefordert. Als sie den Sprizzit zuletzt überredet, Branntwein zu trinken, habe sie nicht die Absicht gehabt, ihn zu berauschen, um an ihm eine böse That zu verüben. Ferner habe sie *denatum* nicht in den Stall geschleppt und mit Stroh belegt. Der Skuddriht Jahn habe ja gesehen, dass sie ihren Ehemann lebend auf der Brücke zurückgelassen und nach dem Kruge zurückgegangen sei. Sie wisse nichts davon, dass ihre Schürze mit Sand beschmutzt gewesen und müsse dabei beharren, dass die Schürze blos von ihrem Nasenbluten so stark mit Blut befleckt worden. Auf der Brücke seien auch Blutflecke gewesen, welche aber gleichfalls von ihrem Nasenbluten entstanden. Ihr Bruder habe ihr die Heirath nicht widerrathen und eben so wenig Geld zur Abfindung des Bräutigams gegeben; vielmehr müsse sie gestehen, dass sie ihm gesagt: ihr Bräutigam sei ein recht guter

Mensch, indem sie sich aus Furcht vor seiner Misshilligung ihm nicht entdecken mögen.

An dem zweiten Tage ihrer Hochzeit habe sie allerdings ihren Ehemann ins Gesicht geschlagen, weil derselbe sie ohne Grund geschimpft. Dass sie bei der Nachricht vom Tode ihres Ehemannes nicht geweint, sei wahr, jedoch sei dieses nur daher gekommen, weil die Nachricht sie ganz betäubt habe. Obgleich sie denselben mit Widerwillen geheirathet, so habe ihr dennoch sein Tod wirklich geschmerzt. Sie gebe zu, dass in den Nächten vom 8. bis zum 11. Oct. kein Frost gewesen; jedoch habe sie in der That geglaubt, dass es gefroren gehabt, weil damals Herbst gewesen. Den verschenkten Gurt habe sie nur im Anfange ihrer Schwangerschaft getragen. Endlich sei sie keinesweges so lange, als die Zeugen behaupten, auf der Brücke geblieben, und lange vor Mitternacht nach dem Kruge zurück gekommen.

Im Uebrigen blieb die Inquisitin beharrlich bei ihren früheren Depositionen und gab nichts davon zu, was zu ihrem Nachtheil bezeugt worden war. Durch die hierauf bewerkstelligten Confrontationen wurde nur noch folgendes Resultat gewonnen:

1) deponirte Inquisitin, dass wohl das ganze eine Ende des Gurts, welches sie vor der Brust getragen gehabt, mit Blut befleckt gewesen, jedoch könne dieses Ende nicht eine Elle betragen haben.

2) conformirten sich die Krügerin Schupp und das Krugsweib Ilse der Aussage der Inquisitin, dass selbige ihren Ehemann nur überredet, das letzte Glas Branntwein zu trinken, und diesem das Glas an den Mund gelegt habe.

3) Gaben der Andres aus dem Kalne-Kruge und die Peutes Edde zu, dass Inquisitin sie am Diensttage beim Renziht-Gesinde gefragt: ob sie etwas von ihrem Ehemanne gehört hätten, worauf sie mit nein geantwortet.

4) Gab Inquisitin zu, dass sie beim Anblick der Leiche nicht geweint habe, und solches erst späterhin der Fall gewesen, als man ihr gesagt: sie sei die Mörderin, so wie dass bei dieser Gelegenheit Niemand zu ihr gesagt, ihr Ehemann lebe vielleicht noch; jedoch behauptete Inquisitin nun, dass, als sie gleich darauf im Pastorate gewesen und daselbst sehr geweint, ein unbekannter Herr sie damit zu trösten geglaubt, dass ihr Ehemann vielleicht noch lebe.

5) deponirten der Wirth Renzih Jahn und sein Eheweib Dahrte, dass Ersterer, als Inquisitin vor der Hochzeit von ihrem Eheversprechen zurücktreten wollen, zu derselben gesagt, dass sie gestraft werden würde, wenn sie ihre Absicht ausführen sollte.

6) deponirte das Knechtsweib Renzih Dahrte, dass sie nicht genau wisse, ob Inquisitin den quaest. Gurt. am Sonntage getragen.

7) gab Inquisitin zu, dass sie sich um Ostern 1816 ein oder zwei Mal mit Giehn fleischlich eingelassen habe.

Inquisitin wurde noch schliesslich vernommen, beharrte aber sowohl in diesem Verhöre, als auch bei der hiernächst vorgenommenen priesterlichen Admonition zum Geständnisse der Wahrheit, bei ihren früheren Depositionen, worauf das Landgericht die Untersuchung für geschlossen erachtete und mittelst seiner Sentenz vom 29. Januar 1818 die Inquisitin des verübten Ehegattenmordes zur Zeit nur verdächtig, bis zum Eintritt besseren Beweises von der Instanz absolvirte. Dieses Erkenntniss wurde vom livländischen Hofgericht am 15. Sept. 1818 mit dem Zusatze bestätigt, dass der Inquisitin der erlittene Arrest als Strafe dafür anzurechnen sei, dass sie ihren Ehemann in trunkenem Zustande auf der Landstrasse pflichtwidrig zurückgelassen.

Carl Weiss,

wegen Raubmordes im dringenden Verdachte bis zum Eintritt besserer Beweise von der Instanz absolvirt.

Am 27. September 183.. Morgens bei Sonnenaufgang fand der Knecht des F.....schen Sittninggesindes, Jabn Jansohn, wäbrend er mit dem Knecht Kristoph aus demselben Gesinde nach den Gesindesfeldern zur Arbeit sich begab, nnd diesem einige hundert Scbritte vorangehend, nach einem kleinen Ellerngestrüpp abbog (um ein natürliches Bedürfuiss zu befriedigen) in eben diesem Gestrüpp einen, dem Anscheine nach, todten Menschen anf der Erde liegend. Er rief sogleich den besagten Kristoph, den Wirth des F...scben Kalning-Gesindes, und den dasigen Hofesältesten Rosenthal herbei, welche sich denn auch davon überzeugten, dass aus dem Körper des Aufgefundenen, als sie seinen Kopf in die Höhe richteten, und das nm den Hals ungewöbnlich fest anliegende Halstuch etwas lüfteten, aus dem Munde, durch hörbare Weise, noch ein Luftzng ausströmte, und dass alles übrige Leben schon entwichen sei; von Legitimation oder Geld fand sich bei dem Todten Nichts vor. —

Hieranf wurde der Leichnam in derselben Lage, wie er aufgefunden worden, wieder bingelegt, und bis zum folgenden Nacbmittage bewacbt, zu welcber Zeit auf desfallsige Berichterstattung von Seiten des Gutes F.. über

den fraglichen Sachfall ein Glied des ***schen Gerichts in Begleitung des Kreisarztes zur Feststellung des objectiven Thatbestandes in *loco* erschien. Nach Ausweis des mit den Aussagen der Eingangs erwähnten Personen übereinstimmenden Local-Untersuchungsprotocolls, ist das vorbenannte, ganz niedrige, und nur einen kleinen Flächenraum einnehmende Ellerngestrüpp circa ½ Werst von dem Gute F. und den zu demselben gehörigen Sittning und Kalning-Gesinden, und etwas über ½ Werst von der von M. nach E. führenden grossen Strasse entfernt. — Der Leichnam lag mit dem Rücken auf der Erde, und war mit einem guten Ueberrocke von dunkler Farbe, einer feinen Weste, grauen Beinkleidern, neuen Stiefeln, und einem mit J. H. No. 2. bezeichneten neuen Hemde bekleidet. Das Halstuch zeigte, nach Angabe des Kreisarztes, noch deutlich, dass beide Enden stark zusammengedreht gewesen. — Die Füsse waren übereinander gelegt, die linke Hand ruhte auf der Brust, die rechte war auf der Erde ausgestreckt; unter dem Kopfe war auf dem Grase ein Klumpen geronnenes Blut sichtbar. Der Verstorbene schien ein Wandergeselle gewesen zu sein, denn um den Rock war ein mit Taschen versehener breiter lederner Gürtel umschnallt; ein mit Wachstuch bezogener Hut lag 1 Fuss weit vom Kopfe entfernt, auch fand man beim Leichnam, und zwar mit dem Riemen um das rechte Handgelenk gehängt, einen aus Maseroholz bestehenden Stock, der oberhalb 1½ Zoll und unterhalb 1 Zoll dick, und dessen Spitze mit einer eisernen Zwinge versehen war, aus welcher sowohl zu Ende, als auch von einer Seite ein eiserner Nagelknopf, und zwar letzterer von der Grösse einer Erbse, hervorragte. Dagegen fehlte ein Ranzen, den in der Regel die Wandergesellen besitzen, und auch bei der genauesten Visitation des Leichnams war weder eine Legitimation, noch irgend etwas an Wäsche aufzufinden. — Nur in der

einen Tasche des Gürtels wnrde ein Billet znr Postkutsche von R. nach M. gefunden.

Die legale Section des Leichnams wurde am 29. Septemher früh Morgens vorgenommen, nnd es ergab sich aus derselben Folgendes:

1) *Denatus* konnte dem Aussehen nach 20 nnd einige Jahre alt sein; das Gesicht war hlass, die Pnpille erweitert, die Zungenspitze zwischen den Zähnen eingeklemmt, die Ohren waren hlan.

2) Nachdem die Haare, welche nach dem Hinterkopfe mit Blut verklebt gefnnden worden, ahgeschnitten waren, sah man auf der linken Seite des Kopfes nahe am Scheitel, wo sich das Seitenbein mit dem Hinterhaupthein vereinigt, eine Geschwulst von der Grösse eines Ruhels; in der Mitte der Geschwnlst war eine kleine ungefähr erhsengrosse Wunde von einem schwarzen Blutklumpen hedeckt, welche kleine aufgeworfene Ränder nnd das Ansehen einer geqnetschten Wunde hatte. Dieselhe ging his auf den Knochen, welcher jedoch, nach näher nnternommener Untersuchung, durch Bloslegung nicht verletzt gefnnden wnrde. Indem der Kreuzschnitt gemacht wnrde, floss nngefähr eine Unze geronnenes Blnt aus, welches als Extravasat unter der Kopfbedeckung sich vorfand. Auch nach Durchsuchung des Schädels war keine Verletzung oder Knochensprengung an demselben sichtbar. Dem erwähnten Extravasat correspondirend, befand sich unter der harten Hirnhaut, auf der Spinnenwehehaut, ein kleines hlutiges Extravasat von der Grösse eines 20 Copekenstückes, durch sichtbare Zerreissnng einiger Gefässe entstanden; die Substanz des Gehirns selbst war unverändert.

3) Das ganze grosse und kleine Gehirn war mit Blnt überfüllt. Auf dem Grnnde des Schädels war weder eine Knochensprengung, noch ein Extravasat sichtbar.

4) Am Halse über dem Kehlkopf hefand sich ein

2 Zoll breiter, ziemlich tiefer Eindruck, an dem weder Geschwulst und Erhabenheit der Ränder, noch Veränderung der Hautfarbe wahrzunehmen waren; auch erstreckte sich derselbe nicht um den Hals herum; ein Kreuzschnitt ergab kein Extravasat unter der Haut. — Nach Blosslegung des Kehlkopfes und der Luftröhre war keine Verletzung oder Extravasat sichtbar.

5) Die Schleimhaut der Luftröhre war geröthet.

6) Die Lungen, stark mit Blut überfüllt, zeigten bei in dieselbe gemachten Einschnitten einen zischenden Schaum.

7) Im Herzbeutel war etwas blutiges Wasser; das rechte Herzohr und die linke Herzkammer fast leer.

8) Sämmtliche Eingeweide des Unterleibes hatten ein gesundes Aussehen.

Auf Grund dieses Resultats gab der obducirende Kreisarzt das späterhin auch von der Medicinalbehörde bestätigte Gutachten dahin ab:

a) Dass die *sub* Nr. 2 erwähnte Verletzung in Folge einer auf den Kopf eingewirkt habenden Gewalttbat entstanden, und in Folge der dabei stattgehabten Erschütterung des Gehirns sich das erwähnte Extravasat durch Zerreissung der Gefässe gebildet habe, welches an und für sich tödtlichen Ausgang haben musste.

b) Dass die Wunde aller Wahrscheinlichkeit nach mit einem stumpfen Werkzeuge verursacht sei, indem sie ein gequetschtes Aussehen hatte, und

c) dass die Strangulation bei bereits erlöschendem Leben unternommen worden, welches dadurch wahrscheinlich wird, dass über dem Kehlkopfe unter der Haut keine Sugillation gefunden, die allgemeinen Bedeckungen nicht gedrungen, und die Hautfarbe nicht verändert war. Der Tod ist demnach in diesem Falle durch Stick- und Schlagfluss erfolgt, was durch die beim Gehirn, Herzen und

Lungen erwähnten Zeichen (1. 3. 5. 6 und 7.) angedeutet wird.

Lässt nun dieses Gutachten und die Lage des Leichnams keinen Zweifel aufkommen darüber, dass der Verstorbene sein Leben durch fremde Hand eingebüsst, so sprechen auch mehrere Umstände dafür, dass *denatus* bereits als Leiche nach dem ohhezeichneten Platz gebracbt und an ihm ein Raubmord verübt wordeu sei. Denn anlangend den ersten Punkt, so war nicht nur das Gesträuch ringsum nirgend zerknickt, oder sonst ein Zeichen eines hier vorgefallenen Tumultes oder Kampfes sichtbar; sondern es zeigten sich vielmehr gleich heim Auffinden der Leiche, wie die betreffenden Zeogen eidlich aussagten, als auch bei der gerichtlichen Ocularinspection ganz deutliche und unverkennhare Spuren in dem vom nnmittelhar vorher stattgehabten starken Regen aufgeschwemmten Boden, dass ganz neuerdings ein Wagen von der vorbesagten Landstrasse nach dem *quaest.* Platze gefahren, bei der Stelle wo der Leichnam gelegen umgewendet, und dann wieder dieselbe Richtung nach der grossen Strasse genommen. Aucb war der Stock — aller Wahrscheinlichkeit nach das Werkzeug, mit welchem die Wunde am Kopfe heigebracht worden, indem der Umfang der Sogillation der Grösse des am Stock befindlicben eisernen Nagels entsprach, — offenbar von fremder Hand in die des Leichnams gelegt. In der andern Beziehung hatten, nachdem in Veranlassnng des Postkutschenbillets ermittelt worden war, dass der Besitzer desselben der aos R... gehürtige Böttchergeselle Johann Fleine gewesen, welcher in der Absicht, über L. nach K. zu reisen, am 26. September nm Mittagszeit mit der Postkutsche von R. in M. angekommen war, nnd den letzten Ort gleich noch Mittags verlassen batte. Die Mutter des gedachten Fleine, Anna Christina Fleine, wieder verehelichte Ballot, und deren Ehemann, der R...sche Schubmacher Goorg

Ballot, die beiderseits in dem aufgefundenen Leichnam ihren Sohn und resp. Stiefsohn erkannten, sagten aus: dass sie diesem nicht nur bei seiner Abreise aus R... 1 Rbl. 5 Cop. S.-M., und zwar in 3 neuen 25 Copekenstücken und einem 30 Copekenstück bestehend, gegeben hätten, sondern dass derselbe ausserdem einen mit verschiedenen Kleidungsstücken angefüllten Ranzen besessen. Auch bezeugt der eidlich vernommene R...sche Böttchergeselle Carl, dass der Fleine, als er diesen in R. bis zur Postkutsche begleitet, ihm mitgetheilt, wie derselbe 4 Rbl. S.-M. zur Reise mitgenommen. Da nun dieses Geld und der angefüllte Ranzen beim Leichnam nicht vorgefunden worden, entstand die Vermuthung, dass derjenige, welcher den Fleine getödtet, ihn seiner Sachen beraubt, oder vielmehr, dass die Ermordung desselben nur in der Absicht geschehen, um in den Besitz seiner Sachen zu gelangen.

Schon an demselben Tage, als man den Leichnam *qu.* angetroffen, ja gleichzeitig mit diesem selbst, stellten sich Umstände heraus, die den Wirth des Klein-F...'schen Kramergesindes, Weiss, der Ermordung und Beraubung des Fleine so dringend verdächtig machten, dass die Gutsverwaltung dessen Arretirung beschloss und noch an demselben Tage in Ausführung brachte.

Inquisit Weiss, zur Zeit des in Rede stehenden Vorfalls etwas über 36 Jahre alt, von hohem Wuchse und kräftigem Körperbau, lutherischer Confession, mit dem Weibe Louise verehelicht und Vater einer, inzwischen verstorbenen, Tochter und eines noch lebenden, jetzt einjährigen Sohnes, zog vor 7 Jahren aus Schwarzhof, woselbst er verzeichnet steht, nach dem Kramergesinde und übernahm dieses Gesinde 3 Jahre später als Wirth. Im Verfolg wird Referent Gelegenheit haben, seinen Charakter und seine genaueren Verhältnisse in deutlicheres Licht zu

stellen. Hinsichtlich der Vorfälle vom 26. September fügt Inquisit seinem ersten Verhör Folgendes an:

Am erstgedachten Tage sei er früh Morgens allein mit einem Pferde von seinem Gesinde nach M. gefahren, um 2 Loof Roggen und ein Mastschwein zu verkaufen; das Getreide habe er an den gegenüber der lettischen Kirche wohnhaften Kaufmann Gassmann für 3 Rbl. 20 Cop. S.-M. verkauft, das Mastschwein aber nach Hause zurückgeführt, da man für dasselbe nicht so viel geboten, als er verlangte. An demselben Tage Nachmittags um 4 Uhr habe er M... verlassen, nachdem er einiges Weissbrod, ½ Pfd. Salz und etwas Lampenöl eingekauft und dafür 27 Cop. S.-M. ausgegeben. Jenseits des B...'schen Kruges habe ihn der F...'sche Krüger, welcher die frühere Verwalterin des Gutes F., Frau v. Schmieden, kutschiert, eingeholt und sei mit Deponenten fast zugleich bei dem F...'schen Kruge angelangt. In diesem Kruge habe er für 1½ Cop. S.-M. Branntwein getrunken und habe sich daselbst eine kleine Stunde aufgehalten, indem er mit der Frau v. Schmieden von Geschäften gesprochen. — Auf Ansuchen derselben habe er sich nach dem Hofe des Gutes F. begeben, und die Frau des dortigen Waggers nach dem Kruge bestellt. Hierauf sei er mit seiner Equipage, welche er inzwischen an der Schleusenlehne der Klein-F...'schen Mühle angebunden gehabt, gerades Weges nach Hause gefahren. Bei seiner Ankunft daselbst, um etwa 9 Uhr Abends, hätten alle seine Gesindesleute in der Riege geschlafen, und nur Deponentens Weib habe ihn empfangen, das Schwein losgelassen, während er das Pferd beschickt; darauf habe er gegessen, seine Knechte Ans und Jago geweckt, damit sie eines der Gesindepferde, welches auf der Weide geblieben, aufsuchten, und habe ihnen gesagt, dass in der Nacht nicht brauche gedroschen zu werden, und sei alsdann schlafen gegangen. —

Am folgenden Morgen, am 27., vor Tagesanbruch sei er mit seinem Weibe nach dem Flecken D*** gefahren, um daselbst eine Angelegenheit zu reguliren, in welche er schuldloser Weise mit verwickelt gewesen. — Er habe sich nämlich im Frühling 183.. in D*** befunden, als ein dem Anschein nach ihm bekannter Mensch ihn daselbst gebeten, einen Ochsen an die jüdischen Schlachter zu verkaufen. — Diesen Verkauf habe er bewerkstelliget und das dafür erhaltene Geld, nämlich 7 Rbl. S.-M., in Gegenwart des Käufers an den Eigenthümer ausgezahlt. Später hatte es sich ergeben, dass der Ochse vom Gute H. gestohlen sei, und da der Ebräer ihn als den Verkäufer in Anspruch genommen, und das Gericht Deponenten verurtheilt, dem Ebräer für den Ochsen 9 Rbl. S.-M. zu geben, habe er sich jetzt zur Beendigung der Sache nach dem Städtchen D*** begeben, vorzüglich deshalb, um diejenigen zu ermitteln, für die er damals den Ochsen verkauft. Das Geld für den Ochsen habe er dem Ebräer noch nicht bezahlt, wohl aber bei dem D..'schen Ebräer Berre eine Schuld von 4 Rbl. S.-M. berichtigt und dadurch einen bei demselben verpfändeten Sattel ausgelöst. Dieses Geld habe er für ein Loof Weizen und für ein Halbschwein früher bekommen. Am 27. Abends sei er mit seinem Weibe heimgekehrt, und gleich darauf arretirt und nach dem Hofe geführt worden, wo man ihn des Mordes angeklagt, von welchem er jedoch nichts wisse. Während dieser beiden Tage habe er auf seinen Fahrten keinen Wandergesellen angetroffen, und auch den Leichnam des Erschlagenen nicht zu Gesicht bekommen.

Die vorerwähnten Verdachtsgründe, so wie die, welche im Laufe der Untersuchung hinzugekommen, bestehen in Folgendem:

1) Wie schon früher angegeben, war in dem durch den früher stattgefundenen Regen aufgeweichten Erdboden eine frische Wagenspur sichtbar, die von der grossen

Strasse bis zu der Stelle, wo der Leichnam lag; hin und von dort wieder zurückführte. Bei dem sofort bewerkstelligten Verfolgen dieser Spur zeigte sich, dass beide über die grosse Strasse hinüber gingen; die eine auf circa ½ Werst weit längs der Strasse nach Klein-F. zu, und wurde in einer Entfernung von circa 1½ Werst von dem Orte undeutlich, weil mehrere andere Wagenspuren sich daselbst krenzten. Die andere Spur führte auf einen, von der grossen Strasse kommenden, Nebenweg gerade auf das Kramer-Gesinde zu und endigte bei der Kleete dieses Gesindes. Letztere Spur war um so deutlicher und unverkennbarer, als auf derselben, etwa 100 Schritte von der Stelle beginnend, wo der Leichnam lag und der Wagen umgekehrt worden, ununterbrochen bis in das Kramer-Gesinde hinein in regelmässiger Entfernung von einander ungefähr 1 Zoll tiefe eingestossene spitzige Löcher sich vorfanden, welche vermuthen liessen, dass dieselben durch den Abdruck der Speichen eines Rades genrsacht seien, von welchem sich der Reif abgelüst hatte. Diese Vermuthung wurde durch das Auffinden von vier ganzen Speichen, welche in gedachtem Gleise in verschiedener Entfernung von einander sich vorfandeu, bestätigt. Ganz in der Nähe des Gesindes lag auch der Theil eines 5. Speichens. Bei der äussern Wand der Kleete des Kramer-Gesindes, wo die erwähnte Spur endigte, wurden 3 Räder angetruffen; an dem einen hatte sich der Reif desselben derartig auseinandergefugt, dass ein Theil der Speichen nur noch an der Nabe festgehalten wurden. An diesem Rade fehlten 5 Speichen, und passten die auf der angegebenen Spur vorgefundenen 4 Speichen ganz genau in dasselbe hinein, und zwar mit dem einen Ende in die Oeffnungen der Nabe und mit dem andern in die entsprechenden Oeffnungen des Reifes, was um so mehr die Hingehörigkeit der Speichen zu dem Rade bewies, als diese Speichen, nach Art der Bauerräder, nicht gleich-

förmig, sondern verschiedenartig und von ungleicher Form gemacht waren. Eine gleiche Probe konnte mit dem 5. Speichen nicht gemacht werden, da nur ein Theil desselben aufgefunden worden war. Noch muss bemerkt werden, dass das Rad *qu.* mit frischem Strassenschmutz bedeckt war und daher als vor Kurzem gebraucht erschien, während die beiden andern Räder zwar vom Regen nass, aber nicht mit frischem Strassenkoth belegt waren.

Alle diese Umstände werden theils durch die eidlich erhärteten Aussagen derjenigen Personen, welche die Leiche zuerst gesehen, insbesondere aber durch die des F....schen Aeltesten Rosenthal, des Klein-F....schen Amtmanns Berg, des Knechtes Jahn Jansohn aus dem F....schen Sittning-Gesinde und des derzeitigen Curatoris des Kramer-Gesindes Juge Joabitschke, theils durch das Resultat der gerichtlichen Ocularinspection constatirt; bei welcher Gelegenheit noch die Spur, die der Wagen beim Umwenden bei der Leiche und beim Hinfahren in das Kramer-Gesinde zurückgelassen, ganz deutlich zu erkennen war. Die Speichen, welche die vorerwähnten Zeugen beim Verfolgen der Spur am 27. gefunden, hatte man bis zur Ankunft der Gerichtsdelegation an den betreffenden Stellen gelassen und erst von dieser wurden die Speichen in das Rad gelegt, und solche Probe später bei Gericht in Gegenwart der mit dergleichen Sachen wohlbekannten Zeugen erneuert.

Inquisit will auf der Rückfahrt von M. nicht in der vorerwähnten Richtung, auf welcher die fraglichen Spuren bemerkbar waren, sondern auf dem kürzesten Wege, der gleich beim Klein-F....schen Mühlendamm von der grossen Strasse abbiegt und durch das Schwarzhof'sche Irbe-Gesinde geht, nach Hause gefahren, und mithin jenem Orte, wo der Leichnam gelegen, gar nicht nahe gekommen sein. Die Entfernung des Kramer-Gesindes vom Mühlendamm aus, auf dem von Inquisiten genannten Wege, beträgt circa

1½ Werst, während von letzterm Orte aus die Entfernung bis zur Leiche circa 2½ Werst und von da bis nach dem Kramer-Gesinde auf 1½ Werst angeschlagen werden kann.

Die eben angeführte Behauptung des Inquisiten verdient nun aber keinen Glauben, denn es haben nicht nur die Bewohner des Irbe-Gesindes am 26. Abends Niemanden durch ihr Gesinde fahren gesehen oder gehört, sondern es versichern auch die Zeugen Rosenthal und Berg, welche den von Inquisiten angeblich befahrenen Weg am 27. gleich Nachmittags untersucht, dass auf demselben durchaus keine frische Wagenspur wahrzunehmen gewesen sei. Der vorgedachte Juge Joahitschke hat gleichzeitig mit jenen Zeugen, wiewohl nur die Stelle, wo man vom Kramer- nach dem Irbe-Gesinde abbiegt, untersucht und daselbst ebenfalls keine frische Wagenspur gefunden. Ausserdem führt noch ein anderer Weg vom Kramer-Gesinde längs dessen Riege nach dem Irbe-Gesinde; dieser Weg ist zwar nicht untersucht, es leidet aber keinen Zweifel, dass Inquisit solchen Weg nicht benutzt; denn abgesehen, dass er selbst solches nicht behauptet, so ist dieser Weg seines tiefen Kothes wegen im Herbste sehr schwer zu passiren, auch ist im Hofraum nach der Seite hin, wo man nach der Riege hinfährt, keine frische Wagenspur gefunden worden. Um vom Kramer-Gesinde nach dem Städtchen D*** zu gelangen, muss man denjenigen Weg einschlagen, auf welchem die Spur mit dem zerbrochenen Rade gefunden worden; in einer kurzen Entfernung aber biegt er seitwärts ab, und hat man auf solchem Wege nach D*** die frische Wageuspur bemerkt, die Inquisit bei seiner Hinfahrt dorthin zurückgelassen.

Diesem allen nach und da ausser der einen, vom Leichnam aus ins Kramer-Gesinde führenden, frischen Wagenspur keine andere Spur nach dem Gesinde hin zu bemerken gewesen, musste mit Bestimmtheit angenommen

werden, dass Inquisit derjenige gewesen, welcher nach dem Orte, wo der Leichnam gelegen, hin und von da aus direct nach Hause gefahren, bei welcher Gelegenheit ihm das eine Rad gebrochen. Hierfür spricht noch der Umstand, dass

2) das bei der Kleetenwand vorgefundene, mit frischem Strassenkoth bedeckte und daher kurz vorher gebrauchte zerbrochene Rad zu dem Wagen zu gehören schien, mit dem Inquisit nach D*** gefahren; denn das an diesem Wagen befindliche linke Hinterrad entsprach keineswegs der Grösse des rechten Hinterrades, sondern war weit kleiner und stimmte weit mehr mit den beiden andern an der Kleetenwand vorgefundenen Rädern überein. Nun sagen aber die vorberegten Zeugen, welche die Spur des zerbrochenen Rades verfolgt, aus, dass solche von einem linken und zwar von dem linken Hinterrade geursacht worden, indem, wenn das Vorderrad gebrochen gewesen, das in gleichem Gleise gehende Hinterrad die Spur jenes Rades wieder verwischt haben würde.

Die Verschiedenheit der Räder an des Inquisiten Wagen ist zwar nicht gleich bei seiner Rückkehr von D***, sondern erst am folgenden Tage am 28. Sept. aufgefallen, auch behauptet Inquisit, dass auf der Rückfahrt von M. ihm kein Rad gebrochen und recognoscirt das zerbrochene Rad nicht als das seine, und können die Bewohner des Kramer-Gesindes dasselbe nicht als dem Inquisiten gehörig bezeichnen; indess sind sie eben so wenig im Stande, zu behaupten, dass es ein nicht zum Gesinde gehöriges sei, und dass einer von ihnen nach Anleitung des Inquisiten die Räder vom Wagen umgewechselt habe.

Aus diesen beiden sub 1 und 2 angeführten Umständen geht nun ohne Zweifel hervor, dass Inquisit mit dem Leichnam *qu.* in Berührung gekommen und allem Vermuthen nach ihn an dem Ort, wo man selbigen gefunden, abgesetzt habe.

In naher Verbindung mit Obigem steht der Umstand, und bildet zugleich ein Indicium der fraglichen Mordthat:

3) dass der Ministerial des ***-Gerichts bei der Gelegenheit, als er am 3. Oct. in Gemeinschaft mit dem Klein-F....schen Amtmann Berg eine Visitation im Kramer-Gesinde vornahm, auf dem Boden der Kleete dieses Gesindes, unter Heu versteckt, einen Sack antraf, in welchem sich eine Schürze von Leder, wie Handwerker sie zu tragen pflegen, eine blautuchene Mütze, ein Paar Schuhe und ein mit verschiedenen Kleidungsstücken, Wäsche und andern Effecten angefülltes ledernes Ränzel vorfand, welche Gegenstände sammt und sonders, mit Ausnahme des Sackes, die Ballot'schen Eheleute, nachdem sie solche, als im Besitz des Erschlagenen bei dessen Abfahrt von R.. befindlich gewesen, vorher genau bezeichnet haben — als das Eigenthum desselben recognosciren.

Den Sack, in welchem seine Sachen befindlich gewesen und der mit einem Zeichen von blauer Wolle versehen war, erkannten die Bewohner des Kramer-Gesindes gleich als einen dem Inquisiten gehörigen an. Letzterer stellt nicht in Abrede, dass dieser Sack der seinige sei, behauptet aber, es sei solcher schon vor zehn Wochen durch seinen Knecht Aus verloren gegangen; er wisse nichts von den fraglichen Sachen und deren Zusammenhang mit dem Sacke, und nur ein ihm feindlich gesinnter Mensch, der ihn ins Unglück stürzen wollen, müsse die Spur des Wagens von der Leiche in sein Gesinde geleitet, das gebrochene Rad bei der Kleete abgesetzt und die Sachen *qu.* in seinen Sack gelegt und auf dem Heuhoden versteckt haben. Auch beruft er sich zum Beweise seiner Schuldlosigkeit auf seine Ehefrau, indem diese gesehen haben müsse, dass er bei seiner Rückkehr aus M. die auf dem Heuhoden gefundenen Sachen in seinem Wagen nicht gehabt, da sie beim Loshinden des Schweines und beim Herausnehmen des Oeles aus dem Wagen diesen doch genau besichtigt.

Es giebt aber Inquisitens Ehefrau, Louise, an,

dass sie ihren von M. zurückgekehrten Mann schon beim Abschirren des Pferdes betroffen, als sie eines natürlichen Bedürfnisses wegen vom Bett aufgestanden und in den Hof gegangen, dass sie an den Wagen nicht herangegangen, beim Losbinden des Schweines und dem Hereinbringen der angekauften Gegenstände nicht behülflich gewesen, und überhaupt nicht wisse, was in dem Wagen sich befunden.

Nach dieser Angabe der Louise, und da erwiesen ist, dass bei der Rückkehr des Inquisiten fast Niemand gegenwärtig, konnte derselbe immerhin Gelegenheit finden, die von ihm nach Hause gebrachten Sachen des Erschlagenen ganz unvermerkt vom Wagen abzunehmen und auf dem Heuboden zu verstecken.

Der vorerwähnte Knecht Ans, Schwager des Inquisiten, läugnet, einen dem Letztern gehörigen Sack verloren zu haben, auch bezeugt der derzeitige Curator des Kramer-Gesindes, Jnge Joabitschke, dass eben dieser Sack, den er darum kenne, weil derselbe stärker gebraucht sei, als die übrigen mit gleichen Zeichen versehenen Säcke, — zum wenigsten 2 Wochen vor Arretirung des Inquisiten noch im Gesinde vorhanden gewesen, und erst nach der Woche der Arretirung, als wieder gedroschen wurde, habe er ihn vermisst. — Auch muss bemerkt werden, dass Inquisit selbst einräumt, auf der Fahrt nach M. 2 gezeichnete Säcke zum Aufbewahren der 2 Loof Roggen und resp. des Pferdefutters mitgenommen zu haben, er will jedoch diese Säcke bei der Rückkunft in der Kleete abgelegt haben.

In Beziehung auf seine Aeusserung, dass ein ihm feindlich gesinnter Mensch auf erwähnte Weise seinen Untergang herbeizuführen beabsichtigt, giebt er jedoch zu, mit Niemandem in Feindschaft zu sein, und keinen benennen zu können, von dem er solche böse Absicht voraussetzen dürfe. —

Mit diesem Indicium steht im Zusammenhange:

4) Der Besitz einer muthmaaslich grössern Geldsumme, als Inquisit erworben zu haben nachweisen kann. Er behauptet nämlich, dass er wegen Berichtigung seiner Schuld an den Ebräer Berre und denjenigen Juden, der ihn wegen des Ochsen in Anspruch genommen, keinesweges in Verlegenheit gewesen, da er zum Marien-Jahrmarkt für 2 Loof Weizen, 1 Schwein, einige Enten und 1 Pfd. Wolle, und am 26. September für 2 Loof Roggen zusammen 13 Rbl. 2 Cop. S.-M. in M. gelöst, und hiervon für Salz, Oel etc. nur 2 Rbl. 7 Cop. S.-M. verausgabt, und daher bei der Fahrt nach dem Städtchen D*** etwas über 10 Rbl. S.-M. besessen hätte, von welchen er seinem Weibe circa 8 Rbl. S.-M. abgegeben gehabt. Letztere will aber nur 4 Rbl. S.-M. im Besitz gehabt haben, und hat sich auch nicht feststellen lassen, ob Inquisit wirklich, wie er angegeben, am 26. Septemb. den Roggen verkauft.

Nicht minder erscheint als ein Indicium der That:

5) der von einigen Mitgefangenen des Inquisiten bezeugte Umstand, dass dieser bei seiner Einlieferung ins Gefängniss an seinem Halse frische blutrünstige Hautstriemen gehabt; auf die Frage, wie er zu diesen Schrammen gekommen, gab er an, er sei im Walde durch einen Ast verletzt worden, sie hätten aber gleich vermuthet, dass diese Angabe unwahr sei, weil jene Stellen nicht so leicht auf die angegebene Art verletzt werden können, und die Streifen, etwa 4 an der Zahl, neben einander parallel gelaufen, und so ausgesehen haben, als wenn sie mit den Nägeln einer Hand verursacht seien. Als dem Inquisiten jene Aussage der Mitarrestanten vorgehalten wurde, gerieth er in die sichtbarste Bestürzung, wollte zwar von der Verletzung nichts wissen, räumte aber endlich ein, dass er in Folge einer Aeusserung eines seiner Mitgefangenen, dass sein Gesicht blute, mit dem Rockzipfel darübergefahren, die Stelle am Rocke jedoch

nicht weiter betrachtet habe. Auch der Gefängnissaufseher hatte, durch die gedachten Gefaogenen anfmerksam gemacht, einige Tage später den Inquisiten nntersucht, nud an dessen Halse noch einige Hautritzen vorgefonden.

Berücksichtigt man non, dass nach dem Ausspruch des Kreisarztes *denatus* nach Empfaug des Schlages anf den Kopf nicht gleich verschieden, so ist wohl anzonehmen, dass derselbe noch eiue Gegenwehr versucht, und bei dieser Gelegenheit dem Inquisiten, als dem muthmaaslichen Mörder, mit der Haud an den Hals gefahren nnd so die Hautschrammen hewirkt, in Folge dessen denn Letzterer dem Unglücklichen durch Strangulation das Garaus gemacht.

6) Wie schon angeführt, hat Inqoisit in Abrede gestellt, auf seiner Rückfahrt nach M. einen Wandergesellen angetroffen zu haben; erst als der Gebietsvorsteher Berg einzeugt, dass er am 26. September Nachmittags jenseits des Schwarzhof'schen Kruges den Inquisiten in Begleitung eines Wandergesellen, dessen Beschreibung aof den Ermordeten passt, fahren gesehen, und dass auf dem Wagen des Inqoisiten ein Felleisen gelegen, giebt Inqnisit zuerst zu, einem Wandergesellen begegnet zu sein, will aber mit demselben nichts gesprochen und nichts zu thun gehabt, und dessen Kleidung nicht betrachtet habeo; später jedoch, nach wiederholten Ausflüchten uud nachdem er sichtbar in Nachdenken gerathen, räumt er ein, dass er an gedachtem Nachmittage jenseits des Schwarzhof'schen Kruges einen deutschen Mann mit einem glänzenden Hut und einem schwarzledernen Ränzel aof dem Rücken, einem hreiten ledernen Gort um den Leib und einem Stock in der Hand, angetroffen, und auf dessen Bitte das Ränzel desselben auf seinen Wagen genommen, uod diesen bis zom Becker-Kroge geführt, mit dem Fremden, der neben dem Wagen gegangen, und nnr mangelhaft die lettische Sprache gesprochen, geredet habe, als der Berg ihn eingeholt und ihm vor-

über gefahren sei; dagegen führt er aber an, dass er diesem Menschen das Ränzel bei dem Becker-Kruge zurückgegeben, von ihm aber für das Führen desselben 1½ Cop. S.-M. empfangen, und ihn dort zurückgelassen habe, ohne selbst den Krug zu betreten, während der Fremde in gebrochenem Lettisch gesagt, dass er nach L. gehen werde. Er wollte Anfangs das Zusammentreffen mit dem Wandergesellen geleugnet haben, weil ein Mitgefangener, der Lette Jurre, ihm solches gerathen; als Letzterer jedoch eine derartige Aensserung in Abrede stellte, bezeichnet Inquisit einen andern Bauern als den, der ihm solchen Rath gegeben, der aber schon inzwischen nach Sibirien versandt worden war.

Berg fand mit dem Stock und Hut des Erschlagenen eine Aehnlichkeit mit den gleichen Gegenständen, welche der Begleiter des Inquisiten gehabt, die übrigen Gegenstände, als Ränzel und Gürtel, hatte er nicht genau betrachtet. Inquisit findet die Aehnlichkeit in dem Hut und dem Ränzel des Erschlagenen, nur meint er, dass letzteres rund gewesen, der Stock schien ihm aber ein anderer zu sein, er variirte aber in der Beschreibung desselben, indem er denselben einmal als dünn, ein anderes Mal aber als ziemlich stark bezeichnete.

Spricht nun schon das anfänglich beharrliche Leugnen des Inquisiten hinsichtlich des Zusammentreffens mit dem Wandergesellen für die Identität desselben mit dem Erschlagenen, so wird die Vermuthung für die Identität noch dadurch verstärkt, dass die Beschreibung, die der Berg und Inquisit von demjenigen Wandergesellen machen, der den Letzteren begleitete, mit der Gestalt und Kleidung des Ermordeten im Allgemeinen übereinstimmte, und der Ermordete in der Gegend des Kramer-Gesindes, und die demselben gehörigen Sachen in der Kleete dieses Gesindes und namentlich in dem Sacke des

Inquisiten gefunden worden waren, und dessen Aufführung in letzterer Beziehung so unwahrscheinlich darstellten.

Hier muss noch bemerkt werden, dass nach Aussage der Bewohner des Becker-Kruges der Begleiter des Inquisiten in dem gedachten Kruge nicht eingekehrt war.

7) Auffallend und auf ein Schuldbewusstsein hinweisend ist die von einem Zeugen bezeugte, von Inquisiten aber in Abrede gestellte Aeusserung, welche dieser bei seiner Arretirung, als demselben die Veranlassung angedeutet worden, gethan, namentlich die Worte: ich sehe nun, dass ich verloren bin.

8) Durch die Untersuchung ist es mehr als wahrscheinlich geworden, dass Inquisit nicht, wie er vorbrachte, gegen 9 Uhr, sondern erst gegen Mitternacht von seiner Fahrt von M... nach Hause angelangt sei; es haben nämlich seine männlichen Gesindesbewohner ausgesagt, dass, als ihr Wirth zur Riege gekommen, sie aufstehen und das Dreschen beginnen wollen, was bei ihnen in der zweiten Hälfte der Nacht geschehe, indem sie sammt und sonders der Meinung gewesen, das Mitternacht schon vorüber gewesen sei. Es ist ferner constatirt, dass Inquisit etwa um 9 Uhr den F...schen Hof verlassen; nimmt man nun an, dass er zur Fahrt vom Hofe zu seinem Gesinde in der Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Werst, zum Beschicken seines Pferdes und zum Einnehmen seiner Abendmahlzeit etwa eine Stunde Zeit nöthig gehabt, so bleiben doch mehr als zwei Stunden übrig, über deren Verwendung er keine Rechenschaft ablegen kann, und die er vermuthlich zur Beseitigung *denati* benutzt hat.

9) Ist der bisherige Lebenswandel des Inquisiten keineswegs so beschaffen gewesen, dass man ihn der in Rede stehenden Handlung für unfähig halten könnte, vielmehr ist der Glaube, dass er der Mörder sei, in der ganzen Umgegend seines Gesindes bei dem Landvolke allge-

mein verbreitet; er wird als ein Mensch von heftigen Leidenschaften und von mangelhaften religiösen Grundsätzen geschildert; er ist häufig wegen Widerspenstigkeit und wegen Misshandlung vom Gerichte gestraft worden, und gesteht selbst ein, dass er einen dem Schwarzhof'schen Grete-Wirth gehörigen, entwandten Sattel, an Werth 2 Rbl. S.-M., wissentlich als gestohlenes Gut für 15 Cop. S.-M. gekauft; ferner giebt er zu, dass er von seinem unter curatorischer Aufsicht gedroschenen Getreide 2 Loof Weizen und eben so viel Roggen an sich genommen, und, wie schon früher angegeben, in Mitau verkauft habe, jedoch behauptet er, dass solches mit Bewilligung des Curators geschehen, was dieser aber in Abrede stellt; hiernächst trifft ihn ein entfernter Verdacht, vor 2 Jahren ein Pferd und das dazu gehörige Geschirr gestohlen, oder von der Entwendung Wissenschaft gehabt zu haben, indem man ein fremdes Pferd in seinem Gehöft und das Geschirr unter der Kleete gefunden, er auch lange Zeit hindurch das Vorhandensein dieses Gegenstandes verschwiegen und dafür Strafe erhalten hat. Schliesslich ist mehr als wahrscheinlich, dass Inquisit den auf den Werth von 10 Rbl. S.-M. taxirten Ochsen, dessen schon früher Erwähnung geschehen, aus H*** gestohlen oder wissentlich als gestohlenes Gut vertreiben helfen. Er will zwar nur der Vermittler des Ochsenverkaufes gewesen sein, und das gelöste Kaufgeld von 7 Rbl. S.-M. sofort und in Gegenwart des Käufers, des Orke im Städtchen D***, dem angeblichen Eigenthümer des Ochsen übergeben haben; allein dieser Aussage widerspricht die Deposition des Orke, nach welcher Inquisit einzig und allein mit dem Ochsen in D*** auf dem Markte stand, und Niemand in seiner Nähe gesehen worden ist.

10) Als Motiv zu der dem Inquisiten beizumessenden Ermordung des Fleine in gewinnsüchtiger Absicht kann wohl der Nothstand angenommen werden, in welchem In-

quisit sich zur Zeit der That befand. Seine Vermögenslage war sehr übel; schon früher hatte er sich bei dem Ortsprediger beklagt, dass er in Mangel und Armuth lebe; zur Erntezeit wurde ihm ein Curator bestellt, und sein Getreide unter Aufsicht gedroschen; nur auf unrechtmässige Weise erlangte er einiges Getreide zum Verkauf. Der Grete-Wirth hatte gedroht, ihn wegen Entwendung des Sattels beim Gemeindegerichte zu verklagen, wenn derselbe diesen Sattel, den Inquisit dem Berre versetzt, nicht am 27. September zurückerhalten würde; um nur die Klage unterdrücken zu können, die ihm um so unangenehmer gewesen, weil, wie er sagt, das Gemeindegericht gegen ihn eingenommen war, musste er zur Erlangung des Sattels nicht nur 1 Rbl. 50 Cop. S.-M., für welchen Preis er denselben versetzt, sondern auch das Geld zur Berichtigung seiner anderweitigen Schuld von 3 Rbl. 75 Cop. S.-M. an den Juden herbeischaffen, da zu vermuthen stand, dass der Jude, wie auch geschehen, auf die Tilgung der ganzen Schuld dringen würde. Hiernächst war, nachdem das Gut den dem Orke verkauften Ochsen diesem abgenommen, der Letztere klagbar gegen Inquisiten aufgetreten und hatte das Gemeindegericht erkannt, dass dieser jenem an Kosten und Schäden 9 Rbl. S.-M. zahlen sollte, zu welcher Zahlung ein Termin auf den 28. September anstand. So von mehreren Seiten gedrängt und in die Nothwendigkeit versetzt, am folgenden und nachfolgenden Tage Zahlungen zu machen, welche den Betrag der Summe überstiegen, die er angeblich besass, und die ohnehin von ihm zu hoch angegeben schien, konnte allerdings bei einem Menschen, dessen moralische Eigenschaften, der vorerwähnten Schilderung nach, gerade nicht die besten waren, der Entschluss leicht rege werden, einem Andern das Leben zu rauben, um mit dessen Gelde, das er bei demselben voraussetzte, der augenblicklichen Noth sich zu entledigen.

11) Schliesslich kann nicht unberücksichtigt gelassen werden, dass das Gestrüpp, in welchem der Leichnam gefunden worden war, weil es sehr niedrig ist und einen kleinen Flächenraum einnimmt, besonders während der Nacht von der Landstrasse wenig zu bemerken und daher zu vermuthen, es habe ein mit der Localität recht bekannter Mensch, — welche Kenntnisse dem Inquisiten der Nähe seines Gesindes wegen wohl beizumessen, — den Leichnam daselbst abgesetzt.

Nachdem nun ausser Zweifel gesetzt, dass der Böttchergeselle Johann Fleine durch einen Dritten gewaltsam um's Leben gekommen und beraubt worden, so frägt sich, ob die obigen Indicien geeignet, den Inquisiten trotz seines Leugnens des Raubmordes für überführt zu erachten? Fasst man nun diese Indicien zusammen und erwägt, dass

a) Inquisit mit einem Wandergesellen, dessen Identität mit dem Erschlagenen mehr als wahrscheinlich ist, vorher, ehe der Leichnam gefunden worden, zusammen getroffen und er dieses Zusammentreffen Anfangs beharrlich in Abrede gestellt;

b) der Leichnam nicht gar sehr weit von dem Orte belegen, den Inquisit bei seiner Rückfahrt berühren musste, und die Placirung des Leichnams nur durch einen mit der Gegend kundigen Menschen geschehen konnte;

c) untrügliche Zeichen vorhanden sind, dass Inquisit bei dem Leichnam gewesen;

d) derselbe bei seiner Arretirung am Halse Spuren von Zerkratzung an sich getragen, über welche er keine Auskunft geben konnte, und die auf einen Kampf mit einem Andern hinweisen;

e) die dem Ermordeten gehörigen Sachen in dem eigenen Sack des Inquisiten und auf dem Heuboden desselben versteckt aufgefunden worden sind;

f) er zur Zeit der That sich in Geldnoth befunden,

und nachher muthmaaslich mehr Geld besessen, als er als anderswo erworben nachweisen konnte;

g) er offenbar mehrere Stunden später, als er angiebt, nach Hause gekommen, und über die Verwendung dieser Zeit keine Rechenschaft abzulegen vermochte;

h) sein Benehmen bei der Arretirung und das Ableugnen und die Entstellung erwiesener Thatumstände auf ein Schuldbewusstsein schliessen liess, und endlich

i) sein bisheriger Lebenswandel die Präsumtion zu erwekken geeignet ist, dass er der fraglichen Handlung fähig;

so erscheinen allerdings diese Umstände alle in so eigenem Zusammenhange und solcher Verbindung mit einander zu stehen, sich gegenseitig so zu unterstützen und zu ergänzen, dass jedenfalls die Ueberzeugung des Richters den Inquisiten für den Schuldigen halten muss, und auch ein juridischer Beweis für vorhanden angenommen werden darf, wenn nicht einige entfernte Gegenindicien zu berücksichtigen wären. Diese sind, ausser der nicht völlig constatirten Identität des *denati* mit dem, der mit Inquisiten kurz vorher zusammengetroffen war, annoch folgende:

1) Nach Anzeige der Eltern des Erschlagenen war derselbe bei seiner Abreise aus R... im Besitze von 3 neuen silbernen 25 Cop. Stücken; es befanden sich jedoch unter dem Gelde, welches Inquisit mit 1 Rbl. 50 Cop. S.-M. und dessen Weib mit 3 Rbl. 75 Cop. S.-M. am 27. September in D. an den Ebräer Berre gezahlt, — nicht die vorerwähnten Münzsorten;

2) könnte ein Zweifel aufsteigen, ob der Nothstand des Inquisiten wirklich so gross gewesen, dass er dadurch zu einem Morde verleitet werden konnte, und ob er vielmehr nicht Aussicht gehabt, den ihm gesetzten Termin zur Berichtigung der Schuld an den Ebräer Orke frustrirt zu sehen. Denn abgesehen davon, dass er diese Schuld ohnerachtet seiner Anwesenheit in D. nicht berichtigte, so spricht für die Aussicht zur Terminsver-

längerung der Umstand, dass er das erweislich am 26. Sept. nach M. geführte und zurückgebrachte Schwein nicht *à tout prix* in M. verkaufte, was doch im entgegengesetzten Falle geschehen wäre, zumal da er bei seiner Wegfahrt aus M. der Gelegenheit nicht gewärtig sein konnte, auf die in Rede stehende ruchlose Weise zu Gelde zu gelangen;

3) ist auch nicht erwiesen, dass Inquisit, wie er behauptet, am 26. Sept. durch Verkauf von 2 Loof Roggen 3 Rbl. 20 Cop. S.-M. in M. gelöst, so ist doch von einem Zeugen, dem Schwager des Inquisiten, Ans Barning, eingezeugt, dass jener bei der Fahrt nach M. einen Sack mit Getreide, etwa 1 Loof enthaltend, auf dem Wagen gehabt.

4) Die Zeit und der Ort der Tödtung regen Zweifel an gegen die Schuld des Inquisiten. Gleich hinter dem Schwarzhof'schen Kruge etwa um 5 Uhr Abends (denn um 4 Uhr verliess Inquisit geständig M.) sieht Berg ihn in Begleitung des Wandergesellen, und ungefähr um 7 Uhr Abends trifft ihn die Frau von Schmieden und der Klein-F...sche Hofeskrüger Becker jenseits des Beckerkruges zwischen der 14. und 15. Werst auf dem Wege von M. nach Klein-F... ohne den Wandergesellen.

Nimmt man nun an, dass der Zeit die Tödtung des Letztern schon erfolgt war, so ist dagegen nicht ohne Grund zu bedenken, dass die Verübung der That zu so früher Tageszeit, beim mondhellen Abend, auf einer offenen und stark befahrenen Landstrasse, als ein fast unglaubliches Wagstück erscheint, hiebei auch nicht geringe Zweifel aufsteigen, wo der Leichnam inzwischen geblieben, da derselbe von der 14. Werst ab circa 8 Werst entfernt gefunden worden und dahin von dem Inquisiten, nachdem dieser bereits im Klein-F...schen Kruge angelangt war, hätte gebracht sein müssen. Um zu diesem Zweck von gedachtem Kruge nach der Mordstelle und von da nach dem Orte, wo der Leichnam gefunden wor-

den war, zu gelangen, musste Inquisit einen Weg von circa 13 Werst machen. Ferner spricht gegen diese Vermuthung, dass schwerlich sein Pferd, mit welchem er schon am Morgen nach M. gefahren gewesen, ausser der Rückfahrt noch jene Tour machen können, zumal da es ein ganz gewöhnliches Bauerpferd und der Weg dorthin sehr schwer zu passiren war. Unmöglich aber würde er unter den obenangeführten Umständen die fragliche Tour zur Abholung und Wegstellung des Leichnams von circa 9 Uhr an, wo er Klein-F... verlassen hatte, bis um Mitternacht, wo er zu Hause angelangt, haben machen können. Ausserdem ist aber noch zu berücksichtigen, dass nach dem Zeugniss der Frau von Schmieden und der Klein-F...schen Hofesmutter, mit welchen Personen er nach seiner Ankunft in Klein-F... und zwar mit einer jeden eine halbe Stunde lang sich unterhalten, er durchaus kein Zeichen von Befangenheit oder von Unruhe blicken lassen, was doch nicht der Fall gewesen, wenn er kurz vorher den Mord begangen.

Geht man dagegen von der Voraussetzung aus, der Mord sei später, nachdem Inquisit sich von dem Wanderburschen getrennt, erfolgt, so kann auf ein Praemeditiren der That von Seiten des Inquisiten, und auf die Absicht, dem Unglücklichen aufzulauern, um deswillen nicht leicht geschlossen werden, weil acteumässig Inquisit, nachdem er ohngefähr ¼ Stunde nach der Frau von Schmieden im Klein-F...schen Hofeskruge anlangte, daselbst eine halbe Stunde und eben so lange im Hofe verweilte, unterdessen aber seine Absicht leicht vereitelt werden und er des beschlossenen Fanges verlustig gehen konnte. Es bliebe noch die Vermuthung übrig, dass Inquisit damals, als er den F....schen Hof verliess, um sich nach Hause zu begeben, zufällig das Opfer seiner Bosheit traf und den Mord verübte. Allein auch diese Voraussetzung ist nicht von Zweifel frei, denn wenig glaublich erscheint

es, dass *denatus*, der M. um 1 Uhr Nachmittags verliess, seine Fussreise so weit und zumal als Fremder, des Weges und der Gegend unkundig, bis gegen 9 Uhr Abends werde fortgesetzt haben.

Diese eben erwähnten Bedenken sind nun aber nicht geeignet, die moralische Ueberzeugung von der Thäterschaft des Angeklagten zu erschüttern, da jene Zweifel hauptsächlich nur die äussern Umstände über die Zeit und den Ort des Mordes betreffen, die vorhandenen, so nahen Indicien aber, ihre Schlüssigkeit und Bündigkeit so laut und unwiderleglich gegen Inquisiten zeugen. Hat er doch selbst wiederholentlich seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, wie er allerdings einsehe, dass die Umstände von der Art sind, dass der Richter ihn für schuldig erkennen müsse, und er selbst in dessen Stelle das Schuldig aussprechen würde. Nur hier, wo es sich um ein Verbrechen handelte, auf welches die Todes- oder derselben substituirte höchste Strafe gesetzt ist, möchten die vorgedachten Zweifelsgründe den Ausspruch rechtfertigen, dass der juridische Beweis der Schuld nicht genügend festgestellt erschien, und Inquisit daher wegen des Mordes *ab instantia* zu absolviren sei. Wie nun aber Inquisit wegen des erweislich verübten Diebstahls im Betrage von mehr als 20 Rhl. S.-M. und weniger als 100 Rhl. B.-Ass. eine Strafe verwirkt hatte, und es nicht wohl gerathen erschien, einen solchen Menschen, wie Inquisiten, der mit dem schwersten Verdachte des Mordes belastet ist und dessen Rechtsgefährlichkeit nur zu sehr am Tage liegt, seinen frühern Verhältnissen wieder zurückzugeben, da doch selbst gegen diejenigen, welche kleinerer Verbrechen verdächtig sind, zur Sicherheit des Publicums die Maasregel der polizeilichen Aufsicht angewendet worden, eine Maasregel, die bekanntlich selten dem Zwecke entspricht und in vorliegendem Falle ganz unzulänglich sich darstellen und die Befürchtung einer Wiederholung

der von Inquisiten verühten Verbrechen nicht zerstreuen würde, dürfte auf Versendung desselben zur Ansiedlung nach Sibirien, theils zur Abbüssung seiner Verbrechen, theils zur Sicherung des Publicums zu erkennen sein, wie dieses schon öfters in ähnlichen Fällen geschehen, und sentirt daher das Gericht dahin:

dass Inquisit wegen Raubmordes, dessen er im höchsten Grade verdächtig, aber weder geständig, noch hinlänglich überführt ist, bis zur etwaigen Auffindung besserer Beweise *ab instantia* zu absolviren; wegen Diebstahls und Leugnens hiebei und wegen seiner Rechtsgefährlichkeit überhaupt, ohne vorgängige Leibesstrafe, nach Sibirien zur Ansiedlung versandt werden soll.

das Obergericht, an welches dieser Rechtsfall verfassungsmässig gebracht werden musste, trat dieser Entscheidung bestätigend bei, und Carl Weiss wurde ohne vorgängige Körperstrafe nach Sibirien zum Aufenthalt und zur Ansiedelung abgesandt. Diese Maasregel hat ihre gesetzliche Begründung in dem Art. III Bd. XV. der Strafgesetze und findet statt, wo durch den umfassendsten Indicienbeweis — auf welchen kein Strafurtheil begründet werden darf — der Beschuldigte zwar dringend des verübten Verbrechens verdächtig ist, wider den aber der gesetzlich vorgeschriebene Beweis: des eigenen Geständnisses oder durch Zeugen der That, nicht erhoben werden können und für den die Gemeinde, zu welcher er gehört, nach stattgefundener Umfrage in derselben, nicht die Bürgschaft für das fernere Wohlverhalten des Beschuldigten übernehmen wollen. Die Versendung des Beschuldigten nach Sibirien erfolgt also nicht sowohl auf Verurtheilung des Criminalrichters, sondern auf ein Volksurtheil, und ist über dieses Rechtsinstitut nachzulesen: pag. 219 Theil II. der in Dorpat erscheinenden theoretisch-practischen Erörterungen etc. etc. der Professoren von Runge und von Madai.

Die Mordbrenner

Peter Andressen

und

Gabriel Frank.

Ein Beitrag zur Geschichte von den Missbräuchen der Folter.

In der Gonvernements- und Handelsstadt Riga und deren sogenannter Petersburger Vorstadt findet sich inmitten einer Gasse eine einfache, etwa 12 Fuss hohe Säule aus gehanenen Steinen aufgeführt, welche anf ihrem Kopfstück eine Kugel aus demselben Material hat, die, gleich Strahlen, überall mit geschlängelten Eisenspitzen besetzt ist, wovon sie im Munde des niederen Volkes den Namen Stachelpfosten erhalten hat, während Andere sie gewöhnlich nnr die Säule oder auch, aber selten, die Brandsäule nennen; die Gasse, in deren Mitte sie steht, heisst nach ihr die Säulengasse.

In der halben Höhe dieser Säule lieset man auf einem etwas abgeglätteten Steine folgende eingegrabene Inschrift:

Anno 1677 d. 14. July
ist ein Mordbrenner Gabriel Frank aus Zwickau, weil er als Urheber den 21. nnd 22. Mai die Stadt an zween Orten, über die Hälfte, neben zween Kirchen u Sculen in de Asche geleget, allhee mit glühenden Zangen gezwacket und lebendig zn Tode geschmauchet worden.

Es erscheint hiernach jene Säule als doppeltes Denkmal und als Erinnerung sowohl an das unermessliche

Unglück, welches vor anderthalb Jahrhunderten auf die Stadt Riga durch Feuerswuth gebracht wurde, als auch, wie zu jener Zeit die Justiz Verbrechen bestrafte, als noch das Henkersbeil und die Folter aus der Hand des Strafrichters drohten. —

Das ähnliche Schicksal der befreundeten Nachbarstadt Hamburg in unseren Tagen, und der bei dem furchtbaren Brande daselbst gleichfalls aufgekommene Verdacht stattgefundener Brandstiftung, führte eine Vergleichung beider Ereignisse herbei, die das Durchlesen jener Untersuchungsacten des Alterthums wünschenswerth machte. — Durch gefällige Mittheilung derselben gegenwärtig in ihrem Besitz, glaubt Referent ihren Inhalt dem lesenden Publico nicht vorenthalten zu dürfen, einestheils, weil derselbe überhaupt interessant ist, anderntheils aber und insbesondere, weil er einen Beleg mehr giebt, dass die Redeform: „alte Zeit, gute Zeit!“ nicht überall richtig, sondern dem Himmel zu danken ist, dass eine aufgeklärte Gesetzgebung jene entsetzlichen Erscheinungen von verrenkten und zerfetzten menschlichen Leibern auf Folterbänken und unter Daumstöcken auf immer gebannt, und in Stelle derselben, zur Ausführung des Kampfes gegen die verbrecherische Verstocktheit, die geistige Ueberlegenheit auf ihre Richterstühle berufen hat. —

In den Untersuchungsacten, wie sie uns vorliegen, findet sich über die Feststellung dessen, was geschehen, woher man annehmen müssen, dass hier Brandstiftung stattgefunden, und weshalb gerade die verurtheilten Personen in Verdacht genommen und wie man ihrer habhaft geworden, mit einem Wort: von einer General- oder Voruntersuchung findet man von vorn herein keine Spur; sie heben sogleich mit der Specialinquisition vor einem commissorialischen Criminalgerichte an, jedoch findet sich in den livländischen Chroniken aus damaliger Zeit über das fragliche Ereigniss folgende historische Skizze:

„Einen unersetzlichen Schaden litt Riga durch zwei „Bösewichter, deren Mordfackel 1677 kurz vor der „Ernte die Hälfte der Stadt in einen Aschenhaufen „verwandelte. — Die Peters- und Johannis-Kirche „nebst 200 Häusern und Speichern wurden ein Raub „der Flammen. — Da auch Kaufmannsspeicher mit „eingeäschert wurden, so lässt sich daraus auf die „Grösse des Verlustes schliessen. — Auch der Land„adel litt dabei, da viele ihre Effecten aus Besorg„niss wegen eines nahen russischen Krieges nach „Riga in Sicherheit gebracht hatten. — Gabriel „Frank, ein Studiosus juris, und Peter Ander„sohn*), ein Schwede, waren die beiden Bösewich„ter, durch deren mordbrennerische Hände Riga einen „solchen Schaden leiden musste. — Ein Schanddenk„mal in der Vorstadt, an der Stelle, wo Beide hin„gerichtet wurden, hat ihren Namen und schwarze „That zum Schander jedes Vorübergehenden bis auf „unsere Zeiten erhalten.“ —

Der Brand hatte den 21. und 22. Mai 1677 fortgedauert und am 25. Mai schon eröffnet die ernannte Commission, unter dem Vorsitz des Königlichen Burggrafen und unter Beisitz eines General-Auditeurs und eines Auditeurs, so wie noch anderer vier Mitglieder, ihr Inquisitionsprotocoll. —

Der Eingang dieses Protocolls lautet wörtlich folgendergestalt:

„Auf Sr. Hochwohlgeboren des Herrn General-Gou„verneurs, Excellenz, und Eines Edlen Raths Verord„nung, das zur Inquisition wegen der in der Stadt „verübten Mordbrennerei constituirte Commissorialge„richt, Sich in der Cämmerei-Stube auf dem Rath„hause niedergelassen, und nachdem der Königliche

*) In den vorliegenden Acten heisst der Mann: Andressen.

„Herr Burggraf dem Preislichen Gericht eröffnet,
„wasmaassen Ihr Wohlgeboren Excellenz, der Herr
„General Ihm Kund gethan, dass der apprehendirte
„und beschuldigte Peter Andressen gegen Hans
„Forsmann gestanden haben sollte, dass er an der
„Unthat schuldig, ward vor nöthig erachtet, zuvor
„Hans Forsmann darüber abzuhören — etc.“

Hans Forsmann*), vorgerufen, zeigte dem Gerichte an, dass er Peter Andressen kenne und ihm zugeredet, sein Herz durch Geständniss seiner Schuld zu erleichtern, wonach Andressen ihm, dem Forsmann, gestanden (im Protocoll heisst es: „von Herzen ab gesaget“), dass er an dem Brande schuldig und ein Moskowiter ihn dazu verführet. —

Der inhaftirte Peter Andressen, nunmehr vor Gericht gebracht, hat auf Befragen ausgesagt: dass er aus Stockholm gebürtig und älternlos sei, den Forsmann kenne, hier in Riga handeln wollen und bei dem Schneider auf dem Schlosse, Meister Magnus, logire. — Auf die Frage, wie lange er hier sei? zeigt Andressen an, dass er verwichenen Herbst (1676) mit Schiffer Jost Jerritz nach Riga gefahren, aber Schiffbruch erlitten und alles sein Eigenthum verloren habe. —

Unmittelbar auf diese, soeben referirte Antwort, tritt der Richter sogleich mit der Frage hervor:

„Wie er zu diesem Unglück gerathen und wer
„ihn verführet?“ —

Die erfolgte Antwort ging dahin: dass, da Inquisit am 13. Mai nicht gewusst, was er thun sollen, er auf die

*) Wer dieser war, und wie er mit dem gefänglich einsitzenden Andressen zusammentreffen können, um von ihm Geständnisse anzuhören, ist in den Acten nicht bezeichnet; vermuthen muss man, dass Forsmann Aufseher des Gefängnisses gewesen.

Lastadie *) gegangen, wo ihm einer mit chamerirten Hosen begegnet und ihn angeredet, ob er nicht in Russland Dienste nehmen wollte, und wenn er ihm in seiner Absicht, die Stadt Riga in Brand zu stecken, behilflich sein wollte, könnte er grosse Belohnung erwarten. — Andressen sei nun zwar nicht auf diese Proposition eingegangen und habe sich von jenem getrennt und seinen Weg nach Hause angetreten, sei aber doch hier wie bezaubert gewesen und habe die Sache nicht aus dem Kopfe bekommen können, und als der Brand angegangen, habe er gedacht, er müsse auch dabei etwas thun, sei in den Garten seines Hauswirthes gegangen, woselbst ihm ein Stück Bork vor den Füssen gelegen. — Diesen Bork habe er zu sich genommen, einige Kohlen hineingewickelt und das Ganze in eine Oeffnung des alten Rückjunker'schen Hauses in der Vorburg hineingesteckt, um zu versuchen, welchen Effect es haben würde, weil es ihn aber nachher gereuet und eine Magd wegen des Feuers in der Stadt sehr lamentirt, hätte er den Bork, etwa eine Viertelstunde nachher, wieder hervorgenommen, ehe er Schaden thun können **).

Auf weiteres Befragen deponirte Andressen, dass er nur eine Viertelstunde mit dem Moskowiter gesprochen, dass dieser ihm mitgetheilt, wie er noch 40 bis 50 Mitwisser von seinem Plan habe, dass derselbe ihm zwar kein Geld geboten, wohl aber „unaussprechlich süsse Worte" gegeben. Die weitere Frage: was für Gedanken er gehabt, als er das Feuer angeleget und wie weit er es treiben wollen, beantwortet Andressen dahin:

*) Ein Ort an dem Ufer der Düna, wo die aus den russischen Gouvernements ankommenden Barken — Strusen genannt — ihre Frachten ausladen.

**) Es gehört zu den offenbaren Glücksfällen, dass auf eine solche Frage, die offenbar zweideutig, da nicht zu entnehmen, von welchem Unglück sie handelt, vom Schiffbruch oder vom Brand, eine solche Antwort schon erfolgte.

„Er hätte gedacht, Alles, was übrig, wegzubrennen, „damit, wenn er wieder an den Russen kommen würde, „er einen grössern Recompense bekommen möchte.“

Das Feuer in der Stadt angelegt zu haben, stellte Andressen in Abrede, und auf die Frage, weshalb er bei seinem angeblich melancholischen Gemüthszustande nicht den bösen Vorsatz lieber angezeigt, giebt Andressen die Besorgniss vor, dass, da er sich schon soweit eingelassen, man ihn leicht hätte ergreifen und exequiren können.

Nachdem nun noch Andressen anzeigen müssen, womit er bisher Handel getrieben, und was er, als sein Vermögen im Schiffbruch verloren gegangen, nachher gethan, geht der Inquirent wieder zu der Frage über:

„Ob er nicht von dem Feuer in der Stadt wüsste, „wer es angeleget? wobei er ermahnet, die Wahrheit „frei herauszusagen, oder der Henker würde sie ihm „abfragen.“

Das Protocoll fährt fort:

„Hier häsitirte er und wollte nicht heraus, endlich „sagte er, er wolle die reine Wahrheit bekennen. Der „Kerl, von dem er gedacht, hätte ihn verführet und „wäre desfalls wohl acht Tage mit ihm umgegangen, „er wäre zu jenem und der wieder zu ihm gekommen, „und ihm seine Anschläge entdeckt und ihn gefragt, „er möchte ihm doch Rath geben, weile er in der „Stadt wohl bekannt, wo das Feuer am besten anzu- „legen; Captivus hätte vermeinet, es würde am be- „sten mitten in der Stadt angehen, und den Anschlag „hätte er gegeben, es hätte aber der Kerl solchen „effectuiret, so dass er nichts ehe davon gewusst, „bevor er das Feuer aufgehen gesehen.“

Andressen stellte in Abrede, den Namen seines angeblichen Verführers zu kennen, als man aber mit der Frage in ihn drang, von wem er denn seine Belohnung empfangen wollen, wenn er dessen Namen nicht gekannt

— gestand derselbe, dass jener Magnus geheissen, den Zunamen kenne er aber nicht — der Mensch sei lange in Russland gewesen.

Es wurde vom Richter wieder ernstlich in Andressen gedrungen und ihm zu bedenken gegeben, ob der Mensch nicht Gabriel Frank geheissen, worauf Andressen erwiedert: Frank heisse sein Zuname, den Vornamen wisse er nicht. Frank hätte gesagt, dass er dazu erkauft wäre, Feuer anzulegen, über seine Charge und Ordres hätte er aber Andressen eben so wenig etwas gesagt, als er ihm seine Complices genannt. Auf wiederholtes Andringen des Richters gesteht Andressen, dass Frank, wenn er ihm begegnet, auch Andere bei sich gehabt, die, wenn er sie sehe, er wohl erkennen würde, deren Namen ihm aber unbekannt seien.

„Andressen ward ermahnet die Complices zu ent-
„decken und ob er nicht selbst das Feuer in der
„Stadt angeleget?"

„Hier häsitirte er und wollte nicht fort."

„Qu: Weile er nicht vom Herzen absagen wollte, ob
„sie durch einen Eid unter einander verbunden?"

„Resp. *Affirmabat*, Sie hätten geschworen mit den
„Worten: So wahr ihnen Gott helfen sollte und sein
„heiliges Evangelium, einander treu zu sein und dies
„Unglück auszurichten."

Andressen gesteht nun ferner ein, dass sie sechs Verschworene gewesen: Frank — er, Captivus — der Dritte mit einem engen Rocke, ein langer, schmaler Kerl — der Vierte in braunen Kleidern mit zinnernen Knöpfen — der Fünfte und Sechste, zween alte, greise Männer, wenn er sie sehen würde, kenne er sie wohl.

Auf desfallsiges Befragen gesteht Andressen, dass Frank präparirte Instrumente von Drahtwerk mit Haken, ohngefähr eine halbe Elle lang und vier Finger dick, mit Harz, Pech, Pulver und Schwefel angefüllet, gehabt,

welche, sobald sie von unten mit einer Lunte angezündet, eine grosse Flamme gegeben, Inquisit aber hätte solche nicht gebraucht. Auch gesteht ferner Andressen auf Befragen: dass, nachdem das Feuer ausgebrochen, er mit Franken und den beiden grauen Männern in der Schulstrasse zusammengetroffen, wo sich Frank beklagt, dass seine Kunst an einem andern Orte sich nicht bewähret, obwohl sie zusammen vorher auf dem Felde das Feuer probiret und dasselbe sofort angegangen. Die drei Orte St. George (Hospital), St. Peter (Kirche) und der Thum seien zum Anstecken bestimmt worden. Hiermit endete das erste Verhör des Andressen und man liess nun sofort Franken vor Gericht kommen.

Nachdem dieser angezeigt: Er heisse Gabriel Frank, sei ein Studiosus, aus Zwickau in Sachsen gebürtig, habe als Hauslehrer in Holstein, in Lübeck, später in Reval, Dorpat und Narva conditionirt, und sei im November 1671 von Narva nach Moskau abgegangen, woselbst er gleichfalls als Lehrer bis zum 17. März 1677 gelebt und an diesem Tage nach Riga abgereist, auch hier am 26. April eingetroffen sei und seine Wohnung auf der Lastadie genommen, auch sich hier so lange aufhalten wollen, bis er eine Schiffsgelegenheit nach Lübeck finden würde, von wo er eine Erbschaft holen wollen. Er sei auch nach Mitau gefahren gewesen, um daselbst zu erfahren, ob nicht von Libau oder Windau ein Schiff nach Lübeck ginge, aber auch hier habe er nichts gefunden. Nachdem er nun ferner auf Befragen angezeigt, dass er bei Hans Jürgens gewohnt und von diesem zur alten Frau Krakau gezogen sei, wurde Frank befragt:

„Ob er nicht einen, der Peter Andressen heisse, „kenne?“

Antwort: „Nein!“

Quest: „Ob er nicht bald in polnischen, bald in deut„schen Kleidern gegangen?“

Antwort: „Ja!“

Quest: „Ob sie nicht zu unterschiedenen Malen mit „einander auf der Lastadie spazieren gegangen, delehe- „riret und sich zusammen verschworen, die Stadt zu ver- „brennen?“

„Wollte nichts bekennen.“

Confrontatio.

„Peter Andressen eingefordert und Franken „fürgestellt, sagte: „Du gottloser Hund hast mich „verführet, und wäre er derjenige, der das Unglück „angestiftet.“

„Frank erstarrete und sagte, er kenne denselben „nicht, hätte ihn auch niemalen gesehen, rede er was, „so rede er es wie ein Schelm und wüsste nicht, ob „ihn der Geist Gottes oder der Teufel zu solcher Rede „triebe.“

„Peter Andressen erzählte ihm alles ins Gesicht. „*Ille* negirte alles, er kenne ihn nicht.“

„Peter Andressen sagte: es hätte Frank ge- „gen ihn gedacht, dass er zu seinem Wirth gesagt, „dass er in der Mitau gewesen.“

„Frank abgewiesen.“

Der nunmehr verhörte Wirth des Gabriel Frank, der Hausbesitzer aus der Vorstadt, Hans Jürgens, giebt in seiner Aussage eine Aufklärung, wie Gabriel Frank zur Haft gekommen. Dieser deponirt: dass Frank vier Wochen früher in seinem Hause eine Wohnung genommen, in dieser mit feilen Dirnen ein wüstes Leben geführt, auf desfallsige Vorstellung des Wirthes geäussert, ihm sei Ehre und Schande gleichgültig, er habe aus Moskau Bestellungen an die Dirnen; dass aber Frank nach dieser Zurechtweisung des Wirthes am 12. Mai von ihm gegangen, vorgehend, er wolle nach Mitau, jedoch am 19. Mai spät Abends wieder zurückgekehrt und

die Nacht bei ihm geschlafen. Nachdem nun Frank am 20. Mai Sonntag Morgens um 9 Uhr von ihm gegangen, hätte Deponent ihn nicht eher wieder gesehen, als nach dem ersten Brande, am Dienstag Morgen, wo Frank wieder zu Jürgens gekommen, als dieser gefrühstückt, und ihn gefragt, warum er jetzt so knapp lebe, nur Salz und Brod esse; worauf Jürgens geantwortet, das Unglück, das die Stadt betroffen, mache es zur Pflicht, sich einzuschränken. Frank habe geäussert: „wer weiss, ob es „auch dabei bleiben und nicht wieder angehen werde; „wenn doch nun der Moskowiter im Anzuge wäre, mit „3000 Mann könnte er die Stadt einnehmen, da jetzt aller „Proviant verbrannt sei und die hier befindlichen Polen „sich leicht zu ihm schlagen würden.“ Diese Rede hätte Borchert König mit angehört. Um 12 Uhr Mittags sei Frank wieder fortgegangen und nicht wieder gekommen, nachdem aber desselben Abends um 8 Uhr der Brand wieder ausgebrochen, sei ihm Frank verdächtig geworden, und er habe deshalb noch in derselben Nacht vor dem Rathhause seinen Verdacht dem Herrn Johann Dreiling mitgetheilt, welcher zwar den Frank anhalten lassen, da sich dieser aber auf seine Bekanntschaft mit dem Baron Cronstern berufen, wieder freigelassen. Es habe aber der Secretair Hillebold später, nachdem dieser von dem Verdacht des Deponenten gehört, ihm gerathen, jedenfalls den Frank handfest zu machen, wenn er seiner habhaft werden könnte, und darauf sei denn auch Deponent zu Werke gegangen, als er bei seiner Heimkehr in der Nacht den Frank vor seinem Hause, von dem Weibsvolk umringt, angetroffen; es sei sogleich Wache herbeigeschafft und Frank arretirt worden.

Nach dieser Aussage des Jürgens scheint er die erste Veranlassung zur Untersuchung gegen Frank gegeben zu haben, da er sich gleichsam selbst als Denuncianten des Frank'schen verdächtigen Benehmens angiebt.

Statt nun aber von Seiten des Richters sofort auch den Borchert König über die den Frank betreffende Aussage zu vernehmen, und derselben solchergestalt einigen Halt zu geben, findet sich in sämmtlichen Untersuchungsacten keine Spur eines solchen Verhörs, sondern der Richter fährt nun gleich mit einer Confrontation zwischen Jürgens und Franken fort, welche das Resultat giebt: dass Frank den Umgang mit feilen Dirnen leugnet und nur von einer Wäscherin spricht, welcher er seine gebrauchte Wäsche zur Reinigung übergeben. — Die Beziehung, dass er Briefe aus Moskau an dieselbe gehabt und dass ihm Ehr' und Schande gleich sei, giebt Frank nicht zu und sagt, wenn er dergleichen Reden gebraucht haben sollte, sie doch nur zur Kurzweil gegen Jürgens, als einen scherzhaften Mann, gebraucht sein könnten. — Die in der Unterhaltung vorgekommene Bemerkung, dass Riga durch 3000 Moskowiter könnte überrumpelt werden, sei nur in Beziehung auf mehrere Beispiele aus den Kriegen des Königs Gustav Adolph gebraucht, welcher dergleichen Ueberrumpelungen mehrere Male ausgeführt; Frank aber habe hierunter durchaus nichts Böses gemeint. —

Durch diese Confrontation war nun der Verdacht gegen Frank beseitigt, welcher aus der Deposition des Jürgens gegen ihn hervorzugehen schien, da Ersterer die denunciirten Aeusserungen theils ganz in Abrede stellt, theils aber so erklärt, wie sie an sich nichts Verdächtiges mehr in sich fassen, auch nach Maasgabe des Protocolls Jürgens gegen diese Erklärung nichts weiter eingewendet hat.

In dem Protocoll ist nunmehr, überschriftlich *Inquisitus 3tius*, der Hans Pahl, von Bartenstein aus Preussen gebürtig und seit sechs Wochen in Riga durch Betteln sich ernährend, zum Verhör gezogen. — Man hat diesen sofort dem Andressen vorgestellt und solchen

befragt, ob derselbe auch einer von denen sei, welche auf den gefährlichen Anschlag gewesen, worauf Andressen antwortet:

„Er wäre nebst noch einem alten Greisen dabei ge-
„wesen und hätte derselbe die erste Probe von dem
„Feuerwerk auf dem Felde angezündet.“ —

Pahl, auf Befragen ob er Andressen kenne, verneint es und zeigt an, dass er am Montag, als das Feuer ausgebrochen, bei einem Salzträger gewesen, welcher Bier verschenkt; auch leugnet Pahl jede Bekanntschaft mit Frank.

Man hatte nun hintereinander noch 24 zur Haft gebrachte Personen vor Gericht geführt, die Alle Peter Andressen nicht kannte und welche deshalb sofort entlassen wurden. — Bei diesen Befragungen hatte zugleich der Secretarius Hillebold referirt, dass er die Frau Krakau, bei welcher Frank ein Logis gehabt, wegen dieses Verhältnisses befragt und von ihr erfahren, dass Frank von dem Constabel Nils Nilson ihr empfohlen, welcher von Frank gebeten worden, ihm eine Wohnung zu verschaffen, — dass Frank nach Mitau gewesen, von dort am Sonntag vor dem Brand zurückgekehrt, am Montag Morgens ausgegangen und erst zurückgekommen, als schon der Brand angegangen, — dass er auf das Jammergeschrei der Krakau bemerkt, es würde wohl noch ärger werden, da der Brand kein Feuer durch sich selbst, sondern ein angelegtes sei; auf ihre Frage: wie denn so? geantwortet, er wisse wohl, was er schon in Moskau davon gehört. — Ob nun wohl Secretarius den Schwager der Krakau mitgebracht und dieser die Relation bestätigt, hatte Frank auf die Vorhaltung derselben bestimmt in Abrede gestellt, gesagt zu haben: dass das Feuer angelegt sei, und er hiervon schon in Moskau gehört habe. —

Den Peter Andressen hatte man über seine De-

position in Beziehung auf Frank nochmals im Allgemeinen unter der Hinzufügung gefragt:

„ob er auf dieses Bekenntniss leben und sterben wollte „und ob man Franken mit gutem Gewissen auf sein „Bekenntniss torquiren könnte?“

was Andressen bejahend beantwortet. Als nun Frank jene referirte Anzeige der Krakau verneinte, hatte man Gelegenheit genommen, denselben zu befragen:

„Ob er den Brandenburgischen Gesandten Scultetum „in der Moskau wohl gekannt?“

Resp: „Anders nicht, als dass er denselben daselbst „in der Kirchen gesehen.“

„Ward erinnert, die Wahrheit zu sagen, man würde „es sonsten durch den Henker aus ihm bringen, nach „demmahlen Peter Andressen umständlich alles „schon bekannt.“

Resp: „Er kenne Peter Andres nicht, und „wisse nicht, ob er von Gott oder dem Teufel zu „solcher Rede getrieben würde.“ —

Auch auf eine hiernach zwischen Andressen und Frank veranstaltete Confrontation, in welcher Ersterer nochmals seine bisherige Confession dem Letztern vorsagen müssen, war Frank unabweichlich dabei beharrt, dass er den Andressen nicht kenne. —

Ein Bürger, Hansthor Avest, hatte angegeben, dass er am Montag (d. 21. Mai) Morgens 10 Uhr den Andressen und Frank zusammen bei der Johanniskirche gehen und mit einander sprechen gesehen; auch hatte er die ihm vorgestellten Andressen und Frank als diese erkannt. — Den Andressen fragte man, ob er an diesem Morgen mit Franken durch die Johannisstrasse gegangen, was derselbe bejahend beantwortete. — Das Protocoll fährt fort:

„Ward ihm vorgehalten, dass er gestern gesagt, er „hätte sich am selbigen Montage mit Fleiss einge-

„halten und wäre nicht ausgewesen, wie er denn an-
„jetzo anders rede?“

Resp: „Er möchte sich wohl verredet haben, oder
„sich dessen nicht erinnern können.“

Es wurden nun Andressen und Frank confrontirt, wobei Frank Alles negirte, und sodann Beide dem Hansthor Avest in der Confrontation entgegengestellt, welcher dem Frank seine Aussage in das Angesicht wiederholte, dem aber Letzterer ausdrücklich widersprach und hinzufügte:

„es wäre ein starkes Argumentum seiner Unschuld,
„dass Peter Andressen sich contradicire, indem er
„gestern gesagt, er sei acht Tage vorher, also auf'n
„Sonntag mit ihm bekannt geworden, und den vierten
„Tag hernacher wieder mit ihm zusammengewesen, da
„er doch dazumalen zur Mitau gewesen. Bat solches
„zu notiren.“

Es wurde hiernach Inquisitus Frank mit der Tortur geschreckt, demselben die Marterinstrumente vorgewiesen und erklärt und er hierauf ermahnt einzubekennen.

„*Ille*: Gott hätte der hohen Obrigkeit solche Mittel
„gegeben, dieselbe möchte selbige gebrauchen wie sie
„wollte, er müsse solches leiden, was er nicht wisse,
„könne er nicht sagen.“ —

„Ward abermale ermahnet, weile er überzeuget, *)
„die Wahrheit herauszusagen, wo nicht, würde er
„schärfer müssen angegriffen werden.“ „*Ille* negirte
„*constanter* jemahls Peter Andressen gekannt zu
„haben.“

Es verbreitete sich nunmehr das Verhör über den Umstand, dass Andressen mit Frank im Thumsgange zusammen auf und niedergegangen und deliberirt, wie das Feuer hier anzulegen. Frank widersprach dem, was

*) Soll wahrscheinlich heissen: durch Zeugen überführt.

Andressen behauptete, und der vorgeforderte Buchführer aus der im Thumsgange befindlichen Druckerei, Johann Heinrich Härtel, zeugte hierüber ein:

„ den Franken mit den chamerirten Kleidern habe „er um 4 Uhr gesehen, wäre vor dem Laden, an „der Tafel gestanden, ob aber Peter Andressen „bei ihm gewesen, habe er eigentlich nicht gesehen."

Nunmehr wurde der Hans Pahl mit Andressen confrontirt und befragt: wie vielmal sie mit einander auf dem Felde zusammengewesen, worauf Andressen sagte: zweimal.

„Hans Pahl negirte es *in totum*, bald darauf sagte „er, er wäre nur einmal mit gewesen, und wie solches „apprehendirt wurde, veränderte er seine Rede und „sagte, er wäre zwar auf dem Felde gewesen, nicht „aber mit Peter Andressen und wüsste von dessen „Schwören und Fenerwerk nichts, worauf er alles „ausstehen wollte."

Peter Andressen blieb bei seiner Aussage bestehen. Hans Pahl wurde nun durch den Henker geschreckt und ihm dessen Marterinstrumente vorgelegt und diese erklärt:

„*Ille*, man möchte ihn immerhin peinigen, wovon er „nicht wisse, könnte er nicht bekennen."

Wir haben bisher, und wollen es auch im Verfolg dieses Vortrages thun, häufig die eigenen Worte des Protocolls ausgehoben;. es muss aber ein für allemal die Bemerkung gemacht werden, dass, wenn man auch einigermaasen die damalige fehlerhafte Schreibweise und Orthographie, so wie die mit altdeutschen Worten gemischte Sprache verständlich zu machen bemüht gewesen, man doch nicht überall eine desfallsige Verbesserung vornehmen dürfen, um nicht vielleicht den Sinn zu stören.

Im Laufe des Verhörs hatte man den Andressen auch gefragt, ob er mit dem Frank irgendwo zusammen getrunken gehabt, was dieser bejahte, Frank aber ver-

meint hatte; es vermochte aber auch Andressen den Ort nicht anders zu benennen, als dass er auf der Lastadie gewesen und er ihn wieder auffinden könnte. — Im Verfolg nun dieser Anzeige hatte man den Christian Utzel und seine Frau, welche eine Schenkstube hielten, befragt, ob in ihrem Trinkhause der Peter Andressen und Frank zusammen getrunken gehabt; worauf Utzel entgegnete, den Peter Andressen zwar mit einem Anderen bei sich trinken gesehen zu haben, glaubte auch, dass der Andere, der mit den chamerirten Hosen gewesen sein müsste, könnte aber hierauf durchaus keinen Eid leisten; die Frau des Utzel aber wusste sich darauf gar nicht zu entsinnen, Beide gesehen zu haben. — Frank, dem befragten Paar vorgestellt, gestand zwar, den Utzel zu kennen, negirte aber mit Andressen zusammen bei ihm gewesen und getrunken zu haben. — In dieser Veranlassung fasste nun das Gericht den Schluss: den Peter Andressen gebunden auf die Lastadie zu führen und von ihm sowohl das Haus, in welchem er mit Frank getrunken, als auch die Stellen anzeigen zu lassen, woselbst sie sich zu dem Verbrechen verschworen und das Feuerwerk probirt. — Dieser Beschluss wurde in Erfüllung gesetzt, und Obersecretarius der Stadt referirte am 28. Mai zu Protocoll, dass er mit Andressen hinausgegangen und dieser das Haus des Utzel und das des Bartold Plöner als die nachgewiesen, in welchen er mit Franken zusammen getrunken, — auch den eben gegenwärtigen Claus Martens als solchen bezeichnet, der gesehen haben müsse, wie Beide in dem Zimmer linker Hand des zuletzt genannten Hauses getrunken. — Der Lorenz Holliger habe angegeben, dass er den Andressen wahrscheinlich mit Frank auf der Lastadie zusammen gehen gesehen; den Frank würde er erkennen, wenn er es gewesen. — Es hatte ferner Obersecretarius von der durch Andressen nachgewiesenen Stelle, wo das

Feuerwerk versucht worden, ein Stück Rasen ausschneiden lassen, der den Anschein gehabt, als sei auf demselben gebrannt worden, und überreicht denselben dem Gericht.

Bei dieser Gelegenheit referirte Obersecretarius zugleich, dass Peter Andressen, als man ihn Morgens früh zu der Expedition aus dem Kerker geführt, alle seine Depositionen, welche er gegen Frank und Pahlen bei Gericht gethan, zurückgenommen und Beide für völlig unschuldig erklärt; der heilige Geist hätte ihn in der Nacht erleuchtet und er sein Unrecht bei seinen Geständnissen eingesehen; — als aber Obersecretarius den Andressen darauf aufmerksam gemacht, dass es vielleicht Satanas gewesen, der sich als heiliger Geist verstellet, sei Andressen hierauf eingegangen und sei zu seinen früheren Depositionen zurückgekehrt und habe die fraglichen Stellen nachgewiesen. —

Das Gericht vernahm nunmehr den Claus Martens, ob er den Peter Andressen und Frank zusammen gesehen; dieser deponirte jedoch, nur den Andressen in Utzels Hause trinken gesehen zu haben, ob Frank bei ihm gewesen, wisse er nicht. —

Es findet sich in dem Protocoll die Anssage von Henning Valbergs Frau, dass Frank am Montag, 8 Tage vor dem Brande, nach Mitau gefahren, und dass sie gesehen, wie er am Freitag zurückgekehrt und noch Jemand bei ihm auf dem Wagen gesessen. — Dem widerspricht Frank und behauptet, am Sonnabend Abend und zwar allein zurückgekehrt zu sein; Valbergs Frau bleibt dabei, dass Jemand bei ihm auf dem Wagen gesessen. —

Peter Andressen wird vorgefordert und befragt:

„An welchem Tage sie das erste und andere mal zu-
„sammengekommen?“

Resp: „Am Dienstag zum ersten und am Donners-

„tage zum andern mal.“ (NB. in derselben Woche vor dem Brande.)

Das Protocoll fährt fort:

„Ward demselben vorgehalten, dass der Frank zu der „Zeit zur Mitau gewesen.“ —

„*Ille* blieb bei seiner Aussage.“

Bartold Plöners Frau wurde befragt, ob sie Andressen und Frank zusammen gesehen:

„*Illa:* Sie erinnere sich, dass Sie die beiden gesehen, „wisse aber nicht, ob sie zu gleicher Zeit zusammen- „gewesen.“

Nach dem Verhör einiger indifferenter Personen wird Peter Andressen befragt, ob er bei seinen früheren Aussagen verharre, was er bejaht, und auf die Vorhaltung: warum er diesen Morgen gegen den Obersecretair in seiner Aussage vacilliret, erzählte er von einem Traume, den er gehabt und der ihn bewogen, seine Anzeigen gegen Frank und Pahl zurückzunehmen; nach einem fleissigen Gebete habe sich bald Satanas von ihm gehoben und er habe die erforderlichen Nachweise der Stellen geben können. —

„Der Rasen wurde dem Frank vorgewiesen und er „befragt, ob es nicht das Land sei, auf welchem die „Probe des Feuerwerks gemacht worden *).“ —

„*Ille* negirte es, er wisse nichts davon, Andressen „müsse desperat sein und kenne er ihn nicht.“

Andressen ermahnte ihn zum Eingeständniss seiner Schuld und Frank erwiedert:

„Gott sollte ein Zeichen an ihm thun, dass er zum „Rasen werden möchte, falls er schuldig wäre.“

Der Hausknecht Thomas gab das Zeugniss und blieb in der Confrontation mit Valberg's Frau dabei, dass

*) Wenn diese Frage nicht ausserdem captiös wäre, könnte man doch kaum begreifen, ob der Richter wirklich einen Effect von ihr erwarten können.

Frank am Sonnabend Abends um sieben Uhr aus Mitau in Riga eingetroffen sei, und Niemand bei sich gehabt habe. — Der Lorenz Holliger erkannte nicht den Frank für den, der während des Brandes mit Andressen zusammengegangen, obwohl Andressen dies behauptete, und Beide darin übereinkamen, dass Andressens Begleiter einen grauen Palterrock angehabt; Frank widerspricht, mit Andressen gegangen zu sein; und Andressen gesteht bei dieser Gelegenheit auf Befragen ein, bei seiner Inhaftation erfahren zu haben, „dass ein Studiosus von solcher Statur eingezogen worden."

Nachdem mehrere andere Personen in Bezug auf einen gleichfalls verdächtig gewordenen Pastor Reuter verhört und dadurch dieser Verdacht beseitigt worden, wurde Hans Pahl vor das Gericht gebracht

„und demselben vorgehalten, dass Peter Andres-
„sen und Gabriel Frank bereits alles ausgesaget
„als möchte er nun bekennen."

„*Ille* negirte alles *in totum* und sagte, er kenne die „beiden nicht."

In der mit Andressen nunmehr veranstalteten Confrontation, in welcher Andressen aufgefordert worden, dem Pahl alles über ihn Ausgesagte ins Gesicht zu wiederholen, erwiedert Andressen:

„*Ille:* Sein Gewissen überzeuge ihn, dass er auf
„Hans Pahl nicht bekennen könne, und wenn er
„recht sagen sollte, so kenne er ihn nicht und wisse
„er von dem Brande anders nicht, als von dem Feuer,
„so er selbst auf der Vorburg angeleget."

Frage: „Ob er denn auf das, so er von Franken
„ausgesaget, beständig verbliebe?"

Antwort: „Er könnte es auch nicht sagen, denn der
„Frank ihm diese Nacht jämmerlich gepeiniget, ihm
„einen Haufen Haare, wie er denn davon ein Bünd-
„lein zeigte, aus seinem Haupte ausgerauft."

„Die Wächter, welche diese Nacht bei Andressen gewe-
„sen, sagten, er hätte wohl geruhet, und hätte er die
„Haare mit einem Kamme aus seinem Haupte gekämmet.“

Frage: „Wie solches mit seiner vorigen Rede über-
„einkäme, da er ausgesaget, er wäre mit Franken
„durch die Johannisstrasse gegangen, welches auch
„ein Bürger, der sie beide zusammen gehen gesehen,
„bekräftiget, ingleichen, dass er auch dessen Namen
„gewusst.“

Antwort: „dass er mit demselben durch die Johan-
„nisstrasse gegangen, könnte er auch nicht gewiss
„sagen, und wie er an dessen Namen gekommen,
„möchte Gott wissen.“

Frage: „Wie er dazu käme, dass, nachdem er aus-
„führlich berichtet, dass Frank der Urheber dieses
„Unglückes wäre, er solches anjetzo leugne?“

Antwort: „Was er von Franken ausgesaget, dabei
„bliebe er, könnte es nicht leugnen, allein auf Hans
„Pahl könnte er nicht bekennen; denn, obzwar
„zween Greisen unter ihnen gewesen, so wüsste er
„dennoch nicht, ob er der rechte wäre.“

Der Jacob Valberg, darüber, dass er den Frank 8 Tage vor dem Braude über der Düna mit einem anderen Menschen gesehen, als er nach Mitau fahren wollen, dem Andressen vorgestellt, wurde nicht als der Begleiter Franks erkannt, und Frank selbst gab an, zufällig mit zweien Personen an der Düna zusammen getroffen zu seiu, die er nicht gekannt.

Peter Andressen ward ermahnt, nichts auf seinem Herzen zu behalten, und ohne Furcht vor der Strafe Alles zu gestehen, auch seine sämmtlichen Mitinteressenten zu benennen, worauf Andressen geantwortet:

„Er begehre nicht zu leben, sondern gern, sobald
„Gott und die Obrigkeit es begehren würde, zu ster-
„ben, und wenn er in 1000 Stücken sollte zerhauen

„werden, könnte er nicht mehr sagen, als was er be-
„reits ausgesaget, und wüsste er nicht, was ihn bewe-
„gen sollte seine Mitinteressenten zu verhehlen, hätte
„er das grösste, nämlich, dass er selbst schuldig sei,
„ausgesaget.“

Hansthor Avest wurde nochmals befragt, ob er es beschwören könne, dass er am Montag (den 21. Mai) Morgens 10 Uhr den Andressen und Frank zusammen in der Johannisgasse mit einander gehen gesehen, wozu Avest willig war.

Das Gericht hatte sich nunmehr zu folgendem Erkenntnisse vereinigt, nämlich:

„Weile Peter Andressen sowohl *ex confessione*
„*propria*, als dass er bei der That betreten worden
„*convictus*, bis hierher aber in seiner Bekenntniss
„variiret, keine *Consortes*, wer dieselben seien, von
„wem sie erkaufet, beständig aussagen wollen, er
„desselben *de novo* befragt, bei Hinterhaltung der
„Wahrheit in der dazu bereiteten Peinlichen Kammer
„mit der Tortur geschrecket und bei continuirender
„Halsstarrigkeit, durch den Henker *primo gradu*
„*torturae* angegriffen werden sollte.“

Um ganz den Werth der Aussagen dieses Inquisiten in Beziehung auf Andere kennen zu lernen, wird es erforderlich sein, den grössten Theil des während Anwendung der Marter geführten Protocolls wörtlich hierselbst anfzunehmen.

Es wurde, in der Marterkammer angelangt, zuvor dem Andressen sein bisheriges „freiwilliges“ Bekenntniss sowohl über sein eigenes Verbrechen als auch über das von dem Frank verübte vorgehalten und er „anfangs ermahnt, gütlich die Wahrheit zu sagen“ und hierauf stellte man die

Frage: „Ob er nicht selbst Urheber und Principal
„der Feuersbrunst gewesen, und nur, um seinen Tod,

„den er verdienet, leichter zu machen, auf Franken „bekannt?“

Antwort: „Weile sein Herz bisher, wie das Herz „Pharaonis verstocket gewesen, als hätte er die „Wahrheit nicht aussagen können, wenn er aber „nunmehro sehe, dass er doch sterben müsse, als „wollte er die Wahrheit bekennen und bliebe blos „bei dem, dass er allein das Feuer auf der Vorburg „angeleget, und darauf wollte er sterben, das Uebrige, „so er von Franken ausgesaget, revocire er hier„mit, denn er kenne ihn nicht.“

Es wurde ihm die bisherige Umständlichkeit seiner Bekenntnisse auf Franken vorgehalten und er befragt, wie er hiernach noch revociren könnte?

Antwort: „Gott wüsste es, dass Frank ihn nicht „kenne, der Teufel müsse es ihm angethan haben.“

Frage: „Wer denn sein Principal und Interessenten „wären?“

Antwort: „Er könnte auf keinen Menschen bekennen, „der Teufel müsste sein Principal sein!“

„Der Henker denselben angegriffen und zur Folter geführet.“

„*Ille* berief sich auf seine Bekenntniss, dass alles was er von Franken ausgesaget, wahr sei.“

Auf die Frage, warum er es denn jetzt abermals verleugnet, gab er vor, der Teufel habe ihn die Nacht geplagt, und bezeugten die Wächter, dass er eine unruhige Nacht gehabt. Nunmehr benannte er auf Befragen wieder den Frank als Urheber des Verbrechens und kehrte überhaupt ganz zu seinem früheren Bekenntniss gegen Frank zurück.

Es muss sich schon hier einem jeden Unbefangenen die Frage aufdringen: welches Geständniss hatte denn nun der Richter erlangt? Auf seine ermahnende Frage, er möge die Wahrheit bekennen, ob er nicht selbst der

Anstifter des Brandes sei und nur fälschlich auf Franken ausgesagt, findet man in Andressen, scheinbar wenigstens, ein reuiges Gemüth und in Folge dessen eine unumwundne Bejahung der gemachten Fragen; dennoch noch nicht zufrieden mit diesem selbstgewollten und empfohlenen Selbstgeständnisse, lässt der Richter den Delinquenten zur Folterbank schleppen, und Angesichts dieses Instruments und in den Fäusten blutiger Quäler tritt der Delinquent zu seinem ersten Bekenntnisse rasch zurück, da er vor Augen hat, dass ihn das letztere nicht vor der Marter sichert.

Betrachtet man das Andressen'sche Bekenntniss in Rücksicht auf Frank, wie es eben da ist, weil man keine Berechtigung hat, es weiter auszudehnen oder Dinge zu suppeditiren, die nicht nothwendig in demselben enthalten sind; so muss man sich eingestehen, dass ausser der Verschwörung zur Ausführung des Verbrechens kein anderes Band sie zu einander hält. Der von Andressen angeblich geschworene Eid war durch Begehung des Verbrechens wörtlich gelöst, auch enthielt der Eid keine gegenseitige Verpflichtung zur Rettung des Andern durch Selbstaufopferung; der Eid war also keine wirkende Ursache in Andressen, die Schuld als Urheber des Verbrechens auf sich zu nehmen und dem gewissen schmachvollen Tode entgegen zu gehen, um dadurch Franken zu retten: ein anderer Grund lässt sich aber aus dem Geständnisse und dem Verhältnisse, so weit es dem Richter bekannt ist, nicht auffinden, wenn man nicht annehmen will, dass die Wahrheit den Andressen zur Abänderung seines früheren Bekenntnisses und zur Selbstanklage gedrängt habe. Denn von verwandtschaftlichen Banden und deren besonderer freundschaftlicher Zuneigung, ist weder im Geständnisse, noch sonst in den Acten eine Andeutung. Für das veränderte Bekenntniss lässt sich kein anderes Motiv auffinden, als der Drang der Wahrheit — für den

abermaligen Rücktritt Andressens zu seinem frühern Bekenntnisse liegt aber der Beweggrund in der Folter und den Henkersknechten unzweifelhaft vor Augen. — Welche Gewähr hatte also der Richter für jedes der beiden Bekenntnisse? Wollte man als Grund zu Andressens Selbstgeständniss ferner annehmen, dass, da ihm nun einmal aus der Anrede des Richters der Tod für sein Verbrechen, bei welchem er auf der That ertappt war, gewiss sein musste, er überhaupt aus menschlicher Theilnahme nicht auch den Frank an das Messer liefern wollen; so würde man bei so philanthropischen Schlüssen und Vermuthungen völlig auf den Irrweg gerathen, da es einestheils widersinnig wäre, in einem Menschen so viel Gutmüthigkeit zu suchen, der soeben durch seine erschrecklichen Verbrechen mehrere unschuldige Menschen dem grausen Feuertode hingeopfert, und Andressen anderntheils sehr gut zu wissen schien, dass des Urhebers eine viel härtere Strafe wartete, als des Verführten, auch sein ganzes früheres Geständniss, wie es fast immer bei langsam gestehenden Verbrechern vorkömmt, auf Verringerung seiner Schuld hingerichtet war.

Kehren wir aber von dieser Abschweifung zu unserem Marter-Protocoll zurück, so findet sich, dass der Richter dem Delinquenten nun wieder alle die Einzelnheiten seines früheren Geständnisses in Beziehung auf Frank abfragte und nun auf die Frage überging: „wie „denn die Interessenten hiessen.“

Antwort. „Er könne keinen Namen nennen, weil „von ihnen keine Namen gefragt worden.“ —

Frage. „Ob er auf Hans Pahl beständig bliebe?

Antwort. „Nein, das könne er auf sein Gewissen „nicht nehmen.“

„Ihm ward vorgehalten, dass man wohl wisse, dass „er *Consortes* haben müsste, darum sollte er nur „bekennen.“

Antwort. „Wenn man solches wisse, möchte man „nur mit der Marter verfahren.“

Das Protocoll fährt fort.

„Der Henker ihm die Beinschrauben angeleget und „angezogen.“

„*Ille* rief, er wollte alles bekennen, sagte darauf, „Frank wäre der Urheber des ganzen Werkes, der „andere hiesse Michel Schock, welcher Hoch-„deutsch geredet, wäre allezeit bei Franken gewe-„sen, habe ein braunes Kleid mit silbernen Knöpfen „getragen, und sei nach Reval und Narva gereiset, „um die Städte anzustecken.“

Frage. „Wann derselbe gereiset?“

Antwort. „Wie Frank nach Mitau gezogen.“

Das Protocoll fährt fort:

„Wie er zum anderen Male angezogen wurde, nannte „er noch: Andrei Blohm, der mit Frank aus „Moskau gekommen, Lars Kock, ein Dähne. — „Ihre Ahrede sei gewesen, dass Michel Schock „nach Reval, Lars Kock nach Dorpat und Pernau, „Andres Blohm nach Narva und Nienschanz (jetzt „St. Petersburg) reisen und diese alle in Brand stecken „sollen, während Frank und er es hierselbst thun, „und sodann alle in Mitau zusammentreffen wollen.“

Unter fortwährender Folter gestand Andressen auf Befragen weiter, dass Frank den Abreisenden Geld gegeben, dass dieser in Mitau ein Zimmer zu ihrer Versammlung gemiethet, dass Frank, Andressen und ein Schwede, Nils Larson, hierselbst das Feuer angelegt, und zwar bei dem Kleinschmidt an der Johannispforte, woselbst sie hineingegangen um Branntwein zu trinken, und Frank sich auf den Boden des Hauses gemacht. —

„Wie ihm vorgehalten, dass der Schmidt keinen „Brandwein verschenke, stutzte er, wie ihn aber der „Henker auf's Neue angezogen, rief er, er wollte

„alles gestehen, Frank wäre allein in des Klein-
„schmidts Haus gegangen, um es zu Werke zu rich-
„ten, denn er habe es gewollt in die Peterskirche
„legen, alda aber wäre er von den Arbeitern verhin-
„dert worden.“

Auf weiteres Befragen zeigte Andressen an, dass Frank ein solches Instrument von Blech gehabt, in welchem er das Feuer unbemerkt tragen können, und dass er und Frank das Feuer auf der Thumsschule angelegt, und dass er mit auf dem Boden gewesen. —

Frage. „Wie es droben ausgesehen?“

„Hier stutzte er und sagte, es wäre voller Graus ge-
„wesen. — Als er aber von dem Henker wieder an-
„gezogen ward, schrie er, er wollte leben und ster-
„ben, dass er und Frank es oben angestecket, sie
„hätten sonderliche Feuerbüchsen, seines Wissens
„müsste noch eine in seiner Lade sein.“

„Nach hartem Vernehmen, und wie ihn der Henker
„wieder anziehen wollte, sagte er, er könnte doch
„nicht mehr es verhehlen, sondern wollte seine Seele
„retten und die Wahrheit entdecken: „„er sei der
„„Auttor von diesem Feuer, das meiste habe er
„„gethan, aus Ursachen, weile er in Kopenhagen ge-
„„wesen und gehöret, dass Riga die vornehmste
„„Stadt und Schwedische Speisekammer wäre, wann
„„die weg wäre, so wäre Schweden verloren; also
„„bekenne er, dass er Urheber nebst Schlock und
„„Bluhmen: er habe von einem Stoluizky Briefe
„„gehaht, wisse nicht, oh derselbe unter den Polen
„„oder Russen Obrister sei, von demselben hatte er
„„50 Thaler bekommen, und die andern nebst
„„Franken nicht allein dazu beredet, sondern auch
„„das Feuerwerk gemacht, maassen er denn in Am-
„„sterdamm die Feuerwerkerei gelernet, und kähme
„„Pech, Schwefel, Salpeter und Terpentin dazu,

„„alles was er bisher von Franken bekennet, be-
„„kenne er nun von sich selbst, der Teufel habe ihn
„„dazu bewogen, von dem er alle Nacht geplaget
„„würde.““ —

„Als er darauf wieder von dem Henker stark an-
„gezogen worden, sagte er wieder, Frank wäre der
„Urheber. —“

Auf weiteres Befragen, immer noch unter der Marter, gestand Andressen, dass seine Aussage wegen Stolnitzky eitel Lügen seien, und von den Interessenten Nils Larson wohl noch in der Stadt wäre. — Nunmehr musste er nochmals seine Bekanntschaft und Vereinigung mit Franken erzählen, und datirte ihr erstes Zusammentreffen jetzt nicht mehr, wie früher, acht, sondern vierzehn Tage vor dem Brande zurück, weil er sich früher verrechnet gehabt; auch sagt Andressen aus, dass Andres Blnhm und Lars Kock bei der Probe des Feuerwerks zugegen gewesen, vor dem Anstecken der Stadt wären sie aber abgereist. — Auf die Frage:

„Warum er diese Personen in seiner ersten Confes-
„sion nicht also fort angegeben?“

spricht das Protocoll sehr naiv:

„Wusste nicht, was er antworten sollte.“

„Noch einmal wurde Peter Andressen über alle
„Einzelnheiten des Feueranlegens durch Frank be-
„fragt, und von ihm auf diesen ausgesagt; sodann
„aber von der Folterbank entlassen und in das Ge-
„fängniss zurückgebracht.“ —

Hiermit schliesst sich diese Scene, aus welcher der Richter nicht um ein Haar klüger zurückgekehrt, als er hingegangen war. —

Man stellte nun bei Hans Forsmann Erkundigungen nach Nils Larson an; derselbe kannte einen solchen aber weder dem Namen, noch der beschriebenen

Statur nach, auch waren ihm die übrigen, von Andressen angegebenen Namen fremd, auf welche sich Andressen selbst nicht recht mehr besinnen konnte und deshalb vom Gericht mit der Vermuthung bestossen wurde, sie könnten wohl gar alle fingirt sein; jedoch betheuerte Andressen nunmehr, darauf leben und sterben zu wollen, dass Frank Urheber alles Unglückes gewesen, und entgegnete auf die Frage:

„Ob man wohl auf sein Bekenntniss den Frank auf „die Tortur bringen und angreifen könne.“ „„Er „„wolle darauf leben und sterben und es auf seine „„Seele nehmen, dass Frank schuldig sei, man „„möchte ihn nur getrost angreifen.““ —

Dem Frank wurde nun die sämmtliche, von Andressen unter der Tortur gemachte Aussage, auch des Hansthor Avest Anerbieten, seine Aussagen, Frank und Andressen zusammen gehen gesehen zu haben, beeidigen zu wollen, vorgehalten, auch er bei desfallsigem constanten Widerspruch mit Andressen vor Gericht confrontirt, bei welcher Gelegenheit Letzterer dem Frank alle Umstände ins Gesicht wiederholte; inzwischen blieb Frank unabweichlich beim „Leugnen und negirte „alles, es wäre erstunken und erlogen, so wahr ihm „Gott helfen sollte, sei er unschuldig.“ —

Der Hansthor Avest leistete auf seine schon gemachte Aussage, Andressen und Frank am Montag vor angegangenem Brande zusammen gehen und sprechen gesehen zu haben, körperlich den Eid ab, wogegen Frank erwiederte: „so wahr als Gott lebete, hätte er „falsch geschworen.“ —

Die alte Frau Krakau war vor Gericht gebracht, um ihre durch Hillehold referirte Aussage über Frank zu beeidigen; sie berichtigte selbige dahin, dass Frank, als der Brand angegangen, gelaufen gekommen und ihr gesagt, dass die Johanniskirche brenne, auf ihre Aeusse-

rung, dass es eine Strafe Gottes sei, geantwortet: dass ist nicht Gottesstrafe, hier sind Mordbrenner, die müssen es angeleget haben, und auf den Zweifel der Krakau weiter geäussert: „Ja, ich habe schon in der Moskau von denen Moskowiten davon gehöret.“ — Als am Sonntag noch einmal der Brand angegangen, sei Frank wieder nach Hause gelaufen gekommen, hätte seine sämmtlichen Sachen wegtragen lassen, auch ihr sehr freundlich geholfen, ihre Sachen nach Egger's Hause zu flüchten, von wo er ihr in der Nacht geholfen, sie wieder zurück zu bringen. — Bei dieser Gelegenheit hätte sie gegen Franken geäussert, dass sie doch auch vermuthe, wie hier Mordbrenner sein müssten, welcher Vermuthung er beigestimmt.

Diese Anzeige beschwor die alte Fran Krakau *actu corporali*. — Frank aber gab zwar zu, dass er könne von Mordbrennerei gesprochen haben, da ihm die Begebenheit selbst verdächtig vorgekommen, indessen habe er auf keinen Fall geäussert, dass er hiervon schon in Moskau gehört haben sollte. — Die Ermahnungen des Richters bei dieser Gelegenheit an Franken, sein Verbrechen einzugestehen, waren zugleich dadurch motivirt, dass Andressen seinen Namen zu nennen und seine Statur zu beschreiben gewusst, ehe er ihm vorgestellt worden; was Frank in seinem constanten Leugnen damit zu erklären versucht, dass bei seiner Inhaftation die Leute von seiner Person viel Redens gemacht, und dieses auch dem Andressen zu Ohren gekommen sein könnte. —

Wir müssen uns aber hier die Bemerkung aus dem Anfange dieser Relation ins Gedächtniss zurückrufen, dass Andressen im ersten Verhör keinenfalls selbst den Namen des Frank genannt, sondern ausdrücklich behauptet, er kenne ihn nicht, und der Richter ihm den Namen Frank in den Mund gelegt, während Andressen

sich in den sonderbaren Widerspruch verwickelt: dass er von seinem Complicen erst nur den Vornamen, Magnus, zu nennen gewusst, den Zunamen aber nicht gekannt, und in der nächsten Zeile, als der Richter ihm gesagt, er möge sich besinnen, ob er nicht Gabriel Frank geheissen, erwiedert: Frank sei sein Zuname, seinen Vornamen kenne er nicht. Die Statur Franks, so nothwendig es wohl gewesen wäre, hat aber Andressen nirgend beschrieben und ist eine solche Anführung völlig unwahr. — Dergleichen captiöse Fragen und Bemerkungen des Untersuchungsrichters kommen aber häufig in den vorliegenden Untersuchungsprotocollen vor; wir machen unter Anderem auf die an Hans Pahl gerichtete Anrede aufmerksam, dass Andressen und Frank bereits Alles eingestanden hätten, wie doch von Frank wenigstens völlig unwahr erscheint. —

Man hatte in den Apotheken zu Riga überall Erkundigungen angestellt, ob die Mordbrenner daselbst die nöthigen Bestandtheile der bezeichneten Feuerwerke an Schwefel, Terpentin, Salpeter möchten angeschafft haben; allein es fand sich in keiner Apotheke hierselbst ein Nachweis und man musste auf die sehr natürliche Vermuthung kommen, dass solche aus der benachbarten Residenzstadt Mitau angeschafft sein möchten, zumal der verdächtige Frank in Mitau gewesen war. — Dahin angestellte Nachfragen ergaben die Vermuthung als richtig, und es wurde in Veranlassung desfallsigen Nachsuchens und auf Befehl des damaligen Herzogs von Kurland derjenige Apothekerbursche, Mathias Helmsing, zum Verhör nach Riga an die Commission geschickt, welcher diese Species aus der Apotheke verabfolgt. — Helmsing berichtete, dass er eine Quantität Schwefel, Salpeter, Terpentin u. s. w. zu zweien Malen verkauft, und zwar das erste Mal am 2. Osterfeiertage d. J., und das andere Mal etwa vor drei Wochen von heute, den

8. Juni 1677. — Weder hatte man den Helmsing angehalten, sein: „u. s. w.“ zu erklären, nämlich speciell abzufragen, was er denn ausser Schwefel, Salpeter und Terpentin annoch für Gegenstände verkauft gehabt, die er hierher zu rechnen Grund habe, da es sich ja nicht darum handeln konnte, dass er überhaupt mehrere andere Sachen aus seiner Apotheke verkauft, sondern einzig um die Brennwerke, die er mit jenen gleichzeitig und vielleicht unter Verdacht erregenden Umständen abgelassen, noch fragte man denselben, wie grosse Quantität er von jedem Artikel an eine Person veräussert, was in vorliegendem Fall gewiss von grosser Wichtigkeit war, endlich aber hatte man auch unterlassen, Erkundigung bei ihm anzustellen, ob er den Käufer für einen einheimischen Mitauer, Deutschen, Letten oder von welcher Nation sonst erkannt gehabt, da zu jener Zeit in Mitau, als der Haupt- und Residenzstadt eines benachbarten eigenen Staates, die nicht sehr bevölkert war, wohl leicht ein Fremder von einem Einheimischen zu erkennen gewesen wäre, und vielleicht sodann noch die Möglichkeit offen blieb, den wirklichen Käufer auszumitteln und von diesem zu erfahren, für wen er gekauft, wenn Helmsing keine der hier verdächtigen Personen für den Käufer erkennen sollte. — Keine dieser nothwendigen Maasregeln wurde von dem Untersuchungsrichter genommen, sondern sogleich, und wahrscheinlich in der gewissen Erwartung, jetzt den Frank ertappt zu haben, eine Zusammenstellung des Frank mit Helmsing vorgenommen, und Letzterer gefragt, ob dieser der Käufer gewesen; Helmsing antwortete: „er kenne denselben nicht, und wäre er nicht derselbe, welcher die gedachten Sachen von ihm gekauft.“ —

Man liess nun auch Andressen dem Helmsing vorstellen, und Letzterer wurde befragt, ob dieser der Käufer gewesen, aber auch dieser war demselben

fremd. — Hierauf wurde denn nun Helmsing wieder entlassen. —

Man war offenbar zu sehr in der vorgefassten Meinung befangen, in dem Frank den Anstifter des Brandes zu haben und diesen zu überweisen, und unterliess daher das freundliche Entgegenkommen des Nachbarstaates ferner dazu zu benutzen, den eigentlichen Käufer der genannten Ingredienzen in Mitau auszumitteln und dadurch vielleicht auch Franken rechtsgenüglich zu überweisen; aber leider liegt auch dieser Oberflächlichkeit der leidige Rückenhalt der Folter zum Grunde. —

Die Frau Carsten E.... geb. Margaretha F... deponirte, dass sie vor dem Brande zwei Personen auf der russischen Brücke zusammen gehen gesehen, welche sie erkennen würde, wenn sie solche wiedersehen sollte. „Die eine Person habe einen leberfarbtuchenen Rock, „lederne chamerirte Hosen, und feuerfarbtaft mit silbernen „Spitzen besetzte Beinkleider gehabt, die andere ein „braunes Kleid, mit schwarzen Nesseln und perlfarbene „Strümpfe getragen.“ —

Andressen und Frank wurden der Zeugin vorgestellt und, nachdem sie solche wohl betrachtet, sagte sie: „selbige wären die beiden, die sie zusammen gesehen, „den Franken hätte sie recht ins Gesicht gesehen, aus „welchem sie ihn recht wohl kenne, den anderen An„dressen, hätte sie zwar nicht ins Gesicht gesehen, „allein aus dessen Kleidung, Nesseln, Strümpf und Hah„ren, kenne sie ihn anjetzo gar wohl, so dass sie mit „gutem Gewissen erhalten könne, dass es die beiden „wären, die sie zusammen gehen gesehen.“ —

Peter Andressen zeigte auf Befragen an, dass er mit Frank über die russische Brücke gegangen; Frank widersprach dem *in totum*. —

Die Zeugin E.... leistete in Gegenwart beider Beschuldigten den Zeugeneid auf ihre Aussage — worauf

Frank declarirte: „sie möge schwören was sie wolle, er kenne Andressen nicht, viel weniger sei er mit ihm gegangen.“

Unter andern unwesentlichen Verhören, deren Resultat keinen Einfluss auf die Untersuchung gehabt, ist auch die Frau des Kleinschmidts an der Johannispforte, Matthias Holschaer über die Umstände vernommen, ob nicht am Montag den 21. Mai drei junge wohlgekleidete Kerle bei ihr gewesen, und drei Stöfe Branntwein begehrt, so lange aber, als sie, Zeugin, in den Keller hiernach gegangen, ihr Haus in Brand gesteckt hätten? — Hierauf hat nun die Zeugin erwiedert, dass es nicht der Fall sei; sondern dass an diesem Morgen Niemand anders in ihrem Hause gewesen als drei Russen, welche ihr ein Fass Branntwein verkauft; diese hätten sich nicht von ihrem Platze gerührt und Zeugin hätte, während sie mit den Russen geredet, selbst gesehen, wie das Feuer aus Aeltesten Michel von Schultzens Speicher in ihr Haus geschlagen und solches entzündet.

Dieses Zeugniss steht in ebenso sonderbarem Widerspruch mit der auf der Folter erpressten Aussage des Andressen: dass Frank und er dieses Haus und zwar als erstes bei der Gelegenheit angezündet, als sie daselbst von der Wirthin Branntwein zu trinken begehrt, als aus der, der Zeugin vorgelegten Frage des Richters in Bezug auf den, den drei fremden Kerlen aus dem Keller zu holenden Branntwein sich festgestellt, dass der inquirirende Richter bei Gelegenheit der Marter des Andressen sich offenbar eine unwahre Argumentation — dass bei dem Kleinschmidt kein Branntwein verschenkt werde, — erlaubt hat. —

Peter Andressens Hauswirth, der Schneidermeister Magnus vom Schlosse, hat wegen Andressens Benehmen am Montage den 21. Mai ausgesagt, dass Andressen von Morgen früh bis 11 Uhr Mittags nicht zu

Hause gewesen, sodann nach Hause gekommen, als es schon gebrannt, und bis drei Uhr zu Hause geblieben, alsdann wieder fortgegangen und nicht heimgekommen. — Andressen habe auf das Jammergeschrei der Frau des Zeugen über den Brand geantwortet: „O das schadet denen Undeutschen nicht;“ er sei ein sehr hoffärtiger Mann gewesen, den er niemals beten gesehen. —

Das Gericht hatte in einem Verfügen beschlossen, den Frank der scharfen Frage zu unterwerfen und liess zuvörderst den Andressen vorkommen und befragte ihn, ob er dabei verbliebe, was er über Frank ausgesagt? Die hierauf erfolgte Andressen'sche Antwort fehlt aber im Protocoll, denn es folgt nunmehr sogleich die an Frank gemachte Ermahnung, dass er gutwillig seine Schuld einbekennen und es nicht auf andere Maasregeln ankommen lassen möge. — Als nun Frank bei der Betheuerung seiner Unschuld verblieben, wurde demselben der bereits concipirte Bescheid verlesen, den wir hier *in extenso* mittheilen:

„In angestellter Inquisition gegen und wider Gabriel „Frank, erkennet das constituirte Preisliche Gericht „vor Recht: demnach Peter Andressen als *Cor-* „*reus criminis* nicht allein vor der Tortur, auf ge- „richtliche Befragung ausgesaget und bekannt, sondern „auch nachmals in und nach der Tortur beständig dar- „auf verharret, dass Inquisitus Frank nicht allein „vielmahlen mit ihm umgegangen, sondern auch Ur- „heber und Anstifter der Feuersbrunst gewesen, sel- „bige auch ins Werk gerichtet, er aber beständig ge- „leugnet, dennoch aber demselben, dass er Peter „Andressen gar wohl gekennet und mit demselben „umgegangen, durch zweier Gezeugen eidliche Aus- „sage überführet worden, derselbe sich auch durch „seine eigene, während des Brandes gegen seinen „Wirth Hans Jürgens und die Frau Krakausche

„geführte Rede verdächtig gemachet, als soll wi-
„der denselben mit der Tortur verfahren, und der-
„gestalt die Wahrheit der Sachen durch die scharfe
„Frage aus demselben gebracht werden. — V. R. W.“

Es muss nothwendig auffallen, warum man nicht den Hauswirth des Andressen über die etwaige Bekanntschaft des Frank mit diesem befragte, da doch Andressen ausgesagt hatte, dass Frank oft zu ihm und er zu Franken gekommen. — Es lag wenigstens die Wahrscheinlichkeit vor, dass man aus dessen Aussagen einen reineren Beweis des Verkehrs Beider mit einander erlangen konnte, als man bisher hatte und als man mit Unrecht in obigem Bescheide zu besitzen angeführt hat. — Denn es ist offenbar zu viel gesagt, wenn in dem Bescheide gesagt ist, dass der Richter zwei Zeugen für diesen Umstand hat, da die Aussage von Carsten E...'s Frau, obwohl eidlich, dennoch unmöglich als ein Beweis dessen angesehen werden darf, dass sie Franken und Andressen zusammen gesehen, da sie zwar Ersteren als Franken erkannt, den Andressen aber nicht; von diesem erkannte sie wohl dessen Kleider als solche, die sie an Frankens Begleiter wahrgenommen, Andressens Person aber nicht, da sie ihm nicht ins Gesicht gesehen gehabt. — Für eine Frauensperson mochte es wohl hinlängliches Wahrzeichen scheinen, dass Andressen dieselbe Person sei, welche sie in den bezeichneten Kleidern gesehen, da er solche gehabt, obwohl man ihr hundert andere Personen in solchen Kleidern hätte vorstellen können, da diese nach Aussagen des Schneidermeisters Magnus von ihm gemacht waren und nicht anzunehmen ist, dass Andressen sich ganz besondere Kleider habe fertigen lassen, — ein Richter aber durfte unmöglich und noch dazu in so schweren Halssachen auf so schwankendem Beweise zu Werke gehen. Auch muss Eins in dem Bescheide mit Recht auffallen: dass Andressens Be-

kenntniss auf Frank als beständig und unabweichlich in und ausser der Tortur angeführt ist, da uns ein ganz Anderes aus dem bisher referirten Verhörsprotocolle bekannt ist; — doch wir kommen auf diese Beurtheilung wieder zurück.

Wir theilen auch das nun beginnende Marterprotocoll mit, da es nothwendiges Actenstück in dem vorliegenden Untersuchungsprocess ist und auf Beurtheilung des Falls bedeutenden Einfluss hat. —

Als der Bescheid Franken vorgelesen, erwiederte derselbe:

„Er sehe wohl, dass Gott über ihn erzürnet, er müsse „leiden, was die Ohrigkeit über ihn verhänget.“ —

Das Protocoll fährt fort:

„Hiernach ward er *ad locum torturae* gebracht und „er ermahnet, bevor er seine Glieder wolle zerbrechen „lassen, die Wahrheit zu bekennen.“

„*Ille*: er wäre unschuldig und könnte nicht be„kennen. Gott hätte der Ohrigkeit die Mittel in „Händen gegeben, der Scharfrichter möchte thun, was „ihm befohlen worden.“

„Er ward ausgekleidet und auf die Leiter geleget, „und wie demselben die Beinschrauben angeleget, schrie „er, er wäre unschuldig und stände in Gottes Gericht, „diejenigen die wider ihn eingezeuget würden es „schwer vor Gott zu verantworten haben.“

„Die Beinschrauben wurden härter angespannt.“

„*Ille* schrie ohne Unterlass, Jesu du Sohn Davids „erbarme Dich mein, o Unschuld, o Marter, o Pein!“

Frage. „Wer Urheber des Brandes wäre und wer „ihm solches angegeben?“

Antwort. „Er wisse keinen nicht, er wäre un„schuldig.“

Frage. „Oh er den Schweden Andressen nicht „kenne?“

Antwort. „Er hätte ihn sein Lebtage nicht gesehen,
„als zum ersten Male vor Gericht.“
„Weile er in der Halsstarrigkeit beharrete und auf
„geschehene Anzeigen nicht bekennen wollte, wurden
„demselben die Haare abgeschoren und er härter an-
„gezogen.“ —

„*Ille* blieb dabei, er wäre unschuldig an dem Brande,
„kenne den Schweden nicht — Gott wäre sein Schutz,
„seine Hülfe, er würde ihn nicht verlassen. —“

„Zum dritten male wurden die Beinschrauben noch
„schärfer angespannt, und er aufs härteste angezogen;
„er aber bekannte nichts, sondern rief: O Jesu —
„Jesu, rette die Unschuld eines zwar armen, in die-
„sem Fall aber unschuldigen Sünders!“

„Weile nun vor diesmahl aus demselben durch die
„scharfe Frage nichts zu bringen gewesen, ist er
„wieder zur Haft gebracht und hat das Preissl. Ge-
„richt, sich eines Urtheils wegen Peter Andressen
„zu bereden, wieder nach der Gerichtsstube gefüget.“

Nachdem aber das Gericht sich wegen dieses Urtheils vereinigt gehabt, wie das Protocoll weiter fortfährt, hat man nachmals den Andressen vor Gericht bringen lassen und ihm zuvor eröffnet, dass er nun werde sterben müssen, ihn aber sodann wieder wegen seines Verhältnisses zu Franken und ob dieser der Urheber des Brandes gewesen befragt, was Andressen bejaht; auf die fernere Frage aber, wie ihn denn nicht gereuet, das Feuer in der Domkirche angelegt zu haben, da er doch aus Reue den brennenden Bork aus dem Rückjunker'schen Hause genommen gehabt, hatte Andressen überhaupt sein früheres Geständniss revocirt und behauptet, gar nicht das Feuer in dem Domsgange angelegt zu haben und gar nicht auf dem Boden in diesem Gange gewesen zu sein.

In Veranlassung dieses Widerrufs hatte das Gericht für nothwendig gefunden, wider den Andressen ein

quasi articulirtes Verhör über die ganze bisherige Inquisition anzustellen, in welchem er auf seine letzten, durch die Folter herausgebrachten, Geständnisse wieder zurück gebracht worden, auch die Frage: ob es wahr, dass Lars Kock, Michel Schoop und Andrews Interessenten des Verbrechens gewesen, mit „Ja" beantwortet.

Mit Franken ist dann über diese Aussagen eine Confrontation veranstaltet worden, in welcher zwar Andressen dabei verbleibt, dass Frank Urheber und Anstifter des Brandes gewesen, wogegen aber Frank unablässig solches und jede Gemeinschaft mit Andressen leugnet.

Nunmehr, und nachdem Frank abgeführt worden, hat man dem Andressen das bereits angefertigte wider ihn beschlossene Todesurtheil verlesen, das aber seiner Merkwürdigkeit wegen hierselbst mitgetheilt werden mag. Nach dem gewöhnlichen Eingang beginnt das Urtheil sogleich mit der vorausgeschickten Motivirung seines Spruchs, wie folgt:

„Weile Beklagter vermöge seiner beständigen Confes-
„sion von dem, in der Stadt Riga fürgehabten Brande
„und dadurch zuwerkgesetzten Verrath nicht allein
„längst zuvor gute Wissenschaft gehabt, sich darauf
„mit Gabriel Frauk *et nominatis consortibus* be-
„redet, das zugerichtete Feuer prohiret und sich also
„diese Stadt zu verderben zusammen verschworen,
„sondern er auch selbst den Rath und Anschlag, wo
„das Feuer am bequemsten zu der Stadt Schaden,
„mitten in der Stadt und bei St. Petrikirche angele-
„get werden solte, gegeben, sowohl auch von dem,
„in Thumsschulen das Andermal entstandenen Feuer,
„Wissenschaft gehabt, als auch auf der Vorburg mit
„eigener Hand Kohlen in Bork gewickelt und an dem
„Rückjunker'schen Hause aus böser *intention* ange-
„leget, und also obgleich dieses Letztere (Gottlob)

„nicht zum Effect kommen, dennoch *praemeditate* „des sonst vollführten Brandes und Verraths in der „Stadt, welcher nicht allein unzähligen Schaden son- „dern auch vieler Menschen Lebensverlust verursachet, „ungeacht er ihn als ein, Ihr Königlichen Majestät „ergebener Unterthan zuvorher füglich entdecken und „dadurch verhindern sollen und können, durch solche „treulose *consilia* und getragene Wissenschaft sich „theilhaftig gemachet, als ist auch derselbe wegen „solcher groben Unthaten peinlich zu bestrafen, wie „er denn auch hiermit, ihm selbst zu wohlverdienter „Pön und Andern zum Exempel, seines Leibes und „Lebens dergestalt verlustig erkannt wird, dass er „nämlich auf der Wahlstadt mit glühenden Zangen „zweimahl an den Armen zerrissen, dann das Haupt „mit dem Schwerdte abgeschlagen, der Körper ferner „geviertheilet und dessen Theile auf die fürnehmsten „Hauhtstrassen umh die Stadt angeheftet, und auch „der Kopf auf dem Pfahl genagelt werden soll. V. „R. W.

„*Publicatum* den 18. Juni 1677."

Nach der Publication dieses Urtheils hat der Richter noch einmal den Andressen dem Frank gegenübergestellt und Ersteren seine Confession gegen Letzteren wiederholen lassen. In dieser Zusammenstellung hat Frank unabweichlich in seinem Widerspruch beharrt, Andressen aber zuletzt auf Befragung declarirt, auf die Wahrheit seines Bekenntnisses sterben zu wollen — wornach er auch wirklich zum Tode abgeführt worden.

Frank aber wiederholte die Betheurung, er wolle gern sterben und häte um den Tod, er häte aber auch, dass man ihn nicht um die Aussage von Dingen quälen möge, die ihm unbekannt wären. Es richtete jedoch der Untersuchungsrichter die Inquisition ununterbrochen gegen Franken, unter der schlechtverhaltenen Voraussetzung,

dass Frank des Verbrechens durch Andressens Bekenntniss und dessen darauf erlittenen Tod bereits überwiesen sei, verhörte mehrere Zeugen und Personen gegen ihn wegen seines frühern Lebenswandels und hing allen Ermahnungen zum Geständniss der Wahrheit immer noch die Vorstellung an, er möge es nicht darauf ankommen lassen, dass man ihm seine Glieder noch vollends zerbräche, sondern die Wahrheit von Herzen absagen, und schliesslich traf man die Verfügung, am nächsten Tage *secundo gradu torturae* wider Franken zu verfahren.

Das nächste Protocoll, das in der Marterkammer eröffnet worden, enthält zum Eingang die höchst merkwürdige Ermahnung an den Frank:

„gütlich zu bekennen, man hätte ihn nunmehro nicht „mehr wegen der That und ob er solches ausgerichtet „zu befragen', dessen wäre er schon durch Peter „Andressens Tode und der geschworenen Zeugen „Aussagen überzenget, allein, weile Ihro Königliche „Majestät hohes Interesse und der Stadt Sicherheit „daran gelegen, dass man wisse, wer ihn zu solcher „That bestellet und wer seine Consorten, wie viele „und wie sie heissen, würde man, falls er nicht in „der Güte bekennen wollte, ihn so lange und so hart „torquiren, sollte ihm auch die Seele darüber aus„gehen."

Franks Antwort hierauf betheuerte seine Unschuld und schloss mit dem Zusatz:

„er wüsste nicht, was er bekennen sollte, ob er denn „Potentaten aneinander hängen sollte."

Immer ärger drängte und ängstigte der Untersuchungsrichter den schon ganz ohnmächtigen Frank mit der sogleich vorzunehmenden endlosen Marter, bis denn dieser, als Geständniss seiner Schuld, die ihm früher oft vorgehaltene Erzählung des Andressen hersagte, und nun

selbst vorbrachte, er sei in Moskau von einer vornehmen Person unter Vorspiegelung und Verheissung grosser Belohnung dazu beredet worden, die Stadt Riga aufzubrennen, weil, wenn diese Festung aus dem Wege geräumt, mit dem übrigen Lande leicht fertig zu werden sein würde. Frank gesteht, von jener vornehmen Person zweimal hierum angeredet worden zu sein, und fügt hinzu, dass ihm dieselbe 30 Rbl. S.-M. auf die Hand gegeben und nach vollbrachter That militärische Ehrenstellen versprochen habe. Seine mit Andressen gemachte Bekanntschaft hat Frank ganz wie Andressen zu Protocoll gegeben, auf die vom Richter wegen seiner Interessenten gestellte Frage, wie viel deren wären und wie sie hiessen, zwar die Zahl auf vier bezeichnet, indessen auf deren Namen sich nicht besinnen zu können vorgegeben, wornach augenblicklichst Frank von dem Scharfrichter ergriffen, ihm die Hände rückwärts gebunden und er zur Folterbank geschleppt worden. Das Protocoll berichtet: „Ille schrie sehr, man möchte einhalten, er wollte alles bekennen“ und nunmehr nennt Frank Peter Andressen als Ersten, alsdann einen Polen, der seines Wissens Casimir geheissen, der Dritte Stephan, sei auch ein Pole gewesen, der Vierte aber sei Paul Klink genannt und aus Lithauen gewesen.

Als Frank auf weiteres Befragen berichtet, dass er zu dem Feuerwerk Harz, Pech und Pulver genommen und die Materialien aus Moskau mitgebracht, aber geleugnet, in der Johannisstrasse und der Domkirche das Feuer angelegt zu haben, war er sogleich hierfür auf die Folterbank gestreckt und mit Beinschrauben angezogen worden, worauf er gebeten, ihn loszulassen, weil er bekennen wolle. Er hatte dann auch bekannt, dass er und Andressen die Domschule angesteckt und die Johanniskirche dergestalt, dass er den brennenden Feuerball zwischen zwei Häuser geworfen, wonach diese und

die Kirche sich entzündet und sodann Frank über den Markt nach Hause gegangen.

Auf Anweisung des Richters hatte Frank noch einmal die Namen der Complicen nennen müssen und solche, bis auf den Vierten, wie vorher angegeben, war bei diesem aber ungewiss gewesen, ob er Paul Küling oder Klinke geheissen.

Frank hatte ferner auf Befragen deponirt, dass er Andressen kein Geld, den Anderen aber 50 Rthlr. gegeben und auf die Frage, wo er solche hergenommen, ausgesagt, dass jener vornehme Herr aus Moskau, ein Bojar, ihm 30 Rbl. S.-M. gegeben und ihm grosse Güter versprochen. Mit dieser Antwort hat sich denn der Inquirent auch begnügt, obwohl sie die Frage nicht erledigt, da 50 Rthlr. immer noch mehr als das Doppelte von 30 Rbl. S.-M. beträgt. Eben so hat der Richter die Antwort des Frank auf die Frage, wie er an diese Leute gekommen, für genügend bestehen lassen, dass Frank auf die Lastadie gegangen, dort diese Leute gesehen, sie als arme Leute erkannt und ihnen die Proposition gemacht, gegen eine Vergütung ihm behilflich zu sein, die Stadt aufzubrennen, auch dass diese sogleich darauf eingegangen und alle drei sich die Summe von 50 Thaler als Vergütung ausbedungen.

Auf die Frage, welche Versicherung sich denn Frank von dem Bojaren geben lassen und ob er nichts Schriftliches erhalten, hatte Frank betheuert, dass er so dumm gewesen, sich keine schriftliche Versicherung geben zu lassen; hierauf bemerkte aber der Richter:

„Weile er hierin nicht die rechte Wahrheit ausge-
„saget, würde er auf die Folterbank gestrecket, ihm
„die Beinschrauben angeleget und er angezogen.“ —
Das Protocoll fährt fort:
„*Ille* schrie, er hätte keine Versicherung, man sollte
„ihn loslassen, und blieb bei fortgesetzter Marter bei

„der Betheuerung, er hätte keine schriftliche Ver-
„sicherung.“

Noch unter der Folter musste Frank erzählen, wie er den Andressen zu seiner Absicht heredet, und giebt wörtlich solche so an, wie Andressen sie ihm in der Confrontation vorgehalten, auch affirmirt er des Richters fernere Fragen, ob sie Alle sich nicht verabredet, auch Narva, Reval, Pernau u. s. w. aufzubrennen, mit der Hinzufügung, dass er aber nicht wisse, wohin seine Complicen entflohen, als er arretirt worden.

Man schloss nunmehr diese Marterscene und resolvirte zu Protocoll, dass man übermorgen mit derselben continuiren wolle.

Am nächsten Tage wurde in der Marterkammer mit der Vorhaltung an den eingeführten Frank die Sitzung eröffnet, dass man nur auf sein Flehen gestern mit der Marter nachgelassen: „allein man hätte aus seiner Be-
„kenntniss noch kein Vergnügen und könnte man solches
„so schlechterdings nicht glauben“ — er wird daher angewiesen, sogleich die Wahrheit vom Herzen abzusagen, widrigenfalls man sogleich mit der härtesten Marter verfahren werde.

„*Ille* hat um Gotteswillen man möchte doch alles fest
„glauben was er ausgesaget, es verhielte alles sich
„so in der Wahrheit und nicht anders.“

Es ward ihm auferlegt, sein vorgestriges Bekenntniss zu wiederholen und den ganzen Verlauf der Sache zu erzählen.

„*Ille:* Sein Gedächtniss sei so schwach, dass er nicht
„wisse, ob er eben so würde erzählen können, sollte
„er also fehlen, oder nicht fortkommen können,
„möchte der Richter ihn nur erinnern, er wollte alles
„aussagen.“

Hiernach hat denn nun Frank sein bisheriges Geständniss, — ob mit oder ohne Erinnerung des Richters,

ist nicht zu Protocoll bemerkt, — wiederholt, wie er von dem Bojaren in Moskau aufgefordert worden, die Stadt Riga niederzubrennen, da die Moskowiter viel Volks vor dieser Stadt verloren und sie daher solche anders angreifen müssten; wie er von demselben 30 Rbl. S.-M. erhalten; wie er nun in Riga den Andressen kennen gelernt und mit ihm und nachher mit Casimir, Stephan und Paul Klinke Richtigkeit getroffen, und wie sie nachher die Stadt in Brand gesteckt. Frank hat ferner auf Befragen ausgesagt, dass er nach Mitau gereiset, um sich dort zu erkundigen, ob er, im Fall des Verunglückens, von dort über Libau fort könnte.

Man war nun wieder auf den Punkt der schriftlichen, dem Frank etwa ertheilten Capitulation oder Zusicherung gekommen, und trotz alles Drängens und Quälens blieb Frank dabei, keine solche Versicherung zu besitzen, auch widersprach Frank der Behauptung des Richters, dass der Bojar — den Frank namentlich aufgeführt hatte — kein Deutsch spräche und damals nicht in Moskau gewesen, ausdrücklich mit der Behauptung, der Bojar spräche Deutsch und wäre im Sommer des v. J. in Moskau zur Stelle gewesen.

Das Verhör verbreitete sich nunmehr über andere Gegenstände, unter Anderem wurde an Frank auch die Frage gestellt: Warum er zu seinem Wirth Hans Jürgens gesagt, „„wenn nun die Moskowiter mit „„3000 Mann im Anzuge wären, damit könnten sie die „„Stadt einnehmen““ — ob denn etwa ein solcher Anschlag obhanden gewesen?

„*Ille*, wenn er von solchem Anschlage gewusst hätte, „würde er solche Rede nicht geführt haben.“

Frank musste umständlich angeben, wie das Feuerwerk gemacht worden und wurde angewiesen, solches Angesichts des Richters zu verfertigen, doch verschreibt das Gericht selbst zu Protocoll:

„*Ille* befand sich so schwach und ohnmächtig, dass „er selbige nicht machen konnte, weswegen er zur „Haft gebracht und ihm ein Feuerwerker nebst dem „Wachtmeister zugeordnet wurde, welche in seiner „Gegenwart einen Feuerball verfertigt, der nachmals „in Gegenwart des Gerichts probirt wurde, aber keinen „besonderen Effect gehabt, woher denn noch ein sol„cher präpariret werden müssen, der eine grosse „Flamme gegeben."

Man inquirirte den Frank ferner über den Umstand, dass er die Namen der Interessenten anders angegeben als Andressen, doch blieb Frank dabei, dass er nicht anders wisse und es sei möglich, dass Andressen andere Consorten gehabt, wie denn auch Andressen vielmehr daranf versessen gewesen, die Stadt in Brand zu stecken, als Frank selbst.

Mehrere Personen verschiedener Nationen wurden dem Frank vorgestellt und er befragt, ob er sie kenne, aber keiner wurde von ihm erkannt.

Das Protocoll hatte Franks letzte Bitte verzeichnet: „Diesemnach Frank ganz flehentlich umb einen gnä„digen Tod gebethen, in Betracht der Marter, die er „bereits ausgestanden und noch täglich und nächtlich „ausstände, damit er in der letzten Stunde nicht in „Verzweiflung fallen möchte."

Nachdem nun noch Franks Dispositionen über seinen Mobiliarnachlass zu Protocoll verschrieben worden, den er sämmtlich der niedergebrannten St. Petri-Kirche vermacht, ist Frank ferner zur Haft gebracht worden, und hat sodann das Gericht verfügt:

„Es soll das Endesurtheil in der Sachen morgen pu„blicirt und vollstrecket werden."

Am 10. Juli 1677 wurde dann auch vor voller Sitzung der Commission das getroffene Urtheil dem Inquisiten Frank publicirt, welches wir seiner Merkwür-

digkeit wegen dem Publico nicht vorenthalten, sondern wie folgt mittheilen wollen.

„Urtheil."

„In angestellter peinlicher Inquisition gegen und wider Inquisitum Gabriel Franken, aus Zwickau gebürtig, *in puncto* verübten grausamen Mordbrandes, erkennet das vom Hochpreisslich Königlichen General-Gouvernement, als auch eines Edlen Raths verordnete Commissorial-Gericht nach angehörter und genauer Untersuchung der Inquisitionsacten producirter Zeugenaussage, beschehener Confrontation und *inquisiti* eigenem Geständnisse nach, in Erwägung der Sachen Umbstände, Vor Recht:

Demnach peinlichem *inquisito*, dass er mit dem jüngst als *corpus criminis* hingerichteten Peter Andressen umbgegangen, welches er anfangs steif geleugnet, sowohl durch dessen mit dem Tode bestätigtem Bekenntniss, als auch durch zweier geschworenen Zeugen Aussage überführet worden, derselbe auch nachgehend beständig ausgesaget und bekannt, dass er nicht allein der anderortig herbestellete Urheber und Anstifter des den 21. und 22. Mai laufenden Jahres allhie entstandenen grausamen Brandes gewesen, geregten Peter Andressen, als auch die andern Consorten, die er genannt, theils durch Versprechen künftiger grosser Belohnung, theils durch Gelde in seinen gefährlichen Anschlag und Verrath gezogen und zu dem Ende, nämlich diese gute Stadt gänzlich in den Grund zu richten und einzuäschern sich mit denenselben mittelst einem körperlichen Eide verbunden, sondern auch selbsten wirklich mit eigener Handt einen von ihnen präparirten Feuerballen zwischen zweien, nahe an die Johanniskirche gelegenen Häusern eingeworfen, und einen auf die Thumsschule selbst angeleget, wodurch denn die beiden schönen Gotteshäuser zu St. Peter und St. Johannis, nebst vielen andern public- und privat-Gebäuden eingeäschert, Viel Menschen

jämmerlich umb das Leben kamen, viel in äusserste Armuth gesetzet und also der Stadt unsäglicher Schade zugefüget worden; als soll er sothanen erschrecklichen Unthat halber, wodurch er wider Gott dem Allerhöchsten und die Welt sich gar höchlich verbrochen seinem Verdienst nach, andern zum Abscheu und Exempel, womit er gesündiget, wieder abgestraft und auf den Galgenberg an einem dazu angefertigten Pfahl gefesselt, viermahl mit glühenden Zangen, zwei mal an die Armen und zwei Mahl an die Brust gezwacket, und nachgehend mit Feuer zu Tode, doch so, dass dessen angebrandter Körper zum immerwährenden schreck- und schandgedächtniss an dem Pfahl überbleibe, geschmauchet und gebrandt werden, gestalt er denn dazu hiermit condemniret, und dessen Verlassenschaft confisciret wird. V. R. W. *Publicatum eodem ut supra.*"

Dieses Urtheil wurde stricte an dem Gabriel Frank in Erfüllung gesetzt, man unterliess gewiss kein Titelchen desselben ins Werk zu richten und die letzten Bitten des schon halb zu Tode gequälten Sünders, „um einen gnädigen Tod," hatten wahrlich nicht das geringste Gehör gefunden, denn wie es der Richter noch schwerer mit seinem Urtheil einrichten wollen, möchten wir wohl wissen; und daher steht denn nun jene Säule, von der wir im Eingange dieses Vortrages gesprochen, auch als eine Bezeichnung der Stelle da, auf welcher ein Mensch in Verzweiflung seiu Leben geendet, wenn nicht auch den Sünder in solchen Augenblicken die Gnade Gottes geschirmt und der Hinblick auf die himmlische Barmherzigkeit die Aengsten überwunden, welche die Willkühr leidenschaftlicher Richter über ihren Mitmenschen gebracht.

Es könnte anmaasend und ungerecht erscheinen, wenn wir dem Richter in der vorhesprochenen Untersuchungssache Willkühr und Leidenschaft vorrücken; indessen sind wir gesonnen, diesen unseren Ausspruch vor dem

Leser zu vertreten und, nachdem wir das Factische aus den Untersuchungsacten bereits referirt haben, sowohl die Untersuchung und die in ihr vorkommenden Handlungen des Richters, als auch den nachfolgenden Spruch desselben einer rechtlichen Kritik zu unterziehen. —

Wir wollen nicht verkennen, dass die Verhältnisse sehr verschiedener Art, zwischen uns und jenem Richter, bei Abfassung unserer Beurtheilung des Rechtsfalls sind, dass wir, unbedrängt in unserer Arbeitsstube, in vollkommener Ruhe die Sache rein wissenschaftlich betrachten, dass aber der Richter, gegenüber einer grossen, durch eben erlittenes Unglück schwer aufgeregten Volksmasse sich befand, die in jedem Ergriffenen den Mordbrenner sah und in seiner schnellen Verurtheilung und quälenden Busse eine Erleichterung des eigenen Unglücks zu finden glaubte, mit einem Wort, gegenüber einer Volksmasse, die nach Rache schnaubte, und der man ein Opfer bringen zu müssen geglaubt. — Aber wenn wir also auch nicht verkennen wollen, dass jener Richter in einem politischen Gedränge gewesen, so wird uns dabei doch auch niemals die Wahrheit entgehen, dass die Gerechtigkeit keine andere Rücksicht kennt und kennen soll, als sich selbst, dass also diese, auch gegenüber der Volkswuth, ausüben, wahre Würde und Erkenntniss des hohen Berufs eines Richters ist; der Volksstimme aber mit Eintrag der Gerechtigkeit nachgeben, wohl Klugheit zur Selbsterhaltung sein und genannt werden mag, nimmermehr jedoch dem Handelnden den Abglanz jener Sternenjungfrau zuwenden kann, der dem Richter den steilen Pfad zu ihrem Tempel erleuchten soll.

Bei dem Vorwurf der Willkühr eines Richters, dass also derselbe ohne gesetzliche Autorisation oder sogar gegen gesetzliche Vorschrift in seinem *officio* verfahren, wirft sich allerdings die Nothwendigkeit zur Feststellung dessen auf, welcher gesetzliche Schutz zu jener Zeit Liv-

land und die Stadt Riga geschirmt gehabt, der durch die Mordbrenner verbrochen und dem Richter in dieser Sache die Competenz und Norm zu seinen Verhandlungen und seiner Entscheidung geboten. — Es muss nämlich aus der Geschichte als bekannt vorausgesetzt werden, dass die jetzige zum russischen Reich gehörige Provinz Livland früher ein selbstständiger Staat, und die Stadt Riga eine freie, mit eigener Regierung versehene Handelsstadt war, sich später unter Botmässigkeit des Königs von Polen, und dann unter die des Königs von Schweden begab und zur Zeit, als der referirte Mordbrand in Riga stattfand, sich unter schwedischer Oberherrschaft befand. Livland und die Stadt Riga hatten aber unter die verschiedenen Regierungen ihre ihnen angestammten Rechte mit sich genommen und zu diesen war das deutsche Recht die Quelle, welchem nach denn auch in peinlichen Fällen die Halsgerichtsordnung Carl's V., ausser den in den livländischen Ritterrechten für das Land, und den rigischen Stadtrechten für die Stadt Riga enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen, gesetzliche Norm für Livland und die Stadt Riga war. —

Ob nun wohl es nach dem Protocoll den Anschein gewinnen will, als ob der Untersuchungsrichter zu dem veranstalteten Brande einen politischen Grund finden wollen und man daher leicht auf die Vermuthung kommen könnte, der Richter wäre nach schwedischem Reichsrecht verfahren, da das Attentat wie gegen die schwedische Regierung gerichtet erscheint; so ist doch diese Vermuthung selbst aus den Maasregeln des Untersuchungsrichters widerlegt, da derselbe sich zur Ausmittelung der Wahrheit der peinlichen Frage bedient, in Schweden aber dieses Rechtsinstitut nicht existirte, ja sogar unter schwedischer Oberherrschaft, nicht lange Zeit nach dem vorreferirten Fall, mittelst königlichen Briefes vom 22. December 1686 auch in Livland gänzlich abgestellt wurde.

Es ist daher ausser Zweifel, dass die einzige gesetzliche Aegide, unter welcher in der vorliegenden Untersuchungssache vom Richter zu verfahren geglaubt worden, das in Livland und in der Stadt Riga als Hilfsrecht gültige deutsche Strafgesetzbuch, die P. H. G. O., gewesen und dass, wenn wir über das Verfahren in dieser Sache und über die Entscheidung eine kritische Betrachtung anstellen wollen, wir nur das bezeichnete Gesetz als Maasstab an jedes der zu beurtheilenden gerichtlichen Verfahren anlegen dürfen. —

Wie wir wissen, handelt es sich hier um eine bedeutende Feuersbrunst, welche man als höslich veranlasst betrachten zu müssen glaubte, einestheils, weil sie an Orten ausgebrochen war, wo im gewöhnlichen Verlauf nicht füglich Feuer ausbrechen konnte, und weil sich andertheils der kaum bezwungene Brand andern Tages in gleicher verdächtiger Art wiederholte, hauptsächlich aber, weil man den Peter Andressen auf der That ertappte, als er auf der Vorburg so eben brennendes Material in ein Haus gesteckt hatte. — Daher ist es allerdings erklärlich, warum in den vorliegenden Untersuchungsprotocollen das Verhör sogleich gegen den Andressen gerichtet ist. — Es können uns aber die gerichtlichen Maasregeln gegen Andressen weniger in der Hinsicht interessiren, als sie ihn selbst als Verbrecher und zur Imputation desselben betreffen, da es ziemlich keinem Zweifel unterlag, dass Andressen überhaupt Schuld an dem Verbrechen hatte und daher dem Gesetz verfallen war; wie sehr? musste sich freilich aus der Feststellung ergeben, wie weit er Schuld hatte; von einzig entscheidendem Interesse für unsern Zweck aber sind die gerichtlichen Maasregeln gegen den Andressen in Beziehung darauf, dass durch ihre Resultate dritte Personen inculpirt und eben dieses Verbrechens überwiesen werden sollten, — wie namentlich der Gabriel Frank. —

Abgesehen davon, dass Andressen selbst geständiger und überwiesener schwerer Verbrecher war, und dass daher seine Aussagen gegen dritte Personen nur unter den gesetzlichen Bedingungen und auch nur in dem durch das Gesetz begründeten Umfange Beachtung verdienen; so tragen diese Aussagen schon von vorn herein und, grösstentheils durch den Richter und dessen Fragestellung hervorgebracht, das Gepräge der Unwahrscheinlichkeit und Unglaublichkeit. —

Es kann:

1) nicht befremden, dass Andressen sogleich auf die erste Frage des Inquirenten: „wie er zu diesem Unglück gerathen, und wer ihn hierzu verführet," Eingeständnisse seiner Schuld macht, da er, wie gesagt, *in flagranti* des Verbrechens ertappt war; es kann ferner nicht befremden, dass Andressen sich in diesem Geständnisse auch sogleich als Verführten gab, da auf der Hand lag, dass er als Verführter lange nicht so strafbar erscheinen würde, als der Verführer; es muss aber mit Recht befremden, dass der Richter selbst den Andressen durch seine so gestellte Frage dazu hinleitete, sich als Verführten auszugeben, da aus den Acten durchaus keine Veranlassung ersichtlich, warum Andressen nur ein Verführter sein sollte. —

Zwar müssen wir eine sogenannte inquisitorische Finesse vermuthen, dass nämlich der Richter in solcher Art gefragt, um Inquisiten, der wohl wusste, wie schwere Behandlung ihm bevorstehe, eine Aussicht zur Erleichterung derselben vorzuspiegeln und dadurch geneigter zum Geständnisse zu machen; aber einestheils kann ein solcher Kunstgriff des Richters der darauf eingehenden Aussage des Delinquenten keine Glaubwürdigkeit geben, sondern vielmehr die Aussage um so verdächtiger machen, und anderntheils spricht ja gerade das Gelingen eines

solchen inquisitorischen Manövers für die Unglaubwürdigkeit des Bekennenden. —

2) Das Unglaubliche liegt aber in der Andressen'schen Erzählung selbst: dass der Moskowite mit ihm zusammengetroffen, sogleich bei dem ersten Zusammentreffen ihm, dem ganz fremden Manne, den Vorsatz, ein schweres Verbrechen begehen zu wollen, mittheilen und ihn zur Theilnahme auffordern werde. — Abgesehen davon, dass geschichtlich feststeht, wie die beiden Völker der Russen und Schweden feindlich gegen einander gesinnt standen, dass man Krieg erwartete, dass Frank dem Andressen, einem Schweden, bei jener ersten Mittheilung und Proposition auch eröffnete, wie er von Moskau aus zu seinem Unternehmen gedungen worden sei, und dass daher schon in dem Verhältnisse der beiden Völker zu einander eine Erhöhung der Unglaublichkeit dieser Erzählung liegt, sofern Andressen auf den ersten Blick erkennen musste, dass man hier etwas seinem Volke Nachtheiliges vornehmen wolle; so lässt sich in Franken, und wäre er mit halber Vernunft nur begabt gewesen, kaum eine solche Wagniss voraussetzen, dass er sein so gefährliches Geheimniss und mit ihm seine persönliche Sicherheit ohne Vorbereitung und ohne eine nähere Bekanntschaft mit dem Manne einzuleiten, einem Wildfremden so auf's Blaue hinaus zur Discretion hingeben werde; da es auf der andern Seite von Andressen wie halber Wahnsinn erscheint, nicht sogleich einen solchen Verräther und Versucher handfest gemacht und an die Regierung abgeliefert zu haben, weil er von dieser ausser Zweifel eine Belohnung erwarten konnte, die seiner Bedrängniss gefahrlos und leichter abgeholfen haben würde, als der mögliche Gewinn aus der Mitwirkung zu dem ungeheuren Unternehmen, das ihm angeblich proponirt worden, abstrahirt von dem Entsetzlichen des Verbrechens selbst, von der hiermit verknüpften Gefahr der

Ausführung und dem Abschreckenden der vom Gesetz gedrohten und Jedem wohlbekannten Strafe. —

3) Die Unwahrscheinlichkeit der Andressen'schen Erzählung hebt sich aber noch mehr hervor, erwägt man, dass, als nach des Letzteren Behauptung er nun auf des Frank's Vorschlag wirklich eingegangen, das Verbrechen wirklich verübt und alle jene *ad* 2. erwähnten Rücksichten ihn nicht von dessen Ausführung abzuschrecken vermocht, er dennoch nicht einmal den Namen seines Verführers gekannt, da er in dem ersten Verhör denselben auf Magnus angegeben. —

Wir müssen bei dieser Gelegenheit wohl mit vollem Recht eine Rüge aussprechen, dass der inquirirende Richter keinen Versuch machte, die Ueberzeugung zu erlangen, ob der Andressen auch wirklich den Gabriel Frank von Person kenne. — Eine Vorstellung des Frank mit mehreren gleich gekleideten Personen, unter welchen Andressen den Frank nachzuweisen aufgefordert worden wäre, hätte von wichtigem Resultat sein können und entweder überhaupt eine Bekanntschaft Beider nachweisen, oder die Unwahrheit der Andressen'schen Beschuldigung gegen Frank mit einem Schlag darthun und einen, vielleicht ganz unschuldigen, Menschen weiterem Verhör enthehen können; da nach den Acten wider Frank zur Zeit gar keine andere Verdächtigung vorlag, als eben die Andressen'sche Beschuldigung. — Mit der veranstalteten Confrontation zwischen Andressen und Frank, als Letzterer jede Bekanntschaft mit diesem auf das Bestimmteste in Abrede stellte, mit dieser Confrontation, sagen wir, ging aber jede Möglichkeit verloren, sich die Gewissheit zu verschaffen, ob Frank dem Andressen bekannt gewesen oder nicht. —

Die Nothwendigkeit einer solchen Gewissheit konnte aber einem Richter, dem wir sonst nicht alle inquisitorische Gewandtheit absprechen dürfen, unmöglich ent-

gehen, wenn es ihm um Feststellung der Entlastungsgründe eben so ernstlich zu thun war, als um die der Belastung, und hierbei müssen wir ungern auf einen Gegenstand zurückkommen, der sich nicht undeutlich aus den Untersuchungsacten hervorzuheben scheint; — es ist nämlich die, dem Leser gewiss schon auffallend gewordene vorgefasste Meinung des Richters gegen Gabriel Frank. — Muss man annehmen — da die Acten nichts Anderes bieten — dass zur Zeit des Beginns dieser Inquisition gegen den Gabriel Frank schlechterdings kein anderer Verdachtsgrund der Schuld vorlag, als dass er, ein Fremder, mit vielen Anderen, später wieder Entlassenen, zur Haft gebracht war, und hatte der Richter, wie vor uns liegt, sogleich in der ersten Frage den Andressen nach demjenigen gefragt, der ihn zu dem Unglück verführet, und als dieser den Namen Magnus genannt, ihn ermahnt, zu gedenken: ob derselbe nicht Gabriel Frank geheissen; so scheint sich schon hierin ein Wunsch des Richters auszusprechen, in dem Frank einen Schuldigen zu finden, da der Richter keinenfalls mehr Grund hatte, den Namen Frank, als irgend einen anderen der Inhaftirten dem Andressen gleichsam in den Mund zu schieben, während Letzterer bereits einen anderen Namen genannt hatte. — Nicht weniger spricht sich die Hinneigung des Richters für diese Meinung aus bei den verschiedenen Widerrufen des Andressen, indem der Richter bei dem ersten, gegen die Acten und gegen die Wahrheit, dem Andressen aufreden will, er selbst habe ja den Namen des Frank gewusst und im ersten Verhör genannt. — Auffallend spricht sich hier in dem Inquirenten das Gefühl des Unrechts aus, dem Andressen den Namen des Gabriel Frank im ersten Verhör aufgeredet zu haben, und die Selbsttäuschung möchte nun gern die Sache anders darstellen und von Andressen bestätigt erhalten, als sie wirklich war

und in dem eigenen Protocoll des Richters vom ersten Sitzungstage verzeichnet steht. — Man hatte damals dem, auf der That ertappten und höchst wahrscheinlich in grosser Besorgniss wegen seiner bevorstehenden Strafe befangenen Andressen durch die erste, auf die Sache eingehende Frage offenbar den Köder vorgehalten, sich für den Verführten zu geben — wie wir bereits bemerkt — man hatte aber zugleich an diesen Köder den Namen des Frank zu heften versucht, und hatte jetzt nicht undeutlich die Absicht an den Tag gelegt, diese beiden Umstände nicht von einander trennen zu lassen, indem man dem Andressen wirklich obtrudiren wollte, er habe selbst den Namen Frank gewusst und angegeben. — Noch deutlicher spricht sich diese Absicht des Inquirenten in der ferneren Befragung des Andressen, auf den Widerruf seines Geständnisses, in Bezug auf Frank aus, indem man hier wieder auf dem einmal versuchten Wege, den Andressen durch Vorspiegelung verringerter Schuld des Verführten und nur Theilnehmers zum Geständniss zu führen, vorzuschreiben unternahm, nunmehr aber mit der zu erlangenden Rückkehr Andressens auf seine frühere Aussage den Namen des Frank untrennbar zu verbinden beabsichtigte; daher wurde die Frage gestellt:

„Wie er dazu kähme, dass nachdem er ausführlich be-
„richtet, dass Frank der Urheber dieses Un-
„glücks wäre, er solches anjetzo leugne.“

Der Calcul war psychologisch richtig; — wenn Frank Urheber war, so war Andressen nur Theilnehmer — der Theilnehmer ist aber weniger strafbar als der Urheber — es lag also in Andressens Wahl, selbst seine grössere oder geringere Strafe festzustellen, da, wenn er Frank nicht mehr als Urheber bestehen lassen wollte, er selbst als Urheber, mithin als Strafbar-

ster erscheinen musste; Andressen kehrte also gleich zu seiner früheren Aussage zurück:

„Was er von Franken ausgesaget, dabei bliebe er, „könnte es nicht leugnen etc. etc.“

Wir wollen mit dem Allen keinesweges behaupten, dass in der Frage selbst etwas Unrichtiges oder Ungesetzliches läge; wie sie dasteht, ist sie vollkommen unbefangen und zweckmässig gestellt; dass sie aber so hat gestellt werden können, ist eine nicht zu leugnende Folge vorher verschuldeter Unrichtigkeiten und, wir möchten sagen, durch Suggestionen ausgeübter Ungesetzlichkeiten.

Es ist nämlich die erste, auf die Sache eingehende Frage des Richters an den Andressen:

„Wie er zu diesem Unglück gerathen und wer ihn „verführet?“

eben ihrer bereits nachgewiesenen verleitlichen Fassung wegen offenbar unrecht. — Es hätte der Richter den auf der That ertappten Verbrecher zuvörderst umständlich über das, was er selbst gethan, über seine Beweggründe hierzu, befragen und solchergestalt den objectiven Thatbestand, dass wirkliche dolose Brandstiftung stattgefunden, feststellen sollen, alsdann würde sich von selbst gefunden haben, ob Andressen Urheber oder Theilnehmer, Freihandelnder oder Verführter an dem Verbrechen war; Andressen hätte den Namen des etwaigen Urhebers, Verführers oder Gehilfen sodann selbst angeben müssen, und es wäre ihm nicht widerrechtlich ein Namen vom Richter injicirt worden, den er selbst gar nicht genannt. — Dass der Inquirent solche Unrichtigkeit zu taxiren im Stande war, zeigt manche sehr geschickt gestellte Befragung, ja zeigt die ganz geschickte Benutzung der, allerdings mit Unrecht erlangten, Materialien zur Stellung der ebenbesprochenen Frage. — Es ist daher nicht zu leugnen, dass in dem Inquirenten offenbar Befangenheit obwaltete, vielleicht auch in dem

verübten Verbrechen eine politische Tendenz zu finden, womit freilich der so eben aus Moskau angekommene Gabriel Frank, als Urheber, am besten zusammenpassen musste. —

Wir kehren von dieser, die allgemeine Unglaubwürdigkeit Andressens, und die scheinbar vorgefasste Meinung des Untersuchungsrichters gegen Frank nachweisenden Abschweifung zu der Erörterung zurück, welchen Einfluss die Andressen'schen Aussagen gesetzlich gegen Frank in der Untersuchung und Entscheidung haben dürfen, und hierbei haben wir Folgendes zu erwägen. —

Die Aussagen Andressens, als eines überwiesenen und geständigen schweren Verbrechers, könnten eigentlich gar keine Beweisfähigkeit in sofern haben, als sie zu der eigenen Entschuldigung dritte Personen, wie hier den Gabriel Frank, belasten sollen; indessen, da das Strafgesetz und namentlich der Art. XXXI. d. P. H. G. O. den Aussagen der Verbrecher die Kraft eines Verdachtgrundes unter bestimmten Voraussetzungen beilegen; so wird die Qualität der Andressen'schen Aussagen genau nach den Bedingungen des Gesetzes abzumessen sein. —

Der XXXI. Art. der P. H. G. O. verordnet wörtlich wie folgt:

„Item, so ein überwundener Missethäter, der in sei„ner Missethat Helfer gehaht, Jemand in der Ge„fangnus besagt, der ihm zu seinen geübten erfunden „Missethaten geholfen haben, ist auch ein Argkwoh„nigkeit wider den Besagten, soferne bei solcher Be„sagung noch folgende Umstände und Ding gehalten „und erfunden werden."

Von den fünf §§. dieses Gesetzes führen wir noch folgende drei, uns zur Beurtheilung erforderlichen, speciell an und zwar:

§ 1. „Erstlich dass dem Sager, die beklagt Person „in der Marter mit Namen nicht fürgehalten und also „auf dieselbige Person sonderlich nicht gefragt oder „gemartert worden sei, sondern, dass er in einer „Gemein gefraget, wer ihn zu seinen Missethaten ge„holfen, den Besagten von ihm selbst bedacht „und benennet habe.

§ 4. „Zum Vierten, dass die besagt Person also arg„wönig sei, dass man sich der besagten Missethat zu „ihr versehen möge."

§ 5. „Zum Fünften, so soll der Sager auf der Be„sagung beständig bleiben." etc.

Nach Inhalt des ganzen Gesetzes sammt seiner fünf §§. soll also die Aussage eines Verbrechers einen Verdachtsgrund gegen einen Dritten herstellen:

1) Wenn der Denunciant den Namen des Beschuldigten aus eigenem Wissen und selbst, nicht aber auf Vorhalten des Richters angegeben, § 1.

2) Wenn der Denunciant umständlich nach seiner Bekanntschaft mit dem Beschuldigten gefragt und über solche Gewissheit erlangt worden, nach § 2.

3) Wenn ausgemittelt worden, dass Beide nicht in feindseligen Verhältnissen zu einander stehen, § 3.

4) Wenn sicher gestellt worden, dass der Beschuldigte schon allgemein verdächtig sei, dergestalt, dass man sich zu ihm des angeschuldigten Verbrechens versehen können, § 4. — Endlich

5) wenn der Denunciant unablässig bei seiner Beschuldigung beharret. § 5. —

Prüfen wir nun hiernach die Andressen'schen Aussagen in Betreff auf Frank, so wird sich Folgendes hervorstellen. —

ad 1) Haben wir hinlänglich erörtert, dass Andressen keinenfalls den Namen Frank selbst genannt, sondern einen ganz anderen. — Der Inquirent hatte ihm

den Namen Gabriel Frank vorgehalten und ihn ermahnt zu bedenken: ob sein Verführer, der Moskowite, nicht so geheissen, worauf sich Andressen den Namen Frank gleichsam nur gefallen lassen. — Wir haben ferner gesehen und so eben erörtert, wie der Inquirent den dem Andressen aufgeredeten Namen des Gabriel Frank mit solchen Umständen untrennbar verknüpfen wollen, welche Andressen, im Gefühl der Selbstsucht, gegen Frank wohl bewahren würde, z. B. die, dass Andressen den Frank als Urheber des Verbrechens angegeben haben sollte u. s. w. Es bedarf also, den Acten nach, kaum noch einer Deduction, dass daher Andressen mit nichten selbst den Namen Frank gewusst oder gesagt, sondern ihm dieser durch den Richter förmlich beigebracht worden. —

ad 2) Haben wir aus den Acten die Andressen'schen Angaben, wie er den Gabriel Frank kennen gelernt haben will, genugsam ersehen und geprüft. — Wir haben die Unglaublichkeit der Andressen'schen Erzählung wegen des ersten Zusammentreffens mit Frank nachzuweisen versucht, wir haben ferner gerügt, dass der Richter, offenbar durch Versäumniss, keine Gewissheit zu den Acten erhalten: ob Andressen den Frank auch wirklich von Person kenne, und es liegt uns mit der bestimmten Frank'schen Behauptung, den Andressen nicht zu kennen, zugleich die Gewissheit actenmässig vor Augen, dass Andressen nicht einmal den Namen des Frank gekannt, sondern sich diesen von dem Richter aufreden lassen. — Wir müssten also die Bekanntschaft des Andressen mit Frank als offenbar unerwiesen annehmen, wäre nicht die Aussage des Bürgers Hansthor Avest vorliegend, nach welcher dieser Zeuge den Andressen und Frank an einem Montag, den 21. Mai, bei der Johanniskirche zusammen gehen und sprechen gesehen haben will, wonächst Andressen in der Confrontation

eingesteht, dass er wirklich an diesem Tage auf der bezeichneten Stelle mit Frank zusammen gewesen, obwohl Andressen in dem vorhergehenden Verhöre ausdrücklich deponirt hatte, dass er sich an diesem Tage, den 21. Mai, durchaus im Hause zurückgehalten und nicht aus demselben entfernt habe. — Es muss daher als ungewiss angenommen werden, ob der Andressen den Frank und *vice versa* wirklich gekannt, da des einen Zeugen Aussage, zumal bei solchem Widerspruch derselben mit den Geständnissen Andressens, keinen vollständigen Beweis bieten kann. —

ad 3) Aus dem *ad* 2 erörterten Umstande, dass es ungewiss, ob Andressen den Frank wirklich gekannt, erledigt sich von selbst, dass es also auch nicht bekannt sein konnte, ob beide genannte Personen in freundlichem oder feindseligem Verhältnisse zu einander standen. —

ad 4) Liegt uns in den Acten eigentlich nichts vor, was den Gabriel Frank ausser der Andressen'schen Beschuldigung, als eine, von vorn herein verdächtige und mit bösem Leumund behaftete Person bezeichnen sollte. — Die Verdächtigungen, welche sein gewesener Hauswirth Jürgens gegen ihn aufgebracht, hat aber Frank theils gänzlich in Abrede gestellt, und sind solche unerwiesen geblieben, theils hat Frank sie so erklärt, wie sie an sich nichts Verdächtiges mehr haben. — Wir können daher nicht annehmen, dass Frank übelberüchtigt wäre, sondern ihn höchstens als fremd betrachten, über dessen Leumund nichts Gewisses zu den Acten erhoben worden. —

ad 5) Es bedarf wohl kaum der Erörterung, ob Andressens Aussagen gegen Frank consequent und beharrlich gewesen oder nicht, da der Leser selbst aus dem referirten Inhalt der Protocolle sich überzeugt hat, wie häufig Andressen seine desfallsigen Depositionen widerrufen. — Wir haben gesehen, dass Andressen

ganz zuerst gegen den Obersecretair der Stadt seine Beschuldigung gegen Frank zurücknahm, und es ist auch gleichfalls aus der Relation bekannt, dass, als Andressen auf Ermahnen des Richters zu seinen Beschuldigungen gegen Frank zurückgekehrt war, er dennoch im nächsten Verhör, bei Gelegenheit einer Confrontation mit Hans Pahl, wieder von der Anklage gegen Frank abfiel und auf sich allein die Schuld der Brandstiftung nahm. — Ob nun wohl der Inquirent in die hierauf an Andressen gestellte Frage das auf offenbare Actenwidrigkeit begründete Argument, Andressen habe selbst den Namen des Frank gewusst, verflochten, hatte dennoch Andressen dabei beharrt, dass er nicht behaupten könne, mit dem Frank durch die Johannisgasse gegangen zu sein und Gott möchte wissen, wie er an dessen Namen gekommen. — Allererst aber als dem Andressen vorgehalten wurde, er selbst habe berichtet, wie Frank der Urheber dieses Unglücks gewesen, da brachte gleichsam das Gefühl der Selbsterhaltung den Andressen wieder auf seine frühere Aussage gegen Frank, der er aber wieder nicht getreu blieb, sondern Angesichts der Folterbank und der Marterinstrumente auf die Frage:

„ob er nicht selbst Urheber oder Principal der Feuers-
„brunst gewesen und nur, um seinen Tod, den er ver-
„dient, leichter zu machen, auf Franken bekannt?“

wieder revocirte, so er von Franken ausgesagt, denn er kenne ihn nicht.

Wir müssen hier die Bemerkung einschieben, wie der Inquirent in dieser Frage unverholen ausgesprochen, dass ihm das Verleitliche seiner ersten Frage: „wer ihn verführet“ gar wohl bekannt gewesen und die jetzige Frage offenbar nur gestellt worden, um bei ihrer Verneinung der Beschuldigung ein um so grösseres Gewicht zu geben, da sie Angesichts der Marterinstrumente nicht zurückgenommen worden. — Indessen, der etwas possier-

lichen Entrüstung des Richters, als Andressen seine voraussetzende Frage bejaht und der Richter ihn ermahnt, seiner Beschuldigung gegen Frank treu zu bleiben, setzte Andressen die Exclamation entgegen: „Gott wisse es, dass Frank ihn nicht kenne, der Teufel müsse es ihm angethan haben!“

Die Folter, die nunmehr ins Mittel treten musste, um Andressen wieder auf den Frank zurückzubringen, that denn auch das Ihrige, indem Andressen zu seiner früheren Aussage wegen Frank zurückkehrte. — Aber auch diesem Rücktritt blieb Andressen nicht getreu, denn wir hören ihn abermals in demselben Verhör und unter den Leiden der Folter seine Anschuldigung gegen Frank widerrufen, alle Schuld als Urheber des Brandes auf sich nehmen, auch den Grund angeben, weshalb er das Verbrechen verübt, und wo er die Kenntniss im Verfertigen des Feuermaterials erworben.

Unbegreiflich ist, was den Andressen dazu getrieben haben sollte, auf solche Weise die ganze Last der Verschuldung einer böslichen Brandstiftung auf sich zu nehmen, und den Frank zu befreien, wenn es nicht die Macht der Wahrheit gewesen; denn wollte man annehmen, Andressens Erzählungen wegen der Anschuldigungen gegen Frank seien wahr gewesen, so ergieht sich auch aus diesen Erzählungen zu gleicher Zeit, dass Beide mit einander fremd waren, kein besonderes Freundschaftsband sie umschlang und also weder die Schwärmerei dieser Leidenschaft sich in Opfern gefiel, noch auch der gegenseitig abgelegte Schwur verbindend wirken konnte, da mit der effectuirten Brandstiftung auch der Schwur gelöst war; — es ist daher durchaus kein Grund denkbar, der den Andressen vermocht haben sollte, dem klar ausgesprochenen Willen des Richters entgegen, sich als den Hauptschuldigen während der Tortur zu bekennen,

wenn er es nicht war, zumal eine Schuld wider ihn schon eingestanden und erwiesen vorlag. —

Mochte nun auch Andressen in der Folge, bei härterer Folter, wieder auf seine Beschuldigung des Frank zurück gebracht werden, mochte er endlich durch Qual und Wiederqual erschöpft, noch ärgere scheuend und sich nach dem Tode sehnend, auch mit seinem anschuldigenden Bekenntniss auf Frank aus der Welt gehen; durch dieses immer erneuerte Wechseln und Schwanken in seinen Aussagen ist wenigstens unzweifelhaft festgestellt, dass dieselben keinenfalls diejenige Beständigkeit und Consequenz in sich und mit sich führen, welche von unserem legislativen Grundsatz ausdrücklich als Bedingung verlangt wird. —

Wir resumiren nunmehr das Resultat dieser unserer Untersuchungen und analytischen Erörterungen und finden aus ihnen:

1) dass Andressen nicht selbst den Namen des Frank gewusst und genannt, sondern der Richter ihm solchen eingeflösst hat und dass mithin in dieser Hinsicht nicht der Voraussetzung des angeführten Gesetzes entsprochen wird; —
2) dass eben so wenig, dem Gesetz genügend, Andressens Bekanntschaft mit Frank erwiesen worden,
3) daher gleich wenig ein feindliches oder freundliches Verhältniss zwischen Beiden dargethan und
4) nichts eigentlich Nachtheiliges über Gabriel Franks Leumund zu den Acten erwiesen worden; wogegen aber
5) als wider die Anforderung des Gesetzes zu den Acten erwiesen ist, dass Andressen nicht beständig, sondern schwankend und mehr als schwankend in seiner Beschuldigung gegen Frank gewesen;

und ziehen aus allem dem die allein richtige Schlussfolge, dass Andressens Aussagen gegen Frank keinenfalls

als Verdachtsgrund bestehen durften, wie der Art. XXXI. der P. H. G. O. die Aussage eines Verbrechers, unter den ausdrücklich bezeichneten Voraussetzungen, zulässt.

Wenn nun solchergestalt diese Resultate ergeben, dass Andressens Aussagen keinenfalls beweisende, und nicht einmal verdächtigende Fähigkeit gegen Franken haben konnten, und auch nicht so vom Richter benutzt werden durften; so muss bei Beurtheilung der, von Andressen wider Frank vorgebrachten und aller verdächtigenden Kraft enthlössten Anschuldigungen die Frage entstehen, welche Beweise, Belege oder Verdachtsgründe sonst für die Wahrhaftigkeit dieser Anschuldigungen sich aus den Acten ergeben, und wir finden, dass von Beweisen und Belegen gar keine Rede sein kann, in sofern keine Aussage vorhanden ist: welche auf Einzeugen des eigentlichen verbrecherischen Factums der Brandstiftung in Bezug auf Frank eingehen sollte. Es bleibt daher nur noch übrig zu beurtheilen: ob Verdachtsgründe vorhanden, das heisst, etwaige Zeugnisse über solche *facta*, welche durch ihr Vorhandensein auf das verbrecherische *factum* und dessen Connexität mit dem Gabriel Frank die nothwendige Schlussfolge gestatten?

Die sämmtlichen Acten ergeben aber überhaupt keine Zeugnisse gegen Frank in directer oder indirecter Beziehung auf das vorliegende Verbrechen, sondern einzig nur hinsichtlich der Bekanntschaft Franks mit Andressen, welche Ersterer immerfort in Abrede gestellt, Andressen aber nur schwankend behauptet hat. Wir haben schon im Laufe der Relation aus den Protocollen die Bemerkung machen müssen, wie unrecht es vom Untersuchungsrichter gewesen, nicht auch den Hauswirth Andressens und den des Frank befragt zu haben, ob einer der Inquisiten bei dem andern gewesen und gesehen worden, da Andressen behaupten wollen, sie hätten häufig einander besucht. An sich könnte Franks

Bekanntschaft mit Andressen nichts Verdächtiges haben, auch nicht, dass man Beide in der Johannisstrasse über die russische Brücke habe gehen gesehen, wenn sonst keine verdächtigen Reden zugleich hierbei gehört worden; aber weil Frank mit solcher Beharrlichkeit jede Bekanntschaft ablengnet, auf das Unabweichlichste behauptet, niemals früher den Andressen, als vor Gericht, gesehen zu haben, so wird dieses Leugnen verdächtig, wenn dennoch eine Bekanntschaft zwischen Beiden, und dass sie jene Gänge gemacht, erwiesen werden sollte, da Andressen des Verbrechens geständig, den Frank der Theilnahme beschuldigt hatte und jene beiden Gänge mit den Vorbereitungen zur Ausführung des besprochenen Verbrechens in Verbindung gebracht.

In dieser Hinsicht findet sich nun:

1) das Zeugniss des Hansthor Avest, der am 21. Mai, als an einem Montag, den Andressen und Frank in der Johannisstrasse will zusammen gehen und sprechen gesehen haben. Wir haben bereits dieses Zeugniss vor uns gehabt, und wissen, dass es mit einer freiwilligen Aussage des Andressen, nach welcher er am 21. Mai nicht das Haus verlassen haben will, in offenbarem Widerspruch stand; indessen, da Andressen *in confrontatione* von seiner ersten Aussage abgestanden und die Richtigkeit der Zeugenaussage zugegeben, so kann in Beziehung auf Andressen kein Defect in dem Zeugniss mehr gefunden werden, und es muss dasselbe daher als solches bestehen bleiben.

2) Das Zeugniss der Frau des Carsten E... geb. F..., welche vor dem Brande den Andressen und Frank über die russische Brücke will zusammen gehen gesehen haben. Bei der persönlichen Vorstellung der Beiden, Andressen und Frank, hat Zeugin den Letztern sogleich als den einen erkannt, den sie gesehen, da sie ihm recht ins Gesicht gesehen gehabt, den Andres-

sen, dem sie zwar nicht ins Gesicht gesehen gehabt, will sie aber daran erkennen, dass er dergleichen Kleider trage, als jener Begleiter von Frank an sich gehabt.

Wollte man nun feststellen, was die Frau E... eigentlich durch ihre Aussage eingezeugt, so wäre dies schwer, da man nicht einmal annehmen darf, dass sie den Beweis geliefert habe, wie die Kleider, welche Andressen an sich hatte, dieselben seien, die der Begleiter Frankens getragen gehabt, denn sie hat nur die Aehnlichkeit dieser Kleidungsstücke mit jenen angegeben. Wir haben aber schon an einem andern Orte uns ausgesprochen, dass nicht anzunehmen, Andressen werde sich Kleidungsstücke von ganz besonderer Gestaltung haben machen lassen, dergleichen er allein getragen, da zugleich erwiesen, dass dieselben in Riga bei dem Meister Magnus gefertigt waren, auch das Protocoll sich über etwaige Absonderlichkeit der Andressen'schen Tracht gar nicht ausspricht, obwohl eine desfallsige Bemerkung, wenn wirklich diese Absonderlichkeit stattgefunden haben sollte, nothwendig hätte verzeichnet werden müssen, da der Zeuge sich auf die Andressen'sche Kleidung bezogen hat.

Es ist uns aber bekannt, dass es sich bei diesem Zeugniss um die Feststellung der Identität der Andressen'schen Person mit der des Begleiters des Frank handelt, und zwar deshalb, weil der Richter nach der Schlussfolgerung gegangen zu sein scheint, dass, wenn Beide zusammen gehend nachgewiesen worden wären, auch eine Bekanntschaft zwischen ihnen angenommen werden dürfte, die insofern wider Frank verdächtig wäre, als Andressen der Brandstiftung geständig war und Frank jede Bekanntschaft mit Andressen abgeleuguet hatte. Wir können auch hier das durchaus Schwankende dieses Schlussfolgengehäudes zur Begründung eines Verdachts wider Frank nicht übersehen, wenn auch rechtserforderlich und ohne Restriction der Zeugenaussagen erwie-

sen wäre, dass Frank und Andressen zusammen gehend gesehen worden; denn wir müssen uns fragen, welcher Verdacht denn eigentlich durch eine solche Zeugenaussage begründet wäre, und die Antwort kann nur nachstehender Art ausfallen:

1) Wenn Frank und Andressen zusammen gegangen, so müsse die Vermuthung entstehen, dass Beide mit einander bekannt seien, sagt man. Schon diese Folgerung ist ungewiss und gewagt, denn es liegt nicht nur in der Möglichkeit, sondern in einer hundertfältigen Erfahrung, dass an sehr frequenten Orten sehr häufig ganz fremde Personen neben einander gehen und sprechen, ohne, wie gesagt, im Geringsten mit einander bekannt zu sein. Auch der Umstand könnte den gewagten Schluss nicht rechtfertigen, dass man Beide solchergestalt zweimal und an verschiedenen Orten zusammen gehen gesehen, da auch hierfür die Erfahrung hundertfältige widerlegende Beispiele aufführen könnte.

2) Man will aber aus diesem wirklich gewagten Schluss noch weiter schliessen, dass, weil nun Beide solchergestalt mit einander bekannt, Frank aber die Bekanntschaft schlechterdings ableugnet, solche Ableugnung nur deshalb geschehen können, weil Frank sodann auch eingestehen müsste, wie ihm bekannt gewesen, welche Beziehung zwischen Andressen und der Brandstiftung stattgefunden.

Allem zuvor müssen wir aber bemerken, dass zu diesen weitern Folgerungen schon von vorn herein die Voraussetzung noch unerwiesen wäre, dass wirklich Bekanntschaft zwischen Beiden stattgefunden. Aber angenommen nun auch, dies stände fest, so würden bei jener weitern Schlussfolge noch folgende Ungewissheiten oder Ungereimtheiten eintreten, und zwar:

a) Es ist gar keine nothwendige Folge, dass, weil Frank und Andressen mit einander bekannt wa-

ren, jedem von ihnen auch die verbrecherischen Absichten und Vorsätze des Andern zugleich bekannt sein mussten. Weil einer solchen Kenntniss immer doch ein Geständniss vorausgegangen sein muss, so bedürfte die Mitwissenschaft an einem Verbrechen oder der Absicht, ein solches begehen zu wollen, nothwendig eines Beweises und darf nicht aus blosser Bekanntschaft als gewiss voraus gesetzt werden. Jede desfallsige Deduction wäre ungereimt, weil auch hier die tägliche Erfahrung die beste Widerlegung so gewagter Schlüsse bieten würde.

b) Gleich wenig richtig ist die Folgerung, dass, weil nun Frankens Bekanntschaft mit dem Andressen solchergestalt erwiesen sei, sein Ableugnen derselben nichts Anderes enthalte, als ein indirectes Eingestäudniss, auch von den verbrecherischen Absichten oder Unternehmungen Andressens Kenntniss gehabt zu haben. Näher würde die Vermuthung liegen, dass, wenn Frank wirklich mit Andressen bekannt war, oder auch nicht bekannt, doch zufällig mit ihm zweimal zusammen gesehen war, Frank aber bei der ersten Confrontation mit Andressen und schon vorher aus der Befragung des Richters wohl sehen musste, welche Tendenz Andressen in dieser Untersuchung hatte, in Franken sehr natürlich der Entschluss entstehen konnte, jede Bekanntschaft mit Andressen abzuleugnen, um eben den gewagten vorgedachten Schlussfolgerungen keinen Raum zu gehen.

Durch diese kurze Erörterung scheint hinlänglich dargelegt zu sein, dass die Folgerung eines Verdachts gegen Frank, Mitwisser des Verbrechens von Andressen gewesen zu sein, selbst aus der eingezengten Gewissheit seiner Bekanntschaft mit Letzterem durchaus gewagt wäre, und doch würde hierher unerlässlich gehören, dass

ausser allen Zweifel gesetzt wäre, wie wirklich Andressens Person mit der des Frank zusammen gesehen worden, obwohl auch diese Gewissheit noch keine Gewissheit einer Bekanntschaft zwischen Beiden herbeiführen würde, wie wir bereits erwogen haben. Uns ist aber aus dem Zeugniss der Carsten E...schen Ehefrau bekannt, dass sie durch dasselbe keinenfalls irgend einen Beitrag zu jener Gewissheit geliefert hat: dass Andressens Person mit der des Frank zusammen gesehen worden; denn sie hat nicht sowohl den Andressen selbst, um dessen Person es sich hier handelt, als den erkannt, der mit Frank gegangen, sondern sie vermuthet, dass dieser ihr vorgestellte Andressen derselbe sei, welchen sie mit Franken auf der russischen Brücke gehen gesehen, weil die Kleidungsstücke, welche Andressen so eben an sich gehabt, Aehnlichkeiten mit denen hätten, die des Franks Begleiter getragen, da sie die eigentliche Person dieses Begleiters, wenigstens dessen Gesicht, gar nicht gesehen gehabt, und daher also auch hier an Andressen jene Person nicht recognosciren können.

Ein solches Zeugniss ist aber von gar keinem Werth, wenigstens darf es auf die Begründung eines Verdachts gegen den Frank nicht influiren, da es das nicht besagt, was eben, obwohl auch gewagt, einen Verdacht begründen könnte, d. h. die Verification der Andressenschen Person, und da der Artikel LXV. der P. H. G. O.

> „Item die Zeugen sollen sagen, von ihrem selbst „eigenen wovon wissen, mit Anzeigung ihres Wis- „sens gründlicher Ursach. So sie aber von frem- „den hören sagen würden, das soll nicht gnugsam „geachtet werden."

unzweideutig verlangt, dass Zeugen das Factische, was sie einzeugen wollen, auch selbst sinnlich wahrgenommen und erkannt haben sollen; so dürfte das Zeugniss der E... keinenfalls als ein solches angenommen werden,

welches die Person Andressens, als die bezeichnete des Frank'schen Begleiters, wirklich anerkannte, da die Zeugin als Ursach ihres Wissens selbst angegeben, dass sie in den Kleidern Andressens und den jenes Begleiters Aehnlichkeit fände und desshalb die Person anerkenne, obwohl sie das Gesicht jenes Begleiters nicht gesehen, mithin nur auf eine höchst gewagte Vermuthung ihr Zeugniss eines *facti* begründet hat.

Nachdem wir aus unserer frühern Prüfung das Ergebniss gewonnen hatten, dass die Andressen'schen Beschuldigungen gegen Frank, nach Vorschrift des Art. XXXI. der P. H. G. O. keinenfalls, als Verdacht begründend, wider genannten Frank angenommen werden durften und daher als solche gänzlich beseitigt erscheinen müssen, warfen wir uns die Frage auf, welche Beweise, Belege oder Verdachtsgründe sonst für die Wahrhaftigkeit der Andressen'schen Beschuldigungen gegen Frank in den Acten vorlägen, und wir mussten uns gestehen, dass von Beweisen und Belegen nichts vorhanden war, und dass, als verdächtige Argumente gegen Frank, die Aussage des Hansthor Avest und der Frau des Carsten E..., welche Beide den Frank mit Andressen gehen gesehen haben wollen, und den Frank zu verdächtigen scheinen, insofern als Letzterer jede Bekanntschaft mit Andressen abgeleugnet hat — in den Acten vorliegen. Wir haben aber zur Genüge nachgewiesen und festgestellt, dass von dieser beiden Zeugen Aussagen die der Carsten E...schen Ehefrau, als völlig ungesetzlich und gar nicht auf den fraglichen Umstand der Bekanntschaft zwischen Frank und Andressen bezüglich, von der Hand gewiesen werden muss und nimmermehr, als in dieser Beziehung gegen Frank Verdacht begründend, adhibirt werden darf, und es bleibt daher das einzige Zeugniss des Hanstbor Avest übrig, das aber, wie wir bereits bemerkt, auch in sonderbarem

Widerspruch mit der freiwilligen Aussage des Andressen selbst zu treten scheint. Abgesehen aber hiervon, so ist es doch nur eines Zeugen Aussage, welche einen Verdacht gegen Frank begründen soll. Aber auch diesen Verdacht haben wir bereits erwogen, und dabei unzweifelhaft nachgewiesen, dass, wenn aus diesem Gezeugniss des Hansthor Avest ein Verdacht gegen Frank begründet werden sollte, um wider diesen auf die peinliche Frage zu erkennen, solcher allererst aus den Schlussfolgerungen geschöpft werden musste, die aller logischen Consequenz eben so ermangeln, als die Benutzung des aus solchen Schlussfolgerungen gewonnenen Resultats zur Begründung eines Erkenntnisses auf Anwendung der Folter gegen alle erläuterten Begriffe von Gerechtigkeit streitet.

Indem wir solchergestalt in unseren kritischen Prüfungen der Untersuchung dem Richter bis dahin gefolgt sind, wo derselbe seine Verfügung dem Frank eröffnete, durch welche Letzterer der peinlichen Frage unterworfen wurde, halten wir es für nothwendig, ein kurzes Resumé des *status causae* herzusetzen, um beurtheilen zu können, wie gesetzlich diese Verfügung getroffen worden. Wir haben bisher nach stricter Vorschrift angeführter Gesetze feststellen müssen:

1) dass die Aussagen Andressens nicht als Verdacht begründend gegen Frank beurtheilt und benutzt werden dürfen,
2) dass das Zeugniss der Ehefrau des Carsten E... als gar kein Zeugniss betrachtet werden dürfe und als solches von der Hand zu weisen sei;
3) dass Franks angebliche Aeusserungen gegen seinen Hauswirth Jürgens, theils von ihm geradezu abgeleugnet worden und sodann unerwiesen geblieben, theils aber das Eingestandene ganz unverfänglich sei;
4) dass Frank der Erzählung seiner Hauswirthin Krakau, als hätte er beim Ausbruche des Brandes

behauptet, es seien hier Mordbrenner, und dass er schon in Moskau von den Moskowiten gehört, in Bezug auf diesen letztern Zusatz geradezu widersprochen, und dass dieser Zusatz auch völlig unglaublich, weil für den Fall, dass Frank wirklich zu diesem Verbrechen bereits in Moskau gedungen war, er am wenigsten durch eine solche Aeusserung sich selbst verrathen würde, war er aber nicht gedungen, keine Veranlassung zu einer dergleichen Aeusserung ersichtlich ist — dass daher

5) als alleinige Verdächtigung Frankens in den Acten übrig bleibt das Zeugniss des Hansthur Avest, dass er Frank und Andressen zusammen gehen und sprechen gesehen; von welcher Tendenz jedoch diese Verdächtigung gewesen, ist auch schon von uns erwogen worden.

Diese einzig hinterbliebene Verdächtigung Frankens, insofern zwischen dem Zeugniss des Avest und dem unabweichlichen Leugnen Frankens, den Andressen gesehen zu haben, ein nicht aufzulösender Widerspruch existirte, konnte denn auch die einzige Veranlassung sein, durch welche man auf die Nothwendigkeit der peinlichen Frage gebracht wurde; hören wir aber, in wiefern diese unter solchen Umständen überhaupt zulässig war.

Art. XXIII. der P. H. G. O. spricht:

„Item ein jede gnugsame Anzeigung darauf man „peinlich fragen mag: soll mit zweyen guten Zeugen „bewiesen werden, wie denn in etlichen Artikeln dar„nach von gnugsamer Beweisung geschrieben steht.“ u. s. w.

Desgleichen spricht Art. XXX. der P. H. G. O.:

„Item ein halbe Beweisung, als so einer in der „Hauptsach die Missethat gründlich mit einem einzi„gen guten tugendlichen Zeugen (als hernach von „guten Zeugen und Weisungen gesagt ist) beweiset,

„das heisst und ist ein Halbbeweisung, und solche „halbe Beweisung, macht auch ein redliche Anzeigung, „Argwohn oder Verdacht der Missethat. Aber so „einer etliche Umstände, Wahrzeichen, Bezeigung, „Argwohn, oder Verdacht beweisen will; das soll „er zum allerwenigsten mit zweyen guten tüglichen unverwerflichen Zeugen thun.“

Nach dem klaren Inhalte dieser Gesetzesstellen durfte in vorliegendem Fall und bei bewandten Umständen unter keinem Beding auf die scharfe Frage gegen Frank erkannt werden; eben deshalb nicht, weil nachgewiesenermaasen eine etwaige Verdächtigung nur aus eines Zeugen Aussage hervorzugehen scheint und die angeführten Gesetze ausdrücklich wenigstens die Aussage zweier guter und unverwerflicher Zeugen verlangen; und dennoch finden wir in den Acten die Verfügung des Richters, dass wider Franken die Folter angewandt werden sollte, weil man sowohl Andressens Aussagen, als auch die der beiden Zeugen als Zeugnisse der Verdächtigung Frankens angenommen hatte.

Bei aller Unrichtigkeit in Beurtheilung des vorliegenden Rechtsfalls und der hierbei entstandenen Frage wegen Nothwendigkeit der Folter ist die ergangene richterliche Entscheidung noch ausserdem ein merkwürdiger Beleg, wie ein Richter auf Gefahr seiner Glaubwürdigkeit und Würde sich selbst täuschen wollen. Wir finden nämlich in dem Decret die Behauptung aufgestellt, dass Andressen in seinen Beschuldigungen wider Frank unabweichlich consequent geblieben und bei denselben, sowohl vor, als auch während und nach der Tortur, unerschütterlich beharrt habe — während uns eine Masse Widerrufe Andressens in dieser Hinsicht aus allen drei aufgeführten Stadien der Untersuchung vor Augen liegen. Der Bescheid führt ferner an, dass Frank durch zweier Zeugen Aussage überführt worden, dass er

den Andressen gar wohl gekannt und mit demselben umgegangen; wie uns aber wohl bekannt ist, haben die beiden angeblichen Zeugen hierüber keine Silbe ausgesagt, sondern sie wollen Beide nur mit einander gehen gesehen haben. Auf dergleichen Unwahrheiten, als Motive, ist denn auch die Entscheidung begründet, dass gegen Franken mit der Folter verfahren werden sollte.

Von hieraus datirt sich aber, wenn wir uns so ausdrücken können, der Justizmord. Denn wie nicht bloss offenbar ungerecht, sondern auch gegen besseres Wissen unwahr und dadurch schreiend ungerecht das oben angeführte richterliche Decret, haben wir mit äusserster Evidenz nachgewiesen, und dass daher, ohne den Schluss der Acten gelesen zu haben, schon voraus bestimmt werden konnte, der Frank würde, als des Verbrechens geständig, verurtheilt werden, war eben so gewiss. Denn hatte einmal der Richter sich auf so unrechtfertige Weise die Competenz zugesprochen, jenes gefährliche Mittel brauchen zu dürfen, so liess sich, eben aus dieser Unrechtfertigkeit und aus der hierzu führenden Befangenheit und vorgefassten Meinung des Richters, unzweifelhaft erwarten, er werde auch das einmal zur Hand genommene Erforschungsmittel so lange gebrauchen, oder besser gesagt, missbrauchen, bis er dasjenige Resultat erlangt haben werde, das mit seiner vorgefassten Meinung übereinstimmte.

Das war ja eben der Fluch dieses in jedem rechtlichen Gemüth Schauder erregenden Instituts, dass der rechtschaffene, umsichtige und denkende Inquirent fast nie zu diesem Mittel zu greifen brauchte, denn wie jetzt, war durch ein alle Möglichkeiten erschöpfendes Instructionsverfahren oder die sogenannte Voruntersuchung soviel für den Thatbestand in beiden Beziehungen festgestellt, dass in der Inquisition selbst die Wahrheit oder Lüge eines Inquisiten nicht nur wahrhaft erkannt, sondern auch mit solcher Evidenz demselben nachgewiesen werden

konnte, dass kaum noch ein Widerstreben zu erwarten war. — Das ist aber nur Sache eines ruhig und mit Ueberlegenheit denkenden, jede Anwandlung von Leidenschaftlichkeit und alles Gefolge derselben redlich niederkämpfenden Richters; dagegen aber musste bei einem ungeschickten, leidenschaftlichen Richter, bei dem es eine gewisse Bravour schien und der mit einer Art von Zorn gegen ein verübtes Verbrechen davon ging, aus einem ihm in die Hände gefallenen Beschuldigten die Schuld heraus zu bringen, der erste Griff der nach der Folter sein; denn die Leidenschaft, die Aufregung und, wenn wir die edle Bedeutung des Wortes nicht verletzen, der Enthusiasmus gefallen sich nur in Anwendung ausserordentlicher, muthmaaslich schnell zum Ziel führender Mittel, wie hier der Folter, und daher wurden denn auch alle die nothwendig vorausgehenden Feststellungen einer Voruntersuchung als etwas Unwesentliches und nur die Sache Aufhaltendes unterlassen, wie in unserem Fall, damit aber unwiderlegbar ausgesprochen, dass es bei Anwendung der Folter durch solche Richter sich nicht sowohl um Ausmittelung der Wahrheit, wie man zwar immer aussprach, sondern, wenn auch unbewusst, nur um Bestätigung der einmal vorgefassten Meinung handelte. — Denn wir müssen die Frage aufwerfen, wenn nicht eine gründliche Voruntersuchung und darauf folgende verständige Inquisition wenigstens den objectiven Thatbestand und, so viel es ohne Beweis des eigentlichen Verbrechens möglich, auch den subjectiven festgestellt hatte, woraus wollte denn bei jedem solchen Fall der angewendeten Folter wohl der Richter erkennen, ob die dem Gequälten ausgepressten Depositionen Lügen oder Wahrheiten waren? wann wollte der Richter aussprechen, dass es nun genug des Quälens sei? Zwar musste voraus bestimmt werden, wie weit, nach Graden, die Anwendung der Folter gehen sollte; aber wer hinderte denn den

fanatisch eifrigen Richter, aufs Neue, mittelst Decrets, fernere Grade der Folter und deren Anwendung festzusetzen? und wo war denn das Ziel als dort, wo die erpresste Aussage die Meinung des Richters bestätigte, sie mochte an sich wahr sein oder nicht? und dieses Ziel konnte, nach der Individualität des Gefolterten und nach seiner grösseren oder geringeren Weichlichkeit, grösseren oder geringeren Charakterstärke, näher oder entfernter sein.

Ohne nun in unserem Fall den Defensor des Frank machen zu wollen, ohne mit Bestimmtheit aussprechen zu wollen, Frank sei unschuldig verurtheilt; ist doch so viel gewiss, dass jener Untersuchungsrichter uns schwerlich nachweisen könnte, woher denn nun die von dem Frank in der Marterkammer gemachten Aussagen Wahrheit sein sollten; aber sie sagten seiner vorgefassten Meinung zu, wurden jedoch durch nichts als wahr bescheinigt und daher können wir das mit Ueberzeugung aussprechen: Frank sei nicht unter den Voraussetzungen, welche Recht und Gesetz vom Richter verlangen, verurtheilt worden. — Doch wir fühlen allerdings die Nothwendigkeit, unsere kritische Betrachtung auch in die Marterkammer des Richters hinüberzuführen, und wir finden hier: dass Frank den ersten Grad der Tortur in dreien Absätzen ertragen, aber auf das Befragen während der Marter in jeder Hinsicht ableugnend deponirt; wir finden ferner aus den Acten, dass, nachdem nun Andressen bei verlesenem Todesurtheil noch einmal mit Frank confrontirt und bei dieser Gelegenheit Letzterer unabweichlich bei seinem Leugnen beharrt, und Frank zur Aussage der Wahrheit ermahnt worden, derselbe entgegnet: dass er gern sterben wolle und um den Tod häte, aber auch zugleich, dass man ihn nicht um die Aussage von Dingen quälen möge, die ihm unbekannt wären. —

Wir hören hier das Entsetzen vor der schon bekannten Qual der Folter sich aussprechen und das unbekannte Uebel

des Todes diesem vorziehen. — Die Erschöpfung und die Anssicht anf ein nnr sieches Fortleben mit verrenkten nnd zerbrochenen Gliedern mag allen Ernstes den Tod als Erlösung hiervon herbei gewünscht haben, und daher hat das Frank'sche Geständniss auf das Andrängen des Richters nnd dessen letzte nnd entscheidende Mahnung: „man würde ihn, falls er nicht in Güte gestehen wollte, so lange und so hart torqniren, sollte ihm anch die Seele darüber ansgehen," keinen anderen Charakter, als den der Wahl des kleineren Uebels unter zweien. — Es konnte der Tod die Rettung vor den empörenden Qualen der Folter sein — nnd es würde Frank gewiss nicht der erste und einzige unschuldige Delinquent gewesen sein, der sich gern dem Tode des Enthauptens hingegeben, nm dem Tode, oder wenigstens der verlängerten Todesqual, der Folter zu entgehen. —

Auffallend spricht für diese Vermuthung die Art des Frank'schen Geständnisses. — Wir finden in diesem durchans nichts mehr, als was Andressen ihm so häufig in der Confrontation vorsagen müssen; — er bittet sogar, da sein Gedächtniss geschwächt sei, ihm bei seiner ihm abgeforderten Erzählung über das von ihm begangene Verbrechen nachzuhelfen, er wolle Alles sagen. — Schon bei Andressens Aussagen fand in Rücksicht auf die Namen der angegebenen und nicht inhaftirten Complicen Schwanken nnd Widerruf statt, in dem Frank'schen Geständnisse aber trafen die Namen mit den von Andressen angegebenen gar nicht zusammen, anch wollte Frank nur bei der Zahl der Complicen bleiben, aber keine Namen nennen, mnsste aber wohl mit einigen hervortreten, da ihn die Büttel sogleich zur Folterbank schleppten. — Auch hatte Frank nicht nachweisen können, wo diese Complicen geblieben, und merkwürdig genng, dass keiner dieser Complicen, weder der von Andressen noch der von Frank angegebenen, jemals entdeckt wor-

den, ja noch merkwürdiger, dass der Richter selbst, nachdem er den Andressen und Frank abgethan, keinen Schritt weiter in der Untersuchungssache zur Entdeckung dieser doch eben so strafbaren Personen gethan hat und dadurch gleichsam stillschweigend eingesteht, dass er selbst wenig Glauben an die Existenz dieser Personen gehabt und zu deren angeblichen Entdeckung gegen Andressen und Frank unnütz Qualen verschwendet hatte. —

Das blosse Nachreden der Andressen'schen, oft wiederholten Auschuldigungen in dem Frank'schen Bekenntnisse wird aber dadurch noch mehr wahrscheinlich, dass Frank die Namen der Complicen erst nicht benennen wollen, da ihm diese niemals von Andressen vorgesagt werden müssen, und dass er sie daher gezwungen auch anders benannte als Andressen. —

Der Untersuchungsrichter glaubte mit dem erpressten Frank'schen Geständnisse Alles erreicht zu haben, wir fragen ihn aber, welche Gewähr er nun in den Acten für die Richtigkeit desselben hatte? — Ein Geständniss an sich, zumal ein auf der Folter erpresstes, wenn es nicht mit anderen wahrbefundenen Umständen übereinstimmte, hatte allein keinen Glauben. —

Der Art. LX. der P. H. G. O. bestimmt:

„*Item*, so auf erfundene redlich Anzeigung einer Mis-
„sethat halb, peinliche Fragen fürgenommen, auch
„auf Bekenntniss des Gefragten, wie das selbig alles
„in den vorgehenden Artikeln klärlich gesetzt ist,
„fleissige mögliche Erkundigung und Nach-
„frage beschieht, und in derselben, be-
„kannter That halb, solche Wahrheit be-
„funden wird, **die kein Unschuldiger**
„also sagen und wissen kundt, als-
„dann ist dasselbe Bekenntniss unzweife-
„lich beständigerweis zu glauben und

„nach Gestalt der Sachen peinliche Straf
„darauf zu ertheilen etc.“

Nach dem Eingeständnisse Frank's ist aber vom Richter nichts Weiteres zur Bewahrheitung desselben geschehen, als dass dem Frank mehrere Menschen vorgestellt worden, um in ihnen die angeblichen Complicen zu entdecken, jedoch vergeblich. — Es scheint dem Richter nicht einmal die Nothwendigkeit zu solcher weitern Nachforschung bekannt gewesen zu sein, sondern er glaubt das Frank'sche Bekenntniss durch das vorhergehende Andressen'sche vollkommen bewahrheitet und hat nirgend das Zweideutige und Unhaltbare dieser Bescheinigung entdeckt. —

Es war schon versäumt worden, den Andressen selbst auf die Probe zu stellen, ob er auch den Frank kenne. Das war nicht mehr zu redressiren, wenigstens hätte aber das Verhör der beidertheiligen Hauswirthe wegen der Bekanntschaft der beiden Delinquenten nachgeholt werden können, nicht weniger hätte in Mitau Nachfrage angestellt werden müssen, was Frank — nachdem er sein dortiges Logis angegeben — in Mitau gethan, ob er sich wirklich nach Schiffsgelegenheiten erkundigt; — ferner hätte Frank näher constituirt werden müssen, woher er die Ingredienzen genommen, um den Feuerball zu machen, da seine Angabe, dass er sie aus Moskau gebracht, an sich unwahrscheinlich und mit Andressens Angabe in Widerspruch stand; das Ergebniss solcher Constituirungen würde vielleicht weitere Erkundigungen auch in Mitau veranlasst haben, die alle auf Bewahrheitung des Bekenntnisses hätten führen können. Statt alles dessen, und was überhaupt hätte geschehen müssen, begnügte sich der Richter mit dem Resultat seiner Bemühungen in der Marterkammer, immer in jener Berufung auf die schon vorher erhobenen Belege für die Richtigkeit des Geständnisses, — und schritt dann auch ohne Weiteres zur Entscheidung.

Wir haben in allem bisher Gesagten erörtern wollen: ob und welche Gründe vorhanden, den Frank des angeschuldigten Verbrechens auch wirklich schuldig zu halten, und recapituliren abermals bei gegenwärtiger Würdigung des vorliegenden, gegen Frank ergangenen und erfüllten Straferkenntnisses, was sich über diesen Gegenstand vorfindet. — In dieser Hinsicht sehen wir:

1) dass dedncirtermaasen die Andressen'schen Aussagen gegen Frank weder Beweis noch Verdächtigung bieten dürfen;
2) dass das dem Frank angeschuldigte verdächtige Benehmen während des Brandes, in seinen Aeusserungen, von ihm entweder gänzlich abgeleugnet und unerwiesen geblieben, oder dergestalt erklärt worden, dass es alle verdächtige Tendenz verloren hat; —
3) dass in den Acten durchaus kein böser Leumund gegen Frank nachgewiesen und festgestellt worden, wodurch er im Allgemeinen verdächtig erscheinen könnte;
4) dass nur eines Zeugen Aussage, die des Hansthor Avest, über den Umstand vorliegt, dass Frank mit Andressen in der Johannisstrasse zusammen gegangen und gesprochen, die Aussage der Carsten E...'schen Ehefrau über denselben Gegenstand aber gesetzlich verworfen werden müssen;
5) dass daher kein solcher Verdacht gegen Frank aufgestellt werden können, als das Gesetz verlangt, um auf peinliche Frage und deren Anwendung verfügen zu dürfen; dass mithin
6) die peinliche Frage in unserem Fall gesetzwidrig angewandt worden, und daher alle in derselben erhobenen Aussagen gar keine verbindende und erweisende Kraft haben dürfen;
7) dass aber ausserdem diese Aussagen an sich schon die unverkennbare Physiognomie der erpressten Unwahrheit an sich führen, und dass hierzu noch

8) der Richter nachher keinen Schritt zu ihrer Bewahrheitung gethan und am wenigsten Umstände in dieser Aussage nachher ausgemittelt worden, welche nur einem Schuldigen hätten bekannt sein können, daher dann

9) dem Art. LX. d. P. H. G. O. keinenfalls dasjenige Genüge geschehen, unter welcher Voraussetzung allein die durch die peinliche Frage erlangten Eingeständnisse als solche betrachtet werden sollen, auf deren Grund Verurtheilung erfolgen dürfe.

Indem wir diese Argumente anführen, weshalb zufolge der Untersuchungsacten, wie sie vorliegen, nimmermehr ein condemnirendes Strafurtheil erfolgen dürfen, haben wir zugleich alle die Motive aufgehoben, auf welche das dennoch ergangene Todesurtheil wider Frank begründet worden, da dasselbe, nächst der Andressen'schen Aussage und der des Hansthor Avest und der Carsten E...schen Ehefrau, die Confession des Frank zu seinem Spruch als Voraussetzungen anführt. —

Wir müssen daher dieses Strafurtheil gegen Gabriel Frank überhaupt seiner Existenz nach als ungesetzlich und als zur Zeit auf dergleichen Actenergebniss gänzlich incompetent gesprochen und ergangen erklären und hiernach den Frank für nicht gesetzlich des Lebens beraubt erkennen, indem wir unsererseits, nach den Acten und wie sie daliegen, entweder gar kein Urtheil gegeben, sondern letztere in leicht nachzuweisenden Punkten vervollständigt verlangt hätten, oder, sollte durchaus nach Lage der Acten geurtheilt werden müssen: auf Grundlage der einzigen wider Frank vorliegenden Betheiligung, des Zeugnisses des Hansthor Avest, den Frank als durch dieses verdächtigt bis dahin von der Instanz zu absolviren erkannt hätten, bis bessere Beweise rücksichts seiner Schuld aufgebracht worden wären, und hätten uns wegen Nichtverurtheilung Frank's darauf gestützt, dass keinenfalls die Acten den Voraussetzungen

entsprechen, welche die Strafgesetze zu einer Verurtheilung verlangen, und zwar:

Art. LX. der P. H. G. O.

„*Item*, so auf erfundene redlich Anzeigung einer „Missethat halb, peinliche Fragen fürgenommen, auch „auf Bekenntniss des Gefragten, wie das selbig „alles in den vorgehenden Artikeln klärlich gesetzt „ist, fleissige mögliche Erkundigung und Nachfrage „beschieht, und in derselben, bekannter That „halb, solche Wahrheit befunden wird, die „kein Unschuldiger also sagen und wissen kundt, „alsdann ist dasselbe Bekenntniss unzweifelich be„ständigerweis zu glauben und nach Gestalt der Sachen „peinliche Straf darauf zu ertheilen etc.“

Art. LXVII. der P. H. G. O.

„*Item*, so eine Missethat zum wenigsten mit zweien, „oder dreien glaubhaften guten Zeugen, die von „einem wahren Wissen sagen, bewiesen wird, dar„auf soll, nach Gestalt der Verhandlung mit peinli„chem rechten vollfahren und geurtheilt werden.“

Nach welchen gesetzlichen Vorschriften also: entweder die Bewahrheitung des unter der Folter erhobenen Bekenntnisses, oder die Aussage von wenigstens zweien unverdächtigen Zeugen der That zur Verurtheilung erforderlich sind — von welchen beiden Requisiten sich keines in den Acten vorfindet.

Hiermit schliessen wir unsere Betrachtung der vorliegenden Untersuchungsacten, dieses merkwürdigen Monuments der Strafrechtspflege jenes Zeitalters; wir wollen kein Wehe über jene Richter rufen, wir mögen aber preisen die Aufklärung unseres Zeitalters, welche, als des menschlichen Verstandes und Gemüths unwürdig, für immer verbannt hat jenes Schreckensinstitut der Folter! —

Johanna Ostermann,

angebliche Gräfin, Prinzessin, Thronprätendentin und zum schwedischen Thron berufene, diesen aber refusirende Erzbetrügerin.

Der nachstehende Criminalfall ist vornehmlich deshalb merkwürdig, weil die Inquisitin ihre mit beispielloser Frechheit unternommenen und ausgeführten Betrügereien selbst während der wider sie veranstalteten Untersuchung forsetzte, dadurch und durch ihre steten Lügen die Inquisition in die Länge zog, und diese wiederholt auf unerwartete neue Gegenstände gerichtet werden musste, endlich aber die Wahrheit nur nach und nach durch die unausgesetzten Bemühungen der inquirirenden Behörde, so weit die Umstände es gestatteten, ans Licht gebracht werden konnte. Der Verfasser glaubte daher, die Darstellung dieses Falles am angemessensten in einer der Ordnung der Untersuchung grösstentheils treu bleibenden, umständlichen Geschichte des Processes mit Erwähnung der, vielleicht nicht Jedem erkennbaren, Motive mancher genommenen Maasregeln des Richters zu liefern.

Am 9. Februar 1816 Abends kamen zwei anständig gekleidete Reisende, eine Manns- und eine Frauensperson, in einem kleinen mit zwei Pferden bespannten Fuhrwerke bei dem zum Schlosse Lemsal gehörigen Steckley-Kruge an und forderten ein Nachtlager, worauf ihnen

ein Zimmer eingeräumt wurde. Den folgenden Tag blieben die Reisenden in dem genannten Kruge, woselbst sich nur einige betrunkene Bauern vom Gute Orgishof einfanden. Einer der Letztern begab sich nach dem Zimmer der Ersteren und forderte Bier, wurde aber von der reisenden Mannsperson mit den Worten: „hier ist kein Bier zu haben" abgewiesen und zugleich aus dem Zimmer gestossen. Der Bauer stürzte nieder, worauf die Reisegefährten desselben den Fremden, dieses Vorfalls wegen, zur Rede stellten, und da die Bauern das Zimmer nicht verlassen wollten, die reisende Frauensperson einen Dolch, den sie bei sich trug, ergriff und damit einen der Bauern, Namens Mass Lules Dohms, verwundete. Indessen war die Wunde desselben, indem ihn mehrfache Pelze geschützt hatten, unbedeutend und bestand, zufolge des späterhin ertheilten ärztlichen Attestates, nur in einer oberflächlichen Hautverletzung, ungefähr drei Zoll unter dem linken Schlüsselbein. Der Verwundete begab sich hierauf nach dem Schlosse Lemsal und zeigte daselbst dem Disponenten des Gutes, Walter, das Vorgefallene an, in welcher Veranlassung sich dieser nach dem Kruge verfügte und auf sein Befragen folgende Auskunft von den Reisenden erhielt: Sie seien der Baron U. und die Gräfin Ostermann und auf einer Reise von Riga nach Reval begriffen; ihre Equipage sei unterwegs zerbrochen, woher sie genöthigt gewesen, ihre Bedienung nach Riga zurückzusenden, um ein anderes Fuhrwerk zu holen; bis zur Ankunft desselben aber würden sie in dem Steckley-Kruge bleiben. Was die angezeigte Verwundung betreffe, so sei selbige dadurch veranlasst worden, dass die Bauern Gewalt brauchen wollen, und die Gräfin, um die andringenden Leute zurückzuweisen, ihnen den Dolch entgegen gehalten, der Verwundete aber sich auf ihren Dolch gestürzt habe. Der Disponent Walter liess indessen die Reisenden während

der Nacht vom 10. zum 11. Februar bewachen und forderte ihnen am folgenden Morgen die Pässe ab; allein nun ergab sich, dass der Baron U. unverpasst war, und die Gräfin Ostermann bloss einen Reval'schen Pass vom 16. Juli 1815, ausgestellt für eine aus Abo mit einem Passe angekommene Johanna Oestermann geb. Fock besass. Dieser Umstand, so wie die Verlegenheit der angeblichen Gräfin bei der Abforderung des Passes, und verschiedene widersprechende Antworten, die sie auf die an sie gerichteten Fragen ertheilte, bestimmten den Disponenten Walter dahin, die Reisenden, als verdächtige Personen, zu verhaften und der competenten Polizeibehörde, nämlich dem Ordnungsgerichte in Wolmar, zu übersenden.*)

Am 14. Februar kamen die Inhaftaten in Wolmar an, woselbst sie zur gefänglichen Haft gebracht wurden, und das Ordnungsgericht zuvörderst diejenigen Leute vorforderte, welche über den Vorfall im Steckley-Kruge zu vernehmen waren, nämlich die Orgishof'schen Bauern, den Steckley-Krüger Dawe, dessen Eheweib Edde, dessen Tochter Triene und den Krugsknecht Daniel, die, nachdem sie sich eingefunden hatten, nur die oben erwähnten Thatumstände angaben. Die angebliche Gräfin Ostermann behauptete zwar dagegen, dass die betrunkenen Bauern sie sogar thätlich angegriffen, ihr ein Taschenbuch mit 200 Rbl. B.-A. abgenommen und eine Uhr, welche sie bei sich gehabt, zerschlagen hätten; allein diese Behauptung blieb unerwiesen. Anlangend aber die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten, so deponirte dieselbe Nachfolgendes:

Sie sei die verwittwet gewesene Gräfin Johanna

*) Es muss hier noch bemerkt werden, dass das Aeussere der Frauensperson die Abkunft derselben aus niederem Stande verrieth und daher auch Verdacht erregen konnte.

Aurora Ostermann, geb. von Fock, jetzt verehelichte Baronin U., Ehegattin ihres Reisegefährten. Ihr erster Ehemann, den sie im Jahre 1779 geheirathet, sei der verstorbene schwedische Generallieutenant Graf Ostermann, ihr Vater aber der russische General Hans Ludwig von Fock gewesen. Aus ihrer ersten Ehe habe sie zwei Söhne, Namens Ferdinand und Otto Friedrich, beide im schwedischen Militair angestellt. Sie sei auf dem im Reval'schen Gouvernement und Latharinenschen Kirchspiele belegenen Gute Kechtel, welches ihr Vater besessen habe, geboren. Mit ihrem gegenwärtigen Ehegatten sei sie am 1. October 1815 vermählt worden, und zwar habe der livländische General-Superintendent Dr. S. die Trauung vollzogen. Uebrigens besitze sie ein Gut in Schweden, woselbst sie sich aufgehalten, und sei nur auf Verlangen Sr. Majestät des russischen Kaisers nach Russland gekommen, welcher sie in St. Petersburg sehr gnädig aufgenommen, und ihr sogar ein Gut zu schenken versprochen habe. — Von St. Petersburg sei sie nach Reval gereist, weil sie dort eines Processes wegen Geschäfte gehabt, auch das Gut Kietau vom Grafen S. gepachtet habe. Von Reval habe sie sich nach Livland, und zwar zu dem Fräulein U. zu G. bei Riga, an welche sie von deren Bruder, dem Generalmajor Baron U. in St. Petersburg, empfohlen gewesen, begehen, um sich in der Nähe von Riga ein Gut zu wählen, das Sr. Majestät der Kaiser ihr schenken könne, und um ihre Söhne zu sprechen, die in Riga mit ihr zusammen treffen wollen. Als man sie verhaftet, sei sie willens gewesen, ihres Processes wegen wiederum nach Reval zu reisen. Sehr befremdend sei es ihr, dass sich der Name Oestermann in ihrem Passe befinde. Jedoch könne ihr Stand in demselben daher nicht erwähnt sein, weil sie ihre Reise incognito gemacht habe. Beweise ihres angegebenen Standes besitze sie zwar gegenwärtig

nicht; allein sie sei von dem Kriegsgouverneur zu Riga, dem Hofgerichtspräsidenten daselbst und dem Reval'schen Civilgouverneur gekannt, könne auch wegen des Umstandes, dass in ihrem Passe der Name Oestermann stehe, nach Reval schreiben, worauf die befriedigendste Auskunft erfolgen werde *).

Nachdem die Inhaftatin diese Aussage abgelegt hatte, gestattete ihr das Ordnungsgericht, in Betreff ihres Passes nach Reval zu schreiben. Es brachte aber dieselbe nach einiger Zeit nur ein an sie eingegangenes Attestat des Reval'schen Vicegouverneurs Baron S. des Inhalts bei, dass der in Rede stehende Pass der Johanna Ostermann geb. Fock ertheilt worden sei.

Der angebliche Baron U. deponirte demnächst: Er heisse Paul Carl Baron U., er sei der uneheliche Sohn des Capitains Baron U. und der Maria Feigt. Seine Vaterschwester, das Fräulein Dorothea U. zu G. bei Riga, habe ihn erzogen. Er glaube, ungeachtet seiner unehelichen Abkunft, berechtigt zu sein, den Namen U. zu führen, da er nach seinem Taufscheine, den er übergebe, der Sohn des erwähnten Capitains Baron U. sei. Uebrigens habe er sich am 1. October 1815 mit der verwittwet gewesenen Gräfin Ostermann vermählt.

Es gingen hierauf beim Ordnungsgerichte ein:

1) eine Benachrichtigung darüber, dass der angebliche Baron U. der natürliche Sohn des St. Petersburg'schen Bankdirectors, Collegienraths und Ritters Baron U. sei, in der Taufe den Namen Paul, und von seinem Vater den Familiennamen Stern beigelegt erhalten habe; sowie
2) ein Schreiben des General-Superintendenten Dr. S. des Inhalts, dass derselbe die Inculpaten nicht getraut

*) Zu bemerken ist hier, dass die Arrestantin nicht nur verständlich, sondern auch geläufig deutsch sprach, jedoch ihrer Aussprache nach eine Schwedin zu sein schien.

habe, und seit der im Jahre 1811 erfolgten Niederlegung des Oberpastorats bei der Riga'schen Kronskirche zu St. Jacob zu keiner Copulation berechtigt sei.

Diese Auskünfte wurden zwar den Inhaftaten eröffnet; allein der Paul Stern blieb dabei, dass er sich für berechtigt halte, den Familiennamen seines Vaters zu führen, und beide Inculpaten wiederholten mit Frechheit die Behauptung, dass sie mit einander copulirt worden seien.

Das Ordnungsgericht hielt nun sein Verfahren für geschlossen und überlieferte der livländischen Gouvernements-Regierung die Inhaftaten nebst den Untersuchungsacten. Diese Oberbehörde trug aber sofort dem Landgerichte zu Riga, als der competenten Criminalbehörde des Riga-Wolmarschen Kreises, die fernere Inquisition wider die Angeklagten auf, welche Anordnung dadurch vollkommen gerechtfertigt erschien, dass die Information, sowohl in Ansehung des Thathestandes der verübten Verwundung, als auch in Betreff der Urheberin desselben vollendet war, die bereits falsch gefundenen Angaben der Inculpaten eine nähere Nachforschung hinsichtlich der Gründe zu denselben erforderten, und nicht nur durch diese Angaben, sondern auch durch die, das Gepräge der Unwahrscheinlichkeit tragende, Deposition der angeblichen Baronin U., ihren Stand und ihre übrigen persönlichen Verhältnisse betreffend, der Verdacht entstehen musste, dass die Inculpatin ein auszumittelndes unerlaubtes Gewerbe treibe, zumal das beigebrachte Attestat des Reval'schen Vicegouverneurs höchstens nur den unbedeutenden Umstand darthun konnte, dass durch ein Versehen statt des Namens Ostermann der Name Oestermann in den Pass gesetzt worden. Es berücksichtigte demnach das Landgericht, als dasselbe am 17. März seine Inquisition eröffnete, zuvörderst den letzterwähnten Gegenstand, indem die Angeklagte zu umständlichen Angaben über ihren Stand und ihre Verhältnisse aufgefordert wurde. Die

Inquisitin, angeblich 45 Jahre alt und lutherischer Confession, wiederholte hierauf grösstentheils ihre beim Ordnungsgerichte abgelegte Deposition und fügte derselben hinzu, dass sie sich vor ihrer Reise nach Livland sieben Wochen auf dem Gute Kietau in Ehstland beim Grafen St. aufgehalten habe, und am 23. August 1815 nach G. gekommen sei. Von ihrer früheren Aussage abweichend, deponirte aber selbige, dass man die Ostermann'sche Familie im Jahre 1809 mittelst öffentlicher Blätter aufgefordert, nach Russland zu kommen, und sie in solcher Veranlassung Schweden verlassen habe, auch dass sie mit dem Coinquisiten nicht copulirt worden, jedoch Beide gesonnen seien, sich zu ehelichen. Imgleichen behauptete sie, dass sie beim Ordnungsgerichte nicht angegeben, es sei ihr ein Gut von Sr. Majestät dem Kaiser versprochen worden. Und endlich übergab die Inquisitin zum Beweise ihres Standes ein Attestat in schwedischer Sprache, angeblich ausgestellt am 26. Februar 1815 von einem Prediger Rosenstiger zu Lodgu in Schweden, welches die Bescheinigung enthielt, dass die Gräfin Ostermann zu Sofpieland im Kirchspiel Lodgu gesonnen sei, eine Reise nach Livland zu machen.

Der Paul Stern, seiner Angabe nach 29 Jahr alt und lutherischer Confession, gestand nun gleichfalls, dass er nicht der angetraute Ehegatte der Ostermann sei, er bestätigte die Angabe derselben, dass sie die Absicht hätten, sich zu verehelichen. —

Da die bisher zur Sprache gekommenen Vergehen nicht so wichtig waren, dass die Inquisiten wegen derselben in gefänglicher Haft hätten bleiben müssen, so wurden sie gegen eine von dem Fräulein U. mit deren Besitzthum G. bestellte Caution aus dem Arreste entlassen. —

Hierauf hielt das Gericht zunächst für zweckmässig, Erkundigungen über den Aufenthalt der Ostermann in Reval und ihre angeblichen dasigen Verhältnisse einzu-

ziehen, wober denn die behufige Requisition nach Reval erging. Nach Schweden erliess man einstweilen keine Requisition, da, abgesehen davon, dass eine solche manchen Schwierigkeiten unterworfen gewesen wäre, selbige durch die zu erwartende Antwort aus Reval überflüssig werden konnte. —

Inzwischen schritt das Gericht zum speciellen Verhöre der Inquisiten über den Vorfall im Steckley-Kruge, und zur wiederholten Vernehmung und Beeidigung der dabei gegenwärtig gewesenen Zeugen; jedoch wurden hinsichtlich dieses Gegenstandes keine neuen Umstände ausgemittelt. Auch wurde ein ferneres Verhör der Ostermann in Ansehung ihrer angegebenen Familien- und Vermögensverhältnisse vorgenommen, aus welchem folgende Deposition hier anzuführen ist: Sie sei zwar gegenwärtig nicht im Stande, sich durch Zeugen zu legitimiren, es müsse aber der hiesige schwedische Consul einige Auskunft über ihre Familie geben können. Sie habe gehofft, ihre Söhne, die seit dem letzten Kriege bei der schwedischen Armee in Deutschland gewesen, in Riga zu sprechen, da selbige ihr versprochen gehabt, hierher zu kommen. Einen Process habe sie eigentlich nicht in Reval und sei sie bloss Willens gewesen, sich mit der ihr verwandten Familie von Fock wegen einer Forderung von 100,000 Rbl. S.-M. gütlich aus einander zu setzen, wobei der Reval'sche Civilgouverneur Baron U. sich für sie interessirt habe.

Der schwedische Consul Z. wurde sofort vorgefordert und mit der Berufung der Inquisitin auf sein Zeugniss bekannt gemacht, worauf derselbe sich dahin vernehmen liess, dass keine gräflich Ostermann'sche Familie in Schweden existire, niemals ein General und ein Minister Grafen Ostermann daselbst gewesen, und ihm nur eine bürgerliche Familie Ostermann in Schweden bekannt sei, deren einzelne Glieder er jedoch nicht angeben könne.

Auf besonderes Befragen erklärte noch der Consul, dass das von der Ostermann beigebrachte Pastoralattestat, welches ihm vorgelegt wurde, höchst wahrscheinlich kein Prediger ausgestellt habe, da es sehr fehlerhaft abgefasst sei. Ehe die Antwort auf die nach Reval ergangene Requisition einging, übersandte der livländische Civilgouverneur dem Landgerichte ein Schreiben des finnländischen Generalgouverneurs an den Reval'schen Kriegsgouverneur, und eine Requisition des Letztern an den Riga'schen Kriegsgouverneur, vom Januar und Februar 1815, welche die Inquisitin betrafen und bereits einige Aufklärung in der Sache gaben. Das erstgedachte Schreiben enthielt nämlich das Ersuchen, im Reval'schen Gouvernement in Ansehung der aus Schweden mit einem schwedischen Passe in Abo angekommenen Johanna Ostermann geb. Fock Erkundigungen einzuziehen, da selbige einen Pass nach St. Petersburg und Reval fordere und vorgebe, die Wittwe eines an seinen Wunden verstorbenen schwedischen Majors und die Tochter des Generals von Fock und seiner Ehegattin geb. v. St. zu Reval, Besitzer der Güter Kechtel, Ninigal und Lackmos, zu sein. Das zweite Schreiben enthielt aber die Benachrichtigung, dass die Oestermann nach dem eingezogenen Berichte des Reval'schen Ritterschaftshauptmanns keinesweges aus der von Fock'schen Familie abstamme, und die Güter Kechtel, Ninigal und Lackmos nicht dieser, sondern der von B...'schen Familie gehört hätten, auch die letztgenannten beiden Güter in Livland belegen seien, woher der Kriegsgouverneur zu Riga, wenn er es für nöthig halten sollte, eine Untersuchung wegen der Abkunft der Oestermann veranstalten lassen möge. —

Wenn gleich nun die Wahrheit der Angaben der Inquisitin jetzt mehr als jemals zu bezweifeln war, und der wider sie stattfindende Verdacht sich verstärkt hatte: so musste dennoch zuförderst der Eingang der aus Reval

begehrten Nachricht abgewartet werden, indem die Ostermann nach Erlassung des gedachten Schreibens des Reval'schen Kriegsgouverneurs doch einen Pass in Reval erhalten hatte, und es mithin den entfernten Anschein gewann, dass sie sich in Ansehung ihrer Angaben gerechtfertigt haben müsse. Imgleichen war es für den wahrscheinlichen Fall, dass diese Rechtfertigung nicht erfolgt sei, rathsam, dass das Gericht sich soviel als möglich mit Materialien zum ferneren Verfahren wider die Inquisitin versorgte, ehe dasselbe zu neuen Verhören schritt, da bereits sattsam zu entnehmen war, dass man mit einer überaus frechen Person zu thun hatte, die sich nicht leicht überwunden geben würde.

Während aber auf den Eingang jener Nachricht gewartet wurde, machte das Fräulein U. die Anzeige, dass sie der Ostermann erlaubt habe, mit dem Paul Stern eine Reise nach Pernau zu einer Pflegetochter der Ersteren zu machen, die Inquisiten jedoch ganz bestimmt innerhalb acht Tagen zurück kommen würden. Durch diese Reise war ein grosser Mangel an Achtung für die Anordnungen des Gerichts an den Tag gelegt worden, und man musste vermuthen, dass die Ostermann willens sei, zu entfliehen. Es wurde daher verfügt, sie mit den nöthigen Steckbriefen zu verfolgen und, im Falle ihrer Gefangennehmung und Einlieferung, wieder zur gefänglichen Haft zu bringen. Indessen waren die Steckbriefe noch nicht erlassen, als das Fräulein U. schon anzeigte, dass ihr Bruderssohn zurückgekehrt sei, und die Ostermann sich von demselben bei Lemsal mit der Aeusserung getrennt habe, dass sie von Pernau weiter reisen und niemals nach Livland zurück kommen werde. Kaum waren aber hierauf die Steckbriefe ergangen, als auch die Inquisitin sich wieder in G. einstellte, und solches von dem Fräulein U. berichtet wurde. Man requirirte von dem Riga'schen Rath, die Ostermann verhaften und dem Landgerichte

überliefern zu lassen, da G. in dem Bezirke der Riga'schen Stadtgerichtsbarkeit belegen ist, und also die Verhaftung von dem Landgerichte selbst nicht bewerkstelligt werden konnte. Als diese Requisition in Erfüllung gesetzt werden sollte, begnügte sich der hierzu abgesandte Commissair des Raths auf inständiges Bitten des Fräuleins U. einstweilen damit, dass er die Inquisitin mit Hausarrest belegte, worauf Erstere beim Vorsitzer des Landgerichts erschien, und denselben bat, die Ostermann, welche erbötig sei, eine andere Caution zu schaffen, nicht der gefänglichen Haft zu unterziehen. Die Erfüllung dieser Bitte wurde begreiflicherweise abgeschlagen; und nun übergab das Fräulein U. drei Briefcouverts und einen Brief, als Beweise des angegebenen Standes der Inquisitin. Zwei der ersteren waren an die Gräfin Ostermann gerichtet, und das dritte Couvert hatte die Addresse des Fräuleins U. In diesem Couvert befand sich der Brief, welcher folgendergestalt lautete:

„Hochwohlgebornes Fräulein!"

„Ich ersuche Sie gehorsamst, einliegende zwei Briefe „der Gräfin Ostermann gütigst einzuhänden. Im „Falle Sie nicht in Riga jetzt befindlich, so alsdann „nachzusenden. Die Erfüllung meiner Bitte entge„gen sehend. Ich verbleibe mit Hochachtung

Ihre A."

Dabei zeigte das Fräulein U. an, dass in den leeren Converts Briefe, an die Ostermann geschrieben, gewesen, deren Inhalt sie jedoch nicht kenne, und der übergebene Brief, wie sie durch die Inquisitin ganz bestimmt erfahren, von dem Kriegsgouverneur zu Reval*) komme. Da nun derselbe die Ostermann nicht eine Gräfin nennen würde, wenn er sich nicht von ihrem an-

*) Der Name hat weggelassen werden müssen.

gegebenen Stande überzeugt hätte, so könne man nicht daran zweifeln, dass die Inquisitin wirklich eine Gräfin Ostermann sei. Die Unterschrift: Ihre A., sei dadurch zu erklären, dass der Briefsteller seinen Briefwechsel mit der Ostermann geheim halten wolle. Uebrigens heisse er aber Augnst. —

Der Vorsitzer des Landgerichts entliess das Fräulein U. mit der Versicherung, dass er die Couverts und den Brief der Behörde überreichen und derselben die bei ihm angebrachte Bitte vortragen werde, die Supplicantin aber die Resolution des Gerichts abzuwarten habe. —

Nachdem der Vorsitzer hierauf sein Versprechen erfüllt hatte, mnsste die Behörde in dem Vorgefallenen einen neuen sehr triftigen Grund finden, um die Inqnisitin für eine Betrügerin zu halten und selbige zur decretirten gefänglichen Haft zu bringen. Wurde diese ins Werk gerichtet, so hatte man auch die Hoffnung, durch Verhöre des Fräuleins U. und des Paul Stern nähere Aufschlüsse über die Ostermann zu erhalten, indem der Arrest der Letzteren eine Beredung derselben mit den Ersteren, ihre Aussage betreffend, verhindern musste. Dass aber im entgegengesetzten Falle diese Collusion zu befürchten, und von einer Vernehmung des Fräuleins U. und des Coinquisiten kein günstiger Erfolg zu erwarten war, konnte nicht bezweifelt werden, da sich der schädliche Einfluss der Inquisitin auf jene Personen schon hinreichend offenbart hatte. Die Requisition, anlangend die Einlieferung der Ostermann, wurde also wiederholt, und die Couverts nebst dem Briefe nahm man mit dem Vorsatze *ad acta*, den höchst wahrscheinlich in der Nähe befindlichen Schreiber der Addresse und des Briefes, deren Schriftzüge von einer und derselben, jedoch dem Gerichte unbekannten Hand waren, auszuforschen. Auf den Siegeln der Couverte befand sich übrigens kein Wappen oder Namenszug, sondern nur ein einfacher

Adler, woher selbige nicht füglich etwas zur Ausmittelung des Schreibers beitragen konnten. —

Inzwischen ging aber ein Schreiben der Inquisitin ein, worin sie anzeigte, dass sie krank sei, sich über die harte Behandlung des Gerichts beklagte, demselben bekannt machte, dass sie sich ihrer Sachen wegen an Se. Majestät den Kaiser wenden werde und bemerkte, dass sie den Vorsatz habe, bei Riga ein Grundstück für 14,000 Thaler zu kaufen, womit sie Caution für sich bestellen könne. — Man eröffnete der Inquisitin auf dieses Schreiben, dass sie binnen 48 Stunden ein ärztliches Attestat über ihre angebliche Krankheit beizubringen habe, wonächst sich ein Glied des Gerichts nach G. begab, um eine Visitation der Sachen der Ostermann vorzunehmen und ihre Papiere *ad acta* zu bringen. Der Delegat erfüllte diesen Auftrag, fand jedoch nur Stücke zerrissener Briefe, die man aller Mühe ungeachtet nicht mehr zusammenfügen konnte, und deren Inhalt mithin dem Gerichte unbekannt blieb. — Bei dieser Gelegenheit zeigte das Fräulein U. an, dass die Inquisitin bloss im October 1815 einen Brief, und zwar in schwedischer Sprache, jedoch wisse sie nicht, durch welche Gelegenheit, erhalten, der von ihr gelesen und sofort vernichtet worden, und dass dieselbe bei ihrer Ankunft in G. keine Briefschaften besessen und nur eine Schachtel mit Wäsche mitgebracht habe. — Die Inquisitin eröffnete aber dem Delegaten im Vertrauen, dass sie durch das Zusammentreffen vieler widerwärtiger Umstände genöthigt worden, unter ihrem Stande den Grafen Ostermann zu heirathen, indem sie fürstlicher und eigentlich noch höherer Geburt sei. Sie habe sich am schwedischen und nachher am russischen Hofe geraume Zeit aufgehalten, und geniesse den besonderen Schutz Sr. Majestät des Kaisers, weil sie dem russischen Reiche grossen Nutzen geschafft habe. Daher sei sie genöthigt gewesen, aus Pernau eine

Bittschrift ihrer Inquisitionssache wegen durch eine Estafette von Sr. Majestät abzufertigen, und erwarte sie täglich eine ihrem hohen Range entsprechende Resolution.

Unmittelbar darauf ging eine Benachrichtigung vom Rathe, dass die Ostermann wegen Krankheit nicht eingeliefert werden könne, und ein Gesuch des Majors und Ritters von L. zu B. bei Riga ein. In letzterem wurde um Befreiung der Inquisitin vom Hausarreste gegen des Supplicanten Caution geheten. Dieser Bitte konnte begreiflicher Weise ebenfalls nicht gewillfahrt werden, zumal sich aus derselben ergab, dass es der Ostermann abermals gelungen war, eine Person zu hintergehen. — Da nun nach Ablauf der 48 Stunden kein ärztliches Attestat einkam, so wurde die Requisition um arrestliche Einlieferung der Inquisitin wiederholt, worauf aber die Antwort erfolgte, dass selbige nicht nur krank, sondern sogar wahnsinnig sei, und daher nicht eingeliefert werden könne. Obwohl seither keine Zeichen des Wahnsinns an der Inquisitin bemerkt worden waren, und vermuthet werden musste, dass sie zur Vermeidung ihrer Einkerkerung und der in Folge derselben zu erwartenden Aufdeckung ihrer Betrügereien Krankheit und Wahnsinn simulirte, so durfte doch das Gericht, um jedem Vorwurfe zu entgehen, nicht unterlassen, den zu gerichtlichen Geschäften angewiesenen Kreisarzt aufzufordern, sich nach G. zu begeben, daselbst den Körper- und Gemüthszustand der Ostermann zu untersuchen und über das Resultat der Untersuchung zu berichten. Dieses geschah, und, nachdem der Kreisarzt den erhaltenen Auftrag erfüllt hatte, ergab sich aus seinem Berichte, dass die Inquisitin weder körperlich, noch am Gemüthe krank war, und ohne Gefahr für ihre Gesundheit in's Gefängniss gebracht werden konnte. Dabei zeigte aber der Berichterstatter an: die Ostermann habe sich gegen ihn ihres vornehmen Standes gerühmt,

und gesagt, das Gütchen B. bei Riga sei durch den Major L. zu B. für sie gekauft worden. Auch habe sie ihn als ihren Hausarzt mit einem Gehalte von 200 Rbl. S.-M. anstellen wollen. — Hierauf wurde nun die Inquisitin ohne Anstand zum gefänglichen Arreste gebracht. Mittlerweile war in Folge der erlassenen Steckbriefe ein Bericht der Polizeiverwaltung zu Pernau bei der livländischen Gouvernementsregierung eingegangen, welcher dem Landgerichte mitgetheilt wurde und Folgendes enthielt. Am 19. April sei eine unbekannte Frauensperson in dem Gasthofe des Grube in Pernau eingekehrt und habe vorgegeben, eine Baronin U. geb. von Fock zu sein und von ihrem Gute in Livland zu kommen. Ferner habe diese Person erzählt, ihr Ehemann sei nebst ihrer Bedienung unterwegs auf einer Poststation zurückgeblieben, weil Ersterer sich durch starkes Trinken eine Krankheit zugezogen gehabt; sie habe aber nach Pernau eilen müssen, um daselbst 100,000 Rbl. S.-M. von dem ehstländischen Civilgouverneur zu empfangen. Am folgenden Tage habe die angebliche Baronin U. Jemand verlangt, der für sie Briefe schreiben sollte, wozu sich denn der Rathskanzellist S. gefunden. Von diesem seien nun ein Brief an den Major und Ritter von L. zu B. und ein zweiter an das Fräulein U. zu G. geschrieben worden. Der erste Brief habe die Bitte um eine sechswöchentliche Frist zur Zahlung eines der Gräfin Ostermann schuldigen Capitals von 100,000 Rbl. S.-M., welches der Major von L. als Geschäftsträger der Gräfin eingefordert, enthalten und sei mit der Unterschrift: Aurora Augusta von B... versehen gewesen; der zweite Brief aber habe die Bitte zum Gegenstande gehabt, zwei beigefügte, schon früher von der angeblichen Baronin U. versiegelte Briefe an die Gräfin Ostermann zu befördern. Die Abfertigung dieser Schreiben sei von der unbekannten Frauensperson selbst besorgt worden. —

Am 21. April sei selbige wieder von Pernau abgereist und habe vorgegeben, dass sie zu ihrem Ehemann zurückkehren und mit ihm nach einigen Tagen wiederum in Pernau eintreffen werde, um daselbst eine längere Zeit zu bleiben, da sie auch einen in der Nähe wohnhaften Baron M. besuchen müsse, aus dessen Concurse sie 6000 Thlr. Alb. zu fordern habe. Indessen sei diese Person nicht nach Pernau zurückgekommen.

Aus diesem Berichte ging nun fast mit Gewissheit hervor, dass die Inquisitin jene Person gewesen, die in Pernau sich eingefunden, und dass die von dem Fräulein U. eingelieferten Couverts nebst dem Briefe von der Ersteren selbst ausgegangen waren, woher die Nachforschungen in Ansehung des Schreibers einstweilen unterblieben. — Auch hatte man einen neuen Grund, um die Inquisitin, falls die gedachte Vermuthung sich als wahr bestätigte, für eine strafbare Betrügerin zu halten; denn es war alsdann offenbar, wie ernstlich sie es darauf angelegt, das Fräulein U. und den Major von L. zu verblenden, entweder um diese Personen zu widergesetzlichen Absichten, die sie noch ausführen wollte, zu benutzen, oder, um sich des Beistandes derselben bei ihr bevorstehender Verantwortung wegen bereits begangener Vergehen zu versichern. In dieser Ansicht der Sache musste aber das Gericht noch dadurch bestärkt werden, dass man bei der Ostermann, als sie in das Gefängniss gebracht und dort visitirt wurde, sieben Briefe des Majors von L., theils an die Inquisitin und theils an das Fräulein U. gerichtet, fand und aus selbigen entnahm, dass der Major von L. die angeblichen Gelder der Ostermann zu empfangen übernommen und das Gütchen B. wirklich für sie gekauft hatte, auch ein Theil der erwähnten Gelder zur Tilgung einer bei ihm contrahirten Schuld des Fräuleins U. bestimmt worden war.

Seit dem letzten Verhöre waren manche bei der fer-

neren Inquisition zu benutzende Materialien gesammelt, und das Gericht hatte jetzt mehr als vorher die Aussicht zu einem glücklichen Ausgange der Untersuchung. — Es wurde also ohne Anstand das Verhör der Inquisitin fortgesetzt, indem man bei der zur Kenntniss des Gerichts gekommenen Verblendung des Fräuleins U. und des Majors von L. nicht erwartete, dass diese schon jetzt wider die Inquisitin zeugen würden, ehe man im Stande war, ihnen bedeutende Widersprüche der Angeklagten, in welche selbige zu verwickeln gesucht werden musste, vorzuhalten, und daher es für zweckmässig hielt, die Vernehmung des Fräuleins U. und des Majors von L. noch nicht vorzunehmen. —

Hier muss bemerkt werden, dass der Inquirent bei der Ueberzeugung, die Inquisitin werde so lange als möglich die Wahrheit zu hinterhalten bemüht sein, das bei gewandten Inculpaten oft mit gutem Erfolge beobachtete Mittel benutzte, das Entfaltungssystem der Fragen zu verlassen und selbige aus dem Zusammenhange zu reissen.*) Die Inquisitin deponirte nun: Sie sei, als sie sich zuletzt von G. entfernt, willens gewesen, nach Reval zu reisen, um daselbst ihre aus Schweden angekommenen Gelder in Empfang zu nehmen, und habe sie nicht geglaubt, dass ihr eine solche Reise verboten sein könnte. Indessen habe sie schon in Pernau von dem Gastwirth Grube, bei dem sie gewohnt, erfahren, dass ihr Pflegesohn, der Graf Wreede aus Schweden, welcher kurz vorher bei dem genannten Gastwirth eingekehrt gewesen, sich bereits mit ihren Geldern nach Riga begeben gehabt, und müsse sie demselben bei Pernau

*) S. Kleinschrods Abhandlung über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bei peinlichen Verhören und der Erforschung der Wahrheit in peinlichen Fällen, im Archiv des Criminalrechts von Klein und Kleinschrod, Bd. I. Stück 1 und 2; und Pfisters merkwürdige Criminalfälle Bd. V. S. 536.

unvermerkt begegnet sein. Sie könne sich aber den Umstand nicht erklären, dass ihr Pflegesohn sich noch nicht bei ihr gemeldet habe. Der Coinquisit habe sich auf der Hinreise in der Lemsal'schen Gegend von ihr getrennt, weil es ihn beleidigt, dass sie ihm gesagt, sie habe in Erfahrung gebracht, er sei noch nicht confirmirt, und wolle deshalb in Pernau, woselbst er confirmirt worden zu sein vorgegeben, Erkundigung einziehen. Keinesweges habe sie aber gegen ihn geäussert, dass sie niemals zurückkommen werde. In Pernau habe sie sich allerdings für eine Baronin U. ausgegeben, da sie doch die Braut des Barons U. sei. Eben so könne sie nicht leugnen, dort vorgegeben zu haben, dass ihr Ehemann sich durch starkes Trinken eine Krankheit zugezogen, und dieses ihn genöthigt, auf einer Poststation zurückzubleiben. Ferner müsse sie gestehen, in Pernau gesagt zu haben, dass sie von dem ehstländischen Civilgouverneur 100,000 Rbl. S.-M. empfangen werde; jedoch erwarte sie wirklich von demselben Geld. Endlich habe sie daselbst durch einen Secretair oder Protocollisten, den sie übrigens früher nicht gekannt, zwei Briefe an den Major von L. und das Fräulein U. schreiben lassen, welche aber, da die Post schon geschlossen gewesen, nicht abgegangen und auf der Rückreise in einer Poststation von ihr verbrannt worden seien. Beide Briefe hätten ihre Geldgeschäfte und das Misstrauen, welches sie wider ihren Bräutigam gehabt, betroffen, und seien selbige in ihrem eigenen Namen geschrieben gewesen. Auf die Instanz: ob nicht in dem, an den Major von L. gerichteten Briefe um eine sechswöchentliche Frist zu einer ihr zu leistenden Zahlung von 100,000 Rbl. S.-M. gebeten worden, antwortete die Inquisitin, welcher man bis dahin die Nachricht von dem Inhalte des Briefes nicht eröffnet hatte, überrascht, dass dieses allerdings der Fall gewesen.

Auf die hierauf folgende Instanz: wie denn der Brief in ihrem eigenen Namen geschrieben gewesen sein könne, da sie solchergestalt sich selbst um eine Frist geheten, entgegnete sie: sie habe eigentlich dem Major v. L., als ihrem Geschäftsträger, bloss gemeldet, dass die Frau von B., welche ihr jene Summe schuldig sei, um die erwähnte Frist gebeten, und sie, Inquisitin, diese nachzugeben sich entschlossen habe. Man hielt der Ostermann die Verwicklung vor, in welche sie gerathen war, und ermahnte sie zur Aussage der Wahrheit; allein sie blieb bei der letzten Deposition. Nun wurde ihr eröffnet, dass der Schreiber der Briefe ausgesagt habe, der an den Major von L. gerichtete Brief sei mit der Unterschrift Auguste Aurora von B. versehen gewesen, worauf die Inquisitin, die inzwischen ihre frühere Fassung wiederum erhalten hatte, erwiederte, dass der Schreiber gelogen habe. Auch wollte sie nun behaupten, dass in dem Briefe nicht von einer Frau von B..w, sondern von einer Frau von B..m die Rede gewesen, und fügte hinzu, dass diese Person in Schweden lebe, derzeit aber, als sie um die Zahlungsfrist geheten, sich in Reval aufgehalten habe. Auf die Frage, ob sie noch andere Briefe in Pernau geschrieben oder schreiben lassen, erfolgte die Antwort, dass solches nicht der Fall gewesen, und sie zwei Briefe der Frau von B..m an deren Sohn auch von Pernau abfertigen wollen, und selbige gleichfalls nachher verbrannt habe. Aus den Antworten der Inquisitin musste geschlossen werden, dass das Fräulein U. die Couverts und den Brief ohne Wissen der Erstern eingeliefert hatte, woher man hoffen konnte, dass die unvermuthete Vorlegung dieser Actenstücke die Ostermann in Verwirrung und so zum Geständniss bringen würde. Es wurde also hiezu geschritten, und nun antwortete die Inquisitin: den vorgelegten Brief kenne sie nicht, und der an das Fräulein geschriebene

Brief sei in französischer Sprache und von ihr selbst geschrieben gewesen. Das Convert mit der Adresse an das Fräulein U. sei eben dasselbe, welches in Pernau in den in französischer Sprache geschriebenen Brief gelegt worden; die beiden Converts mit den beiden Addressen an die Gräfin Ostermann seien aber von ihren Söhnen, von denen sie nach ihrer Zurückkunft aus Pernau Briefe erhalten habe. Zuvörderst wurde jetzt der Inquisitin die Identität der Schriftzüge des Briefes und der Addresse bemerklich gemacht, mit ernstlicher Vorhaltung der angebrachten Unwahrheiten; allein dies blieb ohne Erfolg. Nun wurde sie befragt: wie sie jetzt deponiren könne, dass sie selbst zwar in französischer Sprache einen Brief an das Fräulein U. geschrieben habe, da sie vorher gesagt, dass sie den Brief schreiben lassen? Hierauf betheuerte die Inquisitin bloss, dass sie jetzt die Wahrheit deponirt habe. Endlich wurde sie gefragt: wie das eine Convert zu den in Pernau geschriebenen Briefen gehören könne, da sie diese verbrannt habe? die Antwort aber bestand darin, dass ihr selbst der Zusammenhang der Sache unbegreiflich sei. Alle Mühe, die man noch anwandte, um diese Verwickelungen in den Aussagen der Ostermann zur Hervorbringung eines Geständnisses der Wahrheit zu benutzen, war vergeblich, und es musste sich daher das Gericht damit begnügen, derselben, indem es den behandelten Gegenstand fallen liess, ernstlich zu eröffnen, dass man ihre Angaben für freche Unwahrheiten halte, und sie die für sie nachtheiligen Folgen ihrer Hartnäckigkeit wohl zu überlegen habe; womit denn wenigstens das Feld nicht von Seiten des Gerichts geräumt worden war. Ferner deponirte die Inquisitin in diesem Verhöre: Sie habe wirklich, jedoch nicht von einem Baron, sondern von einem Grafen M., der nach eingegangener Nachricht bereits todt sei, 6000 Thlr. zu fordern. Wo derselbe gewohnt, könne sie sich nicht mehr erinnern,

der Graf S. zu R. werde aber dieses Geldverhältniss bezeugen. Die Briefe, deren Ueberreste eingeliefert worden, seien von ihren Söhnen gewesen. Ausser diesen Briefen habe sie keine in G. erhalten, indem sie sich vor einem grossen Briefwechsel hüte, um nicht den Verdacht zu erregen, dass sie mit politischen Angelegenheiten zu thun habe. Die Aeussernng gegen den Delegaten des Gerichts, dass sie unter ihrem Stande geheirathet, habe sie in einer gewissen Geisteszerrüttung gethan, in welche sie, der gegenwärtigen Untersuchung wegen, oft verfalle. Sie sei in dem Alter von einem Monate von ihrer Mutter, die eine Schwedin und aus der Familie von Kuhlbars gewesen, nach Schweden mitgenommen worden und habe sich mit ihrer Mutter am Hofe zu Stockholm aufgehalten, woselbst Letztere, sie wisse nicht aus welchem Grunde, in grossem Ansehen gestanden. Dieses habe zur Folge gehabt, dass sie, Inquisitin, mit dem Könige Gustav III. erzogen worden. Nachdem sie den Grafen Ostermann geheirathet, habe sie sich mit demselben im Jahre 1787 am russischen Hofe aufgehalten, weil ihr Ehemann den schwedischen Dienst verlassen, und sich in Russland etabliren wollen. In Ansehung ihres Aufenthalts an beiden Höfen könne sie sich nur auf das Zeugniss des Grafen S. berufen. Ihr Ehemann habe das Gut Jerkull in Livland von der Hochseligen Kaiserin Katharina II. zur Arrende erhalten, woselbst sie, Inquisitin, und ihr Ehemann im Jahre 1788 gewohnt, ehe sie sich wiederum nach Schweden zurück begeben. Der damalige Disponent von Jerkull habe K... geheissen. Anlangend die Anzeige, dass sie dem russischen Reiche Nutzen geschafft habe, so könne sie nur so viel angeben, dass man sie in Schweden gewisser Verbindungen mit Russland verdächtig gehalten, worüber sie aber einzig dem Kriegsgouverneur Eröffnung machen dürfe. — Obgleich die Inquisitin ernstlich aufgefordert

wurde, diese Eröffnungen dem Gerichte zu machen, so gelang es doch nicht, eine nähere Erklärung von ihr zu erhalten. Am Schlusse dieses Verhöres deponirte die Ostermann noch Folgendes: Sie habe gegen Verpfändung von zwei Brillantringen und einem Ohrringe von dem Major von L. 173 Rbl. S.-M. geliehen. Ferner habe sie demselben den Auftrag gegeben, das Gütchen B. für sie zu kaufen, welches er auch gethan; indessen sei dieser Kauf ihrer Inquisitionssache wegen fürs Erste im Namen des Majors von L. abgeschlossen worden und sie wolle, sobald ihre Sache beendigt sein werde, das Gütchen B. von ihm kaufen. Endlich habe sie versprochen, eine bei dem Major von L. contrahirte Schuld des Fräuleins U. zu bezahlen, und werde sie hiezu, so wie zu dem Kaufe von B., diejenigen Gelder, die ihr Pflegesohn hergebracht haben müsse, anwenden.

Während des ganzen Verhörs verrieth die Inquisitin eine sehr sichtbare Verlegenheit und bat, indem sie weinte, um eine schonende Behandlung. Durch dasselbe war nun wenigstens so viel gewonnen, dass sie manche der in Rede stehenden Thatsachen zugegeben und sich in ihren Aussagen verwickelt hatte, woher man hoffen konnte, dass die Inquisitin, dieses überlegend, zu ferneren Geständnissen schreiten werde. Zu bemerken ist hier, dass, obgleich selbige einige Kenntniss von in Livland belegenen Orten und livländischen Familien zu haben bewies, dennoch angenommen werden musste, dass sie nicht unter den von ihr angegebenen Verhältnissen in Livland gewesen oder die erwähnte Kenntniss jetzt heilänfig erhalten hatte, da sich die Unvollkommenheit derselben durch manche unrichtige Angabe verrieth, wohin z. B. der Umstand gehörte, dass die Inquisitin den Besitzer des Gutes Rauzen, Senateur, Geheimrath und Ritter von S., fälschlich für einen Grafen hielt.

Am folgenden Tage wurde das Verhör der Oster-

mann fortgesetzt. Man fragte sie zuvörderst, was sie in Betreff des Grundes, den sie zu ihrer Reise gehabt, gegen das Fräulein U. geäussert habe, worauf die Antwort erfolgte: sie habe dem Fräulein gesagt, dass sie ihren Pflegesohn mit dem Gelde in Pernau zu finden hoffe. Dass die Inquisitin vorgegeben, ihre Pflegetochter daselbst besuchen zu wollen, stellte sie in Abrede. Auf die Frage: warum sie denn geäussert, dass sie nach Pernau reisen werde, da sie gestern deponirt, dass sie willens gewesen, sich nach Reval zu begeben? erwiederte die Inquisitin: Sie müsse gestehen, dass sie nur nach Pernau reisen wollen, indem man dorthin 100,000 Rbl. S.-M. oder eigentlich 100,000 schwedische Thaler aus Reval senden sollen, welches Geld in ihren beigetriebenen Forderungen bestehe und ans Schweden komme. Sie habe geglaubt, dass man es an den ehstländischen Civilgouverneur schicken würde, da sich ihre, dieses Geld betreffenden Papiere bei ihm befänden; allein es habe ihr Pflegesohn, wie gesagt, dasselbe bis Riga gebracht. Ferner effatirte die Inquisitin: Sie habe dem Fräulein U. nicht gesagt, dass die aus Pernau angekommenen Briefe mit der Addresse der Gräfin Ostermann von dem Kriegsgouverneur von Reval seien; dieselbe habe vielmehr gewusst, dass ihre, der Inquisitin, Söhne diese Briefe geschrieben. Uebrigens kenne sie der Kriegsgouverneur, der sich auch, wie sie erfahren, kürzlich nach ihr erkundigt. Es wurde der Ostermann eröffnet, dass der schwedische Consul geäussert, es gebe keine gräflich Ostermann'sche Familie in Schweden, und niemals seien daselbst ein General und ein Minister Grafen Ostermann gewesen, wohl aber existire in Schweden eine bürgerliche Familie Ostermann. Hierauf beantwortete jedoch die Inquisitin unter Vergiessung vieler Thränen, wirklich diejenige Person zu sein, für die sie sich ausgebe, und berief sich nun auf das Zeugniss des

Kronprinzen von Schweden, äusserte auch den Wunsch mit dem schwedischen Consul confrontirt zu werden. — Imgleichen wurde ihr die Aussage des Letztern, betreffend das producirte Pastoralattestat, bekannt gemacht, worauf die Inquisitin, obzwar sie sich sehr sichtbar entfärbte, antwortete: das Attestat sei sogar von einem Bischof, dem ehemaligen Lehrer des gewesenen Königs von Schweden, ertheilt worden. In Ansehung ihrer angeblichen Familienverhältnisse deponirte sie: ihr Vater habe die Güter Kechtel, Ninigal, Lackmos, Moisema und Lelefer besessen. Als ihr vorgehalten wurde, dass die drei erstgenannten Güter nicht der von F..schen Familie gehört hätten, sondern Eigenthum der von B..schen Familie seien, wiederholte sie, jedoch abermals sich entfärbend, ihre Aussage mit dem Hinzufügen, dass die Zukunft es beweisen werde, dass sie die Wahrheit deponirt habe. Hiernächst gab die Inquisitin an, dass sie nach dem Tode ihres Ehemannes ihren eigentlichen Stand in Schweden verschwiegen und auf ihren Gütern still gelebt habe, weil man sie in Verdacht heimlicher Verbindung mit Russland gehabt; wobei sie, ungeachtet dass ihr die Ungereimtheit dieser Angabe vorgehalten wurde, beharrte. Als man sie über ihre Aussagen in Finnland befragte, gab sie zwar zu, dass sie sich daselbst für die Wittwe eines Majors ausgegeben, behauptete aber solches nur deshalb gethan zu haben, weil sie ihren Stand verheimlichen wollen. Hierauf weinte die Inquisitin heftig und äusserte, dass sie mancherlei entdecken müsse, was hinsichtlich ihres Unglücks und ihrer Reise nach Livland Aufschluss geben werde; jedoch könne sie solches nur dem Vorsitzer des Gerichts ohne Zeugen mittheilen. Das Verhör wurde fortgesetzt, und die Ostermann deponirte noch im Wesentlichen Folgendes: Sie habe sich in Finnland nicht Ostermann genannt, und müsse dieser Name durch ein Versehen in ihren Pass gesetzt worden

sein. Dass sie, wiewohl man ihr anfangs in Finnland einen Pass verweigert,. dennoch solchen erhalten, gehe aus ihrem Reval'schen Passe hervor, in welchem davon Erwähnung geschehe. Von ihrer Mutter habe sie in Abo gesagt, dass selbige eine Kuhlbars gewesen. Als der Inquisitin eröffnet wurde, dass sie zufolge eingegangener Nachricht ihre Mutter für eine St....g ausgegeben, antwortete sie mit Gewandtheit: ihr Vater habe, vor seiner Ehe mit ihrer Mutter, in erster Ehe mit einer St....g gelebt, woher sie die Namen verwechselt haben könne. Nachdem das Verhör geschlossen war, bat die Inquisitin nochmals um eine Unterredung mit dem Vorsitzer des Gerichts und um eine Confrontation mit dem schwedischen Consul. Diese Confrontation musste ohnehin vorgenommen werden, und man verfügte daher, den Consul zum Behufe derselben vorzufordern. Die Aussetzung der Confrontation aber wegen noch mangelnder mehrer Materialien zur gleichzeitigen Benutzung wider die Ostermann schien nicht erforderlich zu sein, da bei dem dreisten Erbieten der Inquisitin zu diesem Acte unter keinerlei Umständen ein günstiger Erfolg desselben zu erwarten war; und doch durfte man ihr keine Gelegenheit geben, zu glauben, dass man die Confrontation scheue. Ferner wurde beschlossen: erstens, die Unterredung mit dem Vorsitzer zu gestatten, da selbige vielleicht dazu benutzt werden konnte, die Inquisitin zu einem vor der Behörde abzulegenden Geständnisse der Wahrheit zu vermögen; zweitens, das Fräulein U., den Paul Stern, den Major von L. und den Kanzellisten Scherwinsky aus Pernau zur Vernehmung vorzufordern; drittens, vom livländischen Kameralhofe eine Benachrichtigung darüber zu erbitten, ob und wann das der Krone gehörige Gut J. einem Grafen O.. verliehen und ob und wann sich daselbst ein Disponent Kessler befunden habe; und viertens, den Kreisarzt wiederholt zu beauftragen, den

Gemüthszustand der Ostermann zu untersuchen, und über den Befund zu berichten, um, wiewohl das Dasein einer Geisteszerrüttung bei der Inquisitin nicht wahrscheinlich war, doch die Möglichkeit derselben zu berücksichtigen, und in dieser Hinsicht die bei der künftigen Beurtheilung der Imputationsfähigkeit der Ostermann erforderliche Gewissheit zu erlangen. Es ergingen demnach die verfügten Schreiben und Citationen.

Am 9. Juni fand die Unterredung der Inquisitin mit dem Vorsitzer statt, in welcher Erstere folgende Eröffnung machte: Im Jahre 1812, als sie auf ihrem Gute Sofpieland in Schweden gewohnt, und die schwedische Armee in Begriff gewesen sich nach Deutschland zu begehen, um, mit Russland verbunden, gegen Frankreich zu fechten, habe Inquisitin einen Besuch bei dem Grafen Gustav M. auf dem Gute desselben gemacht, woselbst sie eine zahlreiche Gesellschaft angetroffen, die aus Officieren der schwedischen Armee bestanden. An der Tafel habe man von den Kriegsverhältnissen gesprochen, und sich bei dieser Gelegenheit in Ansehung Russlands und des Kronprinzen von Schweden, den man für einen Gegner Napoleon Bonapartes gehalten, nachtheilig geäussert. Sie habe als eine patriotisch gesinnte Ehstländerin die Maasregeln Sr. Majestät des russischen Kaisers vertheidigt und sei dabei, indem sie grossen Widerspruch gefunden, sehr eifrig geworden, was die Folge gehabt, dass man sie für eine russische Spionin gehalten und diese Meinung laut werden lassen. Zugleich sei von der erbitterten Gesellschaft geäussert worden, dass der Kronprinz auf einer Reise, die er nächstens in die Gegend des gräflich M.schen Gutes machen wolle, ohnfehlbar ermordet werden solle, wodurch sie sich veranlasst gesehen, den Kronprinzen unter Mittheilung des Vorgefallenen schriftlich zu bitten, jene Gegend auf seiner Reise zu vermeiden. Bald darauf habe man sie nach Stockholm

gefordert, woselbst der Statthalter Graf Carl M. ihr gesagt, dass man sie für eine Spionin Russlands halte, und sie in Betreff ihrer Verhältnisse mit diesem Reiche befragt habe. Da sie nun ganz schuldlos gewesen, so habe sie kein Geständniss, wie man es erwartet, ablegen können. Nach einiger Zeit sei ihr aber von dem Statthalter eröffnet worden, dass man bestimmt wisse, sie sei die Tochter des verstorbenen schwedischen Königs Friedrich, die derselbe mit einer Gräfin H. erzeugt, und welcher er den Namen H. beigelegt. Zugleich habe der Statthalter ihr den Antrag gemacht, als rechtmässige Erbin des schwedischen Throns diesen zu besteigen, indem der schwedische Adel solches wünsche. Da sie jedoch vollkommen überzeugt gewesen, dass sie nicht jene H. sei, und dieses Missverständniss wahrscheinlich dadurch entstanden, dass die erwähnte Tochter des Königs Friedrich ebenfalls einen Grafen Ostermann geheirathet gehabt, und sie, Inquisitin, seit dem Tode ihres Ehemannes sehr eingezogen auf dem Lande gelebt, hierdurch aber fast in Vergessenheit gerathen gewesen; so habe sie diesen Antrag abgewiesen. Nun sei die Erklärung des Statthalters erfolgt, dass sie Schweden sofort verlassen müsse, und ungeachtet aller Vorstellungen von ihrer Seite habe man sie in Stockholm ohne Anstand eingeschifft und nach Abo gebracht. Solchergestalt sei sie denn genöthigt gewesen, ihr Eigenthum und ihre Kinder in Schweden zu verlassen, ohne dass man ihr vergönnt, die mindesten Einrichtungen zu ihrer Reise zu treffen, woher sie nicht einmal mit den nöthigen Kleidungsstücken und hinreichendem Reisegelde versehen in Abo angekommen sei. Hier habe sie dem finnländischen Generalgouverneur Grafen St. ihr Unglück anvertraut und von ihm, nachdem er eine Reise nach Stockholm gemacht gehabt, um sich von der Wahrheit ihrer Erzählung zu überzeugen, den Rath erhalten, dasjenige, was sie betroffen, geheim zu halten,

die Rückkunft Sr. Majestät des Kaisers, der damals im Auslande gewesen, abzuwarten und sodann sich an denselben zu wenden. Dieses Rathes eingedenk, sei sie nach Reval und späterhin nach Riga gereist, ohne sich jemand zu entdecken. Jetzt könne sie aber den Grund zu ihrer Entfernung aus Schweden nicht länger verschweigen, da sie sehe, dass ihre Inquisitionssache ein sehr ernsthaftes Ansehen bekomme. Sie habe gehofft, in Reval ihre früheren Bekannten anzutreffen, und bei ihnen ein Unterkommen zu finden, allein selbige seien bereits gestorben. Hierauf habe sie den Entschluss gefasst, in Livland ein Grundstück zu kaufen und sich niederzulassen, woher sie nach Riga gekommen sei. Uebrigens habe sie den festen Vorsatz gehabt, Sr. Majestät bei dessen letzter Anwesenheit in Riga ihre Angelegenheit zu unterlegen, sei aber durch eine Krankheit verhindert worden, solches zu thun. Nachher sei sie Willens gewesen, nach St. Petersburg zu reisen, um dort die Unterlegung zu machen; allein die wider sie veranstaltete Inquisition habe die Reise vereitelt. Alles, was sie bisher ausser dem Grunde zu ihrer Entfernung aus Schweden deponirt, sei wahr, und in Betreff ihrer gegenwärtigen Eröffnung müsse sie sich auf das Zeugniss des Kronprinzen von Schweden und das des Grafen St. berufen. Sie bitte daher dringend, ihr in dieser Hinsicht die Absendung eines Schreibens an den Ersteren zu gestatten, und den Letzteren von Seiten des Gerichts zur Ertheilung seines Zeugnisses aufzufordern.

Die in dieser Erzählung enthaltenen offenbaren Unwahrheiten mussten, wenn die Inquisitin ihre Aussage vor dem Gerichte wiederholte, eine willkommene Gelegenheit darbieten, selbige in eine solche Verlegenheit zu versetzen, die eine Entdeckung der Wahrheit zur Folge haben konnte. Es enthielt sich daher der Vorsitzer, dem bei der immer steigenden Frechheit der Ostermann alle Hoffnung schwinden musste, sie in der Unterredung zu einer wahr-

heitsmässigen Eröffnung ihrer Verhältnisse zu bewegen, jeder Aeusserung eines Zweifels an der Wahrhaftigkeit der Erzählung, worauf diese mit dem unaufgeforderten Erbieten der Inquisitin, ihre Aussage gerichtlich zu wiederholen, beschlossen wurde. Allein als selbige vor dem Gerichte erschien, und man ihr die abgestattete Relation des Vorsitzers über die gehabte Unterredung bekannt machte, weigerte sich die Inquisitin dennoch zu declariren, dass die referirte Eröffnung von ihr erfolgt sei, indem sie äusserte, dass sich der Gegenstand, den sie dem Vorsitzer anvertraut habe, zu keiner gerichtlichen Verhandlung eigne, und sie hinsichtlich desselben nur Sr. Majestät dem Kaiser oder höchstens dem Civilobefehlsbaber der Provinz Rede und Antwort geben könne. Ferner erklärte die Inquisitin, dass sie überhaupt entschlossen sei, keine Frage des Gerichts mehr zu beantworten und zwar so lange, bis man ihr an Sr. Majestät den Kaiser und den Kronprinzen von Schweden zu schreiben erlauben, und sie mit dem schwedischen Consul confrontirt sein werde. Nach den ernstlichsten Vorstellungen und als der Inquisitin angekündigt wurde, dass man ihre Weigerung, zu antworten, bestrafen müsse, bat sie um eine Bedenkzeit von zwei Tagen. Da ihr aber diese nicht nachgegeben wurde, so entschloss sie sich endlich zu declariren, dass sie die referirte Eröffnung gemacht habe und bereit sei, die Fragen des Gerichts zu beantworten. In dem unmittelbar hierauf folgenden Verhöre, welches sich über die, in der gedachten aussergerichtlichen Erzählung enthaltenen Umstände verbreitete, gab die Inquisitin noch Folgendes an: Man habe sie in Schweden für die Tochter des Königs Friedrich I. gehalten und müsse sie gestehen, ihr Alter falsch angegeben zu haben, indem sie im Jahre 1765 geboren worden. Vor dem Jahre 1812 habe man in Schweden, ohne sie für eine Spionin zu halten, deshalb einen Verdacht wider sie gehabt, weil

ihr verstorbener Ehemann mit dem Könige Gustav III. in Feindschaft gelebt. Dass sie in dem eingegangenen Schreiben des Grafen St. für eine verdächtige Person erklärt werde, könne nur daher kommen, dass dieses Schreiben ohne Wissen des Grafen von dessen Kanzellei erlassen worden, welches sie ungeachtet der Unterschrift desselben glauben müsse. Uebrigens hätten zwar ihre Unannehmlichkeiten in Schweden schon im Jahre 1812 angefangen, jedoch habe sich die Sache bis Weihnachten des Jahres 1814 verzogen, und sei sie am 24. December dieses Jahres in Abo angekommen. —

Am Schlusse des Verhörs wurde die Inquisitin angewiesen, einige Zeilen in französischer Sprache zu schreiben, welches in Veranlassung ihrer Behauptung, an das Fräulein U. in französischer Sprache geschrieben zu haben, und in der Vermuthung, dass die Inquisitin dieser Sprache nicht mächtig sei, geschah. In der That erschrak sie auch bei der Aufforderung heftig, zitterte, versicherte nach einigem Besinnen, dass sie durch das eben abgehaltene strenge Verhör zu sehr angegriffen worden sei, um schreiben zu können, und hat endlich, ihr eine Frist bis zum nächsten Sitzungstage des Gerichts zu bewilligen. Dabei äusserte die Inquisitin, dass das Verfahren des Gerichts sie gänzlich niederbeuge, obgleich sie einsehe, dass dasselbe nur seine Pflicht erfülle. — Es wurden nun geeignete Ermahnungen und Warnungen vor unausbleiblicher Beahndung künftiger Lügen an die Ostermann gerichtet, worauf man ihr die gebetene Frist nachgab, und sie nach dem Gefängnisse abführen liess, um ihr Muse zu geben, über ihre missliche Lage nachzudenken und den Entschluss zu fassen, den von ihr in den Verhören bisher betretenen Weg zu verlassen. Die Frist konnte ohne Nachtheil bewilligt werden, da es der Inquisitin beim Mangel aller dazu nöthigen Mittel nicht möglich war, bis zur nächsten Sitzung das Schreiben

einiger französischer Worte zu erlernen, und dem Gerichte unbenommen blieb, die zu schreibenden Worte zu bestimmen.

Obwohl die Erzählung der Ostermann, betreffend die Entfernung derselben aus Schweden, den unverkennbaren Stempel der Lüge trug: so wurde doch, um ihr jedes mögliche Vertheidigungsmittel abzuschneiden, und anderntheils, um einen neuen Beweis wider sie zu erheben, verfügt, eine Benachrichtigung in Ansehung dessen, was die Inquisitin von dem finnländischen Generalgouverneur in ihrer Erzählung angebracht hatte, von diesem einzuziehen, welches Verfügen man sofort in Ausführung brachte.

Ferner wurde der Inquisitin auf ihre Bitte gestattet, Briefe nach Schweden zu schreiben; jedoch erhielt der Aufseher des Gefängnisses die Weisung, selbige dem Gerichte zu übergeben und jeden Missbrauch der ertheilten Erlaubniss sorgfältig zu verhüten.

Nach einigen Tagen erging nun an die abermals vor Gericht gebrachte Inquisitin die wiederholte Aufforderung, französisch zu schreiben, worauf sie drei kleine Papiere übergab, auf welchen sich einige Worte befanden, die sie in französischer, deutscher und schwedischer Sprache geschrieben haben wollte. Indessen war die Schrift fast ganz unverständlich. Man wies sie jetzt an, dasjenige zu schreiben, was ihr vorgesagt werden würde. Es declarirte aber die Inquisitin, dass sie nicht vermöge, solches zu thun, da sie theils fortwährend sehr erschüttert sei, und theils niemals viel geschrieben habe. Auf die Vorhaltung des Gerichts, dass man annehmen müsse, sie sei einer Unwahrheit überführt worden, wiederholte die Ostermann die Versicherung, dass sie einen Brief in französischer Sprache an das Fräulein U. geschrieben habe, indem die ruhigere Gemüthsstimmung, in welcher sie sich in Pernau befunden, ihr solches möglich gemacht.

Man begnügte sich hierauf für jetzt damit, der Inquisitin zu eröffnen, dass sie sich durch neue Lügen jede Schonung rauben werde. In diesem Verhöre deponirte selbige beiläufig, dass sie sich bei ihrer Ankunft in Livland aus dem Grunde zu dem Fräulein U. begeben, weil sie diese schon als Kind und deren Familie in früherer Zeit gekannt habe, ferner, dass sie den Grafen S. zu R... seit ihrer Jugend kenne. Als man der Inquisitin vorhielt, dass der Besitzer des Gutes R... nicht Graf sei, entgegnete sie ohne die mindeste Verlegenheit, dass derselbe derzeit, wie sie auf J..l gewohnt, zwar noch nicht Graf gewesen, jedoch später Civilgouverneur in Kurland und Graf geworden, welches sie gehört habe, übrigens aber nicht als wahr verbürgen könne.

Es wurde hiernächst der Inquisitin gestattet, die Briefe, die sie hatte schreiben wollen, dem Schreiber des Gefängnissaufsehers zu dictiren.

Am 15. Juni erschien der schwedische Consul, welchem zuvörderst die Aussage der Ostermann, ihre Entfernung aus Schweden betreffend, mit der Aufforderung eröffnet wurde, anzugeben, was ihm etwa von einem oder dem andern in der Erzählung vorkommenden Umstande bekannt geworden. Derselbe erwiederte: Er wisse zwar, dass die Grafen Gustav und Carl M. in Schweden existiren und dass Letzterer Statthalter sei, jedoch habe der König Friedrich I. keine Tochter mit einer Gräfin H., sondern zwei Söhne, die er zu Grafen ernannt, und denen er den Namen H. beigelegt, mit einem Fräulein I. erzeugt, und könne er, Deponent, sonst keine Auskunft in Ansehung der von der Inquisitin angebrachten Umstände geben. Nun wurde die Ostermann dem Consul vorgestellt, der sich mit ihr in schwedischer Sprache unterredete und anzeigte, dass sie diese Sprache sehr gut spreche, worauf man die Confrontation, bei der sich Folgendes ergab, vornahm.

1. Die Inquisitin behauptete anfangs beharrlich, dass ihr Ehemann schwedischer General und der Vater desselben schwedischer Minister gewesen, änderte aber nachher ihre Aussage dahin ab, dass Letzterer sich als russischer Gesandter am schwedischen Hofe aufgehalten habe, und die Familie Ostermann eigentlich aus Russland herstamme. Dieser Deposition fügte sie hinzu, dass einer ihrer Söhne, der sich in Carlscrone befinde, ebenfalls schwedischer General sei. Obgleich der Consul nur soviel einräumte, dass ein Graf Ostermann russischer Gesandter in Stockholm gewesen, so beharrte die Inquisitin dennoch bei ihrer Angabe, wonächst sie auf die Frage: warum sie nicht früher die jetzt angezeigten Umstände erwähnt, und wie ihr Sohn gegenwärtig in Carlscrone sein könne, da sie ihn auf seiner Reise von Deutschland hierselbst erwartet habe? bloss entgegnete: sie sei früher nicht umständlich genug befragt worden, und ihr Sohn habe sich während ihres hiesigen Aufenthalts nach Schweden zurückbegeben.

2. In Ansehung des Pastoralattestates äusserte die Inquisitin: sie müsse es zwar dahin gestellt sein lassen, ob der Aussteller desselben richtig schreibe oder nicht, jedoch sei das Attestat ganz bestimmt von einem Bischof, Lehrer des gewesenen Königs Gustav Adolph, ausgestellt. Bei dieser Behauptung blieb die Ostermann, obschon der Consul versicherte, dass kein Bischof, sondern nur ein Gouverneur R. in Schweden sei.

3. Anlangend die Herkunft der Inquisitin, so beharrte selbige bei ihrer Deposition und behauptete, der Consul müsse sich dieses Gegenstandes wegen in einem Irrthum befinden.

Nach bewerkstelligter Confrontation wurde der Inquisitin vorgehalten, wie ungünstig der Ausgang dieses Actes für sie gewesen und wie selbiger zu ihrer Rechtfertigung nichts beitragen könne, worauf sie lediglich

versicherte, die Wahrheit deponirt zu haben. Auf die Frage aber: warum sie nun nicht nach Schweden schreibe und die Beweise ihres Standes und ihrer angegebenen Verhältnisse einfordere? erfolgte die trotzige Antwort, dass sie jetzt an Niemand schreiben und sich nach Beendigung der Inquisition an Se. Majestät den Kaiser wenden werde.

Am folgenden Tage stellte sich der Major von L. und legte nachfolgende Deposition ab: die Ostermann sei im Frühling d. J. durch das Fräulein U. mit ihm bekannt geworden, und habe ihn gebeten, ihre Capitalien, welche sie erwarte, zu empfangen und bis zur Ablegung derselben aufzuheben. Bei dieser Gelegenheit habe die Inquisitin behauptet, dass sie von dem Civilgouverneur Baron U. zu Reval 100,000 Rbl. S.-M. und aus Kurland 200,000 Rbl. S.-M. bekommen werde. Ferner sei er von ihr gebeten worden, wegen Uebersendung der erstern Summe an ihren genannten Schuldner zu schreiben. Für die Uebernahme des Geschäfts habe sie ihm versprochen, ein Capital, welches das Fräulein U. ihm schuldig sei, nebst rückständigen mehrjährigen Renten zu bezahlen. Deponent habe diesen Antrag angenommen und an den Civilgouverneur Baron U. geschrieben, worauf er eine Antwort von der Gemahlin desselben erhalten. Imgleichen habe er der Ostermann 160 bis 170 Rbl. S.-M. gegen Verpfändung zweier Brillantringe geliehen und endlich sei er von ihr bewogen worden, das Gütchen B. für sie zu kaufen, und zwar in der Art, dass er den Kauf in seinem Namen abgeschlossen und sich anheischig gemacht, dasselbe ihr gegen baare Zahlung abzutreten, sobald die erwarteten Capitalien eingegangen sein würden. Ausser dem erwähnten Briefe habe er noch ein Schreiben von der Frau von B., die Angelegenheiten der Inquisitin betreffend, erhalten.

Beide Briefe wurden *ad acta* gegeben, von denen

der erstere bloss die Benachrichtigung enthielt, dass der Civilgouverneur Baron U. in Petersburg sei und daher das Schreiben des Majors von L. nicht beantworten könne. Der Inhalt des letztern bestand aber in der Bitte um eine sechswöchentliche Frist zur Berichtigung einer Ostermann'schen Forderung von 100,000 Rbl. S.-M. und um Einhändigung eines einliegenden Briefes an das Fräulein U. Dieses Schreiben war aus Reval datirt und mit der Unterschrift Wilhelmine B. versehen. Obgleich der Kanzellist Scherwinsky bei der Pernau'schen Polizeiverwaltung deponirt hatte, dass derjenige Brief, den er im Namen einer B. schreiben müssen, die Unterschrift Aurora Auguste von B. gehabt: so war doch das *ad acta* gebrachte Schreiben höchst wahrscheinlich jener Brief, dessen Unterschrift dem Scherwinsky bei der Vernehmung nicht mehr ganz erinnerlich gewesen sein mochte; denn der Inhalt war der von ihm angegebene, und die Identität der Schriftzüge desselben und der früher *ad acta* gekommenen Couverts sowie des dazu gehörigen Briefes konnte nicht verkannt werden.

Den 20. Juni erschien das Fräulein U. und deponirte Nachstehendes: Etwa am 22. August 1815 sei die Inquisitin zu Fuss nach G. gekommen, und habe nur eine Schachtel mit Kleidungsstücken mitgebracht. — Selbige habe sich für eine Majorin Ostermann ausgegeben und sie, Deponentin, gebeten, ihr zu gestatten, sich ungefähr einen Monat in G. aufzuhalten, indem sie während dieser Zeit Gelder in Riga empfangen, und alsdann im Stande sein werde, sich anderweitig niederzulassen. Deponentin sei Anfangs willens gewesen, mit der Inquisitin zur Stadt zu fahren, und sie daselbst unterzubringen; allein ein dreitägiger Regen habe die Ausführung dieses Plans verhindert. Mittlerweile sei die Ostermann bemüht gewesen, sich durch ein gefälliges zuvorkommendes Betragen beliebt zu machen, und Depo-

nentin habe am Ende Vergnügen in der Gesellschaft derselben gefunden, und sich entschlossen, sie bei sich zu behalten. Nach einigen Wochen habe sie gegen die Inquisitin geäussert, dass die Ostermann'sche Familie gräflich sei, worauf selbige ihren gräflichen Stand eingeräumt, und versichert, dass sie ein grosses Vermögen besitze. Auch habe die Inquisitin ihr nun das Versprechen gegeben, die auf G. haftenden Schulden zu bezahlen und sie anderweitig zu etabliren, wonächst die Ostermann ihr Folgendes in Betreff ihrer Schicksale und Verhältnisse entdeckt: Sie sei eine natürliche Tochter des Vorgängers Königs Gustav III. von Schweden und einer Gräfin, deren Namen Deponentin vergessen habe. Da ihr Vater keine ehelichen Söhne gehabt, so sei die nächste Linie der königlichen Familie, zu welcher Gustav III. gehört, nach dem Tode des Ersteren zum Throne gelangt. Die Inquisitin habe aber mit Letzterem vermählt werden sollen, und sei mit ihm erzogen worden. Kurz vor dem Tode des Vaters Gustavs III. habe sie mit diesem, seinem Bruder, dem jetzigen Könige von Schwedeo, und mehreren Prinzen eine Reise nach Italien gemacht, auf welcher sie von dem erwähnten Todesfalle benachrichtigt worden, und wodurch der Prinz Gustav sich genöthigt gesehen, zurück zu reisen. Während sie ihre Reise fortgesetzt, sei er von seiner Mutter und dem Reiche überredet worden, sich mit einer Prinzessin von Dänemark zu vermählen. Dennoch habe er die Inquisitin fortwährend geliebt und ihr späterhin, als sie zurückgekommen und wiederum in ein Bad gereist gewesen, wohin er sich auch begeben, den Antrag gemacht, ihn zu heirathen, indem er den Vorsatz gehabt, sich von seiner Gemahlin scheiden zu lassen. Hierzu habe sie sich aber nicht entschliessen können, da sie die Königin nicht unglücklich machen mögen, woher sie, um seinen Nachstellungen zu entgehen, den Grafen Oster-

mann, welcher seit geraumer Zeit um ihre Hand geworben gehabt, geheirathet. — Dieses sei schleunig geschehen, und habe sie sich nun mit ihrem Ehemanne nach Hessen-Cassel und sodann nach Russland begeben. Hier habe sie auf dem Gute J...l in Livland so lange gewohnt, bis der König Gustav III. ihren Ehemann nach Schweden zurückgefordert, woselbst Letzterer in einer Seeschlacht, und zwar, wie sie glaubt, auf eine unrechtmässige Weise, erschossen worden sei. Nach dem Tode ihres Ehemannes habe sie das Gut S.... in Schweden gekauft und daselbst eingezogen gelebt, bis man sie für eine russische Spionin gehalten, und sie deshalb genöthigt gewesen, Schweden zu verlassen und hierher zu kommen. Uebrigens sei sie mit Sr. Majestät dem Kaiser sehr bekannt, und habe derselbe sie auf ihrem Gute S.... achtmal besucht. — Für ein Fräulein Fock gebe sie sich auf den Rath eines sehr wichtigen Mannes aus.

Ferner deponirte das Fräulein U., dass die Inquisitin Anfangs geäussert, es müsse der Erstern Brudersohn ihre Grosstochter heirathen, nachher aber deutlich an den Tag gelegt habe, dass sie selbst an ihm Gefallen gefunden, worauf ein Eheverlöbniss zwischen denselben zu Stande gekommen. — Dass sie, Deponentin, dem Major von L. ein Capital schuldig sei, und die Ostermann versprochen habe, solches zu bezahlen, müsse sie zugeben. — Selbige habe ihr, wie sie glaube, zweimal gesagt, dass sie einen Brief vom Erbprinzen von *** und ein Schreiben von Sr. Majestät dem Kaiser in G. erhalten, ohne jedoch den Inhalt der Briefe ihr mitzutheilen. Auch habe Deponentin einmal einen Brief in einer fremden, ihr unbekannten Sprache bei der Inquisitin gefunden. Endlich habe sie dieselbe mit Geld und Kleidungsstücken unterstützt, und mache sie sich anheischig, hierüber einen Aufsatz beizubringen. Zu dieser Unterstützung sei sie aber dadurch bewogen worden, dass

die Inquisitin vorgegeben, sie habe Schweden so eilig verlassen müssen, dass sie nicht einmal Kleider und Geld mitnehmen können, und habe Deponentin gehofft, dass die Ostermann ihre Versicherung, sie glücklich zu machen, erfüllen werde.

Nach beendigtem Verhöre zeigte das Fräulein U. noch an, dass die Inquisitin das U.'sche Familienpetschaft einmal zum Versiegeln zweier Schreiben an den Kaiser und die regierende Kaiserin von ihr geliehen und bis jetzt nicht zurückgegeben habe, auch fälschlich behaupte, dass Letzteres geschehen sei.

Der Gefängnissaufseher, welcher seiner Pflicht gemäss schon bei der Einkerkerung der Ostermann sämmtliche bei ihr befindliche Sachen hätte ausforschen und einliefern sollen, wurde sofort ernstlich angewiesen, die nöthige Nachsuchung wegen des Petschafts zu veranstalten.

Hierauf erfolgte die Vernehmung des Paul Stern, welcher hinsichtlich der von der Inquisitin gemachten Eröffnungen von ihrem Stande und ihren Verhältnissen gleichlautend mit dem Fräulein U. deponirte, jedoch hinzufügte: Es habe die Ostermann ihnen auch entdeckt, dass sie das Herzogthum Hessen-Cassel von ihrem Vater geschenkt erhalten, und daselbst mit ihrem Ehemanne, dem Grafen Ostermann, regiert, nach dessen Tode aber die einzige Regentin von Hessen-Cassel geworden sei. Uebrigens habe sie diesen Gegenstand und ihren Aufenthalt in Schweden mit vieler Heimlichkeit behandelt. Auch sei ihm und dem Fräulein U. der Vorschlag von der Inquisitin gemacht worden, mit ihr nach Hessen-Cassel zu reisen und dort zu bleiben, wobei sie sich erboten, für ihre Rückreise zu sorgen, wenn es ihnen daselbst nicht gefallen sollte. Endlich habe sie vorgegeben, ein Vermögen von mehreren Millionen zu besitzen.

Ferner gab der Deponent in diesem Verhöre an, dass, als er mit der Inquisitin die letzte Reise unternommen, sie Willens gewesen seien, sich nach Pernau zu begeben, woselbst die Ostermann ihren Pflegesohn, den sie Wreede genannt, besuchen wollen. Zu dieser Reise sei er von derselben verleitet worden, und habe er sich in der Gegend von Lemsal deshalb von ihr getrennt, weil sie auf seine wiederholten Vorstellungen, dass sie umkehren möge, erklärt habe, sie werde Livland ganz verlassen. — Am Schlusse des Verhörs versicherte der Coinquisit nach ernstlicher Ermahnung, dass ihm sonst nichts von den Verhältnissen der Ostermann bekannt sei. —

Der Gefängnissaufseher war dem erhaltenen Befehle gemäss zur wiederholten Nachsuchung geschritten und hatte das U.'sche Petschaft, zwei Briefe des Fräuleins U., einen Pass, einen Taufschein des Paul Stern, ein Uhrband und ein zweites goldenes Petschaft bei der Inquisitin gefunden, welche Sachen derselbe einlieferte. Die beiden Briefe enthielten Spuren von Betrügereien der Ostermann, die bis jetzt dem Gerichte unbekannt geblieben waren, und schienen während des Aufenthalts der beiden Inquisiten in Wolmar an den Paul Stern geschrieben worden zu sein. Im Verfolg der Erzählung wird der Inhalt dieser Briefe, insofern derselbe auf die Inquisition Einfluss hatte, erwähnt werden. Der Pass war von einem Obristlieutenant P. im Jahre 1783 ertheilt, und zwar dem Capitän Baron U. zu dessen beabsichtigter Reise. —

Am I. Juli hatte die Inquisitin die unverschämte Dreistigkeit, das Gericht zu bitten, sie für einige Tage des Arrestes zu entlassen, damit sie ihre Gelder, welche nun eingegangen sein müssten, empfangen und die zur Einziehung der Beweise ihres Standes nöthigen Briefe schreiben könne. Diese Bitte wurde begreiflicher Weise

abgeschlagen. Die Lage der Sache war jetzt von der Art, dass eine fernere Constitnirung der Inquisitin für's Erste keinen erwünschten Erfolg versprechen konnte, da man sich hinreichend überzengt hatte, dass sie nur durch Vorhaltnng gehäufter Beweise ihrer angebrachten Unwahrheiten in die Verlegenheit kommen dürfte, der Erzählung ihrer früheren Lebensverhältnisse eine andere Wendung zu geben, und dass nur auf diesem Wege ein Geständniss der Wahrheit zu erwarten war. Man beschloss daher, den Eingang der eingeforderten Nachrichten nnd die Einsendung des Scherwinsky abznwarten, nnd so viel als möglich nnr Materialien zu sammeln, mittlerweile aber das Verhör der Inquisitin auszusetzen.

Schon am 5. Juli ging aus Reval folgende Mittheilung ein: Nach eingegangenen Erkundigungen von den competenten Behörden habe sich ergeben, 1) dass auf keinem der Güter des Reval'schen Gonvernements Capitalien einer Gräfin Ostermann verzeichnet stehen, 2) dass zufolge der Anzeige des Grafen S. sich keine Gräfin Ostermann auf dessen Gute Kida anfgehalten habe, nnd man diese Person daselbst weder gesehen, noch dem Namen nach kenne, und 3) dass das Gut Kechtel früher einem Ordnungsrichter von F..., und dann einem von B... gehört habe, im Jahre 1777 aber an den Lieutenant von V. verkauft worden sei, auch sich Niemand erinnern könne, dass ein General von F... sich dort anfgehalten haben sollte, und man in den Kirchenbüchern des Kirchspiels, in welchem Kechtel liege, keine Auskunft gefunden, weil selbige erst mit dem Jahre 1774 anfangen, indem die früheren Bücher in einem Brande des Pastorates vernichtet worden seien.

Inzwischen bat das Fräulein U., ihre der Inquisitin geliehenen Sachen derselben abnehmen nnd ihr ausliefern zu lassen. Man machte dieses Ansuchen der Ostermann bekannt, worauf Letztere behauptete, die Sachen

gekauft zu haben, und deshalb um Vorforderung des Fräuleins bat, welcher Bitte denn auch deferirt wurde. Als nun beide Theile vor dem Gerichte erschienen waren, widersprach das Fräulein U. dem Vorgeben der Inquisitin, wonächst diese nur wünschte, die Sachen noch 14 Tage in ihrem Besitze zu behalten, jedoch die Versicherung hinzufügte, dass sich unter denselben eine zurückgeforderte goldene Uhr nicht befinde, indem sie selbige durch eine Magd des Fräuleins längst zurückgesandt habe. Beide Theile baten daher um Vernehmung der Magd.

Hieranf übergab der Gefängnissaufseher ein von der Inquisitin dictirtes Schreiben an Se. Majestät den Kaiser, welches folgender Gestalt lautete:

„Anno 1815 war ich gezwungen aus Schweden ab-
„zureisen, weil die Schweden mich beschuldigten,
„dass ich mit dem General-Feldmarschall Gustav
„M. A. einen Briefwechsel führen sollte, welches
„dem russischen Reiche zum Nutzen gewesen sein
„soll. Die Wahrheit ist es, dass der genannte Feld-
„marschal vor diesem 6 Jahr mein wirklicher Kam-
„merherr gewesen ist, jedoch habe ich nachher kei-
„nen Briefwechsel mit ihm geführt, welches Ew.
„Majestät auch bewusst ist. — Ich habe mich in
„Abo 9 Wochen müssen aufhalten, ehe ich aus St.
„Petersburg einen Pass bekommen habe, um unter
„Ew. Majestät Schutz mich zu begeben; — da ich
„nun selbst nach St. Petersburg reiste, um Ew.
„Majestät mündlich zu sprechen, ich aber Ew. Maje-
„stät nicht zu sprechen bekam, so fand ich es nicht
„für rathsam, mich jemanden zu entdecken; — ich
„begab mich daher zu meinem vorigten Orte nach
„Livland retour, um dort bis zum Weitern incognito
„zu leben, weil ich mich nicht eher entdecken
„wollte, bis ich Ew. Majestät zu sprechen bekommen
„würde. — Unterschiedene Sachen haben mich in

„einen Prozess verwickelt wegen meinem Namen „und Stande, aber weil diese Sache von solcher „Natur ist, dass ich unmöglich, ohne Ew. Majestät „zu sprechen, solches eröffnen kann, weil ich durch „meinen, itzo schon 6monatlichen, Arrest würklich „beleidigt bin, demohngeachtet hätte es meinetwegen „nichts zu sagen, wenn ich nicht mit den mehrsten „deutschen Fürsten Bekanntschaft hätte, dahero kön- „nen Ew. Majestät wohl glauben, dass es mich in „der Art sehr kränkent ist, so lange unter Arrest „zu sitzen, und nicht zu wissen warum. Ich habe „Ew. Majestät noch tausende Sachen zu berichten, „welches dem Staate und dem ganzen Reiche sehr „vortheilhaft sein würde, wenn ich mit Ew. Maje- „stät mündlich sprechen könnte. — Ich bitte Ew. „Majestät daher unterthänigst, mir mit nächster Ge- „legenheit eine Antwort zukommen zu lassen, da- „mit ich doch aus meiner traurigen Lage balde be- „freit werden möchte."

„Ich weis es wohl, dass sowohl Ew. Majestät, „als die Königin von Schweden, so wie auch meh- „rere deutsche Fürsten wüssen, woher die H.'sche „Familie entsprungen ist, wir waren bloss unsere 3 „nachgelassene Kinder, nehmlich: Carl, Friedrich „und ich, und woher das herkömmt, dass wir mit „der schwedischen Krone verwickelt sind, daher „brauche ich solches hier nicht mehr anzumerken. „Mein verstorbener Bruder der Herzog aus Frie- „lingsborg etc. etc. etc. hat mir so viel an Festen „und Vermögen nachgelassen, dass ich dahero nicht „unterlassen kann, Ew. Majestät zu bitten, mir meinem „Stande gemäss nach meiner Heimath abzulassen."

Riga
den etc.

„*Aurora Mathilde Hessenstein*,
„geb. Fürstin u. Landgräfin zu Hessen."

Die Inquisitin wurde sofort vorgefordert und nach erfolgter Vorlegung dieses Schreibens befragt: ob sie selbiges dictirt habe, und woher sie sich nun einen andern Namen gebe? Sie erwiederte, dass sie das Schreiben allerdings dictirt habe, um Absendung desselben an Se. Majestät den Kaiser bitte, und bekennen müsse, dass sie sich früher einen falschen Namen gegeben, indem sie die Fürstin Hessenstein, Landgräfin von Hessen sei.

Begreiflicher Weise wurde das Schreiben nicht abgesandt, sondern *ad acta* genommen, und der Inquisitin in dieser Hinsicht nichts eröffnet.

Am 12. August lieferte das Fräulein U. einen von der Inquisitin vor deren Verhaftung an den Pernau'schen Gastwirth Grube geschriebenen Brief ein, in welchem Letztere ein Attestat des Grube über ihr Verhalten in Pernau, eine Bescheinigung des dasigen Postmeisters, dass sie dort keine Briefe auf die Post gegeben, und eine Benachrichtigung darüber, wer in Betreff der Inquisitin nach Pernau geschrieben und ein Protocoll verlangt habe, begehrte.

Es fand sich nun der Kanzellist Scherwinsky ein, dem zuvörderst die zu den Acten genommenen Couverts und Briefe zur Anerkennung vorgelegt wurden. Derselbe declarirte, dass er die Briefe und Addressen auf Begehren der beim Grube eingekehrt gewesenen Frauensperson geschrieben habe, und wiederholte übrigens seine, bei der Pernau'schen Polizei abgelegte Aussage. Auch erkannte der Scherwinsky die ihm vorgestellte Inquisitin für die erwähnte Person.

Hierauf wurde die Confrontation vorgenommen, in welcher die Ostermann nach mehreren Widersprüchen endlich Folgendes declarirte:

1) Der an den Major von L. gerichtete Brief sei derjenige, den der Scherwinsky geschrieben, und habe sie diesen Brief deshalb im Namen der Wil-

helmine von B. schreiben lassen, weil selbige in einem an sie gerichteten Briefe, der die Bitte um eine Zahlungsfrist enthalten und den ihr ein unbekannter Kaufmann in Peruau abgegeben, mancherlei von ihren, der Inquisitin, Verhältnissen in Schweden erwähnt, die sie nicht habe wollen bekannt werden lassen und welche doch durch eine Mittheilung an den Major von L. demselben bekannt geworden sein würden; übrigens sei die Frau von B. ihre Tochter.

2) Das Briefchen an das Fräulein U. habe sie dem Confrontanten dictirt, und sei ausserdem noch ein Briefchen in französischer Sprache an das Fränlein von ihr selbst geschrieben worden; in dem Ersteren habe sie aber schreiben lassen, dass die folgenden Briefe, welche sie an ihre Söhne geschrieben gehabt, denselben eingehändigt werden möchten, woher die beiden an die Gräfin Ostermann gerichteten Converts nicht zu diesen Briefen gehörig seien, sondern Schreiben ihrer Söhne enthalten hätten, die sie nach ihrer Rückkunft von dem Herrn von L. zugeschickt erhalten habe.

Uebrigens, so fuhr die Inquisitin fort, könne sie sich den Umstand gar nicht erklären, dass sie diejenigen Briefe, die sie wirklich verbrannt habe, jetzt wiederfinde. Der Scherwinsky beeidigte seine Aussage, und von der Ostermann war keine andere Deposition zu erlangen.

Bei Gelegenheit dieser Confrontation behauptete die Inquisitin, sie besitze zwei Petschafte, nämlich ein kleines, mit einem einfachen Adler und ein grosses mit dem Landgräflichen Hessen-Cassel'schen Wappen. Diese Petschafte und mehreren Papiere, unter denen sich ihr vom ganzen schwedischen Rathe unterzeichneter Taufschein befinde, habe sie in G. dergestalt verborgen, dass nur sie selbst solche auffinden könne, woher sie bitte, sie

nach G. fahren zu lassen, um diese Sachen abzuholen und dem Gerichte zu übergeben. — Hierauf wurde verfügt, eine Haussuchung in G. *per delegatum* veranstalten, und die Inquisitin zur dabei nöthigen Nachweisung unter gehöriger Bewachung dorthin transportiren zu lassen. Als nun der Delegat die Haussuchung vornahm, führte die Ostermann denselben in eine Ablegekammer und suchte dort unter einem alten Schrank nach den gedachten Sachen, konnte jedoch nur ein Siegel mit einem einfachen Adler, welches sich daselbst befand, vorzeigen, obgleich der Schrank weggehoben wurde, worauf die Inquisitin angab, dass sie derzeit, als sie die Documente verborgen, sehr krank gewesen, und daher nicht genau wisse, wo sie selbige hingelegt. Der Delegat durchsuchte sodann alle Gemächer des Gebäudes, konnte aber nur drei Briefe der Ostermann, welche ebenfalls unleserlich geschrieben waren und *ad acta* gebracht wurden, finden. Endlich behauptete die Inquisitin, sich genau zu erinnern, dass sie damals, als der Delegat ihre Papiere von G. abholen wollen, selbige dem Coinquisiten zur Verbergung abgegeben habe, und dass dieser Willens gewesen, sie in seiner Mütze einzunähen. Obwohl der Paul Stern abwesend war, so fand sich doch seine Mütze vor, und nun untersuchte man dieselbe; allein auch hier konnte nichts gefunden werden. Demungeachtet blieb die Inquisitin bei ihrer Behauptung. — Das Fräulein U. zeigte bei dieser Gelegenheit an, dass sie mehrere Papiere mit grossen Siegeln und Stempeln bei der Ostermann gesehen, jedoch nicht gelesen habe.

Inzwischen ging aus dem Gefängnisse die Anzeige ein, dass die Inquisitin der Zuchtmeisterin eine Schrift auf Stempelpapier mit einem grossen Siegel, die sie aus ihrem Hute genommen, gezeigt, und dabei geäussert habe, dieses Papier werde sie als ihr letztes Befreiungsmittel benutzen, worauf ein geschärfter Befehl an den Gefäng-

nissaufseher zur wiederholten Visitation erlassen wurde, und derselbe Folgendes einlieferte:

1) Eine goldene Uhr, welche man in dem Unterrocke der Inquisitin eingenäht gefunden hatte.
2) Eine auf einen Stempelbogen geschriebene und mit einem Siegel versehene Assignation des M. Schwerin'schen Kammerherrn Baron U., betreffend ein dem Fräulein U. zu zahlendes Capital von 500 S.-Rbl. und
3) Einen unbeendigten Brief der Inquisitin, der an den Paul Stern gerichtet zu sein schien, und aus welchem zu entnehmen war, dass sie denselben von ihrer im Gefängnisse erfolgten Niederkunft benachrichtigte. —

Dabei zeigte der Gefängnissaufseher an, dass die Inquisitin ihn gebeten, diese Sachen zu verheimlichen, und sich vornehmlich geweigert habe, den Brief heraus zu geben.

Am 18. August ging die Antwort des finnländischen Generalgouverneurs ein, welche Nachstehendes enthielt: Es sei ihm unter dem 24. December 1814 die Anzeige gemacht worden, dass man eine verdächtige Frauensperson, die sich Johanna Ostermann genannt, unweit der Pikiskirche eingezogen. Diese habe beim Verhöre vorgegeben, eine Tochter des verstorbenen Generals von F. und dessen Gemahlin, einer von St. in Ehstland, zu sein. Ferner habe selbige deponirt: Sie sei mit ihrer Mutter im Jahre 1763 nach Schweden gegangen, woselbst sie den bei der schwedischen Admiralität angestellt gewesenen Major Ostermann geheirathet, der aber Anno 1788 im russisch-schwedischen Kriege seinen Tod gefunden. Vor dem letzten Kriege zwischen Russland und Schweden sei sie nach ihrem Vaterlande gereist gewesen, um die Revenuen von ihren Gütern, welche ihre Schwäger, der Obristlieutenant G. und Obrist M., verwalteten,

zu heben. Uebrigens habe sie, obgleich sie eine kleine Heimath auf dem Lande in Schweden gehabt, in Stockholm gewohnt und sei von dort, weil man sie für eine Spionin gehalten, mit einem Passe nach Abo gesandt worden. Dieser Aussage habe die Ostermann die Bitte, nach St. Petersburg und Reval verpasst zu werden, beigefügt. Die Unwahrscheinlichkeit der Angaben derselben habe den Generalgouverneur veranlasst, in Betreff dieser Person Nachrichten vom ehstländischen Civilgouverneur und vom russischen Gesandten in Stockholm, Baron S., einzuziehen, bis zu deren Eingange aber die Ostermann in Verhaft zu behalten. Es sei nun zwar die Antwort aus Reval erfolgt, dass die Inhaftatin ihre Familienverhältnisse falsch angegeben, und gleichergestalt habe die Benachrichtigung des Gesandten ausgewiesen, dass der Ostermann Erzählung von ihren Verhältnissen in Schweden eine Erdichtung gewesen; allein da aus dem letztgedachten Schreiben die Vermuthung hervorgegangen, dass die Inhaftatin doch aus Ehstland gebürtig sein könnte: so habe er, der Generalgouverneur, keinen Anstand genommen, derselben einen Pass nach St. Petersburg geben zu lassen. Alles was sie sonst in Hinsicht ihres Verhörs in Abo und der dem Generalgouverneur angeblich gemachten Eröffnungen beim Riga'schen Landgerichte deponirt, sei erdichtet.

Diesem Schreiben war das Translat eines von dem Baron S. übersandten, nach den Acten des Oberstatthalteramtes in Stockholm angefertigten Berichtes des Polizeikammer-Secretärs W. beigelegt, welches Folgendes enthielt: die Johanna Oestermann oder Ostermann habe sich im Lehn Jönköping für eine verwittwete Majorin Wigelstjerna ausgegeben, und die Aufmerksamkeit der Obrigkeit dadurch auf sich gezogen, dass sie durch Quacksalberei zu betrügen gesucht, und geäussert, bedeutende Kenntnisse von der Regierung und deren

Verfügungen zu haben, auch ihre persönlichen Verhältnisse und Schicksale geheimnissvoll behandelt. Man habe sie daher nach Stockholm gesandt, wo sie beim Oberstatthalteramte verhört worden, und nachstehende Aussage abgelegt: ihr Vater sei der russische Generalmajor Hans Ludwig Fock gewesen, und habe das Gut Kacktal nebst vielen andern zwischen Reval und Riga in Livland belegenen Gütern besessen, ihre Mutter habe Steenbock geheissen. Im Jahre 1743 sei sie gehoren, und habe in einem Alter von 2 Jahren ihre beiden Eltern verloren. Auf die Bitte ihres Vaters habe nach seinem Tode ein Graf Ostermann ihre Erziehung besorgt. Im Jahre 1763 sei sie bei dem Bürgermeister Hacks in Reval gewesen, welcher in einem Hause ihrer Eltern, gegenüber der Olaikirche, gewohnt. Nachher habe sie sich auf ihr Stammgut Kacktal begeben, da ihr Schwager, der Ordnungsrichter Bock oder Steenbock für ihre und ihrer Schwester Rechnung disponirt. Derselbe habe ihr für die verflossene Zeit Rechnung abgelegt und eine ansehnliche Summe in Gold- und Silbermünze ausgezahlt, welche sie zu einer grossen Reise benutzt. Diese habe sie in Gesellschaft der schwedischen Gräfin Stael v. H. und des Grafen Carl Ulrich St., eines französischen Officiers, gemacht, nachdem sie vorher den Zehnten von ihrem Vermögen der russischen Krone entrichtet und mit ihrem Schwager einen Transact wegen des Besitzes ihres Familiengutes geschlossen gehabt. Ihre Reise sei durch Livland, Kurland, die preusischen Staaten, Oesterreich, Niederlande, Hannover, Dänemark und Schweden gegangen. Im Jahre 1768 habe sie sich aus Stockholm wiederum nach Reval begeben und ihre Schwester, welche inzwischen Wittwe geworden, besucht. Hierauf habe sie 1769 einen Grafen Ostermann, Besitzer verschiedener Güter in Livland, der sich grösstentheils auf dem Gute Ranzen unweit Kacktal aufgehalten, geheirathet. In

dieser Ehe seien 3 Kinder, nämlich Gustav Adolph, geb. 1774, Johann Feodor, geb. 1775 und eine Tochter, geb. 1770, erzeugt worden. Die Letztere habe in der Folge den Obristlieutenant Grüner, Eigenthümer des 12 Meilen von Riga und 2½ Meilen von Ranzen belegenen Gutes Jerkull, geheirathet. Im Jahre 1788, beim Ausbruche des Krieges zwischen Russland und Schweden, habe sie sich an der Tafel beim Generalgouverneur B. in Riga einige unvorsichtige Aeusserungen erlaubt, welche ihr die Ungnade des russischen Hofes und den Unwillen ihres Ehemannes zugezogen, wodurch sie genöthigt worden, mit ihren beiden Söhnen und deren Informator, Jonsson Widenstjerna, Russland zu verlassen und sich unter Beilegung des Namens des Letztern durch die preussischen und mecklenburg'schen Staaten über Wismar nach Schweden zu begeben, woselbst sie sich seit dieser Zeit aufgehalten und wechselsweise die Namen Jonsson Widenstjerna, Wigelsterna, Bratt und Brandt geführt habe. Aus Livland habe sie gar keine Nachricht erhalten und wisse daher nicht, ob ihr Ehemann noch lebe, und in wessen Händen sich ihr väterliches Gut befinde. Unterstützungen an Geld habe sie jedoch von Zeit zu Zeit und zuletzt vor drei Jahren von ihrer Tochter aus Livland bekommen. Ausser ihrer Schwester Steenbock, die wahrscheinlich schon todt sei, habe sie noch eine Schwester, verheirathet mit einem Grafen Mengdon und drei Brüder, Carl Magnus F., Gouverneur in Reval, Magnus Johann F., Hofcavalier am russischen Hofe, und einen Bruder, dessen Namen ihr entfallen sei und der sich auf Kacktal erschossen, gehabt. Uebrigens würden ihre Verwandten in Livland sie mit Wohlwollen aufnehmen, wenn man es ihr gestattete, dahin zu reisen. Obgleich diese Deposition der Ostermann offenbar den Stempel der Unwahrscheinlichkeit getragen, so habe doch das Ober-

statthalteramt in Berücksichtigung dessen, dass sie einige Kenntniss von den livländischen Localitäten zu haben geschienen, und in Livland Verwandte derselben sein können, nicht Anstand genommen, ihr einen Pass nach ihrem angeblichen Vaterlande zu ertheilen. Hiezu seien auch folgende Gründe vorhanden gewesen, nämlich: dass die Ostermann keine Wohnung und erlaubte Mittel zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes gehabt, und dass sie durch ihre Reden und Quacksalbereien das einfältige Volk betrogen, weshalb sie sogar eine Zeit lang im Gefängnisse sitzen und durch Arbeit ihren Unterhalt erwerben müssen. Für eine Spionin habe man sie niemals gehalten.

Während der bisherigen Untersuchung und vornehmlich in der letzten Zeit war die Inquisitin mehrmals ihrer Lügen überführt worden, und hatte die furchtloseste Verachtung der richterlichen Ermahnungen und der Eröffnung, dass man sie bei künftigen Lügen nicht mehr werde schonen können, an den Tag gelegt. Es war daher durchaus nothwendig, dass man nun die Untersuchung mit dem nachdrücklichsten Ernste verband, und ehe fernere Verhöre der Inquisitin vorgenommen wurden, derselben zeigte, dass das Gericht sich nicht ohne Beahndung ihrer Lügen mit diesen behelligen lasse. Man beschloss demnach, das Gefängniss der Inquisitin dergestalt zu verschärfen, dass ihr einige Zeit nur Wasser und Brod zur Nahrung gereicht werden sollte. Um jedoch eine Benachtheiligung der Gesundheit der Ostermann zu vermeiden, wurde ein Gutachten des Kreisarztes über diesen Gegenstand eingefordert, welches dahin ausfiel, dass die beabsichtigte Verschärfung des Gefängnisses ohne Gefahr für die Gesundheit der Inquisitin in Erfüllung gesetzt werden könne. Daneben machte sich der Kreisarzt verbindlich, eine während des verschärften Arrestes etwa drohende Gefahr dem Gerichte

anzuzeigen. Es wurde also nun die Züchtigung für 8 Tage festgesetzt, und dieses Verfügen der Inquisitin eröffnet und dem Gefängnissaufseher zur Erfüllung bekannt gemacht.

Der Kreisarzt berichtete bei gedachter Gelegenheit vorläufig, dass er die Ostermann nicht für wahnsinnig halten könne, behielt sich jedoch vor, in dieser Hinsicht ein bestimmteres Gutachten nächstens zu übergehen. In Veranlassung des oben erwähnten, eingelieferten Briefes der Inquisitin wurden der Kreisarzt und die Zuchtmeisterin wegen der angeblichen Niederkunft der Erstern befragt; die Aussage beider Deponenten bestand aber darin, dass diese Niederkunft bestimmt nicht stattgefunden, wobei der Kreisarzt bemerkte, die Inquisitin könne schon ihres hohen Alters wegen nicht schwanger gewesen sein. Ferner deponirte die Zuchtmeisterin auf Befragen, dass die Ostermann ihr allerdings ein grosses mit einem rothen und einigen weissen Siegeln versehenes Papier gezeigt und dabei geäussert habe, dieses Document enthalte die Beweise ihres Standes, sei von einem Grafen S. unterschrieben und derzeit ertheilt worden, als die Schweden Livland verlassen müssen. Indessen habe sie, Deponentin, das Papier weder in Händen gehabt, noch gelesen. Man zeigte hierauf der Zuchtmeisterin die eingelieferte Assignation mit dem Befragen vor: ob selbige das erwähnte Papier sei? worauf aber eine verneinende Antwort erfolgte.

Vom livländischen Kameralhofe ging hiernächst die Nachricht ein, dass das Gut J.. einem Grafen Ostermann niemals verliehen gewesen sei, und dass man keine Auskunft darüber finden könne, ob sich ein Disponent Kessler auf gedachtem Gute jemals befunden habe.

Das Gericht brachte in Erfahrung, dass die Inquisitin sich mit den beim Gefängniss angestellten Personen über ihre Inquisitionssache häufig unterrede, woher man

dem Gefängnissaufseher einschärfte, den Inhalt dieser Unterredungen einzuberichten; allein aus dem Berichte ergab sich nur, dass die Inquisitin vorgebe, eine Fürstin Hessenstein zu sein.

In einem ferner bewerkstelligten Verhöre des Fräuleins U. und des Coinquisiten deponirte jene, dass sie die bei der Ostermann gefundene Assignation derselben keinesweges gegeben, und dass sie bisher in der Meinung gewesen, dieses Document habe man ihr bei der Gelegenheit entwandt, als vor der Ankunft der Inquisitin in G. daselbst ein Diebstahl mit Einbruch verübt worden sei. Die eingelieferte Uhr erkannte die Deponentin als die ihrige an, welche, da sie den Werth derselben nicht angeben konnte, von einem Experten abgeschätzt wurde, und zwar zu dem Werthe von 40 Rbl. B.-Ass. Die obenerwähnten eingelieferten Schreiben recognoscirte die Comparentin gleichfalls als von ihr geschriebene Briefe. Uebrigens übergab selbige ein Verzeichniss ihrer, der Inquisitin geliehenen, noch nicht zurück erhaltenen Sachen, und zeigte an, dass sie die Ostermann mit 150 Rbl. B.-Ass. an baarem Gelde unterstützt, und derselben 2 Brillantringe zur Verpfändung bei dem Major von L. gegeben habe, deren Werth in 245 Thalern bestehe. Der Paul Stern effatirte in diesem Verhöre: die Inquisitin habe ihm ihre Papiere niemals gezeigt, und es sei ungegründet, dass er sie in seiner Mütze eingenäbt; indessen habe die Ostermann ihm solches in Wolmar zugemuthet, worauf er sich aber nicht eingelassen. Nur einmal habe er eins dieser Papiere aus der Ferne gesehen, worunter sich der Name F.s befunden, und von welchem Documente die Inquisitin gesagt, dass es die Abgabe des Gutes J..l an den Senateur S..s betreffe. Schliesslich legte der Coinquisit das Geständniss ab, dass er mit der Inquisitin in geschlechtsvertrautem Umgange gelebt habe, und entschul-

digte sich damit, dass er von derselben verführt worden sei.

Der Gefängnissaufseher wurde nun angewiesen, die bei der Ostermann befindlichen Sachen des Fräuleins U. zu empfangen und der Eigenthümerin abzugeben.

Das Gericht ladete hierauf den schwedischen Consul abermals ein und legte ihm die eingegangenen Briefe der Inquisitin mit der Aufforderung vor, den Inhalt derselben anzugeben, indem man glaubte, dass sie zum Theil in schwedischer Sprache geschrieben sein könnten; allein es versicherte der Consul, dass dieses keinesweges der Fall und er nicht im Stande sei, die Briefe zu entziffern.

Am 9. September, nachdem die zur Verschärfung des Gefängnisses bestimmten 8 Tage abgelaufen waren, erschien der Gefängnissaufseher und machte die Anzeige, dass die Inquisitin ihn gebeten habe, dem Gerichte zu unterlegen, wie sie nun entschlossen sei, in Ansehung aller ihrer Verhältnisse die Wahrheit zu bekennen, und daher wünsche, am 11. September, dem nächsten Montag, vernommen zu werden. Obgleich zu befürchten war, dass die Inquisitin den etwa ernstlich gefassten Vorsatz, die Wahrheit zu gestehen, bis zum Montage ändern möchte, so durfte doch die Vernehmung nicht früher vorgenommen werden, da man dadurch zu erkennen gegeben hätte, dass man ein Geständniss ängstlich erwarte und von Beweisen zur Ueberführung entblösst sei. Es wurde also erst am 11. September dazu geschritten, die Inquisitin vorführen zu lassen. Als nun dieses geschah, und die Aufforderung an die Ostermann erging, das angemeldete Bekenntniss abzulegen, erfolgte die Antwort, sie habe nur zu bekennen, dass sie in der That die Fürstin Aurora Mathilde Hessenstein, Tochter Friedrichs I., Königs von Schweden, sei und sich bisher durch Um-

stände genöthigt gesehen, ihren Stand und Namen zu verleugnen. Uebrigens sei sie bereit, ihre Schicksale aufrichtig zu erzählen.

Dieser Eingang war eben nicht dazu geeignet, um dem inquirirenden Richter Muth zur ferneren Arbeit zu machen, und zwar um so weniger, da derselbe sah, dass selbst die nachdrückliche Behandlung früherer Lügen keine erwünschte Wirkung gehabt hatte. Indessen blieb nun nichts übrig, als die Inquisitin ihre angeblichen Schicksale erzählen zu lassen und zu hoffen, sie in ihren eigenen Fallstricken zu fangen. Die Erzählung bestand in Folgendem: Ihr Vater, der König Friedrich I. von Schweden, habe sich zwar zweimal, nämlich mit einer preussischen Prinzessin und nach deren Tode mit der Königin Ulrika Elenora vermählt, jedoch in seinen Ehen keine Kinder erzeugt. Dagegen habe derselbe aber aus einer Verbindung mit der schwedischen Reichsgräfin Horn zwei Söhne, Carl und Friedrich, und eine Tochter, welche sie, Inquisitin, sei, gehabt, die zu Fürsten Hessenstein ernannt worden. Den Bischof von Lübeck, Adolph Friedrich, habe man zum Thronfolger erwählt, und ihr Vater sei Willens gewesen, sie mit dem ältesten Sohne des Erstern, dem nachmaligen Könige Gustav III., zu vermählen. Aus diesem Grunde sei sie mit dem Prinzen Gustav erzogen und von selbigem sehr geliebt worden. Als ihr Vater bereits todt, und Adolph Friedrich König gewesen, habe sie sich auf eine Reise in's Ausland begeben, und während ihrer Abwesenheit sei es gelungen, den Kronprinzen zu überreden, das Verhältniss mit ihr aufzuheben und eine Prinzessin zu heirathen. Nach ihrer Rückkunft habe aber derselbe sie mit seiner Liebe verfolgt, worauf sie sich entschlossen, ihre 21 Güter in Schweden zu verpachten und in Gesellschaft des Grafen R. und des Grafen S. von Holstein, sowie eines schwedischen Fräuleins, abermals

eine Reise zu unternehmen, welche sie viele Jahre hindurch in Europa, Asien, Afrika und Amerika gemacht. Dem Kronprinzen habe sie, um vor ihm sicher zu sein, die Nachricht von ihrem Tode überbringen lassen. Als sie sich aber während ihrer Reise fünf Jahre im Bade zu Aachen aufgehalten, habe der Kronprinz, welcher inzwischen den Thron bestiegen gehabt, erfahren, dass sie noch lebe und wo sie sich befinde. Hierauf sei er nach Aachen gekommen und habe sie mit seiner Liebe wiederum bestürmt, wodurch sie genöthigt worden, den schwedischen General Graf Ostermann sofort zu ehelichen, den sie, obgleich von ihm längst geliebt, bis dahin nicht habe heirathen wollen. Nun habe sie sich zu ihrem Ehemanne nach Russland begeben, woselbst er als russischer Unterthan Geschäfte gehabt, und sie einige Zeit geblieben seien. Indessen habe sich aber die Hochselige Kaiserin Katharina II. über ihre Heirath sehr entrüstet, weil sie gefürchtet, wegen derselben mit dem Könige Gustav III. in Feindschaft zu gerathen, welches die Veranlassung gewesen, dass Inquisitin sich für ein Fräulein Fock ausgegeben. Dadurch habe sie die Beruhigung und Gnade der Kaiserin erlangt, die nun dem Grafen Ostermann sogar das Gut Jerkull verliehen, das derzeit von dem Fräulein Julie von M. besessen worden, und nach Ablauf der Pachtjahre derselben in den Besitz des Grafen habe kommen sollen. Sie sei auch mit ihrem Ehemanne nach Livland gekommen und habe anfangs beim Grafen S. auf Ranzen gewohnt. Allein ehe sie J. empfangen können, sei ihr Ehemann nach Schweden zurückgefordert worden, woselbst er den Feldzug gegen Russland mitmachen müssen und seinen Tod im Felde gefunden. Hierauf habe sie in Schweden, wohin sie ihren Ehemann begleitet gehabt, still und unbemerkt gelebt, sei aber mit dem nachmaligen Könige Gustav Adolph sehr bekannt gewesen. Uebrigens habe sie sich

fortwährend für eine von Fock ausgegeben, weil sie gehofft, dass man sie ihrer langen Abwesenheit wegen nicht mehr kennen werde. Als der letzte Krieg zwischen Russland und Frankreich ausgebrochen, habe sie sich bemüht, den gegenwärtigen Kronprinzen von Schweden zur Alliance mit Russland zu bewegen, was ihr auch gelungen sei. Hierdurch habe sie aber einen grossen Verdacht in Ansehung ihrer Verhältnisse mit Russland erregt, und endlich sei man auf den Gedanken gekommen, dass sie die Fürstin Hessenstein sein könne, worauf man sie nach Stockholm gefordert und ihr die Wahl gelassen, entweder ihren fürstlichen Stand zu gestehen, oder sofort nach Russland überzuschiffen. Sie habe lieber das Letzte gewählt und sei nun ohne Anstand, von Geld und gehöriger Kleidung enthlösst, nach Abo gesandt worden, wonächst sie nach Livland gekommen, um hier die Gelder für ihre Güter, die sie verkaufen wollen, und den Nachlass ihres Bruders, des gewesenen Herzogs v. F..., zu erwarten, und sich anzusiedeln. Auf die Frage: warum sie sich bei Gelegenheit des Schreibens an Se. Majestät Landgräfin von Hessen unterzeichnet? erwiederte die Inquisitin, dass sie solches deshalb gethan, weil ihr Vater und ihr Bruder, der Herzog von F., Landgrafen von Hessen gewesen, und sie ihres Bruders Erbin sei.

Bei dieser Erzählung entfärbte sich zwar die Inquisitin sehr oft; jedoch vergoss sie dazwischen Thränen und versicherte wiederholt, nunmehr die Wahrheit gestanden zu haben, wobei sie ungeachtet geeigneter Ermahnungen und Warnungen verblieb.

Das Gericht glaubte, der neuen beispiellosen Frechheit der Inquisitin durch diejenigen Vorhaltungen, welche sie ihrer Lügen überführen mussten, sofort zu begegnen, um die Gemüthserschütterung oder Verlegenheit, in der

sie sich zu befinden schien, nicht unbenutzt zu lassen. Es wurde ihr also eröffnet, dass nach der schwedischen und hessischen Geschichte der Landgraf von Hessen-Cassel und König von Schweden, Fridrich I., nicht mit einer Gräfin Horn, sondern mit einer Gräfin Taube eine ausserehelliche Verbindung, und aus derselben 3 Kinder, Friedrich Wilhelm, geb. 1735, Carl Ednard, geb. 1737, und Hedwig Elenora Hessenstein, geb. 1743, niemals aber eine Tochter Aurora Mathilde, geb. 1750, gehabt habe, dass Hessen-Cassel nach dem Tode Friedrichs I. von seinem Bruder Wilhelm VIII., und von diesem an den gegenwärtigen Kurfürsten gefallen, mithin aber nicht an ein Glied der Familie Hessenstein, und endlich, dass in der Geschichte von einer Verbindung einer Fürstin Hessenstein mit dem Könige Gustav III. nichts zu finden sei. — Die Inquisitin antwortete aber mit Fassung, die angeführten Umstände aus der Geschichte seien unwahr, und ihr Vater sei nicht Landgraf von Hessen-Cassel, sondern Landgraf eines Landes, welches bloss Hessen hiesse, gewesen.

Nach wiederholter Ermahnung wurde die Inquisitin angewiesen, abzutreten und dasjenige, was sie jetzt wage, reiflich zu überlegen. Als sie aber wiederum vortreten musste, blieb sie bei ihrer Aussage. Nun erfolgten die behufigen Vorhaltungen aus dem Schreiben des finnländischen Generalgouverneurs und dem beigefügten Berichte der Polizeikammer, worauf die Inquisitin, obwohl unter abermaliger sehr sichtbarer Entfärbung, bloss erwiederte, dass der Graf S. von dem, was hierher geschrieben worden, wahrscheinlich nichts wisse, und man dabei seinen Namen gemissbraucht haben möge, da sie ihm in Ansehung ihres Standes die Wahrheit eröffnet, und er ihr den Rath gegeben, fortwährend incognito zu bleiben; ferner dass sie nur dasjenige, was sie hier als in Stockholm deponirt erwähnt, dort ausgesagt habe, und in Be-

treff ihrer Verhältnisse in Schweden nur so viel gegründet sei, als sie jetzt erwähnt, auch alles sonst im Stockholmer Berichte Angeführte erdichtet und zur Bemäntelung der hinsichtlich ihrer Person verübten Ungerechtigkeit erfunden worden. Auf die Instanz: wie weit es mit der Verleihung des Gutes Jerkull an ihren Ehemann gekommen gewesen? erfolgte die Antwort, dass die Kaiserin einen Arrendebrief bereits ertheilt gehabt, sie, Inquisitin, und ihr Ehemann aber, da Letzterer nach Schweden gehen müssen, das Gut nicht hätten empfangen können, und daher genöthigt gewesen seien, es dem Disponenten Kessler zu übergeben, worauf sie die Gutsrevenuen durch den Grafen S. zugeschickt erhalten. Nun machte man der Inquisitin das eingegangene Schreiben des Kameralhofes bekannt und fragte sie, wie sie es wohl wagen könne, eine solche Unwahrheit zu deponiren? Allein auch jetzt wiederholte sie lediglich ihre Aussage und fügte hinzu, dass der Disponent Kessler, wie sie vermuthe, noch gegenwärtig in Jerkull sein müsse.

Uebrigens legte die Ostermann in diesem Verhöre über die von dem Fräulein U., dem Paul Stern und dem Major von L. angegebenen Umstände eine mit den Depositionen der Letzteren grösstentheils übereinstimmende Aussage ab, indem sie nur nachstehende Abweichungen vorbrachte. Sie habe dem Fräulein keineswegs gesagt, dass sie einen Brief von Sr. Maj. erhalten, und bloss ein Schreiben des Erbprinzen von Oldenburg in G. empfangen, welches der ihr zuerst abgenommene zerrissene Brief sei. Derselbe habe ihr in diesem Schreiben den Rath gegeben, das Gütchen B. zu kaufen, da sie in solcher Hinsicht um seinen Rath gebeten gehabt. (Bei dieser Deposition suchte die Inquisitin ein sichtbares Lächeln zu verbergen.) Der Major von L. habe ohne ihr Wissen an den Civilgouverneur Baron U. geschrieben. Als sie nach Pernau gereist,

sei sie nicht Willens gewesen, zu entweichen, und eben so wenig habe sie vorgegeben, dass sie den Grafen W. dort gesprochen. Ferner effatirte die Inquisitin: Sie könne nicht leugnen, der Zuchtmeisterin ein grosses Papier mit Siegeln gezeigt zu haben, und sei dasselbe ein an sie gerichtetes Schreiben des Congresses aus Wien gewesen, welches sie dem Baron B., — der aus Hessen gekommen, um sie zum Antritte ihrer Landgräflichen Regierung abzuholen, — abgegeben, und zwar auf dem Wege vom Gerichte nach dem Gefängnisse, wo sie ihn einmal angetroffen. Dieser sei oft bei ihr in G. gewesen und habe ihr, als sie ihn auf der Gasse gesprochen, gesagt, der Graf W. sei nun mit ihren Geldern angekommen, worauf sie ihn gebeten, sich an den Wiener Hof zu begeben, um ihre Befreiung aus dem Gefängnisse zu bewirken. Uebrigens habe sie der Zuchtmeisterin auch den Jerkull'schen Arrendebrief, der vom Grafen S. unterschrieben gewesen, gezeigt, und dieses Document gleichfalls dem Baron B. eingehändigt. — Von dem Fräulein U. habe sie die verzeichneten Sachen und auch einiges Geld, jedoch wisse sie nicht wie viel, bekommen, und sei Letzteres, so wie das von dem Major von L. gegen Verpfändung der Ringe geliehene Geld zu der gemeinschaftlichen Wirthschaft in G., der sie eigentlich vorgestanden, verwandt worden. Das U'sche Petschaft habe sie nicht geliehen und verheimlicht, und sei ihr dasselbe mit verschiedenen anderen Sachen nach dem Gefängniss geschickt worden. Die goldne Uhr habe sie aber verheimlicht, weil diese früher von dem Fräulein versetzt gewesen, und sie, Inquisitin, selbige eingeflösst, ohne ihre Auslage wieder erhalten zu haben, auch das Fräulein ihr die Uhr nachher geschenkt gehabt. — Die Assignation sei in einer Brieftasche gewesen, die man ihr ebenfalls aus G. nach dem Gefängnisse gesandt. Gegen den Gefängnissaufseher habe sie bei der Abnahme der Sachen nur den Wunsch

geäussert, dass er die Uhr dem Fräulein U. selbst abgeben möge, den Brief habe sie nicht gern ausgeliefert, weil sie denselben zu ihrer Zerstreuung aus einem Buche, welches man ihr im Gefängniss geliehen, abgeschrieben und mit einem Schreiben an den Coinquisiten beendigt gehabt; die Stelle des Briefes, wo von der Niederkunft die Rede sei, habe sie aus dem Buche entlehnt. Indessen habe sie mit dem Coinquisiten wirklich geschlechtsvertrauten Umgang und zwar während 9 Monaten gehabt, welches sie damit entschuldigen zu können glaube, dass sie seine versprochene Braut gewesen. — Dasjenige, was sie, nach ihrer Aeusserung in dem Schreiben an Se. Majestät den Kaiser, noch in Ansehung ihres Standes und zum Vortheile des Staates zu eröffnen habe, könne sie dem Gerichte nicht entdecken, da es nur Cabinetsangelegenheiten seien.

Die Inquisitin schloss diese Aussagen mit der Versicherung, dass sie bereit sei, die Wahrheit derselben mit dem Tode zu bekräftigen, worauf das Gericht, fernere Demonstrationen als völlig nnnütz umgehend, das Verhör abbrach und verfügte, die Inquisitin abermals mit achttägiger Gefängnissverschärfung in der erwähnten Art zu belegen, welcher Beschluss sofort in Erfüllung gesetzt wurde.

Hiernächst erhielt noch die Verwaltung des Gutes Jerkull die Weisung, zu berichten, ob daselbst ein Disponent Namens Kessler gewesen, oder sich gegenwärtig befinde. Die Antwort fiel verneinend aus. —

Der Gefängnissaufseher lieferte einen von der Inquisitin in schwedischer Sprache geschriebenen und an den Grafen W. in Mitau addressirten Brief ein. Ferner beschwerte sich die Ostermann über die lange Dauer ihrer Inquisitionssache und verschiedene andere Gegenstände bei dem Civilgouverneur, der die Bittschrift der-

selben zur Berücksichtigung und Beantwortung dem Landgerichte übersandte. In dieser Beschwerde führte die Inquisitin an, dass die von ihr angeführten Zeugen nicht vernommen worden seien. Obgleich sie schon im Anfange der Untersuchung erklärt hatte, dass sie keine Zeugen namhaft machen könne, und demnach ausser den von der Inquisitin späterhin genannten und oben erwähnten Personen Niemand zur Zeugnissablegung aufgefordert werden konnte, so wurde sie dennoch nunmehr befragt, wer die Zeugen seien, auf die sie sich berufe, worauf dieselbe angab, dass in Jerkull ein Tischler Namens Johann, und ein Stallknecht Namens Simon gewesen, die im Jahre 1788, als sie besagtes Gut verlassen, ihre Sachen nach Riga und Mitau geführt; ferner, dass im erwähnten Jahre, als sie in Ranzen gewohnt, sich daselbst der Disponent Eckland und der Branntweinbrenner Elassun befunden, die sie gekannt, und endlich, dass in dem Kirchspiele, in welchem das Gut Ranzen belegen sei, ein blinder Prediger, dessen Namen sie vergessen habe, und ein Schulmeister Namens Busch, die sie als Zeugen ihres Ranzen'schen Aufenthalts aufführe, gewesen, auch das ganze gedachte Kirchspiel sie kennen müsse. Auf die Instanz, warum sie früher gesagt, sie sei nicht zum Antritte von J. gelangt? erfolgte die Antwort, dass das Gericht sie nicht verstanden haben müsse, indem sie sich wirklich vom Mai bis zum 10. Juli 1788 in J. aufgehalten. In diesem Verhöre deponirte die Inquisitin noch Folgendes: Der eingelieferte, an den Grafen W. geschriebene Brief enthalte die Bitte, dem Baron B. auf dessen Rückreise zu sagen, dass er mit dem Gelde nicht gerade nach St. Petersburg reisen, sondern hierher kommen möge, und habe sie diesen Brief deshalb nach Mitau addressirt, weil sie von dem Baron erfahren, dass der Graf sich in der dasigen Gegend aufhalte. Ersterer habe sich während seines hiesigen Aufenthalts aus dem Grunde nicht heim

Gerichte gemeldet und ihre Befreiung bewirkt, weil sie ihm solches untersagt, indem sie derzeit noch nicht die Absicht gehabt, ihren wahren Stand zu entdecken. Dass sie als eine Fürstin sich entschlossen, den Coinquisiten zu heirathen, könne sie nur durch die geistige und körperliche Schwäche, in der sie sich zur Zeit des Eheverlöhnisses befunden, entschuldigen. Es seien nämlich eines Tages zwei Leute mit Pistolen bei G. erschienen, um daselbst einzubrechen, und habe ihr, obgleich diese Absicht nicht ausgeführt worden, doch der Schrecken eine Krankheit zugezogen, in welcher der Coinquisit sie mit grosser Theilnahme gepflegt, worauf sie, seine uneheliche Geburt nicht wissend, ihm aus Dankbarkeit die Ehe versprochen, als er sie dazu aufgefordert. Folglich habe sie sich ihm keineswegs aufgedrungen. Auf die Frage: welcher von ihren Brüdern Landgraf von Hessen gewesen und was aus dem andern Bruder geworden? antwortete die Inquisitin, ihr Bruder Friedrich sei Landgraf von Hessen, und ihr Bruder Carl Feldmarschall in Schweden gewesen, und Beide habe der schwedische Reichstag schon vor ihrer, der Inquisitin, Geburt in den Fürstenstand erhoben *). Sie aber habe der Reichstag, als sie ein halbes Jahr alt gewesen, zur Fürstin ernannt. — Auf die Vorhaltung, dass, zufolge der Geschichte, Friedrich Wilhelm, Fürst von Hessenstein, bloss schwedischer Feldmarschall gewesen, und nachher auf seinem Gute Paukern in Holstein gelebt habe, auch daselbst gestorben, 1772 aber in den römischen Reichsfürstenstand erhoben worden sei, — entgegnete die Inquisitin, ihr Bruder Friedrich sei ebenfalls schwedischer Feldmarschall, jedoch später-

*) Im Jahre 1741, also vor der Geburt der Hedwig Elenora Hessenstein, wurden die Brüder derselben in den Grafenstand des römischen Reichs erhoben. Späterhin wurde Friedrich Hessenstein römischer Reichsfürst.

hin Herzog von Frielingsborg und Landgraf von Hessen geworden, und übrigens sei die Familie Hessenstein nicht nur in den schwedischen, sondern auch in den römischen Fürstenstand erhoben worden. Bei dieser Antwort verblieb selbige hartnäckig. — In Ansehung ihres angeblichen Ehemannes und der Familie desselben deponirte die Inquisitin unter sichtbarem Wechsel der Gesichtsfarbe: Ersterer habe Adelbert Feodor geheissen und nur einen Bruder, Namens Ferdinand, gehabt, von dem sie nicht wisse, was er gewesen. Auch könne sie nicht angeben, wie ihr Schwiegervater, der Gesandte in Stockholm, geheissen habe. — Nun wurde ihr vorgehalten, dass bloss ein Geheimerath Heinrich Johann Graf Ostermann und zwei Söhne desselben, der Reichskanzler Johann und der wirkliche Geheimerath Friedrich Graf Ostermann, mithin aber kein Adelbert Feodor und Ferdinand Grafen Ostermann in Russland gewesen seien; allein die Inquisitin beharrte abermals lediglich bei ihrer Aussage.

Das Gericht bemühte sich hierauf, sämmtliche eingelieferte von der Inquisitin in deutscher Sprache geschriebene Briefe zu entziffern, welches bis auf einige durchaus unleserliche Worte gelang. Der Inhalt derselben, die insgesammt an den Paul Stern gerichtet waren, wird, insofern er beachtet werden musste, unten vorkommen. Indessen wurde die Ostermann angewiesen, ihre Briefe laut zu lesen, um deren Inhalt vollständig zu erfahren, was sie aber mit der Aeusserung ablehnte, dass sie ohne Brille nicht lesen könne, und keine besitze. Man reichte ihr nun eine Brille, worauf sie jedoch declarirte, dass sie ihre Augen durch das häufige Weinen geschwächt habe und daher schlechterdings nicht im Stande sei, zu lesen. Alle Mühe, die man sich gab, sie zur Erfüllung des Befehls zu bewegen, war fruchtlos.

Die Inquisitin liess sich sodann hinsichtlich der Briefe folgendergestalt vernehmen: Sie habe selbige deshalb geschrieben, um den Coinquisiten zu vermögen, sein Wort in Ansehung des Eheverlöbnisses zu halten. Der im ersten Briefe erwähnte Gustav sei der Graf W. und habe sie in diesem Schreiben die Verheimlichung seines Namens und seiner Wohnung von dem Paul Stern aus dem Grunde gefordert, weil sie, wie gesagt, ihren Stand geheim halten wollen. Was der Schluss des ersten Briefes: „Sie schieben alle Schuld auf ihr," bedeuten sollen, könne sie sich nicht mehr erinnern. Ihre darin erwähnten Feinde seien die gegen sie feindlich gesinnten Personen in Schweden. Die Aeusserung im zweiten Briefe, dass der Coinquisit sie für eine Betrügerin gehalten, komme daher, dass sie, jedoch wisse sie nicht mehr von wem, in Erfahrung gebracht, man habe sie für eine Landstreicherin ausgegeben, und der Paul Stern sei misstrauisch geworden.

Endlich wurde die Inquisitin noch in diesem Verhöre über verschiedene andere Gegenstände befragt, worauf sie nachstehende Deposition ablegte: Der Brief in fremder Sprache, den man auf ihrem Tische in G. gesehen, sei gleichfalls ein Schreiben des Congresses gewesen, und müsse auch daselbst abhanden gekommen sein. Von Sr. Majestät dem Kaiser habe sie nur gesagt, dass sie ihn kenne, obgleich sie ihn nicht persönlich gesehen, und ihm bloss durch den General A., mit welchem sie häufig correspondire, bekannt sei. Uebrigens kenne aber der Kaiser alle ihre Verhältnisse genau. — In Schweden habe sie aus dem Grunde ihren fürstlichen Stand verheimlichen müssen, weil sie einen Theil ihres grossen Vermögens im Auslande verzehrt gehabt, und man sie deshalb in Schweden verfolgt. Indessen sei ihr diese Verheimlichung nicht bei allen Personen gelungen. Warum man sie aber über die Grenze geschickt, als sie

ihren Stand nicht entdecken wollen, könne sie nicht begreifen. Dass ihre zuletzt abgelegte Aussage in Ansehung ihres Standes nicht ganz damit übereinstimme, was sie dem Fräulein U. erzählt habe, komme daher, weil sie in G. ihrer Krankheit wegen sehr schwach gewesen, und deshalb Manches unrichtig angegeben haben möge. — Einen der Ringe, die sie dem Major von L. verpfändet, habe das Fräulein ihr geschenkt gehabt. — Die Kaiserin Katharina sei aus dem Grunde über ihre Heirath entrüstet gewesen, weil ihr Ehemann in Russland bleiben wollen, und der König Gustav III. ihn der Inquisitin wegen nach Schweden zurückgefordert, woher man Misshelligkeiten zwischen der Kaiserin und dem Könige befürchtet habe. Wie aber Erstere durch die Namenswechselung beruhigt werden können, sei ihr selbst unbegreiflich. —

Es wurde dem Gefängnissaufseher aufgegeben, in Betreff des der Inquisitin geliehenen Buches zu berichten und dasselbe einzuliefern. Ferner ergingen die nöthigen Schreiben, anlangend die einzuziehenden Nachrichten und vorzufordernden Zeugen über den angeblichen Ranzen'schen und J...schen Aufenthalt der Inquisitin; und endlich wurde der schwedische Consul requirirt, den an den Grafen W. addressirten Brief zu verdeutschen.

Der Gefängnissaufseher lieferte den 7ten Band der Geschichte des Carl Grandison ein, und berichtete, dass kein anderes als dieses Buch der Inquisitin, und zwar von der Zuchtmeisterin, gegeben worden sei. In demselben wurde, wie zu erwarten war, der beregte Brief nicht gefunden. —

Der schwedische Consul verdeutschte den gedachten Brief, und der Inhalt desselben bestand in dem Auftrage, dem Baron B., wenn er aus Oesterreich zurück-

käme, zu sagen, dass er vor seiner Reise nach St. Petersburg entweder zu der Inquisitin kommen, oder an selbige schreiben solle, damit sie ihn gehörig instruiren könne.

Inzwischen wurden das Fräulein U. und der Paul Stern nochmals vernommen, welches durch die neuerdings abgelegten Depositionen der Inquisitin nothwendig geworden war. Die Aussage des Fräuleins bestand in Folgendem: Sie habe niemals den Baron B. gesehen, wohl aber sei von der Inquisitin oft vorgegeben worden, dass diese denselben, der sie nach Hessen abholen sollen, und den Erbprinzen von *** in einem Wäldchen bei G. gesprochen, wohin sich die Ostermann häufig und ohne Begleitung begeben. — Von den verpfändeten Ringen habe Deponentin keinen der Inquisitin geschenkt, und von den derselben gegebenen 150 Rbl. B.-A. sei nur ein Theil zur gemeinschaftlichen Wirthschaft verwandt worden. Dieser habe die Ostermann keineswegs vorgestanden, obgleich sie zu Anfange ihres Aufenthalts in G. bei der Haushaltung sehr behülflich gewesen, indem sie sich sogar nicht entzogen, die Schafe zu scheeren. Was die Ostermann von der Uhr erzählt, sei ganz unwahr, und eben so könne sie niemals mit der U.'schen Familie bekannt gewesen sein, da Deponentin vorher weder sie gesehen, noch etwas von ihr gehört habe. — Der Graf W. sei ihr ebenfalls unbekannt; jedoch habe die Inquisitin, als selbige das erste Mal von G. abgereist, vorgegeben, dieser W. würde nach ihrer Abreise der Deponentin 12,000 Rthlr. überbringen. Auch habe sie ein Billet an ihn zurückgelassen, in welchem sie ihn beauftragt, eins ihrer Pferde der Deponentin zu geben, da sie die Pferde der Letztern mitgenommen.

Das zu den Acten gebrachte Billet lautete wie folgt:

„Lieber Gustav! sei so gut und schreibe ein Zettel,
„nach dem Stall, dass sie an Ueberbringer dessen,
„ein von die branne Pferde einhändigen, adjeu.

„*A. M.*“

Es wurde hierauf das Fräulein U. angewiesen, den Sinn verschiedener dunkler Stellen in den im Uebrigen unrichtigen oben erwähnten von derselben geschriebenen und bei der Inquisitin gefundenen Briefen anzugeben, welches sie mit der Bemerkung, dass sie beide Briefe während des Wolmarschen Arrestes der Inquisitin geschrieben, nachstehendermaasen that: die Bitte des Paul Stern, durch die sie erschreckt worden, habe darin bestanden, auch vorzugeben, dass derselbe mit der Ostermann verheirathet sei. Die Aeusserung aber, dass Letztere sie dreifach getäuscht, gründe sie auf folgende Umstände: Es habe die Inquisitin bei ihrer Abreise gesagt, dass sie nun in Gesellschaft des Grafen W., des Barons B. und eines Generals, dessen Namen Deponentin sich nicht mehr erinnern könne, nach Hessen reisen werde, zu ihrer Bedeckung ein hessisches Regiment hergekommen sei, und ihre Gefolge sie, da sie verborgen bleiben müsse, unterwegs erwarte. Ferner seien die 12,000 Rthlr., welche der W. bringen sollen, zur Bezahlung ihrer, der Deponentin, Schulden bestimmt gewesen, nach deren Bewerkstelligung sie ebenfalls nach Hessen reisen wollen. Am Ende sei aber nicht nur alles dieses unterblieben, sondern habe sie auch noch zu ihrem Entsetzen die Verhaftung der Inquisitin in Wolmar erfahren müssen.

Die Ostermann sei übrigens nachher gar nicht im Stande gewesen, sich in Ansehung der vorgebrachten Unwahrheiten zu entschuldigen. — Bei dieser Gelegenheit zeigte das Fräulein U. an, dass sie oft mit grosser Härte von der Inquisitin behandelt worden, indem selbige

ihr sogar einmal eine Zuckerschaale an den Kopf geworfen habe. — Die Stelle des einen Briefes, in welcher des Oncle Gustav erwähnt werde, beziehe sich auf nachstehenden Vorfall: Sie habe einen Bruder, den General Gustav Baron U., welcher seit geraumer Zeit in einen Anklageprocess in St. Petersburg verwickelt sei. Die Inquisitin habe nun vorgegeben, dass sie ihn auf ihrer Herreise daselbst gesprochen, und sich für ihn bei Sr. Majestät dem Kaiser dahin verwenden wollen, dass er entlassen und der Ostermann zur Anstellung in deren Dienste übergehen werden möge. In dieser Angelegenheit habe sie, Deponentin, an die Generalin B. in St. Petersburg zweimal schreiben müssen; jedoch sei, obgleich sie selbst die Briefe auf die Post gegeben, keine Antwort erfolgt. Nach einiger Zeit habe die Inquisitin gesagt, dass sie von dem Erbprinzen von ***, der sich angeblich hierselbst befunden, erfahren, dass Se. Majestät ihrer Bitte gewillfahrt, und der General U. bald ankommen werde. Allein derselbe sei noch nicht eingetroffen, und nun habe die Inquisitin vorgegeben, er sei unterwegs bei dem Gute Roop durch das Umstürzen seines Wagens beschädigt worden und könne daher seine Reise nicht fortsetzen, jedoch habe der Erbprinz seinen Arzt zu ihm geschickt. Endlich habe die Inquisitin versichert, dass Letzterer sie benachrichtigt, es sei der Deponentin Bruder hergestellt und bis zur Poststation Neuermühlen gekommen gewesen, woselbst er Se. Majestät den Kaiser gesprochen und von demselben den Befehl erhalten, sofort über die Grenze zu reisen, welches er denn thun müssen, ohne vorher nach G. kommen zu können. Späterhin habe sie, Deponentin, aber von ihren Geschwistern erfahren, dass ihr Bruder aus St. Petersburg geschrieben, und fortwährend dort sei.

Der Paul Stern deponirte, dass er von einem Briefe des Erbprinzen von ***, den die Inquisitin erhal-

ten, gar nichts wisse, und sie ihn zu dem Eheverlöhnisse aufgefordert habe, er aber zu demselben durch das Vorgeben der Ostermann, eine Fürstin zu sein, verleitet worden sei, indem er gehofft, durch eine Heirath mit ihr sein Glück zu machen.

In Folge der getroffenen Anordnungen wurde berichtet, dass den ältesten Leuten auf den Gütern Jerkull und Ranzen von einem Grafen und einer Gräfin Ostermann nichts bekannt sei, und dass die von der Inquisitin als Zeugen aufgeführten Personen niemals daselbst gewesen, jedoch mit Ausnahme des Kirchspiel-Schulmeisters Busch, der seines lasterhaften Lebenswandels wegen im Jahre 1788 vom Amte entsetzt worden, sich hierauf entfernt habe und, wie es verlaute, bereits todt sei. — Da nun aus diesem Umstande, so wie aus früheren Aussagen der Inquisitin und ihrer schon in Schweden abgelegten Deposition hervorging, dass selbige nicht nur während ihres gegenwärtigen Aufenthalts in Livland, sondern auch vorher einige Kenntniss von livländischen Localitäten und hiesigen Personen verrathen: so entstand die Vermuthung, dass sie sich unter einem andern Namen früher in Livland aufgehalten haben möchte. Es wurde daher durch geeignete Schreiben die Nachforschung darnach, ob sich etwa eine Schwedin anderen Namens in Jerkull'scher und Ranzen'scher Gegend aufgehalten, angeordnet.

Das Verhör der Inquisitin wurde indessen fortgesetzt. In Ansehung des angeblich aus einem Buche abgeschriebenen Briefes deponirte sie, dass ihr der Titel desselben nicht mehr erinnerlich sei und sie sich eben so wenig entsinnen könne, von wem sie das Buch geliehen erhalten. Nach dem bei G. belegenen Wäldchen sei sie allerdings oft ohne Begleitung gegangen, um daselbst den Erbprinzen von ***, den Grafen W. und den Baron von B.

zu sprechen, indem sie sich wegen der dürftigen Einrichtung in G. geschämt, diese Herren dorthin kommen zu lassen. Dass sie bei ihrer ersten Reise vorgegeben, sich nach Hessen begeben zu wollen, sei nicht wahr, und habe sie nur gesagt, dass sie nach Peruau reiseu werde, woselbst sie auch wirklich Geschäfte gehabt und ihre Tochter zu sprechen Willens gewesen. Der Graf W. habe dem Fräulein U. nur 10,000 Rthlr. zur Berichtigung der Schulden bringen sollen, woraus aber deshalb nichts geworden, weil er auch nach Pernau gereist sei, das Geld mit ihrer zurückgehenden Equipage, — da sie bei ihren Freunden in der Pernau'schen Gegend zu bleiben die Absicht gehabt, — habe überbringen wollen, und solches wegen ihrer erfolgten Verhaftung nicht bewerkstelligt werden können. — Auf die Instanz: warum sie denn unter diesen Umständen das Blatt an den Grafen W. zurückgelassen? gerieth die Inquisitin in die grösste Verlegenheit, und konnte zu keiner andern Antwort als der, dass dieser Umstand nur durch eine Confrontation mit dem Fräulein und dem Coinquisiten deutlich zu machen sei, gebracht werden. — Uebrigens habe sie die Reise allerdings in Gesellschaft des Grafen W., des Barons B. und eines Generals machen wollen, welches aber aus dem Grunde nicht geschehen, weil sie durch ein Versehen verschiedene Wege eingeschlagen. — Auf die Instanz: wer der General gewesen? erfolgte die Antwort: derselbe sei eigentlich kein General, sondern ein Generalssohn, Namens T., der sie nach Hessen bringen sollen, gewesen, und habe sie diese Herren nach Pernau mitnehmen wollen, um daselbst mit ihnen und ihrer Tochter wegen der Reise nach Hessen Rücksprache zu nehmen. — Dass ein Regiment zu ihrer Bedeckung nach ihr gekommen, wollte die Inquisitin schlechterdings nicht gesagt haben, und auf fernere Instanz: wie denn der Graf W. und der Baron B. schon damals hier gewesen

sein könnten, da sie erst späterhin dem Ersteren bei Pernau und dem Letztern auf dem Wege vom Gerichte nach dem Gefängnisse begegnet sein wolle? entgegnete sie, der Graf und der Baron seien in der Zwischenzeit verreist gewesen. — Dass sie das Fräulein U. schlecht behandelt und derselben sogar eine Zuckerschaale an den Kopf geworfen, sei ungegründet, oder sie müsse denn solches im Delirium während ihrer Krankheit gethan haben. Eben so unwahr sei dasjenige, was das Fräulein in Betreff des Generals Baron U. angebracht, und habe selbige nur wegen der Pässe für sie, Inquisitin, und den Paul Stern, zur Reise nach Hessen, an die Generalin B. geschrieben.

Es wurden der Inquisitin die in Ansehung ihres angeblichen Aufenthalts in J. und Ranzen eingegangenen Berichte, jedoch mit Ausnahme der den Busch betreffenden Stelle, eröffnet, worauf sie lediglich bei ihren früheren Behauptungen verblieb. Uebrigens wurden in diesem Verhöre der Inquisitin noch verschiedene Widersprüche derselben vorgehalten, welches aber keinen besseren Erfolg hatte, indem sie sich zum Theil damit zu entschuldigen suchte, dass ihr unglückliches Schicksal ihr Gedächtniss geschwächt habe, und sie daher nicht im Stande sei, sich des eigentlichen Zusammenhanges gewisser Vorfälle zu erinnern. Hinsichtlich des Attestates des angeblichen schwedischen Predigers deponirte die Inquisitin, dass dasselbe ihr von dem Prediger nach Livland übersandt und daher, obgleich sie schon im Jahre 1814 Schweden verlassen habe, erst im Jahre 1815 ausgestellt worden sei. Am Schlusse des Verhörs berief sich die Inquisitin auf das Zeugniss der ganzen Königlichen Familie in Schweden, und bat, die Köchin des Fräuleins U. darüber zu vernehmen, dass sie einmal in Gegenwart derselben auf dem Wege zwischen G. und Riga mit dem Grafen W. gesprochen habe.

Da die Ostermann ungeachtet der Gefängnissverschärfung ihre Lügen nicht eingestellt hatte und derselben zur Anwendung neuer Züchtigung hinreichend überführt worden war, so wurde nunmehr beschlossen, ihr Fesseln anzulegen, welches man nach geschehener Eröffnung des Verfügens sofort ausführte.

Das Fräulein U. machte die Anzeige, dass die vom Gerichte vorgeforderte Köchin nicht mehr bei ihr, sondern in Riga diene und ihr gesagt habe, dass, wenn sie mit der Inquisitin zur Stadt gegangen, oft eine Mannsperson in Uniform mit derselben in der Vorstadt gesprochen und sie deren Wohnung anzeigen könne. Hierauf wurde erforderliche Requisition wegen Sistirung dieser Zeugin an die Riga'sche Polizei erlassen.

Die Untersuchung war nun, insofern selbige die Verhältnisse der Inquisitin mit dem Fräulein U. und dem Paul Stern betraf, so weit vorgerückt, dass jetzt die Confrontationen mit diesen vorgenommen werden mussten, woher denn der Termin dazu anberaumt wurde. Erstere hatte seit etwa 3 Wochen Fesseln getragen und war, zufolge der Anzeige des Gefängnissaufsehers, während dieser Zeit äusserst betrübt gewesen. Als sie hierauf zu den festgesetzten Confrontationen vor das Gericht geführt werden sollte, weigerte sie sich, mit Fesseln bis zur Gerichtsstätte zu gehen, indem sie behauptete, zu krank und schwach zu sein, um die Last der Fesseln so weit tragen zu können. Das Gericht hatte nun nach dem Erwähnten Grund zu hoffen, dass die decretirte Züchtigung von erwünschter Wirkung gewesen, und liess daher der Inquisitin, jedoch ohne ihr in dieser Hinsicht etwas zu eröffnen, die Fesseln abnehmen, worauf sie vorgeführt wurde und die Confrontationen erfolgten. — Die Erzählung der Resultate derselben soll nur die Abänderungen der bisherigen Depositionen und die hinzugekommenen neuen Gegenstände betreffen.

I. Confrontation mit dem Fräulein U.

1. Es gab das Fräulein zu, dass die Inquisitin bei der zweiten Reise vorgegeben, sie hoffe ihren Pflegesohn W. in Pernau zu sprechen.

2. Die Inquisitin declarirte, es könne möglich sein, dass sie gesagt habe, die Briefe, welche sich in den zu den Acten gebrachten Couverts befunden, seien vom Erbprinzen von *** gewesen, da selbige wirklich von bedeutenden Männern gekommen: jedoch könne sie sich nicht mehr erinnern, von wem.

3. Die Inquisitin räumte ein, gesagt zu haben, dass sie ausserdem noch zwei Briefe, und zwar von Sr. Majestät dem Kaiser und dem Erbprinzen, in G. erhalten, und behauptete, das Fräulein habe einen der Briefe gesehen, welches aber von der Letztern in Abrede gestellt wurde.

4. In Betreff des U.schen Petschafts äusserte die Inquisitin, dass sich dasselbe seit dem Schreiben an den Kaiser und die Kaiserin in ihrem Kästchen befunden, und sie diesen Umstand, da das Petschaft in Spitzen eingewickelt gewesen, vergessen gehabt, im Gefängniss aber erst die Entdeckung gemacht habe, dass sie es noch besitze.

5. Anlangend die Assignation, so bleiben zwar beide Theile bei ihren Depositionen, jedoch bemerkte das Fräulein, dass sie eine grüne Brieftasche mit verschiedenen wichtigen Papieren vermisse. Die Inquisitin wollte von der Brieftasche nichts wissen, welches eine wiederholte Nachsuchung im Gefängnisse und dem erwähnten Kästchen veranlasste. Es wurde aber nichts gefunden.

6. Das Fräulein U. beharrte nicht nur dabei, dass die Inquisitin vorgegeben, Se. Majestät der Kaiser sei oft bei ihr in Schweden gewesen, sondern fügte auch

hinzu, dass selbige geäussert, der Kaiser habe sie einmal Abends spät in Sophislund besucht und dadurch sehr erschreckt. Die Ostermann versicherte dagegen, dieses vom Könige Ludwig XVIII. erzählt zu haben, welcher sich drei Jahre bei ihr aufgehalten. Auch seien der Prinzregent von England und der Herzog von Angouleme bei ihr gewesen. Uebrigens habe aber der Feldmarschall A. ihr mehrere Botschaften des Kaisers überbracht.

Das Gericht bemerkte bei der Confrontation über diesen Gegenstand, dass die Inquisitin dem Fräulein Winke gab, welches ihr verwiesen wurde.

7. In Ansehung der Ringe gab das Fräulein U. nur so viel zu, dass sie selbige ihrem Bruderssohne mit der Aeusserung gegeben, er möge sie für sich und seine künftige Braut aufheben, und dass solches in Gegenwart der Inquisitin, welche derzeit noch nicht die Braut des Coinquisiten gewesen, geschehen sei.

8. Die Inquisitin konnte nicht leugnen, dass das Fräulein den Grafen W. und den Baron B. niemals gesehen, und sie jederzeit, wenn fremde Leute vorbeigeritten, vorgegeben, dass selbige der Graf und der Baron seien, hierauf aber sich nach dem Wäldchen verfügt habe, um sie angeblich daselbst zu sprechen.

9. Es gestand die Ostermann, dass sie einen grossen Theil der empfangenen 150 Rbl. B.-Ass. nicht zur gemeinschaftlichen Wirthschaft, sondern zu ihren eigenen Bedürfnissen verwandt habe.

10. In Betreff der Uhr behauptete die Inquisitin, dass selbige dem Coinquisiten geschenkt, von diesem ihr gegeben und sodann von ihnen beiden in Lemsal verpfändet worden, worauf sie, Deponentin, dieselbe wiederum eingelösst habe. Das Fräulein gab zu, dass sie ihrem Bruderssohne die Uhr geschenkt.

11. Die Inquisitin gestand, bei ihrer ersten Reiso gesagt zu haben, dass sie sich nach Hessen begeben werde, behauptete aber nun, dass sie dieso Reise unternommen, um zwei Güter bei Pernau zu kaufen, welches sie mit dem Coinquisiten, der nicht nach Hessen gehen wollen, ohne Wissen des Fräuleins verabredet.

12. Ebenso gab die Inquisitin zu, dass sie derzeit gesagt, der Graf W. werde dem Fräulein 12,000 Rthlr. überbringen. Hierbei zeigte Letztere an, dass nach der Angabe der Ostermann auch ein Graf B. in deren Gefolge gewesen, welches die Inquisitin mit der Bemerkung zugab, dass dieser Graf B. auch aus Hessen gekommen und ihr Curator sei.

13. Von dem Regimente behauptete die Inquisitin bloss gesagt zu haben, dass dasselbe, wenn sie in Livland bleiben sollte, als ihre Garde herkommen werde.

14. In Ansehung dessen, dass das Fräulein U. von der Ostermann schlecht behandelt worden, einigten sich Beide dahin, dass Letztere während ihrer Krankheit, in welcher sie angeblich sehr missmuthig gewesen, der Ersteren die Zuckerschaale an den Kopf geworfen.

15. Als das Fräulein bei der Confrontation über den Umstand, betreffend den General Baron U., die Erzählung der Inquisitin wiederholen musste, äusserte diese, es sei nicht der Erbprinz von ***, sondern ein anderer Mann gewesen, der seinen Arzt zum General gesandt habe. — Hierauf deponirte Erstere, dass die Inquisitin allerdings statt des Erbprinzen den König Ludwig XVIII. genannt, welches die Ostermann zugab. Da ihr nun vorgehalten wurde, dass sie demnach die ganze Erzählung vorgebracht haben müsse, so konnte sie solches nicht länger leugnen, versicherte aber, dass sie Alles von

ihrem Gefolge gehört und nicht wisse, inwiefern die Sache gegründet sei.*)

II. Confrontation mit dem Paul Stern.

1. Die Inquisitin gab zu, dass auch der Coinquisit den Graf W. und Baron B. nicht gesehen habe.

2. Dieselbe gestand, dass sie sich dem Paul Stern zur Braut angeboten, behauptete aber, solches unmittelbar nach ihrer Krankheit, als ihr Geist sehr gelitten gehabt, gethan zu haben.

3. Hinsichtlich der angeblich dem Coinquisiten anvertrauten Papiere räumte die Ostermann ein, dass er selbige nicht in seiner Mütze einnähen wollen, und behauptete nun wiederum, diese Papiere unter dem Schrank in G. versteckt zu haben.

4. Der Paul Stern deponirte, dass er zwar der Inquisitin eine Brieftasche nach dem Gefängnisse gesandt habe, jedoch in derselben nur sein Taufschein und nicht die Assignation gewesen sei.

5. Die Ostermann gab zu, nach ihrer Rückkunft aus Pernau gesagt zu haben, dass sie den W. daselbst gesprochen und versicherte, dass solches wirklich geschehen sei.

6. Der Paul Stern stellte in Abrede, der Inquisitin die Uhr geschenkt zu haben, worauf Letztere deponirte, dass Coinquisit wenigstens gesagt, Alles, was er besitze, gehöre auch ihr, und dass sie die Uhr allerdings eigenmächtig aus einem Kasten des Paul Stern genommen, um sie sich zuzueignen. Coinquisit gab aber eben so wenig zu, diese Aeusserung gethan zu haben.

---

*) Zur Zeit des Aufenthalts der Inquisitin in G. waren der König Ludwig XVIII. und der Erbprinz von *** nicht einmal durch Riga gereist.

7. Die Inquisitin gestand auch, dass sie gesagt, es sei ein Regiment nach ihr gekommen, welches sie von ihrem Gefolge gehört haben wollte.

Bei Gelegenheit dieser Confrontationen, und als die Inquisitin wiederholt behauptete, ihre Papiere in G. gelassen zu haben, erwähnte sie auch eines der wichtigen Schuldendocumente, welches ihr daselbst abhanden gekommen sei. Das Fräulein U. bemerkte hierauf in dem zum Behufe der oben gedachten Visitation zu Gericht gebrachten Kästchen ein kleines zusammengelegtes Papier von der Grösse einer halben Spielkarte, und zeigte an, dass dasselbe die beregte Schuldverschreibung sei. Die Inquisitin, sichtbar überrascht, konnte solches nicht leugnen, und nun ergab sich Folgendes: Das Papier war offenbar von einer grösseren Schrift abgeschnitten und enthielt einzelne Zahlen und Worte in russischer Sprache. Das Fräulein und der Paul Stern deponirten, die Ostermann habe erzählt, dieses Document sei von Sr. Majestät dem Kaiser über eine Summe von 29,000,000 Rbl., welche sie zur Bestreitung der Kosten des letzten Krieges vorgestreckt, in ebräischer Sprache ausgestellt. Dagegen behauptete die Inquisitin, ohne jene Aeusserung abzuleugnen, dass der Feldmarschall A. das Document über 15,000,000 Rubel, die aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Bruders genommen worden, ausgestellt habe.

Die Ergebnisse dieser Confrontation machten ein neues Verhör der Inquisitin nothwendig, welches ohne Anstand vorgenommen wurde, damit sie nicht Zeit gewinnen sollte, Mittel zur Auflösung ihrer Widersprüche zu ersinnen, obgleich, wie man ersehen wird, solches ebenfalls nicht ganz gelang. In diesem Verhöre drang man auch in Berücksichtigung der als wahr befundenen Angabe, den Busch betreffend, darauf, dass die Inquisitin von ihrem Ranzen'schen Aufenthalte nähere Umstände

angeben musste, in welcher Hinsicht nachstehende Deposition erfolgte. Die Ostermann wollte sich nun erinnert haben, dass das Kirchspiel, in welchem Ranzen helegen ist, Wohlfahrt hiesse, und zeigte an, sie habe auf einer Hoflage (Vorwerk), deren Namen sie vergessen und die etwa 4 Werst von der Wohlfahrt'schen Kirche und 7 Werst vom Hofe Ranzen entfernt gewesen, gewohnt.*) Auf dieser Hoflage habe sich derzeit auch ein Landmesser aufgehalten, dessen Name ihr nicht mehr erinnerlich sei und der zwei Brüder gehaht, welche Hofcavaliere in St. Petersburg gewesen. Sie habe sich zur Wohlfahrt'schen Kirche gehalten, und in derselben mehrmals das Abendmahl genommen; der Schulmeister Busch aber habe die Anschreibung der Communicanten hewerkstelligt. Ohne Suggestion deponirte die Inquisitin weiter: als sie Ranzen verlassen, sei der Busch noch im Wohlfahrt'schen Kirchspiel gewesen, allein späterhin sei er zu ihr nach J. gekommen und habe um eine Anstellung gebeten, weil er seinen Schulmeisterdienst aufgeben müssen und zwar, wie sie glaube, wegen seiner Neigung zum Trunke. Während ihres Aufenthalts in Ranzen habe auch ein schwedischer Schlosser, Namens Kiest, daselbst gewohnt, sowie eine Schulmeisterswittwe Classen ihre Wohnung hei der Kirche gehabt. Ferner sei im Jahre 1788 ein Gerber, Namens Schuhmann, in der Riga'schen Vorstadt gewesen, der oft Viehhäute von ihr gekauft habe. In Ansehung der hei den Confrontationen erfolgten Geständnisse legte die Inquisitin nachstehende Aussagen ab: Ihre frühere Angabe, dass sich in den Couverts Briefe ihrer Söhne befunden, sei zwar unwahr gewesen, jedoch könne sie sich schlechterdings nicht erinnern, wer die zu

*) Das Gut Ranzen ist zum Theil wirklich im Wohlfahrt'schen Kirchspiele helegen, und 1 Werst ist = 1/7 einer deutschen Meile.

den Converts gehörigen Briefe geschrieben. Dass sie früher nicht zugegeben, von Sr. Majestät dem Kaiser Briefe erhalten zu haben, komme daher, weil derselbe gefordert, dass der Briefwechsel ihrer schwedischen Verhältnisse wegen geheim bleiben solle. Uebrigens habe diese Correspondenz den Antritt des Nachlasses ihres in Holstein verstorbenen Bruders Friedrich betroffen, der die Güter Plater und Schlütau daselbst besessen. Auf die Instanz: wie es zugegangen, dass ihr Bruder in Holstein verstorben sei, da er nach ihrer Angabe Landgraf in Hessen gewesen, gerieth die Inquisitin in Verlegenheit, stotterte und sagte endlich, derselbe habe nicht in Hessen regiert, sondern das Land von einem Statthalter regieren lassen. Auf weiteres Befragen, und als von Paukern, dem Gute des Fürsten Hessenstein in Holstein, die Rede war, behauptete die Inquisitin wiederum, ihr Bruder habe das Gut Paukern hinterlassen, und, da nun das Gericht mit den ernstlichsten Demonstrationen in sie drang, verwickelte sie sich immermehr in ihren Aussagen, konnte aber am Ende zu keiner andern Erklärung gebracht werden, als zu der: dass ihre Widersprüche eine Folge ihrer durch das sie betreffende Unglück erzeugten Geistesschwäche seien, und sie ihre frühere Aussage wiederholen müsse. In Betreff des U.schen Petschafts bleibe sie bei ihrer Deposition und von der grünen Brieftasche wisse sie nichts. Auf die Instanz, dass der Prinzregent von England seine Staaten nicht verlassen dürfe, antwortete die Inquisitin, der englische Prinz, welcher sie besucht, habe Friedrich Wilhelm geheissen, und sie wisse nicht, ob er der Prinzregent gewesen. Den Plan, bei Pernau Güter zu kaufen, habe sie aus dem Grunde heimlich entworfen, weil sie das Fräulein U., die sich nicht gern nach Hessen begeben mögen, mit der Ansiedlung bei Pernau überraschen wollen, und habe der Graf W. den Auftrag gehabt, dem

Fräulein nach ihrer Abreise die überraschende Nachricht zu überbringen. Der Graf B. sei eigentlich nur ihr Gevollmächtigter in Betreff des Nachlasses ihres verstorbenen Bruders. Wegen der Entlassung des Generals Baron U. habe sie bloss durch die Generalin B. suppliciren lassen, weshalb das Fräulein an selbige schreiben müssen. Anlangend das im Kästchen gefundene Papier, so müsse sie gestehen, dass dasselbe nur die beim Empfange des Geldes geschriebenen Notizen des Feldmarschalls A. enthalte, und habe er nach dem Empfange einen Revers in deutscher Sprache ausgestellt, der ihr in G. abhanden gekommen sei. Den Grafen W. habe sie wirklich in Pernau gesprochen, jedoch ihr Geld von ihm deshalb nicht empfangen können, weil vier Herren, die mit ihm gereist und deren Namen sie nicht wisse, das Geld bei sich gehabt und schon vor ihrer, der Inquisitin, Ankunft von Pernau abgereist gewesen, der Graf aber ihnen nachfolgen wollen.

Es ist überflüssig zu bemerken, dass das Gericht in diesem Verhöre die Inquisitin mit möglichstem Ernste behandelte, allein dennoch konnten keine andern als die vorstehenden Aussagen bewirkt werden.

Hierauf wurden alle Kleidungsstücke der Inquisitin nochmals aufs Genaueste untersucht, da man noch immer hoffte, das mit der Unterschrift des Namens S. versehene Document zu finden; aber diese Nachsuchung war vergeblich.

Ferner ergingen die erforderlichen Schreiben wegen Sistirung der neuerdings namhaft gemachten Zeugen, und hinsichtlich der übrigen von der Inquisitin angeführten Umstände ihres Ranzen'schen Aufenthalts wurde von dem Wohlfahrt'schen Prediger eine Auskunft eingefordert.

In Berücksichtigung dessen, dass die Inquisitin sich auf das Zeugniss des Geheimenraths und Senatenrs v. S.

wiederholt berufen hatte, und es immer wahrscheinlicher wurde, dass sie in der Ranzen'schen Gegend bekannt sein müsse, wurde nun auch von demselben das beregte Zeugniss eingefordert.

Während man die Einsendung der Zeugen und den Eingang der erwähnten Nachrichten abwartete, bat die Ostermann um einen Vortritt und trug, nachdem ihr solcher gestattet war, an, man möge ihr erlauben, das Abendmahl zu nehmen, indem sie sich sehr schwach fühle und voraussehe, dass sie bald sterben müsse. Die Erfüllung dieser Bitte konnte gesetzlicherweise nicht abgeschlagen werden, und wenn mit der Communion eine priesterliche Admonition der Inquisitin zum Geständnisse der Wahrheit verbunden wurde, so durfte man auch rücksichtlich der Untersuchung einen Vortheil von der Erfüllung der angebrachten Bitte erwarten, indem die durch das Abendmahl hervorgebrachte Stimmung des Gemüthes der Inquisitin die Erreichung des Zweckes der Admonition erleichtern musste. Es wurde demnach mit dem Oberpastor der Kirche zu St. Jacob in Riga in dieser Hinsicht die nöthige Rücksprache genommen, und liess derselbe sich willig finden, der Ostermann das Abendmahl zu reichen und damit die Admonition zum Geständnisse der Wahrheit zu verbinden, worauf diese feierliche Handlung vor sich ging. Allein auch jetzt fand kein günstiger Erfolg statt, indem die Inquisitin bei der Admonition ihre fabelhaften Erzählungen wiederholte.

Die eingeforderten Nachrichten gingen nun ein und waren folgenden Inhalts:

1) Es bezeugte der Senateur von S., dass er eine Gräfin Ostermann niemals gekannt, mit ihr in keinem Verhältnisse gestanden, und selbige sich nicht in Ranzen aufgehalten habe.
2) Der Wohlfahrt'sche Prediger berichtete, dass er durchaus gar nichts habe ausfindig machen können,

was die Aussagen der Ostermann, ihren Ranzen'schen Aufenthalt betreffend, unterstützen könnte, und dass der gewesene Schulmeister Busch sich im Jahre 1788 nach der Stadt Wolmar begeben, woselbst er Nachtwächter geworden.

Wegen Ausmittelung des Busch wurde sofort die geeignete Requisition an den Wolmar'schen Stadtrath erlassen.

3) Es wurde berichtet, dass die neuerdings aufgeführten, angeblich in Ranzen wohnhaft gewesenen Zeugen, daselbst niemals existirt hätten, dass sich Niemand in Ranzen und Jerkull erinnern könne, eine Schwedin, die einen andern Namen geführt, gekannt zu haben, und dass nun ausgemittelt worden, es habe vor 25 Jahren ein Disponent Kessler in Jerkull gelebt, der aber bereits gestorben sei.

4) Der Rath der Stadt Riga meldete, dass der Gerber Schuhmann nicht ausfindig gemacht werden könne.

5) Der Kreisarzt ertheilte sein schliessliches Gutachten dahin, dass die Inquisitin nicht für wahnsinnig zu halten sei.

Hierauf wurde auch die gewesene Köchin des Fräulein U. Namens Gertrud sistirt, welche eidlich deponirte: Es habe einmal, als sie mit der Inquisitin zur Stadt gegangen, diese einen Officier zu Pferde auf der Gasse in der Vorstadt gegrüsst, worauf Letzterer den Gruss erwiedert, und die Inquisitin gesagt, dass derselbe zu ihrem Gefolge gehöre. Solches habe sie auch von einem andern Officier geäussert, dem sie in der Stadt begegnet seien.

Der Stadtrath zu Wolmar antwortete, dass der gewesene Schulmeister Busch daselbst vor etwa 16 Jahren gestorben sei, und von dessen Familiengliedern nur ein Sohn lebe, der das Schuhmacherhandwerk in Pernau erlerne. Da es sich ergab, dass Ersterer im Jahre

1788 noch nicht verheirathet gewesen war, und folglich von seinem Sohne kein befriedigendes Zeugniss erwartet werden konnte, so unterblieb die Vernehmung des Letztern.

Es wurden nunmehr der Inquisitin in einem fernereu Verhöre die eingegangenen Antworten des Senateurs S...., des Wohlfahrt'schen Predigers und des Riga'schen Stadtraths, so wie der die aufgeführten Zeugen betreffende Bericht des Gutes Ranzen eröffnet, worauf aber selbige bei ihren Aussagen hartnäckig beharrte und bemerkte, dass der Senateur von S.... ganz besondere Grüude haben müsse, um seine Bekanntschaft mit ihr zu verleugnen, und sie die Namen des Gerbers und der Schulmeisterswittwe vergessen und daher falsch angegeben haben möge. Anlangend die Deposition der Zeugin Gertrud, so gab die Inquisitin selbige als wahr zu und behauptete, die beiden Officiere seien der Graf W. und der Baron B. gewesen. Ferner äusserte sie, dass sie sich noch auf das Zeugniss der von Stempel und von Panzerbieter in Riga und des von H. auf dem Gute Cremon, welche sie im Jahre 1788 gekannt, würde berufen können, wenn beide Letztere nicht todt wären, und sie wüsste, woselbst sich Ersterer aufhalte. (Der von Panzerbieter und von Holmersen waren wirklich vor mehreren Jahren gestorben, und den von Stempel konnte Niemand nachweisen). Als die Inquisitin am Schlusse des Verhörs gefragt wurde: ob sie noch etwas zu ihrer Vertheidigung anzubringen habe, und worin solches bestehe? weinte sie heftig und bat bloss, ihr zu erlauben, sich an Se. Majestät den Kaiser zu wenden.

Da die Untersuchung der zur Sprache gekommenen Vergehen der Inquisitin für geschlossen erachtet wurde, und hinsichtlich des Namens und Standes derselben keine befriedigendere Ausmittelung zu erwarten war, so sollte nun der Vortrag der Acten zur Ertheilung der Sentenz

erfolgen, worauf aber die Ostermann um die Erlaubniss zu einer Unterredung mit dem erwähnten Oberpastor bat. Diese wurde zwar gestattet, allein die Inquisitin äusserte in der Unterredung bloss, dass sie dem schwedischen Prediger Tawast in St. Petersburg bekannt sei, und den Wunsch habe, einen Beisitzer des Gerichts, den sie namhaft machte, und den zweiten in Riga befindlichen schwedischen Consul zu sprechen, und zwar Letzteren aus dem Grunde, um ihn bitten zu können, von dem schwedischen Gesandten in St. Petersburg die Beweise ihres Standes einzufordern. — Es war offenbar, dass ein Schreiben an den schwedischen Gesandten und die Vernehmung des Predigers Tawast eben so wenig, als die früheren Maasregeln, zum Ziele führen konnten und nur die Beendigung der Sache aufhalten mussten, weshalb denn bloss die Unterredung mit dem Beisitzer nachgegeben wurde. In dieser bat aber die Inquisitin, man möge sie unter Bewachung nach St. Petersburg senden, damit sie durch eine Unterredung mit Sr. Majestät dem Kaiser die Herbeischaffung der Beweise ihres Standes zu bewirken vermöge, und falls man solches nicht gestatten wolle, ihr wenigstens erlauben, mit den schwedischen und österreichschen Consuln zu sprechen, um selbige bitten zu können, die gedachten Beweise aus Schweden und Oesterreich kommen zu lassen, indem sie vom österreichschen Kaiser zum Congresse in Wien eingeladen gewesen, und daselbst die Länder ihres verstorbenen Bruders in Empfang nehmen sollen. Ferner behauptete die Inquisitin, dass sie auf ihrer Herreise in St. Petersburg bei dem General Bernau, der ihren Stand genau kenne, gewohnt, und in dessen Hause einen Kasten mit Documenten zurückgelassen habe. Und endlich versicherte dieselbe, dass sie auch eine von S.'sche Obligation über 300,000 Rthlr. Alb. besitze, die sich bei dem Baron B. befinde.

Die neuen Anbringen der Inquisitin waren ohne

Zweifel nicht weniger von der Art, dass auf selbige keinesweges reflectirt werden konnte, woher denn nun der Vortrag der Sache und das landgerichtliche Erkenntniss sofort erfolgten. Das Urtheil des livländischen Hofgerichts vom 9. März 1817, welches die in jener Sentenz bestimmte Strafe milderte, setzte fest: „dass die Inquisi„tin zwar in Hinsicht des angeschuldigten Diebstahls *ab* „*instantia* zu absolviren, ihr auch die unbedeutende Ver„wundung des Orgishof'schen Bauers Mass Lules „Dohms, da solche in erzwungener Abwehr mehrerer „betrunkener Bauern verübt worden, nicht anzurechnen, „jedoch Inquisitin, vielfacher Betrügereien überwiesen zu „achten, wegen solcher annoch einer dreimonatlichen Haft „*a die publicationis sententiae* im Kronsgefängnisse „zu untergeben, und sodann als eine gefährliche Land„streicherin über die Grenze nach ihrem Vaterlande Schwe„den zu schaffen, woher jedoch mittelst sofort zu erlas„sender Publication ein Jeder, welcher von *Inquisitae* „früherem Lebenswandel, wahrem Stand und Namen einige „Auskunft zu geben vermöchte, oder auch an Inquisitin „einige Ansprüche zu haben vermeinen sollte, zur An„gabe dessen in peremtorischer Frist von drei Monaten „anfzufordern sei. V. R. W.

Der Paul Stern wurde ganz frei gesprochen.

Die decretirte Publication erging zwar, jedoch blieb auch sie ohne Erfolg, worauf die Inquisitin nach überstandener Gefängnissstrafe eingeschifft und nach Stockholm geschafft, daselbst aber im Spinnhause untergebracht wurde.

Selbst während der Strafzeit wiederholte die Ostermann täglich ihre fabelhaften Erzählungen gegen diejenigen Personen, mit denen sie im Gefängnisse Umgang hatte; und als der Vorsitzer des Landgerichts sich einmal daselbst befand und die Inquisitin antraf, empfing sie ihn zwar unter heftigem Weinen und mit Versicherungen

ihrer Dankbarkeit für die Geduld, die er während der Untersuchung gehabt, so wie mit wiederholten Versuchen seine Hände zu küssen, kehrte aber, da derselbe das Gespräch auf ihren Stand und Namen leitete, sogleich zu der vorhergespielten Rolle zurück, und schien sich ernstlich zu bemühen, ihn von der Wahrheit ihrer gerichtlich abgelegten Aussagen zu überzeugen.

Leipzig, Druck von Hirschfeld.

Mittheilungen

aus dem

Strafrecht und dem Strafprocess

in

Livland, Ehstland und Kurland

durch

actenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen und geführter Untersuchungen, mit Voraussendung einer Abhandlung über die Strafrechts-Verfassung

des

Gouvernements Kurland,

von

M. von Wolffeldt,
Collegien-Rath und Ritter.

Zweiter Band. — Erster Theil.

Mitau und **Leipzig.**
G. A. Reyhers Verlagsbuchhandlung.
1848.

Der Druck wird gestattet,
mit der Bedingung, dass nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren hieher eingängig gemacht werde.

Riga, am 30. October 1847.

Dr. C. E. Napiersky,
Censor.

An Se. Kaiserliche Hoheit den Durchlauchtigsten
Prinzen

Peter von Oldenburg

Kaiserlich-Russischen General, Mitglied des Reichsraths
etc. etc. etc.

Durchlauchtigster Prinz

und

Herr!

Ew. Kaiserliche Hoheit haben mir huldreichst gestattet, dass ich die Fortsetzung meines Buchs: Mittheilungen aus dem Strafrecht und Strafprocess in den Baltischen Gouvernements, Hochdenenselben unterlegen dürfe. —

Indem ich nun von dieser Erlaubniss Gebrauch mache, überreiche ich Ew. Kaiserlichen Hoheit in schuldiger Devotion hierdurch den zweiten Band dieses Buchs. —

Durchlauchtigster Prinz

und

Herr!

Ew. Kaiserlichen Hoheit

Riga
im December 1846.

tiefehrerbietigster Diener

M. von Wolffeldt.

Vorwort.

In dem vorliegenden Bande übergebe ich dem Publicum die Fortsetzung meines Buchs: Mittheilungen aus dem Strafrecht und Strafprocess, und habe demselben eine Abhandlung über die Criminalverfassung des Gouvernements Kurland vorausgeschickt.

Wenn es sich mit Herausgabe dieses Bandes allerdings ein wenig verzögert hat, so liegt hierzu der Grund grösstentheils in dem Unglücke, welches den Verleger des ersten Bandes betroffen, der auch diesen wieder übernommen hatte, und sodann in dem unerklärlichen Benehmen des zweiten Verlegers, bis ich das Manuscript dem gegenwärtigen Herrn Verleger übergeben, der wieder in Conflict mit der Censur gerathen war, welche gegenwärtig wegen unverkürzter Herausgabe des Werks entschieden hat. —

Wie aber aus dem Obengesagten sich hervorthut, hat das Manuscript geraume Zeit fertig gelegen, in welcher Mancherlei eingetreten, das die verschiedenen in dem Bande vorkommenden Abhandlungen hätte anders gestalten sollen; ich habe es aber vorgezogen, zum Theil durch hinzugefügte Bemerkungen der Sache abzuhelfen, da meine, durch zwei Geschäftsreiche und an entfernten Orten wahrzunehmende Aemter, sehr beschränkte Zeit mir keine Umarbeitung gestattete und ich die Sache doch nicht zu alt werden lassen wollte.

In den vorliegenden Mittheilungen glaube ich den in dem Vorworte zum ersten Bande unter 4, 5, 6 und 8 aufgeworfenen Rechtsfragen zum Theil begegnet zu sein, und behalte eine weitere Erörterung derselben, sowie besonders für den in 7 bezeichneten Gegenstand, dem letzten Bande

vor; — ich muss aber der Vermuthung gleich hier begegnen, dass ich die Bände, ihrem Inhalte nach, an die einem jeden vorausgeschickte Abhandlung über die Criminalverfassung des Gouvernements fesseln würde, da schon der erste Band einige Rechtsfälle aus Kurland aufgenommen hat, — und ich eben so für den letzten Band einen interessanten Rechtsfall von dorther aufgespart habe, da ich hierzu noch nicht alle Acten mitgetheilt erhalten. — Ich muss schon die Rechtsfälle so aufnehmen, wie ich sie aus den drei Gouvernements eben erhalten kann, und statte hierbei zugleich für die schon gemachten Sendungen meinen gebührenden Dank ab. —

In Beziehung auf die den verschiedenen Rechtsfällen vorausgeschickte Abhandlung über die Strafrechtsverfassung des Gouvernements Kurland muss ich die Bemerkung hinzufügen, dass sie gegenwärtig und nachdem inzwischen der neue Strafcodex (Uloschenie) für alle Theile des russischen Reichs, mithin auch für Kurland, in Kraft getreten ist, nur noch rechtshistorischer Tendenz sein kann. — Zum Theil weil ich, wie gesagt, nicht die Zeit übrig habe, die strafrechtlichen Bestimmungen, welche in dieser Abhandlung vorkommen, nunmehr nach den Festsetzungen der Uloschenie umzuarbeiten, besonders aber weil dieses Gesetzbuch in deutscher Uebersetzung schon in den Händen des Publicums existirt und sogar eine Uebersetzung in Deutschland herausgekommen ist, und sich daher ein Jeder aus demselben selbst leicht instruiren kann, habe ich mich auf Hinzufügung einzelner Bemerkungen beschränken müssen, und wird aus diesen Gründen im dritten Bande eine Abhandlung über die Strafrechtsverfassung des Gouvernements Ehstland nur rechtshistorischer Tendenz sein können, weil eben nach Eintritt des genannten Strafcodex die Verbrechen überall gleicher Strafe unterzogen werden müssen. —

Riga im September 1847.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Allgemeine Umrisse der Strafrechts-Verfassung von Kurland . . .	1
Peter G. Verdacht des Vatermordes	57
Die Schatzgräber	73
Der verhängnissvolle Kuss	109
Peter B. Verwandtenmord im Aberglauben	129
Magdalena O. Selbstanklage im Irrthum	149

Allgemeine Umrisse

der

Strafrechts-Verfassung

des ehemaligen

Herzogthums Kurland und Semgallen.

Einleitung.

Das unter der Benennung: „Herzogthum Kurland und Semgallen“ zu Russland gehörige Gouvernement war bis zum Jahre 1561 mit dem gegenwärtigen Gouvernement Livland und Ehstland unter der Regierung eines im Anfange dem deutschen Orden untergebenen und zuletzt als Reichsfürsten unabhängigen Meisters des in Livland gestifteten Ordens der Schwerthrüder so sehr zu einem Lande verbunden, dass Kurland, Livland und Ehstland unter dem gemeinschaftlichen Namen: „Livland“ verstanden wurden. —

Dieser Ordensstaat, der sich fast drei Jahrhunderte selbstständig erhalten hatte, war gegen das Ende des 16. Jahrhunderts durch innere Zerrüttungen und durch immerwährende Kämpfe gegen seine immer mächtiger andringenden Nachbarn endlich dahin gekommen, dass er ohne Schutz von aussen her sich selbst nicht mehr vor Eroberung und Verwüstung erhalten konnte; daher war der letzte Heermeister, Gotthard Kettler, mit Zustimmung der Mitgebietiger des Landes in der Nothwendigkeit, sich dergestalt unter den Schutz des Königs von Polen und Grossherzogs von Litthauen zu begeben, dass:

1) das jetzige Livland im Jahre 1561 durch förmlichen Transact, gemeinhin die Subjections-Pacta vom 28. November 1561 genannt, mit Beibehaltung seiner Rechtsverfassung u. s. w. durch Vereinigung mit dem Grossherzogthume Litthauen mit dem Namen eines Herzogthums unter polnischen Scepter kam und von dem damaligen Könige

von Polen, Sigismund August, zur Sicherung seiner Rechtsverfassung und Befugnisse als Landstaat, das bekannte Privilegium vom 28. November 1561 erhielt, nachdem der König zuvor jene Subjections-Pacta, welche ausdrücklich auf Grundlage und conform der von den Mitgebietigern, den Ordens-Verwandten, den Räthen und der Ritterschaft des Ordens, dem Heermeister zu dieser Unterwerfung gegebenen Erklärung und Bedenken vom 10. September 1561 verfasst waren, feierlichst beschworen hatte. —

2) Dass das heutige Kurland und Semgallen in demselben zwischen dem Könige Sigismund August und dem bisherigen Heermeister Gotthard Kettler am 28. November 1561 zu Wilna abgeschlossenen Subjections-Pact dem Letzteren als Herzogthum in Lehn gegeben und dem nunmehr secularisirten Herzoge Gotthard von Kurland auch Pilten als Lehn zugesichert wurde, welches aber erst später, unter Gotthard's Nachkommen, an den Herzog von Kurland überging. — Ob nun wohl Gotthard, sofort nach Abschluss und feierlicher Beeidigung dieser Subjection und nachdem Sigismund August an demselben Tage das oben bemerkte Privilegium ertheilt hatte, auch die Unterwerfung Livlands an Polen im März 1562 zu Stande gekommen, die Regierung Kurlands und Semgallens als Herzog angetreten, über das jetzige Livland aber vom Könige als Statthalter eingesetzt war, solchergestalt aber die bisherige Ordensregierung völlig aufgelöst wurde: — erhielt der Herzog Gotthard doch allererst vom Könige Stephan von Polen, am 4. August 1579 im Feldlager an der Düna zu Dzisma, die feierliche Belehnung, auch hierüber unterm genannten Tage das Diplom ausgefertigt. —

Da aber die vorliegende staatsrechtliche Skizze es nur mit dem heutigen Kurland und Semgallen zu thun haben wird, so tritt in der Ernennung Kurlands zu einem Lehensherzogthume die zweite Periode desselben in rechtshistorischer Hinsicht ein, und der vom König beschworene Sub-

jections-Pact vom 28. Nov. 1561 erscheint als die Sicherung und Norm der aus früherer Periode in die lehnsherzogliche Verfassung des Landes mit herübergeführten Rechtszustände und Rechtsbefugnisse. — Wie nun die lehnsherzogliche Regierung unter ihren successiven Regenten fortgegangen und welche politischen Schicksale das Herzogthum betroffen, gehört Alles der Geschichte an, und kann aus dieser als bekannt vorausgesetzt werden; für den vorliegenden Zweck muss aber für's Erste die Anführung genügen, dass Kurland am Ende des 18. Jahrhunderts, von dem völlig zerrütteten und in seiner Existenz als selbstständiger Staat aufgelösten Polen verlassen, ohne Halt und Stütze von aussen her, seinem übermächtigen Nachbar als Gegenstand leichter Besitzergreifung blossgestellt erscheint. Unter solchen Umständen musste eine Auflösung des bisherigen Lehnsnexus zwischen Kurland und Polen eigentlich wohl schon von selbst erfolgt sein, da die Selbstständigkeit Polens verloren war; indessen sagte sich Kurland noch ausserdem und ausdrücklich in der von der Landesversammlung am 17. März 1795 aufgenommenen Urkunde von dem bisherigen Verhältnisse zu Polen los. — Zu gleicher Zeit aber beschloss die Adelsversammlung in einer Urkunde vom 17. März 1795 die Unterwerfung Kurlands und Semgallens unter das Scepter des russischen Reichs, mit Renunciation auf das bisherige Lehnsverhältniss, und designirte eine Delegation nach St. Petersburg, diese Unterwerfung vor den kaiserlichen Thron zu bringen, wie an demselben Tage der Piltensche Kreis einen ganz gleichen Beschluss getroffen hatte.

Der in St. Petersburg gegenwärtige Herzog Peter von Kurland hatte gleichfalls am 17. März 1795 in einer der russischen Regierung übergebenen Urkunde nicht nur seine bisherigen Unterthanen des Herzogthums Kurland und Semgallen ihres Erbhuldigungseides entlassen, sondern zugleich feierlichst für sich und alle seine Successoren

am Lehn auf ewige Zeiten allem, demselben vermöge der Investitur-Diplome zustehenden Lehnsniessbranche entsagt. —

Die hierauf nach St. Petersburg abgegangene Delegation hatte der Kaiserin Catharina II. in öffentlicher Audienz am 15. April 1795 die Unterwerfungsurkunde für Kurland, Semgallen und Pilten übergeben und um Aufnahme dieser Länder in die russische Unterthanschaft gebeten, was die Monarchin am selbigen Tage durch einen Ukas gewährte und die Vereidigung der Delegirten auf den 20. April 1795 anberaumte, welche auch, nach Verlesung eines Allerhöchsten Manifestes vom 15. April 1795, in welchem Religion, bisherige Rechte, Vorzüge und Eigenthum garantirt worden, vor dem Plenum des Senats erfolgte. —

Hierdurch nun waren Kurland, Semgallen und Pilten russische Provinz unter dem Namen Herzogthum Kurland geworden, und somit die dritte oder gegenwärtige Periode desselben eingetreten. —

Wirft sich nun nach dieser historischen Einleitung in Rücksicht auf den Rechtszustand Kurlands die Frage auf, welche gesetzlichen Normen und Verordnungen für Kurland aus jeder dieser drei Perioden seiner politischen Geschichte originiren und gegenwärtig noch in rechtlicher Anwendung sind, und welche speciell das Strafrecht angehen, so lässt sich solches auch am füglichsten aus diesen drei Perioden übersehen, und in solcher Hinsicht findet sich Folgendes:

I. Zur Zeit der Ordensregierung, also vor 1561.

§. 1.

Während dieser Periode galt in Kurland überall nur das deutsche Recht, die Reichstagsabschiede und deutschen Constitutionen, und die gegen das Ende dieser Periode erscheinende Peinliche Gerichtsordnung Carl's V., ferner die

goldene Bulle von 1356, die Concordate deutscher Nationen von 1448, der Landfriede von 1495, die Wahlcapitulationen, der Passauische Vertrag von 1552, der Religionsfriede von 1555 u. s. w. Das römische Recht bildete überall das Hülfsrecht.

§. 2.

Ein eigenes Gesetzbuch hat sich während dieses Zeitraums in Kurland nicht gefunden, auch haben die in Livland noch zur Zeit in voller Gesetzeskraft bestehenden Ritterrechte aus jener Zeit in Kurland nicht ausschliessliche Geltung als Gesetz gehabt, obwohl der Staat ein zusammenhängendes Ganzes mit Livland bildete, auch die deutschen Rechtsgrundsätze der Ritterrechte in täglicher Anwendung in Kurland waren.

§. 3.

Die Strafnormen und Maximen des germanischen Mittelalters, mit ihren Ordalien, qualificirten Todesstrafen und dem ganzen Gefolge der Folterarten, hatten sich auch über Kurland als einen Theil des deutschen Reichs verbreitet, und es wäre ohne Zweck und Interesse, auf desfallsige Specialitäten einzugehen. — Von grösserem Interesse ist aber, und für den Zweck der vorliegenden Abhandlung nothwendig, die Untersuchung, was Kurland von diesen gesetzlichen Normen mit sich genommen und behalten, als es sich aus der unmittelbaren Verbindung mit Deutschland losmachte und unter polnischer Oberhoheit ein eigenes Lehnsherzogthum in seiner zweiten Periode bildete.

II. Zur Zeit, als Kurland Lehnsherzogthum war, von 1561 bis 1795.

§. 4.

Nach den von dem Könige Sigismund August beschworenen Subjectionspacten und deren §. 6 blieb Kur-

land als Herzogthum rücksichts seiner Rechtsverfassung und Rechtsbefugnisse seiner verschiedenen Stände vollkommen in demselben Zustande, in welchem es vor der polnischen Bestätigung vom 28. Novbr. 1561 gewesen war. — Dieser §. 6 lautet wörtlich:

„Alle Rechte, Begnadigungen, weltliche und geistliche Privilegien, insonderheit die dem Adel zustehenden Vorzüge, Würden, Besitzungen, Freiheiten, Verträge und Landtagsschlüsse, Schatzungsfreiheiten und endlich die ganze, nach den Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen zustehende Gerichtsbarkeit, sollen hiermit (von uns) bestätiget sein."

§. 5.

Schon bei Niederlegung seines fürstlichen Amtes als Heermeister des ganzen Livlands, d. 7. März 1562, hatte der nunmehrige Lehnsherzog Gotthard versichert und dieses unterm 12. Septbr. 1567 wiederholt, dass er auf Grundlage des *Privilegii Sigismundi Augusti* vom 28. Nov. 1561, und zur Auszeichnung dessen, was in demselben besonders auf das Lehnsherzogthum Kurland Beziehung habe, dem Adel die zugesicherten Privilegien ausfertigen lassen werde. — Diesen Versprechungen gab Herzog Gotthard auf dem Landtage am 25. Juni 1570 in einer Urkunde, bestehend aus zwölf Punkten, die Erfüllung, und ist der wörtliche Inhalt des Punkt 5 folgender:

„Alle und jede alte und neue Privilegia, Immunitäten, Freiheit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, vernünftige Gewohnheit, löhliche Gebräuche, Willkühr, Land-Gedünge, alte rechtmässige Besitze, und was dessen in Recessen und Abscheiden mehr verfasset und der göttlichen sowohl, als der natürlichen Billigkeit, insonderheit aber diesen neuen Privilegien und aufgerichten Recessen nicht zuwider, wollen wir Eine Ehrbare Landschaft stets fest und unverrückt vor uns

selbst halten, auch nicht gestatten, dass sie in einigerley Weise daran Verkürzung und Abbruch leide.“

§. 6.

Der eilfte Punkt dieses Privilegii des Herzogs Gotthard lautet folgendergestalt, speciell für die Ritterschaft:

„Geben und verlehnen wir unsern Lieben und Getreuen von der Ritterschaft, den es gebühret und Herkommens halber solcher Hoheit fähig, auch sonsten durch Tugend und ehrlich Verhalten adelicher Freiheit theilhaftig werden, und davon privilegiret, die höchste und niedrigste Gewalt des Gerichts, zu Halse und Bauch, dass ein jeder in seinen Gütern solch peinlich Gericht wohl besitzen und recht gebrauchen, auch also die Gerechtigkeit pflegen und handhaben möge.“ —

In einem früheren Punkte, und zwar in dem vierten, hatte Gotthard die Formirung eines Statutenbuches versprochen, und dazu die Sammlung aller bestehenden Rechte in den ehemaligen Ordenslanden angeordnet, auch war zu dem Behufe vom Adel eine Commission aus siebenzehn Mitgliedern erwählt worden; indessen hatte dieselbe wenig für ihren Auftrag gethan, dergestalt, dass noch im Jahre 1572 diese Sammlung nicht veranstaltet war, wodurch denn Gotthard genöthigt war, die Commission durch andere Mitglieder zu ergänzen und den Kanzler zu beauftragen, die Rechte und Gewohnheiten zu dem Statutenbuche zu sammeln: —

„damit die Sache nicht, wie bisher, verweilet und verzögert werde.“

§. 7.

Dieses Privilegium des Herzogs Gotthard, welches eigentlich erst das *Privilegium Sigismundi Augusti* für Kurland einführt und in's Leben stellt, erhielt aber

allererst am 28. Novbr. 1581 durch den König Stephan von Polen seine Bestätigung, und dadurch für alle Theile verbindende Gesetzeskraft. — Aus demselben resultirt für den Zweck der vorliegenden Abhandlung so viel:

1) dass der Rechtszustand in Kurland zum Beginne der herzoglichen Periode auf derselben Grundlage des deutschen, römischen und Gewohnheitsrechts beruhte, als zur Zeit der Ordensregierung; dass
2) in demselben dem besitzlichen Adel auf seinen Gütern die peinliche Jurisdiction zugestanden wurde, und dass
3) die im Gebrauche gewesenen Fremden- und Gewohnheitsrechte in ein eigenes Gesetzbuch, als Statuten für Kurland, zusammengetragen werden sollten, als wozu Anordnung getroffen und Commissionen erwählt waren. —

§. 8.

Die Geschichte des kurländischen Staatsrechts belehrt aber, dass auch die erneuerten herzoglichen Anordnungen nicht vermocht, dieses Statutenbuch zur Existenz zu bringen, sondern dass es allererst im Jahre 1617, und zwar aus den Händen einer polnischen Commission, dem Lande als Gesetzbuch zur allgemeinen Nachachtung übergeben wurde. — Wie aus der Geschichte als bekannt vorausgesetzt werden kann, waren die Händel zwischen dem Adel und dem Herzoge Wilhelm der einen Hälfte Kurlands so weit gekommen, dass auf des Letzteren Befehl die eifrigsten Gegner des Herzogs, die Gebrüder Nolde, öffentlich ermordet wurden. — Sowohl dieserwegen, als überhaupt wegen Prüfung schwerer Anklagen des Adels wider die zu jener Zeit getheilt das Herzogthum regierenden beiden Söhne des Herzogs Gotthard, nämlich die Herzöge Friedrich und Wilhelm, wegen verfassungswidriger Regierung des Landes, waren von Seiten des Königs von Polen,

als Oberlehnsherrn, Commissarien nach Mitau geschickt, und diese entschieden wegen des Noldeschen Mordes, trafen wegen der übrigen Beschwerdepunkte Festsetzungen, und gaben zur Vorbeugung fernerer Anmaassungen der herzoglichen Regierung im Jahre 1617

1) eine Norm für die Regierung, unter der Benennung *formula regiminis.* Sie ist eine Regierungs- und Gerichtsverfassung auf Grundlage der Subjections-Pacta, zugleich eine Feststellung der Competenz und bezieht sich *in criminalibus* auf den Gerichtsstand des Adels, und limitirt die Freiheit zu Appellationen *in criminalibus* von dem Oberhofgerichte an den König. Sie wurde vom Herzog Friedrich beschworen.
2) Ein von genannter Commission aus dem bisherigen Gewohnheitsrechte und nach Durchsicht der bisherigen Landtagsrecesse formirtes Gesetzbuch unter dem Titel: *Statuta Curlandica seu jura et leges in usum Nobilitatis Curlandicae et Semigallicae;* und wurde solches, bei Promulgation jener *formula regiminis*, zu gleicher Zeit als Gesetzbuch zur Nachachtung publicirt. — In diesem Statutenbuche handelt ein Abschnitt besonders über Verbrechen und Strafen. —

Noch vor der Wirksamkeit der Commission und ehe die berührten Händel mit dem Herzoge Wilhelm diese Commission nothwendig machten, hatte der Herzog Friedrich im Jahre 1606 die sogenannte Mitauische Polizeiordnung erlassen, welche eine Stadtordnung und Instruction für den Magistrat der Residenzstadt Mitau ist, auch insbesondere civilrechtliche Zugeständnisse für den Rath enthält, die bisher zwar nicht gedruckt, dennoch als Gesetz in täglicher Observanz geblieben ist. —

§. 9.

Die Gesetzgebung dieser Periode ist reichhaltig und sind, ausser mehrfältigen administrativen und civilrecht-

lichen Verordnungen, als bemerkenswerth anzuführen die Polizeiordnungen der Städte: 1) Banske vom Jahre 1635, 2) Friedrichstadt von 1647, 3) Goldingen vom Jahre 1763, 4) Grobin von 1771, und sodann noch das Patent wegen der Vorkäuferei vom Jahre 1763. In strafrechtlicher Hinsicht haben diese Verordnungen einiges Interesse.

Gleichfalls aus dieser Periode und höchst wahrscheinlich aus dem Zeitraume zwischen 1733 bis 1746 datirt sich die Entstehung einer Privatarbeit über den Process in Kurland, das sogenannte: „*Instructorium* des kurländischen Processes.“ — Ohne Zweifel ist das ganze Werk eine Compilation und Aufzeichnung der von Altersher bei Gericht üblichen Processnormen und Gebräuche; indessen hat dasselbe als Gewohnheitsrecht Gesetzeskraft erreicht, da die höchsten Reichsautoritäten in vorkommenden Rechtsfragen auf Grundlage desselben entschieden haben. — Seit dem Jahre 1844 ist dasselbe durch den *Mag. juris* Karl von Rummel in den Druck befördert, und enthält Bestimmungen über den Strafprocess. —

§. 10.

Unter der Regierung des Herzogs Ferdinand, welcher seine Residenz ausserhalb Kurland, in Danzig, genommen hatte, und schon dadurch viel Unzufriedenheit bei seinen Unterthanen erregte, war diese wegen Nichtbeachtung der *formula regiminis* so weit gestiegen, dass, insbesondere von Seiten des Adels, desfallsige Klagen an den König gebracht waren, in Folge deren im Jahre 1717 von Seiten des Königs wieder eine Commission, wie schon früher im Jahre 1642 unter dem Herzog Jakob auf gleiche Klagen, nach Kurland geschickt wurde, welche über die unterlassenen Beobachtungen der *formula regiminis*, wie dies schon im Jahre 1642 geschehen, nunmehr im Jahre 1717 rügend entschied, und diese Entscheidungen unter dem Titel:

„*Decisiones super gravaminibus a Nobilitate propositis publicatae. Anno* 1717, *d. XX. Septembris*“

zur Nachachtung für künftige Zeiten als Gesetze emanirte. — Sie sind im Drucke erschienen, enthalten einzelne strafrechtliche Bestimmungen und sind bis auf gegenwärtige Zeit in täglicher Observanz geblieben.

§. 11.

Aus der Gesetzgebung dieser Periode, welche sich in administrativer Hinsicht aus der dem Adel mit dem Herzoge zustehenden Autonomie in fünf Bänden landtäglicher Conferenzialbeschlüsse für den Zeitraum von 1618—1795 noch reichhaltiger entwickelte, kann ein Resumé dessen nicht überflüssig erscheinen, wessen Kurland, wie bisher gezeigt, im Laufe derselben in legislativer, besonders auch in strafrechtlicher Beziehung fruchtbar gewesen. — In und für Kurland sind in dem Zeitraume von 1561 bis 1795 an gesetzlichen Verordnungen erschienen:

1) *Pacta subjectionis* v. 1561, als Bewahrung schon bestehender Berechtigungen und Rechtszustände.
2) *Privilegium Sigismundi Augusti*, d. 28. Nov. 1561, als Sanction der ersteren.
3) *Privilegium Gotthardianum*, d. 25. Juni 1570, bestätigt am 28. Nov. 1581.
4) *Formula regiminis de* 1617.
5) *Statuta Curlandica de* 1617.
6) Commisorialische *Decisiones de* 1642.
7) *Decisiones super gravaminibus a Nobilitate propositis d. XX. Septembris* 1717.
8) Die Polizei- oder Stadtordnungen für die Städte:
   a) Mitau de 1606.
   b) Banske de 1635.
   c) Friedrichstadt de 1647.

d) *Fundations-Acta* des Raths zu Jacobstadt auf Magdeburgischem Recht und Stadt-Ordnung *de* 1670.
e) Goldingen — 1763.
f) Grobin — 1771.

9) Verordnung gegen die Vorkäuferei von 1763.
10) Instruction des kurländischen Processes aus dem Zeitraume von 1733 bis 1746.

§. 12.

Abgesehen von allen den administrativen Verordnungen in den vielfältigen Schragen für sämmtliche Zünfte und Handwerksinnungen in allen Städten des Herzogthums, hatte Kurland mit den im §. 1 bezeichneten deutschen Rechtsinstitutionen am Schlusse dieser Periode und nahm hülfsrechtlich in seine gegenwärtige dritte Periode hinüber:

1) das *corpus juris civilis;*
2) das *corpus juris canonici;*
3) die Peinliche Gerichts-Ordnung Kaiser Carl's V.

III. Periode, Kurland unter russischem Scepter, von 1795 bis auf gegenwärtige Zeit.

§. 13.

Alle die in den vorhergehenden §§. bezeichneten Rechtsinstitutionen und Rechtszustände nahm Kurland unter die russische Regierung mit, denn sie wurden demselben in dem Allerhöchsten Manifeste der Kaiserin Catharina II. vom 15. April 1795 garantirt, indem die protestantische Religion, sämmtliche bisherige Rechte und Vorzüge und alles Eigenthum speciell bezeichnet wurden. —

Indessen sind im Laufe der Zeit einige von diesen bis dahin gehandhabten, unter russische Regierung mitgebrachten strafrechtlichen Verordnungen Veränderungen unterworfen gewesen; denn:

1) durch den Allerhöchsten Ukas vom 20. April 1799 wurde die in Kurland herkömmliche, in den Statuten sanc-

tionirte Todesstrafe abgestellt, und in Hinsicht der Substitution der in einzelnen Fällen nach Provinzialrecht zu verhängenden Todesstrafe Kurland auf das allgemeine Reichsgesetz verwiesen. —

2) Bei Aufhebung der Leibeigenschaft und Einführung der persönlichen Freiheit des Landvolks in Kurland ist in dem desfallsigen Bauergesetzbuche für Kurland vom 20. Juli 1817 in dem zweiten Theile desselben und in dessen §§. 195 und 196 die Beurtheilung der Verbrechen der Bauern und anderer auf dem Lande wohnenden freien Menschen an die ordinären Gerichtsinstanzen verwiesen, und hierdurch der kurländischen Ritterschaft die Bevorrechtung zur eigenen Criminaljustizpflege, welche ihr im §. 11 des *Privilegii Gotthardiani* vom 25. Juni 1570 zugestanden war, genommen, und ist in Stelle derselben dem Gutsbesitzer die Handhabung der Polizei in seinen Gutsgrenzen zugestanden. —

3) Schon im Jahre 1804 wurde für Kurland ein eigenes Forstreglement zur Nachachtung promulgirt. — In demselben sind zwar dieselben Grundsätze wie für das übrige Reich wegen Forstdefraudationen und Forstdiebstahl dahin ausgesprochen, dass die zu untergebenden Strafen Geldstrafen sind und der Maassstab zu denselben der taxirte Werth der defraudirten oder gestohlenen und ruinirten Stämme ist; indessen ist im §. 12 dieses Gesetzes diejenige Strafe sowohl für den Adel als den Nichtadel angeordnet, die für thätliche Beleidigungen der Förster oder Unterförster im Amte erfolgt. Diese besteht in verschiedenen Gradationen der Plettstrafe und Festungsarrest für die, welche der Körperstrafe unterworfen sind, für den Adel aber in Arreststrafen, die sich bis auf ein Jahr steigern; und in solcher Hinsicht hat also diese Verordnung einiges strafrechtliche Interesse. —

§. 14.

Betrachtet man nun den Strafrechtszustand in Kurland, wie er sich nach diesen legislativen Erscheinungen gestaltet hat, so findet sich:

1) dass in Kurland alle und jede Verbrechen, sie mögen von einem Landbauer oder von irgend einem zu einem anderen Stande gehörigen Individuum verübt sein, zur Verhandlung und Aburtheilung einzig nur vor die ordinären öffentlichen Criminalinstanzen competiren, daher also nur der Staatsregierung die Criminaljurisdiction durch deren eingesetzte Strafrichter zusteht. —

2) Dass das für ein Verbrechen abzuerkennende eigentliche Strafübel selbst nur auf Grundlage russischen Reichsrechts ausgesprochen werden kann, sobald das Verbrechen capital befunden ist, gegen welches ursprünglich, nach angestammtem Strafrechte, Todesstrafe hätte eintreten müssen, und dass sich hiernach, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, besondere Strafformen gebildet haben. —

3) Dass die, solcher Strafbestimmung vorausgehende processrechtliche Beurtheilung:
   a) über den Thatbestand in objectiver wie in subjectiver Hinsicht;
   b) über die Gründe zur Imputation und in wiefern sie nicht stattfinden;
   c) über die Zurechnungsfähigkeit;
   d) über Prämeditation — über *dolus* und *culpa;*
   e) über vollendetes Verbrechen und über Conat mit seinen Abstufungen;
   f) über Theilnahme an Verbrechen, — mit den vorkommenden Unterabtheilungen der Urheberschaft, und der entfernten oder näheren Beihülfe;
   g) über erschwerende oder mildernde Nebenumstände;

h) über die Grösse der Strafbarkeit und über das dafür zu bestimmende Maass der Strafe u. s. w.

auch auf Grundlage mitgebrachter Rechtsinstitutionen und auf den Principien und Doctrinen begründet wird, welche sich im Laufe der Zeit bei der wissenschaftlichen Bearbeitung des gemeinen deutschen Strafrechts festgestellt haben; — bei gänzlicher Aufhebung aller Strafe durch Präscription, deren Dauer nach kurländischem Provinzialrechte und namentlich nach §. 145 und 150 der Statuten von 1617 berechnet wird und durch Annahme des christlichen Glaubens, bei kleinen Diebstählen, strafbarer Verhehlung bei Volkszählungen u. s. w. treten die gesetzlichen Grundsätze des russischen Reichsrechts ein. *) —

Ein Extract aus einem desfallsigen officiellen Berichte der höchsten Justizbehörde in Kurland, vom Jahre 1841, wird das über die processrechtliche Beurtheilung eben Gesagte hinlänglich verificiren:

„Allem zuvor mag hier nicht unerwähnt zu lassen sein, dass auch in Kurland das recipirte allgemeine deutsche Criminalrecht in gleicher Weise wie in anderen deutschen Ländern nach den Principien und Doctrinen, welche sich bei der wissenschaftlichen Behandlung desselben im Laufe der Zeit Bahn gebrochen, sich gestaltet hat, und dass die in den mehrfältigen Rechtssystemen begründete Doctrin des Strafrechts mit dem sich zugleich geltend gemachten humaneren Geiste in Anwendung des Strafrechts, wie solches namentlich in der Instruction der Kaiserin Catharina II. zu einem Gesetzbuche ausgesprochen ist, in den Gerichten Kurlands derartige allgemeine Anerkennung und Geltung erlangt hatte, dass lange vor Unterwerfung Kurlands unter den Scepter Russlands die in den Provinzialgesetzen, Landesstatuten vom Jahre 1617 bestehenden

*) Gegenwärtig des Strafcodex, die Uloschenie.

qualificirten Todesstrafen ganz oder zum Theil ausser Anwendung gekommen, und namentlich die Tortur im gerichtlichen Verfahren völlig ausser Gebrauch gestellt war. — Die aus der wissenschaftlichen Behandlung des Criminalrechts gewonnenen Principien vom Strafrechte an sich, und die geläuterten Ansichten von dessen Anwendung haben bei den Gerichten Kurlands nicht blos Eingang gefunden, sondern dienen denselben bei Begründung ihrer Erkenntnisse zur unabweichlichen Norm.“ —

§. 15.

Die Strafformen, welche sich nach dem Allerhöchsten Manifeste vom 20. April 1799 in Kurland theils aus schon vorhandenem Gebrauche, theils aus dem russischen Rechte festgestellt haben, sind folgende:

1) der Stanpenschlag durch Ruthenpaare, wie solche bereits im ersten Bande dieses Werks, S. 26, als in Livland gesetzliche Criminalstrafe speciell beschrieben worden; — in Stelle der in Russland gesetzlichen Knute;
2) die Plette, nach dem russischen Gesetze, als geringerer Grad der Criminalstrafe, durch Polizeidiener ertheilt;
3) die Peitsche, ähnlich der Plette, aber ein schwächeres Instrument, gleichfalls durch Polizeidiener ertheilt;
4) Stockschläge, durch Polizeidiener ertheilt, grösstentheils nur eine polizeiliche Strafe;
5) Ruthenstrafe mit Bünden Kinderruthen *ad posteriora*, durch Polizeidiener ertheilt, grösstentheils nur noch für Unmündige, da auch für das weibliche Geschlecht diese Ruthenstrafe, deren Form in der Bauerverordnung vom 20. Juli 1817 angenommen war, durch den Ukas vom 22. April 1821 für ge-

wöhnliche Polizeivergehungen in die Peitsche verwandelt worden;

6) Festungs-Zuchthaus oder Arbeitshaus als Strafe und zugleich als Besserungsanstalt, in seiner Gradation nach Dauer oder sonstiger Erschwerung;
7) Blosse Arreststrafe, gleichfalls in Gradationen nach Dauer und Erschwerung, wie z. B. bei Wasser und Brod u. s. w.;
8) Geldstrafen;
9) Verweise vor Gericht. —

Der Gerichtsgebrauch, begründet auf dem im §. 207 der Statuten von 1617 dem Richter ausdrücklich zugestandenen Ermessen bei Feststellung der Grösse der Strafzuerkennung, hat auch ein gewisses Maass oder Grenze angenommen, über welche die jedesmalige Strafe nicht zu steigern ist. — Dieses Maximum ist: für die Ruthenstrafe: 35 Paar mit zwei Zwischenräumen; — für die Plette: nicht über neunzig Hiebe; — für die Peitsche, Stockschläge und Hiebe mit Kinderruthen: nicht über sechszig Hiebe.

Zu diesen Körperstrafen treten nun, nach Maassgabe der Verbrechen, für welche sie zuerkannt werden: die Verschickungen des Verbrechers nach Sibirien, entweder zur Zwangsarbeit als höchste Erschwerung, oder in die Colonien zur Ansiedelung als geringere, oder die Abgabe in den Militärdienst, nach Maassgabe ihrer Tauglichkeit entweder in den activen Dienst oder in die Arrestanten-Compagnien des Civilressorts. — Ausser jener Versendung zur Zwangsarbeit tritt aber noch — für schwere Verbrechen bis zum Kirchenraub abwärts — gegen männliche Verbrecher die Stempelung auf der Stirn und beiden Wangen durch die drei russischen Buchstaben: B. O. P. hinzu.

§. 16.

Wegen der hiernach stattfindenden Grade der Strafen kann man nun als Regel annehmen:

1) Der höchste Grad der substituirten Todesstrafe, etwa correspondirend mit der Strafe des Rades und des Galgens und in den russischen Gouvernements mit der der Knute, ist: Verlust aller Standesrechte, fünfunddreissig Paar Ruthen öffentlich am Strafpfahle von Büttelshand an dreien Tagen nach Zwischenfrist von 8 zu 8 Tagen, die ersten zwei Mal zu zehn Paar jedesmal und das letzte Mal zu funfzehn Paar, sodann eintretende Stempelung des Verbrechers im Gesichte — auf der Stirn und beiden Backen — mit den Buchstaben B. O. P. und sodann erfolgende Versendung desselben nach Sibirien zur Zwangsarbeit.
2) Die Verringerung der Strafabmessung, nach Maassgabe entweder bei einem Verbrechen eintretender Mitiganzien oder nach Maassgabe der Gattung des Verbrechens, kann sich zunächst auf die Zahl der Ruthenpaare — sodann auf die Stempelung und den Zweck der Versendung, entweder zur Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung, — sodann auf die Form der Strafe, durch Ruthenpaare oder Plette, — und endlich auf Oeffentlichkeit der Strafe oder nicht beziehen; die Peitsche, die Stockschläge und Kinderruthen gehören grösstentheils schon in die Kategorie der polizeilichen Züchtigung.
3) Die Stempelung wird in Kurland niemals gegen weibliche Verbrecher erkannt, weil es im Gesetze §. 39 Band XV. Strafgesetze ausdrücklich untersagt ist; die Versendung zur Zwangsarbeit ist eigentlich in Stelle der schweren Todesstrafe, Galgen und Rad, eingetreten und nicht für Weiber bestimmt, da für diese in der Regel die Strafe des Schwerts in Kurland gebräuchlich war, in Stelle dessen die Körperstrafe und Versendung in die Colonien substituirt worden: — dennoch ist auch in Kurland die im Laufe der Zeit sanctionirte Praxis, die Versendung weiblicher schwerer Verbrecher zur

Zwangsarbeit, Norm geworden, obgleich in Livland in Folge des Allerhöchsten Befehls vom 13. September 1797 und Senats-Ukas vom 23. März 1798 weibliche Verbrecher nicht zur Zwangsarbeit verschickt werden, und obwohl diese Gesetze mittelst Regierungspatents vom 29. April 1818 auch in Kurland promulgirt worden. —

4) Das Minimum der Strafe durch Ruthenpaare ist 10 Paar, d. h. einmalige Stäupung öffentlich oder im Hofe des Gerichts.

5) Die Stempelung kann gegen männliche Verbrecher nur stattfinden für Verbrechen abwärts bis zum Kirchenraub; eben so die Versendung zur Zwangsarbeit, welche niemals für den Diebstahl, auch bei der höchsten Qualification nicht, zuerkannt werden darf. —

6) Jede öffentliche Leibesstrafe, verbunden mit Versendung nach Sibirien zur Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung ist immer verbunden mit dem Verluste aller Standesrechte. —

7) Für den sogenannten grossen Diebstahl, d. h. für einen Diebstahl von Geld oder Sachen, deren Werth die Summe von 30 Rubel S.-M. übersteigt, müsste, nächst Bestrafung mit der Plette, die Versendung in die Colonien erfolgen. Diese Strafe tritt aber nur bedingungsweise, wie bereits erwähnt, ein. Denn ist der Verbrecher körperlich zum Militärdienste tauglich, auch nicht über 35 Jahr alt, so erhält er nur die Plettstrafe durch Polizeidiener und tritt sodann in den activen Militärdienst; ist er sonst tauglich, aber über 35 und unter 45 Jahre alt, so erhält er dieselbe nicht öffentliche Körperstrafe und wird, statt der Versendung, in die Militär-Arrestanten-Compagnie des Civilressorts abgegeben; — nur wenn er auch hierzu untauglich und über 45 Jahre alt ist, erfolgt, nach derselben Körperstrafe, die Versendung des

Verbrechers in die Colonien Sibiriens zur Ansiedelung. — Conf. §. 45—47 und §. 826 Band XV. Strafgesetze, verbunden mit dem Allerhöchsten Imänoi-Ukas vom 9. November 1839.

§. 17.

Auf Grundlage dieser staatsrechtlichen und rechtshistorischen Skizze glaubt der Verfasser nunmehr die Mittheilung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen rücksichts der einzelnen Verbrechen am bequemsten nach der Ordnung in's Werk zu richten, welche er im ersten Bande S. 20 f. aufgestellt hat, ohne sich zu grösserer und tiefer eingreifender Leistung und Lieferung zu versteben, als sich eben durch den Begriff: „allgemeine Umrisse" begrenzen lässt; ein Mehreres ist nicht Zweck dieser Abhandlung, und bleibt umfassenderer Bearbeitung eines eigenen Lehrbuchs über das kurländische Strafrecht anheim gestellt.

Erste Abtheilung.

Verbrechen wider die Religion.

§. 18.

Gotteslästerung böswilliger Art, gewaltsame Störung und Hinderung begonnener Liturgie in der Kirche, Schmähung der Kirche, würden nach Inhalt §. 208 der Statuten von 1617 nur mit dem Schwerte und Confiscation des Vermögens, mithin nur mit dem geringeren Grade der substituirten Todesstrafe, also mit 20 Paar Ruthen öffentlich am Strafpfahle und sodann ohne Stempelung erfolgender Versendung in die Colonien Sibiriens zur Ansiedelung, zu bestrafen sein; indessen ist man in Kurland seit Aufhebung der Todesstrafe in allen Fällen, wo nach dem Provinzialgesetze

die Todesstrafe eintreten sollen, den russisch-reichsrechtlichen Bestimmungen gefolgt und hat diejenige Strafe aberkannt, welche im russischen Gesetze für dasselbe Verbrechen angeordnet worden, und würde also im vorliegenden Falle nach Vorschrift der §§. 195 und 196 Bd. XV. nach erhaltener öffentlicher Ruthenstrafe die Versendung zur Zwangsarbeit erfolgen müssen.

Zweite Abtheilung.

Verbrechen wider die Persönlichkeit des Staats.

I. Majestäts-Verbrechen.

§. 19.

Majestäts-Verbrechen oder Verbrechen wider die beiden ersten Punkte; — hierdurch ist besonders Hochverrath bezeichnet, nach dem Capitel 2, Punkt 1 und 2 des ältesten russischen Landrechts, die Uloschenie. — Gegen den schwersten Grad solchen Verbrechens wird auf wirkliche Todesstrafe erkannt, jedoch niemals in der Provinz und von den ordinären Strafgerichten, sondern wenn hierzu von dem Monarchen selbst ein oberstes Criminalgericht, — gewöhnlich bestehend aus Gliedern der drei höchsten Reichsautoritäten, nämlich: des Reichsraths, des heiligst dirigirenden Synods und des dirigirenden Senats in der Residenz — zusammengesetzt und solchem Tribunal noch andere Glieder von dem Kaiser selbst hinzugezählt worden. — Siehe hierüber §§. 232 und 144, 1446, 1456 Band XV. der Strafgesetze. — Von dieser Bestrafung kann hier nicht die Rede sein, sondern von Majestäts-Verbrechen, welche nach Inhalt des §. 235, Band XV. Strafgesetze, in der Provinz zur Aburtheilung vorkommen sollen, und wegen deren kein oberstes Criminalgericht

vom Monarchen eingesetzt worden. — Hier muss gleichfalls die schwere Todesstrafe nach den Bestimmungen des Reichsrechts in den §§. 244, 246 Band XV. eintreten, also 30, auch 35 Paar Ruthen öffentlich am Strafpfahle und sodann Verschickung des Verbrechers nach Sibirien zur Zwangsarbeit aberkannt werden. —

II. Verbrechen gegen die Regierung.

§. 20.

1) Aufruhr, unerlaubte Zusammenkünfte hierzu. — Gewaltsames Erbrechen der Gefängnisse und Befreien aus der Gefangenschaft. — Eigenmächtiges Entfernen aus dem Reiche u. s. w. sind nach den §§. 253 bis 259, 270 bis 277, Band XV. Strafgesetze, mit der analogen Strafe von 30 Paar Ruthen öffentlich und Verschickung nach Sibirien zur Zwangsarbeit bestraft worden. —

2) Wegen der Duelle tritt die Bestimmung der §§. 381 und 382, Band XV. Strafgesetze, mit Beziehung auf §. 260 *ibid.* ein und ist die Bestrafung wie für Auflehnung gegen gesetzliche Gewalt, diese aber ist nach §. 261 *l. c.* die Körperstrafe durch Peitschenhiebe und Versendung zur Ansiedelung, auch nach Umständen zur Zwangsarbeit. —

NB. Hierbei und überall tritt nach §. 79 und 80, Band XV. Strafgesetze, der Fall ein, dass die von Körperstrafe befreiten Standespersonen den Verlust aller Standesrechte in Stelle der Körperstrafe erleiden müssen. —

3) Wer Gerichtsbeamte in Ausübung ihres Amtes schmäht oder insultirt, unterliegt der Strafe mit der Plette und Verschickung zur Ansiedelung in den Colonien nach §. 249, Band XV. Strafgesetze. —

4) Wenn Kinder gegen ihre Eltern sich thätlich vergreifen, unterliegen sie derselben Strafe; — nach §. 766, Band XV. Strafgesetze.

III. Verbrechen gegen den Staatscredit.

§. 21.

1) Für Nachmachen und Verbreiten falscher Reichsbank- und Creditscheine erleidet der Verbrecher 30 Paar Ruthen öffentlich und wird zur Zwangsarbeit nach Sibirien verschickt. Conf. §. 738, Band XV. Strafgesetze.

2) Für Nachmacher der Münzen und des Stempelpapiers tritt dieselbe Strafe ein. Conf. §. 614, Band XV. Strafgesetze.

3) Für Unterschlagung und Entwendung öffentlicher Gelder wird in dem §. 211 der Statuten von 1617 der Galgen als Strafe festgesetzt, daher muss nach Aufhebung der Todesstrafe die correspondirende substituirte Strafe mit der entsprechenden Plettstrafe und Versendung zur Zwangsarbeit nach Sibirien nunmehr eintreten, da sich in Kurland die Norm gebildet, dass die öffentliche Rutheustrafe nur für Mord und Raub, sonst aber die Körperstrafe für Verbrechen nur mit der Plette executirt wird. —

4) Für pflichtwidrige Nichterhebung des gesetzlichen Zolls und dabei verschuldete Fälschung unterliegen die schuldigen Beamten, nach §. 609 und 610, Bd. XV. Strafgesetze, dem Verluste aller Standesrechte und Versendung nach Sibirien zur Ansiedelung. —

IV. Verbrechen der Staatsdiener durch Erpressung und Bestechlichkeit.

§. 22.

Verbrechen der Staatsdiener durch Erpressung und Bestechlichkeit werden nach dem Grade des Verbrechens und Maassgabe der Folgen durch den Verlust aller Standesrechte und die Versendung des Verbrechers zur Ansiedelung nach Sibirien oder auch zur Zwangsarbeit, wo es sonst gestattet ist, mit vorgängiger Körperstrafe belegt. — Conf. §. 341, Band XV. Strafgesetze.

Dritte Abtheilung.

Verbrechen gegen die Persönlichkeit der Individuen.

§. 23.

I. Mord und Todtschlag.

1) Meuchelmord, 2) Giftmord, 3) Verwandtenmord, 4) Herrenmord, 5) Vorgesetztenmord, 6) Kindermord, 7) Abtreibung der Leibesfrucht, werden nach Anordnung der §§. 363, 372 bis 374, Bd. XV. Strafgesetze, nach Ermessen mit 20 und 30 Paar Ruthen und Versendung nach Sibirien zur Zwangsarbeit bestraft. —

8) Für Verheimlichung der Schwangerschaft, absichtlich heimliche Geburt und Verheimlichung des nachher todtgefundenen Kindes treten, mit Ausnahme der peinlichen Frage, die gesetzlichen Vorschriften des Artikel 131 der P. H. G. O. ein. —

9) Die beabsichtigte Selbstentleibung, wenn sie nicht aus Melancholie, Qualen auf dem Schmerzenlager, Schaam, oder Besinnungslosigkeit im Fieber stattgefunden, wird bestraft wie versuchter Mord eines Anderen: §. 379, Bd. XV. Strafgesetze. —

II. Strassenraub unterliegt nach den Bestimmungen der §. 792 und 793, Bd. XV. Strafgesetze, in Kurland der correspondirenden Strafe von 30 Paar Ruthen öffentlich und Versendung nach Sibirien zur Zwangsarbeit.

III. Desgleichen Menschenraub und Verkauf freier Menschen nach §. 429 *ibidem*.

IV. Für Nothzucht nach §. 210 der Statuten von 1617 die Strafe des Schwerts, oder die leichte Todesstrafe; mithin 20 Paar Ruthen öffentlich und Versendung des Verbrechers in die Colonien Sibiriens zur Ansiedelung. —

V. Gegen vorsätzliche schwere Verwundung oder Verstümmelung Anderer tritt nach Analogie des §. 394, Bd. XV. Strafgesetze, die Bestrafung mit der Plette und Versendung des Verbrechers in die Colonien Sibiriens zur Ansiedelung ein. —

VI. Die Bestrafung des Pasquillanten ist nach Ermessen des Richters, bezüglich der Grösse der in dem Pasquill liegenden Injurien, zu bestimmen, und könnte die höchste Strafe sich sogar auf die substituirte Strafe des Schwertes belaufen, nach §. 219 der Statuten.

Vierte Abtheilung.

Verbrechen gegen die Rechtspflichten zur Wahrheit und Redlichkeit.

§. 24.

1) Betrug,

2) Fälschung an Maass, Gewicht, Waaren, Urkunden, Grenzmalen etc.

3) Meineid,

4) Betrügerischer Bankerott,

5) Prävarication

kann nach Maassgabe des Grades des Verbrechens und seiner Folgen sogar der substituirten Strafe des Schwerts unterliegen, nach Vorschrift der §§. 213 und 217 der Statuten von 1617, correspondirend mit den §§. 844, 851 und 868, Bd. XV. der Strafgesetze.

6) Der erwiesene Wucher wird mit Verlust des Capitals sammt allem *accessorio* an das Collegium der allgemeinen Fürsorge bestraft.

Confr. §. 852, Bd. XV. Strafgesetze,

Fünfte Abtheilung.

Verbrechen gegen das Eigenthum.

§. 25.

1) Kirchenraub zieht die Strafe von 30 Paar Ruthen, Stempelung und Versendung nach Sibirien zur Zwangsarbeit nach sich.

Confr. die §§. 228—230. Bd. XV. Strafgesetze.

2) Absichtliche Brandstiftung unterwirft den Brandstifter und seine Gehülfen der substituirten schweren Todesstrafe — Versendung nach Sibirien zur Zwangsarbeit.

Confr. §. 799 und 800, Bd. XV. Strafgesetze.

3) Strassenraub wird bestraft wie Raub.

Siehe dritte Abtheilung II.

4) Diebstahl, wenn der Werth des Gestohlenen nicht über 15 Rubel S.-M. sich beläuft, wird polizeilich bestraft; — von 15 Rub. S.-M. bis 30 Rub. S.-M. an Werth ist die Bestrafung nicht öffentlich mit der Plette, in Rücksicht auf die Zahl der Hiebe dem Ermessen des Richters anheimgestellt. — Für den Diebstahl über 30 Rub. S.-M. im Werthe des Gestohlenen, also für den sogenannten grossen Diebstahl, treten die Grundsätze und Bestrafungsformen ein, welche im §. 16, No. 7 speciell anfgeführt sind. Vgl. auch §. 826, Band XV. Strafgesetze. — Abgeändert durch das Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten vom 24. Dec. 1841, publicirt im Senats-Ukas des ersten Departements vom 26. Jan. 1842, No. 5187.

5) Die Wiederholung des bestraften Diebstahls steigert dessen Strafbarkeit nach Maassgabe des Werths des Gestohlenen, entweder von der polizeilichen zur criminellen Strafe, oder, wer zum zweiten Male über 15 Rubel S. M. an Werth gestohlen hat, wird wie ein sogenannter grosser Dieb bestraft. —

Conf. § 840 in Verbindung mit 826, Band XV. Strafgesetze.

6) Veruntreuung und Unterschlagung anvertrauter Güter wird nach den Grundsätzen über Diebstahl beurtheilt. Conf. §. 320—323. Band XV. Strafgesetze.

Sechste Abtheilung.

Verbrechen wider die äussere Zucht und Sitte, Fleischesverbrechen.

§. 26.

1) Für Blutschande in auf- und absteigender Linie ist die gesetzliche Bestimmung im §. 209 der Statuten durch den §. 779, Band XV. Strafgesetze, dahin abgeändert, dass die Schuldigen der Bestrafung mit der Plette und Versendung in die Colonien zur Ansiedelung unterliegen. —

2) Bigamie unterliegt der Jurisdiction der geistlichen Verwaltungen. Nach den Maassnahmen dieser Verwaltung übergiebt aber bei Verbrechern griechischer Confession der heiligst dirigirende Synod die Verbrecher dem Senate zur weltlichen Strafe für den geübten Betrug, und wird die von der Geistlichkeit auferlegte Busse an dem Orte ausgeführt, wohin der Verbrecher nach dem Spruche des weltlichen Richters versandt wird, conf. §. 771, Band XV. Strafgesetze; für die Protestanten wird aber nach §. 79 der Kirchengesetze der protestantischen Kirche in Russland durch die Consistorien das Erforderliche bestimmt, und sodann dem Generalconsistorio die Sache übergeben, welches dieselbe an den Senat zur Erkennung weltlicher Strafe für Betrug wider die Verbrecher unterlegt; von der geistlichen Behörde wird die Kirchenbuße angeordnet. Conf. §. 772, Bd. XV.

3) Päderastie und Sodomie unterwirft den Schuldigen der Bestrafung mit der Plette und Verschickung in die Colonien Sibiriens zur Ansiedelung.

Conf. §. 790 und 791, Band XV. Strafgesetze.

4) Für gewaltsame Päderastie tritt aber die Bestrafung mit 30 Paar Ruthen und Versendung der Schuldigen zur Zwangsarbeit nach Sibirien ein. Conf. §. 790, Band XV. Strafgesetze. —

5) Ehebruch zwischen evangelischen Protestanten wird, nach Maassgabe, ob er einfach oder doppelt gewesen, einer Gefängnissstrafe von 3 bis 14 Tagen unterworfen, der verehelichte Concumbent aber noch der Kaisersühne untergeben, nach §. 776, Band XV. der Strafgesetze.

Nachdem diese Abhandlung über die Strafrechtsverfassung des Herzogthums Kurland, und der ganze vorliegende Band der Mittheilungen etc. bereits zum Drucke fertig, und dieser sich nur durch das Unglück und die Veränderungen bisher verzögert hat, welche die beiden Buchhandlungen in Dorpat betroffen haben, die den Verlag dieses Buches übernommen: ist inzwischen das neue Strafgesetzbuch „Uloschenie“ erschienen, und hat, wie im ganzen Reiche, auch für Kurland neue Bestimmungen in strafrechtlicher Hinsicht mitgebracht, da überall, wo sonst die Bestimmungen des Band XV des Reichsgesetzbuchs eintreten sollten, nunmehr die Artikel der Uloschenie die richtende Norm geben. —

Da aber in den Strafbestimmungen der Uloschenie allerdings Verschiedenheiten zu denen vorkommen, welche sich aus dem Band XV. des Reichsgesetzbuches bisher ergeben haben und in den vorstehenden §§. aufgenommen sind, so hat der Verfasser jene §§. unverändert auf ihrem nunmehr rechtshistorischen Werthe beruhen lassen und dagegen vorgezogen, in diesem Nachtrage zu den einzelnen

§§. dieser Abhandlnng allgemeine Bemerkungen aufzustellen, wie nnd in wie weit sich die darin angegebenen gesetzlichen Bestimmnngen nnnmehr nach dem Inhalte der Uloschenie verändert haben.

Zu §. 15.

1) Nach dem neuen Strafcodex giebt es Criminal- nnd Correctionsstrafen, welchen die Schuldigen für Verbrechen nnd Vergehen unterworfen werden. Art. 3 Uloschenie.

2) Die einzige Form für die eigentlichen Leibesstrafen ist die Strafe mit der Plette, durch Henkershand öffentlich, oder durch Polizeidiener nicht öffentlich — und sodann die Strafe mit Rutheubünden durch Polizeidiener. — Es fällt mithin zwar die Peitschenstrafe in Kurland weg, durch eine besondere Vorschrift aber ist die Strafe mit Ruthenpaaren (Siehe Bd. 1. pag. 26 dieses Werkes) für die drei Ostseegonvernements beibehalten worden. — Wegen wirklicher Todesstrafe hat es die frühere gesetzliche Bewandtniss behalten. —

3) Die Criminalstrafen sind folgende:

   a) Entziehung aller Standesrechte und Todesstrafe,

   b) Entziehung aller Standesrechte und Verweisnng zu schwerer Zwangsarbeit; für die von Leibesstrafen nicht Befreiten: die öffentliche Bestrafung mit 30 bis 100 Plettstreichen durch Henkershand, mit Brandmarkung und gleichfalls Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit, mit Verlust aller Standesrechte.

   c) Entziehnng aller Standesrechte und Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung; für die von Leibesstrafen nicht Befreiten: die öffentliche Bestrafung mit 10 bis 30 Plettstreichen durch Henkers-

hand, jedoch ohne Brandmarknng, nnd gleichfalls Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelnng, mit Verlust aller Standesrechte.

d) Die Entziehnng aller Standesrechte nnd Verweisung znr Ansiedelung nach Transkankasien. — Siehe §. 19 der Uloschenie.

Für die bei diesen Strafen voransgesetzten Verbrechen, für welche in Knrland nach früherer Legislation die Strafen durch Paare Ruthen gegeben wnrden, bleibt auch jetzt dieselbe Strafform.

Die Gradation der schweren Zwangsarbeit nnd die Zahl der Plettstreiche werden in siehen Abstufnngen im Art. 21 der Uloschenie specificirt, — ebenso wie die Entziehnng aller Standesrechte erklärt ist im Art. 24 der Uloschenie.

4) Die Brandmarkung geschieht anf Stirn und Wangen des Vernrtheilten, mit den Buchstaben *K. A. T.* (d. h. Каторжный, zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilter); Greise von 70 Jahren und Frauenzimmer unterliegen nicht der Stempelnng. — Art. 28 Uloschenie.

5) Die Correctionsstrafen sind folgende:

a) Verlnst aller besonderen Rechte und Vorzüge, sowohl der dem Vernrtheilten persönlich, als der seinem Stande nach ihm zugeeigneten, und Verweisung zum Anfenthalte nach entfernteren oder weniger entfernten Gegenden Sibiriens, mit zeitweiligem Gefängnisse an dem ihm zum Anfenthalte angewiesenen Orte, oder ohne dasselhe; für die nicht von Leibesstrafe Befreiten: Bestrafnng mit 50 bis 100 Ruthenstreichen dnrch Polizeidiener und zeitweilige Abgahe in die Corrections-Arrestanten-Compagnie des Civilressorts, mit Verlnst aller persön-

lich oder aber dem Stande oder Berufe nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge. —

h) Verweisung zum Aufenthalte in andere nichtsibirische, aber mehr oder weniger entfernte Gouvernements, mit Verlust aller dem Verurtheilten persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten besonderen Rechte und Vorzüge, und mit zeitweiligem Gefängnisse an dem ihm zum Aufenthalte angewiesenen Orte, oder ohne dasselbe; für die von Leibesstrafe nicht Befreiten: Arbeitshausstrafe, gleichfalls mit Verlust aller dem Verurtheilten persönlich und dem Stande oder Berufe nach zugeeigneten besonderen Rechte und Vorzüge. —

c) Zeitweilige Festungsstrafe mit Entziehung nur einiger der dem Verurtheilten persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten besonderen Rechte und Vorzüge, oder aber ohne Entziehung derselben, nach Gattung des Verbrechens und Grad der Strafbarkeit.

d) Zeitweilige Correctionshausstrafe mit Entziehung nur einiger der dem Verurtheilten persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten besonderen Rechte und Vorzüge, oder aber ohne Entziehung derselben, nach Gattung des Verbrechens und Grad der Strafbarkeit.

e) Zeitweilige Gefängnissstrafe.

f) Arrest.

g) Verweise in der Gerichtssitzung — Bemerkungen und Erinnerungen von Seiten der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden; Geldbussen. —

Siehe Art. 34 Uloschenie.

Die Gegenden für die zum Aufenthalte nach Sibirien Verschickten und die Dauer ihres Gefängnisses oder auch nur ihres Aufenthaltes an diesen Orten, sowie für die

Nichtexemten die Zeit der Zwangsarbeiten in den Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts, und die Zahl der Ruthenstreiche — werden speciell bestimmt in fünf Graden des Art. 35 der Uloschenie, woher diese Gradation allen dergleichen Strafbestimmungen zum Grunde zu legen ist. —

Zu §. 16.

In allen Beziehungen verweisen wir auf die Bemerkungen zu §. 15, nur wegen des Diebstahls fügen wir Nachstehendes hinzu: Die Strafbestimmungen sind in dem neuen Gesetzbuche sehr reichhaltig, und haben für Kurland wie für alle Ostseegouvernements vollkommene Anwendung. — Wegen der grossen Voluminosität und Nüancirung derselben in deren Gradation, sowie Specification der besonderen Arten der Eigenthumsentwendung mit einer besonderen Scala der Erschwerungs- und Milderungsgründe, können wir uns nur auf die specielle Verweisung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einlassen, und sodann nur allgemeine Umrisse von der Haupteintheilung des Diebstahls geben. —

1) Die Diebstähle, welche ausgezeichnet sind theils durch die Art ihrer Ausübung, theils durch den Gegenstand des Entwendeten, oder durch das besondere Verhältniss des Diebes zum Eigenthümer der gestohlenen Sachen finden sich besonders verhandelt in den Art. 2147 bis 2158 der Uloschenie.
2) Ist aber ein Diebstahl zu keiner dieser besonderen Arten zu rechnen, sondern gehört nur zu den gemeinen Diebstählen, so wird seine Strafe bestimmt:
   1. nach dem Umstande, zum wie vielten Male er verübt worden, und
   2. nach dem Umstande des grösseren oder geringeren Werthes des entwendeten Gegenstandes, und zwar auf Grundlage folgender Bestimmungen:

a) für das Entwenden eines Gegenstandes, dessen Werth 30 Rub. S.-M. nicht übersteigt, unterliegt der Schuldige:

Das erste Mal der Exemte: dem Verluste aller persönlichen und Standesrechte und der Verweisung nach einem der entfernten nichtsibirischen Gouvernements.

Der Nichtexemte: der Arbeitshausstrafe von drei bis sechs Monaten, oder statt dessen der diese Strafe ersetzenden Ruthenstrafe, wie sie im Art. 84 bestimmt ist. —

Das zweite Mal: der Arbeitshausstrafe auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre, oder statt dessen der Ruthenstrafe nach Art. 84.

Das dritte Mal: der Ruthenstrafe in dem Maasse, wie in dem Art. 35 für den vierten Grad der Strafen dieser Art festgesetzt ist, und der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts auf eine Zeit von zwei bis vier Jahren.

Das vierte Mal: der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts auf eine Zeit von acht bis zehn Jahren, und der Ruthenstrafe in dem Art. 35 für den ersten Grad dieser Strafen festgesetzten Maasse. —

b) Für das Entwenden eines Gegenstandes, dessen Werth über 30 Rubel S.-M. beträgt, aber 300 Rubel S.-M. nicht übersteigt, unterliegt der Schuldige

Das erste Mal: der Entziehung aller besonderen persönlich und dem Stande nach ihm zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach dem Tomskyschen oder Tobolskyschen Gouvernement zum Aufenthalte, oder, für Nichtexemte, der Ruthenstrafe nach Maassgabe des 5. Grades Art. 35 und Abgabe zur Corrections-Arrestanten-Compagnie des Civilressorts auf eine Zeit von ein bis zwei Jahren.

Das zweite Mal: der Ruthenstrafe nach Maassgabe des vierten Grades im 35. Art. der Uloschenie und der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts auf eine Zeit von zwei bis vier Jahren.

Das dritte Mal: der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts auf eine Zeit von acht bis zehn Jahren und der Ruthenstrafe nach Maassgabe des ersten Grades im Art. 35 der Uloschenie.

c) Für das Entwenden eines Gegenstandes, dessen Werth 300 Rubel S.-M. übersteigt, trifft den Schuldigen:

Das erste Mal für Exemte: Verlust aller persönlichen und Standesrechte und Vorzüge und Verweisung nach Tomsk oder Tobolsk zum Aufenthalte mit Gefängniss auf eine Zeit von ein bis zwei Jahren.

Für Nichtexemte: Ruthenstrafe nach Maassgabe des vierten Grades im Art. 35 und Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts auf eine Zeit von zwei bis vier Jahren. —

Das zweite Mal für die Nichtexemten: Ruthenstrafe nach Maassgabe des ersten Grades im Art. 35 und Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts auf eine Zeit von acht bis zehn Jahren. —

Diese Eintheilung des gewöhnlichen Diebstahls und die Bestimmungen der Strafen dafür sind verhandelt in dem Art. 2159 der Uloschenie.

Ueber die Fälle, in welchen die ordinären Strafen in die Abgabe zum Militärdienste verwandelt werden, handeln die Art. 78, 79, 92, Punkt 1 im §. 146. Und über die Fälle, wo die Abgabe in den Militärdienst verändert werden kann in Abgabe an die Arrestanten-Compagnien, handelt Art. 81 der Uloschenie.

Zu §. 18.

Für Gotteslästerung böswilliger Art tritt dieselbe Strafe auf Grundlage der Art. 182 bis 189 der Uloschenie ein. Die gelinderen Grade dieses Verbrechens finden nach ihrer Abstufung auch die entsprechenden Strafzumessungen in den Art. 233 bis 240, immer nach Maassgabe der Gradationen in dem Art. 21 der Uloschenie.

Zu §. 19.

Ueber Majestätsverbrechen handeln mit gleichen Bestimmungen die Art. 263 bis 266, 271 und 276 der Uloschenie. —

Zu §. 20.

Ad 1. Für gewaltsames Erbrechen der Gefängnisse, Befreien der Arrestanten, stipuliren ähnliche Strafbestimmung die Art. 335 bis 338, und wegen eigenmächtigen Entfernens aus dem Reiche die Art. 354 bis 357, wo aber für den Fall späterer Rückkehr zu der Entziehung aller Standesrechte auch Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung eintritt.

Ad 2. Wegen der Duelle:

a) Für angenommenes, aber nicht zu Stande gekommenes Duell unterliegen die Schuldigen einem Arreste von drei bis sieben Tagen.

b) Für ein ohne Blut abgelaufenes Duell unterliegt der Herausforderer einer Arreststrafe von drei Wochen bis drei Monaten.

c) Für die erste Wiederholung Arrest von drei bis sechs Monaten.

Art. 1970 Uloschenie.

d) Wenn der *auctor rixae* auch Herausforderer war, so wird dessen Strafe auf ein bis zwei Grade verschärft. Art. 1971 *ibid.*

e) Wenn der Grund zur Herausforderung schwere Beleidigung seiner selbst oder seiner nächsten Angehörigen war, und sie keine Folgen hatte, so bleibt er entweder straffrei, oder unterliegt einer Arreststrafe von einem bis drei Tagen.

f) Wer zum Duelle oder zu schweren Beleidigungen anreizt, die ein Duell zur Folge haben, unterliegt einer Festungsstrafe von zwei bis sechs Jahren. Art. 1973.

g) Der Ueberbringer der Ausforderung unterliegt derselben Strafe wie der Herausforderer nach Art. 1970, wenn er keinen Vergleich versuchte. Art. 1974.

h) Wer die Herausforderung annimmt, unterliegt, wenn der Zweikampf unterblieb, ein- bis dreitägigem Arreste; ging er ohne Blutvergiessen ab, drei- bis siebentägigem Arreste. Art. 1975 *ibid.*

i) Erfolgte Tödtung, Verstümmelung oder schwere Verwundung durch den Herausforderer, der zugleich *auctor rixae* war, so unterliegt derselbe der Festungsstrafe:

für Tödtung auf 6 bis 10 Jahre,
- Verwundung etc. auf 3 bis 6 Jahre.

Erlitt aber dieser selbst den Tod Verstümmelung oder Verwundung, so trifft seinen Gegner Festungsstrafe:

für Tödtung von 3 bis 6 Jahren,
- Verwundung etc. von 1 bis 6 Jahren.

Art. 1976 *ibid.*

k) Für einen Zweikampf, der auf Leben und Tod unternommen, unterliegt der Ueberlebende, wenn er diese Bedingung gestellt:

dem Verluste aller Standesrechte und der Versendung nach Sibirien zur Ansiedelung; hat er sie nur angenommen, der Festungsstrafe auf eine Zeit von 10 bis 15 Jahren.

Die Secundanten unterliegen für den Zulass einer

solchen Bedingung der Festungsstrafe auf 3 bis 6 Jahre.
Art. 1977 Ulnscheoie.

l) För einen Zweikampf oor mit leichter Verwuodung unterliegt der Ausforderer eio bis zwei Jahre, der Aodere drei bis sechs Monate der Gefängniss- oder Festungsstrafe.

Art. 1978 *ibid.*

m) Bei Aussöhnuog eioes begonoeoeo Zweikampfs unterliegeo die schuldigeo Persooen gar keioer Strafe oder Verfolgung.

Art. 1979 *ibid.*

n) Wenn Secundanten keine Aussöhnung versocht, und Tod oder tödtliche Verwunduog ist erfolgt, so uoterliegen sie io diesem Falle der Festungsstrafe auf sechs Monate bis zu eioem Jahre, in alleo anderen Fällen derselben Strafe auf drei bis sechs Mooate.

Art. 1980 *ibid.*

o) Weon die Secundanteo ein Duell nicht abgerathen, sondero ooch angetrieben, so ooterliegen sie eioer Festungsstrafe voo vier bis sechs Jahren.

Art. 1981 *ibid.*

p) Für eioeo Zweikampf ohoe Secundanten tritt für den Ueberlebeoden die Strafe des Art. 1977 eio; war aber weder Tödtung ooch schwere Verwunduog eiogetreteo, so unterliegt ein Jeder der Festungsstrafe von zwei bis drei Jahreo.

Art. 1982 *ibid.*

q) Wer in eioem Zweikampfe seinen Gegner auf irgend eioe hinterlistige Weise tödtet, der unterliegt oach Maassgabe des Art. 1925 dem Verluste aller Staodesrechte ood der Verweisuog zu schwerer Zwaogsarbeit in Bergwerken auf 12 bis 15 Jahre; uod faod der Zweikampf ohne Zeugen statt, so uoterliegt der Ueberlebende der Entziehung aller Standesrechte uod der Verweisung zu schwerer Zwaogsarbeit in Berg-

werken auf 15 bis 20 Jahre, nach Maassgabe des Art. 1924 und 23 *ibid.* Wer aber nur schwer verwundet, unterliegt der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Fabriken auf vier bis sechs Jahre.

Siehe Art. 1948 und 1983 *ibid.*

Wenn Secundanten zu einer solchen Tödtung oder Verwundung behülflich gewesen, so unterliegen sie ganz gleicher Strafe, wie vorhin angegeben worden. — *ibid.*

r) Wenn ein zufälliger Zeuge eines Zweikampfes davon nicht abräth, und Jemand getödtet oder verwundet wird, unterliegt er der Kirchenbusse nach Art. 1984 und 1996 *ibid.*

s) Wer Jemanden, der auf eine Ausforderung sich nicht zum Zweikampfe gestellt, oder durch eine Versöhnung demselben vorgebeugt, Vorwürfe macht, unterliegt, falls hierdurch ein Zweikampf entstand, der Strafe nach Maassgabe Art. 1973 *ibid.*; falls aber kein Zweikampf entstand, einem Arreste von sieben Tagen bis drei Monaten. Art. 2008 und 1985 der Uloschenie. —

Ad 3. des §. 20. Diese Excesse sind nach Maassgabe ihrer schwereren oder geringeren Qualitäten bedroht in den Art. 310 bis 316 *ibid.*, mit einer Geldbusse von 50, 200 bis 500 Rubel S.-M. oder Arrest von drei Wochen bis drei Monaten, von sechs Monaten bis zwei Jahren, auch Correctionshausstrafe von drei bis sechs Monaten, von einem bis drei Jahren, mit Entziehung einiger besonderen Rechte und Vorzüge. Art. 53 *ibid.*

Ad 4. Für Realinjurien gegen Eltern unterliegen:

Die Exemten: dem Verluste aller persönlichen und Standesrechte und der Verweisung nach Tomsk oder Tobolsk zum Aufenthalte.

Die Nichtexemten: der Ruthenstrafe nach Maassgabe des 5. Grades im Art. 35 der Uloschenie und Ab-

gabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts. —

Zu §. 21.

Die verschiedenen Fälschungen an Münzen und Creditbilleten und allen öffentlichen Werthpapieren sind nach ihren verschiedenen Nüancirungen in den Art. 588 bis 622 der Uloschenie bedroht: mit Geldstrafen, Freiheitsstrafen, Arbeitshausstrafen, und als höchste Strafe, namentlich für Fälschungen und Fertigen falscher Bankscheine:

Für Exemte: Verlust aller Standesrechte und Verweisung zur Zwangsarbeit in den Festungen auf acht bis zehn Jahre.

Für Nichtexemte: Bestrafung mit der Plette durch Henkershand, nach Maassgabe des 5. Grades im Art. 21 der Uloschenie, mit Brandmarkung.

Für das Nachmachen aller Papiere der Reichsleihbanken und auch der sanctionirten Privathanken treten die Strafbestimmungen der Art. 604 und 588, nach Vorschrift der Art. 1567 und 68 der Uloschenie, ein.

In Bezug auf pflichtwidrige Nichterhebung der Zollabgaben und dabei vorkommende Fälschungen statuiren die Art. 932 ff. der Uloschenie die Strafen.

Zu §. 22.

Mit im Wesentlichen gleicher Bestrafung verordnen die Art. 401 bis 413 *ibid.* die verschiedenen Abstufungen für Beamte und Staatsdiener, welche Annahme von Bestechungen sich zu Schulden kommen lassen, nicht weniger aber auch für die Personen, welche die Bestechung ausgeübt. —

Zu §. 23.

1) Für Mord an Vater oder Mutter unterliegt der Schuldige, wenn er Exemt ist, dem Verluste aller Standes-

rechte und der Verweisung zu schwerer unbefristeter Zwangsarbeit in den Bergwerken. — Nichtexemte erhalten zugleich die Bestrafung mit der Plette durch Henkershand öffentlich, nach Maassgabe Grad 1 im Art. 21 der Uloschenie, mit Brandmarkung, und können alle nur durch Alter und völlige Hinfälligkeit der Zwangsarbeit enthoben werden und bleiben sodann verhaftet, nach

Art. 1920 Uloschenie.

2) Wer zum zweiten Male einen Mord begeht, oder einen Mord begeht an Gatten, Sohn, Tochter, Grosseltern, Grosskindern und überhaupt an Verwandten in grader auf- und absteigender Linie, oder an leiblichem Bruder, Schwester, Oheim oder Tante, oder an dem Vorgesetzten oder dessen Familiengliedern, oder an dem Dienstherrn oder Meister, unterliegt

als Exemt: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer unbefristeter Zwangsarbeit in den Bergwerken;

als Nichtexemt: zugleich auch der Bestrafung mit der Plette öffentlich durch Henkershand, nach Maassgabe des 1. Grad im Art. 21 Uloschenie, mit Brandmarkung. —

Art. 1921 und 22 Uloschenie.

3) Um drei Grade geringer ist die Strafe für die Mutter, welche aus Schaam ihr erstgeborenes uneheliches Kind sogleich bei der Geburt gemordet hat; ist in solchem Falle keine Tödtung mit Vorbedacht geschehen, so unterliegt die Mutter:

als Exemtin: dem Verluste aller Standesrechte und der Verweisung in die entfernten oder weniger entfernten sibirischen Gouvernements zur Ansiedelung;

als Nichtexemtin: der Bestrafung mit der Plette durch Henkershand nach Maassgabe des 1. oder 2. Grades im Art. 22 der Uloschenie.

Ibidem.

4) Für den Mord eines schwangeren Frauenzimmers, oder wenn eine Tödtung durch Brandstiftung, durch besondere Peinigung, aus dem Hinterhalte, oder zugleich mit Beraubung des Getödteten verübt wird, unterliegen die Schuldigen:

Für Exemte: der Entziehung aller Standesrechte und Verweisung nach Sibirien zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken auf 15 bis 20 Jahre.

Für Nichtexemte: zugleich der Strafe mit der Plette nach Maassgabe des 2. Grades Art. 21 der Uloschenie, mit Brandmarkung.

Art. 1923 und 24 Uloschenie.

5) Für simplen Mord, ohne die in vorgedachten Artikeln specificirten Erschwerungen, unterliegen die Schuldigen:

Exemte: der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken auf eine Zeit von 12 bis 15 Jahren.

Nichtexemte: annoch der Strafe mit der Plette durch Henkershand nach Maassgabe des 3. Grades des Art. 21 *ibid.*, mit Brandmarkung.

6) Ist aber ein solcher Mord durch eine verbundene Gesellschaft auf Verabredung ausgeübt, so unterliegen die Rädelsführer:

als Exemte: der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken auf 15 bis 20 Jahre;

als Nichtexemte: der Plettstrafe durch Henkershand, nach Maassgabe des 2. Grades des Art. 21 *ibid.* und Brandmarkung.

7) Wegen Tödtung im Jähzorne und in der Leidenschaft, sowie wegen Tödtung im Irrthume, stipuliren Art. 1926 und 27 Uloschenie die Strafen. —

8) Wegen Conat — höchsten Grad von Culpa — und

wegen concurrirender Tödtung bei anderen Verbrechen sind die Strafen angeordnet in Art. 1927—28 u. 1930 Uloschenie.

9) Wenn ein Frauenzimmer ihr soeben geborenes uneheliches Kind zwar nicht mordet, aber hülflos liegen lässt, und das Kind büsst hierdurch das Leben ein, so unterliegt sie:

als Exemtin: dem Verluste aller persönlichen Standesrechte und der Verweisung nach Tomsk oder Toholsk zum Aufenthalte, mit Gefängniss auf eine Zeit von einem bis zwei Jahren;

als Nichtexemtin: der Ruthenstrafe nach Maassgabe des 4. Grades im Art. 35 *ibidem*, und der Abgabe in das Arbeitshaus auf eine Zeit von drei bis sechs Jahren; falls aber erwiesen worden, dass das Kind todt geboren, der Gefängnissstrafe auf eine Zeit von einem Monat bis zu einem Jahre.

Art. 1931 Uloschenie.

10) Für Abtreibung der Leibesfrucht ohne Vorwissen des schwangeren Frauenzimmers, und mit Vorwissen derselben durch eine dritte Person, statuiren die Art. 1932 und 33 Uloschenie die Strafe, und wird diese um einen Grad erhöht, wenn ein Arzt, Apotheker, Accoucheur oder eine Hebamme solches Verbrechens überwiesen worden.

Art. 1934 *ibid.*

11) Wenn in Folge von körperlichen Misshandlungen der Tod erfolgte, wenn bei einem Raufhandel ohne Absicht Tödtung eintrat, wenn Jemand bei irgend einer gesetzwidrigen Handlung unversehene Tödtung ausübte: — über diese Fälle sind die Strafen angeordnet in den Art. 1935, 36, 37 der Uloschenie.

12) Wer bei Nothwehr durch Ueberschreitung des Maasses derselben (siehe auch Art. 107, 8 u. 9 Uloschenie), oder durch Fahrlässigkeit Tödtung herbeiführte: —

darüber statuiren Art. 1938 und 39 Uloschenie für den Schuldigen die Strafen. —

13) Die Strafe für Jemand, der ein von einem Frauenzimmer geborenes Monstrum, statt einer Anzeige an die Obrigkeit, tödtet, ist im Art. 1940 Uloschenie ausgesprochen; ebenso im Art. 1941 und 1942 *ibid.* die Straflosigkeit derer, welche nur zufällig und ohne alle Fahrlässigkeit oder in ächter Nothwehr, nach Maassgabe der Art. 107, 8 und 9 *ibid.*, zur Abwendung der Gefahr für eigenes und fremdes Leben, und für die Keuschheit und Ehre eines Frauenzimmers, oder die Uebertreter der Quarantainegesetze tödteten. —

14) Dass die testamentarischen Verordnungen der muthwilligen Selbstmörder unerfüllt bleiben, sowie die Strafe für beabsichtigten Selbstmord oder für Verleitung hierzu, und was nicht sträflicher Selbstmord sei, verordnen die Art. 1943 bis 1947 Uloschenie.

15) Die Strafe für gewaltsamen Raub, Kirchenraub, Strassenraub etc. ist eine Capitalstrafe geblieben, und ist derselben Brandmarkung zugeordnet. — Die Definition über gewaltsamen Raub, sowie die Abstufung der Strafen für die verschiedenen schwereren oder minder schweren Formen des Raubes, sind angegeben in Art. 2129 bis 2138 der Uloschenie, und sind die Strafen vom 1. Grad Art. 21 ab bis auf den 6. Grad nach Maassgabe der Schwere des Verbrechens limitirt. —

16) Ueber Menschenraub, Verkauf in die Sklaverei u. s. w. handeln die Art. 1854—55, 1860—77 der Uloschenie. Für die höchsten Grade ist

für Exemte: Verlust aller Standesrechte und Verschickung zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken auf acht bis zehn Jahre, und

für Nichtexemte: noch die öffentliche Bestrafung mit

der Plette durch Henkershand, nach Maassgabe des 5. Grades im Art. 21 Uloschenie, angeordnet.

Zu §. 24.

Ueber die Gegenstände dieses §. ist gehandelt in den Art. 2177 und 78; über Fälschung von Maass etc. Art. 2202—2208; wegen Fälschung von Urkunden Art. 2105; wegen der Grenzmale Art. 258—262; wegen Meineid Art. 1582—1585; wegen betrügerischen Bankerotts Art. 2222—24 der Uloschenie. Wegen Prävarication mit Anordnung der verschiedenen Strafen. —

Zu §. 25.

1) Die Definition des Kirchenraubes sowie die dafür angeordnete Capitalstrafe und die Abmessung der verschiedenen Grade der Strafe nach Maassgabe der Abstufungen dieses Verbrechens, ist verhandelt in den Art. 241 bis 255 Uloschenie.

2) Für vorsätzliche Brandstiftung an bewohnten Häusern unterliegt der Schuldige

als Exemt: dem Verluste aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Festungen auf 8 bis 10 Jahre;

als Nichtexemt: annoch der Plettstrafe durch Henkershand nach Maassgabe des 5. Grades im Art. 21 der Uloschenie, mit Brandmarkung. —

Zu §. 26.

1) Für den höchsten Grad der Blutschande in auf- und absteigender Linie der Verwandtschaft unterliegen die Schuldigen

als Exemte: der Entziehung aller Standesrechte;

als Nichtexemte: annoch der Plettstrafe durch Hen-

kershand nach Maassgabe des 1. Grades im Artikel 22 der Uloschenie, und

sodann der Verweisung nach den entfernten Gegenden Sibiriens daselbst zur einsamen Haft auf 10 Jahre und nach Ablauf dieser Zeit zur Abgabe in ein Kloster zur schweren Arbeit in demselben. Art. 2087 Uloschenie, bis zum Art. 2090 *ibid.* über die verschiedenen Unterabstufungen dieses Verbrechens und der dafür angeordneten Strafen. —

2) Für Bigamie unterliegt der Schuldige, welcher hierzu Betrug gebraucht, sowohl der Strafe hierfür (*vide* §. 156), als auch für die Bigamie selbst

als Exemter: dem Verluste aller Standesrechte, und der Verweisung nach Tomsk oder Tobolsk zum Aufenthalte, mit Gefängniss auf 1 bis 3 Jahre;

als Nichtexemter: nach der Plettstrafe durch Henkershand nach Maassgabe des 2. Grades im Art. 22 der Uloschenie.

Die verschiedenen Abstufungen und Complicationen dieses Verbrechens und die dafür angeordneten Strafen sind verhandelt und angeordnet in den Art. 2045 bis 2049 der Uloschenie.

3) Wider Päderastie und Sodomie sind die Strafen angeordnet in den Art. 1293—95 der Uloschenie.

4) Für Ehebruch unterliegt der Schuldige auf Klage des Gekränkten: der Gefängnissstrafe auf eine Zeit von 6 Monaten, und untergeht der Kirchenbusse. Art. 2077., Uloschenie. —

Soweit hat der Verfasser geglaubt seine Bemerkungen hinzufügen zu müssen, da ein Jeder durch die Anführung der entsprechenden Artikel der Uloschenie im Stande ist, sich in dieser selbst weiter zu instruiren.

Allgemeine Umrisse.

Von der Gerichtsordnung, der Jurisdiction und dem Gange der Untersuchungsverhandlungen in Kurland.

§. 27.

Kurland ist eines der drei Gouvernements, welche man die Ostseegouvernements nennt, weil sie das westliche Litorale der Ostsee bilden, nämlich: Kurland, Livland und Ehstland. — Sie drei sind verbunden unter der obersten Verwaltung eines Generalgouverneurs, der in Riga residirt. — Als Verwalter des Gouvernements selbst hat Kurland, wie alle übrigen Gouvernements, einen eigenen Gouverneur, der seiner Stellung nach die höchste administrative Gewalt hat und zugleich Vorsitzer der Gouvernementsregierung ist, derjenigen Behörde, welcher unter seinen Auspicien eben diese Gewalt, mithin auch die polizeiliche Gewalt zusteht. —

§. 28.

Kurland, wie alle übrigen Gouvernements, hat vier Gouvernementsbehörden, ausser dem geistlichen Consistorio, welche man die Palaten nennt. — Diese sind:

1) wie schon angeführt, die Gouvernementsregierung als oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde, dem Ministerio der inneren Angelegenheiten direct untergeben. —

2) Der Cameralhof, die Verwaltung der Einkünfte der Krone im Gouvernement, welcher daher auch sämmtliche Rentkammern unter sich hat und die Steuern für die Krone empfängt, wie sämmtliche Zahlungen derselben leistet; — ist direct dem Finanzministerio untergeben.

3) Der Domänenhof, Verwaltung eines Zweiges des

Eigenthums der Krone, nämlich der Krondomänen, wohin auch die Forsten gehören, steht unter dem Domänenministerium. —

4) Das Oberhofgericht, die oberste Justizbehörde des Gouvernements, steht direct unter dem Justizministerium.

§. 29.

Für den vorliegenden Gegenstand hat nur die fernere Entwickelung der Competenz und Wirksamkeit des Oberhofgerichts und der untergebenen Gerichte desselben Interesse, und sodann die Stellung des Gouverneurs, da die beiden anderen Verwaltungsbehörden keine Beziehung auf die strafrechtliche Bedeutung im Gouvernement haben, ausser dem Domänenhofe in Sachen wegen Forstdefraudation, welchem eine Abschrift des oberhofgerichtlichen Revisionsurtheils zugefertigt wird, damit derselbe, wenn er bei solchem nicht acquiesciren zu können glauben sollte, seine desfallsigen Maassregeln nehmen könne. —

§. 30.

Ausser den genannten Gouvernementsbehörden oder Palaten ist für das Gouvernement noch als wichtige Autorität, und namentlich auch für den vorliegenden Gegenstand, der Gouvernementsprocureur zu erwähnen. — Er ist ein Beamter des Justizministerii, ohne dessen Vorwissen keine Verfügung einer der Oberbehörden in's Werk gerichtet werden kann; sollten aber die Oberbehörden und der Procureur sich über eine getroffene Verfügung nicht einigen, so hat der Procureur nicht das Recht, dieselbe zu beseitigen oder aufzuhalten, sondern nur an den Generalgouverneur oder Justizminister zu berichten; sehr passend hat daher eine grosse Monarchin Russlands in einem Ihrer publicistischen Aufsätze den Procureur „das Auge des Gesetzes“ genannt.

§. 31.

Das Gouvernement Kurland zerfällt in fünf Kreise, deren jedem in judiciärer Hinsicht ein Oberhauptmannsgericht vorgesetzt ist; jeder dieser Kreise besteht ferner aus zwei Districten, welche einem Hauptmannsgerichte in polizeilicher Hinsicht untergeben sind, und diese Districte fassen ein jedes eine gewisse Anzahl Kirchspiele in sich. —

§. 32.

Da es für das Ausland nicht uninteressant sein dürfte, diese verschiedenen Gerichte dem Namen nach zu kennen, es auch in einem Berichte über die Gerichtsverfassung eines Gouvernements wohl am Orte ist, so hat der Verfasser nicht umgehen wollen, diese verschiedenen Autoritäten und das Terrain ihrer Dijudicatur nachfolgend namentlich anzuführen. —

§. 33.

Das kurländische Oberhofgericht besteht aus einem Präsidenten, vier älteren Oberräthen, — nämlich dem Landhofmeister, dem Kanzler, dem Oberburggrafen, dem Landmarschall, — und aus zwei jüngeren Räthen (welche in neuerer Zeit als älterer und jüngerer Rath unterschieden worden sind) mit der erforderlichen Kanzlei. — Demselben sind als oberster Justizbehörde des Gouvernements, für Civil- und Criminalsachen, in dieser Hinsicht direct untergeben die Oberhauptmannsgerichte von:

1) Mitau, 2) Selburg, 3) Goldingen, 4) Tuckum und 5) Hasenpoth, in welchem jeden drei Richter Sitz haben, nämlich ein Oberhauptmann als Chef, und zwei Assessoren.

§. 34.

1) Zu dem Mitauschen Oberhauptmannsgerichte gehören die Kreise von:

Dohlen und Bauske.

2) Zu dem Selburgschen:

Friedrichstadt und Ilnxt.

3) Zu dem Goldingschen:

Goldingen und Windau.

4) Zu dem Tuckumschen:

Tuckum und Talsen.

5) Zu dem Hasenpothschen Oberhauptmannsgerichte:

die Districte Hasenpoth und Grobin.

§. 35.

Jedem dieser Districte ist ein Hauptmannsgericht vorgesetzt, in welchem jeden der Hauptmann als Chef und zwei Assessoren Sitz haben. — Diese Gerichte bilden die Landpolizei und sind insofern direct der Gouvernementsregierung und dem Gouverneur untergehen, nicht aber dem Oberhauptmannsgerichte. — Zu diesem stehen sie nur in directer Beziehung, weil die Hauptmannsgerichte als Polizei die erste oder Generaluntersuchung aller im Districte vorfallenden Verbrechen haben und die bei ihnen insofern verhandelten Informativ- und Instructionsacten an das Oberhauptmannsgericht als die eigentliche Criminalinstanz zur Einleitung des Inquisitionsverfahrens übergeben müssen; nur in Sachen, welche Polizeivergehen betreffen und also auch nur polizeiliche correctionelle Bestrafung nach sich ziehen, haben die Hauptmannsgerichte selbst die Entscheidung zu treffen. —

§. 36.

Zu den zehn Hauptmannsgerichtsdistricten gehören nachfolgende Landtagskirchspiele, und zwar:

1) zum Doblenschen (oder Mitauschen) die Kirchsprengel:

Mitau, Doblen, Sessau und Grenzhof;

2) zum Banskeschen:

Bauske, Eckau, Neugut und Baldon;

3) zum Friedrichstädtschen:

Selburg, Nerft und Ascherad;

4) zum Illuxtschen:

Dünaburg und Ueberlantz;

5) zum Goldingschen:

Göldingen und Franenburg;

6) zum Windauschen:

Pilten und Dondangen;

7) zum Tuckumschen:

Tuckum, Neuenburg und Autz;

8) zum Talsenschen:

Kondau, Talsen, Zahbeln und Erwahlen;

9) zum Hasenpothschen:

Alschwangen, Sackenhausen, Ordensch-Hasenpoth und Piltensch-Hasenpoth;

10) zum Grobinschen die Kirchsprengel:

Grobin, Durben, Nenhansen, Amboten und Gramsden.

§. 37.

Die in den Kirchspielen auf jedem Gute oder auf mehreren zusammengezogenen Gütern bestehenden Gemeindegerichte, welche zur Verhandlung der Rechtssachen der Landbauern berufen sind, haben gleichfalls polizeiliche Gewalt, welche aber von der einem jeden Gutsherrn auf dem Territorio seines Gutes zustehenden Strafgewalt sowohl im Maasse als auch in Rücksicht der betheiligten Personen verschieden ist. —

§. 38.

Der Gang des Untersuchungsverfahrens bei vorkommenden Verbrechen ist nun der: — Wenn sich irgendwo ein Verbrechen auf dem Lande begiebt, so tritt die nächste polizeiliche Gewalt sogleich in Thätigkeit, wobei jedoch auch sofort dem örtlichen Hauptmannsgerichte die desfallsige Anzeige gemacht wird, welches entweder eines seiner Glieder zur Untersuchung an Ort und Stelle hinausschickt oder andere dergleichen Maassregeln trifft. — Das Hauptmannsgericht hat den objectiven Thatbestand in Sicherheit zu setzen und zu Protocoll zu erheben, sodann aber auch alle die Umstände wahrzunehmen, welche zur vollständigen Vergewisserung der nächsten Folgen aus demselben, wie dessen, was überhaupt zum gesetzlichen Begriffe der Voruntersuchung und des Instructionsverfahrens gehört. —

§. 39.

Nachdem solches geschehen, hat das Hauptmannsgericht bei Diebstahlssachen, wenn der Werth des Entwendeten nicht den Betrag von 15 Rubel S.-M. übersteigt und der Diebstahl nicht qualificirt ist, wie in allen übrigen Excessen polizeilicher Natur seine Entscheidung zu treffen, anderenfalls aber seine completten Untersuchungsacten und, wenn ein Verbrecher oder ein des Verbrechens Verdächtiger bereits bezeichnet sein sollte, auch diesen sodann an das Oberhauptmannsgericht zum ferneren Verfahren einzubringen. —

§. 40.

In dem Oberhauptmannsgerichte ist der Criminalprocess überall inquisitorischer Natur und nur gegen Exemten, die nicht zum Adel gehören, accusatorisch. — In Diebstahlssachen entscheidet es selbst, auch wenn sie qualificirt sind,

wenn nur der Werth des Gestohlenen nicht die Summe von 30 Rubel S.-M. übersteigt; anderenfalls aber, und in jedem Falle, wo gegen das Eigenthum oder wo gegen das Leben der Staatsbürger auf andere Weise verbrochen worden, wird das geschlossene Inquisitionsverfahren mit einer Rechtsmeinung des Oberhauptmannsgerichts zur Revision an das Oberhofgericht eingesandt, welches seine Entscheidung nur auf den Inhalt der eingesandten sämmtlichen Untersuchungsacten, oder, wenn solche noch zu vervollständigen gewesen, nachdem dieses geschehen, fällt und dieses Urtheil, nachdem der Procureur demselben beigetreten, dem Gouverneur zur Bestätigung vorstellt, welcher solche entweder ertheilt, oder, wenn er anderer Meinung ist, die Sache zur weiteren Beprüfung und Entscheidung an das fünfte Departement des Senats bringt. — In Sachen unmündiger Verbrecher, auf deren Vergehen die Verschickung zur Zwangsarbeit gesetzlich erfolgen müsste, liegt die Vorstellung an den Senat zur Entscheidung ohnehin in der vorgeschriebenen Form. —

§. 41.

Nach erfolgter Bestätigung geht die Sache nun wieder denselben Gang zur Execution des Urtheils zurück, was zuletzt unter der Oberaufsicht der örtlichen Landpolizeibehörde geschehen muss. —

§. 42.

In jedem Oberhauptmannsgerichtsbezirke ist ein dem Procureur untergeordneter Gehülfe desselben, ein sogenannter Kreisfiscal, besonders zur Beaufsichtigung schneller Erledigung der Criminalsachen, bei allen Land- und Stadtbehörden des Bezirks angestellt und hat seinen beständigen Aufenthalt in der Stadt, wo das Oberhauptmannsgericht seinen Sitz hat. —

§. 43.

Bei Verbrechen, welche in den Städten von solchen Personen begangen werden, die wirkliche Stadtbürger sind, competirt die Untersuchung und Entscheidung dem vollen Rathe; die Verbrechen der blos zur Stadt Angeschriebenen gehören aber vor das Voigteigericht; die Polizei behält jedenfalls die erste Untersuchung und treten hier dieselben Grundsätze ein, wie bei den Hauptmanns- und Oberhauptmannsgerichten bei auf dem Lande begangenen Verbrechen; die Revision aber bleibt dem Oberhofgerichte vorbehalten, wohin die Acten eingesandt werden und sodann denselben Gang nehmen, wie im §. 40 bereits ausgeführt worden.

§. 44.

Das Oberhofgericht ist nur in Sachen, in welchen ein erblicher oder persönlicher Edelmann eines Verbrechens beschuldigt ist, erste Instanz. — Nach dem aufgenommenen Instructionsverfahren verhandelt es sodann die Sache bei sich nicht im inquisitorischen, sondern im Anklageprocesse durch den Gouvernementsfiscal als Staatsanwalt, entscheidet aber nicht definitiv, wenn die Sache ein Capitalverbrechen betrifft und Verlust aller Standesrechte u. s. w. nach sich ziehen müsste, sondern unterlegt sodann sein Sentiment dem fünften Departement des Senats, von wo aus die Entscheidung auf vorgelegte Acten erfolgt. — Gegen Beamte wegen Amtsvergehen verfährt das Oberhofgericht inquisitorisch. —

Hierdurch glaubt nun der Verfasser seiner Ueberschrift dieser Abhandlung und dem Zwecke derselben zur Mittheilung einer allgemeinen Uebersicht der Strafrechtsverfassung in Kurland Genüge gethan zu haben; glaubt aber bei die-

ser Gelegenheit einen dem Auslande vielleicht auffallenden Mangel der dem ersten Bande dieses Werks vorgedruckten Abhandlung über die Strafrechtsverfassung der Provinz Livland, betreffend die Gerichtsordnung u. s. w., durch die Anführung erläutern zu müssen, dass jene Abhandlung bereits lange früher für eine höchste Reichsautorität in vorgeschriebenen Grenzen abgefasst war, wohin eine solche Uebersicht der Gerichts-Verfassung oder Ordnung nicht gehörte und verlangt wurde. —

Peter G.

Verdacht des Vatermordes.

Der nachfolgende Rechtsfall, dessen Verhandlung wir aus den dem Verfasser von der Ferne her gefälligst mitgetheilten Gerichtsacten entnehmen, bietet dem Leser einestheils in der Bedrängniss, in welcher sich eine gute Menschennatur durch die mächtigen Hemmnisse der äussersten Armuth bewegen müssen, ein tragisches Bild und anderentheils speciell für den Criminalisten die Merkwürdigkeit, dass hier eigentlich kein Thatbestand eines wirklichen Verbrechens objectiv festgestellt werden kann. — Armuth, dieses vierschrötige Ungeheuer, das eben so lähmend auf die moralischen Triebfedern im Menschen, auf die Erfüllung der natürlichen, zartesten und heiligsten Verpflichtungen wirkt, als es belebend und anfeuernd zu Unrecht und Verbrechen wirken kann: Armuth ist auch hier der Grundstein, auf welchem sich ein Verbrechen — wenn es wirklich begangen ist — im vorliegenden Falle abgelagert hat; — und in der Stimmung, in welcher ein mitfühlend Menschenherz beim Anblick der Armuth ist, muss der Leser die nachfolgende Relation auffassen. —

Es ist die lettische Bauerfamilie G., um welche es sich hier handelt. — Der Vater Dawe G., ein Mann von 70 Jahren, leidend in den letzten Stadien der eiternden Lungenschwindsucht, war, seiner völligen Unvermögenheit zu starker Arbeit wegen, zuletzt in dem Bauerhofe Nison nur als Pferdehüter angestellt und konnte auch diesem Geschäfte nur sehr unvollkommen vorstehen; dessen drittes

Weib Greete hatte sich von ihrem alten Manne ganz in Güte trennen müssen, weil sie keinen Erwerb zusammen haben können, und hatte sich in die nahbelegene Stadt in den Hausdienst begeben, und der einzige Sohn des alten Dawe, Peter G., war als Knecht in dem Bauerhofe Spanne seit einigen Jahren bei sehr geringem Einkommen angestellt. Wegen der übrigen Verhältnisse dieser Familie ist das Zeugniss mehrerer ihrer Standesgenossen und Bekannten zu den Acten gekommen, dass sie sehr friedlich und verträglich zu einander gelebt; Dawe zwar ein gutmüthiger, aber etwas träger und dem Trunke ergebener alter Mensch gewesen, und die Greete ihn sehr gut behandelt und ihn nur verlassen, um ihn durch ihren geringen Erwerb ein wenig unterstützen zu können. Peter G. hat in den Acten das Zeugniss:

„Dass er sich von jeher und immer als ein sehr ordentlicher, fleissiger, friedlicher, gutmüthiger Mensch gezeigt; dass, wenn sein Vater ihn besucht, er ihn jederzeit als ein guter und liebender Sohn aufgenommen; dass er nie mit irgend Jemand Streit gehabt und niemals sich betrunken habe."

Zugleich ist aber auch der Nachweis zu den Acten gekommen, wie diese drei Leute so völlig arm, dass sie sich kaum zu bekleiden im Stande gewesen. —

Gegen Ende des Septembers 1828 war der alte Dawe dermaassen hinfällig, dass er sein Lager nicht mehr zu verlassen im Stande war, und in dem Local, wo er mit den anderen Knechten zusammen wohnte, eine so entsetzliche Ausdünstung durch seinen Auswurf von blutigem Eiter verursachte, dass sein Hauswirth sich genöthigt glaubte, ihn unter das Abdach der Riege in die freie Luft zu placiren, da es am 29. September des genannten Jahres noch ziemlich gelinde Witterung gewesen. Dawe war also durch seine Mitknechte dorthin getragen und in dieser Abdachung auf ein Strohlager gelegt worden, da er selbst

nicht im Stande gewesen, auch nur einen Schritt zu thun, sondern, schon dem Sterben nahe, nur noch agonisirt. —

Einige Stunden nachdem das geschehen, war Dawe von seiner neuen Lagerstatt und aus dem ganzen Nisoner Bauerhofe spurlos verschwunden, — und obwohl der Wirth desselben, aus Besorgniss vor Verantwortung, mancherlei Nachforschungen angestellt: es blieb gewiss, Dawe war nirgend wo zu entdecken und musste entführt sein, da er selbst nicht im Stande gewesen, sich vom Platze zu bewegen. — Es hatte aber Peter N. unterlassen, die Anzeige darüber bei der nächsten Landpolizei zu machen, und die Sache vielmehr auf sich beruhen lassen, bis im Anfange des nächsten Jahres allerhand Gerede unter dem Landvolke entstand: dass der Sohn des verschwundenen Dawe, der Knecht Peter G., seinen Vater damals lebend entführt und er seit jener Zeit nicht wieder gesehen worden. — Je weniger man zu dem lange begründeten guten Rufe des Sohnes sich irgend eines Unrechts versehen wollte, welches er seinem Vater zugefügt haben konnte, desto weniger wollte man in der ersten Zeit diesem Volksgerüchte einen wahrhaften Grund zutrauen, bis denn am 3. März 1829 von dem örtlichen sogenannten Polizeiehntner eine förmliche Anzeige bei dem geeigneten Landpolizeigerichte gemacht wurde: „dass das allgemeine Gerücht sich dahin ausspreche, dass Peter G. am 29. September 1828 seinen sterbenden Vater vom Nison-Gesinde fahrend unbemerkt abgeholt und denselben ohne Beihülfe in dem Fichtengehölze von Biberich vergraben haben solle.“ Auch erbot sich Denunciant, Personen nachzuweisen, welche hierüber Zeugniss geben würden. —

Die Sache war nun gerichtlich geworden, und das Publicum, welches ohnehin an dieser auffallenden Begebenheit schon Theil genommen hatte, besonders weil sie einen Menschen inculpirte, der sonst in gutem Ansehen gestanden hatte, war nunmehr noch geschäftiger in dieser Hinsicht, und

so hatte es sich gemacht, dass der Bauerwirth aus dem Flohgesinde in dem Walde bei Biberich nach vielfältigem Herumsuchen einen Pelzzipfel aus der Erde hervorragen gesehen, dort nachgegraben, und unter einer leichten Erdbedeckung einen Leichnam aufgefunden, von welchem er sogleich dem Polizeigerichte Anzeige machte. —

Nachdem der Leichnam am 8. April 1829 aus dem zwei Fuss langen Erdloche in Gegenwart mehrerer Urkundspersonen hervorgenommen und gänzlich verwest gefunden war, hatten die Bewohner aus dem Nison-Gesinde denselben an Haar, Bart und Bekleidung sogleich für den Körper des verschwundenen Dawe G. erkannt; es war aber für den gleichfalls gegenwärtigen Kreisarzt unmöglich gewesen, eine Obduction vorzunehmen, da die überhand genommene Verwesung ihm nur so viel gestattet, an dem Schädel, von welchem sich die äussere Bedeckung leicht abstreifen lassen, zu erkennen, dass sich nirgends Spuren irgend einer Kopfverletzung zeigten. —

Der auch sogleich zum Verhöre gezogen gewesene Peter G. hatte ohne Rückhalt und unumwunden eingestanden, dass er an diesem Orte seinen alten Vater, oder vielmehr dessen Leichnam, eingescharrt gehabt, da er ausser Stande gewesen, einen Sarg zu kaufen. Der Inquisit Peter G. erzählt nun die Sache folgendergestalt, und wird solche von anderen verhörten Personen, soweit sie ihnen bekannt, in gleicher Art zu Protocoll gegeben. —

Des alten Dawe Weib, Greete, war am 28. Septbr. 1828 zu Inquisiten gekommen und hatte ihm mitgetheilt, dass sein Vater im Nison-Gesinde im Sterben liege, und die Gesindesbewohner Anstoss an ihm nehmen, weil er gewaltig ausdünste. Hierdurch veranlasst, hatte Peter G. anderen Morgens ein Pferd und Wagen geliehen und war nach dem Nison-Gesinde gefahren, wo er an der Riege keinen Menschen sonst angetroffen als nur seinen sterbenden Vater, der auf ein wenig Stroh unter einem zur Seite freien

Abdache an der Riege gelegen und offenbar im Sterben gewesen, da er weder durch Sprechen noch durch Zeichen seinen Willen anzugeben vermocht. Peter G. war nämlich am Morgen des 29. Sept. nicht gerade nach dem Nison-Gesinde gefahren, sondern erst zur nahen Stadt, um daselbst seine einzigen sechs Loose Korn, die er besessen, zu verkaufen, für deren Erlös er dem Vater einen Sarg etc. zu kaufen beabsichtigt, da er durchaus gar nichts sonst besessen, wodurch er einen Sarg erschaffen können und er der Meinung sein müssen, seinen Vater schon todt zu finden. In der Stadt aber habe ihm Jemand aufgepasst, dem er schuldig gewesen, dieser habe ihm fast den ganzen Erlös abgenommen, so sehr er ihn auch um Geduld gebeten und ihm gesagt, wozu er des Geldes bedürfe, und, er habe nur so viel zurückbehalten, als er zu etwas Branntwein bereits verausgabt habe, womit er die Leute bewirthen wollen, die ihm bei der Beerdigung behülflich sein würden. Er sei nunmehr entschlossen gewesen, den Leichnam auch ohne Sarg auf dem Kirchhofe zu verscharren, da Gott die Noth gesehen, in welche ihn seine Armuth gebracht. Wie gesagt, habe er aber seinen Vater zwar im Sterben, aber immer noch lebend gefunden, und weil eben kein Mensch dagewesen, mit dem er überlegen können, was er eigentlich thun solle, auch er geglaubt, der Vater würde auf dem Wege bis nach dem Begräbnissplatze gewiss verscheiden, habe er den Alten auf den Wagen gelegt und sei unbemerkt in den Wald, des Wegs nach dem Begräbnisse, fortgefahren. Es sei schon Abend gewesen, als er fortgefahren, und als er nicht weit vom Begräbnisse gewesen, habe er den Vater noch lebend gefunden; nun aber sei für ihn noch ein weiteres Gedränge eingetreten: denn als er bei seinem Wirthe sich beurlaubt, um seinen Vater zu beerdigen, hatte dieser ihm anbefohlen, ja gegen Abend zu Hause zu sein, da sie ein gemeinschaftliches Dreschergeschäft vorhätten, wozu er nöthig sei. In sol-

chem Gedränge, da er noch eine hübsche Entfernung bis nach Hause gehabt, und er seinen Vater auf keinen Fall dorthin mitnehmen dürfen, weil er ja selbst nur ein kleines Winkelchen Raum gehabt, und er eine so ansteckende und mit so widerlichen Aeusserungen begleitete Krankheit, die sein Vater gehabt, nicht in's Gesinde bringen können, habe er sich entschliessen müssen, den alten sterbenden Mann auf ein Strohlager nah am Wege im Walde niederzulegen, ihn ausser seinem eigenen Pelz noch mit seinem, des Sohnes, Rocke warm zuzudecken, und ihn hiernach Gottes Obhut zu überlassen und selbst nach Hause zu eilen. Hier angekommen, habe er erzählt, dass er seinen Vater beerdigt, und habe den Branntwein an die Leute gegeben, als Nachbleibsel von der stattgefundenen Beerdigung. Er habe seiner Umgebung nicht sagen wollen, was er gethan, da er ein dunkles Gefühl gehabt, Unrecht gehandelt zu haben, obwohl er durchaus nicht ergründen können, wie er anders hätte handeln sollen, da man in Nison den Alten nicht behalten wollen und ihn schon aus dem Hause gebracht, eben so wenig er ihn zu sich nach Hause bringen dürfen, aus denselben Gründen, die man in Nison angeführt, und ihm sonst alle Mittel gefehlt, seinen alten Vater auf die kurze Dauer seines schon ausgehenden Lebens einzumiethen, er selbst aber schlechterdings nach Hause zur Arbeit sein müssen.

Anderen Vormittags sei Peter G. unter irgend einem Vorwande wieder mit dem geliehenen Pferde und Wagen dorthin gefahren, wo er seinen Vater niedergelegt gehabt, und habe nun auch eine Schaufel mitgenommen, weil er den Alten gewiss gestorben geglaubt, um den Leichnam nur sogleich auf dem Begräbnissplatze begraben zu können; zu seiner Verwunderung habe er aber den Vater noch mit offenen Augen und schwach athmend vorgefunden. Er habe ihn aber dennoch auf den Wagen gelegt, um ihn nach dem Begräbnisse zu bringen, in der gewissen Aus-

sicht, dass der Alte während des Fahrens verscheiden müsse. Bei dieser Beschäftigung wären einige Leute von Riesenhof hinzugekommen und er habe denselben auf Befragen gesagt, dass dieser Alte von seiner Frau diese Nacht dorthin abgelegt worden, von welcher er nunmehr fahrend geschickt sei, um ihn abzuholen.

Vor dem Hügel angekommen, auf welchem der Begräbnissplatz gelegen, habe er bis nach Sonnenuntergang gewartet, bis sein alter Vater ausgelebt gehabt, und Peter G. habe sich nicht getraut, den Leichnam allein den kleinen Berg hinaufzutragen, da man hierher nicht fahren könne; er habe sich daher entschlossen, den Leichnam gleich dort am Wege im Fichtengehölze zu vergraben, was er denn auch mit Hülfe der mitgenommenen Schaufel ausgeführt, ein Grab von etwa zwei Fuss Länge, da der Mann sehr zusammengekrümmt gewesen, gegraben und ihn hineingelegt, auch, nachdem er ein Gebet gesprochen, den Körper mit Erde zugedeckt und sich hierauf wieder zurück nach Hause begeben, wo er von der Art der Ausführung der Beerdigung seines Vaters Niemandem etwas gesagt gehabt, bis denn diese Untersuchung eingetreten. —

Diese vom Inquisiten erzählte Begebenheit wird als wahr bestätigt durch die vernommenen Einwohner des Nison- und Spanne-Gesindes, so weit sie über die Facta Kenntniss gehabt; nicht weniger durch Leute aus Riesenhof, gegen welche Peter G. seinen Vater verleugnet, wozu derselbe auch keinen anderen Grund anzugeben gewusst, als dass er das Gefühl gehabt, er thue etwas Unrechtes, obwohl er sich nicht erklären können, wie er es anders machen sollen. — Man hatte von Gerichtswegen dem G. vorgehalten, dass der Wirth aus dem Nison-Gesinde declarirt habe, wie er gern erbötig gewesen, ihm einen fertigen Sarg, den er stehen gehabt, für seinen Vater zu leihen; aber Peter G. hatte hierauf geäussert: dass der Nison-Wirth das jetzt sage, und doch habe er ja selbst den

alten sterbenden Mann unter Gottes freien Himmel gesetzt, als ob nicht eine kleine Behausung übrig gewesen, wo er isolirt von anderen Menschen seinen Tod hätte erwarten können. — Nicht minder wurde ihm vorgehalten, wie ihm bekannt sei, dass auf dem Hofe zu Weller immer fertige Särge ständen, welche auch auf künftige Bezahlung abgelassen würden: warum er denn nicht dort einen Sarg geholt? Worauf aber Inquisit erwiederte: dass ihm solches zwar bekannt, er habe aber die Unmöglichkeit vor Augen gehabt, dass er jemals einen solchen Sarg werde bezahlen können. —

Man hatte ferner dem Peter G. vorgehalten, dass er dessen verdächtig sei, den Tod seines Vaters beschleunigt und ihn vielleicht begraben zu haben, als er noch gelebt, worauf er betheuerte, dass sein Vater, so viel er es taxiren können, vollkommen todt gewesen, ehe er ihn in die Grube gelegt.

Seine Unwahrheiten, wie z. B. wegen der Beerdigung und des Verleugnens seines Vaters gegen die Leute aus Riesenhof, und sein früheres Vorgehen, diese seien schon bei dem Alten gewesen, als er hingekommen, und besonders seine Anzeige bei dem früheren Untersuchungsrichter, dass der Spanne-Wirth ihm verboten gehabt, seinen Vater dorthin zu bringen, was doch nicht wahr gewesen, hatte man ihm vom Gerichte als Verdachtsgründe, in Verbindung mit der mitgenommenen Schaufel, vorgehalten; aber unter Betheuerungen seiner Unschuld hatte Peter G. die ihm vorgehaltenen Facta nicht anders erklären können, als dass er bei sich gefühlt, er habe Unrecht gehandelt, und sich geschämt, solches vor den Leuten einzugestehen. Es sei zwar wahr, dass der Spanne-Wirth ihm nicht verboten, seinen Vater zu sich zu führen; indessen seien die Rücksichten: dass sein Vater an einer höchst ansteckenden und gefährlichen Krankheit leide, dass im Gefolge die-

ser Krankheit eine so üble Ausdünstung sich von dem alten Kranken verbreitet, welche den Nison-Wirth vermocht, den Sterbenden aus dem Hause zu setzen, und dass der Alte wirklich schon im Sterben gewesen und wohl wenige Stunden nur zu leben gehabt — diese Rücksichten seien gewichtig genug gewesen, es nicht darauf ankommen zu lassen, ob nicht auch der Spanne-Wirth den Alten unter freien Himmel setzen würde, wie es bereits der aus Nison gethan. —

In dieser Lage der Sache hat der Criminalrichter dieselbe durch Urtheil abgemacht, und allerdings war durch die Untersuchung nicht weiter zu kommen, da bei dem Mangel eines Obductionsberichts und Gutachtens jeder mögliche Beweis eines begangenen Verbrechens nur aus dem Bekenntnisse des Peter G. sich ergeben konnte, weil nur ihm bekannt sein musste, ob überhaupt ein Verbrechen begangen worden oder nicht, indem ja nur durch ihn und seine Handlungen ein Verbrechen verübt sein konnte, was keinem anderen Menschen bekannt war, wie z. B., ob der Vater noch gelebt, als er vergraben wurde, oder schon todt gewesen, da in den Acten sich durchaus keine objective Feststellung eines begangenen Verbrechens vorfindet, abgesehen auch vorläufig von dem Thäter eines solchen. — Denn wenn man dem Peter G. als Verbrechen zur Last legen möchte, dass er die ihm nach Geboten der Religion obliegende Verpflichtung zur Sorgfalt für seinen Vater, und zur Anwendung derjenigen Mittel, welche etwa die Herstellung des Kranken bewirkt haben würden, unterlassen; so würde hierdurch einestheils weniger der Begriff eines Verbrechens, als der einer Sünde begründet werden, anderentheils aber, und hauptsächlich, würde eine solche Feststellung gegen die actenmässige Gewissheit streiten, dass Peter G. völlig mittellos und nicht einmal im Stande war, seinem verstorbenen Vater einen Sarg anzuschaffen, und man hätte dadurch von Peter G. nur die Ueberwin-

dung einer physischen Unmöglichkeit verlangt, um nachher die Unterlassung als ein Verbrechen wider ihn aufstellen zu können. Solche Schlüsse aber machte der Richter in vorliegender Sache nicht, und wir lassen denselben in seinem Urtheile sich nunmehr selbstredend einführen. —

Nachdem derselbe zuvörderst den Sachverhalt aus den Acten referirt und die Gestäudnisse des Inquisiten gewürdigt, fährt er fort:

„Solchemnach erscheint nun zwar Inquisit des Vatermords verdächtig, maassen:

1) aus dem Umstande, dass Inquisit von dem Nison-Gesinde sogleich den Weg nach dem Begräbnissplatze eingeschlagen;

2) daraus, dass er seinen kranken Vater an einem Orte ausgesetzt, wo er den Einwirkungen der Witterung und der Kühle der Herbstnacht hülflos preisgegeben war;

3) ferner daraus, dass sich Inquisit, wiewohl er seinen Vater noch lebend zurückgelassen, Tages darauf mit einer Schaufel versehen zu ihm begeben, und endlich

4) dass er den noch immer Lebenden abermals nach dem Begräbnissplatze geführt —

sich der Wunsch des Inquisiten, seinen Vater bald sterben zu sehen, folgern liesse, der Wunsch aber leicht den Willen erzeugt, zur Erfüllung des Wunsches beizutragen; maassen ferner die Lügen, welche sich Inquisit gegen die Leute von Riesenhof und Spanne erlaubt, und die Widersprüche, in welche er sich während der Generaluntersuchung verwickelt, von dem Schuldbewusstsein desselben zeugen; wenn jedoch diese Indicien in ihrer Anzeigung zum grössten Theil gehoben sein dürften, indem

1) die verdächtige Handlungsweise des Inquisiten sich sehr wohl aus den von ihm angegebenen Gründen, näm-

lich Furcht vor Ansteckung, Voraussehen des bald erfolgenden Todes seines Vaters und die Vermeidung der ihm seiner Armuth wegen unerschwinglichen Beerdigungskosten, sowie aus der Absicht desselben, seine als strafbar erkannte That zu verheimlichen, erklären lässt; ferner

2) die grössere Leichtigkeit und Gefahrlosigkeit, mit der Inquisit, wenn er wirklich eine mörderische Absicht gehabt, dieselbe gleich an dem Tage, als er seinen Vater vom Nison-Gesinde weggebracht, hätte ausführen können; desgleichen

3) die Geringfügigkeit des Zweckes, der Inquisiten zur Ermordung seines Vaters bestimmt haben könnte — maassen Furcht vor Ansteckung, Widerwillen, einem übel ausdünstenden Greise sein eigenes Bett zu überlassen, und Scheu vor den Kosten der Anschaffung eines Sarges, um so weniger als hinreichende Motive zu einer so verabscheuungswürdigen und nur bei einem ganz verhärteten Gemüthe denkbaren That anzunehmen sind, als Inquisit mit Gewissheit voraussehen konnte und voraussah, dass der Tod seines Vaters auch ohne sein, des Sohnes, Zuthun, bald erfolgen würde — und insbesondere

4) der bisherige untadelhafte Wandel des Inquisiten, dem die darüber vernommenen Personen einstimmig das Lob eines ordentlichen, fleissigen, nüchternen und sich gegen seinen Vater kindlich betragenden Menschen ertheilt haben; — als erhebliche, für die Schuldlosigkeit des Inquisiten sprechende Momente zu betrachten sind, und endlich wegen mangelnden Eingeständnisses des Inquisiten, sowie weil bei dem schon stark in Verwesung übergegangenen Zustande der Leiche blos eine Besichtigung möglich gewesen, und diese kein den Verdacht der Tödtung begründendes Resultat gehabt, der Thathe-

stand also weder objectiv noch subjectiv festgestellt und erwiesen ist: —

So wird *ex his deductis* und weil sich Inquisit einer gröblichen Verletzung seiner Kindespflicht dadurch, dass er, anstatt, wie es ihm oblag, für die Pflege seines sterbenden und für die christliche Bestattung seines gestorbenen Vaters zu sorgen, denselben geringfüger Ursachen willen — was den Grad seiner Strafbarkeit erhöht, indem der Mangel dringender äusserer Reize zur Handlung auf die Festigkeit der sinnlichen Begierde schliessen lässt (Feuerbach §. 122) im Walde ausgesetzt und der Kühle einer Herbstnacht preisgegeben, sodann aber, obwohl er gewusst, dass er im Hofe zu Weller einen Sarg geliehen erhalten können, ohne denselben verscharrt hat, schuldig gemacht, dafür aber mit einer nachdrücklichen, nach Vorschrift des §. 207 *stat.* von richterlichem Ermessen aufzufindenden Strafe zu belegen ist — das Urtheil des N.N.-Gerichts, in Folge dessen Inquisit G. hinsichtlich des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Vatermords, dessen er weder überführt noch geständig ist, — bis auf etwaige bessere Beweise, — von der Instanz absolvirt, dagegen aber für die, von ihm durch Handlung und Unterlassung verschuldete Verletzung seiner Kindespflicht gegen seinen sterbenden Vater, in so weit bestätiget, dass er statt der ihm zuerkannten 40 Rutbenhiebe mit 15 Paar Ruthen, das Paar zu drei Hieben gerechnet, in *loco delicti* bestraft werden soll. V. R. W.“

So unerlässlich die Strafe für den G. als Beispiel war, so ist doch ausser Zweifel, dass die Noth die Wurzel aller seiner Verschuldungen gewesen ist. Man könnte hiergegen sagen, dass das wohl in der Regel der Fall ist, da es doch nur zu den höchst seltenen Ausnahmen gehören kann, wo wahrhafte Lust zum Verbrechen die Triebfeder desselben gewesen; immer ist das Verbrechen nur Mittel zum Zweck, und wir sehen sogar bei dem uns von Feuer-

bach geschilderten Mädchenschlächter Bügel, dass er seine Opfer nur in ihrem besten Sonntagsstaate empfing, um sich dessen nachher zu bemächtigen, obwohl nun freilich dringende Noth dieses Ungeheuer zu dem Verbrechen des Mordes nicht trieb, sondern vielmehr Habsucht: — das ist aber unser Fall nicht; hier ist nicht die Rede von einem begangenen Verbrechen des Peter G., sondern von unterlassenen Liebespflichten gegen seinen alten Vater, gegen den er bis zu jenem Augenblicke, nach allen Zeugnissen, ein liebender Sohn war, und mit dem er im herzlichsten Verhältnisse stand, während er selbst, nach einstimmigem Zeugnisse aller seiner Bekannten, ein guter Mensch war. Schon aus seinen empörten Aeusserungen über das wahrhaft unchristliche Benehmen des Bauerwirthes aus Nison, wie in seinem Unglauben, dass der Wirth in Spaune seinen Vater mit dessen zurückstossenden Krankheitsäusserungen anders behandeln würde als jener, sehen wir das gänzliche Verschwinden alles Vertrauens auf menschliches Mitgefühl, und dennoch ist seine ganz einfache Schilderung seiner Bedrängniss vollkommen geeignet, in uns Mitgefühl zu erregen. — Peter G., des Einzigen, was er für seinen leidenden Vater noch aus dem Erlöse seines ganzen Kornvorraths auftreiben können, durch einen harten Gläubiger — wir möchten sagen — beraubt, findet nun seinen sterbenden Vater, aus der menschlichen Gesellschaft ausgestossen, allein unter freiem Himmel seinen Todeskampf kämpfen; in der Hoffnung, er werde seinen letzten Augenblick bald erreichen, nimmt er ihn auf den Wagen, um ihn zum Begräbnissplatze zu führen; in der Nähe desselben Abends angelangt, lebt oder agonisirt aber der Alte noch. Nach Spaune kann er ihn nicht bringen, weil das Misstrauen über ihn gekommen — anderswo einmiethen kann er ihn noch weniger, da er gar keine Mittel hierzu hat, und dennoch muss er selbst nach Hause eilen, weil die übernommene Pflicht ihn dorthin ruft — wahrlich für

einen Menschen von dem geringen Umfange seiner Erkenntniss Bedrängniss genug! — Doch wir scheiden von diesem Anblicke menschlicher Noth in der Hoffnung, der Himmel werde sie auf den Bedrängten nicht so schwer haben drücken lassen, dass Peter G. nicht blos die ihm rechtlich imputirte Verschuldung unterlassener Liebespflicht, sondern wohl gar ein Verbrechen werde auf seiner Seele lasten haben, das man kaum aussprechen mag.

Die

Schatzgräber.

Wo das Pleskowsche und Witepskysche Gouvernement gegen Westen in einem stumpfen Winkel zusammentreffen, spitzt sich das Livländische Gouvernement und auf diesem das Gut F. in beide ein und bilden solchergestalt die zusammenstossenden Grenzen sogenannte dreier Herren Mark. Das Gut F., der verwittweten Baronin von W., geborenen Gräfin M., und ihren Erben gehörig, war im Sommer des Jahres 1832 im Arrendebesitze des Andreas Z. und dieser Arrendator, sowie der von ihm angestellte Förster des Gutes, Gottlieb P., und des ersteren Kutscher, Jurka P., sind einerseits denuncirte Inculpaten, während der Bauer Simon P., aus dem zu diesem Gute gehörigen Bauerhofe Wikkerowa genannt, andererseits Denunciant, sämmtlich aber handelnde Personen bei der nunmehr zu referirenden Schatzgräberei. —

Das Terrain, auf welchem dieses Drama sich entwickelte, hat historische Bedeutung, da eben hier, schon in den fernsten Zeiten Livlands und als dasselbe unter eigenen Fürsten in fortwährenden Kämpfen mit den benachbarten Russen und Polen begriffen war, die Invasionen der feindlichen Armeen grossentheils stattfanden und noch in den Erzählungen der nächsten Umwohner einer grossen Thalebene vor dem Wikkerowa-Gesinde die Traditionen über stattgefundene Kämpfe und von einem grossen Kriegslager auf dieser Ebene fortleben, zu welchen einige in

regelmässiger Richtung vorfindliche Mauerstellen als ehemalige Brandstätten des Lagers die Belege geben. —

Gleichen Schritt geht mit diesen Traditionen, — und man möchte sagen: durch dieses graue historische Gewebe schlingt sich als goldener Faden, — die Sage von einem in jenen Zeiten auf diesem Platze verborgenen Schatze einer hierselbst versteckten Kriegskasse, von deren gewissen Existenz zwar alle Umwohner, welche die Sage von derselben kannten, überzeugt waren, die aber trotz mancherlei Nachsuchungen dem Auffinden entgangen war, zum Theil wohl auch, weil der Volksaberglaube die ganze Tradition mit allerlei Abenteuerlichkeiten von Kobolden und hexenmässigen Wächtern geschmückt hatte, die ein ernstes geflissentliches Nachsuchen durch das Landvolk beseitigt haben mochten.

Zu denen, welche die Sage vom Schatze mit ihren Ausschmückungen hinlänglich kannten, gehörte nun auch jetziger Denunciant Simon P., der Wirth aus dem Bauerhofe Wikkerowa, welcher auf der Höhe vor jener Thalebene belegen ist. Nach den überall gleichbleibenden Aussagen dieses Denuncianten war derselbe im Sommer vor dem Johannisfeste 1830 in der Mittagsstunde mit einem sogenannten Fischstecher bewaffnet über die Wiese nach dem unweit vorüberfliessenden Peddez-Flusse gegangen, um daselbst Fische zu stechen, und hatte während des Ganges, seine Waffe als Stab brauchend, beim Aufstossen mit dieser auf den Boden an einer bestimmten Stelle einen abweichend dumpfen Ton bemerkt, den er durch nachforschendes Aufstossen bis auf einen kleinen Platz begrenzt fand, und diesen nun für gewiss als den Ort bezeichnete, woselbst der fragliche Schatz vergraben liege, nach welchem in der nächsten Nacht zu graben Simon P. nunmehr fest beschlossen hatte.

In dieser Nacht nun begab sich Simon P. allein, und ohne Jemandem von seinem Vorhaben etwas mitzutheilen,

mit einer scharfen eisernen Schaufel versehen auf den bezeichneten Platz, schnitt so weit, als der von der Umgebung abweichende Ton die Stelle anszeichnete, den Rasen durch und fand, dass dieser sich in einer Dicke von einem Fuss ohne Nachhülfe ablöste, da unter demselben eine Lage Baumrinde gleich einer Decke lag. Nach behutsamer Hinwegräumung dieser Baumrinde fand sich unter solcher eine Metallplatte, die leicht als der Deckel eines in der Erde befindlichen Kastens zu erkennen war, und die Bemühungen Simons gingen nun dahin, diesen Kasten aus der Erde hervorzuhekommen; er fand aber sogleich, dass dieses Unternehmen für seine Kräfte nicht auszuführen war, denn beim weitern Nachforschen fand sich die Kiste gleichsam in einem Futteral von Holzplanken, die jedoch ein wenig grösser in ihrem Umfange als die Kiste waren und daher an der einen Seite, nach Wegräumen der zwischenliegenden Erde, dem Simon gestatteten, die Seitenwand der Kiste, die gleichfalls mit Baumrinde umlegt war, zu untersuchen und zu entdecken, dass sie auch von Metall und die Seite sei, in welcher das Schloss enthalten. — Bei der Unmöglichkeit, den Kasten aus seiner Lage zu gewinnen, hatte sich Simon jedoch von dessen Inhalt überzeugen wollen und daher mit Anstrengung aller seiner Kräfte die eine Ecke des Deckels heraufgehogen und in die dadurch entstandene Oeffnung hineingeschaut, worauf er denn, bei dem hellen Mondlichte, den Kasten mit Silhermünzen von verschiedener Grösse angefüllt fand, von welchen er zwei der grössten an sich nahm, nunmehr aber, da er sich schon während der Operation unwohl fühlte, mit Vorhehalt fernerer Zueignens des Fundes, den aufgebogenen Deckel wieder hinunterpresste, sorgfältig die Baumrinde auf dem Deckel wieder ausbreitete, die aufgescharrte Erde wieder hineinthat und sodann, nachdem er einige kleine Steinchen auf die Baumrinde gelegt, den ausgeschnittenen Rasen so wieder in die frühere Lage einpasste, dass das Stattgefun-

dene nicht zu entdecken gewesen, zumal er die hier und dort verschüttete Erde aufgenommen und weggeräumt, auch auf das benachbarte Feld gebracht gehabt. —

Simon beschreibt die Kiste und ihren Inhalt näher dahin, dass der Kastendeckel aus einer einzelnen, aber ziemlich dicken Metalltafel bestanden habe, kann aber das Metall, aus welchem sie gefertigt, nicht speciell bezeichnen. Auf dem Deckel, nach Hinwegräumung der Baumrinde, hatte er mancherlei Figuren eingravirt bemerkt, welche er als Zahlen und Buchstaben bezeichnete, die er aber, des Lesens unkundig, alle nicht erkannt; nur die Form der einen Zeichnung hatte er genau gefasst, indem er sie als das Abbild eines Seitengewehres angab. Nach vielerlei Abbildungen und Umrissen, welche ihm von dem Untersuchungsrichter auf dem Papiere über die verschiedenen Formen der Seitengewehre hingezeichnet wurden, blieb Simon P. bei der Zeichnung von einem polnischen Säbel aus früherer Zeit stehen und war der Behauptung fortwährend treu, das über die ganze Länge des Kastendeckels sich erstreckende Bild eines Seitengewehres habe die bezeichnete Form gehabt. Das in dem Kasten befindliche Geld gab er nur auf Silbermünze an und die herausgenommenen Stücke beschrieb er als Thaler.

Wie schon bemerkt, hatte Simon P. schon während der Operation, und höchst wahrscheinlich durch das Einathmen der in der Kiste verschlossen gewesenen Luft veranlasst, Uebelkeit empfunden, welche zugenommen und ihn endlich auf's Krankenlager geworfen, auf welchem er im fortwährenden Siechen mehrere Wochen zugebracht, während er die zwei Geldstücke in einer Oeffnung seiner Zimmerdecke versteckt gehalten. Nicht zu verwundern war es, dass Simon bei dem niederen Stande seiner Geistescultur auf die Vermuthung gerathen musste, dass er durch den Besitz des bezauberten Geldes in solches Siechthum verfallen, und er hatte sich daher Nachts wieder allein, aus

seiner Wohnung auf jene Wiese gemacht, das Geld mit sich genommen und solches, da er, von der Krankheit geschwächt, unfähig zum Aufheben des Kastendeckels gewesen, ihm unbewusst ob in den Kasten oder neben diesen, hineingezwängt und auch diese Handlung wie die frühere Begebenheit des Auffindens des Kastens Jedermann und auch seinem Weibe verschwiegen, seine Gesundheit aber wiedererlangt und sich dadurch besonders in dem Wahne bestärkt gefühlt, dass der Schatz unter der Gewalt von Zauberei und Spuk sich befände, woher er denn weiter von demselben gar keine Notiz genommen, sondern die ganze Sache zwei Jahre lang bei sich verheimlicht.

Am Abende vor dem Johannistage den 23. Juni 1832 war Simon P. mit seinem alten Vater ganz allein in seiner Wohnung, während die übrigen Bewohner derselben das Fest bei ihren Nachbarn zubringen wollen, und hier hatte der Vater den Sohn aufgefordert, auf Schatzgräberei auszugehen, da sich die Schätze in dieser Nacht durch Klingen und Flämmchen kundthäten; der Sohn, Simon, aber hatte dem Vater zur Antwort gegeben, dass er des Schatzgrabens nicht bedürfe, da er bereits einen bedeutenden besitze, und hatte nunmehr sich gegen den Vater seines Geheimnisses entledigt, welcher nicht so verschwiegen mit demselben gewesen als sein Sohn, es Anderen wiedererzählt und die Sache zum Volksgerede gemacht, wodurch sie endlich auch zur Kenntniss des Gutsarrendators Andreas Z. gelangt war.

Als nun später am 15. August 1832 Simon P. mit anderen Bauerwirthen im Herrenhofe sein müssen, um gemachte Schulden aus dem Vorrathsmagazine verzeichnen zu lassen, hatte Andreas Z. den Simon insbesondere bewirthen und Branntwein zum Trinken geben lassen, ihn sodann in des Kutschers Zimmer, das am Pferdestalle belegen, geschickt und war nun selbst mit dem Kutscher Jurka P. ihm dorthin gefolgt und hatte ihn über das ver-

breitete Gerücht wegen des durch Simon aufgefundenen Schatzes examinirt, worauf Simon sein Geheimniss dem Andreas Z. mit allen Nebenumständen, auch der bezauberten Natur des Schatzes, entdeckte, sich aber erst nach erhaltenem Versprechen, dass der von Furcht freie Z. durch seinen Sohn, welcher auf der Universität war, den Schatz entzaubern lassen werde, dazu entschloss, den Schatz auszuliefern und sich selbst die Hälfte desselben vorzubehalten. Andreas Z., begieriger auf den Besitz des Geldes als Simon, hatte Letzteren disponirt, noch in der nächsten Nacht die Ausgrabung vorzunehmen, was dieser zwar versprochen, wenn er am genannten Tage noch zeitig in dem Kirchspielsgerichte mit seinem Geschäfte wegen der gemachten Anleihe aus dem Magazine fertig werden sollte, aber doch nicht halten können, weil die Gerichtssitzung bis gegen Mitternacht fortgesetzt worden und Simon P. noch 15 Werste nach seiner Wohnung hatte. Die Ungeduld des Andreas Z. hatte den Gottlieb P. während des Tages zweimal nach dem etwa drei Werste entfernten Gerichtsorte geschickt, um sich zu überzeugen, ob Simon P. nicht bereits entlassen sei, und als die Gewissheit erfolgte, dass die Operation auf Morgen verschoben werden müsse, hatte Andreas Z. beschlossen, sich anderen Morgens in Begleitung des Gottlieb P. in das Pleskowsche Gouvernement auf eine an der Grenze desselben belegene und dem Andreas Z. gehörige kleine Besitzlichkeit durch Jurka P. hinfahren zu lassen, weil der Weg dorthin über jene Wiese, der Schatzstelle, vorüberführe, und man auf der Rückfahrt Nachts die Schatzgräberei veranstalten wollen. Diese Fahrt war ausgeführt, man hatte eiserne Schaufeln, Brechstangen, einen eisernen Ladestock und eine Flinte mit auf die Reise genommen; als man jedoch nach Wikkerowa gekommen und nach Simon P. gefragt, war dieser noch nicht zurückgekehrt. Nachdem nun auch dieser heimgekehrt, hatte er gegen Abend, als es entsetzlich gestürmt und geregnet, sich

in den Krug, welcher an dem Wege belegen, den Andreas Z. kommen müssen, begeben und auf Letzteren gewartet, der aber etwa um 10 Uhr Nachts bei grosser Finsterniss und unablässigem Regnen und Stürmen rasch dem Kruge vorübergefahren und, als Simun P. ihm nachgeeilt, bereits an der von diesem umständlich beschriebenen und auch von Jurka P., Vetter des Denuncianten Simon und auch aus dessen Bauerhofe gebürtig, einigermaassen bezeichneten Stelle mit Sundiren derselben durch einen eisernen Ladestuck beschäftigt gewesen. Als Simon hinzugetreten und sie auf dem rechten Platze gefunden, hatte er auf die Bemerkung: unter dem Rasen fühle man kleine Steinchen, entgegnet, er selbst habe diese dorthin gelegt, und nunmehr seien Jurka und Simon P. angewiesen worden, die Nachgrabung zu beginnen, nachdem Andreas Z. sie zuvörderst jeden durch einen tüchtigen Schluck Branntwein aus der mitgehabten Flasche hierzu gestärkt. —

Bisher sind die Anzeigen Denunciantis Simon P. mit den Aussagen der Denunciaten völlig übereinstimmend, von hierab aber, wo das eigentliche denuncirte Delictum beginnt, trennen sich die beidertheiligen Aussagen, und wir verfolgen zuvörderst die Denunciation des Simon P. —

Als nun die beiden Gräber die obere Erde, die darunter gelegenen Steine und die Baumrinde weggeräumt gehabt, sei der Metalldeckel des Kastens sichtbar gewesen, und Andreas Z. habe vor Freude hierüber sich selbst und die Uebrigen wieder mit Branntwein regalirt, und nunmehr sei man an das Herausschaffen des Kastens gegangen. — Mit den Händen ihn herauszuheben sei unmöglich gewesen, es hätten daher Simon und Jurka von dem nächsten Zaune zwei tüchtige Zannstecken geholt und durch Anwendung derselben als Hebel, wobei der eine Stecken zerbrochen, und Beihülfe des Andreas Z. und Gottlieb P. sei es endlich geglückt, den Kasten aus seinem mit Planken gefutterten Bette zu heben. Andreas Z. hatte die Ecke des Deckels

aufgebogen und den Simon P. hineinfühlen lassen, ob der Inhalt noch unversehrt sei, was dieser bejahen müssen, und worauf Andreas Z. hineingegriffen und gleichfalls geäussert, es sei Geld darin. Das Einheben des Kastens in Z.'s Wagen hätte die höchste Anstrengung ihrer vereinten Kräfte erfordert, und als nun der Kasten in demselben gewesen und die Reisenden zur Abfahrt sich angeschickt, auch Simon den Andreas Z. um Geld gebeten, hatte dieser nach einigem Nachdenken ihm solches in der Besorgniss verweigert, dass er durch unkluges Verausgaben desselben sie leicht verrathen könnte und dass man bei gänzlicher Verheimlichung der stattgehabten Auffindung des Schatzes zuvörderst abwarten müsse, bis alles Gerede über den eben beendeten Act vorüber sei, wonach man erst die Theilung des Fundes veranstalten könnte. Simon P. hatte sich mit dieser Belehrung beruhigt, noch einmal von dem Andreas Z. Branntwein erhalten und, nachdem Letzterer ihn freundlich zum Abschied gegrüsst und Simon eben so den Gruss erwiedert, waren Andreas Z., Gottlieb P. und Jurka P. des Weges nach F. fortgefahren, Simon aber in sein Gesinde gegangen. —

Am frühen Morgen hiernach hatte sich die Einwohnerschaft aller um die bekannte Wiese belegenen Bauerhöfe an der Grube eingefunden und auch Simon, durch sein Weib vermocht, war daselbst erschienen und hatte von den übrigen Bauern, insbesondere aber von seinem Weibe, heftige Vorwürfe ertragen müssen, dass er seinen Schatz dem Arrendator Z. ausgeliefert, welchem Allem Simon, eingedenk der Warnung des Z., die Behauptung entgegengestellt, man habe nichts in der Grube gefunden; seinem Weibe aber habe er vertraut, der Schatz sei fürs Erste entschwunden, worauf dieses ihn unablässig bestürmt, dem Schatze nachzuspüren, dergestalt, dass er zum Schein und um sein Weib zu beruhigen wirklich des Abends in Begleitung seines Bruders an die Grube gegangen, aber mit der Aeusse-

rung, dass ja doch schon der Arrendator Z. das Geld mit sich genommen, wieder in seine Wohnung unbemerkt zurückgekehrt.

Als nun das Gerücht von der stattgefundenen Auffindung eines Schatzes auf F.schem Grunde immer lauter geworden und die anwesenden Verwandten der Grundeigenthümerin gleichfalls hiervon gehört und den Arrendator Z. hierum befragt, dieser aber entgegnet, dass nichts daselbst gefunden worden, hatte Z. seinen Vertrauten Jurka P. zu Simon geschickt und diesen von der Anfrage benachrichtigen und zugleich ihm andeuten lassen, dass er wenig zu Hause sein und, wenn er von den Verwandten der Gutsbesitzerin oder dieser selbst gefragt werden sollte, sich krank und toll zeigen, keinenfalls aber die Auffindung des Schatzes verrathen möge, weil sie, Andreas Z. und seine Gehülfen nämlich, in diesem Falle seine Aussagen Lügen strafen, bei beharrlichem Ableugnen von Simons Seite aber ihm einige Handvoll Goldmünzen geben würden. Diese Warnung war noch zweimal durch denselben Vertrauten wiederholt worden, was immer geheim geschehen, da Jurka P. öffentlich den Schein angenommen, als wolle er den Simon zur Nachweisung des Schatzes bereden.

Die hinterbliebene Schatzgrube war von den Verwandten der Grundeigenthümerin, insbesondere aber von dem Schwager derselben, Herrn Baron von W., welcher zugleich Kirchspielsrichter des Bezirks war, sofort genau inspicirt worden; jedoch hatte der Simon, eingedenk der erhaltenen Warnungen und Instructionen, die Auffindung geleugnet, immer andere Stellen, woselbst der Schatz liegen solle, nachgewiesen, Geistesverwirrung affectirt und solchergestalt die weiteren Nachforschungen hintertrieben, bis er inne geworden, dass er von dem aufgefundenen und ausgelieferten Schatze wahrscheinlich keinen Antheil abbekommen solle, indem Z. seine desfallsigen Anforderungen schnöde

abgewiesen und Simon sogar den Erlass einer Fuhrleistung nur durch die Drohung erlangen können, dass er den ganzen Vorgang wegen Auslieferung des Schatzes der Grundeigenthümerin denunciren werde. Diese gewonnene Ueberzeugung vermochte nun Simon P., das bisher verheimlichte Delict der Defraudation des aufgefundenen Schatzes der Gutsbesitzerin Baronin von W. und deren Schwager, dem örtlichen Kirchspiels- und Polizeirichter Baron von W., wie solches bisher referirt worden, zu denunciren, worauf Letzterer sogleich eine Befragung der inculpirten Personen veranstaltete.

Inculpati, nämlich der Arrendator Andreas Z., 48 Jahre alt, lutherischer Confession, dessen Neffe und Gutsförster Gottlieb P., 22 Jahre alt, lutherischer Confession, und des ersteren Kutscher Jurka P., 31 Jahre alt, lutherischer Confession, sämmtlich ordnungsmässig *ad sacra* gewesen, sind dieser referirten Denunciation des Simon bis dahin wörtlich beigetreten, als von dem Act des Auffindens des Kastens die Rede ist. Sie gestehen zwar ein, dass sie im Finstern bei Sturm und Regen Nachts am 18. August 1832 auf der Rückfahrt auf der von Simon genau bezeichneten Stelle zu untersuchen angefangen und man beim Sondiren mit dem Ladestocke unter der Obererde Steine gefühlt, welche Simon für die von ihm dorthin gelegten erklärt, dass nunmehr erst von Z. Branntwein vertheilt worden und sodann Jurka und Simon zu graben begonnen und dass, als sie den Rasen abgenommen und die darunter befindlichen Steine beseitigt, auch die dort unter den Steinen gelegenen Borkstücke weggeräumt, der Kasten aber noch nicht zu sehen gewesen, noch einmal Branntwein gegeben und nun das Graben fortgesetzt worden, dass beide Gräber vom nächsten Zaune grosse Zaunstecken holen müssen, um die grossen Steine, welche sich vorgefunden, herauszuheben, dass einer dieser Stecken dabei abgebrochen, dass aber, als man bis zu einer Tiefe von

2½ Fuss bereits gegraben gehabt und dennoch vom Kasten nichts gesehen, man das Graben eingestellt, dem Simon nochmals Branntwein zu trinken gegeben und nachdem Z. ihn freundlich zum Abschied gegrüsst und Simon gleichergestalt wieder gegrüsst, Inculpati nach F. zurückgefahren, Simon aber mit ihnen gleichzeitig in sein Gesinde gegangen; sie leugnen aber unabweichlich, dass sie einen Schatz gefunden und überhaupt etwas Anderes beim Nachgraben, als Erde, Bork und Steine.

Inculpati gestehen ferner ein:

1) Dass die jetzt vorfindliche Grube die in jener Nacht von ihnen gegrabene sei und früher dort keine gewesen; —
2) dass zwar Jurka P. bei der Hinfahrt am Vormittage die beiden Anderen aufgefordert, auf der genau bezeichneten Stelle nachzusuchen, Z. aber solches verweigert, weil er hierzu die Nacht gewählt, um die Sache geheim zu betreiben, und gesteht derselbe unumwunden ein, den Schatz für sich behalten zu wollen, hätte er einen gefunden; —
3) dass, als Z. durch die Verwandten der Grundeigenthümerin über jenen Act befragt worden, er wiederholte Male den Jurka zu Simon geschickt, ihm Anzeige von dieser Befragung machen lassen und ihm anbefohlen, er möge, wenn auch an ihn Nachfrage geschehen sollte, aussagen, dass nichts daselbst gefunden sei; —
4) dass keiner von ihnen dem Simon bei der Wegfahrt irgend ein zürnendes Wort gesagt, und dieser sich ruhig in seine Wohnung begeben, und dass vielmehr,
5) dem Simon die von ihm als Frohn zu leistende Fuhre nach Dünaburg erlassen und einem anderen Bauern übertragen worden, obwohl sich ausgewiesen, dass dieser Bauer ohnehin schon mehr Fuhren ge-

leistet als Simon bisher. Inculpatus Andreas Z. gesteht ferner ein:

6) dass er dem Vater des Gottlieb P. auf seine desfallsige Frage eingestanden, bei der Nachgrabung wirklich den in Rede stehenden Schatz aufgefunden zu haben, behauptet jedoch, diese Nachricht dem alten Manne ganz ernsthaft zwar mitgetheilt zu haben, jedoch nur in der Absicht, ihn hierdurch zu foppen; dass aber

7) dieser solche Nachricht nicht als Scherz genommen, sondern dem Jurka P. den Auftrag gegeben, seinen Sohn Gottlieb P. zu warnen, von dem Gelde nach Dünaburg mitzunehmen, da ihn dasselbe in Verwickelungen bringen könnte, und dass ferner

8) der Jurka P. einbekannt, wie er diesen Auftrag an Gottlieb P. ausrichten wollen, letzterer aber schon abgereist gewesen sei; dass endlich

9) Gottlieb P. selbst eingesteht, in Dünaburg fremdes ungangbares Geld gehabt und dem Bauern Jahn als solches vorgezeigt zu haben, aber behauptet, es seien Fünfer und preussische Viergroschenstücke gewesen, die er von Juden eingenommen, während der genannte Bauer ihm entgegnend behauptet, dass dieses Geld, wie notorisch, in jener Gegend cursire.

Es hatte der Kirchspielsrichter Baron von W. ausser der Gerichtssitzung privatim den Jurka P. in Gegenwart einiger Zeugen befragt und demselben Strafe angedroht, wenn er beim Leugnen beharren würde, ihn auch zu einem Eingeständnisse vermocht, welches vollkommen mit der Denunciation wegen Auffindung und Arripirung des Schatzes übereinstimmte; es hatte aber bei dieser, ohnehin widergesetzlichen Procedur noch die grosse Unvorsichtigkeit stattgefunden, dass Jurka P. nicht etwa abgesondert beherbergt worden, sondern dass man ihn frei umhergehen lassen und dass daher Collusionen zwischen den Verdächtigten statt-

gefunden, in Folge deren Jurka sein ganzes Geständniss als erzwungen schon bei dem Kirchspielsrichter revocirte, und hierbei durch alle Instanzen beharrte. Jurka P. hatte aber in seiner widerrufenen Aussage Dinge bekannt, die der Denunciation völlig fremd waren und daher auch nicht durch den angeblichen Zwang einbekannt sein konnten, da diese Umstände auch dem fragenden Richter fremd gewesen, und zwar:

a) dass der Gottlieb P. während der Fahrt von der Schatzgräberei nach Hause absichtlich, wie Jurka wohl bemerkt, die eigene Mütze zu often Malen habe fallen lassen, welche Jurka jedesmal aufheben müssen;
b) dass jedesmal Gottlieb P. dem Jurka dafür die grosse Branntweinflasche zum Trinken gereicht, und dass
c) Jurka zwar das erste und zweite Mal getrunken, wie es aber zu oft gekommen, deutlich die Absicht des Gottlieb P. durchgeblickt, ihn, den Jurka, betrunken zu machen, da wohl kein Mensch so oft Branntwein zu sich nehmen könnte, ohne völlig trunken zu werden, und dass daher Jurka auch nur zum Schein die Flasche an die Lippen gelegt, als ob er trinke, jedoch keinen Tropfen Branntwein hinuntergeschluckt;
d) dass nur er, Jurka, und P. den Kasten, als sie in F. angekommen, an der Treppe der Hintertüre aus dem Wagen auf die Thür gehoben, da es bedeutend leichter sei, eine Last von der Höhe herab als hinauf zu heben.

Nach einer solchergestalt von Anfang an verdorbenen Generaluntersuchung, nachdem Inculpati aus ungeschickter Hand mit allen Waffen, die der Richter wider sie in Händen hatte, bekannt geworden, und Collusionen aller Art stattgefunden hatten, wurde die Sache zur ferneren Untersuchung an das hierzu competente W.sche O.-Gericht gebracht, welches zuvörderst einen genauen Befund der Schatz-

grube in Form und Bestandtheilen, sowie die Umgebung derselben aufnahm, alle Personen ausmittelte, welche über den fraglichen Act oder dessen Nebenumstände Kenntniss hatten, und sodann die Untersuchungssache mit den Ergebnissen der Untersuchung sammt den Inculpaten an das W.'sche Landgericht zur Specialinquisition wider Letztere brachte, in welchem diese zum Theil auf dem Gute F. selbst in der Nähe des Schauplatzes jenes delinquirenden Acts ausgeführt wurde.

Ausser dem bereits in Vorstehendem Referirten ergiebt sich aus den voluminösen Untersuchungsacten ferner Nachstehendes.

Beschreibung der Schatzgrube und des dazu Gehörigen.

Sie liegt 17 Fuss rheinl. unterhalb des Feldrandes von dem Wikkerowa-Gesinde auf dem Anfange jener grossen Wiese oder des sogenannten Lagerplatzes. Von dem Felde beginnt eine gelinde Böschung bis zum Peddez-Flusse, der mit dem Feldrande parallel fliesst. — Durch diesen Lagerplatz geht der Weg von F. auf die grosse nach Pleskow führende Landstrasse und theilt den Platz in zwei Hälften. Von diesem Wege, den auch Z. gefahren war, ist die Grube 102 rheinl. Fuss entfernt. — In der halben Entfernung zum Peddez-Flusse fliesst noch ein kleines Flüsschen, durchkreuzt den Weg und ergiesst sich in den Peddez-Fluss. Von dem Felde geht ein kleiner Fusspfad hart der Grube vorbei über die Wiese nach der Ausmündung des kleinen Flüsschens. Die Grube selbst ist ein regelmässiges längliches Viereck, dessen äusserster Rand, der eigentliche die Grube gedeckt habende Rasen, mit durchaus regulären scharfen Winkeln ausgeschnitten ist; sie bildet gleich vom Rasen an mit steil hinabgehenden Wänden ein vollständiges, mit scharfen Winkeln und ganz glatten Seiten versehenes längliches Viereck, dessen

Seiten jede 3 Fuss, die Enden aber nur 2½ Fuss betragen und die Tiefe sich nur auf 2⅙ Fuss beläuft. Das Innere der Grube ist mit Bohlen von Tannenholz dergestalt ausgelegt, dass die Rundung dieser an der Erde und die glatte Seite, wo der Strich der Säge gegangen, an dem Kasten gelegen hat. Die Bohlen bilden an den Ekken schlecht gefugte Norken und der Boden ist gleichfalls mit dergleichen Bohlen, auch mit der ebenen Seite nach oben, gedielt. Die Grube war völlig rein von Erde und Steinen und die Bohlenwände und Diele waren mit grossem Bork oder Baumrinde von Tannen dergestalt ausgelegt, dass die Enden der länger als die Grube gewesenen Borktafeln scharf umgebogen waren; die Borktafeln, welche unten auf der Diele lagen, waren vollkommen glatt, als ob eine bedeutend schwere glatte Fläche auf denselben gelegen; auch die Borkstücke an den Wänden hatten sich glatt erhalten; einige kleinere Stücke waren zusammengerollt. Sowohl an dem auf der Diele gelegenen, als auch an der einen Seite befindlichen Bork, sowie an einer der Bohlen waren grosse gelbe Flecken, welche aus einer Substanz, wie etwa Rost, bestanden. Bork und Bohlen wurden zu Gericht genommen. Um den Rand der Grube war ausser dem weggeschnittenen, auf der Grube gewesenen Rasen nur sehr wenig von Erde oder Kieseln, welche alle zusammen lange nicht eine so grosse Quantität boten, um auch nur ein Viertheil der Grube zu füllen. Weder in der Nähe der Grube, noch entfernter fand sich irgend ein Stein von einiger Bedeutung, keiner von der Grösse einer gewöhnlichen Kanonenkugel. In der Grube lehnte einer der Zaunstecken; neben derselben fand sich der zweite, von welchem ein Dritttheil abgebrochen war; in dem um das Feld gehenden Zaune, 90 Fuss entfernt von der Grube, fehlten diese Stecken. An beiden Seitenwänden waren deutlich die Eindrücke von Stecken bemerkbar, wie wenn sie angewandten Hebeln als Hypomochlion gedient.

Die an dem Bork und der einen Bohle bemerkten Rostflecken wurden nach gesetzlicher Anordnung chemisch untersucht, und fiel das Gutachten der Sachverständigen dahin aus, dass sie von: „darauf und daran gelegenem metallischen Eisen herrührten."

Weitere Ergebnisse der Untersuchung.

Es wurde ausgemittelt, dass Denunciant und Denunciaten unbewusst in der Person des Wirthes aus dem Nachbarsgesinde, Jahn B., einen Zuschauer ihres nächtlichen Treibens gehabt. Jahn B. war Nachts am 16. August 1832 von der Bärenlauer auf einer anderen Seite jenes Platzes zurückgekehrt und hatte, als er durch den am Feldrande des Wikkerowa-Gesindes belegenen Hopfengarten in sein Gesinde gehen wollen, auf der entgegengesetzten Seite des Weges eine Gruppe Menschen beschäftigt gesehen und hieraus geschlossen, dass soeben der Simon dem Andreas Z. seinen Schatz ausliefere, da auch ihm die Nachricht von dem Funde Simons, wie davon, dass Z. ihn beredet, denselben ihm auszuliefern, zu Ohren gekommen. Die Finsterniss und der unablässig mit starkem Winde herabströmende Regen hatte aber nicht gestattet, zu unterscheiden, was die Menschen dort gethan; auch hatte Jahn B. nicht die dabei geführten Gespräche hören können. Kurze Zeit nachher, als Zeuge auf seinem Posten gestanden, wären zwei Gestalten näher an den Zaun gekommen und hätten zwei Stecken aus demselben gerissen, mit welchen sie sogleich wieder zurück zu den Uebrigen gegangen, und die Zeuge, da sie nunmehr nur 66 Fuss von ihm entfernt gewesen, deutlich für den Simon und Jurka P. erkannt. Nach Ankunft dieser Zwei bei den Zurückgebliebenen hatte Zeuge aus den dumpfen Stössen die Anwendung der Stecken als Hebel geschlossen, in welcher Meinung das Brechen eines derselben ihn noch mehr bestärkt.

Nachdem die Menschen auf der Stelle noch einige Zeit beschäftigt gewesen, hatte man drei Pferde mit einem offenen Wagen aus einiger Entfernung herbeigeführt und kurze Zeit nachher hatte sich die Equipage wieder langsam in Bewegung gesetzt und war den Weg auf Zeugens Standpunkt zu heraufgefahren, und nunmehr hatte Zeuge deutlich den Andreas Z. und den Gottlieb P. in dem Wagen erkannt, welche von Jurka P. gekutscht worden. Ganz in Zeugens Nähe, wo der dem Wagen folgende Simon in seinen Bauerhof einhiegen müssen, hatte sich Z. im Wagen umgewandt und dem Simon in freundlichem Tone zugerufen: „Lebe wohl Simon“ (im Lettischen „Ar Deewu Siemon“), was Letzterer eben so freundlich erwiedert, und nunmehr hätten sich beide Parteien getrennt.

Die Stelle, woselbst Jahn B. den Vorgang belauscht, ist von der Grube im Durchschnitt 156 Fuss rheinl. — von dort, wo die Stecken aus dem Zaune genommen worden, 66 Fuss, und wo Z. den Simon zum Abschied gegrüsst, nur 54 Fuss entfernt.

Dieser Zeuge war mit dem ersten Schimmer des Tages an die Grube gegangen und hatte sie in dem Zustande gesehen, wie wir solche beschrieben haben.

Gleichzeitig mit ihm war der Wirth Jahn U., auch aus dem Wikkerowa-Gesinde, auf einem Gange ins Pleskowsche an die Grube gekommen und beschreibt solche gleich dem Jahn B.

Ebenso auch der Krügerssohn Simon S. aus dem G.'schen Leyes-Kruge, der zur Grube gekommen, als beide Erstgenannte noch dort gewesen.

Uebrigens stimmen diese Beschreibungen der Zeugen wörtlich mit dem gerichtlichen desfallsigen Befund überein, bei dessen Aufnahme Inculpati gegenwärtig gewesen, weshalb selbige denn auch nachfolgend *in inquisitione* solchen agnosciren.

Die F.'schen Bauern S. Rhein und B. Rhein haben eidlich ausgesagt, dass Simon P. insbesondere Letzterem am 15. August 1832 sein Vorhaben mitgetheilt, dass er dem Andreas Z. seinen aufgefundenen Schatz ausliefern wolle, um auf solche Weise selbst die Hälfte desselben zu geniessen, weil der Sohn des Z. ihn entzaubern könne. Bei dieser Gelegenheit habe Simon die Stelle so genau bezeichnet, dass man nachher das Loch wirklich ganz auf dieser gefunden. Nach langer Berathung sei Simon mit beiden genannten Personen dahin übereingekommen, den Schatz versprochenermaassen an Z. auszuliefern.

Es wurde durch eidliche Zeugenaussage festgestellt, dass Andreas Z. den Knecht des Jahn B. Namens Peter B. später, als schon die Sache zur Untersuchung gekommen, zu sich auf den Hof rufen, reichlich mit Speise und Trank bewirthen lassen und einen ganzen Nachmittag und den Morgen darauf auch unter Versprechung von Belohnungen bemüht gewesen, denselben dahin zu disponiren, Zeugniss zu geben, dass Jahn B. Abends und Nachts des 16. August 1832 gar nicht aus dem Hause gewesen und daher auch nicht jenen Act des Schatzgrabens belauschen können. Peter B. hatte aber der Versuchung widerstanden und durch sein Zeugniss das des Jahn B. bestätigt, der Andreas Z. jedoch constant geleugnet, ihn zu einem falschen Zeugnisse verleiten, und nur die Absicht eingestanden, den Peter B. auf den wahren Verhalt der Sache zurückführen zu wollen.

Zur möglichsten Feststellung dessen, dass wirklich Simon P. einen Schatz gefunden gehabt, da dies die Auslieferung desselben an Z. immer wahrscheinlicher machen musste, war der Inquirent bemüht, die Erzählung des Simon durch Erhebung der dieselbe begleitenden Thatumstände zu unterstützen; es konnte aber nur so viel ausgemittelt werden: dass Simon wirklich im Besitze eines

Fischstechers und einer scharfen Eisenschaufel war und zu jener Zeit, als er angeblich den Schatz entdeckt, schon gewesen war; dass ferner, zu eben jener Zeit, Simon wirklich mit heftigem Vomiren krank befallen und lange krank gelegen, auch in einer Nacht in seinem Bette und Schlafzimmer vermisst und nach langem Suchen seines Weibes, Vaters und der übrigen Gesindesbewohner entdeckt worden, als er mühselig den Berg heraufgekommen, unter welchem nunmehr die Schatzgrube belegen ist; dass er aber in seiner Krankheit nicht an Phantasieen und Irrereden gelitten. Es ist ferner festgestellt, dass Simon in der bezeichneten Johannisnacht wirklich seinem Vater über seinen Fund Entdeckung gemacht und in seiner desfallsigen Erzählung gegen seinen Vater, wie später gegen S. Rhein und B. Rhein, insbesondere über die Art, wie er wieder seinen Schatz verborgen, und dass er auf die obere Borkdecke, ehe er den Rasen daraufgelegt, einige kleine Steinchen gesammelt, angeblich um die kleinen Borkstreifen, die sich an der Luft zusammengerollt gehabt, glatt zu erhalten, während er den Rasen aufgelegt, völlig treu geblieben war. Durch die Aussagen des Bruders und Weibes von Simon ist gleichfalls ausgemittelt, dass Simon am Abende des nächsten Tages nach der Schatzgräberei sich auf Verlangen seines Weibes mit seinem Bruder wieder an die Schatzgrube begeben müssen, um, weil er gesagt, der Schatz sei entschwunden, nochmals nach diesem zu suchen, dass er aber, bei der Grube angekommen, geäussert, es sei überflüssig zu suchen, da doch Z. schon das Geld gestern mit sich genommen.

Inculpati haben den aus allem Vorreferirten wider sie gebildeten Argumentationen *in inquisitione*, wie schon oben bemerkt, theils beharrliches Leugnen entgegengesetzt, theils sich durch dieses in Widersprüche verwickelt, theils aber durch offenbare Absurditäten sich zu helfen gesucht.

Nachdem die Verdächtigen im Anfange die Ansicht

durchführen wollen, dass Simon P. sie betrogen, ihnen nämlich die rechte Schatzstelle verheimlicht und eine falsche nachgewiesen, selbige aber durch die Entgegenhaltung hiermit zurückgewiesen worden, dass unter solchen Umständen kein Grund ersichtlich, warum Simon dennoch denuncirt, ihnen den Schatz ausgeliefert zu haben, wenn er noch im Besitze desselben sein sollte, verfochten sie die Ansicht, dass Simon gar keinen Schatz gefunden gehabt und nur dessen ruhmredig gewesen, standen aber selbst in der Confrontation mit Simon von dieser Behauptung ab und kamen auf ihre frühere zurück. Wir heben hier die Hauptgegenstände der Inquisition summarisch aus, indem wir hier das Resultat hinzufügen.

1) Auf die Vorhaltung: dass Simon schon vor dem Nachgraben und auch lange vorher, als Z. von der Auffindung eines Schatzes Kenntniss erhalten, genau beschrieben, wie der Schatz gelegen, dass unter dem Rasen erst die von ihm gelegten kleinen Steine, sodann Borkstücke und der Kasten sich befänden, und dass man doch, nach dem eigenen Geständnisse der Beschuldigten, wirklich unter dem Rasen erst kleine Steine und unter diesen Bork beim Graben gefunden und sie nur das Auffinden des Kastens leugneten, setzten sie die Vermuthung entgegen, Simon könne mit einem spitzen Instrumente, wie sie selbst, auf dieser Stelle sondirt und die Sache gefunden haben, wie er erzählt, können aber dem nichts entgegensetzen, dass sie selbst beim Sondiren nur Steine gefühlt und der Bork wohl schwerlich als solcher durch Sondiren erkannt werden dürfte, als blosses Stillschweigen.

2) Auf die Demonstration, dass sie, eigenem Geständnisse zufolge, die genommenen Zaunstecken als Hebel gebrauchen lassen und doch kein Stein oder sonstige Last vorhanden sei, deren Herausschaffen solcher bedurft, hatten Inculpati zuvörderst versucht, ihr Geständniss wegen gebrauchter Hebel zu widerrufen; als ihnen solches aber, den

Zeugenaussagen und dem Befunde der Grube entgegen, in welcher noch die Hebel und die Zeichen ihres Drucks und Gebrauchs vorhanden, nicht geglückt, waren sie zu der Behauptung zurückgekehrt: dass grosse Steine hervorgehoben worden, und hatten auf die Vorhaltung, dass doch keiner der vorfindlichen kleinen Steine solcher Gewaltmaassregeln bedurft, die gewagte Vermuthung aufgestellt, der Simon P. könne die grossen Steine während der Nacht bei Seite geschafft haben, die aus der Grube durch Hebel gehoben worden; können aber sowohl der Bemerkung, dass in der ganzen Umgegend keine dergleichen Steine ersichtlich und der einzelne Simon doch unmöglich allein Steine werde weit wegschaffen können, wozu ihre vereinigten Kräfte erforderlich gewesen, sie von einem Flecke auf den anderen zu bewegen, als auch der nichts entgegenstellen, dass, da Simon ihnen vor dem Graben vorausgesagt, unter dem Rasen befänden sich kleine Steine, unter diesen Bork und sodann der Kasten, es des Ausbrechens der angeblich grossen Steine nicht weiter bedurft, wenn sie unter dem Bork nicht den Kasten, sondern diese fanden, indem solchergestalt der Betrug des Simon schon dargelegt war, da unter den angeblich grossen Steinen unmöglich noch ein von Simon schon untersuchter Schatzkasten sich befinden konnte, weil eben Simon nicht allein schon einmal jene grossen Steine weggeschafft und wieder aufgelegt gehabt haben kann, zu deren Wegräumung sie aller verstärkten Kräfte bedurft. — Eben die Vermuthung, Simon könne sie fortgeschafft haben, entgegnen Inculpati

3) auf die Vorhaltung, dass gleich Morgens nach jenem nächtlichen Acte nicht so viel Erde um der Grube vorgefunden worden, dass man dieselbe auch nur zu einem Viertheil ihres Volums füllen können. Um die Gründe, welche Simon hierzu gehabt haben könne, befragt, können sie eben so wenig Haltbares aufstellen, als die frühere

Demonstration widerlegen, dass überhaupt kein Grund zur Denunciation und also auch zur Wegschaffung der Steine und der Erde denkbar, wenn Simon noch im Besitze seines Schatzes sein sollte; sie beharren beim Leugnen, den Schatz gefunden zu haben, behauptend, es sei nur Erde, Steine und Burk in der Grube vorhanden gewesen.

4) Auf die Frage, wozu man denn zur Aufbewahrung dieser Gegenstände eine regelmässige Einfassung von Bohlen werde angefertigt haben, wollen zwar Inculpati die Vermuthung aufstellen, dass hier ein alter nun verschütteter Brunnen gewesen sein dürfte, nehmen jedoch diese zurück, als ihnen vorgehalten wurden, dass es im Allgemeinen undenkbar sei, wie ganz in der Nähe eines Flusses ein Brunnen, den man sogar wieder verschüttet, werde angelegt worden sein, dass nirgends von dem Landvolke eine Brunneneinfassung in länglicher, sondern immer nur in gleichseitig viereckiger Form gemacht werde, und dass, vorausgesetzt auch, es sei ein Brunnen gewesen, unerklärt bleibe, warum man das Innere desselben so gut mit Baumrinde ausgelegt, um Erde und Steine in dem Raume aufzubewahren.

5) Constantes Leugnen, einen Schatz gefunden zu haben, setzen Inculpati den unwiderlegbaren Umständen entgegen, dass: a) die von Erde und anderen Gegenständen völlig reine Grube, wie sie am Morgen gefunden worden — b) die glatte, mit scharfen Umbiegungen gefundene Form der grossen Burktafeln in dieser — c) die Flecken an diesen, wie an den Einfassungshohlen, welche nach chemischer Untersuchung von darauf und daran gelegenem metallischen Eisen entstanden, ebenso auf einen darauf und daran befindlich gewesenen schweren Gegenstand von Eisen schliessen lassen, als angenommen werden müsse, dass Inculpati bei ihrem nächtlichen Graben diesen Gegenstand herausgeschafft, weil man sonst auf die Ungereimtheit zurückkäme, dass sie in finsterer Nacht, bei Sturm und Regen, nur

mühsam eine regelmässige Grube gegraben oder einen alten Brunnen gereiniget, während doch dies nicht ihr Zweck gewesen, und beim blossen Suchen nach einem verborgenen Gegenstande das etwaige Graben sich nicht in so regelmässigen Grenzen halten werde, wenn nicht die Form des aufgefundenen und herauszuschaffenden Gegenstandes selbst die Arbeit in dieser Form erhalten gehabt, wobei entscheidend noch hinzutrete, dass dieser herausgeschaffte Gegenstand, — er möchte nun ein Schatzkasten oder nur Erde und Steine gewesen sein, — nirgends vorhanden sei.

6) Aus der actenmässigen Gewissheit, dass Andreas Z. ein sehr jähzorniger Mann sei, der für die geringste Verletzung der ihm gebührenden Ergebenheit des Landvolks oft auch ohne Grund mit thätlichen Misshandlungen wider diese bisher ausgefahren war, und aus dem einverständigen guten Vernehmen zwischen Z. und Simon, nachdem man das Geschäft des Grabens beendigt, lasse sich aber kein solcher Ausgang dieses Geschäfts voraussetzen, wie ihn Z. behaupte, da auch wohl ein langmüthigerer Mann als er den Simon mit Recht für solchen Betrug zur Verantwortung gezogen, ihn aber nicht zum Lohne seines Betrugs mit Branntwein tractirt und mit freundlichem Grusse verabschiedet haben würde. — Auf diese Argumentation erwiederte Z., dass er dem Simon bei Beendigung des Grabens Branntwein gegeben, sei geschehen, weil derselbe, wie sie Alle, durch den Regen sehr durchnässt gewesen, und ein freundlicher Abschied liege in seiner Gewohnheit. Inculpatus war nicht dazu zu bringen, auf das eigentlich Wesentliche jener Vorhaltung einzugehen und setzte zuletzt nur Leugnen, was Anderes, als angegeben, beim Graben gefunden zu haben, allem Ermahnen entgegen. Dessen Beispiele folgten die beiden anderen, separat inquirirten Inculpaten.

7) Den Umstand, dass Z. dem Simon eine Fuhre erlassen und solche einem anderen Bauern aufgelegt, der

bereits mehr gefrohnt als Simon, gestand zwar Z. ein, bemerkte aber, er habe es wirklich gethan, um den Simon von der Anzeige des Geschehenen abzuhalten, da er geglaubt, es könnte ihn in Verwickelungen bringen, ohne dadurch eingestehen zu wollen, dass die Anzeige der Wahrheit gemäss irgend etwas enthalten können, als was er, Z., ausgesagt habe. Auch blieb Z.

8) dabei, dass er dem alten P. nur als Neckerei gestanden, es sei ein Schatz gefunden wurden, und er sowohl als Jurka P. behaupten

9) auf die Vorhaltung, dass, wenn wirklich kein Geld gefunden, es ja der Warnung an Gottlieb P. nicht bedurft, das Geld nicht nach Dünaburg mitzunehmen, welche doch Jurka geständigermaassen ausführen wollen, als Gottlieb P. bereits abgereist gewesen — dass Jurka P. dies nur thun wollen, weil es ihm von dem alten P. aufgetragen — und er die Absicht gehabt, den Scherz des Andreas Z. gegen Gottlieb P. fortzusetzen, und geben auf die Demonstration, dass solches Beginnen offenbar unvernünftig sei und dergleichen Ausreden ihnen vor Gericht nicht gestattet werden könnten, keine andere Antwort, als die Betheuerungen ihrer Unschuld; gleich wie Z.

10) davon nicht abweicht, den Jurka zu Simon geschickt zu haben, nachdem schon von den Verwandten der Grundeigenthümerin wegen des Vorgefallenen Nachfrage entstanden, um diesen anweisen zu lassen, nur die Wahrheit, dass nichts gefunden sei, anszusagen, wenn auch er gefragt werden sollte, und dass er ihn zugleich ermahnen lassen, den Schatz, wenn er ihn besässe, überhaupt nachzuweisen. Bei diesen verschiedenen Aussagen bleiben Inculpati und Denunciant *in confrontatione* unabweichlich, obwohl man dem Z. demonstrirte, dass es zur Aussage der Wahrheit an Simon unmöglich noch der Ermahnung bedurft, da sie doch keinen Grund zur Vermuthung gehabt, dass Simon Lügen erzählen werde.

11) So bleibt auch Gottlieb P. unabweichlich dabei, das fremde Geld, welches er in Dünaburg dem R.-Bauern gezeigt, seien Fünfer und Viergroschenstücke gewesen, die er von Juden erhalten, und weicht davon nicht ab, obwohl R. *in confrontatione* ihm in das Gesicht widerspricht, da er diese Münze kenne und sie dort, wo er gewesen, gangbar sei, er sie also brauchen können und genommen haben würde, — auch Denunciat Gottlieb P. hierin also keinen Grund finden können, ihm die Gabe zu verweigern.

12) Der Andreas Z. ist so sehr im Zuge des Leugnens und der absurdesten Behauptungen und Entschuldigungen, um wider ihn sprechende dringende Indicien zu widerlegen, dass er auf die Vorhaltung, wie sein Benehmen gegen den Knecht des Jahn B., nämlich den Peter B., den er ganz aussergewöhnlich und ohne ersichtlichen anderen Grund einen ganzen Tag bewirthen lassen, doch nur den Schluss zulasse, dass er das Zeugniss des Peter B. für sich gewinnen wollen, was sich besonders daraus ergebe, dass er während dieser Bewirthung dem Peter B. durchaus begreiflich machen wollen, dass Jahn B. Abends und Nachts des 16. August 1832 nicht das Haus verlassen, während Jahn B. zur genannten Zeit das nächtliche Graben angesehen haben will, — die immer wiederkehrende Behauptung entgegensetzt, dass er den Peter B. nur von seiner irrigen Meinung zurückbringen wollen, muss aber darauf schweigen, als man ihm entgegenhält, wie er denn wissen könne, welcher Meinung der Peter B. in dieser Hinsicht gewesen, aus welchem Grunde also Z. ihn überhaupt rufen lassen; denn hätte das nächtliche Graben wirklich den Ausgang gehabt, als er vorgegeben, so habe er ja keine Zeugen zu fürchten gehabt, und wenn er also bemüht gewesen, sich des einen zufälligen Zeugen Jahn B. zu entledigen, was er durch Peter B. Zeugniss zu bewirken gehofft, so müsse jener nächtliche Act doch wohl einen anderen Ausgang gehabt haben, als er angeben wolle.

13) Auch auf die Argumentation, welche aus dem widerrufenen aussergerichtlichen Geständniss des Kutschers Jurka gegen diesen, den P. und Z. gemacht wurde, dass nämlich dem Jurka unmöglich Aussagen von Dingen abgezwungen sein könnten, von welchen kein Mensch, als er und seine Consorten, irgend eine Kenntniss gehabt — entgegnen alle drei Inculpaten nichts als Leugnen und Betheuern ihrer Unschuld.

Unseren Lesern wird sich aus dem vorstehenden Resultat der Inquisition die moralische Gewissheit aufgedrungen haben, dass die Inculpirten: Andreas Z., Gottlieb P. und Jurka P. den ihnen von Simon P. nachgewiesenen und in der vielbesprochenen Grube aufgefundenen Schatz unterschlagen, und solchergestalt die Grundeigenthümerin um das Ihrige betrogen haben. — Diese moralische Gewissheit erkennen wir mit den Lesern vollkommen an und glauben nicht, dass wir als Geschworenenrichter irgend etwas Anderes über die Inculpaten ausgesprochen haben würden als das Schuldig. Indessen bei einer Gesetzgebung, wo auf das Bestimmteste die Theorie der Beweisführung in Strafsachen vorgeschrieben, wo es ausdrücklich ausgesprochen ist, dass nur aus eigenem Bekenntniss oder zweier guter Zeugen Aussagen diejenige materielle Wahrheit als festgestellt angesehen werden könne, welche dem Richter die Ueberzeugung geben soll, dass in einem speciellen Falle, und von der beschuldigten Person, das bezügliche Strafgesetz verbrochen sei, und dieses wider den Verbrecher in Anwendung gebracht werden müsse; — bei einer solchen Gesetzgebung, sagen wir, oder mit anderen Worten, bei einer solchen gesetzlichen Beweistheorie, ist das im Vorstehenden Entwickelte, die drei genannten Personen so dringend Gravirende nicht hinlänglich, dieselben wegen des Verbrechens der Unter-

schlagung zu verurtheilen. Die Inculpirten, und speciell der Andreas Z. hat eingestanden: dass er die Absicht gehabt, wenn er einen Schatz auffinden sollte, wie Simon ihm nachweisen wollen, er ihn jedenfalls verheimlicht, für sich behalten, und der Grundbesitzerin nichts davon abgegeben haben würde; es ist mithin der böse Wille der Inculpaten von vorn herein festgestellt. — In dem vorliegenden Falle ist nun das merkwürdige Verhältniss, dass also mit Feststellung des objectiven Thatbestandes, d. h. dessen, dass die Inculpaten in der Grube wirklich den angeblichen Kasten aufgefunden haben, auch zugleich die böse Absicht der Unterschlagung des Gefundenen bewiesen, und ohne Weiteres den Inculpaten zu imputiren sein würde. Daher reducirt sich der ganze Beweis, der hier gegen die Inculpaten geführt werden soll, auf die einzige Frage: ob die drei vorbezeichneten Personen bei Gelegenheit jenes nächtlichen Grabens wirklich einen Kasten oder sonstiges Behältniss mit Geld gefunden haben oder nicht. Prüft man hiernach die Acten-Ergebnisse, so finden sich in denselben Umstände, als Voraussetzungen, aus welchen kaum ein anderer logischer Schluss gemacht werden kann, als dass daselbst eine Geldkiste von Metall durch die Inculpaten gefunden sein müsse, wo die oftberegte Grube von ihnen gegraben worden. Denn

1) Es ist erwiesen, dass Simon P. vor der Anzeige an Andreas Z., und also auch eher als das Graben vorgenommen worden, die Schatzstelle gerade so beschrieben, wie man sie nachher eingeständigermaassen gefunden: nämlich in der bezeichneten Gegend, mit kleinen Steinchen unmittelbar unter dem Rasen, welche auf Borkstreifen gelegen. An sich wäre es eine Absurdität, wenn Simon P., der die Steinchen auf den Bork gelegt haben muss, weil wohl sonst nicht erklärlich, woher er wissen sollte, dass unter den Steinen Bork liege, wie er vorausgesagt, wenn er also diesen Bork oder Baumrinde unter die Steinchen gelegt

haheo sollte, blos om die Erde durch dieselben zu hedecken, — es muss also irgend etwas Anderes unter denselben gelegen gewesen sein.

2) Es ist ferner erwiesen uod eingestandeo, dass das, was unter dem Bork gelegen, etwas Schweres gewesen sein müsse, weil man sich zu dessen Herausschaffen starker Hehel hedient, hei deren Anwendung einer sogar zerbrochen. Dass dieser solchergestalt heransgeschaffte schwere Gegenstand etwas Anderes gewesen sein müsse, als blosse Erde und grosse Steine, stellt sich daraus sicher, dass erwieseoermaassen in der ganzen Umgegend kein einziger nor etwas bedentender Stein zn entdeckeo gewesen, und um die Grube nicht so viel frischausgeworfene Erde, dass auch nur ein Viertel derselben mit dieser angefüllt werdeu können.

3) Es stellt sich ferner fest, dass derjenige schwere Gegenstand, den die Inculpaten durch Hehel aus der Gruhe geschafft, nnd der deducirtermaassen weder Stein noch Erde gewesen, und der nirgend ersichtlich vorhanden ist, eio längliches Viereck aus Metall gewesen sein müsse, welches die Grube fast ganz ausgefüllt gehaht. Denn es war die Gruhe gleich nach der nächtlichen Operation nicht nur völlig frei und rein von aller Erde nnd Gestein, was beides sich in der Umgebong der Grube nicht vorfand, sondern es waren die grossen Borktafeln, mit welchen Wände ood Boden derselben aosgelegt gewesen, glatt nnd mit scharf aufgehogenen Ecken, wie wenn glatte Flächen mit scharfen Kanten daranf und daran gedröckt gehaht, ond fanden sich an mehreren Stellen des Bodens uud der Seiten des inneren Raums Rostflecken von daraof und daran gelegenem metallischen Eisen.

4) Dass aher dieser durch Hehelgewalt aus der oftgeuannten Grube herausgeschaffte eiserne, länglich viereckige Gegenstand nur der durch Simon entdeckte, dem Aodreas Z. und seioen Consorten ausgelieferte Kasten

mit Geld gewesen sein müsse, den Andreas Z. mit sich fortgeführt, wird dadurch sicher gestellt, dass:

a) erwiesen, und von Andreas Z. eingestanden werden müssen, wie nach Beendigung des Ausgrabens Andreas Z. zu Simon im freundlichsten Vernehmen gewesen, ihm noch einen Labetrunk gereicht und in freundlichem Tone Lebewohl geboten, während es eine Lächerlichkeit bei Jedermann, wie viel mehr bei dem höchst jähzornigen Z. involviren müsste, wollte man glauben machen, ein solches Benehmen gegen Simon könnte stattgefunden haben, hätte Z., wie er gesagt, nichts gefunden, und wäre also von Simon im Sturm und Regen offenbar zum Besten gehalten worden. Es ist ferner

b) erwiesen und von Z. eingestanden, wie dieser dem Vater des Gottlieb P. auf Nachfrage unverhohlen gesagt, den Geldkasten gefunden und zu sich genommen zu haben, und dass Jurka P. auf Weisung des alten P. wirklich zu Gottlieb P. geeilt, um diesen zu warnen, von dem gefundenen Gelde nach Dünaburg mitzunehmen, weil ihn solches in Verwickelungen bringen könnte, Gottlieb P. aber schon abgereist gewesen. — Eine solche Bereitwilligkeit Jurka's in der Ausführung des erhaltenen Auftrags konnte nur stattfinden, wenn das Vorhandensein des gefundenen Geldes eine Wahrheit war, völlig ohne Gehalt aber ist die Erklärung des Jurka, dass er den mit dem alten P. gemachten Scherz seines Dienstherrn fortsetzen wollen, da es hierzu nicht eines eiligen Hinüberfahrens zu dem mehrere Werst (eine halbe Meile) entfernten Gottlieb P., sondern nur eines desfallsigen Versprechens gegen den alten P. bedurft hätte.

c) Dass Gottlieb P. eingestandenermaassen in Dünaburg wirklich fremdes Geld bei sich gehabt, und solches dem Bauern R. auf seine Bitte um Geld vorge-

zeigt, dass aber dieses Geld nicht Fünfer und Viergroschenstücke gewesen sein könne, welches er von Juden eingenommen gehabt, weil Letzteres in Dünaburg gangbar war und von dem R. sogleich genommen worden wäre, wie dieser selbst dem P. *in confrontatione* in's Gesicht sagt. Mit diesen Argumenten stimmt aber ganz zusammen

d) das nachfolgende Benehmen des Andreas Z. gegen den Simon P., das völlig unvereinbar ist mit der Voraussetzung, dass Simon ihn wegen des versprochenen Schatzes betrogen, nämlich: die dem Simon erlassene Fuhre nach Dünaburg und das häufige Instruiren durch Jurka an Simon, die Wahrheit zu sagen, dass nichts gefunden sei, da Ersteres ohne Motiv, nämlich Furcht vor Verrath, gewesen, wäre jenes Graben ohne Erfolg geblieben, und es des Letzteren nicht bedurft, da kein Grund ersichtlich, warum Simon P. fälschlich denunciren sollen, dass der Schatz ausgeliefert worden, wäre solches nicht geschehen, da nicht zu übersehen, dass Simon P. dadurch sich selbst einer strafbaren Handlung, der Unterschlagung des Schatzes, angeklagt haben würde, ohne irgend eine sichtliche Veranlassung oder Erwartung auf irgend welchen Gewinn. —

Nach Abwägung dieser einzelnen zu einander in Beziehung stehenden Facta und sonstiger Actenergebnisse, müsste man zu dem nothwendigen Schlusse kommen, dass Andreas Z. und seine Consorten wirklich den durch Simon P. entdeckten Geldkasten in jener Grube aufgefunden und sich angeeignet, mithin das Verbrechen der Unterschlagung oder des Funddiebstahls sich zu Schulden kommen lassen, da, wie wir vorhin bemerkt, hier mit Feststellung des objectiven Thatbestandes zugleich die ganze Verschuldung festgestellt worden, weil Andreas Z. un-

umwunden die Absicht eingestanden, den aufgefundenen Schatz verheimlichen und für sich behalten zu wollen.

Verkennen wir aber nicht, dass hier das einzige von dem Andreas Z. über Auffindung des Geldkastens an den alten P. gemachte Bekenntniss ein aussergerichtliches war, und dass dasselbe von ihm vor Gericht nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung wiederholt worden, dass er es im Scherz gemacht, dass mithin auch dieses nur zu den Indicien gezählt werden darf, wie alle übrigen von uns soeben aufgezählten Umstände, die, aufeinanderfolgend, nur zu dem Schlusse der Verschuldung des Andreas Z. geführt haben. Wenn aber auch die bestehenden Gesetzesvorschriften nicht hindern können, dergleichen logische Schlussfolgerungen aus den vorliegenden Indicien zu formiren, so verbieten sie doch auf das Bestimmteste ihre Anwendung zur strafrichterlichen Imputation. Denn es spricht zuvörderst: 1) der Art. 22 der C. C. C.:

„Item, es ist auch zu merken, dass Niemand auf einicherley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen, oder Verdacht, endlich zu peinlicher Straf soll verurtheilt werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung (als hernach funden würdet) gnugsam ist, denn, soll Jemand endlich zu peinlicher Straf verurtheilt werden, das muss aus eigne Bekennen, oder Beweisung (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich funden wird) beschehen, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigung.“

Zur Erklärung, was, abgesehen von dem vorenthaltenen Bekenntnisse der Inculpaten, hier Beweisung heissen soll, spricht der Art. 67 der C. C. C.:

„Item so eine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhaftigen guten Zeugen, die von einem waren Wissen sagen, bewiesen wird, darauf soll, nach Gestalt der Verhandlung, mit peinlichen Rechten vollfahren und geurtheilt werden.“

Mochte nun im Verfolg der Zeit, nach Aufhebung der Folter, die deutsche strafrechtliche Praxis im Gefühle der Gefahr, mit welcher die Straflosigkeit der in der Mehrzahl von Fällen nicht mit peinlichen Strafen zu erreichenden Verbrecher die öffentliche Sicherheit bedrohte, in vielfachen Deductionen sich von den Fesseln und Hemmnissen loszumachen suchen, welche der Art. 22 C. C. C. gegen den Indicienbeweis anlegte*); so findet sich doch einestheils, so viel uns bewusst — in den Ländern des gemeinen Rechts nirgends eine entschiedene Praxis, welche das Verbot der Carolina, auf Indicienbeweis zu verurtheilen, gar nicht mehr beachtete, als es anderentheils in unserem Falle sich nicht um jene Rücksicht der Gefahr, welche die Praxis für sich gehabt, handeln darf, da einheimische Specialgesetze sich ausdrücklich anders aussprechen.

Note a. pag. 352 L. L. sagt wörtlich:

„Haben aber beide Parten gleichviele und gleichgute Zeugen, die da beiderseits solche Umstände vorbringen, dass des einen Theils Beweissthum nicht erheblicher als des andern geschätzt werden mag, wodurch der Richter auch nicht erforschen kann, was darin für Recht zu halten sei, so soll man in solchem Fall den Beklagten lossprechen, ob er gleich schuldig sein möchte; allermaassen besser ist, einen Schuldigen, der nicht überführet werden kann, loszugeben, als einen Unschuldigen zu peinigen und zu plagen."

Desgleichen spricht Not. a. pag. 375 L. L. *in fine*:

„— — Wenn die Sache so dunkel ist, dass man weder was darin Recht ist erforschen, noch auch den Beklagten, aus Beisorge eines Meineides, den Eid auf-

*) Eisenbart, Archiv des Crim.-Rechts. Bd. III. Stück 1. pag. 90. — Bauer, Lehrbuch. §. 140. — Kleinschrod, Abhandlung. Th. 1. Nr. 51. §. 5—7. — Stübel, vom Thatbestand. §. 144. etc.

erlegen kann, so soll man denselben freysprechen, ob er gleich möchte schuldig sein.“

Hieraus ist nun unwiderlegbar, dass zur Verurtheilung keine Indicien, möchten sie noch so dringend vorhanden sein, einen Beweis bieten dürfen, da die angeführten Gesetzesstellen für solche Fälle, wo nicht der Beweis nach der gesetzlichen Beweistheorie wider den Inculpirten ausgeführt werden können, den Maassstab zur richterlichen Entscheidung geben, und ausdrücklich die Freisprechung des Angeklagten und Nichtüberwiesenen verlangen. Eine gesetzliche Beweistheorie, wie die in diesen Provinzen Geltung habende, ist mit dem Indicienbeweise ohnehin unvereinbar, nicht allein weil dieser in directer Opposition zu der Vorschrift des Gesetzes stehen würde, sondern sie sind sich *a principio* entgegenstehend, da das Gesetz eine genaue Form der Art des Anschuldigungsbeweises: Eigen Geständniss, oder zweier classischer Zeugen Aussagen der That, verlangt, während der Indicienbeweis der Mannigfaltigkeit menschlicher Ansichten überhaupt, wie den individuellen Urtheilsfähigkeiten der Richter ein Feld bietet, dessen Marken nicht zu überschauen sind.

Abgesehen aber von diesen Differenzen der beiden Beweisarten, da, wie gesagt, für den vorliegenden Fall die allein in Livland gültige gesetzliche Beweistheorie ihre Anwendung finden konnte, kehren wir zum Schlusse unserer Geschichte der Schatzgräberei zurück. — Die drei Inculpaten wurden auf den soeben referirten Indicienbeweis allerdings nicht verurtheilt, aber sie wurden auch nicht, wie die angeführten Rechtsquellen ausdrücklich verlangen, freigesprochen, sondern es wurde auf dieselben das auch hier von der Praxis der deutschen Strafrechtspraxis nachgebildete Institut der Absolution von der Instanz angewandt, sie wurden bis zum Eintritte besserer Beweise für klagfrei erkannt, und dieser Spruch auch auf den Denun-

cianten Simon P. ausgedehnt, welcher eingestanden, den gefundenen Schatz nicht der Grundeigenthümerin, sondern fremden Leuten in selbstsüchtiger Absicht ausgeliefert zu haben.

Viele Jahre sind nach diesem Spruche verflossen, die Hauptfigur des abgeschilderten Drama, der Andreas Z., hatte sich dem Trunke ergeben, und ist vor Jahren schon in Armuth verstorben — die übrigen activen Personen sind zerstreut, und noch wird keine Spur des verschwundenen Schatzkastens sichtbar.

Wir haben an einem anderen Orte dieses Buches über das obenbezeichnete Institut der Praxis umständlicher gehandelt und enthalten uns hier unnöthiger Wiederholung, haben aber absichtlich einen Rechtsfall gewählt, bei dessen Beurtheilung die Anwendung jenes Instituts der Absolution von der Instanz sehr gerechtfertigt zu sein scheint — aber der Schein darf in der Strafjustiz nie ein Grund sein; das Institut der Absolution von der Instanz hat keinen gesetzlichen Halt, und nur das Gesetz ist der Quell alles positiven Rechts.

Der

verhängnissvolle Kuss.

In einer kleinen Landstadt, die, wie gewöhnlich die kleinen Städte, grosse Prätensionen zur Gleichstellung mit grossen Städten machte, und ganz das Gefühl einer ehemaligen Residenzstadt mit sich herumtrug, aber so wenig Tagesgeschichte hatte, dass die Einwohner fast gezwungen waren und darin eine nützliche Ausfüllung überflüssiger Zeit fanden, selbst eine zu machen: — in dieser Stadt brachte vor vielen Jahren der nachfolgende Criminalfall einen höchst erwünschten Beitrag zu dem Ausfüllungsmaterial jener historischen Lücken und Leeren und hielt lange Zeit noch als ferneres Material zu poetischen Schöpfungen des schöngeisterischen Theils der Einwohnerschaft vor, bis denn nach und nach eben so, wie seine handelnden Gestalten längst der Blüthenzeit entwachsen, der Fall selbst aus der Leute Mund verklungen und wie alles Vergängliche dem Staube, obwohl für's Erste nur noch dem Actenstaube zugefallen war, aus welchem ihn der Verfasser noch einmal wieder aufleben lassen will, damit sich, wenn auch nur die Wenigen, die aus jener Zeit in der Welt zerstreut umher irren, an ihm wie an einer: „längst verklungenen alten Sage" ergötzen mögen.

In diese Stadt wurde, wie gesagt — vor vielen Jahren — auf Postwagen unter Escorte von Gendarmen ein junger Studiosus der Medicin als Gefangener eingebracht und mit einem Begleitungsschreiben von der Polizei der Universitätsstadt an das dortige Criminalgericht auf Befehl

der obersten Civilverwaltung abgeliefert, und fast gleichzeitig wurde durch das Landpolizeigericht ein zweiter Studiosus an dieselbe Criminalbehörde in Folge ebenderselben höchsten Anordnung übergeben, und nachdem beide Studiosi separirt in criminelle Haft gebracht waren, kam in der nächsten Nacht durch Courier der Befehl der höchsten Civilverwaltung an das genannte Gericht an: „auf Grundlage der angeschlossenen Untersuchungsprotocolle zweier höchsten Orts beauftragter Commissarien die criminelle Untersuchung wider den *Studiosus medicinae* Christian S. und den *Studiosus juris* Magnus D. sammt Complicen ausser der Tour in unausgesetzten Sitzungen durch das complette Criminalgericht des Schleunigsten zu bewerkstelligen und mit einem Sentiment an das Hofgericht zur Lenteration zu unterlegen.“ Die Veranlassung zu dieser ausserordentlichen Maassregel war eine von dem Drechsler und Krüger des O. Smilse-Kruges, Johann W., an die oberste Civilverwaltung gerichtete Klage des Inhalts:

> Dass der in Gesellschaft des Disponenten D.s in seinem Kruge Nachts vom 1.—2. Juli eingekehrt gewesene Magnus D. und der Studiosus Christian S. gewaltsam durch das Fenster des Fremdenzimmers hineingebrochen, um seine daselbst schlafende Tochter zu schänden, und dass, als dies verhindert worden und Klägers Ehegattin hierüber gegen den D.s als den Begünstiger dieses Delicts, weil er sie in ihrem Schlafzimmer abgehalten, früher das Bette zu verlassen, besonders aufgebracht gewesen, Letzterer sie durch Schimpfen und Androhung thätlicher Misshandlung so sehr geschreckt und geärgert, dass sie in Folge dessen verstorben.

War diese Beschwerde wohl geeignet, einen sehr lebhaften obersten Verwalter des Gouvernements zu erzürnen und gegen die Beklagten einzunehmen, so war die erste commissorialische Untersuchung schwerlich geeignet, calmirend

zu wirken, und man erkennt in ihr mehr den durch angeblich zugefügtes Unrecht enthusiastisch aufgeregten Mann als Lenker dieser Untersuchung, als den ruhigen und besonnenen, nur nach der Wahrheit forschenden Untersuchungsbeamten, und wie sehr wir ihn daher als Menschen schätzen mögen, so wenig war seine Voruntersuchung geeignet, zu dem nunmehr eintretenden Inquisitionsverfahren des Criminalgerichts als Grundlage zu dienen. Es beschloss daher der Criminalrichter die Sache ganz von der Klage aus in Untersuchung zu nehmen, von dem Kläger selbst seine Beschwerde zu Protocoll geben zu lassen, und solchergestalt, nach Vernehmung der Inculpirten und aller betheiligten und nichtbetheiligten Personen auf dem Wege des Inquisitionsprocesses den wahrhaften Thatbestand, und was zu imputiren sei, festzustellen. Nach diesen Bestimmungen ist die vorliegende Untersuchungs- und Inquisitionsacte durch den Criminalrichter ausgeführt und nur nach den Ergebnissen derselben hat zum Schlusse der Criminalrichter sein Sentiment gestellt, und ist, solches vollkommen bestätigend, das Straferkenntniss des Hofgerichts unter Sanction der obersten Civilverwaltung erfolgt.

Aus der zu Protocoll gegebenen Beschwerde des W. und den Aussagen der übrigen verhörten Personen ergiebt sich nun Folgendes:

Sonnabends am 30. Juni war der Disponent des Gutes J., Johann D.s, in Gesellschaft des Magnus D. und des Stud. Christian S. auf einer Fahrt nach dem Gute T. in dem Smilse-Kruge abgestiegen gewesen, wo sich nur die Krügerin W. mit ihrer Pflegetochter Minna zu Hause befunden, der Krüger W., jetziger Kläger, aber ausgefahren gewesen. Nachdem die Gäste in dem Kruge etwas genossen und Christian S. mit der Minna einige Scherze versucht, waren sie ihres Weges weiter gefahren. In der Nacht vom 1.—2. Juli um 2 Uhr war dieselbe Gesellschaft auf ihrer Rückfahrt

wieder in den Krug gekommen, wo der nunmehr gegenwärtige Krüger W. auf Begehren ihnen das Schenkzimmer geöffnet, in welchem er und seine Frau geschlafen. Der Disponent D.s sei zuerst in's Zimmer getreten und gleich hierauf die beiden Studiosi, welche sogleich in das an der Thür stehende Bett seiner Tochter hineingegriffen, und als sie solches leer gefunden, nach derselben gefragt und verlangt, dass sie herbeigeschafft werden möge, was Kläger unter der Anzeige, dass sie mit seiner Schwester und deren Kind im sogenannten deutschen Zimmer für diese Nacht schlafe, verweigert, und auch den Einlass den Fremden in jenes Zimmer versagt, da sie declarirt, dass sie nicht die Nacht hier bleiben möchten.

D.s habe sich auf einen Stuhl zwischen dem Schenktische und seiner Frau Bette gesetzt und einen Schnaps getrunken, solchergestalt aber das Aufstehen seiner Frau aus dem Bette offenbar verhindert, während die beiden Studiosi dem W. nach in's Vorhaus gegangen, als dieser Feuer aus der Küche holen wollen. Als jetziger Kläger hierauf auf Anordnung des D.s dem Kutscher ein Glas Branntwein hinausgebracht, habe er die beiden Studiosi nicht mehr gesehen, und als er wieder zurück in's Schenkzimmer gekommen, habe er mit dem D.s zusammen Bier getrunken und über landwirthschaftliche Gegenstände gesprochen, bis seine Frau ihm, der sehr harthörig sei, nach der Gegend des fremden Zimmers gewinkt, in welchem sie — wie sie ihm nachher gesagt — Lärm gehört. Als nun W. sich dorthin begeben, wohin ihm D.s sprechend gefolgt, und in die Thür nach aussen getreten, sei ihm seine Tochter Miuna aus dem danebenliegenden deutschen Zimmer völlig gekleidet entgegengekommen und habe auf seine Frage, wo sie so früh herkomme, geantwortet, dass die unbescheidenen Herren das Fenster zum deutschen Zimmer aufgerissen und in dasselbe hineingestiegen wären.

Es habe nämlich die Minna mit seiner Schwester, der Schnoidersfrau G., wie bereits gesagt, in dem deutschen Zimmer geschlafen, in welchem auch hinter einem Bretterverschlage in seiner Werkstatt (er sei nämlich Drechsler) sein Bursche, der Knabe S., sein Bette gehabt. In jener Nacht nun sei an die Thür des Zimmers gepocht worden, und die Minna habe Wer da? gefragt, worauf sie nur die Antwort: „Ich bin da!“ erhalten, und weil man ihr immer nur diese Antwort gegeben, habe sie gesagt, die Thür nicht aufmachen zu wollen. Gleich nachher seien zwei Herren aussen an das Fenster gekommen, hätten den etwas aus der Fuge hervorstehenden Rahmen gefasst und ihn dergestalt mit Gewalt aufgerissen, dass die Krampe aus dem Rahmen gezogen worden und innen auf dem Haken hängen geblieben. Die G. habe nun der Minna sogleich ein Kleid übergeworfen und diese sei hinter einen Schrank getreten, um sich daselbst völlig anzukleiden. Inzwischen habe der Student Christian S. die Blumentöpfe vom Fenster gehoben und aussen auf die Erde gesetzt, sich mit dem Oberkörper in das Fenster gelehnt und an die Minna Scherzreden gerichtet, welche die Minna gehörig beantwortet, bis der Magnus D. den S. von hinten um die Beine gefasst und ihn in die Höhe gehoben, wogegen dieser sich sträubend gefragt: was machst du? was machst du? bis er nicht anders gekonnt, als in das Zimmer steigen, wo er sogleich die Thür aufgemacht und den Magnus D. hereingelassen. Minna habe durch die offene Thür sich fortmachen wollen, sei aber hieran durch den Magnus D. verhindert worden, und als sie sich nun zur Tante flüchten wollen, habe Christian S. sie gewaltsam umarmen wollen; dem habe sie sich glücklich entzogen, es aber nicht verhindern können, dass, als sie sich zu den Füssen der Tante gesetzt, der Christian S. sie gewaltsam geküsst, während Magnus D. eine geladene Flinte von der Wand gerissen und sich dro-

hend ihr gegenüber gestellt. In diesem Augenblicke sei W. und der Disponent D.s vor die Thür getreten, da hätten die Herren von der Minna abgelassen, sie sei zur Thür hinausgeschlüpft, habe die Blumentöpfe wieder in das Fenster gehoben und dieses zugemacht. Inzwischen sei nun auch Klägers Frau in das deutsche Zimmer gekommen, welcher die Minna die ausgerissene Krampe unter Erzählung des Vorgefallenen abgegeben. Die W. sei sehr aufgebracht gewesen, habe besonders dem D.s Vorwürfe gemacht, dass sie sich verabredet gehabt, ihre Tochter zu schänden, da sie wahrscheinlich geglaubt, sie auch jetzt ohne männliche Beihülfe zu finden, und D.s besonders die Sache dadurch begünstigen wollen, dass er sie abgehalten, das Bette zu verlassen. Sie habe die Krampe auf den Tisch geworfen und gesagt, dass, wenn er seine Freunde in ein Bordell führen wollen, er sie in die J-schen Krüge bringen sollen und nicht zu ihr. — Hierauf sei der D.s dermaassen ausfahrend geworden, dass er mit den Füssen gestampft und mit geballten Fäusten ihr in's Gesicht gefahren und geschrieen: „Wie dürfen Sie schimpfen, Sie Bauerkrügerin! Der Teufel soll Sie holen!“ Die W. habe ihm aber die Wangen geglättet und gesagt, er möge sie nur nicht schlagen. Hierauf seien denn die drei Inculpaten vom Kruge fortgefahren, und wenige Tage hierauf sei des Klägers Ehefrau, nachdem sie auch bei dem örtlichen Kirchspielsgerichte vielen Aerger gehabt, erkrankt und an dieser Krankheit gestorben. —

So weit erstreckt sich die Klage, welche der Krüger und Drechsler W. theils aus eigenen Erlebnissen, theils aus dem, was die Minna ihm mitgetheilt, zu Protocoll gegeben hat, was aber keinenfalls von den Beschuldigten ganz so zugegeben wird. Denn diese stellen beharrlich in Abrede und ist ferner unerwiesen geblieben:

1) dass die beiden Studiosi sogleich beim Eintritte in das

Schenkzimmer in das zunächst der Thür stehende Bette nach der Minna umher gegriffen, und als solches leer gewesen, sogleich nach ihr gefragt und verlangt. Bei dem bestimmten Ableugnen dieses Factums und der dabei nöthig gewordenen Confrontation hat sich aber herausgestellt, dass, als Inculpati bei Gelegenheit ihrer Hinfahrt nach T. in dem Kruge gewesen, die Krügerin W. gerade auf diesem Bette geschlafen, und sie daher nicht einmal gewusst, dass dieses das Bett der Minna W. sei.

2) Inculpati negiren ferner, dass sie den Kläger W., als dieser in die Küche nach Feuer gegangen und sie ihm dorthin gefolgt, befragt, wer eigentlich in dem deutschen Zimmer schlafe; es ist aber durch eidliche Zeugenaussage erwiesen, dass, als Inculpati an der Thür des deutschen Zimmers keinen Einlass erlangt und hiernach an das Fenster gegangen, der Christian S. vor dem noch festen Fenster scherzende Gespräche mit einem innen befindlichen Frauenzimmer geführt, und erst hernach hätten beide Inculpati das aus der Fuge hervorstehende Fenster gefasst und solches aufgerissen.

3) Inculpati haben zwar widersprochen, dass der Magnus D. der Minna die Thür versperrt, als sie hinausgehen und der Christian S. sie umarmen wollen, indessen sind diese beiden Facta durch eidliche Zeugenaussagen erwiesen.

4) Inculpati widersprechen auf das Bestimmteste, dass Magnus D. mit einer geladenen Flinte sich drohend vor die Minna gestellt haben solle, als Christian S. sie geküsst, und behauptet Magnus D., dass, als nach der missglückten Umarmung Christian S. sich auf das eine Ende des Bettes, worin die G. gelegen, und die Minna auf das andere Ende gesetzt, D. unbeschäftigt umhergeschlendert, eine an der Wand hän-

gende Flinte heruntergeholt und an das Fenster getreten, um bei mehr Helle sie hier zu betrachten, als aber der Drechslerbursche S. ihm zugerufen, dass die Flinte geladen sei, sie sogleich wieder weggehängt. Es sei nämlich das Fenster gerade gegenüber dem Bette, auf welchem Minna gesessen, und daher habe man höslich in der Klage die Sache auf solche Weise verdreht. Das von Magnus D. Behauptete ist durch eidliche Zeugenaussage bewahrheitet.

5) In ganz bestimmte Abrede aber stellt der Christian S. die Anschuldigung, dass er die Minna gewaltsam geküsst, und hierdurch gleichsam das angeschuldigte beabsichtigte Verbrechen angefangen. Christian S. behauptet, dass für ihn kein Kuss Reize habe, der ihm nicht gewährt worden, und da er sich gern an den Kuss der Minna erinnere, so liege schon hierin der Beweis, dass die Minna ihm ganz gutwillig einen Kuss gegeben haben müsse, was auch wirklich in Gegenwart ihrer Tante in allen Ehren geschehen sei. —

Dieser Umstand, auf welchen man in der Klage allerdings Werth zu legen schien, da man den gewaltsamen Kuss gleichsam als Einleitung und Conat zu dem Verbrechen der Schändung darstellen wollen, machte aber eine Confrontation zwischen Christian S. und der Minna erforderlich, die denn auch veranstaltet wurde, und wegen ihrer Eigenthümlichkeit hier aus den Acten ausgehoben werden kann. Das vorliegende Protocoll spricht sich in dieser Hinsicht folgendergestalt aus:

„Man liess nunmehr zur Ausführung des getroffenen Beschlusses vor Gericht kommen:

1) den *Studiosus medic.* Christian S. und

2) die Minna W., welche sehr schüchtern, mit thränenden Augen vor die Schranken des Gerichts trat, und welcher man daher freundlich Muth zusprechen musste.

„Der Richter eröffnete den Vorgetretenen die Controverse, um welche es sich hier handele, und forderte die Streitenden auf, sich hierüber auszusprechen.

„Die Bemerkung ist zu Protocoll gemacht: es dauerte lange, ehe eines von ihnen etwas äusserte, da Minna in Thränen zerfloss und nicht sprechen konnte, Christian S. aber, zuvor Muthwillen in allen Winkeln seines Gesichts, dennoch durch die Betrübniss des jungen Mädchens erschüttert war. Er wandte sich zuerst an den Richter, indem er sehr freimüthig sich dahin aussprach: „„Meine Herren, ich gestehe ihnen in aller Ehrerbietung, dass ich diesem Theile des wider mich geführten Processes nur eine drollige Physiognomie bisher habe abgewinnen können, und hat dies seinen Grund in der Ueberzeugung gehabt, dass ich mich frei von aller bösen oder übeln Absicht bei jenem nächtlichen Auftritte fühle; indessen die Betrübniss dieses hübschen unschuldigen Mädchens hat mich tief ergriffen, und doch muss ich darauf bestehen, dass sie es selbst ausspreche, ob sie mir nicht gutwillig den einen Kuss gegeben hat, und ich hoffe, sie wird sich diesem Geständnisse nicht entziehen.““ —

Christ. S.: Mienchen, Mienchen!

Minna W.: Nun, was wollen Sie?

Christ. S.: Sprich nun selbst aus, als ich Dich die Nacht, wo wir Beide auf der Tante Bett sassen, um einen Kuss bat, und Deine Tante dazwischen sprach: gieb ihn in meiner Gegenwart, einen Kuss in Ehren kann Niemand wehren, — gabst Du mir da nicht selbst einen einzigen Kuss?

Minna W. (sich ermannend und aufrichtend, doch noch mit weinender Stimme): Gut denn, Herr S., ich bin ein ganz armes Waisenkind und habe bisher nichts Anderes gehabt als meine Ehre und meinen unbescholtenen Ruf,

der ist durch diese Verhandlung und durch mein Geständniss wahrscheinlich verloren, aber die Wahrheit kann ich auch auf Kosten meines Lebens nicht zurückhalten. Ja, als der Herr S. mich um einen Kuss bat und meine Tante mir zuredete, ihn zu geben, gewährte ich dem Herrn S. seine Bitte unter der Bedingung, dass er und sein Begleiter sodann augenblicklich das Zimmer verlassen sollten; das erfüllten die beiden Herren auch sogleich, und in dem Augenblicke, als eben mein Pflegevater mit dem dritten Herrn in's Vorhaus trat — ich muss überhaupt sagen, dass die beiden Herren sich durchaus keine Unanständigkeit haben zu Schulden kommen lassen, und hierin meine Eltern in ihrer Klage offenbar zu weit gegangen sind. (Minna weinte wieder sehr heftig.)

Christ. S.: Ich danke Dir für dieses vollgültige Zeugniss, und verspreche Dir hier in Gegenwart unserer Richter auf mein unverbrüchliches Ehrenwort, dass, wenn Jemand Deine Ehre und guten Ruf verletzt hielte, oder sich unterstehen sollte, sie auch nur mit einem Wort zu verletzen, der soll sich mit mir schiessen Knie an Knie, so wahr mir Gott helfe!

Minna W.: Lassen Sie das, Herr S., das wäre unchristlich und würde mir wenig helfen."

So weit die Confrontation. Ferner stellen Inculpati auf's Bestimmteste

6) in Abrede, dass Disponent D.s, als die W. so sehr geeifert, ihr mit Fäusten unter's Gesicht gefahren und ihr gedroht, und behaupten vielmehr, dass D.s nur, mit den Füssen stampfend, ihr aus einiger Entfernung laut zugerufen: „Wie unterstehen Sie sich zu schimpfen?" —

7) Endlich behaupten Inculpati, dass die W. in jenem Augenblick in vollem, aber zurückgehaltenem Eifer auf den D.s zugegangen und ihm allerdings die Wangen

gestreichelt, dabei aber ihn anreizend gesagt: „Schlagen Sie mich doch, schlagen Sie mich doch!“ — es hat aber diese Verschiedenheit durch kein unparteiisches Zeugniss zurechtgestellt werden können.

Die gerichtlichen Ausmittelungen haben sich nicht füglich weiter erstrecken können als bisher referirt worden, da es sich hier eigentlich um wenig Factisches, dem sogleich die verbrecherische Tendenz anzusehen gewesen wäre, handelt, sondern hauptsächlich um den *animus*, den die handelnden Personen mit sich geführt, und in so fern steht den Behauptungen einerseits das bestimmteste Ableugnen andererseits entgegen.

In Bezug auf den erfolgten Tod der Krügersfrau W. ist noch aus den Acten zu referiren:

1) dass der dieselbe behandelnde Arzt berichtet, wie sie schon seit langer Zeit an einem chronischen Leber- und Milzübel gelitten, aber sehr unordentlich dagegen gebraucht, und durch ihr sehr cholerisches Temperament und ihren streitsüchtigen Sinn ihr Uebel verschlimmert;
2) dass nach der Meinung des Arztes jener Aerger in der Nacht des 1. Juli und vielleicht auch Erkältung, indem sie damals aus dem warmen Bette in die kühle Nachtluft hinausgegangen, auf ihren Zustand verschlimmernd gewirkt haben könne;
3) dass bei dem Fortschreiten ihrer ursprünglichen Krankheit und dem Zunehmen derselben ihr Tod endlich am 3. Octbr. desselben Jahres erfolgt war. —

Eine Verbindung dieses Todes mit jenem nächtlichen Auftritte im Kruge am 1. Juli konnte also auf keinen Fall als Wirkung dieser Ursache rechtlich festgestellt werden, obwohl Kläger die Sache darauf hinauszuleiten beabsichtigt gewesen. In der Beurtheilung des in Rede stehenden Falls lassen wir den Criminalrichter selbst sprechen:

„Aus der vorliegenden Untersuchung über die in dem Smilse-Kruge stattgehabten Vorfälle stellt sich nur ein

Factum als rechtswidrig hervor, und zwar das Anfreissen des Fensters und Einsteigen durch dasselbe, welches ohne weitere Beziehung selbstständig erscheint.

„Nicht so aber betrachten die Kläger den Vorgang, denn durch alle ihre Anführungen blickt die Voraussetzung durch, dass zwischen sämmtlichen Inculpaten die Verabredung stattgefunden, die Minna zu schänden, und dass zu diesem Ende der D.s sich in dem Schenkzimmer aufgehalten um den Krüger und die Krügerin in demselben zurück zu halten, damit die beiden Anderen ihre vorgesetzte Absicht ungestört ausführen könnten. Durch diese Voraussetnng, die in der ersten Klage des W. frei ausgesprochen und mit erschwerenden, aber vollkommen unwahr befundenen Umständen in Zusammenhang gestellt worden, hat Kläger ebenso das Vorhandensein eines Verbrechens oder wenigstens dessen Conat behaupten als dieses besonders dadurch erschweren wollen, dass als Folge desselben und besonders des ausfahrenden Wesens des D.s gegen Klägers Frau das Ableben derselben nothwendig erfolgt sei. —

„Wie weit auch die desfallsigen Bemühungen und Deductionen des Klägers gegangen sind, so kann doch der Criminalrichter die Beurtheilung dessen, was geschehen ist, nur auf die geführte Untersuchung begründen. Weil sich aber Alles um eine frühere Verabredung der Inculpaten für den rechtswidrigen Zweck handelt und dieser auf die Beurtheilung der Vorgänge in Rücksicht auf ihre Wahrheit influirt, so erscheint die Erörterung über die angebliche Verabredung zuvörderst nothwendig.

„Aus den Acten ergiebt sich für diese Behauptung des Klägers gar kein Beweis, da ebenso wenig Inculpati solche eingestehen, als unverdächtige Personen dieselbe bezeugen, aus etwaigen anderen in der Untersuchung vorgekommenen Gründen sich aber keine dergleichen Verabredung zu dem, was überhaupt vorgefallen, weniger aber

noch zu dem angeblich beabsichtigten Verbrechen der Nothzucht, deduciren lässt; im Gegentheil, es stellen sich Gründe auf, welche alle Vermuthung auf ein Complott beseitigen:

1) Es ist unerwiesen geblieben, dass Christian S. und Magnus D. beim Eintreten in das Schenkzimmer sogleich in das Bette zunächst der Thür gegriffen, um daselbst die Minna zu finden. Es ist dies sogar unwahrscheinlich, da, wenn es wirklich die Absicht der Inculpaten war, sich der Minna zu bemächtigen, sie in der Finsterniss dieses Bette schwerlich für das der Minna gehörige halten konnten, weil sie in diesem gerade die Krügersfrau schlafen gefunden, als sie auf der Hinfahrt im Kruge gewesen.
2) Würde, wenn wirklich Inculpati, als sie in das Schenkzimmer traten, die Minna in dem erwähnten Bette vermutheten und nach ihr in dasselbe hineingefasst haben sollten, solches der Annahme einer Verabredung zwischen Allen offenbar widersprechen, da nach dieser ja D.s die Krügersleute in der Schenkstube aufhalten sullen, während die anderen Beiden in dem Fremdenzimmer ihre Absicht ausführten, um so weniger aber, als Minna ja nur ausnahmsweise für diesen Abend und Nacht mit ihrer Tante in jenem Zimmer schlief.
3) Aber auch eine spätere Verabredung, als sie Minna nicht in dem Bette fanden, kann nicht stattgefunden haben, weil unter dieser Voraussetzung D.s nicht durch den Kläger an den Kutscher ein Glas Branntwein würde hinausgeschickt haben, damit Kläger wohl gar bemerke, was geschehe, ebenso wenig aber alsdann, als nun W. auf den Wink seiner Frau hinüberging, nachgegangen wäre, wodurch er die Frau aus dem Bette würde freigegeben haben.

„Wie nun aber eine dergleichen vom Kläger behauptete Verabredung weder erwiesen noch überhaupt wahrscheinlich ist, also unterliegen, nach Beseitigung dessen,

sowohl das Aufreissen und Einsteigen in das Fenster des Gastzimmers, als auch des D.s angebliche ansfahrende Behandlung der Krügerin, ganz anderer Beurtheilung:

„I. Das Aufreissen des Fensters und das Einsteigen in das Zimmer ist, an sich betrachtet, kein Verbrechen, wenn dasselbe nicht ein Verbrechen zum Zweck gehabt, und daher nur als Mittel zu diesem erscheint, sodann aber auch um so erschwerter ist, jemehr die Ausübung der angewandten Gewalt die grössere oder geringere Beharrlichkeit des bösen Willens bekundet. In vorliegendem Falle hat Kläger die an seiner Tochter vorzunehmende Nothzucht als Zweck jener rechtswidrigen Handlung aufgestellt und es fragt sich, wiefern jene Behauptung aus der Untersuchung erwiesen ist.

„Betrachtet man nun das, was wirklich geschehen ist, da überhaupt nur von einer Absicht zur Nothzucht die Rede ist, und erwägt man jenes Geschehene insofern, als hieraus die Absicht zu dem genannten Verbrechen erkennbar werden soll, so ergeben sich — da der verhängnissvolle Kuss nothwendig als beseitigt angesehen werden muss — als einzige von den beiden Beklagten im Fremdenzimmer vorgenommene Handlungen:

„1) dass Magnus D. der Minna, als sie hinaus wollte, die Thüre vertrat;

„2) dass Christian S. einmal die Arme ausgebreitet, um die Minna zu umfassen, dass dies aber nicht ausgeführt, ebenso wenig aber wiederholt worden, und

„3) dass Magnus D. eine Flinte von der Wand genommen, diese am Fenster besehen, und als er erfahren, dass sie geladen sei, solche wieder weggehängt.

„Bei dem rechtlichen Begriffe von Nothzucht und deren Ausübung bedürfte es aber unzweideutiger Anzeigen, wenn aus denselben die Absicht hierzu, dem inculpatischen

Leugnen entgegen, mit criminellerGewissheit gefolgert werden sollte. Denn wenn man auch die inculpatischen Anführungen von dem Zwecke ihres Eindringens in das Zimmer und was hierbei gesprochen worden, als unwahr von der Hand weisen muss, da erwiesen worden, dass sie nur Scherzreden gegen die Minna geführt, so kann eben jenes Versperren der Thür, als Minna hinaus wollen, ebenso gut als eine Fortsetzung des begonnenen Scherzes erscheinen, als dass es ein Symptom eines beabsichtigten Verbrechens sein müsste. Ebendies und gar nichts mehr lässt sich aus der misslungenen Umarmung folgern, weil sich hierbei fragen muss, warum denn nun endlich nicht zur Ausführung des Verbrechens geschritten worden? Und wollte man nicht hierauf antworten: weil hierzu keine Absicht gewesen, die Frage gar nicht beantwortet werden könnte, und zwar

„1) weil man nicht einwenden kann, dass die Anwesenheit mehrerer Personen in dem fraglichen Zimmer hieran gehindert, da nach Klägers eigener Behauptung er selbst die Personen genannt, welche im Zimmer gegenwärtig waren, und dennoch Inculpati in dasselbe sich eingedrängt, und man

„2) gleich wenig einwenden kann, dass Inculpati durch das Herauskommen des Klägers hieran gehindert worden, da doch erwiesenermaassen nach dem ersten misslungenen Versuche, die Minna *en passant* zu umarmen, kein weiterer Versuch von dem S. gemacht worden, und die Minna selbst beiden jungen Männern das Zeugniss giebt, wie sie sich durchaus keine Unanständigkeit zu Schulden kommen lassen, — auch der Magnus D. einzig die Flinte besehen und sie sogleich weggehängt, als man ihm zugerufen, dass sie geladen sei.

„Muss nun der Criminalrichter aus dieser Erörterung ganz davon abstehen, dass dem Beklagten seine Absicht zur Nothzucht imputirt werden dürfte, ja, muss der Richter, dem die Ausmittelung der Schuld wie der Unschuld

der Beklagten gleich heilige Pflicht ist, hier sich dahin sogar aussprechen, dass kein vernünftiger Grund vorhanden, die Absicht eines solchen Verbrechens zu vermuthen: so steht jenes Aufreissen und Einsteigen in das Fenster ohne weiteren Zweck, als die Handlung selbst mit sich führt, isolirt da, und giebt diese nicht einmal den Begriff vom *crimine vis* an, da die Uloschenie*) im Cap. X. §. 198 hierzu wenigstens die Absicht zu beschädigen oder zu beschimpfen erfordert, was Beides nicht erwiesen und solchergestalt alles hier Vorgefallene auf einen jugendlichen Excess sich reducirt, der höchstens polizeiliche Ahndung zur Folge haben könnte.

„Ist, bei dem beseitigten Vorhandensein einer zwischen sämmtlichen Beklagten zur Begehung und Begünstigung eines Verbrechens stattgehabten Verabredung, das vorliegende Resultat aus der Erörterung über das Factum des Fensteraufreissens und Einsteigens geflossen — so erscheint nunmehr auch

„II. das Verhalten des D.s gegen die Krügerin in anderer Art.

„Es ist vom Kläger selbst, und auch von seiner Frau, in der Voruntersuchung eingestanden worden, dass Letztere besonders gegen Inculpaten D.s aufgebracht gewesen, weil sie ihn als den Begünstiger der vorausgesetzten Verübung eines Verbrechens betrachtet, und ihn dessen beschuldigt, ihn angewiesen, wenn er seine Freunde in ein Bordell führen wolle, er sie in die Krüge des Gutes J. führen möge etc., mit einem Wort, es ist zu den Acten erwiesen, dass die W. den D.s gröblich injuriirt. Erwägt man nun, dass gezeigtermaassen jene Verabredung zwischen den Inculpaten nicht stattgehabt, was aber die W. vorausgesetzt, mithin D.s sich an alle dem vorgerückten Ehrenrührigen vollkommen unschuldig gefühlt: so mag

*) Uloschenie, das älteste russische Landrecht.

der Zorn nnd das ausfahrende Wesen des D.s vielleicht der Schicklichkeit in dem Benehmen eines gebildeten Mannes entgegenstreben, niemals aber als nngerecht nnd nnbefugt erscheinen, da er, wie gezeigt, der Angegriffene war; — mithin höchstens eine Verantwortlichkeit für die Verbalinjnrien dem D.s zugerechnet werden, wären nicht diese eine blosse Retorsion von Seiten des D.s. Keine Ungereimtheit könnte aber so gross sein, als wenn man das Benehmen des D.s als Ursache zu dem Tode der W. betrachten nnd hieraus strafrechtliche Folgernngen begründen wollte."

In Folge alles dessen war daher vom Criminalrichter *sententionando* dahin für Recht erkannt:

„dass den beiden inculpirten Studenten Christian S. und Magnus D. für den verübten Polizeiverstoss die erlittene criminelle Haft als hinlängliche Zurechtweisung anzunehmen, der Inculpat Johann D.s aber von aller Strafe frei zu sprechen sei. V. R. W."

Dieses Sentiment wurde höchsten Orts als Strafurtheil bestätigt, uud die Beklagten an ihre Bestimmungen wieder entlassen.

Eine Criminalsache, welche mit so nngewöhnlichem Aufwand von Eclat begonnen, hat ein so geringes Resultat geboten; sie ist ein Beitrag zu den merkwürdigen Erscheinungen von der vorgefassten Meinung bei hochgestellten Autoritäten, sie kann aber auch ein warnendes Beispiel für die sein, welche auf Ferienreisen durch Fenster hineinsteigen wollen, nm sich von einem hübschen Mädchen einen Kuss zu holen — wie wir gesehen haben kann ja peinliche Haft sogar eine Mitgift zu jenem schnell verrauschten Moment sein.

Und jenes Aufsehen, das die Sache bei ihrem Beginn in der kleinen Landstadt machte, wo man nichts Anderes in den beiden Studenten vermuthete als Staatsverbrecher ganz arger Art, denen es wohl an das Leben gehen könnte

— und es mochte allerdings Mitgefühl um die jungen Verbrecher genug geben — dieses Aufsehen löste sich ziemlich kleinlaut in ein Bedauern auf, dass es doch nur ein Kuss eines Krugsmädchens gewesen, um welchen sich hier Alles gehandelt, während es wieder Andere gab, die mit einiger Begeisterung für das Krugsmädchen erfüllt waren, und es fanden sich sogar poetische Versuche über Minna W.

Peter B.

Verwandtenmord im Aberglauben.

In Bezug auf Zurechnung übergiebt der Verfasser nachfolgende, höchsten Orts als Urtheil bestätigte und als solches erfüllte Relation und Sentiment.

Am 15. Juni 1839, bald nach 12 Uhr Mittags, fand H. v. W., der Sohn des Besitzers des im Walk'schen Kreise und im E.'schen Kirchspiele belegenen Gutes T. auf einem Spaziergange unweit des Gutes, auf einem Fusspfade zwischen einem Tannengehege und einem mit Laubholz bewachsenen Moraste die Leiche eines Bauerweibes mit einer Wunde im Halse. Auf die sogleich von demselben im Gute gemachte Anzeige verfügte sich der Gutsherr mit den eben versammelt gewesenen Gemeindegerichtsgliedern und einigen Bauern zur bezeichneten Stelle und erkannten sämmtliche Anwesende sofort in der Leiche das Weib des jenseits des Geheges im T.'schen Kallei-Gesinde als Lostreiber lebenden Bauern Peter B. Der Leichnam lag auf dem Rücken, die Arme ausgestreckt, einen rechten Winkel mit dem Körper bildend, das linke Bein ein wenig gekrümmt; an der Kleidung fand sich nichts in Unordnung; nur ein weisses Tuch, das als Kopfbedeckung gedient hatte, lag einen Schritt weit vom rechten Fusse, war im Knoten, der sich unter dem Kinn befunden, durchschnitten und mit Blut befleckt. Neben dem Leichname fand sich eine Menge Blut und an ersterem selbst zeigte sich die rechte Seite des Halses durch einen tiefen langen Schnitt verletzt, wie auch in der rechten Brust ein Stich durch das Kamisol

bemerkt wurde. Auf der rechten Hand der Leiche lag eine Sense, deren spitzes Ende mit einem Lappen umwikkelt, deren anderes Ende aber stumpf und an der Schneide nicht scharf war. Etwa zwanzig Schritte von der Leiche, deren Füsse bekleidet waren, wurden ein Paar Bastschuhe, Wieselu, gefunden, die ganz nass waren, und als nun hierauf der an einen See grenzende Morast weiter durchsucht wurde, fand man den Mann der Denatae, Peter B., in einem dichten Gesträuche ohne Fussbekleidung ruhig auf dem Gesichte liegend; aber dieser, der als an krampfhaften, ihn oft auf ein Paar Tage in einen wahnsinnigen Zustand versetzenden Zufällen leidend gekannt wurde, sprach, als man ihn aufrüttelte, nur einige unzusammenhängende Worte, stellte sich zur Wehr, ward aber überwältigt, auf den Hof geführt und von hier aus, noch immer in seinem krampfhaften Zustande, sofort sammt der Leiche seines Weibes an das W.'sche Ordnungsgericht gesandt. Der Bericht der T.'schen Gutsverwaltung, Obiges enthaltend, sagt ferner: an Peters Kleidung seien ein Paar Blutflekken bemerkt worden, in seiner Tasche habe sich ein Messer, zu stumpf, um das Werkzeug des Mordes gewesen sein zu können, und eine nasse, wie aus dem Wasser gezogene Gurte gefunden.

Der krankhafte Zustand des Peter war aber am 15. Juni d. J. bei dessen Ankunft in W., wie das ordnungsgerichtliche Protocoll desselben Tages sagt, noch nicht geschwunden, denn Peter lag in tiefem Schlafe, erwachte erst gegen Abend, stellte sich auf die Füsse, taumelte hin und her und hatte keine Kenntniss von Ort und Zeit, wie er auch nicht wusste, was bis dahin mit ihm geschehen war.

Am 17. Juni c. obducirte der W.'sche Kreisarzt die Leiche und Folgendes war nach dem fol. act. 39 befindlichen *Viso reperto* der Befund:

1) Denata hatte an der rechten Seite des Halses eine

grosse Wunde, welche in der Gegend des Ohrläppchens anfing und sich bis zum Kehlkopfe erstreckte; die Halsmuskeln, die Drosseladern, die Luft- und Speiseröhre waren ganz durchschnitten.

2) An der rechten Brust war die Stichwunde unter der Brustwarze ungefähr 3/4 Zoll lang; nachdem eine Sonde hineingebracht, ergab sich, dass die Wunde sich zwischen den Brustmuskeln und den Rippen bis auf die Mitte des Brustbeins erstreckte, und in diese Wunde konnte man gerade das bei Peter B. gefundene Messer hineinpassen.

3) Auf der linken Seite des Schädels, in der Mitte des Scheitelbeines, fand sich eine Stelle von ungefähr eines Zolles Länge und 1/6 Zolles Breite, wo die Oberhaut wie abgestreift war, und nach Entblössung des Schädels fand sich auf dieser Stelle unterlaufenes Blut.

Aus diesen Datis stellte der Kreisarzt sein Gutachten dahin, dass das Weib in Folge der Verletzungen gestorben; wahrscheinlich habe sie zuerst einen Schlag auf den Kopf erhalten und darauf seien die Wunden an der Brust und am Halse beigebracht worden.

Gleichzeitig zeigte der Kreisarzt, fol. act. 40, dem Ordnungsgerichte bei Einsendung obigen Gutachtens am 19. Juni a. c. an, dass Peter B. wieder ganz wohl sei, dass derselbe sich am 16. Juni in einem soporösen, zwar nicht fieberhaften, aber krampfhaften Zustande befunden, jedoch nach ihm eingegebener Ipecacuanha, die ihm laut Bericht seines Gutsherrn in früheren Anfällen gut gethan, bald seine Besinnung wieder erhalten habe; ferner dass Peter B. vor neun Jahren in Folge eines Falles vom Dache zum ersten Male an temporellem Wahnsinne gelitten, dass diese Anfälle plötzlich ausbrechen, doch nicht lange, höchstens bis zum dritten Tage, anhalten sollen. Der Kranke selbst habe gesagt, dass er fast monatlich vom

temporellen Wahnsinne befallen werde und alsdann nie wisse, was er während des Anfalls gethan.

Nun begann am 23. Juni a. c. das Informativ-Verhör des Ordnungsgerichts; es wurde vernommen der Wirth des Inquisiten, des ersteren Weib, des Inquisiten Bruder, die früheren und letzten Hausgenossen und endlich Inquisit Peter B. selbst. Es wurde festgestellt, dass dieser, der übrigens von sämmtlichen vernommenen Personen das Zeugniss eines friedlichen, mit seinem Weibe gut gelebt habenden Menschen erhielt, der nur das Unglück habe, seit neun Jahren an zeitweiligem Wahnsinne zu leiden, dabei aber ein religiöser Mensch sei, am frühen Morgen des 15. Juni a. c. mit dem Wirthe auf's Feld zum Pflügen gegangen, zurückgekommen, gegessen und sich dann, ohne mit seinem Weibe zusammen gewesen zu sein, in die Vorriege begeben habe, wo er eine Harke machen wollen, von welchem Augenblicke ihn aber auch Niemand der übrigen Gesindesleute weiter gesehen, wie auch Niemand das Weib desselben mit ihm oder allein aus dem Gesinde in das Gehege gehen gesehen. Aber es deponirten auch Inquisiti Wirth und Bruder, dass derselbe ihnen auf dem Transporte nach Walk erzählt, von seinem Weibe aufgefordert gewesen zu sein, in den Wald nach Strauch zu kommen, woselbst er aber dasselbe bereits ermordet vorgefunden; es berichtete der Besitzer von T. dem Ordnungsgerichte, dass Inquisit seinem Bruder M. acht Tage vor dem Tode seines Weibes erzählt, wie ihm im Winter auf einer Reise nach Pernau von einem esthnischen Wahrsager aus seinen Handfalten prophezeiht worden, dass er, ob zwar seit neun Jahren krank, doch noch lange leben, ja sogar sein rüstiges Weib überleben werde, welches nicht im Hause, sondern auf freiem Felde sterben würde. Und endlich führte obenerwähnter Berichterstatter als bemerkenswerth an, dass der Vater der Denatae, nun schon verstorben, ein allgemein berüchtigter Hexer gewesen, der seinen Nachbarn vielen Schaden zugefügt und von Gottes

Wort so wenig gewusst, dass der Prediger sich genöthigt gesehen, ihn in der Kirche als solchen zu bezeichnen und ihm besonderen Religionsunterricht zu ertheilen, während Inquisit Peter B. sich viel mit der Religion beschäftigt zu haben scheine. Inquisit selbst zeigte nach dem Protocolle des Ordnungsgerichts die grösste Betrübniss über den Tod seines Weibes, gab zu, dass er der Mörder desselben im tollen Zustande gewesen sein könne, betheuerte jedoch, dass er von dem Augenblicke an, wo er sich am 15. Juni a. c. zur Mittagszeit von dem Rein-Raggi, seinem Wirthe, getrennt, nicht das Mindeste wisse, und sich nur entsinne, mit der Anfertigung einer Harke in der Vorriege beschäftigt gewesen zu sein. Seinem Bruder und Wirthe erzählt zu haben, dass sein Weib ihn zum Strauchhauen in das Gehege gerufen, entsann er sich nicht, und versicherte, dass er dergleichen nur in seinem Wahnsinne gesprochen haben könne, dass er unschuldig sei, vom Teufel aber zur Ermordung seines Weibes verleitet sein möge, von Allem aber nicht das mindeste Bewusstsein habe, und endlich schloss Inquisit mit der Erzählung eines Traumes, in welchem drei Reiter, einer in goldener und zwei in silberner Kleidung, auf ihn losgeritten und ihn aufgefordert hätten, ihren Freund zurückzugeben und nicht so ungläubig wie Thomas zu sein, sonst würden sie ihm den Hals abschneiden. —

So stand die Sache, als das Landgericht Inquisitum und die Acten zugesandt erhielt. Das weitere Verfahren konnte aber erst am 12. August beginnen und wurde nun, da Inquisit aus den Acten des Ordnungsgerichts als temporell Wahnsinniger zu betrachten und das vorhandene Attestat des W.'schen Kreisarztes dennoch zu vage als Richtschnur erschien, der W—d'sche Kreisarzt zur Beiwohnung der Verhöre eingeladen, um wo möglich einen deutlicheren Begriff von dem Körper- und Seelenzustande des Constituten zu erlangen und vor etwaiger Verstellung desselben

gesichert zu sein. Der W—d'sche Kreisarzt referirte aber sogleich beim Beginne der Specialinquisition, dass er bei seinen ärztlichen Besuchen im Gefängnisse einige Male Gelegenheit gehabt, den Arrestanten Peter B., über dessen Verhaftgrund er nichts erfahren gehabt, in seinem Krankenzustande zu beobachten: „Er habe den Peter B. nämlich in einem soporösen Zustande, wie gewöhnlich nach der Epilepsie, gefunden und sei nichts an dem Kranken bemerkbar gewesen, was einen Wahnsinn verrathen." —

Was nun nach Ergebniss der Specialinquisition die Persönlichkeit des Inquisiten betrifft, so heisst dieser nach dem Pastoralattestate Peter B., ist 26 Jahre alt, lutherischer Religion und am 23. April 1839 zuletzt zum Abendmahle gewesen; er leidet, auch nach Bescheinigung des Predigers, seit einigen Jahren an periodischem Wahnsinne, hat übrigens religiösen Sinn und Kenntniss des Wortes Gottes, lebte seit 1833 in friedlicher Ehe und erzeugte mit seinem Weibe drei Kinder, von denen nur das jüngste, ein halbes Jahr alt, beim Beginne der Untersuchung lebte, ein Paar Wochen darauf aber auch gestorben ist. Inquisit ist unter T., wo sein nunmehr verstorbener Vater Gesindewirth gewesen, geboren, zuerst bei seinem älteren Bruder, dem Nachfolger seines Vaters, Knecht gewesen, mit diesem Bruder aber, der ebenfalls an Tollheit gelitten haben soll, vor acht Jahren von der Gemeinde nach Lindenhoff zu einem lettischen Heilkünstler gegeben worden, von wo er nach wiederholter Cur noch in demselben Jahre gesund nach Hause gekommen, darauf jetzige Denatam geheirathet habe und Knecht eines anderen Gesindes geworden sei, welchen Dienst er aber zu Georgi 1839 verloren, da er seit dem Frühjahre v. J. wieder krank und häufiger als früher wahnsinnig geworden, so dass er als Lostreiber im T.'schen Kallei-Gesinde eine Wohnung bekommen und sich durch Tagelöhnerarbeit sein Brod verdienen müssen. In-

qnisit ist von starker, kräftiger Constitntion, nntersetzten Körperbanes, sanguinisch-phlegmatischen Temperaments; der Ansdruck seines wohlgebildeten Gesichts verräth nicht Verstocktheit, er ist nicht dnmm, verrieth vielmehr in den Verhören nicht geringe Urtheilskraft nnd Ueberlegnng. — Die Geschichte des 15. Jnni a. c. erzählt Inqnisit, das Materielle der Untersuchnng anlangend, in den ersten Verhören im Wesentlichen so, wie wir sie aus den Acten des Ordnungsgerichts kennen. Im zweiten Verhöre erzählt er auf desfallsiges Befragen, dass sein verstorbener Schwiegervater allerdings ein Hexer gewesen ist, dass er, Inqnisit, aber, als er geheirathet, davon nichts gewusst, denn wenn er es gewnsst, hätte er aus Furcht, in eine solche Verwandtschaft zn kommen, nicht geheirathet; indessen sei ihm nicht in den Sinn gekommen, die eingegangene Ehe zu herenen, da sein Weib immer vernünftig und gottesfürchtig gewesen und ihn stets gepflegt, sowie für ihn gesorgt und gearbeitet habe, wie denn auch seine Verwandten ihm nicht Vorwürfe gemacht, dass er die Tochter eines Hexers geheirathet, da diese als tüchtiges Mädchen gegolten. Zngleich aber gestand Inqnisit, dass er an Hexerei glaube, nnd erzählte er nnn auch die von seinem Gutsherrn bemerkte Geschichte, dass ein alter Esthe ihm gewahrsagt, wie er länger als sein rüstiges Weib leben, welches, durch den Vater aus der Seligkeit ausgeschlossen nnd verflucht, nicht im Bette, sondern auf freiem Felde sterben werde; doch habe sein Weib ihm leid gethan und habe er Gott geheten, dasselbe länger leben nnd selig sterben zu lassen und ihn dafür abzurufen, so dass er am 14. Juni d. J. Abends, als sein Weib sich zufällig unwohl gefühlt, hinausgegangen, geweint nnd gedacht habe, an dieser Krankheit werde sie auf dem Felde sterben; doch habe sie sich anderen Morgens wieder wohl gefühlt und ihn aufgefordert, mit ihr nach Stranch in den Wald zu gehen, was er aber nicht gethan, weil er mit dem Wirthe zusammen pflügen

müssen und nach dem sein Weib nicht weiter gesehen. — Doch führt Inquisit weiter an, dass er wohl in seiner Tollheit in den Wald gelaufen sein möge und sei ihm sein Weib entweder nachgelaufen, um ihn zurückzuführen oder sei sie schon dort gewesen, wo er die That denn auch in seiner Tollheit, doch gewiss ohne Absicht, begangen haben möge. Aber es giebt Inquisit ferner zu, dass er an dem Tage Wieseln an den Füssen gehabt, dass er diese im Walde im See gewaschen, weil — sie hässlich, weil sie voll Blut gewesen, und nun gesteht er, aus seinem tollen Zustande im Walde erwacht zu sein, sich neben sein ermordetes Weib gelegt und gesehen zu haben, was er gethan, worauf er zum See gegangen, sich vom Blute gereinigt habe, aber wieder in seine Krankheit verfallen und so aufgefunden sei. — Nun hatte Inquisit sich Blössen gegeben und im dritten Verhöre gelang es, wenngleich Inquisit seine Tollheit nach jeder Instanz vorschob, denselben zum Geständnisse zu bringen. Er hatte mit seinem Weibe, das ihn aus der Vorriege von seiner Arbeit zum Strauchhauen abgeholt und die erwähnte Sense deshalb in Händen gehabt, schon auf dem Gange Streit bekommen, denn sie habe sich beklagt, dass sie es schwer habe, dass es ihnen durch Inquisiti Krankheit mit dem Verdienste schlecht gehe, worauf Inquisit ihr erwiedert, sie möge sich nicht so gut machen, da man nicht wisse, wie es ihr dereinst gehen würde, und nun erzählt er ihr, was der alte Esthe ihm prophezeiht, — sein Weib heisst ihn darauf einen schlechten Menschen, und er, der inzwischen die Sense genommen, um das Strauch zu hauen, während sie sein Taschenmesser in Händen hat, giebt ihr von hinten erst einen Schlag mit dem Rücken der Sense auf den Kopf, dann mit der Schärfe auf den Hals und ihr endlich auch, da sie sich wehren will, einen Stich mit dem ihr aus der Hand genommenen Messer in die Brust, und nun bekommt er seinen Anfall, stürzt hin, er-

wacht aus demselben, reinigt die Sense, will sich selbst im See ertränken, hat jedoch das Herz nicht dazu und verwischt die Blutspuren an sich, worauf er wieder seine Krankheit bekommt und gefunden wird.

Zwei Tage nach diesem Verhöre wurde Inquisit instantiirt, sein Geständniss zu wiederholen und einige Widersprüche zu heben; wie früher stellt er in Abrede, sein Weib mit Bedacht und Vorsatz ermordet zu haben, sondern will er nur von seinem Zorne hingerissen sein; er gesteht aber, dass der alte Esthe ihm nichts von seinem Weibe gewahrsagt, dass er sich diese Prophezeihung erdacht, damit der Tod seines Weibes nicht so grosse Verwunderung errege, dass er derselben auch nicht diese Prophezeihung vorgehalten, sondern schon zugeschlagen habe, als das Weib ihm Vorwürfe über seine Unfähigkeit zum Arbeiten gemacht; er widerrief dagegen die Stichwunde, versuchte zu behaupten, dass sein Weib nach dem zweiten Schlage mit der Sense auf das Messer gefallen, gestand aber endlich, dass er, nachdem sie vom zweiten Hiebe hingefallen und sich gequält habe, derselben, „damit sie sich nicht so lange quäle," das Messer in die Brust gestossen. Inquisit hatte jedoch noch im letzten Verhöre geleugnet, die Geschichte von der angeblichen Prophezeihung des Esthen schon eine Zeitlang früher seinem Bruder erzählt zu haben, eine desfallsige Confrontation im ferneren Laufe der Untersuchung hatte aber sein Geständniss zur Folge, dass er dieses Mährchen in der That schon ein Paar Wochen früher erzählt, „weil er den Vorsatz gehabt, sein Weib zu ermorden, und geglaubt habe, man werde ihn nach solcher Erzählung nicht als den Thäter in Verdacht haben." — Und nun erst gewinnt das Geständniss einige Klarheit, nun erst stellen sich die Motive zur That heraus, schwinden aber wieder zum Theil, wie aus Folgendem ersichtlich.

Sein Weib habe ihm, sagt Inquisit, zu viel vorgeworfen, dass er toll sei und nicht so viel arbeiten könne,

und da sei sie ihm nicht mehr so gut vorgekommen; er habe gedacht, dass er ohne Weib es leichter haben werde, sein Brod zu verdienen, und sei ihm in den Sinn gekommen, ja habe er gewünscht, dasselbe einmal in seiner Tollheit zu ermorden; doch als er nach seinen Anfällen sein Weib immer lebend gefunden, sei ihm der Gedanke gekommen, dasselbe einmal im Walde umzubringen. Denn da er — eben der erlittenen Vorwürfe wegen — geglaubt, dass sein Weib nicht mehr mit ihm leben wolle, sei ihm angst geworden, die Tochter eines Hexers möchte ihn in noch grösseres Unglück bringen. Diesen Gedanken habe er nicht los werden können, er sei eben deshalb Abends vor dem 15. Juni a. c., als sein Weib krank gewesen, hinausgegangen, habe geweint und gebetet, dass dasselbe sterben möge, ehe er es umbringe. Aber dennoch habe er das Herz nicht gehabt, sie in den Wald zu rufen, um seinen Vorsatz auszuführen; als er jedoch nun mit derselben im Walde gewesen, sei ihm der schlechte Gedanke wieder im Kopfe herumgegangen, dennoch habe er die That nicht aus Vorsatz begangen, sondern als er zugeschlagen, sich so böse gefühlt, wie noch nie und habe er wirklich nur in seiner Wuth zugeschlagen, „denn er hätte nicht das Herz gehabt, sein Weib mit Verstand (*ar pratu*) zu ermorden.“ Er sei böse gewesen, habe sein Weib nur für dessen Reden schlagen wollen. —

Und nun erklärt sich die oft bemerkbare wahrhaft wehmüthige Stimmung des Inquisiten, er spricht die aufrichtigste Reue aus.

Da aber in Berücksichtigung der Krankheit Inquisiti und der von dem W—d'schen Kreisarzte ausgesprochenen Meinung, dass Inquisit an Epilepsie leide und dessen soporöser Zustand Folge dieses Leidens sei, nicht mit Gewissheit auf die Selbstthätigkeit des Willens Inquisiti bei Begehung der That zu schliessen war, so forderte das

Landgericht den Kreisarzt zur Ablegung eines Gutachtens über Peter B.'s Gemüthszustand und eigentliche Krankheit auf. Der Kreisarzt beobachtete denselben im Laufe der Zeit vom 6. September a. c. bis zum 18. October a. c., an welchem Tage das Gutachten fol. act. 61 einging; dieses enthält wesentlich Folgendes:

1) Inquisit Peter B. hat die fallende Sucht.
2) Die seinem Weibe zugefügte Halswunde ist tödtlich gewesen.
3) Peter B. hat sich durch den Entschluss, sein Weib zu ermorden, und zwar aus dem festen Wahne, sich auf diese Weise einem Einflusse durch Hexerei auf sein Schicksal zu entziehen, — während der beiden ersten Gewalttaten (dem Schlage auf den Kopf und auf den Hals) gegen sein Weib in einem Zustande verborgener Geisteszerrüttung, zugleich aber auch im motivirten heftigsten Zorne befunden.
4) Er war nicht mehr in diesem unfreien Zustande, als er seinem Weibe den Stich versetzte.
5) Von diesem Stiche sei aber erwiesen, dass er nicht letbal gewesen.

Schliesslich sagt der W—d'sche Kreisarzt, dass, da sowohl das aus dem Sections-Protocolle gezogene Gutachten des W.'schen Kreisarztes zu bedeutend von seiner Ansicht differirt, als auch die Ansichten über den Geisteszustand des Inquisiten Peter B. nicht ganz übereinstimmend sind, er das Landgericht ersuche, falls es erforderlich erscheinen sollte, aus der Medicinalverwaltung ein *superarbitrium* einzuholen. Ein *superarbitrium* erscheint aber um so weniger nothwendig, als die Ergebnisse der beiden verschiedenen ärztlichen Gutachten aus verschiedenen Beobachtungen herrühren; der W.'sche Kreisarzt hat Inquisitum nur nach seinem Zustande nach den Krankheitsanfällen beobachtet, während der W—d'sche Kreisarzt diese selbst gesehen; der W.'sche Kreisarzt sagt, was

er von dem Gutsherrn des Inquisiten und von der T.'schen Gemeinde gehört, der W—d'sche Kreisarzt hat ihn selbst beobachtet und behandelt. Und endlich wollte das Landgericht nur nach dem Ergebnisse der Specialinquisition, in welcher Inquisit über seinen Zustand während des von ihm begangenen Verbrechens Aufschluss gab, ein ärztliches Gutachten haben, welches letztere zur Beurtheilung der Sache um so mehr genügt, als es sogar eine Ergänzung der mangelhaften Folgerungen des W.'schen Kreisarztes über den Befund an der Leiche giebt. Es ist daher ein *superarbitrium* nicht einverlangt worden.

Inquisit ist jedoch in dem zweiten ärztlichen Gutachten nicht erwiesen wahnsinnig dargestellt worden; denn obgleich der Kreisarzt sagt: „der Glaube an Hexen und Hexerei ist ein bei unseren Letten verbreiteter und im E.'schen Kirchspiele heimisch; — religiöser Sinn und Kenntniss des Wortes Gottes sind blos dunkel und einseitig in einem Menschen, der so betet, wie Peter B.; durch seine Furcht vor der Hexentochter, seinem Weibe, beweist er sich nicht gläubig, nicht schwachgläubig, sondern abergläubig, denn die neueren Dogmatiker erklären Aberglaube mit: *persuasio de nexu rerum visibilium et invisibilium rationis et experientiae legibus contrario*, welche Definition auch mit Kant's gänzlicher Unterwerfung der Vernunft unter *facta* im Wesentlichen ziemlich übereinkommt. — Er, Inquisit also, ging nun, um sich von dem drohenden Unglücke zu befreien, planmässig zu Werke, er ersann eine Prophezeihung und erzählt sie seinem Bruder. So unpassend und dumm dieses auf den ersten Blick erscheinen mag, so hat doch eine Prophezeihung, besonders wenn sie sich später realisirt, im Gehirne eines Abergläubigen etwas Beweisendes. — In der Wahl gerade dieses Planes der Prophezeihung spricht sich deutlich aus, wie tief in ihm (Inquisito) der Aberglaube wurzelte. Wir werden daher nicht zu weit gehen, wenn wir annehmen, dass er den Entschluss,

sein Weib zu ermorden, aus dem festen Wahne fasste, sich auf diese Weise einem Einflusse durch Hexerei auf sein Schicksal zu entziehen:

> Peter B. sich daher während der beiden ersten Gewaltthaten (dem Schlage auf den Kopf und auf den Hals) gegen sein Weib in einem Zustande verborgener Geisteszerrüttung, zugleich aber auch im motivirten heftigsten Zorne befand.

Dieser Geisteszustand geht auch ziemlich klar aus seiner Antwort hervor *ad qu.* 196, wo er sagt: dass er wirklich in seiner Wuth zugeschlagen habe, denn er hätte nicht das Herz gehabt, sein Weib *ar pratu* zu ermorden."

Diese Prämissen sind falsch und dienen geradezu, Inquisiten zurechnungsfähig zu machen; denn nach Beseitigung der vom W—d'schen Kreisarzte angenommenen verborgenen Geisteszerrüttung steht der Verurtheilung des Peter B. nichts weiter entgegen.

Der Begriff verborgener Geisteszerrüttung ist aber an sich so vage, dass er ohne nähere Bestimmung nicht ausreicht, um richterlicher Seits eine Basis von Nichtzurechnungsfähigkeit zu begründen. Dieses scheint der Kreisarzt selbst gefühlt zu haben, indem sein Bemühen ohne Erfolg darauf hinging, an dem Individuo qu. verborgene Geisteszerrüttung nachzuweisen. Allein, wenn auch Geisteszerrüttung im engeren Sinne genommen wird, so zeigt sie sich wenigstens nicht in den Aussagen des Inquisiten über seine That und über das derselben Vorgehende und Nachfolgende. Die Acten sprechen hierüber so klar, dass das Zeugniss, welches der Inquisit über seine Zurechnungsfähigkeit giebt, mit den Zeugnissen für das Gegentheil im grellsten Widerspruche steht. Aber der W—d'sche Kreisarzt mag von dem Grundsatze: *in causis dubiis sententia mitior praeferenda* geleitet worden sein, dagegen lehrt das Criminalrecht: wenn das aufrichtige, vollständig motivirte Geständniss des Verbrechers, wenn die eigene Anerkennung sei-

ner Schuld, wenn die entschiedene Versicherung seiner Reue in den Acten vorliegt, so ist kein Grund eines Zweifels an der Zurechnungsfähigkeit vorhanden. Was also die beiden in Actis befindlichen Gutachten sagen, ist nicht für den ganzen vorliegenden Fall anzuwenden; denn haben auch die Zeugnisse des Gutsherrn und des örtlichen Predigers ein scheinbar grosses Gewicht, aber auch nur ein scheinbar grosses Gewicht, da der Verbrecher selbst durch sein Geständniss die Wirklichkeit seines freien Zustandes objectiv ausmitteln lassen, so müssen alle Gründe für das Gegentheil nur auf subjectiver Ansicht beruhen. Documentirt also der W.'sche Kreisarzt aus den erwähnten Zeugnissen die Geistesschwäche des Inquisiten, so steht doch dem schlagend entgegen, dass Inquisit selbst durch die Gesammtheit seiner Aussagen sich factisch als vollkommen *compos sui* erwiesen hat. Leitet der W—d'sche Kreisarzt aus dem Aberglauben und nur aus diesem die Geisteszerrüttung des Inquisiten her, so steht dem entgegen, dass, wer absichtlich handelt, — und das soll Inquisit aus dem zweiten Gutachten planmässig gethan haben, — muss sich dessen bewusst sein; das Bewusstsein aber involvirt die Vernunft und die Vernunft die Zurechnungsfähigkeit.

Zurechnung ist das Urtheil, dass die eines Verbrechens angeschuldigte Person zur Zeit der Verübung desselben ihren Willen frei bestimmen konnte. Partieller Wahnsinn, wenn nicht das Verbrechen in der fixen Idee selbst seinen Grund hat, schliesst die Zurechnung nicht aus. — Geht nun aus Inquisiti Peter B. Antworten:

1) „er habe sein Weib im Zorne geschlagen, weil es ihm Vorwürfe gemacht."
2) „Wenn er so recht daran denke, so erinnere er sich, dass er wirklich nur in seiner Wuth zugeschlagen."
3) „Er sei böse gewesen und habe sein Weib für dessen Reden schlagen wollen," —

hervor, dass derselbe, sofern er Gründe für seine Handlungen angieht, die aus Willensthätigkeit entsprangen, sich in einem freien Geisteszustande befand, und niemals Jemand frei und unfrei zugleich in seinem Gemüthe sein kann und endlich Inquisit doch nichts Anderes gesagt hat, als dass er nicht geleitet von seinem Aberglauben oder von sonstigen früheren Eingebungen, sondern nur in der Wuth zugeschlagen: so steht wohl fest, dass Inquisit Peter B. nach der Definition der P. G. O. Art. 137 einen Todtschlag aus Jähheit und Zorn begangen, nicht während des Zornes durch Krankheit der Seele oder des Körpers, sondern während der in dem Augenblicke, wenn auch im möglichen Zusammenhange mit seiner früheren Willensstimmung geschehenen Anregung.

Aber es sagt Inquisit auch: „Er habe nun wohl solche Gedanken gehabt, sein Weib zu ermorden.“ — Dieser Gedanke sei entstanden: „weil er geglaubt, dass sein Weib nicht mehr mit ihm leben wolle und ihm angst geworden sei, dass sie, als Tochter eines Hexers, ihn in noch grösseres Unglück bringe.“ — Dieser Vorsatz, in Zusammenhang gebracht mit Inquisiti Antworten, führt darauf, dass Inquisit die Absicht, sein Weib zu tödten, gehabt, noch aber keine Handlungen vorgenommen hatte, diese Absicht zu realisiren, sondern die Tödtung wurde von ihm vollendet durch Handlungen, mit welchen die Absicht zu tödten nicht verbunden war. Und wenn auch Inquisit sagt: „Nach dem zweiten Hiebe (mit der Sense) sei sein Weib hingefallen und habe sich gequält, das habe ihm leid gethan und da habe er demselben das Messer aus der Hand genommen und den Stich in die Brust gegeben, damit es sich nicht so lange quäle, und es sei darauf gestorben,“ — so ist doch durch das ergänzende Gutachten des W—d'schen Kreisarztes in der vorletzten Prämisse erwiesen, dass dieser Stich nicht, wohl aber schon der zweite Hieb mit der Sense tödtlich war, folglich ist durch den Stich, der mit der Ab-

sicht zu tödten beigebracht wurde, die gewollte Folge nicht eingetreten und kann auch, da die zugefügte Verletzung die wirkende Ursache des darauf erfolgten Todes gewesen sein muss, wiederum nichts Anderes, als blosse Tödtung im Zorne, also Todtschlag durch den Hieb mit der Sense angenommen werden. — Nur aber dieser Todtschlag kann Inquisito imputirt werden, nicht sein früherer unausgeführter Vorsatz, da die Bedingungen einer rechtlichen Imputation die Existenz einer Umänderung in der Sinnenwelt sind und die Ursache der erfolgten Veränderung. — Während Inquisit von dem Aberglauben befangen war, hatte er andere Sinnenperception als ein Verständiger, war ohne moralische Freiheit und befand sich unter einem psychologischen Zwange, der aber dennoch, wie Inquisit selbst sagt, nicht so stark gewesen, dass er gerade die That hervorbrachte, denn: „er hätte nicht das Herz gehabt, sein Weib mit Verstand (*ar pratu*) zu ermorden."

Nicht also während der That selbst befand sich Peter B. in einem Zustande verborgener Geisteszerrüttung, sondern vor derselben, und diese schliesst die Imputation der That selbst nicht, sondern blos die des Vorsatzes aus. — Diese That nun, Todtschlag im Zorne, wenngleich an und für sich dadurch, dass sie an einer dem Verbrecher näher stehenden Person, an der eigenen Ehegattin, begangen, also als Verwandtenmord und folglich als gesetzlich ausgezeichnetes Verbrechen strafbarer, unterliegt eigener Beurtheilung.

Inquisit hat, wie referirt, sein Weib ohne bösliche Absicht getödtet und ist daher, wenn auch der gemeine Todtschlag, sowie auch der Verwandtenmord nach R. R. Cap. 131, §. 8. mit dem Tode bestraft wird, nach L. L. pag. 476, Not. f. nicht mit der Todesstrafe zu belegen. Es muss nämlich, da Inquisiti Handlung einen grösseren als den beabsichtigten Erfolg hervorgebracht, also eine *culpa dolo determinata* vorhanden ist, eine gerin-

gere Strafe eintreten, als bei dolosen Verbrechen, auf welche die Absicht des Thäters gerichtet war, und bei culposen, welche hieraus entstanden, zusammengerechnet. — Ferner ist auch der Todtschläger im Zorne, weil er nur, wie auch *in casu* der Fall, durch starke äussere Veranlassungen zu dem Verbrechen fortgetrieben und einen minder starken rechtswidrigen Willen an den Tag legt, in subjectiver Hinsicht auf einer niedrigeren Stufe der Strafbarkeit. Endlich aber treffen bei Inquisito Peter B. so wichtige Milderungsgründe zusammen, dass selbst unter das Minimum der gesetzlichen Strafen herabzugehen ist. — Die Milderungsgründe sind:

1) Reue;

2) die Krankheit des Inquisiten, die fallende Sucht.

Vielfältig ergiebt sich aus den Acten, dass Inquisit unmittelbar nach der That und während der Untersuchung die aufrichtigste Reue fühlt; am deutlichsten spricht sich diese Reue in dem Drange nach Trost der Religion, in der Bitte, das Abendmahl in der Kirche zu geniessen, wo der Prediger aus A. auf Bitte des E.'schen Predigers es ihm auch gereicht, aus. Und dieser Reue möchte nicht entgegenstehen, dass Inquisit schon vor Ausführung des Verbrechens eine rechtswidrige Willensrichtung gehabt, und dass er seinem Weibe nach dem schon vollendeten Verbrechen den Stich gegeben: von jener Willensrichtung ist motivirt, dass sie unausgebildet war und ist ihre Zurechnung widerlegt; von dem Stiche ist gezeigt, dass er den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt und also eben so wenig die auf das Verbrechen des Verwandtenmordes gesetzte Strafe nach sich ziehen kann. — Sagt aber ferner auch die уложение*) Cap. 22, dass der Verwandtenmord mit der Todesstrafe zu belegen, so ist dennoch eben nach dem speciellen Gesetze

*) Aeltestes russisches Landrecht mit dem gegenwärtig erschienenen Straf-Codex, Uloschenie, gleich benannt.

L. L. pag. 476, Not. f. wiederum nicht auf Todesstrafe zu erkennen, sondern möchte auch nach dem russischen Rechte *in casu* nur die Strafe für unvorsätzlichen Todtschlag, der aber von Inquisito bei Begehung der That hätte vorausgesehen werden können, und zwar nach dem Kriegsartikel 158. Erklärung, eintreten, wo dann Leibesstrafe und Versendung nach Sibirien zur Ansiedelung stattfinden müsste, welche erstere jedoch nach dem Regierungspatente vom 19. Februar 1835 Pct. a., da Inquisit mit der fallenden Sucht behaftet, nicht anzuwenden und also solchergestalt die Krankheit desselben einen Milderungsgrund abgiebt.

Das Sentiment ging dahin:

„dass Peter B. wegen des an seinem Weibe begangenen Todtschlages nach Sibirien zur Ansiedelung zu versenden sei. V. R. W.“

und wurde höchsten Orts bestätigt, auch hiernach an Inquisito executirt.

Magdalena O.

Selbstanklage im Irrthum.

Auf dem Hofe K. im M.schen Kirchsprengel des W.schen Kreises verbreitete sich in den letzten Tagen des Maimonats 1820 das Gerücht, als habe auf dem Beihofe O. die unverehelichte Viehmagd, Magdalena O., ein todtes Kind heimlich geboren und bei Seite geschafft. Von der Verwaltung des Gutes wurden nun die erforderlichen Nachforschungen angestellt, auch die Beschuldigte befragt, welche aber bis dahin die Anschuldigung leugnete, bis man durch Untersuchung ihres körperlichen Zustandes und durch das Vorhandensein der Milch in den Brüsten sie wegen stattgehabter Niederkunft überführte. Die nunmehr Geständige bezeichnete in dem nahegelegenen Garten den Ort, wo sie die todtgeborene Leibesfrucht verscharrt, die man sogleich wieder hervorholte und zur ärztlichen Obduction brachte.

Man fand den kleinen Leichnam vollkommen gekleidet, nach Weise der neugeborenen Kinder gewickelt, mit einem Häubchen angethan und ausserdem noch in ein starkes weisses Tuch eingebüllt und mit diesem in das Grab gelegt.

Bei der Obduction fand der Kirchspielsarzt Dr. N. den kleinen Leichnam: männlichen Geschlechts, völlig ausgetragen, mit Nägeln an Händen und Füssen, langen Haaren und ganz fester ausgebildeter Haut; übrigens ganz rein gewaschen und den Nabelstrang mit einem doppelten Zwirnfaden gehörig unterbunden. An dem ganzen Körper fand sich kein Zeichen der geringsten Abnormität und nur die Stirn und die Augenbogen, vorzüglich der linken Seite,

zeigten ein schwarzblaues Aussehen, während aus der Nase blutige Jauche floss. Schon äusserlich konnte der Obducent einen Schädelbruch deutlich fühlen und nach Hinwegräumung der äusseren Bedeckungen fand sich das Stirnbein der linken Seite zerbrochen, mehrere Blutgefässe zerrissen und das Gehirn stark mit Blut unterlaufen. Die Eröffnung der Brusthöhle zeigte die Lungen in normaler blassrother Farbe, sie schwammen auf dem Wasser, zischten beim Zerschneiden und gaben dadurch den Beweis, dass das Kind bei oder nach der Geburt geathmet gehabt. Im Unterleibe waren alle Theile im normalen Zustande, wie sich denn auch äusserlich an dem Leichname weder an dem Rücken noch an der Brust, dem Halse oder Bauch irgend ein Fleck zeigte. Der Obducent stellte sein Gutachten über die Todesursache dahin, dass die Verletzung an dem Kopfe des Kindes absolut tödtlich gewirkt habe.

In der vorläufigen Befragung hatte die Inculpirte angegeben, dass sie am Tage vorher um die Mittagsstunde in ihrem gewöhnlichen Schlafzimmer, in Abwesenheit aller Mitbewohner desselben, das Kind geboren, welches aber nicht gelebt, da, als sie es von dem Boden, wohin es von ihr geschossen, aufgehoben, dasselbe völlig leblos gewesen. Sie hatte den Nabelstrang mit einem Bindfaden unterbunden, um das fernere Bluten zu verhindern, den Leichnam sodann gewaschen und in die früher schon von ihr für das zu erwartende Kind gefertigten Kleidungsstücke gekleidet, für's Erste aber in ihrem Kasten ein Paar Stunden liegen lassen, bis sie sich selbst stark genug gefühlt, den Leichnam in den an dem Hause befindlichen Garten zu tragen und dort, nachdem sie ihn in ein Leichentuch gehüllt, in ein ausgescharrtes Loch zu versenken und mit etwas Erde zu bedecken.

Nach bestehender Ordnung wurde nunmehr die Inculpirte wegen ihres Verfahrens in Beseitigung des Leichnams und dadurch zugleich bewirkter Verheimlichung ihrer

Niederkunft, insbesondere wegen des hierbei unterlaufenden Verdachts stattgehabter doloser Tödtung des Kindes, worauf die an dem Kopfe desselben gefundene Verletzung schliessen liess, dem Criminalgerichte zur ferneren Befragung und Abnrtheilung übergeben, nnd ist aus den Verhandlungen des Ordnungsgerichts wie des Landgerichts nachfolgendes Actengemässe zu referiren.

Magdalena O., 29 Jahre alt, lutherischer Confession und ordnungsmässig *ad sacra* admittirt, hat überall, von der Gutsherrschaft, dem Ortsprediger nnd von ihren Dienstgenossen das beste Sittenzeugniss und zugleich das eines sehr sanften und duldsamen Gemüths erhalten; sie war unverehelicht, jedoch war es als abgemachte Sache betrachtet worden, dass der Hofesaufseher Andrees K. sie zum Weibe nehmen werde, als plötzlich dieser sich um ein anderes Mädchen beworben nnd dieses geehelicht. In Beziehung auf ihr Verhältniss zu Andrees K. hat nun Magdalena O. ihr Bekenntniss zu den Acten dahin abgelegt, dass sie unter Zusicherung nachfolgender Ehelichung durch ihn geschwängert worden, ihren Leibeszustand aber allererst ihrem Verführer entdeckt, als dieser sich anderweit verehelichen wollen und nicht weiter seines Eheversprechens eingedenk gewesen. Andrees K. hatte dieses ihr Vorgeben nur für einen Kunstgriff gehalten, ihn zur Eingehung der Ehe mit ihr zu bewegen, zumal sie durch keine äusserlich bemerkbare Veränderung ihrer Gestalt ihr Vorgehen unterstützte, nnd daher ihr Mahnen an Verheirathung mit ihm zurückgewiesen, seine Bewerbungen um seine neue Braut fortsetzend, wogegen Magdalena O., wahrscheinlich aus Furcht vor der damit verknüpften Veröffentlichung ihrer geschwächten Mädchenehre, keinen gerichtlichen Schritt that. —

Sie hatte zwar Niemandem sonst eine ausdrückliche Anzeige von ihrer Schwangerschaft gemacht, scheint sich aber in ihr Schicksal ergeben gehabt zu haben, da sie für

das zu erwartende Kind die erforderlichen Kleidungsstücke an Wäsche, Windeln, Tüchern und Hauben in Gegenwart ihrer Dienstgenossen verfertigte, und es fand daher zwischen ihr und den Letzteren eine stillschweigende Uebereinkunft wegen ihres körperlichen Zustandes statt, wodurch ihre Schwangerschaft zwar nicht von ihr ausdrücklich angezeigt, jedoch eine Allen bekannte Sache war, über welche man die Magdalena um so weniger ausdrücklich befragen wollte, als man einestheils über die Sache selbst in Gewissheit war, anderentheils aber die durch die Untreue des Andrees K. ohnehin sehr Gekränkte nicht noch mehr betrüben mochte.

Unter solchen Vorbereitungen, Rücksichten u. s. w. kam die Zeit der Verheirathung des Andrees K. herbei und, sonderbarer Weise, auch die der Entbindung seiner verlassenen Geliebten, obwohl ihr unbewusst.

In demselben Hause feierte Andrees K. seine Hochzeit in der einen Hälfte desselben, in welchem, nur durch ein Vorhaus getrennt, in der anderen Hälfte Magdalena O. in ihrem gewöhnlichen Zimmer schwer krank zu Bette lag. Die Festlichkeit am Sonntage Mittags hatte die übrigen Einwohner dieses Zimmers, Viehmägde und Korden (denn Inquisita war sogenannte Hofmutter oder Aufseherin über sämmtliche Viehmägde des Gutes) alle auf die andere Seite des Hauses geführt, während sie allein den entsetzlichsten körperlichen Leiden und auch wohl den Qualen der Eifersucht überlassen war, welche ihre Entbindung herbeiführten und begleiteten. Ueber den Act der Geburt ihres Kindes deponirt Magdalena O.: sie habe mit den heftigsten Leibwehen auf ihrem Bette gelegen und zugleich brennenden Durst gefühlt; unfähig, sich selbst zu helfen, habe sie laut nach Hülfe und nach einem Trunk Wasser gerufen, aber dieser Hülferuf war ungehört in dem von drüben her schallenden Jubel verklungen, und in dem Schmerze und in der Verzweiflung über ihre gänzliche Verlassenheit

hatte sie mit Anstrengung aller Kräfte aus dem Bette springen wollen, sich einen Trunk zu holen, war auch mit dem rechten Beine über das linke aus dem Bette auf den vor demselben befindlichen Tritt oder Stufe getreten, als die Geburtswehen in dieser für die Entbindung heqnemen Stellung mit solcher Geschwindigkeit und Gewalt die Leibesfrucht Inquisitae *ex utero* hervordrängten, dass sie unaufhältlich aus diesem zu Boden schoss, und Magdalena, unfähig sich zu helfen, ohnmächtig in das Bette zurückgesunken war.

Wie lange sie in dieser Bewusstlosigkeit zugebracht, hat sie nicht bestimmt angeben können; ihrer Meinung nach wenigstens eine Stunde; sie war erwacht und hatte gefunden, dass ihr während der Ohnmacht die Nachgeburt abgegangen, Niemand war bei ihr, lauter Jubel noch im Hochzeitszimmer. Sie hatte ihr Kind von der Diele aufgehoben und dasselbe entseelt gefunden, es für's Erste in ihrem Bette verborgen, um das Blut auf dem Tritte vor dem Bette und auf der Diele wegzuschaffen, was sie Alles ungestört thun können. Erst nachdem dies Alles geschehen und sie den kleinen Leichnam in ihren Kasten weggeschlossen, auch sich, ermattet wie sie gewesen, wieder auf ihr Bette niedergelegt, waren zwei ihr untergebene Mägde an dasselbe gekommen, hatten sich nach ihrem Befinden und nach den Blutspuren auf Tritt und Diele erkundigt und zur Antwort erhalten, dass solche durch plötzlichen Eintritt ihrer Menstruation erfolgt seien. Den Mägden aber, welche, wie alles übrige Volk, von der Schwangerschaft der Magdalena O. überzeugt waren, wollte diese Angabe nicht glaublich erscheinen und durch den von ihnen geschöpften Verdacht, Magdalena dürfte geboren haben, den sie nicht verhehlten, erscholl das Gerücht hierüber immer weiter und bis in den Hof K., von wo aus denn auch die Nachfrage, wie bereits referirt worden, vorgenommen, und was geschehen, entdeckt wurde.

Ehe es jedoch hierzu kam, hatte Magdalena O. in Folge ihres weiteren Geständnisses während eines kurzen Alleinseins des Nachmittages an dem Leichnam den Nabelstrang unterbunden, sodann den Körper gewaschen, ihn in Tücher und Windeln gewickelt, noch in ein grosses Tuch gehüllt, ihn sodann in den Garten getragen und daselbst in ein Loch gelegt, das sie mit Erde zugedeckt, nunmehr in der Absicht, den ganzen Vorgang zu verheimlichen, um solchergestalt ihrem Verführer nicht den Triumph zu gönnen, dass er sie in ihrer Schande stecken lassen. Diese Täuschung dauerte aber nur kurze Zeit, denn schon Tages darauf war die Sache entdeckt. Ueber die an dem Kopfe des Leichnams befindliche grosse Verletzung weiss Inquisita durchaus keine andere Aufklärung zu geben, als dass sie durch das Auffallen des Kindes mit dem Kopfe auf die vor dem Bette befindliche Stufe und von dieser auf den Fussboden von Lehmschlag entstanden sein müsse; jede Verschuldung hieran leuguet sie.

So weit gingen die Geständnisse der Magdalena; was in der weiteren Untersuchung und Befragung ausgemittelt und durch die Aussagen anderer Personen zu den Acten erhoben worden, besteht in Folgendem.

1) Es wurde festgestellt, dass das Bette der Magdalena O. dergestalt an einer Wand befindlich war, dass der darin Schlafende letztere zur rechten Seite hatte. Das Bette war auf so hohen Füssen, dass man, um in dasselbe gelangen zu können, einen starken, bekanteten Balken als Stufe vor das Bette gelegt hatte und doch diese von der oberen Fläche des Bettes noch 2 Fuss 5 Zoll tiefer lag.

2) Der Fussboden in dem Zimmer war eine unebene Tenne von Lehmschlag.

3) Auf der Stufe wie auf dem Boden vor dieser fand man Blutspuren von bedeutender Ausdehnung, obwohl nicht zu verkennen, dass sie durch Waschen vertilgt werden sollen.

4) Auch in dem Kasten der Magdalena waren einige Spuren von ausgeflossenem Blute.

5) Durch die einstimmige Aussage der Hausgenossen Inquisitae wurde ihre Angabe, dass sie das Kinderzeug ganz öffentlich verfertigt, bestätigt und sogar ausgemittelt, dass sie den Mägden Anne und Marie auf ihre neckenden Nachfragen, für wen sie dieses Kinderzeug mache, da sie doch kein Weib sei, geantwortet: „ich bin zwar kein Weib, aber eine Sünderin und muss geduldig die Folgen meiner Sünde tragen und hüten; wahret Euch, dass man Euch nicht so berücke als mich!“

6) Gleichfalls durch die Aussagen ihrer Hausgenossen wurde zu den Acten versichert, dass, so sanft und freundlich dieselbe während ihrer Schwangerschaft gewesen, so sehr erbittert habe sie sich doch gegen ihren Verführer gezeigt und es sei ein Paar Mal geschehen, dass Magdalena O. über die höhnenden Neckereien des Andrees K., wie sie ihn gern ehelichen möchte, aber er sich eine jüngere und hübschere Braut gewählt habe, in krampfhafte Convulsionen verfallen, was sogar die Gutsverwaltung, welche in dem Disponenten K. bestand, veranlasste, dem Andrees K. dergleichen Verhöhnungen für immer zu untersagen.

7) Andrees K., über sein Verhältniss zur Magdalena O. befragt, gestand unverhohlen ein, sie unter dem Versprechen der nachfolgenden Ehe sich geneigt gemacht und sie sodann verführt zu haben, dass sie ihm aber nach erlangter Gunst nicht länger gefallen, obwohl er ihr sonst nichts Schlimmes nachsagen könne, und er sich nur eine jüngere Braut gewünscht und gesucht. — Er gesteht ein, dass Magdalena O. ihm zweimal gesagt, wie sie durch den etwa 14 Tage dauernden vertrauten Umgang mit ihm schwanger sei, dass er es ihr aber nicht geglaubt und es nur für einen Kunstgriff von ihr gehalten, ihn zur Realisirung seines Eheversprechens zu vermögen. Ferner gesteht Andrees K. ein, dass, da er wirklich nicht geglaubt,

dass sie schwanger sei, Magdalena O. wegen ihrer List, ihn zum Heirathen zu zwingen, ihm widerlich geworden sei und er sich allerdings jenen Hohn gegen dieselbe erlaubt gehabt. Uebrigens gieht ihr auch dieser Andrees in Rücksicht ihrer Gutmüthigkeit, sonstigen Sittsamkeit, Fleiss und Treue ein sehr warmes Zeugniss.

Zwischen den Aussagen der Magdalena O., dass ihr Kind todtgeboren, und dem ärztlichen Befundscheine bei der Obduction des Leichnams fand der Widerspruch statt, dass Letzterer aus den Resultaten der Lungenprobe deducirt, das Kind habe in oder nach der Geburt geathmet, also gelebt. Dieser Widerspruch begründete, in Beziehung auf die grosse Kopfverletzung an dem Leichname, um so mehr einen Verdacht wider sie, als sie durch die Verheimlichung ihrer Entbindung einestheils den schon gesetzlich bezeichneten Verdachtsgrund für doloses Verhalten ins Leben stellte, anderentheils im vorliegenden Falle dieses Indicium um so gewichtiger war, als Magdalena vor ihrer Entbindung keinenfalls die Absicht verrathen, sich ihrer Leibesfrucht entäussern zu wollen, vielmehr alle Vorkehrungen traf, welche zur Wartung und Pflege des zu gebärenden Kindes dienlich, mithin bei oder nach der Geburt Motive gewirkt haben mussten, welche die Verheimlichung nunmehr und so sehr nothwendig machten, dass selbst die in der Inquisita vorhandene Ueberzeugung von der Kenntniss so vieler Personen über ihren schwangeren Leibeszustand und die daraus fliessende Gewissheit augenblicklicher Entdeckung des Vorgefallenen durch ihre veränderte Statur u. s. w. nichts gegen die Beweggründe zur Verheimlichung vermocht hatten. In Folge solcher Betrachtung war es nothwendig, dass man in der Inquisition wider Magdalena O. eben wegen der an dem Leichname befindlichen grossen Kopfverletzung und wegen doloser Entstehung derselben argumentirte; allein die desfallsige Befragung lieferte nur das Resultat:

1) Dass Magdalena O. eingestand, mehrfaches Kinderzeug, und zwar mehrere Exemplare von einzelnen Stücken, angefertigt zu haben; woraus wenigstens so viel hervorzugehen schien, dass auf Fortleben des Kindes gerechnet und nicht blos eine einfache Bekleidung des Kindesleichnams angefertigt werden sollen, mithin, sollte *dolus* bei der Kopfverletzung gewirkt haben, dieser nicht lange voraus beschlossen war.
2) Dass das Kind wirklich bei der Geburt gelebt, was sie nunmehr unumwunden eingestand und zugleich anzeigte, dass sie das Kind zwar nicht schreien gehört, aber während des Gebärens und beim Hinunterschiessen desselben sehr deutlich die Bewegungen der Glieder des Kindes wahrgenommen, es aber, nachdem sie aus der Ohnmacht erwacht, todt auf seinem Gesichte liegen gefunden.
3) Dass Magdalena O. sich im Verhöre bei Ableugnung ihrer Schuld an dem Tode des Kindes sehr verlegen benommen, sich zwar eine grosse Sünderin genannt, aber mit grosser Bestimmtheit und unbefangen jede Verschuldung an der grossen Kopfverletzung des Kindes in Abrede stellt.
4) Dass sie sogar in der angestellten priesterlichen Admonition diese letzterwähnte Verschuldung unabweichlich leugnet, indem sie mit dem so häufig vorkommenden Refrain schliesst:

   „ich bin zwar eine grosse Sünderin, aber an der Kopfverletzung des Kindes habe ich nicht die geringste Schuld, so wahr mir Gott helfe!“
5) Dass sie endlich auf die Nachfrage, woher sie sich für eine grosse Sünderin halte, die Verheimlichung ihrer Niederkunft vorgeschützt, hierbei sich aber dermaassen benommen, dass man wohl vermuthen können, sie verberge noch ein Geheimniss, dem jedoch

durch kein erlaubtes Mittel der Inquisition beizukommen gewesen.

Hiermit musste die Untersuchung als geschlossen angesehen werden, da kein Mittel ferner übrig war, Ueberzeugung zu erlangen, ob die einzige von dem Obducenten angegebene Todesursache *in concreto* von Magdalena O. *dolose* herbeigeführt, oder nur zufällig, in der von ihr vermutheten Art, eingetreten war. Die Erfahrung lehrt freilich, dass bei stehend erfolgter Geburt dergleichen tödtliche Verletzungen des Kopfes, wie die in Frage stehende, häufig eintreten, und führen mehrere Beispiele hiervon an:

Eschenbach, Sammlung *med. Respons. Cas.* I.

Daniel, in einem eigenen Gutachten seiner Sammlung *Cas.* 71.

Büttner, vom Kindermorde, *Observ.* 27.,

indem diese wie mehrere andere Gerichtsärzte die Fälle sehr häufig finden, wo Schwangere theils durch Ueberraschung, theils absichtlich stehend geboren, und durch das Aufschiessen der Leibesfrucht auf harte Gegenstände tödtliche Contusionen und absolut tödtliche Schädelbrüche herbeigeführt sind.

Die Frage: ob in vorliegendem Falle die in Rede stehende Kopfverletzung durch die angegebene Veranlassung entstanden, d. h. ob wirklich Magdalena O. in der erzählten Art geboren gehabt und durch Aufschiessen des Kopfes ihres Kindes auf den harten Boden die Verletzung desselben verursacht worden, abstrahirt von allem *dolus* hierbei, gehört in die Summe derjenigen, welchen niemals eine Beantwortung mit juridischer Gewissheit zu Theil werden kann, sofern hierüber nur die Aussage der beschuldigten Person selbst adhibirt werden muss, deren Interesse eben die Frage in sich fasst. Das scheint aber auch nicht der Standpunkt, von wo aus der Fall zu beurtheilen. Es ist keineswegs für die Beschuldigte die gesetzliche Verpflichtung vorhanden, mit juridischer Gewissheit den Beweis zu führen, dass ihre Angabe, stehend — wie sie ausge-

aagt — geboren zu haben, dergestalt, dass ihre Leibesfrucht *ex utero* zu Boden geschossen, vollkommen wahr sei. Für die Wahrheit würde die Vermuthung streiten müssen, hätte nicht Magdalena O. durch die Verheimlichung der Geburt einen Verdacht im Allgemeinen wider sich begründet, der die Nothwendigkeit allerdings herbeiführt, für die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen, zumal wenn sie die Beseitigung dieses Verdachts betreffen, Bescheinigung zu erlangen. Es fragt sich daher, ob sich aus der Untersuchung Umstände hervorthun, die nicht nur nicht den Aussagen Inquisitae widerstreiten, sondern, mit diesen consonirend, ihre Glaubwürdigkeit retabliren.

Als solche Umstände oder Belege scheinen nun die, in den Acten sichergestellten bedeutenden Blutspuren vor dem Bette der Magdalena, auf dem Balken sowohl als auf der Diele, angenommen werden zu dürfen, da diese vollkommen auf die Art der Geburt, wie sie sie angegeben, hindeuten und nicht vermuthet werden kann, Magdalena O. könnte diese Spuren geflissentlich veranstaltet haben, um irre zu leiten, da nirgends zu den Acten erwiesen oder angedeutet werden können, dass und wo anders sie geboren gehabt. Bei dem Mangel aller Umstände, welche ihrer Aussage, rücksichts der Art ihrer Niederkunft, widersprechen sollten, finden sich noch in ihrer Erzählung selbst und in dem Leichenbefunde Data, welche combinirt, das Bekenntniss zu unterstützen scheinen. Es hat nämlich Magdalena O.

1) angeführt, dass, als sie auf dem Bette liegend vergeblich nach Hülfe und einen Trunk Wasser gerufen, sie in Verzweiflung über ihre gänzlich hülflose Lage sich zusammengerafft und durch Ueberschlagen des rechten über das linke Bein, oder richtiger, durch Umwälzen des ganzen Körpers vom Rücken auf das Gesicht, das rechte Bein auf die bekannte Stufe gestellt, während sie noch mit dem linken Beine auf dem Knie im Bette geblieben und solcher-

gestalt die Geburt sie überrascht. Erfahrung und mechanische Nothwendigkeit belehren, dass diese Art des Erhebens aus dem Bette von Magdalena O. richtig angegeben worden; denn es werden schwangere Weiber, wie überhaupt Personen mit starken Leibern, durch diese an der nothwendigen Aufrichtung der obern Körperhälfte gehindert, welche zuvörderst erforderlich ist, um sodann das Aussetzen der Beine aus dem Bette, in vorliegendem Falle auf die Stufe, möglich zu machen. Nun aber ist übrigens zu den Acten erwiesen, dass Magdalena O. von ihrem Bette zur Stufe noch eine Höhe von 2 Fuss 5 Zoll hatte, von welcher sie, auf dem Bette sitzend, die Stufe mit den Füssen nicht erreichen konnte. Nur in der von ihr angegebenen Art konnte sie aus ihrem Bette steigen wollen, aber auch nur in dieser Art scheint die Stehendgeburt auf der Stufe möglich, und auf der Stufe muss sie erfolgt sein, da auf dieser grade der grösste Umkreis der Blutspur zu bemerken ist. Wäre nun solchergestalt, wie man annehmen kann, die Entbindung erfolgt, so würde sich

2) aus der Stehendgeburt die Kopfverletzung, wenn man vom *dolus* abstrahiren muss, am leichtesten erklären. Denn, als Normalgeburt, musste das Kind *ex utero* dergestalt an das Tageslicht kommen, dass es das Hinterhaupt dem Gesichte der Mutter zugewandt hatte, mithin der Fall dasselbe auf das Gesicht und, als nächsten Berührungspunkt in diesem, auf die Stirn zu Boden bringen musste. Die durch den Aufstoss auf die Stufe oder die Diele entstehende Verletzung musste also, unter solchen Voraussetzungen, nothwendig die Stirn des Kindes treffen; und kann man noch ferner schliessen, dass das Kind im Fallen den Balken oder die Stufe nur gestreift haben muss, da die Mutter es auf dem Boden liegen fand, so dürfte sich hieraus auch erklären, dass die Verletzung der Stirn besonders auf der linken Seite stattgefunden, da das fallende Kind nur mit seiner linken Seite den Balken, nach der Lage

desselben und der Richtung der Gebärenden, berühren konnte.

Inzwischen, diese Argumentationen für die Wahrscheinlichkeit der Angabe Magdalena's über die Entstehung der Kopfverletzung an ihrem Kinde konnten den dringenden Verdacht nicht beseitigen, welchen sie selbst durch die Verheimlichung ihrer Niederkunft wider sich aufgethürmt hatte. Sie konnten ihn um so weniger aufheben, als aus diesem allgemeinen *in casu* ein specieller und dringender Verdachtsgrund wider sie, rücksichts gewirkten *doli*, wurde. Die Verheimlichung der Niederkunft schliesst den Cyclus der Verheimlichungen, deren Coexistenz den präsumtiven Kindermord begründet. Ihre alleinige Existenz aus den Gründen, welche in der Regel bei den präsumtiven Kindermorden wirken, ist fast undenkbar. Denn wenn eine geschwächte schwangere Weibsperson das Schamgefühl überwunden, ihren entehrten Zustand, die uneheliche Schwangerschaft Anderen ausdrücklich oder stillschweigend einzugestehen; wenn sie keinen heimlichen Ort zu ihrer Niederkunft aufgesucht, sondern diese in ihrem gewöhnlichen, von Anderen frequentirten Aufenthaltszimmer abgewartet: so fällt die Furcht vor Schande, im Besitze eines unehelichen Kindes zu sein, als wirkender Grund zur Verheimlichung ihrer Niederkunft unbezweifelt weg, da jene Furcht schon durch das Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft hinlänglich überwunden war; tritt also dennoch die Verheimlichung der Niederkunft in einem gegebenen Falle, wie hier, ein, so muss ein solcher Umstand um so mehr als ein dringender Verdacht für den *dolus* wirken, wenn, wie *in concreto*, durch den ärztlichen Befund an dem Leichname Spuren offenbar und tödtlich angethaner Gewalt sichergestellt sind.

So dringend aber auch dieser Verdachtsgrund wider Magdalena O. wegen des *dolus* wirkt, so kann doch dieselbe, aus diesem Verdachtsgrunde allein, nicht des do-

losen Kindermordes convincirt werden, so wenig als er für sich betrachtet ein Verbrechen ist. Sowohl in dem Gemeinen Rechte und zwar

P. G. O. Art. 131.

als auch in dem in Livland gültigen Provinzialrechte und namentlich in dem königlichen Placat vom 15. Nov. 1684, *pag.* 318 der Landesordnungen, findet man nur durch die Coexistenz der verheimlichten unehelichen Schwangerschaft, des heimlichen Gebärens und der verheimlichten Niederkunft das Verbrechen des Kindermordes, auch gegen die leugnende Angeklagte, als begründet angenommen, in Folge dessen derselben das *Crimen infanticidii* zugerechnet und wider sie die Todesstrafe aberkannt werden soll, auch wenn sonst kein Beweis für die wirklich dolose Tödtung des Kindes vorhanden. Dieses Gesetz hat zu seiner Strenge keinen anderen Grund, als durch die Furcht vor der Strafe das bei jenen Gesammtverheimlichungen fast allein wirkende Motiv, die Furcht vor dem Verluste der Geschlechtsehre, zu überwinden, weil diese Furcht und die aus ihr hervorgehenden Verheimlichungen durch die Hülflosigkeit der Gebärenden dem werdenden Staatsbürger lebensgefährlich werden kann; denn an sich läge in dieser Verheimlichung kein Unrecht, sofern nicht die Rechte Dritter dadurch gefährdet würden, da nur das Recht Anderer, die Beschränkung unserer Willensfreiheit und die Norm zu unseren Verpflichtungen ist.

Hat nun aber der Gesetzgeber an die Coexistenz der drei Verheimlichungsrequisita bestimmte Folgen geknüpft, so können sie auch nur in ihrer Coexistenz und nicht einzeln als Voraussetzungen und Bedingungen zu jenen Schlussfolgen betrachtet, und also auch nur jede Verheimlichung einzeln, wenn sie als solche vorkommt, nach ihrer eigenthümlichen Qualität und nach ihrer speciellen Beziehung zu dem vorliegenden Falle gewürdigt werden. Daher kann jedes einzelne Requisit der Verheimlichungen

weder allein als ein Beweis des dolosen Kindermordes, noch an sich als ein Verbrechen betrachtet werden, sondern bietet es nur einestheils durch seine eigenthümliche Beziehung zu dem gegebenen Falle, wie hier die Verheimlichung der Niederkunft, einen schwächeren oder dringenderen Verdacht, und kann anderentheils an sich nur strafbar werden, sofern es gegen die polizeiliche Ordnung, durch eigenthätiges Verscharren eines menschlichen Leichnams an ungeweiheter Stätte, verstösst. Mit dieser Ansicht stimmen überein:

I. C. Woltaer, *de jure poenarum graviditat. celatae et parturitionis clandest. dubio.* Halle 1800.

Bartz, über die Strafbarkeit verb. Schwangerschaft und Geburt, im Archiv Bd. VI. 2. No. 4.

Zur Erledigung der Frage, was in vorliegendem Falle der Magdalena O. zu imputiren sei, konnte sich die Antwort nur darauf beschränken, dass aus der verheimlichten Niederkunft unter den specielleu Umständen, wo Furcht vor Schande nicht das alleinige Motiv hierzu gewesen, der Verdacht wider sie, die tödtliche Verletzung an dem Kopfe des Kindes *dolose* veranlasst zu haben, als begründet bis dahin bestehen bleiben müsse, als fernere Beweise für die Schuld oder für die Unschuld derselben aufgefunden werden sollten, und daher sie bis zum Eintritte dieser Beweise *ab instantia* zu absolviren und unter gutspolizeilicher Aufsicht zu halten, für das heimliche Verscharren des Kindesleichnams aber mit arbiträrer polizeilicher Züchtigung anzusehen gewesen sein würde.

Zur Abfassung dieser Entscheidung war das Gericht bereit, als Magdalena eines Abends dringend um ein Verhör bitten lassen, welches ihr sogleich gestattet worden.

Auf die an sie gerichtete Frage, was sie dem Richter vorzubringen habe, war dieselbe in sichtbarer Verzweiflung auf die Kniee gefallen, und hatte unter Händeringen und Schluchzen gerufen:

„Ich habe immer gesagt, ich sei eine grosse Sünderin, aber dem Richter immer zu verheimlichen gesucht, wodurch ich dies bin; es lässt mir keinen Augenblick mehr Ruhe, wenn ich allein in meinem Gefängnisse bin; immer quält mich die verheimlichte Schuld; ich muss sie gestehen, vielleicht ist mir Gott dann gnädiger gesinnt."

Quaest. Man müsse sie also ermahnen, durch ein wahrhaftes Geständniss sich selbst die Gewissensangst zu erleichtern.

Resp. (noch immer auf den Knieen). Ich habe mein armes Kind ermordet!

Nachdem sie diese wenigen Worte ausgestossen gehabt, war sie ohnmächtig zusammengefallen. Durch geeignete Mittel hatte man sie ermuntert, ihr einen Stuhl gereicht und fragte sie nunmehr nach Verlauf einiger Zeit:

Quaest. Ob sie sich schon soweit gefasst und erholt habe, ihr Geständniss fortzusetzen?

Resp. (weinend). Ja, ich habe mit eigener Hand mein armes Kind um's Leben gebracht.

Man forderte nunmehr die Bekennende auf, die Art, wie sie dies gethan, umständlich anzugeben, und dieselbe erzählte nun unter fortwährendem Jammern: dass, als sie das Kind in der schon beschriebenen Art stehend geboren gehabt und sie aus der Ohnmacht erwacht, sie durch die erlittenen Qualen und den mit diesen in so grellem Widerspruche stehenden lauten Jubel bei dem Hochzeitsgelage so sehr in Wuth und Verzweiflung gerathen, dass sie aus dem Bette gesprungen, das auf der Diele in schon beschriebener Art ruhig liegende Kind von hinten um den Hals gefasst und denselben dermaassen zusammengedrückt, um das Kind zu erwürgen, dass sie unter ihren beiden Fingern, die vorn auf dem Halse des Kindes zusammengetroffen, ein gewisses Knirschen wie von einem Bruche oder Quetschung gefühlt. In dieser Art habe sie ihr Kind

auf das Bette gelegt und dort todt liegen lassen, bis sie inzwischen die Blutspuren vertilgt; aber nunmehr habe sie den Entschluss gefasst, die ganze Sache zu verheimlichen, weil sie wohl vorausgesehen, dass man dem Leichnam gleich ansehen werde, dass sie ihn erwürgt habe. Man befragte sie nun weiter:

Quaest. Ob das Kind geschrieen, als sie es am Halse vom Boden aufgehoben?

Resp. negando.

Quaest. Welche Bewegungen das Kind gemacht, als sie demselben auf die beschriebene Art den Hals gewürgt?

Resp. Das Kind lag auf dem Gesichte zu Boden, und als ich es am Halse in die Höhe gehoben, hingen Arme und Beine desselben schlaff herab; so habe ich es einige Zeit gehalten, ohne dass das Kind nur ein Glied gerührt hat, wozu es auch wohl zu klein und schwach war.

Quaest. Ob dem Kinde etwa die Augen oder die Zunge ausgetreten, als sie es gewürgt?

Resp. Nein, dazu hatte ich wohl die Kehle zu fest zusammengepresst; nur der Mund war ein wenig aufgegangen, nachher war er wieder geschlossen.

Quaest. Ob sie beim Zusammendrücken der Kehle etwa ein Röcheln darin unter ihren Fingern gehört?

Resp. Das konnte wohl auch nicht sein, weil ich die Kehle so sehr zusammengedrückt hatte, dass es vorn unterm Druck meiner Finger solches Geräusch machte, als ob man trockne Blätter zerdrückt.

Quaest. Sie möge in ihrem Geständnisse fortfahren.

Resp. Ich habe früher nur meine entsetzliche That verheimlicht, sonst hat sich Alles so begeben, wie ich bereits zu den Acten ausgesagt.

Quaest. Wie denn nun der Schädelbruch an dem Kinde entstanden sei?

Resp. Davon weiss ich bei Gott nichts; hätte ich daran Schuld, so würde ich es frei eingestehen, wie ich jetzt ohne Rückhalt eingestehe, dass ich mein Kind in der beschriebenen Art um das Leben gebracht habe.

Quaest. Wodurch sie das wisse?

Resp. Es ist doch unmöglich, dass ein kleines Kind noch leben kann, wenn ihm der Hals so zugewürgt wird, als ich es an meinem Kinde gethan — und es hat doch auch nachher nicht mehr gelebt.

Quaest. Welche Zeichen des Lebens das Kind während des Würgens blicken lassen?

Resp. Das kann ich nicht sagen, aber es hat gewiss gelebt, da ich beim Gebären, als das Kind von mir fiel, deutlich bemerkt habe, dass seine Glieder sich bewegten. —

Inquisitin wurde ferner ermahnt, einzugestehen, ob sie etwa den Schädelbruch an dem Kinde herbeigeführt, aber sie stellte jede desfallsige Verschuldung beharrlich in Abrede, betheuerte, dass sie eine solche gewiss eingestehen würde, wie sie zur Erleichterung ihres eigenen Gewissens nunmehr den verübten Mord eingestanden habe, an dem hauptsächlich der Andrees K. die Schuld trage, und schilderte auf die Frage, woher denn dieser? mit Theilnahme erregendem Jammer ihre Gemüthsstimmung und die Qualen, welche sie durch Eifersucht und durch das von Andrees K. gegen sie geübte Unrecht, verbunden mit Spott und Hohn, erduldet, und wie sehr diese Gefühle in dem Augenblicke wirken müssen, als sie durch seine Verführung noch die entsetzlichsten körperlichen Leiden ertragen.

Es verbreitete sich nunmehr das Verhör über den Umstand, ob etwa Magdalena O. schon früher die Absicht zu dem eingestandenen Morde gefasst gehabt; das Resultat aber ergab, dass er im augenblicklichen höchsten Affecte,

den Eifersucht, körperliches Leiden und überhaupt die ganze Situation erzeugt gehabt, beschlossen und vollbracht war. —

Hierdurch lag nun dem Richter das Geständniss eines Mordes vor, welches in Rücksicht der Form der Ausübung durch die bisherige Untersuchung nirgends unterstützt, ja, soweit die Acten hierüber durch den ärztlichen Befundschein Ausweise gaben, sogar widerlegt zu werden schien. Denn nach ausdrücklichem und wiederholtem Inhalte des Befundscheins war äusserlich weder auf der Brust, noch an dem Halse oder dem Rücken und Bauche der Kinderleiche durchaus das geringste Abzeichen bemerkt worden — die Lungen waren im normalen, blassrothen Zustande und keine der drei grossen Körperhöhlen hot, gleich dem Aeussern des Leichnams, irgend welche Symptome der Suffocation dar.

Hier trat also nun der von den Schriftstellern so häufig beurtheilte Fall ein, wo das Geständniss zur Zeit ohne Unterstützung durch äussere Umstände, oder durch das *Corpus delicti*, vorlag. Der Werth eines solchen bedurfte aber der Würdigung, sowohl nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, als auch des einheimischen Provinzialrechts. Muss man nun für gewiss annehmen, dass das Geständniss, dem Willen des Bekennenden entgegen, nicht weiter ausgedehnt werden darf, als es abgelegt worden, und dass daher *in casu* nicht etwa durch das Geständniss des Mordes auch als erwiesen angenommen werden muss, derselbe sei durch Zufügung jener ofthemerkten grosen Verletzung des Schädels verübt, während die Bekennende auf ergangene Frage diesem ausdrücklich widerspricht, und hat man in der vorhergehenden Prüfung der Aussagen Magdalena's über die Geburt ihres Kindes und die angegebene Art derselben in Beziehung auf jenen Schädelbruch das Resultat gewonnen, dass das solchergestalt von ihr Deponirte wahrscheinlich sei; so muss man

auch — ungeachtet des durch die nachfolgende Verheimlichung der Geburt unter Umständen wie hier allerdings bestehenden Verdachts wider sie rücksichts böslicher Tödtung ihres Kindes — dennoch einräumen, dass zur Zeit durch das Geständniss kein Beweis der dolosen Tödtung des Kindes durch Magdalena O. vermittelst des als alleinige Todesursache befundenen Schädelbruchs erwirkt ist, sofern noch immer die Möglichkeit vorhanden, dass Inquisitin bei ihrem Bekenntnisse im Irrthume war. —

Zwar spricht Stübel in seiner Abhandlung über den Thatbestand der Verbrechen, §. 169, sich über die Möglichkeiten gegen die Feststellung des juridischen Beweises dahin aus:

> „Es kommt bei unseren Urtheilen und Entscheidungen also nicht darauf an, ob sich etwas noch als möglich denken lasse, sondern darauf, ob etwas als wirklich angenommen werden könne etc.“

aber obschon hierin mit dem gelehrten Verfasser einverstanden, können doch diese Principien auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung finden, da hier nicht von der Möglichkeit des Andersseins gegen ein rechtserforderliches Geständniss die Rede ist, was Stübel voraussetzt, sondern es handelte sich hier darum: ob eben das vorliegende Geständniss seine Rechtsgenüglichkeit durch das, was *ex actis* über die Todesursache des Kindes constiret, erhielt oder nicht.

Der Art. 54 der P. G. O. verordnet:

> „Item so obgemeldt Fragstuck auf Bekenntnuss die anss oder on Marter geschicht gebraucht worden, So soll alsdenn der Richter an die end schicken und nach den umbstenden, so der gefragt, der bekannten Missethat halber erzelt hat, soviel zu gewissheit, der Wahrheit dienstlich, mit allem fleiss fragen lassen ob die Bekenntnuss der obberürten umbstende wahr sey oder nicht etc. und sich dieselben Umstende also erfinden, so ist darauss

wohl zo merken, dass der gefragt die bekannte Missethat gethan hat, sonderlich so er solch Umstende sagt, die sich in der geschicht haben begeben, die kein Unscholdiger wissen kann."

Der 60. Artikel dieses Gesetzbuchs bekräftigt den citirten Artikel nochmals.

Desgleichen verordnet das io Livland gültige Provinzialrecht nnd zwar der königlich schwedische Land-Lagh Nota * pag. 471:

„Hentiges Tages ist also die blosse Bekenntniss nicht allein genug, sondern es muss auch voo dem *corpore delicti* eigentliche Gewissheit, sonderlich in Capital- und Lehenssachen vorhanden seyn, denn es kann wohl geschehen, dass Jemaod aus Ueberdruss zu leben oder einer andern Ursache halber, eine Missethat ersinnet und auf sich bekennet, daran er doch nnschuldig ist."

Ein nnwahres Bekenntniss, d. h. gegen bessere Ueberzeugnng abgelegtes, kann in vorliegendem Falle von Magdalena O. nicht vermuthet werden, sofern sie hierzo nur bedurft hätte, sich als dolose Veranlassung zn jener grossen Kopfverletzung ao dem Leichnam zu bekennen; diesem hat sie aber unabweichlich widersprochen, worans allerdings zo entnehmen, dass es ihr mit dem Geständnisse völlig Ernst ist; aber es liegt wenigstens ein Bekenntniss vor, das, wie jedes andere, nach Anleitnng gesetzlicher Vorschriften der Bewahrheitung bednrfte.

Das Geständniss allein und nackt kann also, nach Inhalt der allegirten Gesetze, nicht als hinlänglicher Beweis znr Impotation eines Halsverbrechens betrachtet und hierauf ein Straferkenntniss basirt werden, sondern es ist erforderlich, dass der Bekennende die Umstände, unter welchen er sein Verbrechen vollbracht haben will, angebe, damit der Richter uotersuchen könne, ob diese wirklich existirt haben oder mit anderen wahrbefundenen Thatsachen

nothwendig übereinstimmen, zumal wenn jene Umstände von solcher Natur sind, die dem Bekennenden allein bekannt sein konnten, und daher erst ihre erwiesene Existenz das Geständniss bewahrheitet.

Es ist zwar ausser Zweifel, dass die Eruirung dieser Thatumstände nicht an sich einen vollgültigen Beweis gegen den Bekennenden zu liefern brauche, und solchergestalt neben dem Geständnisse auch noch ein selbstständiger Beweis der Schuld existiren müsse — *confessus* muss nicht auch *convictus* sein —; aber die Feststellung dieser Thatumstände soll den Richter überzeugen, dass das Geständniss wahr sei — und stimmt diese Ansicht nicht nur mit den Vorschriften der allegirten Gesetze überein, sondern theilen solche auch die vorzüglichsten Strafrechtslehrer, und zwar:

Soden, Geist der deutschen Criminalgesetze.

Mittermaier, die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse, §. 154.

Tittmann, Ueber Geständniss und Widerruf, §. 3.

Abegg, Lehrbuch des Criminalprocesses, §. 107 ff.

Feuerbach, Actenmässige Darstellung etc. 2. Theil No. IX.

Die Prüfung, inwiefern Thatumstände, welche Magdalena O. als Begleiter ihres Verbrechens angeführt hat, oder die sonst ausgemittelt werden und mit demselben in Einklang stehen, das vorliegende Bekenntniss bewahrheiten, führt auf das Resultat, dass nach Ausweis der Untersuchungsacten, ausser dem Verdachte, welcher in der Verheimlichung der Niederkunft beruht, als einziges Beweismittel über das, was geschehen, der ärztliche Befundschein vorhanden ist, und in diesem ist als einzige Abnormität an dem Kindesleichnam der oftberegte Schädelbruch, und zwar als Todesursache, aufgemerkt.

Man muss sich aber eingestehen, dass diese Kopfverletzung an sich den Thatbestand der dolosen Tödtung

nicht feststellt, um so weniger, als die Wahrscheinlichkeit bereits entwickelt worden, wie sie in der von Magdalena O. angegebenen Art wirklich erfolgt sein kann, und insofern als ein Umstand erscheint, der Niemanden einer dolosen Handlung beschuldigt, sondern nur die Hülflosigkeit bezeichnet, in welcher sich die Gebärende befunden. Wenn nun in Fällen dieser Art der zur Zeit mangelhafte Thatbestand durch das nachfolgende Geständniss ergänzt werden kann, so tritt doch für den vorliegenden Fall die Ergänzung des Thatbestandes durch das Bekenntniss, und *uno actu* die Liquidität des letzteren, wegen Uebereinstimmung mit dem solchergestalt festgestellten Thatbestande nicht ein. Denn Inquisitin leuguet unabweichlich jede dolose Beziehung zwischen ihr und jener Todesursache, es bleibt also diese ohne gegenseitig ergänzende Beziehung zu dem Geständnisse, und letzteres nur durch die Verheimlichung der Niederkunft als Verdacht doloser Handlungen unterstützt.

Dieser Verdacht schliesst jedoch den Irrthum, in welchem Inquisitin wegen des Effects ihrer dolosen Handlung sich befinden konnte, nicht aus. Denn würde sich ergeben, dass Magdalena's Geständniss rücksichts der von ihr angegebenen Art der Ermordung ihres Kindes durch Umstände bescheinigt würde, welche dem Bekenntniss erst volle Beweiskraft geben, so ist ebenso folgerecht, dass dieses Bekenntniss zwar an sich wahr sein könnte, aber mit der *in casu* ausgemittelten Todesursache des Kindes in offenbaren Widerspruch tritt, mithin Magdalena O. in Rücksicht des Effects ihrer mörderischen Handlung im Irrthume begriffen sein müsste. Alles kam also in der nun vorzunehmenden Untersuchung darauf an: nachzuforschen, ob sich dergleichen das Geständniss bewahrheitende Umstände ermitteln liessen, und je mehr diese von so specieller Art waren, dass sie nur Inquisitin bekannt sein konnten, um so gewichtiger mussten sie das Geständniss, als wahr

niedergelegt, legitimiren. Als einziger solcher specieller Umstand hob sich aus der Erzählung der Magdalena über ihre mörderische Handlung an ihrem Kinde das Knirschen in dem Halse des Kindes unter ihren würgenden Fingern hervor. Man veranlasste daher eine nochmalige Ausgrabung des Leichnams, und ungeachtet der bedeutend vorgeschrittenen Verwesung unternahm dennoch der örtliche Arzt die Untersuchung des Halses, der am wenigsten noch von Fäulniss afficirt war. Diese nochmalige ärztliche Untersuchung hatte das Resultat, dass man die knorpeligen Bestandtheile des Kehlkopfes mit angethaner Gewalt zerknickt, zusammengequetscht und völlig zerstört fand. Zugleich stellte der Arzt nach dem, was wegen Entstehung des Schädelbruchs *ex actis* constiret, und nachdem nochmals das Local inspicirt war, sein Gutachten dahin:

„dass in Berücksichtigung der Höhe des Standpunktes, von wo das Kind zur Erde geschossen, und wegen der Unebenheit des Bodens vor dem Bette, auch des vor demselben liegenden eckigen Balkens hohe Wahrscheinlichkeit dafür spreche, dass die Verletzung durch Auffallen des Kindkopfes auf diese Gegenstände entstanden sei."

Nunmehr hatte man aus dem Resultate dieser Obduction einen Beleg zu der Wahrheit des von Magdalena O. niedergelegten Geständnisses. Die mörderische Handlung derselben, welche ihr Bekenntniss referirt, war durch den Umstand, dass man in dem Halse des Leichnams wirklich die Erscheinungen vorgefunden, welche sie veranlasst zu haben angedeutet, und die nur ihr bekannt sein konnten, erwiesen, sofern das von ihr angegebene Knirschen unter ihren würgenden Fingern nichts Anderes sein konnte, als das Zerknicken und Zerquetschen des Kehlkopfs, das übrigens gleichfalls eine absolute lethal Verletzung involvirt. —

Zur näheren Bestimmung des durch diese Entdeckung herbeigeführten Status der Sache bedarf es eines kurzen Resumé der sich aus den Acten ergebenden Beziehungen auf die criminelle Natur des vorliegenden Falles und dessen Verbindung mit der Magdalena O.

Es findet sich:

1) An dem Kopfe des Leichnams und zwar an der Stirn desselben, besonders der linken Seite, eine Zerschmetterung des Stirnbeins, des Augenbogens und des Schlafbeins dermaassen, dass mehrere Stücke des Schädels in das Gehirn hineingedrückt und dasselbe durch diese wie durch Blutextravasate auf den angegebenen Stellen völlig zerstört erscheint. Die Aerzte erklären diese Verletzung als absolut letbal und in vorliegendem Falle als unzweifelhafte Todesursache, geben auch die Wahrscheinlichkeit zu, dass dieselbe beim Stehendgebären der Inquisitae und dem damit verbundenen Falle des Kindes aus der Höhe von fast 3 Fuss entstanden sein könne, zumal der Fussboden auf der Stelle, wo der Blutspur nach das Kind hingefallen, durch hervorragende Unebenheiten geeignet sei, dergleichen Erscheinungen zu hinterlassen.
2) An dem Leichname hat man äusserlich und namentlich weder an dem Halse, noch an der Brust oder dem Rücken irgend einen Fleck oder Spur von Abnormität gefunden.
3) In der Brusthöhle waren die Lungen und übrigen Organe in vollkommen normalem Zustande, die Lungen von blassrother Farbe haben nach angestellter Probe geathmet, mithin das Kind *ex utero* gelebt. — Weder in dieser Höhle, noch in der Bauchhöhle findet sich irgend eine Spur der Suffocation.
4) Magdalena hat eingestanden, dass, als sie nach der Stehendgeburt ihres Kindes aus einer Ohnmacht erwacht, die etwa eine Stunde gedauert, sie sich vom

Bette aufgerafft, das auf dem Gesichte vor dem Bette zu Boden liegende Kind aufgehoben und den Hals desselben dermaassen von hinten nach vorn mit ihrer Hand zugewürgt, dass sie das Kind solchergestalt frei in der Luft hängend erhalten, der Körper aber gar keine Bewegung gemacht, auch sie kein Röcheln des Kindes vernommen, wohl aber an der Stelle des Kehlkopfes unter ihren auf diesem zusammentreffenden Fingern während des Würgens ein gewisses Knirschen oder Brechen wahrgenommen und sich während dessen, wie überhaupt im Gesichte, gar keine andere Veränderung gezeigt, als dass beim Zusammenpressen des Halses der Mund ein wenig aufgegangen, später aber sich wieder geschlossen habe.

5) Aus der nunmehr folgenden zweiten Obduction und Besichtigung des Halses an dem Leichname hat sich eine Zerquetschung und Zerstörung des Kehlkopfes ergeben und diese Erscheinung correspondirt mit der von Magdalena vorher angegebenen mörderischen Behandlung des Körpers vollkommen. Endlich

6) ist festgestellt, dass Magdalena ihre Niederkunft und den Körper ihres Kindes verheimlicht, hierzu aber nicht das gewöhnliche Motiv dieser Verheimlichungen, Furcht vor Schande, gewirkt, sondern dass ihrem Geständnisse nach sie gefürchtet, man werde an dem Kinde sogleich entdecken, wie sie es durch Erwürgen um's Leben gebracht.

Stellt man nun diese Ergebnisse der Untersuchung zusammen, so folgt hieraus: dass Magdalena O. ein mit dem Befunde an dem Leichname vollkommen übereinstimmendes Bekenntniss wegen des Acts des Erwürgens ihres Kindes abgelegt, und dass dieses Geständniss noch durch den in der verheimlichten Niederkunft liegenden Verdacht und das von ihr selbstgeständige Motiv hierzu dermaassen unterstützt und bescheinigt wird, wie der Art. 54 der P.

G. O. und Nota * pag. 471 des Land-Lagh ein zur Convincirung competentes Geständniss bescheinigt verlangen; erwägt man ferner, dass mit diesem Bekenntnisse der Schuld die an dem Leichname gefundene grosse Kopfverletzung völlig ausser Connex ist, dass Inquisita deren Entstehung erklärt, wie sie sowohl aus dem allgemeinen Befunde, als auch nach der Meinung des Arztes als wahrscheinlich angenommen werden muss, und darf man der Magdalena O. eine Schuld an dieser Kopfverletzung um so weniger imputiren, als ihrer Ableugnung gegenüber einestheils hierzu keine haltbaren Gründe sich vorfinden, anderentheils aber dieselbe einen Mord in anderer Form vollbracht zu haben eingestanden, und daher ebenso wenig ein Grund ersichtlich, warum Inquisita eine Verschuldung ableugnen sollte, während sie ihrer Ueberzeugung nach ein Halsverbrechen bereits eingestanden: so muss sich aus allem dem ergeben, dass der Magdalena nur das von ihr eingestandene Verbrechen zu imputiren, die Entstehung des Schädelbruchs an dem Leichname auf sich beruhen zu lassen, bis etwa zur Imputation auch dieser Verschuldung wider die Magdalena sich ferner bessere Beweise ergeben sollten.

Wenn man aber hiernach fragen muss, welcher Beurtheilung in strafrechtlicher Hinsicht das zu unterwerfen sei, was aus ihrem Geständnisse der Magdalena zur Last liegt und derselben imputirt werden müssen, so hängt die Beantwortung dieser Frage lediglich von der Priorität des Effects beider an dem Leichname entdeckten absolut lethalen Verletzungen, nämlich der am Kopfe und an dem Kehlkopfe, ab. Hierüber die Gerichtsärzte zu Rathe gezogen, haben dieselben ihr Gutachten dahin gestellt:

„dass der Tod des Kindes nach Empfang der grossen Verletzung an dessen Kopfe sogleich erfolgt, daher denn die Verletzung an dem Kehlkopfe allererst nach dem Absterben des Kindes zugefügt sein müsse, da

diese Verletzung den Erstickungstod nach sich gezogen haben würde, der unzweideutige Zeichen hinterlassen hätte, weder aber äusserlich noch innerlich an dem Leichname irgend ein Zeichen der Suffocation zu entdecken gewesen, ja sogar der blassrothe Zustand der Lungen letzterer widerspreche."

Es könnten nunmehr noch über die Zurechnung und den Gegenstand derselben Zweifel aufsteigen; man könnte einwenden, dass Magdalena O. jene Halsverletzung, nachdem sie das Kind durch die Beschädigung des Kopfes getödtet, an demselben vorgenommen, um nachher diese als Todesursache einzugestehen und dennoch nicht als Mörderin des Kindes erkannt zu werden — wenigstens ist bei dem Votiren des Straferkenntnisses wirklich diese Ansicht geltend gemacht und beabsichtigt worden, Geständniss und Todesursache zu combiniren. — Hiergegen ist aber erwogen:

1) dass nirgends die Nothwendigkeit ersichtlich, warum Magdalena O. ihr Verbrechen eingestehen müssen, als einzig in dem Drange des schuldbelasteten Gewissens. Sollte dieses nun entlastet werden durch Geständniss der Schuld, so ist es doch klar, dass es blosser Selbstbetrug und gegen den Zweck gehandelt gewesen wäre, wenn die Bekennende sich durch eine Handlung sollte eines Mordes anklagen wollen, von welcher sie vorausgewusst, dass ihr diese nicht als Mord zugerechnet werden würde, und dass sie also in dem fortbestehenden Bewusstsein der verheimlichten Blutschuld dennoch sollte ihre Gewissensqual erleichtert glauben, welche allein sie zum Eingeständnisse geführt; —

2) dass das von Inquisita Eingestandene als ein Act betrachtet werden muss, der unverkennbare Zeichen der Leidenschaft und des höchsten Affects an sich trägt, da jede Verbindung dieser Handlung mit ihrer früheren Ergebung in ihr Schicksal offenbar mangelt, auch die Verheimlichung

ihrer Niederkunft bei früherem Eingeständnisse ihrer Schwangerschaft eine Gemüths- und Geistesbefangenheit beurkundet, welcher unmöglich eine so feine, wenngleich sophistische Combination zugetraut werden kann, die jene Hypothese voraussetzt.

Ausserdem hat Magdalena von dem Ortsprediger, ihrer Dienstherrschaft, von ihren Dienstgenossen, ja sogar von ihrem Verführer das einstimmige Zeugniss eines bisher exemplarisch sittsamen und frommen Lebenswandels. Ein solches Gemüth kann nicht, man möchte sagen durch einen Zauberschlag, in ein raffinirt böses umgestaltet werden. Ein Mensch, der seine Lebenszeit hindurch alle seine Handlungen den Anforderungen der Moral und Religion conformirt hatte, dem diese Handlungsweise als reine Ausflüsse seines wirklich sittlichen und tugendhaften Werthes angerechnet werden müssen, der kann zwar durch den Zusammenstoss der stechendsten Reizungen der Leidenschaft und des Affects in diesem zu Handlungen gebracht werden, welche allen Anforderungen der Tugend und dem ganzen früheren Lebenswandel dieses Menschen widersprechen; diese sind aber niemals als Erzeugnisse des normalen Seelenzustandes, sondern nur als die Ausbrüche einer augenblicklichen Abnormität desselben zu betrachten. Ein jedes menschliche Gemüth, auch das gediegenste, — man möchte keine Ausnahme gestatten, — kann den Ausbrüchen der Leidenschaft und des Affects unterliegen; es folgt dies aus der überhaupt gebrechlichen Natur des Menschen, und nur die Steigerungen der Reizmittel, welche erforderlich waren, jenen abnormen Zustand des Gemüths hervorzubringen, den Affect zu excitiren, geben den Maassstab zur Würdigung desselben. Wäre es also nicht völlig unrichtig, wenn man nur nach der äusseren Form einer Handlung den Werth oder Unwerth eines Menschen bestimmen wollte, ohne Untersuchung seines bisherigen sittlichen Werthes und der Beweggründe zu der vorliegenden Abschweifung? Wäre

es nicht ein falsches Urtheil, wollte man einen Menschen, der sein Lebelang nach allen Symptomen, welche menschliche Urtheile motiviren können, ein guter Mensch war und geheissen wurde, plötzlich, weil er im Affecte eine Handlung, ein Verbrechen verübt, einen Bösewicht nennen und dabei beharren, auch wenn er selbst das Unrecht seiner Handlung reuig eingesteht, sich deren ohne Nothwendigkeit selbst anklagt, in diesem Bekenntnisse aber das Urtheil des Guten über das Böse selbst ausspricht und gleichsam aus der augenblicklichen Verirrung zum bisherigen Stande seines Werthes zurückzutreten strebt, — wenigstens den Satz ins Leben stellt, dass ein Verbrecher wohl strafbar sein kann, deshalb aber nicht nothwendig auch ein Bösewicht ist?

Weit entfernt, zu behaupten, dass ein solcher abnormer Zustand eines bis dahin tugendhaften Menschen und die in diesem verübten gesetzwidrigen Handlungen ohne strafrechtliche Folgen bleiben müssten, steht nur die Ansicht fest, dass diese Folgen zu limitiren, sowohl der bisherige sittliche Werth des handelnden Subjects, als auch die Summe der Reizmittel, welche erforderlich waren, ihn zu suspendiren, considerirt werden und das Conclusum motiviren müsse.

Von dieser Abschweifung zu dem Resultate zurückgekehrt, dass weder der bisherige moralische Werth der Magdalena O., noch auch der Standpunkt ihrer geistigen Fähigkeiten, noch insbesondere die augenblickliche Situation derselben die Annahme rechtfertigen könne, welche in jener Voraussetzung von der Vorbereitung zu einem Geständnisse enthalten, liegt endlich

3) einmal das Geständniss der Magdalena O. und zwar als einziges Beweismittel ihrer Schuld vor, und da dasselbe nicht weiter ausgedehnt werden darf, als sie es unabweichlich niedergelegt, so darf auch nur der Inhalt desselben, nämlich der eingeständige Act des Erwürgens

ihres Kindes, Gegenstand zur Beurtheilung in strafrechtlicher Hinsicht werden.

Hierbei kommt freilich die so häufig besprochene Frage: „was ein Verbrechen sei," wieder zur Sprache, und wird die Beantwortung derselben auch die Bestimmung dessen in sich fassen, was Magdalena an ihrem Kinde verübt gehabt. Es liegt zwar ausser der Bestimmung dieser Abhandlung, besondere Untersuchungen über Rechtstheorieen anzustellen; indessen, soweit sie sich auf die Erörterung der vorliegenden Rechtsfrage erstrecken, entsprechen sie allerdings dem vorgesetzten Zwecke und dürften die engeren Grenzen derselben sich nur in der Prüfung der von Rechtslehrern ausgesprochenen Principien hierüber und Anwendung des aus diesen gewonnenen Resultats *in concreto* finden lassen.

Feuerbach, in seinem Lehrbuche des peinlichen Rechts §. 21 und 23, nennt das Verbrechen: „eine unter einem Strafgesetze enthaltene Beleidigung, Rechtsverletzung, Läsion, oder eine durch ein Strafgesetz bedrohte, dem Rechte Anderer widerstrebende Handlung." Dagegen ist

Martin, in seinem Lehrbuche des Criminalrechts §. 67 der Ansicht: das Verbrechen sei „eine solche Verletzung einer Zwangspflicht, welche ein Recht zu ihrer Bestrafung begründe."

Diese Verschiedenheit der Ansichten oder Aussprüche ist nur scheinbar, beide Rechtsgelehrte sprechen denselben Begriff mit verschiedenen Worten aus.

Rechte und Pflichten, Institute des socialen Lebens, sind nur in ihrer Coexistenz denkbar. Die Existenz des Einen ist die Bedingung zur Existenz des Anderen; sollen dem Einen Rechte erwachsen, so muss dem Anderen die Zwangspflicht anfliegen, von seiner natürlichen Freiheit so viel abzustehen, und *vice versa*. — So wenigstens dürfte man sich die erste Entstehung der Verträge erklären. —

Das Bedürfniss nach Sicherheit des Besitzes führte unter den Menschen, auch im Naturzustande, Festsetzungen zu gegenseitiger Anerkennung und Achtung des Besitzes herbei und dieser so gesicherte Besitz war das reciproke Recht, auf die Pflicht des Anderen von seiner natürlichen Freiheit — den Besitz gefährden zu können — abzustehen. Eine solche Uebereinkunft führt aber ein Princip ein, das man nur mit dem Namen „Gesetz" benennen kann, welches auf solche Weise der Urquell alles Rechts ist, sofern man Eigenthum in der weitesten Ausdehnung und Sicherheit des Besitzes für synonyme Begriffe mit Recht nehmen muss.

Der englische Rechtsphilosoph Jeremias Bentham spricht in seinen: *Traités de législation civile et pénale* (*première partie* pag. 64) dieses Princip bildlich aus:

„*Le sauvage, qui a caché une proie, peut espérer de la garder pour lui seul, tant que sa grotte n'est pas découverte, tant qu'il veille pour la défendre ou qu'il est plus fort que ses rivaux; mais voilà tout. Combien cette manière de posséder est misérable et précaire! Supposez la moindre convention entre les sauvages pour respecter reciproquement leur butin, voilà l'introduction d'un principe auquel vous ne pouvez donner que le nom de loi.*"

Betrachtet man nun aber das Gesetz als Quell alles Rechts in der obenbezeichneten Bedeutung, so folgt hieraus auch, — da Recht Sicherheit des Besitzes ist, — dass das Gesetz auch der Quell alles Schutzes für das Recht sein muss. Da aber die Reciprocität in Anerkennung des Besitzes und dessen Unverletzlichkeit insofern allein nicht genügen konnte, als die Aufrechthaltung in der Willkür lag, so musste das mit dem Fortschreiten des socialen Lebens eintretende Bedürfniss nach Garantien der Lustempfindung zur Uebertretung des Vertrags ein gleich gewichtiges Uebel entgegenstellen, das man Strafe nannte.

Ist also nach der angeführten Theorie, welche Feuerbach und Martin unter vielen anderen gelehrten Männern des Rechts aus obigen Principien abgeleitet haben, die Erhaltung der Rechte überhaupt Zweck der Gesetze, insbesondere der Strafgesetze, und sind alle gegen die Integrität dieser Rechte gerichteten Handlungen Gegenstand ihrer schützenden Drohungen: so ist folgerecht, dass nur die Existenz des Rechts, d. h. des zu sichernden Besitzes, einer auf diesen bezüglichen Handlung den Charakter geben und also das gegen letztere bestehende Strafgesetz tangiren und verletzen kann oder nicht, — oder: nur eine gegen den gesicherten Besitz gerichtete Handlung kann ein Strafgesetz in Wirksamkeit bringen. Wenn daher sicher gestellt wäre, dass *in concreto* kein Besitz, also kein Recht auf Unterlassung einer denselben gefährdenden Handlung existirte, so dürfte auch die nur gegen solche bestehende Drohung nicht in Anwendung kommen.

Dies ist der Fall mit der dolosen Handlung der Magdalena O. Sie hat zwar Alles gethan, was subjectiv ihrer Handlung den Charakter des Mordes geben kann; indessen, da der Zweck derselben, Vernichtung des Rechts auf Leben in ihrem Kinde, nicht erreicht werden können, weil eben ihr Kind zur Zeit dieser Handlung nicht mehr im Besitze des Lebens, sondern schon todt war, so ist klar, dass gegen die dolose Handlung der Magdalena O. die gegen Tödtung gerichteten Drohungen des Strafgesetzes nicht in Anwendung kommen durften, und dieselbe nur insofern strafrechtlicher Beurtheilung unterliegen konnte, als auch das unternommene Verbrechen, d. h. der schon in That ausgebrochene böse Wille, auch wenn er nicht den Zweck erreicht, bedroht ist, denn er hat sich dem Staatszwecke: „Sicherung" factisch entgegengestellt.

Aus allen diesen Erörterungen resultirt nun, dass zwar kein Mord vorhanden, dennoch aber schon factisch ausgebrochener böser Wille zum Morde vorlag, und dass bei Be-

stimmung der Imputativität und Grösse der Strafbarkeit zur Anwendung der Strafgesetze es hier auch der Erörterung bedurfte, ob etwa Mitiganzien bei dieser Anwendung der Strafgesetze vorhanden und zu berücksichtigen seien oder nicht, über welche besondere Bestimmungen getroffen werden müssten.

Sowohl nach gemeinem Rechte, als auch nach dem russischen Reichsrechte war das Verschulden der Magdalena O. als ein *Conatus* eines Mordes und zwar als ein *Conatus proximus* insofern zu betrachten, als die Erreichung des vorgesetzten verbrecherischen Zwecks nicht durch eigenes Abstehen von der Handlung unterblieb, sondern weil das zu mordende Kind durch andere Ursachen bereits todt war.

Art. 178 der P. G. O. spricht:

„*Item* so sich jemandt einer Missethat mit etlichen scheinlichen Werken die zur vollbringung der Missethat dienstlich sein mögen untersteht und doch an vollbringung derselben Missethat durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert würde, solcher böser Will, daraus etlich Werk, als obsteht, volgen, ist peinlich zu strafen, aber in einem Falle härter denn in anderen, angesehen Gelegenheit und gestalt der sach u. s. w.“

Der 154. Kriegsartikel aus dem russischen Reichsrechte verordnet:

„Wer einen Anderen mit Willen und Vorsatz, ohne Noth und rechter Lebensgefahr, tödtet oder schläget ihn also, dass er davon stirbt, dessen Blut soll wieder vergossen und er ohne Gnade enthauptet werden.“

Die Erläuterung zu diesem Artikel sagt aber ferner: „Es muss aber recht gewiss sein, dass der Tod ohnfehlbar von den Schlägen erfolgt sei, denn würde man finden, dass der Verstorbene zwar geschlagen worden, aber nicht eigentlich von den Schlägen, sondern ande-

ren Zufällen gestorben wäre, so müsste man den Thäter nicht am Leben, sondern nur willkürlich nach des Richters Ermessen strafen u. s. w.“

Beide Gesetze sprechen also von dem Falle, wo die auf Tödtung hingerichtete Handlung eines Verbrechers nicht den vorgesetzten Zweck erreicht, und überlassen die Strafbestimmung und Abmessung deren Grösse dem richterlichen Ermessen.

Dieses richterliche Ermessen musste nun die Verschuldung der Magdalena nicht ohne ihr Motiv und die Form ihrer Ausführung betrachten, und hierbei stellte sich denn der Seelenzustand derselben im Augenblicke des Handelns zuerst zur Beurtheilung, da von diesem nur die Festsetzung abhängig, wie weit Magdalena straffällig war.

Aus dem Bisherigen ist ersichtlich, dass sie vorgegeben, in dem höchsten Grade des Affects den Mordversuch an ihrem Kinde verübt zu haben. Da nun das Geständniss, wie es abgelegt worden, beurtheilt werden muss, sobald dem nicht actenmässige Gründe entgegenstehen, so muss die wirkliche Existenz des Affects in dem entscheidenden Augenblicke um so mehr angenommen werden, als sich aus der Handlung selbst die augenblickliche Vernunftlosigkeit der Handelnden ergiebt. Man kann nämlich nicht aus dem Gesichte verlieren, dass Magdalena O. ihrer Schwangerschaft kein Hehl gehabt, sondern alle die Vorbereitungen zum Empfange ihres Kindes und zur Wartung desselben gemacht; dass sie ferner in einem Zimmer, welches nur durch ein anderes von einer grossen Versammlung von Menschen getrennt war und daher jeden Augenblick besucht werden konnte, einen Mord unternahm, dessen Entdeckung also unzweifelhaft erfolgen musste, und dass sich daher schon aus der Handlung selbst die vollkommenste Bewahrheitung der Angabe hervorthat, dass ein Mord in dieser Art unter den vorliegenden Verhältnissen und an einem solchen Orte nur in einer durch das Toben der Lei-

denschaft umhüllten Beurtheilung unternommen sein konnte. Musste man sich hierbei und bei der Gewissheit, dass Magdalena O., was sie that, im Ausbruche der heftigsten Leidenschaft that, eingestehen, dass die Veranlassungen, durch welche sie in diesen Seelenzustand versetzt war, nicht ungerecht waren, wenigstens ihr nur zum geringen Theile auflasteten; so mussten die Worte, welche

Feder, in den Untersuchungen über den menschlichen Willen, III. Theil pag. 516

über den Affect und die Strafbarkeit der in diesem verübten Handlungen ausspricht, und zwar:

„Wenn also ein Mensch auf eine schuldlose oder doch eine der menschlichen Schwachheit verzeihliche Weise in einen so gewaltsamen Zustand der Leidenschaft gerathen wäre: so würde es ungerecht sein, sein fehlerhaftes Verhalten ebenso zu ahnden, als wenn er bei ruhiger Ueberlegung sich dazu bestimmt hätte,“

gewiss auch auf Magdalena O. Anwendbarkeit finden.

Es ist übrigens actenmässig, dass Andrees K. sie unter Versprechung der Ehe ihrer Geschlechtsehre beraubte; er ist geständig, dass er ohne in ihr liegende Gründe sein Eheversprechen ihrer Bitten ungeachtet zurücknahm und nicht nur ein anderes Mädchen freite, sondern zur noch grösseren Schmach seiner früheren Geliebten diese verhöhnte und verspottete. Musste selbst der Richter über die Rohheit eines solchen Verführers entrüstet sein, der die eigene Unwürdigkeit im Verspotten eines unschuldigen berückten Mitmenschen verbergen will, wie sehr musste das Gemüth der Verstossenen dennoch verletzt sein, wenn sie auch, nach Zeugenaussagen, alles das in Ergebung als eine Züchtigung der Vorsehung für ihre begangene Sünde hinnahm. Ohne Kampf ist solche Ruhe nicht erlangt, und es bedurfte nur eines noch härteren Angriffes auf ihre Seelenkraft, um diese zu besiegen und dem Ausbruche der um so heftiger wirkenden Leidenschaften Thor und Thüren

zu öffnen, da diese nur gebändigt, aber nicht beruhigt waren. Magdalena O. würde wahrscheinlich alle diese Schmach ertragen haben, hätte nicht ihr Verführer ein anderes Mädchen gefreit, denn nun kam zu dem Bewusstsein der verlorenen Geschlechtsehre auch die Eifersucht, die am stärksten wirkende Leidenschaft.

In dem Augenblicke des von ihr unternommenen Verbrechens lässt sich diese Leidenschaft allerdings in ihrem heftigsten Toben denken. Unerträgliches körperliches Leiden bei der Geburt — Wahn, sie werde bei diesem entsetzlichen Leiden absichtlich verlassen und ihr Hülferuf überhört — dabei der von drübenher tönende Jubel des Glücks der Neuvermählten, der ein ebenso lauter Hohn für sie war — und endlich das Erwachen aus der Vergessenheit einer Ohnmacht zu der entsetzlichsten Wirklichkeit: Alles Eindrücke und Stürme, die gerade auf ein Gemüth, wie das der Magdalena, am eingreifendsten wirken mussten, da die Ungerechtigkeit, welche hierin für sie lag, auch den Zorn reizen konnte.

Unter solchen Voraussetzungen aber erscheint die Annahme richtig, dass in dem Seelenzustande, in welchem Magdalena O. das Verbrechen unternommen, weder das Bewusstsein der Strafbarkeit der Handlung und deren richtige Subsumtion unter das Strafgesetz, noch die Möglichkeit des Einflusses der Vorstellung von der Strafbarkeit auf die Unterlassung der That mit solcher Strenge gefordert werden dürfe, als geschehen müsste, wären jene Anreizungen zu Zorn und Wuth nicht vorhanden gewesen. Aus solchen Gründen rechtfertigte sich das Conclusum vollkommen: dass, weil Inquisita die vorgesetzte Rechtsverletzung durch ihre Handlung nicht erwirkt, diese nur als ein Conat zu betrachten, für welchen wegen vorhandener Mitiganzien nur auf gelinde arbiträre Strafe zu erkennen. Wollte der Einwand gemacht werden, dass, da es richtig, wie ein Leichnam nicht mehr im Besitze des-

jenigen Rechts ist, welches durch die Drohung des Strafgesetzes in Schutz genommen, die aber nicht in Wirksamkeit treten konnte, weil jene Läsion nicht erfolgen können, mithin in vorliegendem Falle auch kein Versuch zur Läsion eines solchen nicht existirenden Rechts denkbar und zur Strafe gezogen werden kann; so muss dagegen doch bestehen bleiben, dass in dem Conat nicht blos die Gefahr für die Rechte eines Dritten, sondern hauptsächlich der böse Wille, der in Handlung übergegangen, gestraft wird, da er niemals das gegen das vorausgesetzte Verbrechen bestehende Strafgesetz und dessen Drohung in Wirksamkeit bringt, sofern die gedrohte Strafe allererst dem Verbrechen, d. h. der beabsichtigten und erfolgten Läsion oder Zerstörung des geschützten Besitzes als nothwendige Folge anhängt. — Der böse Wille war in Magdalena's Handlung immer vorhanden, da sie nicht wusste, dass ihr Kind todt sei, und somit dürfte es gleichgültig sein, ob sie von der Realisirung dieses bösen Willens zur Begehung eines Verbrechens durch äusserlich hinzugetretene Verhinderungen oder durch das schon frühere Entschwinden des Rechts, das sie zerstören wollen, abgehalten wurde. Bösem Willen steht gleichfalls die Drohung des Strafgesetzes entgegen, wie dies Art. 178 der P. H. G. O. und die Erläuterung des 154. Kriegsartikels festgesetzt.

Aus allem dem aber abstrahiren sich folgende Sätze:

1) dass, wie sehr auch ein Subject, wie Magdalena O., durch ihre Handlung moralisch als Verbrecherin, als Mörderin betrachtet werden mag, sie es nach positivem Gesetze nicht ist, weil das Verbrechen die Zerstörung eines Besitzes ausdrückt, der durch Androhung einer Strafe geschützt war und diese als Folge nach sich zieht; dass also

2) wenn dieser, durch Strafdrohung geschützte Besitz nicht zerstört und aufgehoben worden, auf die dahin ge-

richtete Handlung nicht die jener Voraussetzung folgende Strafe eintreten dürfe; dass aber

3) diese Handlung als böser Wille, Conat, eigens durch Strafe bedroht ist, welche sie in Wirksamkeit bringt.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Mittheilungen

aus dem

Strafrecht und dem Strafprocess

in

Livland, Ehstland und Kurland

durch

actenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen und geführter Untersuchungen, mit Voraussendung einer Abhandlung über die Strafrechts-Verfassung

des

Gouvernements Kurland,

von

M. von Wolffeldt,
Collegien-Rath und Ritter.

Zweiter Band. — Zweiter Theil.

Mitau und **Leipzig.**
G. A. Reyhers Verlagsbuchhandlung.
1848.

Der Druck wird gestattet,
mit der Bedingung, dass nach Vollendung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren hieher eingängig gemacht werde.

Riga, am 30. October 1847.

Dr. C. E. Napiersky,
Censor.

Inhalt.

Seite

Jurris P. und Jahn P. Verwandtenmord. 1

Der Todtschlag des Jahn A. 43

Adam B. Diebstahl. 59

Johann Andreas M. Raubmord. 75

Gustav von Wildschütz. Ein Meuchelmord. 123

Processe aus auf dem Schlosse zu R. vorgefundenen Urkunden. . 187

I. Magdalena Kuck. Ein Hexenprocess. 191

II. Lisbke Marth. Ein Hexenprocess. 199

III. Michael Dambe. Wegen Todtschlag. 207

IV. Das Mädchen May aus T. 216

Jurris P. und Jahn P.

Verwandtenmord.

Zu dem Landgute L. in Livland, nahe einem russischen Gouvernement, gehörte der Bauerhof K., welchen vor etwa funfzehn Jahren der Lette Jurris P. in Pacht hatte. Er selbst, ein Wittwer und schon bejahrter Mann, Vater zweier ganz erwachsener Söhne, hatte dem ältesten bereits verehelichten Sohne, Jakob, grösstentheils die Sorge für den Pachthof überlassen müssen, weil er in den letzteren Jahren unordentlich geworden und sich dem Trunke ergeben, wodurch der Gutsherr veranlasst gewesen, dem genannten ältesten Sohne die Verantwortung über den Pachthof zu überlassen, ohne deshalb den Vater aus dem Pachte zu setzen, daher denn nominell dieser immer noch Pächter geblieben. Der jüngere Sohn, Hans, war versprochener Bräutigam zu der Tochter eines benachbarten Pächters, in dessen Haus er nach der Verheiratung hinüberziehen wollte. Die Familie stand bei dem Gutsherrn wie bei ihren Standesgenossen und Nachbarn in gutem Ansehen. Jakob und sein Weib Marie, zwei tüchtige und zuverlässige Leute, wussten dieses Ansehen fortwährend zu erhalten, die Folgen von etwaigen leichtsinnigen Handlungen des Vaters immer zu verdecken, und so störte eigentlich nichts Bedeutendes die häusliche Ruhe dieser wohlangesehenen Bauerfamilie, als manchmal die Erscheinung eines in der Nachbarschaft als Knecht im Dienste stehenden Schwestersohnes des Jurris, Namens Jahn P., welcher ein unordentlicher, missgünstiger und überhaupt hös-

artiger Mensch war, der schon öfters Versuche gemacht hatte, als Hälftner oder Knecht in den Pachthof K. zu kommen, durch Jakob aber immer abgewehrt war und deshalb gegen diesen feindselig schien; — aber auch das hatte sich verloren, da Jahn P. eine Dienststelle in einem entfernt gelegenen Pachthofe angenommen hatte, in welche er noch im Laufe desselben Jahres, von welchem hier die Rede, hinüberziehen wollen.

Eine bleibendere Störung in der Familie machte aber der Entschluss des alten Jurris P., in zweite Ehe zu treten; er nahm ein ganz junges Weib und lebte nun freilich in einiger Gène mit seiner Hausfrau an des Sohnes Tisch. Denn obwohl der Jakob und sein Weib sogleich willig gewesen, dem Vater die Verwaltung des Pachthofes, und was damit verbunden, auf sein und seines Weibes Verlangen zurückzugehen, so hatte doch der Gutsherr so viel Vertrauen zu der bisherigen Verwaltung des Pachthofes, und der Jurris hatte sich bisher und zuletzt noch durch seine Heirath ein so schlimmes Renommé gebildet, dass von Seiten der Verwaltung des Gutes ein solcher Transfert der Wirthschaft nicht gestattet wurde, und es blieb bei der bisherigen Ordnung.

Weniger die nunmehr immer häufiger werdenden Reibungen mit der jungen Stiefmutter, als der immer mehr überhandnehmende Leichtsinn des Vaters, der ihn in Gemeinschaft mit Jahn P. zu häufiger Trunkenheit, zu Excessen mancherlei Art, und sogar einmal zu einem bedeutenden Diebstahle verleitete, für welchen er und Jahn, ungeachtet der Bitten und Verwendungen des Sohnes Jakob, dennoch einer nachdrücklichen Körperstrafe unterwurfen wurde, hatten auf die schwächliche Constitution des Sohnes dermaassen gewirkt, dass er einem bösartigen Fieber unterlag, von welchem er nach mehrwöchentlicher Dauer langsam genas, und nunmehr, obwohl noch sehr schwach, sich selbst wieder der Verwaltung des Pachthofes

unterziehen konnte, in welcher der Vater während der Krankheit seines Sohnes dessen Weib durchaus nicht unterstützen wollen. Zu den solchergestalt aufgeschobenen verpflichteten Leistungen des Pachthofes gegen den Herrenhof gehörte auch das Aufhauen und Stapeln des berechneten Holzquantums, und als daher Jakob nur einigermaassen sich wieder der Arbeit, obwohl noch geschwächt, widmen konnte, begab er sich mit seinem Vater und Bruder auf den von dem Pachthofe entfernt gelegenen Holzschlag, auf welchem auch Jahn P. mit mehreren anderen Landbauern zu gleichem Zwecke thätig war. Hier brachten sämmtliche Bauern, die zur Arbeit versammelt waren, die ganze Zeit vom Montag bis zum Freitag der einen Woche zu; Jakob und seine Genossen, und mit ihnen Jahn P., wollten noch den Sonnabend die Arbeit fortsetzen, um sie solchergestalt gänzlich zu beendigen. Das geschah zwar, indessen brachte der Sonnabend zugleich schwere Ereignisse mit sich. Es war bereits das Ende des Märzmonats und in diesem Jahre hatte sich die Frühlingsluft rascher eingestellt als sonst gewöhnlich, daher fanden die genannten vier Arbeiter, als sie sich nach beendigter Arbeit auf den Heimweg begaben, und von dem waldigen Bergrücken in die Thalebene auf den gewöhnlichen Winterweg hinabstiegen, den Fluss, welcher durch das Thal floss, aus seinen Ufern getreten und das Thal völlig überschwemmt. Man wollte dennoch den gewohnten Weg durch die Fluth verfolgen und versuchen, diese zu durchwaten, wovon aber der jüngere Sohn, Hans, abrieth, und einen Umweg über den trockenen Bergrücken vorschlug; indessen bestanden Jurris und Jahn P. auf dem ersteren Beschluss, welchem auch der noch sehr geschwächte Jakob P. folgte, und, während Hans den selbstgewählten Weg einschlug, ging Jahn P. voran in's Wasser, diesem folgte Jakob und Jurris beschloss den Zug. Sie hatten aber noch nicht den dritten Theil der Ueberschwemmung

erreicht, als diese ihnen schon bis an den halben Körper gestiegen war und sie alle die Ueberzeugung erlangen mussten, dass es unmöglich sei, das jenseitige Ufer zu erreichen, da sie alle jetzt schon fast erstarrt waren, und man beschloss daher zurückzukehren. Aber Jakob vermochte nicht mehr sich von der Stelle zu bewegen, nicht weniger erschöpft war der alte Jurris, und als Jahn P. mit Anstrengung seiner letzten Kräfte auf dem Rückwege weiter schritt, musste er dem Jakob ausweichen, um nicht von ihm gefasst zu werden, in welchem Falle Beide zu Grunde gehen mussten; den alten Jurris hatte Jahn P., der ihn erreichen können, bis zum Gestelle eines Heuschobers geschleppt und dort in's Trockene gebracht, von wo ihn der Hans, den der Jahn zurückgerufen, später abgeholt. Als aber Jahn auf dem Rückwege im Wasser noch nicht bis zu dem Jurris gekommen war, hatte der kranke Jakob noch einmal einen heftigen Hülfeschrei ausgestossen, war dann häuptlings in's Wasser gestürzt und aus diesem auch nicht wieder hervorgekommen. Sein Beil und seinen Brodsack hatte zu seiner Erleichterung der Jahn P. ihm schon vorher abgenommen.

In diesen Umrissen wurde das Ereigniss, welches Hans P. zwar nicht selbst angesehen, aber von seinem Vater und Vetter beschrieben gehört hatte, auf dem Herrenhofe, wohin er von seinem Vater zu diesem Zwecke geschickt war, berichtet, während Jurris und Jahn P. in den Hofeskrug gegangen, um sich daselbst von ihrer Erschöpfung einigermaassen zu erholen und zu erkräftigen, was denn auch Beide bei einem Glase Branntwein erreicht.

So wahrscheinlich es an sich war, dass der so sehr geschwächte Jakob unter solchen Umständen verunglückt sein konnte, und so consequent Jurris und Jahn P. selbst in ihren desfallsigen Erzählungen gegen den Gutsherrn waren, hatte dieser, ein sehr gerechter und über-

haupt achtungswerther, aber sehr jähzorniger Mann, im Unmuthe, dass ein so tüchtiger Bauersmann, als der Jakob gewesen, zu Grunde gehen müssen, während ein Paar Tangenichtse, wie Jurris und Jahn, sich erhalten, wider diese Verdacht geschöpft, zum Untergange des Jakob beigetragen zu haben, — und als man nach langem Suchen, zuerst unter der Leitung des Hans und, als dies fruchtlos gewesen, unter Nachweisen des Jahn P., den Leichnam des Jakob in der Ueberschwemmung aufgefunden, und eine Hautabschärfung an der Nase und rechten Seite der Stirn desselben bemerkt hatte, glaubte der Gutsherr in diesem Zeichen eine Bestärkung seiner Vermuthung zu finden, und drang nun bei dem Vater, Bruder und Vetter des verunglückten Jakob unablässig auf das Geständniss, dass sie dem Jakob Gewalt angethan und ihn solchergestalt aus dem Leben geschafft; ja es ging der Eifer dieses Mannes so weit, dass er, bei fortwährendem Leugnen, gegen die natürliche Wahrscheinlichkeit die Ueberzeugung zu gewinnen geglaubt, der Vater sei unter Beihülfe des Jahn P. der Mörder seines Sohnes, und in dieser vorgefassten Meinung begann der sonst gutmüthige Mann gegen die vermeintlichen Mörder ungerecht zu werden, maltraitirte beide, schlug ihnen in das Gesicht zu wiederholten Malen, und drohte endlich, ihnen so lange Stockschläge geben zu lassen, bis sie den Mord eingestehen würden, liess auch alle Anstalten machen, diese Drohung zu realisiren, — bis denn hierdurch endlich die so Bedrängten alle drei den Mord eingestanden haben sollen. Mit dem Berichte über das Resultat seiner Bemühungen, obwohl unter Verschweigung der Art derselben, übersandte der Gutsherr die drei genannten Mörder an das örtliche Ordnungsgericht, und die in den Acten desselben vorliegenden Verhörsprotocolle dieser Behörde zeigen das wiederholte Geständniss des Jurris P. und des Jahn P., den Jakob durch Unterstossen unter das Wasser getödtet zu

haben, da er aus demselben sich zwar zwei Mal erhoben und nach Hülfe gerufen, aber von Jahn zum dritten Male niedergestossen und sodann auch nicht wieder hervorgekommen sei. Der Vater sollte diese Operation ruhig mit angesehen und vorher sogar den Jahn hierzu aufgefordert haben, und giebt den Grund zu solchem empörenden Benehmen dahin an, dass der Sohn seiner Existenz hinderlich gewesen, er nach dem Tode desselben wieder in den Besitz und die Verwaltung des Bauerhofes gelangen, und weil er zur alleinigen Verwaltung desselben sich dennoch nicht tüchtig genug gefühlt, den Jahn P. als Mitpächter aufnehmen wollen. Den Hans P. hatten beide Mörder einstimmig frei von aller Mitschuld oder Mitwissenschaft an diesem Verbrechen gesprochen, da er weder bei der vorausgegangenen Verabredung noch auch bei der Mordthat selbst gegenwärtig gewesen; auch blieb Hans unabweichlich beim Leugnen aller Schuld stehen.

Nach dem ärztlichen Befundscheine fand sich an dem ganzen Leichname des Jakob P. äusserlich gar keine Abnormität, als an der Nase und der rechten Stirnseite eine Hautabschärfung mit nur geringer Blutunterlaufung; Obducent stellte aber nach Maassgabe des inneren Befunds sein Gutachten dahin: dass Denatus den Erstickungstod im Wasser gestorben sei, wohin besonders ausser den überhaupt auf Erstickung hindeutenden Symptomen für den Wassertod das Vorhandensein einer schäumenden Flüssigkeit in der Luftröhre spräche.

Als man mit solchen Geständnissen der Schuld die Inquisiten Jahn P., Jurris und Hans P. sammt den Untersuchungsprotocollen an das W.sche Landgericht zum Inquisitionsverfahren übersenden wollte, hatte der Vorsitzer des Ordnungsgerichts erstgenannten Inquisiten zu sich in seine Wohnung führen lassen, um ihn wegen eines Widerspruchs nochmals zu befragen, und bei dieser Gelegenheit trat der Jahn von seinem Geständnisse plötzlich zurück,

bethenerte seine vollkommene Unschuld, erklärte seine Geständnisse auf dem Herrenhofe zu L. und vor diesem Ordnungsgerichte für unwahr, und gab als Motive hierzu die im Eingange vor diesem Widerrufe schon referirte üble Behandlung durch den Gutsherrn und zugleich Furcht vor gleicher Behandlung bei dem Ordnungsgerichte an; bethenerte, dass Jakob durch eigene Schwäche und Erschöpfung, ohne Hinzuthun irgend welches Dritten, in das Wasser versunken, und Inculpat sich nur dessen anzuklagen habe, dass er selbst unvermögend gewesen, dem Jakob Hülfe zu leisten. Nunmehr sogleich wieder vor Gericht vernommen, blieb Jahn unabweichlich bei diesem Widerrufe stehen, und als man ihn mit dem Jurris dieserhalb confrontiren wollte, trat auch dieser Inculpat, und ehe er von dem Widerrufe des Jahn etwas gewusst, von seinem Geständnisse zurück, da man ihm eröffnet, er würde nunmehr dem Criminalgerichte zugesendet werden. Solchergestalt aber war das abgelegte Geständniss vollkommen widerrufen, und in diesem Stande der Acten wurden solche, sammt den drei Inculpaten, an das Landgericht eingesandt.

Diese Criminalbehörde hat nach genauerer Durchsicht der bisher verhandelten Acten und nach dem ersten mit den Angeklagten abgehaltenen Verhöre zu seinem Protocolle bemerkt:

1) dass zwar Jahn P. und Jurris P. bei ihrem Widerrufe des abgelegten Geständnisses beharren, und zum Rücktritte auf dasselbe nicht zu bewegen gewesen, und Hans P. überhaupt leugne, jemals eine Schuld eingestanden zu haben; dass aber das Benehmen des Jurris P. höchst auffallend gewesen, indem er bald den Jahn des Mordes angeklagt und die Art desselben detaillirt, sodann aber wieder, wie durch eine Vision aufgeschreckt, von dem ganzen Gehalt seiner Aussagen zurückgetreten, und den Richter um Vergebung gebeten, dass er ihn mit Unwahrheiten be-

helligt, dass Jurris dieses Spiel in einem Verhöre zwei Mal sich zu Schulden kommen lassen, wobei er immer sehr störrig gewesen, sich oft eine Frage zwanzig Mal wiederholen lassen, und nachdem man ihm diese, wie für ein Kind begreiflich, einfach vorgehalten, endlich sehr mürrisch nur in ein Paar abgerissenen Worten geantwortet, zuletzt aber dabei stehen geblieben, dass der Jakob, ohne Hinzuthun des Jahn, von selbst verunglückt. Auf das Vorhalten des Gerichts, weshalb er sich auf diese Weise benehme, da sowohl Jahn als sein Sohn Hans diese Art an ihm für ganz ungewöhnlich erklärt, gab Inquisitus als Grund an, dass er um seinen verstorbenen Sohn bekümmert sei, recusirte aber die Ermahnung des Richters, sein Gemüth durch Geständniss einer etwaigen Schuld an dem Tode seines Sohnes zu erleichtern.

2) Dass bei wiederrufenem Geständnisse kein gesetzlicher Grund zu einer Inquisition vorläge, da der objective Thatbestand des Mordes, dass nämlich Jakob P. durch einen Anderen im Wasser um's Leben gebracht worden, nirgends unabhängig von dem Geständnisse der Angeklagten festgestellt sei, und dass aus dem *viso reperto* sich weder für noch gegen die Geständnisse etwas unternehmen lasse. Es folgerte also hieraus das Landgericht die Nothwendigkeit einer Prüfung des Rechtsbestandes des vorliegenden Widerrufs, und veranstaltete zu diesem Zwecke eine Befragung mehrerer Personen, sowohl rücksichts der angegebenen Motive zu dem Widerrufe, als überhaupt wegen umfassenderer Nachrichten über das Verhältniss des Inquisiten zu dem Verstorbenen, wie über den Unglücksfall selbst und seine nächsten Folgen.

Das Resultat dieser Verhöre, aus welchen sich übrigens nichts gegen die Angeklagten und deren Widerruf folgern liess, ergiebt sich aus der Beurtheilung des Landgerichts in seinem über vorliegenden Fall gegebenen Erkenntnisse, da die Angeklagten trotz angestellter Confron-

tationen und an sie gerichteter priesterlicher Ermahnungen unabweichlich bei ihren letzteren Aussagen, rücksichts widerrufenen Geständnisses, verblieben sind; es dürfte daher dem Leser willkommen sein, in der Beurtheilung selbst jene Ergebnisse der verschiedenen Verhöre entwickelt zu sehen, zugleich mit ihrer Abwägung für den vorliegenden Fall und die Aussagen der Beschuldigten, und daher mag sich hier das landgerichtliche Erkenntniss selbst in folgender Art aussprechen:

„Die Aussagen und Bekenntnisse der drei Beschuldigten können aber nur in so fern zur imputirenden criminalrechtlichen Abwägung gelangen, als durch dieselben eine Verbindung der Bekennenden zu einer Thatsache sichergestellt werden soll, welche unter der Drohung eines Strafgesetzes enthalten ist. Ehe daher nach diesen Grundsätzen die Qualität solcher Aussagen erwogen wird, bedarf es hier wie überall zuvor der Feststellung: ob und welche so bedrohte Thathandlung *in concreto* vorhanden sei, da die Bedingung aller Strafbarkeit die Existenz einer solchen Thathandlung und deren Verbindung zu dem beschuldigten Subjecte ist.

„Der Thatbestand des Verbrechens der Ertränkung (*delictum submersionis*), um welches es sich hier handelt, könnte, wenn man zuvörderst von den Geständnissen der Beschuldigten absehen will, beim Mangel erforderlicher Zeugen nur aus dem ärztlichen Befundscheine, so weit es aus diesem möglich, hergestellt werden wollen. Aus diesem soll sich nun nicht allein die Todesart, an welcher der Jakob verstorben, sondern auch ergeben: ob der Tod desselben in dieser Art gewaltsam durch eine dritte Person herbeigeführt sei oder nicht, und es fragt sich, was hierüber der vorliegende ärztliche Befundschein urtheilt.

„1) Wegen der äusseren Abnormitäten des Leichnams hat der Obducent nur eine geringe Hautabschärfung des Nasenbeins und der rechten Stirnseite über der An-

genbrane angemerkt; sonst sei keine zu entdecken gewesen. Diese Abweichungen können aber für nichts eine Entscheidung geben, da solche durch das Hineinstürzen des erschöpften Jakob in das Weidengebüsch entstanden sein können, in welchem man ihn, auf dem Gesichte liegend, aufgefunden, und lässt sich eher dieses vermuthen, als auf ein gewaltsames Hineinstossen und Niederdrücken und einen Druck bis zum Tode desselben durch dritte Hand unter dem Wasser erhalten schliessen, da für diesen Fall die Beschädigung grösser und blutunterlaufen hätte sein müssen, verbunden mit gewissen Zeichen stattgehabten Drucks im Nacken, die nicht vorhanden gewesen. —

„2) Nach dem inneren Befunde des Leichnams sind die Symptome des Erstickungstodes vorhanden, und ist als Kriterium für den Wassertod durch Verunglückung angeführt, dass sich in der Luftröhre Denati eine schäumende Flüssigkeit vorgefunden habe.

„Aber auch dieser Umstand kann für vorliegenden Fall nichts entscheiden. Denn es stellt zwar Metzger in seinem Systeme der G. A. W. §. 198 die Ansicht auf, dass die schäumende Flüssigkeit in der Luftröhre und der Erstickungstod nur bei eigentlich im Wasser Verunglückten vorgefunden werde, die sich lange und bis zur Ermattung zu retten suchen, und in Folge endlicher Erschöpfung das Eindringen und die Vermischung des Wassers mit der Lungenluft nicht mehr hindern können, während die mit Gewalt unter das Wasser Getauchten und dadurch Ertrunkenen apoplektisch sterben, und daher bei diesen die schäumende Flüssigkeit in der Kehle nicht gefunden werde; — indessen kann diese Hypothese, wenn sie auch unbezweifelt richtig wäre und unwidersprochen — wie doch der neuere Henke in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin, §. 475 ff., und Kopp, in seinen Jahrbüchern der Staatsarzneikunde, Band II. S. 116, aus-

drücklich gethan, — dennoch weder für noch gegen den Widerruf der Beschuldigten irgend etwas entscheiden, da nach dem gravirlichen Geständnisse derselben der Jahn P. den Jakob nicht etwa unter das Wasser gedrückt und ihn daselbst bis zu seinem erfolgten Tode erhalten, sondern ihn in das Wasser hineingestossen, dass Jakob in dieses gefallen, auch sich zweimal aus demselben wieder erhoben und nach Hülfe geschrieen und erst als Jahn ihn zum dritten Male in das Wasser gestossen und Jakob in dieses gestürzt, er nicht wieder hervorgekommen; mithin eben so bis zur Erschöpfung sich zu retten versucht, als M. bei den blos Verunglückten voraussetzt, und dennoch gewaltsamen Todes im Wasser verstorben sein würde, ohne deshalb apoplektisch verstorben zu sein, wie Metzger als Regel annehmen will.

„Aus dem Allen stellt sich aber die Gewissheit hervor, dass aus dem Befundscheine für den objectiven Thatbestand in vorliegender Sache nichts Bestimmendes erhoben werden kann, daher sieht sich der Richter nur auf die Geständnisse der Angeschuldigten zurückgeführt, die allein zu irgend einem Resultate nach ihrer Beprüfung führen können.

„Abgesehen davon, dass Art. XX. der P. H. G. O. die specielle Befragung über eine Missethat untersagt, wenn nicht zuvörderst ihre Existenz in Sicherheit gestellt worden, und daher es auf den ersten Blick in vorliegendem Falle den Schein gewinnt, dass jede Specialinquisition hätte unterbleiben sollen: so hat doch, in Rücksicht dessen, dass jenes Gesetz eigentlich nur von der peinlichen Frage (Tortur) handelt, was sich sowohl aus dem im Contexte des Gesetzes vorkommenden Wort „Marter“, als auch aus der Verbindung dieses Gesetzes mit dem Art. VI. *ibidem* ergiebt, die Specialinquisition nicht von der Hand gewiesen werden können, da einmal die gravirlichen Geständnisse der Incul-

paten vor Augen lagen, die auf geschehene Verkürzung eines Menschenlebens hinweisen.

„Ungeachtet nun dieser angestellten Specialinquisition und der damit verbundenen Zeugenverhöre und sonstigen Actenergebnisse ist doch der Richter bei der Anwendung der Resultate dieser Verhöre zur gleichzeitigen Feststellung des Thatbestandes und der Zurechnung auf den Standpunkt gesetzt, dass ihm Geständnisse eines Mordes und Widerruf dieser Geständnisse gleichzeitig zur Beurtheilung vorliegen. Beide bilden nun die Momente jetzt anzustellender Prüfung, da die Beweiskraft der Geständnisse, in sofern sie wirklich vorhanden gewesen, durch den Widerruf nicht schlechterdings aufgehoben und vernichtet, sondern nur in ihrer Anwendbarkeit in solange suspendirt worden, als die Motive des Widerrufs und die in diesen liegenden, die Bekenntnisse selbst als Beweise zerstörenden Gegenbeweise erhoben und gewürdigt sein werden.

„Erwägt man hiernach:

„I. die Bekenntnisse der Inquisiten, wie sie vorliegen, so ermangeln dieselben von vornherein aller Anführung richtiger und wahrbefundener Motive für das Verbrechen und dadurch zugleich alles nothwendigen inneren Zusammenhanges und derjenigen Abgeschlossenheit, welche das Bild der Wahrheit ist. Denn das in diesen Bekenntnissen des Jahn und Jurris angeführt gewesene Motiv zur Ermordung des Jakob, damit nämlich Jahn sodann als Hälftner der Pacht zum Jurris sich begeben können, trägt das Gepräge der Unhaltbarkeit. Abgesehen nämlich zuvörderst von der Schauder erregenden Unnatur, welche in einer solchen Verabredung eines Vaters zur Ermordung seines Sohnes überhaupt liegt und die selbst bei den wildesten Volksstämmen Afrika's nicht anzutreffen sein möchte; abgesehen ferner von der hieraus hervorblickenden psychologischen Ungereimtheit, da tödtlicher Hass und Groll, sollte ein Vater gegen sein Kind sie überhaupt fühlen können,

sich als Leidenschaften zu ihrer höchsten Befriedigung nur im Affecte aussprechen können, Affecte aber immer handelnd und nicht duldend verfahren, und hier doch das Bild vorgeführt werden will, wo ein Vater sein eigenes Kind durch einen Dritten vor seinen Augen morden lässt und ohnerachtet seines Hülfeschreiens den ruhigen Zuschauer macht — ein Bild, von dem ein Jeder mit dem innigsten Wunsche sich abwendet, es möchte ein Trugbild sein; — so ergiebt es sich zur Ehre der Menschheit, dass es auch wirklich nur ein Trugbild ist. Denn

„1) ist es durch Zeugenaussagen erwiesen, dass zwischen Vater und Sohn durchaus keine Feindseligkeit stattgefunden;

„2) ist es eben so erwiesen, dass zwischen Jurris und Jahn kein besonderes freundliches Verhältniss gewesen, ja in den letzten zwei Jahren sogar — als Beide für einen gemeinschaftlichen Diebstahl bestraft worden — sehr bemerkbare Kälte zwischen Beiden eingetreten;

„3) dass aber eben so wenig als auf der einen Seite Hass und Feindschaft und auf der anderen Seite besondere Anhänglichkeit und Freundschaft stattgefunden, Interesse bei dem Jurris P. gewirkt haben kann, da es keinenfalls in dessen Interesse gelegen, den halben Pachthof und also auch den halben Ertrag desselben an einen Fremden abzutreten, während er selbst, mit Hülfe seines Sohnes, den ganzen Hof behaupten und also auch den ganzen Ertrag desselben für sich allein behalten können.

„4) Durch Zeugenaussagen ist es erwiesen, dass zwischen Jahn P. und dem ertrunkenen Jakob P. durchaus kein feindseliges Verhältniss stattgefunden; ebenso ist es durch Zeugenaussagen erwiesen, dass Jahn P. beim Verunglücken des Jakob schon ein anderes Engagement mit dem Adam K. eingegangen, und im April desselben Jahres zu diesem in's Haus gehen sollen.

„Aus allem diesem aber stellt sich fest, dass das ein-

zige zu dem Morde angegebene Motiv durchaus nicht existirt haben kann, dass mithin der Mord ohne ersichtlichen Zweck verübt worden.

„Bei der sich hieraus hervorstellenden, der Gewissheit nahekommenden Wahrscheinlichkeit, dass zwischen Jurris P. und dem Jahn P. eine Verabredung zur Ermordung des Jakob durchaus nicht stattgefunden haben kann, eben schon desbalb, weil nirgends ein Motiv zu dem Verbrechen selbst ersichtlich ist, werfen sich bei der Frage über die Glaubhaftigkeit des Geständnisses Jahn P.'s so gewichtige Zweifel auf, die bei gänzlich mangelnder Feststellung des objectiven Thatbestandes, ausser dem Geständnisse, dieses völlig unglaublich machen. Mit der immer noch offen stehenden Frage, warum denn eigentlich das Verbrechen begangen worden, da, wie gezeigt, für dasselbe kein Motiv ersichtlich ist, bleiben aber, bei Annahme eines in dem Jahn gewirkt habenden, zur Zeit noch unentdeckten Motives die sehr eingreifenden Bedenken offen:

„1) wie Jahn P., in Gegenwart des Vaters und Bruders des Jakob, mit welchen also keine Verabredung stattgefunden haben konnte, es wagen dürfen, einen Mord an dem Jakob zu begehen, da jene zwei zwar zu schwach und erschöpft scheinen mochten, ihn hieran zu hindern, jedenfalls aber die Befürchtung offen liessen, dass sie ihn verrathen würden.

„2) Wie Jahn P. es ferner gestatten können, dass Hans P. in den Herrenhof geschickt werden konnte, über den Vorfall zu berichten, da ja gerade dieser Bericht eine Anzeige des stattgefundenen Mordes enthalten müssen, weil nicht einmal in dem Geständnisse behauptet worden, es sei dem Hans untersagt, die Wahrheit zu berichten, im Gegentheile, wenn wirklich Hans das Ereigniss selbst nicht angesehen haben sollte, doch solches in Gegenwart des Vaters Denati stattgefunden, der eben den Hans über das im Hofe zu Berichtende instruirt, der, da man annehmen

müssen, dass dieser nicht bei dem Morde verwickelt war, ihm begreiflicher Weise doch den wahrhaften Vorgang werde erzählt haben; Haus aber erzählte ja im Hofe nichts von dem Morde. Endlich aber

„3) wie lässt es sich nun unter allen diesen Voraussetzungen zusammenreimen, dass Jurris P. mit dem Menschen, der soeben seinen Sohn gemordet, zusammen in den Krug gehen, mit ihm gemeinschaftlich daselbst durch Branntwein sich wieder restauriren wird, ohne irgend etwas von dem verbrecherischen Vorgange zu verlautbaren, der, wie gezeigt, offenbar nicht mit seiner Zustimmung stattgefunden haben kann. Das Geständniss des Jahn und Jurris ist also, wie es vorliegt, nicht nur nicht von Nebenumständen dermaassen unterstützt, dass aus demselben auch der objective Thatbestand sich feststellen liesse und gleichsam in Wechselwirkung hierdurch die Stabilität der Geständnisse sich verificirte, sondern es stehen der Glaubwürdigkeit der Geständnisse selbst, wie gezeigt, so gewichtige Zweifel entgegen, dass dieselben hierdurch nicht sowohl in Opposition gegen den Widerruf erscheinen, sondern vielmehr zu dessen Begründung beitragen.

„Was also hiernach

„II. den Widerruf betrifft, so stellen sich bei dessen Beprüfung folgende Resultate hervor.

„Ueber den Widerruf eines angeblich durch Zwang falsch niedergelegten Geständnisses findet sich kein specielles Gesetz. Die P. H. G. O. enthält in dem LVII. Artikel einige Vorschriften, und in sofern von der darin angeordneten Tortur hierselbst nicht die Rede sein kann, möchte der Schluss dieses Gesetzes in analoge Anwendung gebracht werden können. Dieser lautet:

„„Es wäre denn, dass der Gefangene solche Ursachen seines Leugnens fürwendet, dadurch der Richter bewegt würde zu glauben, dass der Gefangene solch Bekenntniss aus Irrsal gethan, alsdann mag der Richter denselben Ge-

fangenen zu Ausführung und Beweisung solches Irrsals zu-lassen.“

„Zwar spricht dieses Gesetz sich nur über den Fall aus, wo im Irrthume, also unbewusst, ein Geständniss falsch abgelegt worden, und scheint für den ersten Augenblick nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar; indessen, erwägt man, dass überhaupt ein unwahres oder falsches Bekenntniss keine beweisende oder bindende Kraft haben kann, weil das Gesetz nur eine wahrhafte Grundlage zu seiner Wirksamkeit verlangt; so wird um so mehr im vorliegenden Falle der Beweis der Falschheit des Geständnisses zulässig sein müssen, weil man nicht übersehen kann, dass als Grund für diese Falschheit angewandte Mittel denuncirt worden, welche selbst schnurstracks gegen gesetzliche Bestimmungen gerichtet sind. Nach Maassgabe desselben liesse sich also für den Widerruf der Beweis dahin erwarten:

„1) dass Inquisiti zu ihrem früheren unwahren Bekenntnisse wirklich diejenige widergesetzliche Veranlassung gehabt, welche sie in ihrem Widerrufe angegeben, wobei kein directer Gegenbeweis ihres Geständnisses, d. h. der Beweis der Unmöglichkeit, dass Jahn den Jakob in's Wasser gestossen, verlangt werden kann;

„2) dass die das Geständniss etwa unterstützenden Umstände aus dem Wege geräumt würden.

„*ad* 1) Aus den vorliegenden Acten ergiebt sich, dass die L.sche Gutsverwaltung an das Ordnungsgericht berichtet hatte, alle drei Angeklagte hätten daselbst eingestanden, dass Jahn P., mit Vorwissen und in Gegenwart der beiden Anderen, den Jakob auf angegebene Weise im Wasser ersäuft, damit Jahn sodann als Hälftner des Jurris die Pacht des K.-Gesindes übernehmen könne.

„Bei dem W.schen Ordnungsgerichte auf diesen Bericht hin an ihrem Geständnisse gefasst, hatte Jahn P. dasselbe Geständniss wiederholt, Jurris aber alle Mitkennt-

niss der Absicht und des Zweckes des Verbrechens in Abrede gestellt, welchem sodann Jahn beistimmte, und endlich Hans überhaupt alle Kenntniss von dem Morde geleugnet, vorgebend, er habe niemals auf dem Hofe L. die berichteten Geständnisse gethan, da er bei dem Tode seines Bruders nicht zugegen gewesen, was beide anderen Inquisiten einstimmig bestätigten.

„Bei demselben Ordnungsgerichte haben aber beide erstgenannte Inquisiti diese Bekenntnisse widerrufen, anführend, es seien ihnen dieselben auf dem Hofe L. extorquirt worden, und bei dem Landgerichte haben sie, in ihrem Widerrufe beharrend, für ihre Geständnisse im Ordnungsgerichte gleichfalls daselbst erlittene Strafdrohungen vorgeschützt.

„In Beziehung auf die Geständnisse der Inquisiten im Hofe zu L. ist durch eidliche Zeugenaussagen sicher gestellt, dass nur Jahn P. und Jurris P. sich zu dem zuvor beschlossenen und nachmals in beschriebener Art ausgeführten Morde bekannt, Hans P. aber niemals irgend eine Kenntniss davon eingestanden, was Erstere auch dort schon bestätigt, dass aber diese auch nur alsdann ein solches Bekenntniss ihrer Schuld abgelegt, als der Gutsherr dieselben durch Ohrfeigen maltraitirt, ihnen mit Stockschlägen gedroht, und auch Anstalten zur Erfüllung seiner Drohungen machen lassen, hinzufügend, dass sie so lange Strafe erhalten würden, bis sie den Mord eingestanden.

„Abgesehen davon, warum Jemand seiner Aufregung soweit den Zügel schiessen lassen können, um dergleichen vom Gesetze streng bedrohte Erpressungsmittel anzuwenden, so ist so viel gewiss, dass, obwohl der Eifer selbst ein reines Fundament gehabt, doch diese Mittel unerlaubt waren, und daher eben so sehr die Beweiskraft der Geständnisse aufheben, als sie im Gegentheile den Widerruf der Geständnisse begründen, um so mehr, als die Inquisiten eben jene Behandlung durch den Gutsherrn als den-

jenigen Zwang bezeichnen, der auf sie zur Ablegung eines falschen Bekenntnisses eingewirkt, und es muss sich hierbei, um den Widerruf als ganz begründet anzunehmen, nur noch die Frage aufwerfen, warum denn die Inquisiten nicht sogleich, als sie an die erste Gerichtsinstanz, das Ordnungsgericht, eingesandt waren, diesen Widerruf angebracht, und warum sie auch hier, in den ersten Verhören und bis zum Schlusse derselben, das in L. abgelegte Geständniss bestehen lassen. Ihre hierfür angebrachten Gründe, dass sie auch bei dem Ordnungsgerichte sofort mit Strafen bedroht worden, müssen freilich nur dem Reiche der Vermuthungen überlassen bleiben, weil in den ordnungsgerichtlichen Protocollen darüber nichts verschrieben steht, und durch Aussagen verhörter Personen keine desfallsige Gewissheit erhoben werden können; indessen bleiben doch die Vermuthungen bestehen, dass auch hier der Eifer und die vorgefasste Meinung weiter gegangen, als sie gesollt. Denn auffallend bleibt, dass bei dem Landgerichte der Jurris P., als er soeben wieder feindselig gegen P. gestimmt gewesen und diesen des verübten Mordes angeklagt, gegen den Richter geäussert: P. würde schon den Mord eingestehen, man möchte nur hier wie im Ordnungsgerichte einen Haufen Stöcke zusammentragen lassen und dem Jahn drohen, mit diesen so lange gestraft zu werden, bis er das Verbrechen eingestanden. Unmöglich können dergleichen Aeusserungen blosse Fictionen sein, wozu Jurris viel zu stumpfsinnig war, obwohl in dieser Anschuldigung selbst eine Art Fiction gelegen, da Jurris solche nun wieder zurückgenommen und den Jahn für unschuldig an dem Morde erklärt, was allerdings mit jenem Zwange harmoniren kann. Kommt hierzu noch, dass das Ordnungsgericht eigentlich immer nur auf die in L. abgelegten Bekenntnisse seine Befragungen begründet, immer nur diese als bestehend angenommen, so erscheinen die Geständnisse bei dem Ordnungsgerichte durch den Widerruf der in L. ab-

gelegten gleichfalls erschüttert, in sofern dieser Widerruf allerdings motivirt erscheint, um so mehr, erwägt man ferner

„*ad* 2) dass eben die in L. abgelegten Geständnisse der Inquisiten durch gar keine Nebenumstände unterstützt gewesen, im Gegentheile ihnen ein Hauptrequisit zu ihrer vollkommenen Glaubwürdigkeit von vornherein gemangelt hat, nämlich die Feststellung des objectiven Thathestandes, oder diejenige Gewissheit, dass Jakob P. überhaupt gemordet worden. Wie schon gesagt, muss ein Geständniss bewahrheitet sein durch Umstände, welche mit diesem übereinstimmen, und die nicht nothwendig in diesem selbst liegen, wenn es vollständig gegen den Bekennenden als Beweis wirken soll. Dergleichen giebt es nicht nur keine, sondern es streitet sogar die Wahrscheinlichkeit dafür, dass Jakob im Wasser verunglückt ist, da es gar nichts Befremdendes wäre, wenn ein Mensch, der kaum von einem schweren Krankenlager das Bette verlassen, die Erstarrung in dem eiskalten Wasser des Märzmonats nicht sollte ertragen können und vor Entkräftung in diesem Wasser versunken wäre.

„Aus allem bisher Entwickelten ist der Widerruf der Geständnisse vor dem Gutsherrn in L. vollkommen begründet, indem ebensowohl der Beweis ungesetzlich stattgefundenen Zwanges zur Aussage erwiesen ist, als überhaupt die Haltlosigkeit und Unwahrscheinlichkeit dieser Geständnisse an sich. Diese lassen denn auch keinenfalls die bei dem Ordnungsgerichte später abgelegten gravirlichen Geständnisse als rechtsgenügliche Beweise wider die Inquisiten aufstellen, wenn auch nicht völlig gelungen, den Widerruf dieser Geständnisse, wie den der ersteren, durch die dafür angeführten Gesetzwidrigkeiten zu begründen. Und weil nun die Geständnisse für sich, ohne irgend welche Verification, wie *in casu*, keinen vollgültigen Beweis zur Verurtheilung bieten, zumal wenn, wie hier, die Feststellung des objectiven Thatbestandes gänzlich mangelt, so

wurde von dem Landgerichte dahin entschieden: dass Inquisiti — wegen doch vorliegender Geständnisse eines Verbrechens — nicht völlig frei erkannt, sondern einstweilen und bis zum Eintritte besserer Beweise von der Instanz zu absolviren."

So weit nun ist dem Leser die Untersuchung, wie das Resultat derselben, und zugleich das Urtheil des Landgerichts in dieser Sache mitgetheilt worden.

Der Oberrichter, an welchen diese Criminalsache verfassungsmässig zur Leuteration gelangte, bestätigte diese Entscheidung in Beziehung auf Jahn P. und Jurris P., sprach aber den Hans P. von allem Verdachte gänzlich frei, da wider ihn nicht einmal eine Beschuldigung der beiden Anderen vorlag — und hiernach sind denn nun, nach Ausweis der Acten, alle drei in Untersuchung Gewesenen in ihre Heimath zurückgeschickt worden.

In dem vorliegenden oberrichterlichen Leuterationserkenntnisse ist das Inquisitionsverfahren des Landgerichts als mit: „Umsicht und Sorgfalt" ausgeführt belobt worden, auch hat die landgerichtliche Entscheidung ausdrücklich Anerkennung gefunden, wie sie denn auch gegen Jahn P. und Jurris P. vollkommen bestätigt worden, und wenn wir auch ganz geneigt sein wollten und durch die wirklich sehr correcte Specialinquisition hinlänglich hierzu bewogen, den Ansichten des Leuterationsgerichts in Beziehung auf die Belohigungen beizutreten; so finden wir doch im Wesentlichen der Entscheidung ein Rechtsinstitut anerkannt, das sich durch blosses Nachbilden der deutschen Strafrechtspraxis in Livland gegen mitgebrachte Gesetze und Verordnungen Eingang verschafft hat und dem erst in späterer Zeit das russische Reichsrecht scheinbar als Stütze beigetreten ist, — nämlich die Absolution von der Instanz. Abgesehen zuvörderst davon, dass im ersten Bande dieses Werkes pag. 7 und 51 *in fine* angeführt worden, wie nur die eigentliche Strafbestimmung auf Grundlage der russi-

schen Reichsgesetzgebung nach den besonderen in Livland gültigen Strafformen daselbst üblich ist, dass aber die Beurtheilung der Zurechnung und Abmessung der Grösse der Strafbarkeit u. s. w., wie der Strafprocess selbst, nur nach mitgebrachten livländischen oder daselbst früher recipirten Rechtsquellen stattfinden muss; — so findet sich über diesen Gegenstand Folgendes:

1) Nota a. pag. 375. L. L.*) spricht sich dahin aus: „Wenn die Sache so dunkel ist, dass man weder was darin Recht ist, erforschen, noch auch dem Beklagten, aus Beisorge eines Meineides, den Eid auferlegen kann, so soll man denselben freysprechen, ob er gleich möchte schuldig sein.“
2) Nota a. pag. 352. L. L. spricht über einen gleichen Fall: „— — wodurch der Richter auch nicht erforschen kann, was darin für Recht zu halten sei, so soll man in solchem Fall den Beklagten lossprechen, ob er gleich schuldig sein möchte; allermaassen besser ist, einen Schuldigen, der nicht überführet werden kann, loszugeben, als einen Unschuldigen zu peinigen und zu plagen.“

Es besitzen also die livländischen Strafrichter in den mitgebrachten Rechtsquellen Normen, nach welchen sie über dergleichen zweifelhafte Fälle entscheiden mögen, in welchen keine Ueberweisung der Schuld eines Angeklagten nach der gesetzlichen Beweistheorie stattfindet; in diesen ist aber ausdrücklich vorgeschrieben, in solchen Lagen des Processes nur das „Unschuldig“ auszusprechen.

Bei der in Livland bestehenden gesetzlichen Beweistheorie sind jene angeführten Gesetzesvorschriften dieser Theorie vollkommen adäquat. Denn wenn der Zweck alles Processes in Strafrechtsfällen das Forschen nach materieller Wahrheit ist, welche nur für die Anschuldigung

*) Siehe Bd. 1. pag. 7. No. 3. u. Bd. 2. Thl. 1. p. 106.

der Schuld eines Angeklagten gefunden werden soll, da die ursprünglich bestehende Unschuld eines jeden Menschen nicht erst eines Beweises bedarf, sondern nur durch den Beweis der Schuld aufgehoben werden kann, dieser Beweis jedoch nur nach den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen abgemessen werden soll; so ist folgerichtig, dass, wenn jene zu erforschende Wahrheit für die Behauptung der Schuld nicht nach solchen gesetzlichen Voraussetzungen hat festgestellt werden können, selbige also nicht existent geworden ist, auch nicht die bestehende Unschuld des Angeklagten aufgehoben sein kann. Bei einer Gesetzgebung, wo auf keinen Fall nach Indicien, wenn sie auch noch so dringend sein sollten, eine Verurtheilung erfolgen soll*), darf der Richter auch nur Schuld oder Unschuld! aussprechen, oder was dasselbe sagen will, feststellen: ist die ursprünglich bestehende Unschuld eines Beklagten durch den gesetzlich geführten Beweis der Schuld aufgehoben oder nicht — ein Drittes kann nicht stattfinden, da nur für die erwiesene Schuld überhaupt eine Strafe erfolgen darf, die Unschuld aber frei ausgehen muss. Das ist nun bei dem Institute der Absolution von der Instanz offenbar nicht der Fall.

Ein von der Instanz losgesprochener Staatsbürger ist als ein durch den Verdacht mit dem angeschuldigten Verbrechen fortwährend in Verbindung Stehender der ganzen Welt zur Schau hingestellt, es wird nur auf besseren Beweis gewartet, um den jetzt Absolvirten des angeschuldigten Verbrechens wegen zu verurtheilen. — Abgesehen von den Eindrücken, welche ein solcher Makel, der ihm bis

*) Art. 22. P. H. G. O. „Item, es ist auch zu merken, dass Niemand auf einicherley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen oder Verdacht endlich zu peinlicher Straf soll verurtheilt werden u. s. w. Denn, soll Jemand endlich zu peinlicher Straf verurtheilt werden, das muss aus eigen Bekennen oder Beweisung beschehen, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigung."

über das Grab hinaus anhängt, auf das Gemüth eines feinfühlenden Beklagten nothwendig machen muss und in dessen Stelle ein solcher lieber unschuldig eine Strafe erduldet haben würde, nach deren Ueberstehung er wenigstens mit dem Staate und mit der bürgerlichen Gesellschaft ein ausgesöhntes Leben fortführen könnte; so hat ein solcher Zustand des von der Instanz Absolvirten auch unzweifelhaft seine politischen Folgen.

Ein Mann, dem der Verdacht vom Richter angehängt ist, dass er einen Mord oder Diebstahl begangen, einen Meineid geleistet u. s. w., kann beispielsweise kein Richteramt verwalten, kann kein Vormund sein, ist zeugnissunfähig; ein Weib, dem richterlich der Verdacht nachgerufen ist, einen Kindermord verübt, den Ehebruch begangen zu haben u. s. w., darf weder Kindererzieherin werden, noch ist ihr Ehemann gehalten, mit ihr die Ehe fortzusetzen. Wenn aber die Strafe ein vorausgedrohtes Uebel für ein verübtes Verbrechen ist, das der erwiesenen Schuld an demselben nothwendig folgen muss, so wirft sich bei der Absolution von der Instanz die Frage auf, wie dürfen Uebel, wie sie vorhin aufgezählt worden und die offenbar zu den schwersten Bussen gehören, weil ihre Grenzen nicht zu übersehen sind, einem Staatsbürger richterlich auferlegt werden, wo die Schuld an einem Verbrechen nicht erwiesen ist, wo also auch überhaupt keine Strafe eintreten kann, da die angeführten Gesetze ausdrücklich verordnen, dass in solchen Fällen „*der Beklagte freigesprochen werden soll, obgleich er schuldig sein möchte, allermaassen besser ist, einen Schuldigen, der nicht überführt werden kann, loszugeben, als einen Unschuldigen zu peinigen und zu plagen?*“

Zu den aus schwedischer Periode sich in Livland eingebürgert habenden und bei den Gerichtshöfen des Landrechts Gesetzesansehen geniessenden schwedischen Rechtsquellen gehört auch eine Sammlung von alten Rechts-

sprüchwörtern und Regeln unter dem Namen „Richterregeln.“ — Von diesen spricht §. 31 bezüglich auf den soeben verhandelten Gegenstand, wie folgt:

„Wird Jemand einer schweren Hals- oder andern Sache, die an Leib und Ehre und Leben geht, beschuldigt, ist aber kein solcher Beweis vorhanden, dass er dessen überzeuget, noch auch mit dem Befreiungseide belegt werden kann; so gieht zwar das schwedische Gesetzbuch an Hand, dass alsdann 12 Männer zu Richtern verordnet werden sollen, und wenn dieselben den Beschuldigten unschuldig erklären, er frei sein, und wenn sie ihn schuldig erkennen, er verurtheilt werden soll (Besiehe das 34. Cap. von Gerichtssachen L. L.): es kann aber zuweilen eine Sache so gar dunkel sein, dass diese 12 Männer sagen, sie können den Angeklagten weder schuldig noch unschuldig erklären, und die Sache also in irriger Ungewissheit stehen bleibet; so kann ein solcher Vorwand nicht gebilliget werden, denn, wen man einer That nicht genugsam überführen und ihn verurtheilen kann, der ist vor unschuldig zu halten und soll man ihn freisprechen und loslassen. Was wäre es auch vor ein Recht, wenn man diejenigen, so einer That nicht überzeuget werden können, zur Bekenntniss plagen und peinigen wollte; denn es soll der Richter allemal mehr geneigt sein, jemand zu helfen, als zu unterdrücken; so ist ja billig, in allen Rechtshändeln es für eine gemeine Regel zu halten, dass in dunkeln und schweren Sachen, wo die rechte Wahrheit nicht hervorgebracht werden kann: man den Beklagten lieber freisprechen soll, ob er gleich schuldig sein möchte, weile es viel besser und zuträglicher ist, einen Schuldigen loszulassen, als einen Unschuldigen zu quälen und zu peinigen —

maassen der Richter Niemand peinigen soll, er habe denn offenbaren Grund und klare Beweisthümer vor sich: handelt er dawider, ist solches für Gewalt und Unrecht anzusehen, welches ihn in schwere Verantwortung setzen wird."

Es ist kaum möglich, dass sich der gesetzliche Wille deutlicher und bestimmter aussprechen kann, was geschehen soll in solchen Fällen, in welchen gegenwärtig die dem deutschen Gerichtsgebrauche nachgebildete strafrechtliche Praxis in Livland die Absolution von der Instanz eintreten lässt, und doch ist schon der einzige scheinbare Grund, den die Praxis für ihre Existenz aufführen kann, nämlich die Sorge, dass vielleicht ein Frevel ungerügt bliebe und man bei den enggefassten Grenzen der gesetzlichen Beweistheorie die Möglichkeit offen lassen wollen, bei vorkommenden neuen Beweisen die Untersuchung wieder aufnehmen zu können, weil ein völlig freisprechendes Urtheil keine Wiederaufnahme der Untersuchung auch bei neu aufgefundenen schlagendsten Beweisen der Schuld zulasse, eben so sehr ungerecht, als das Motiv nicht ausser allem Zweifel ist.

Ungerecht ist es, weil es dem schuldig Angeklagten, aber nicht Ueberwiesenen, die Wohlthat, die ihm das Gesetz zusichert, entzieht und weil es dem unschuldig Angeklagten und daher auch nicht Ueberwiesenen die unverdiente Last und Schmach auferlegt, welche, wie bereits angeführt, die Absolution von der Instanz offenbar im Gefolge hat. Der humane Geist, der durch die angeführte Gesetzgebung weht, der lieber sein eigenes Recht gegen den Frevler zum Opfer bringt, um von dem Unschuldigen Schmach und Plage abzuwenden, wird durch jenen Grund, — den alleinigen, der für das besprochene Institut existirt, — zu Schanden gemacht. Während das Gesetz für solche Fälle spricht: „man soll den Beklagten lieber freisprechen, ob er gleich schuldig sein möchte, weil es viel besser und zuträglicher ist, einen

Schuldigen loszulassen, als einen Unschuldigen zu quälen und zu peinigen," lässt das Institut der Absolution von der Instanz das Damoklesschwert aller Welt zur Schau über den Häuptern des Schuldigen wie des Unschuldigen schweben, um zugleich durch Schmach und Plage dieses die vermuthete Schuld in Jenem zu strafen, oder doch später strafen zu können; im directen Gegensatze zu dem gesetzlichen Principe.

Und betrachtet man den Beweggrund zu dieser Opposition der Praxis gegen das deutlich ausgesprochene Princip des Gesetzes, dass nämlich die Möglichkeit offen gehalten werden solle, den Frevel zu strafen, wenn er später erwiesen werden könnte, weil gegen ein freisprechendes Urtheil keine Aufnahme des Processes mehr möglich sei; so zeigt sich, wie gesagt, ebenso von vorn herein die Ungerechtigkeit, als es, abgesehen hiervon, solcher Maassregeln nicht zu bedürfen scheint, um auch dem freigesprochenen Frevler das ihm gebührende Recht zukommen zu lassen, da die Voraussetzung, dass gegen ein freisprechendes gerichtliches Urtheil keine Wiederaufnahme der Untersuchung stattfinden dürfe, nicht unbedingt richtig ist.

Hat die Praxis sich competent geglaubt, das Recht zur Wiederaufnahme einer Untersuchung in einem Urtheil ausdrücklich zu reserviren, in welchem gesetzlich auf Freisprechung des nicht überwiesenen Angeklagten erkannt werden sollen; so ist nicht wohl abzusehen, warum nicht auch ohne solche Reservation gegen ein unter solchen Voraussetzungen freisprechendes Urtheil die Untersuchung wieder aufgenommen werden könnte, wenn sich Umstände als existent ergeben, deren Mangel jenes Urtheil ausdrücklich vorausgesetzt hat. Es handelt sich bei Erörterung dieses Gegenstandes allein um die Rechtskraft der in Strafsachen ergehenden Urtheile; — und hierbei fragt sich ferner, welche Natur man der Rechtskraft giebt: ob man derselben die Wirkung beilegen will, dass das Urtheil als

solches und im Augenblicke seiner Existenz unabänderlich und als unumstössliche Wahrheit angesehen werden solle, oder ob man die Rechtskraft desselben eingetreten betrachten müsse, weil gegen solches kein Rechtsmittel mehr eingewandt werden könne, wie im Anklageprocesse nach Analogie des Civilprocesses. Nur in diesem letzten Sinne nahm das römische Recht, das den Anklageprocess voraussetzte, die Rechtskraft der Urtheile in Criminalsachen an, und setzte gewisse Fatalien von 10 Tagen *a dato* des lossprechenden oder verdammenden Urtheils fest, nach deren uneingesprochenem Ablaufe die Rechtskraft desselben eintrat, und sodann keine Wiederaufnahme der Untersuchung nach einem lossprechenden Urtheile von demselben wieder stattfinden durfte — L. 7. §. 2 ff. *de accusationibus et inscriptionibus* (48. 2), — obwohl nach demselben Gesetze die Wiederaufnahme der Untersuchung desselben bereits abgeurtheilten Verbrechens für den Dritten gestattet war, der von der ersten Klage keine Kenntniss gehabt.

Die Carolina schwieg ganz über Rechtskraft der Strafurtheile, und weil man in dem sich nun nach und nach ausbildenden Inquisitionsprocesse die Appellation nicht passend fand, und sich hierdurch auch die Rechtskraft verändern musste, so bildeten sich überhaupt über Rechtskraft der Strafurtheile verschiedene Ansichten, welche sich theils einander selbst widersprachen, zum Theil aber auch eine verschiedene Praxis nach der Localität in Deutschland herbeiführten, wo die P. G. O. als Strafgesetz Bestand hatte. —

Wiewohl in Livland der Anklageprocess ursprüngliche Form des Strafprocesses war, auch solcher zuletzt noch während der schwedischen Herrschaft über Livland von der Staatsregierung sanctionirt wurde *); so hat die Praxis doch nach dem deutschen Strafrechtsprocesse nach und nach den Inquisitionsprocess in Livland vorherrschend

*) Siehe hierüber Geschichte des livl. Strafprocesses von W. von Bock. Dorpat 1844.

gemacht, und es ist der Anklageprocess nur für einzelne privilegirte Stände noch eine Bevorrechtung geblieben und wird analog den Formen des Civilprocesses geführt. Als Regel gilt also der Inquisitionsprocess in Livland, und in diesem vorzüglich ist hier also die Rede von der Rechtskraft der Urtheile.

Muss man nun annehmen, dass im Strafprocesse das Streben auf die Erreichung der höchsten materiellen Wahrheit hingerichtet ist; dass dem Staate nicht daran gelegen sein kann, überhaupt zu strafen, sondern dass die Strafe eine materielle Wahrheit sein soll, d. h. dass sie als die im Gesetze angedrohte unausweichliche Folge der mit höchstmöglichster Gewissheit festgestellten, factisch eingetretenen, vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Voraussetzungen erfolge, — daher mit Erlangung der Rechtskraft eines Strafurtheils, wie im Civilprocesse durch blosse Unterlassung gewisser Remedien, dem vorgesetzten Staatszwecke bei der Strafe nicht gedient sein kann, weil durch solchen Verzicht, wo es sich nur um Rechte zweier streitenden Theile handelt, wohl eine formelle Wahrheit erreicht wird, diese Wahrheit aber nicht das Ziel ist, nach welchem das Institut der strafenden Gerechtigkeit strebt, und es eben so wenig mit dieser Gerechtigkeit, wie mit dem ernsten Zwecke der Strafdrohung und der hohen Bedeutsamkeit der Strafe selbst, vereinbar ist, wenn ihre Wirksamkeit dort, wo die factische Existenz ihrer im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen und in's Leben rufenden Bedingungen mit höchstmöglicher Gewissheit begründet werden kann, nicht erfolgen sollte, weil — eigentlich nichts eingetreten ist, das sie hindern könnte, da ein vorausgegangenes Urtheil, dass ein Angeklagter in seiner Unschuld zu lassen, weil die vom Gesetze bezeichneten Gründe nicht eingetreten, welche ihn derselben verlustig erklären, die Schlussfolge nicht zugleich aufgehoben hat, dass, wenn nun diese Gründe wirklich factisch eintreten, sie auch ihre Wirkung haben sollen; also nur die wahrhafte Unschuld sicher ist vor den

Drohungen, welche das Strafgesetz gegen die Schuld ausspricht: so muss man zu dem Schlusse gelangen, dass es im Strafprocesse eigentlich keine Begrenzung durch Rechtskraft eines Strafurtheils geben kann, in welcher es nicht ebensowohl der verkannten Unschuld auch nach erlittener und unverdienter Strafe freistehen muss, sich zu rechtfertigen, wenn es hierzu die Mittel erhalten, als es dem Strafgesetze freistehen muss, seine Wirksamkeit zu äussern, sobald die gesetzlichen Bedingungen hierzu eintreten, wobei nur in letzterer Hinsicht der Gesetzgeber selbst eine Grenze durch die allgemeine Verjährungsfrist gezogen hat.

Wir wollen diese Ansicht nicht als apodiktische Gewissheit aufstellen, da uns wohl bekannt, dass die Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand verschiedener Meinung sind; allein wir schliessen uns in dieser Hinsicht an die Meinungen

Stübel's: *de opinion. vulgari sentent. absolut. in processu inquisit.* etc. etc. 1798.

Henkel's, Darstellung etc., §. 182.

Martin's, Lehrbuch, §. 56.

Tittmann's, Handbuch III. S. 632 u. A. m.

an und haben diese Untersuchung auch nur angestellt, um dem Institute der Praxis wegen der Absolution von der Instanz nachzuweisen, dass in der angeblichen Rechtskraft eines freisprechenden Urtheils auf keinen Fall ein haltbarer Grund für die Nothwendigkeit dieses Instituts zu finden sei, wollte man auch davon ganz absehen, dass, wie gezeigt, die Praxis diese Schöpfung in directer Opposition gegen das Gesetz in's Leben gestellt hat. Denn das einzige Gesetz, welches die Praxis für sich gewinnen will: die Note c. S. 346 L. L., spricht sich eben so wohl für unsere Deduction, dass eine abgeurtheilte Sache wieder aufgenommen werden könne, als für das Institut der Absolution von der Instanz aus, und ist es jedenfalls mit ersterer leichter vereinbar, da es dann *pari passu* mit den Grundsätzen der bereits angeführten Gesetze gehen kann, während nicht an-

zunehmen, dass dieselbe Gesetzgebung zu derselben Zeit zwei gesetzliche Vorschriften erlassen werde, welche mit einander im Widerspruch ständen, was man doch annehmen müsste, wollte man das letztere Gesetz so anwenden, wie es die Praxis für sich in Anspruch genommen.

Note c. S. 346 L. L. *in fine* lautet folgendergestalt:

„Allermaassen wenn ein Meineid zu besorgen und keine vollkommnen Gründe vorhanden sind, den Verdächtigen an die That zu binden und schuldig zu erkennen, der Richter alsdann: die Sache Gottes Gerichte und der zukünftigen Zeit zu überlassen wohl befuget ist: wozu er aber doch nicht schreiten muss, als nur in dem gröbsten Nothfall, und da nach aller möglichsten Untersuchung kein ander Mittel zu treffen ist."

Die Sache dem Gerichte Gottes überlassen und der zukünftigen Zeit. Hieraus will nun die Praxis die Berechtigung zu ihrem Institute der Absolution von der Instanz herleiten, aber nicht mit Recht. Denn zuvörderst scheint aus dieser Redeform nichts Anderes fliessen zu wollen, als was die oben citirten Gesetzesvorschriften ausdrücken, nämlich: der Richter möge bei mangelndem Beweis der Schuld den Angeklagten freisprechen, und seine etwaige Schuld einem höheren Richter und dem eigenen Gewissen im Laufe der Zeit überlassen. Dieses Gesetz scheint gleichsam die Erklärung zu geben, sowohl zu den früher angeführten Gesetzen, nämlich dass der Beklagte freizusprechen, auch wenn er schuldig sein möchte — weil diese Schuld Gottes Gerichte zu überlassen und den Wirkungen des eigenen Gewissens im Laufe der Zeit — als es zugleich die Ansicht rechtfertigt, dass Untersuchungen wieder aufgenommen werden können, auch wenn bereits ein lossprechendes Urtheil ergangen, da man die etwaige Schuld dem Gerichte Gottes und der zukünftigen Zeit überlässt, was, wie gesagt, doch wohl nichts Anderes

bezeichnen kann, als den Einwirkungen des eigenen Gewissens im Laufe der Zeit und den Entdeckungen, welche die Zeit in dieser Beziehung machen könnte.

Ist nun das der Fall, wie man nach einer nicht gewagten Schlussfolge aus der Verbindung dieses zuletzt angeführten Gesetzes mit der 31. Richterregel und Note a. S. 375 und Note a. S. 352 L. L. annehmen muss: dass also der Richter die gegen einen Freigesprochenen im Laufe der Zeit sich ergebenden factischen Beweise der Schuld, durch eigenes Anklagen des Schuldigen oder anderweitige unzweifelhafte Argumente, wieder aufnehmen müsse, und nicht nur aufnehmen könne, da wir wohl den Richter sehen möchten, der einen reuigen Sünder, den das eigene nagende Gewissen zum Eingeständnisse eines Mordes treibt, blos deshalb vom Gerichte zurückweisen wollte, weil er früher auf Grundlage der soeben citirten Gesetze wegen unvollständigen Beweises der Schuld freigesprochen worden, während eben das Gericht Gottes im Laufe der Zeit das Gewissen aufgeregt und das Hervortreten etwaiger anderer Beweismittel gezeitigt: — so muss sich hieraus von selbst zeigen, dass das ganze Institut der Absolution von der Instanz nicht nur, wie wir bereits nachgewiesen haben, mit schreiender Ungerechtigkeit ausgestattet ist, sondern völlig unnöthig und überflüssig, da die blos stricte Befolgung des Gesetzes dasselbe zu Wege bringen muss, was zur Ehre der Gesetzlichkeit des Instituts der Strafe erforderlich und dienlich, ohne dass es hierzu eines incompetenten Vorbehalts für das Gesetz bedürfte, oder gleichsam öffentlichen Stempels des nicht überwiesenen Beklagten: „Dieser ist des Mordes oder Diebstahls nicht überwiesen, aber verdächtig und kann daher wieder zur Untersuchung und Strafe gezogen werden!“

Die Praxis hat durch dieses Institut der Schwäche manches Strafrichters zu Hülfe kommen wollen, die entweder in Unverständigkeit der Leitung der Inquisition selbst

oder darin sich ausgesprochen, dass sie die lautwerdenden Vorwürfe des Publicums: wie ein so arger Verbrecher freigesprochen werden dürfe, nicht ertragen können und daher diesen sogleich die schützen sollende Cautel der blossen Absolution von der Instanz entgegen halten möchten.

Wir dürfen jedoch nicht übersehen, dass in einigen der neueren Gesetzgebungen dieses Institut der Absolution von der Instanz Gesetzeskraft erlangt hat. Diese einer Kritik zu unterziehen, fühlen wir uns nicht berufen und berechtigt, wir konnten uns aber, durch den soeben referirten Criminalfall dazu veranlasst, nicht enthalten, der Praxis nachzuweisen, wie sie auch in diesem Falle — klaren Gesetzesvorschriften entgegen — ihre despotische Gewalt ausgeübt hat *). —

Nach dieser Abschweifung dürfte es vielleicht dem Leser nicht unlieb sein, wenn der Verfasser ihn zu der Geschichte dieses Criminalfalles wieder zurückführt. Wir haben gesehen, dass die Strafrichter in vorliegendem Falle auf den wohlbegründeten Widerruf eines unbegründeten Bekenntnisses nicht etwa die Angeklagten, wider welche nun gar kein Beweis vorlag, da das erpresste Geständniss das einzige war, freigesprochen, sondern sie nur von der Instanz absolvirt, und dass die Entlassenen mit diesem Kainszeichen in ihre Heimath zurückgekehrt waren, und solchergestalt die Untersuchungssache bei Gericht abgemacht worden.

Das Landgericht hat in der vorliegenden Entscheidung nach seiner psychologischen Feststellung der Unmöglichkeit, dass hier der Vater sein Kind morden lassen werde, mit der Exclamation geschlossen:

„und doch will uns hier das Bild vorgeführt werden, wo ein Vater sein eigenes Kind durch einen Dritten

*) Man sehe hierüber auch die soeben erschienene Abhandlung des W. v. B. „Die Lossprechung von der Instanz etc.“, im Heft I. Band IV. der theoretisch-praktischen Erörterungen etc.

vor seinen Augen morden lässt und ungeachtet seines Hülfeschreiens den ruhigen Zuschauer macht — ein Bild, von dem ein Jeder mit dem innigsten Wunsche sich abwendet, es möchte ein Trugbild sein; so ergiebt es sich zur Ehre der Menschheit, dass es auch wirklich nur ein Trugbild ist etc.“

Gerne stimmen wir jenem Wunsche bei, können uns aber doch nicht verhehlen, wie die Erfahrung so häufig gelehrt hat, dass solche Wünsche oft nur fromme Wünsche geblieben sind.

Wer kann in der gebrechlichen Menschennatur alle die Triebfedern berechnen, die zur Verlockung hinwirken? Wo findet sich ein für alle Individuen passender Maassstab, nach dem sich das Verhältniss der moralischen Kraft des Widerstandes zu der Verlockung der Reizmittel abmessen liesse? Wenn wir daher auch sehr geneigt sind, mit dem Verfasser jenes Urtheils eine dergleichen Erscheinung, wie die geschilderte, für etwas ganz Ungewöhnliches und fast Naturwidriges zu betrachten, so können wir doch nicht die Unmöglichkeit zugeben, da jede menschliche Natur, selbst die gediegenste, den Leidenschaften unterworfen sein kann; es kommt nur auf die Summe und die Art der Reizmittel an, welche wirksam waren, sie zum Handeln hervorzurufen, und schwerlich lässt sich dann bestimmen, wo ihre Grenzmarken sein werden. Nur Einer war jener Versuchung unzugänglich, er wird ewig ein Muster des Nachstrebens für die Menschheit bleiben und jede moralische Widerstandskraft wird sich nur darnach abmessen, wie weit jenes Beispiel und dessen Lehren in dem menschlichen Gemüthe erkannt und lebendiges Eigenthum geworden! Wir hatten es hier mit dem Gliede einer Klasse der menschlichen Gesellschaft zu thun, der man zwar nicht Religiosität absprechen kann, bei der dieselbe aber grossentheils mehr noch in Gottesfurcht als in Gottesliebe begründet ist, und jene kann leichter überwunden

werden als diese; — das zeigte sich denn auch in dem successiven moralischen Verfalle des Jurris P., wie er nach und nach vom Leichtsinn zum Laster des Trunkes, sodann zum Verbrechen überging, und hierfür sogar Strafe erdulden musste. Dieser Betrachtung haben wir nicht ausweichen können, weil wir zeigen wollten, dass jene Annahme: — wie es undenkbar sei, ein Vater werde in seiner Gegenwart und mit seinem Willen sein eigenes Kind morden lassen und taub bleiben für seinen Hülferuf — nicht durchaus ein Grund gewesen, das Geständniss des Jurris P. für unwahr zu betrachten, und hätte ein Widerruf, blos auf dieses Argument hin, schwerlich juridische Begründung finden können, wären im vorliegenden Falle nicht Zwangsmittel angewendet gewesen, das Geständniss zu erpressen, die das Gesetz verwirft und daher auch ihre Wirkung unzulässig macht.

Hierauf begründet war nun also, wie wir gehört haben, die Sache abgemacht, und ihre Rubrik in den Hallen der Gerichtshöfe längst verklungen, als während der Gerichtssitzung desselben Landgerichts, welches jene Untersuchung geleitet und das vorläufige Urtheil gesprochen hatte, die Anwesenheit des Jahn P. gemeldet wurde, welcher dringend um die Erlaubniss, eintreten zu dürfen, bitten lasse.

Jahn P., hiernach vor Gericht gebracht, blieb mit gesenktem Haupte vor dem Gerichtstische stehen, antwortete auf die Frage nach seinem Begehren nicht, sondern trat in die Gerichtsschranken vor das Ende des Gerichtstisches, wo das Crucifix aufgerichtet stand *), liess sich

*) Die Gerichtsschranken sind eine Galerie, welche die Gerichtssitzung von den Rechtsuchenden abscheidet. Der Gerichtstisch, an dessen oberstem Ende der Präses sitzt, ist mit einem rothen Tuche überdeckt. Auf der Mitte des Tisches steht der sogenannte Gerichtsspiegel, ein aufrecht stehendes dreiseitiges Gestell, auf dessen jeder Spiegelseite ein Ukas Peters I. aufgeklebt ist. Am unteren Ende vor dem Gerichtsspiegel steht in Livland auf dem Gerichtstische auch noch ein Crucifix.

hier auf die Knie nieder und betete mit lauter Stimme das Vaterunser. Als er sich nun wieder erhoben hatte und noch schwieg, that der Richter an ihn die Frage:

Fr.: Warum hast Du diese Stätte zu solcher Herzensergiessung gewählt?

Ant.: (mit Händeringen) Herr — ich bin des Mordes schuldig an dem Jakob P.! —

Auf gegebene Veranlassung erzählte nun der Jahn P., unter fortwährendem Jammern, dass sein und des alten Jurris P. auf dem Herrenhofe zu L. abgelegtes Geständniss damals zwar durch Strafen und Drohungen von ihnen erzwungen, aber dennoch vollkommen wahr gewesen, dass auch in W. bei dem Ordnungsgerichte ihnen gleich zu Anfange Strafe gedroht worden, wenn sie anders aussagen würden, als von L. berichtet sei, dass aber auch ihr dort abgelegtes Geständniss vollkommen der Wahrheit gemäss gewesen, und dass sie Beide, erst als ihre Versendung an das Criminalgericht ihnen bekannt gemacht worden und sie auf dem Abtritt zusammen getroffen, sich besprochen, ihre Geständnisse aus dem Grunde zu widerrufen, weil solche wegen angethanen Zwanges fälschlich abgelegt worden, was sie auch sogleich bei dem Ordnungsgerichte gethan.

Jahn P. erzählte nun ferner, dass zwischen dem alten Jurris P. und ihm schon seit länger als einem halben Jahre verabredet worden, den Jakob aus der Welt zu schaffen, da er dem Jurris hinderlich gewesen, wieder selbst Wirth zu sein, wonach er besonders seit der Zeit wieder grosses Verlangen gehabt, als er sich mit einer jungen Frau in zweite Ehe begeben. Er habe dem Jahn P. zugesichert, dass er ihn sodann als Hälftner in den Pacht aufnehmen wolle; er möge nur behülflich sein, den Jakob fortzuschaffen. Zuerst sei ihm die Sache fatal gewesen, indessen sei bei ihm wie bei dem alten Jurris der Groll gegen Jakob aus dem Grunde besonders immer gewachsen, weil Jakob nach jedem leichtsinnigen Streiche,

den Jurris und er, Jahn P., zusammen ausgeführt, den Vater mit Ermahnungen, und ihn, Jahn P., mit Vorwürfen, dass er den Vater zu dergleichen Dingen verführe, gequält, und — sonderbar genug — sei damals, als Jakob sich so sehr für den Vater beim Gutsherrn und beim Gerichte bemüht, um von ihm die Strafe für den begangenen Diebstahl abzuwenden, und als wirklich die Strafe in so weit gemildert worden, dass Jurris und Deponent auf die Bitten des Sohnes nicht an das Criminalgericht eingesandt, sondern nur auf dem Gute bei dem dortigen Gemeindegerichte bestraft worden, des Vaters und Deponentens Groll am grössten geworden, und sie hätten wahrscheinlich den Jakob gleich damals aus der Welt geschafft, wenn nicht eine schwere mehrwöchentliche Krankheit diesen auf's Siechbette geworfen, und sie Beide gehofft, ihn auf solche Weise los zu werden. Als aber Jakob nun wieder genesen, hätten Jurris und Deponent den alten Plan wieder aufgefasst, und in jenem Augenblicke, als sie in die Ueberschwemmung schreiten müssen, habe Jurris ihm zugeflüstert, dass jetzt der günstigste Augenblick sei, den noch geschwächten Jakob im Wasser zu ersänfen, zumal der jüngere Sohn, Hans, einen anderen Weg genommen und daher dem Bruder nicht werde helfen können. Jahn P. hatte nun auch, ganz wie er früher beim Gutsherrn gestanden gehabt, den Jakob drei Mal in Gegenwart des Vaters unter das Wasser gestossen, nachdem er ihm früher — angeblich zu seiner Erleichterung — den Brodsack und sein Beil abgenommen gehabt, bis denn auch Jakob nach dem dritten Male nicht wieder unter dem Wasser hervorgekommen. Dem Hans sei später gesagt worden, dass Jakob von selbst im Wasser verunglückt sei. Unter den heftigsten Aeusserungen einer nagenden Gewissensangst brachte Jahn P. die vorstehenden Geständnisse vor Gericht, und bat zur Erleichterung seines Herzens um eine baldige Strafe.

Auf die an ihn gerichteten Fragen, warum er denn früher mit diesem Geständnisse so hartnäckig zurückgehalten, gab er zu Protocoll: „Damals, als Ihr mich mit Euren Fragen und Ermahnungen so gewaltig gedrängt habt, dachte ich Tag und Nacht an nichts Anderes, als wie ich mich gegen Euch sichern könnte; als ich aber wieder in Freiheit war, und mich von Aussen Niemand drängte, da habe ich den Gedanken gar nicht los werden können, dass ich den guten Jakob aus der Welt geschafft, und meine Angst und dass ich von keinem Menschen deshalb Linderung erhalten könne, hätte mich fast zum Selbstmorde geführt; da fiel mir ein, ob ich nicht Erleichterung finden würde, wenn ich die ganze Sache eingestehen und vom Gerichte Strafe erhalten würde — und schon jetzt fühle ich mich erleichtert.“

Man traf nun sogleich Veranstaltung, den alten Jurris P. auch vor Gericht bringen zu lassen, und obwohl die Gewissensangst in diesem unverkennbar war, so sprach sie sich doch mehr in einer hartnäckigen dumpfen Verstockung aus, die allererst einer mehrtägigen Inquisition und Confrontation mit dem Jahn P. bedurfte, bis sich die lange verhaltene Schuld gleichsam in einer Explosion ihres Druckes in einem Geständnisse entledigte, und den alten Sünder in einen Wahnsinn ähnlichen Zustand versetzte, aus welchem er durch priesterlichen Zuspruch in einen milderen Ausdruck der bittersten Reue nach und nach übergeführt wurde.— Seine Geständnisse äquiparirten sich ganz denen des Jahn P., deren Beider Gemüthszustand einen höchst merkwürdigen Gegenstand für eine psychologische Betrachtung bieten könnte. Auch er gestand, dass sich zuerst ein Missverhältniss zwischen ihm und seinem ältesten Sohne eingestellt, als dieser ihm Vorstellungen wegen seiner erst in späteren Jahren eingetretenen Leidenschaft für den Trunk gemacht; dass sich diese Abneigung gesteigert, je tiefer Deponent in dieses Laster versunken und je dringender

des Sohnes desfallsige Ermahnungen geworden, dass sie aber in Hass übergegangen, als er ein junges Weib genommen und diese ihm fortwährende Vorwürfe gemacht, dass er nicht selbst Wirth und Verwalter des Pachthofes sei und gleichsam von der Gnade seines Sohnes leben müsse, er also offenbar den Sohn für die Ursache seiner ehelichen Zwistigkeiten ansehen müssen. Aber mehr noch sei sein Hass gesteigert worden, als er, um die Wünsche seiner jungen Frau befriedigen zu können, und dadurch ihre ihm lange vorenthaltene Gunst wieder zu erlangen, sich entschlossen, einen bedeutenden Diebstahl zu begehen, und als dieser Diebstahl sogleich entdeckt und er zur Strafe gezogen worden. Ob nun wohl durch Verwendung seines Sohnes die Strafe bedeutend gemildert worden, so habe er doch diesen allein nur für die Ursache seiner Entehrung durch die erhaltene Strafe gehalten, — er allein sei die Ursache gewesen, dass nunmehr seine junge Frau ihn gänzlich zurückgewiesen, und er all die Freuden entbehren müssen, die er in ihrer Gunst und ehelichen Vertraulichkeit zu erlangen gehofft. Hierdurch sei zuerst in ihm der Gedanke erweckt worden, sich seines Sohnes zu entledigen; war er aus dem Wege geräumt, so fielen mit ihm alle die Hinderungen hinweg, die sich jetzt einem vorgespiegelten glücklichen Leben entgegenstellten, denn mit dem Abscheiden seines Sohnes glaubte er wieder in den Besitz des Pachthofes zu kommen, den er mit Jahn P. zu theilen gedachte, um an diesem einen tüchtigen Arbeiter zu acquiriren, da er selbst (69 Jahre alt) zur schweren Arbeit nicht mehr vermögend gewesen. Durch dergleichen Vorstellungen bewogen, habe er sich denn mit Jahn P. zu dem Morde seines Sohnes verbunden, und solchen auch durch Jahn P. in seiner Gegenwart, wie im ersten Verhöre des Gutsherrn von L. angegeben, ausführen lassen, als Jakob in seiner Krankheit nicht ge-

storben, wie er sehnlichst gewünscht, sondern von derselben wieder genesen.

Wer erkennt nicht in der Schilderung dieses furchtbaren Seelenzustandes die Selbstsucht, die sich nur in der Befriedigung sinnlicher Begierden wohlgefällt, und die entsetzlichen Folgen dieser Leidenschaft! Er musste in seinem Sohne die moralische Missbilligung des Lasters der Völlerei hassen, weil er ihrer selbst unfähig war, und sie zumal bei dem Sohne für Anmaassung hielt, da die Selbstsucht immer mit Ueberschätzung eigenen und Geringschätzung irgend eines fremden moralischen Werthes verbunden ist; daher konnte er auch die Liebe des Sohnes nicht anerkennen, denn der Selbstsüchtige liebt nur sich, und erkennt entweder die Liebe eines Anderen nicht oder nimmt sie für Tribute, die seinem Werthe gebracht werden; Gefühle der Dankbarkeit sind nur einem reinen Gemüthe eigen, sie enthalten die Anerkennung der Verdienste eines Anderen um uns, und legen in so fern schwere Verpflichtungen auf, weil ihre Grenzen in der Dauer niemals zu bezeichnen sind; der Selbstsüchtige erkennt aber bei Anderen nichts an, und will am wenigsten schwere Verpflichtungen gegen Andere übernehmen. Der Naturtrieb der Elternliebe endlich musste aber in einem Gemüthe, wie das des Jurris P. völlig zurückgedrückt sein, erwägt man, dass er sich nur sinnlichen Begierden ergeben, und unter diesen der Geschlechtstrieb — bei Naturen dieser Art ohnehin alle zarteren Herzenstriebe zerstörend — am überwiegendsten sein musste, da er aus verschiedenen Gründen unbefriedigt bleiben mochte.

Denkt man sich nun ein menschliches Gemüth, in welchem alle diese Leidenschaften fesellos toben mussten, weil es eben die Widerstandskraft nicht erlangt, welche die Erkenntniss jenes ewig Heilbringenden gewähren kann; so werden die leidenschaftlichen Ausbrüche desselben jedem Unbefangenen Schauder erregend und ungeheuer er-

scheinen, während sie doch nur Consequenzen jener Gemüthszustände sind — und so sah Jurris P. in dem vollbrachten Morde seines Sohnes auch nur das erreichte Mittel zu dem vorgesetzten Zwecke. Aber der Zweck war nicht erreicht, und doch waren alle Opfer gebracht; trat nun hierdurch, wie bei Jurris P., die Erkenntniss des Entsetzlichen dieser Opfer ein, so ist die an Raserei grenzende Verzweiflung des alten Mannes um so natürlicher, je mehr er die heiligsten Gesetze der Natur freventlich verhöhnt und zerstört; — er selbst schrie immer seine Gewissensqual als unendlich aus, und bat flehentlich selbst um die härteste Strafe. Aber auch diese beruhigte ihn nicht, er hatte die höchste Körperstrafe erduldet, die das Gesetz auferlegte, war mit dem Zeichen des Mordes in seinem Gesichte gezeichnet, und zog dennoch, in Verzweiflung um den zu spät erkannten gemordeten Sohn, jammernd in die fernsten Gegenden Sibiriens zu lebenslänglicher Zwangsarbeit hin.

Jahn P., der eigentlich ausübende Mörder des Jakob, erhielt auch die Strafe für Mord und wurde gleichfalls gestempelt nach Sibirien zur Zwangsarbeit versandt, musste aber von Jurris P. gesondert transportirt werden, weil dieser bei seinem Anblicke immer zum Toben gereizt wurde. Indessen litt er stiller und ergebener und seine Reue schien zwar aufrichtig, aber nicht so tobender Art als bei Jurris P.; er erlitt die Körperstrafe mit Geduld und Ergebung, dankte sogar dem Richter für dieselbe, und betheuerte wiederholt, dass mit seinem freiwilligen Bekenntnisse seine entsetzliche Gewissensangst beruhigt worden — wem fällt nicht hierbei das Trauerspiel von Müllner: „Die Schuld“ ein, in welchem Hugo, nach dem Geständnisse des Brudermordes, sein ruhiger gewordenes Gemüth mit den Worten bezeichnet:

„Ausgebrannt, aber ruhig steht das Haus!“

Der

Todtschlag des Jahn A.

Bei dem Landvolke in einigen Gegenden Livlands hat sich aus frühester Zeit der Gebrauch erhalten, dass junge unverehelichte Männer sich in die Schlafstätten der mannbaren Jungfrauen ihres Kreises begeben und mit ihnen oft mehrere Nächte das Lager theilen, ohne der Keuschheit und der Sitte näher zu treten, als es höchstens eine unverfängliche Umarmung gestattet. Je häufiger sich ehrenwerthe junge Bauermänner bei einem Mädchen um diese Gunst beworben haben, desto höher hat sie sich in der Achtung ihrer Standesgenossen gestellt und kann mit Gewissheit auf eine anständige Verehelichung hoffen.

Besonders im Gange ist dieser uralte Gebrauch bei den Letten in der nächsten Umgebung der Kreisstadt Wenden, wo dieses Volk jedenfalls vor seinen entfernt wohnenden Standesgenossen einen höheren Grad von Cultur erreicht hat, wie solches in der Regel bei den Landbewohnern in der nächsten Umgebung von Städten der Fall ist, wenn wir auch nicht überall die höheren Grade der Cultur zugleich als die Träger der erhöheten Sittenreinheit betrachten wollen; jedenfalls aber musste diese unangefochten sein und war es auch, wo ein so von der männlichen Jugend ausgezeichnetes Mädchen zugleich eine höhere Achtung oder Anerkennung bei den älteren Personen ihres Standes bewahrt und erworben haben sollte. Zu solchen gehörte in jener Zeit, als das vorzutragende Ereigniss vorfiel, auch das zur Bauergemeinde des Gutes R.-Neuhof ge-

hörige achtzehnjährige Mädchen Marie aus dem Bauerhofe T., die wir also hinfort Marie T. nennen können, da sie es ist, um welche die Begebenheiten damals spielten, und auch ihre ausgezeichnete Persönlichkeit die unschuldig wirkende Ursache zu dem tragischen Ausgange derselben war. Wir können allerdings und ohne Bedenken die Marie eine ausgezeichnete Persönlichkeit nennen, da selbst der damals verhandelnde Richter zu seinem Protocolle die Bemerkung machen lassen, dass Marie beim Eintreten in das Gerichtslocal durch ihre Schönheit und ihren wahrhaft edlen Anstand das Gerichtspersonal in Erstaunen gesetzt. Wenn solche Wärme in einem Inquisitionsprotocolle vorgefunden wird, das doch in der Regel nur Eis athmet, so muss doch wohl an der Sache was gewesen sein.

Aber nicht allein die männliche Jugend der grossen R.-Neuhofschen Bauergemeinde, zu welcher Marie T. gehörte, bewarb sich um ihre Gunst, sondern auch die jungen Leute des benachbarten Gutes W., und hierin lag die Ursache zu mancherlei Eifersüchtelei und Reibungen, da Marie T. zu ihren Gestattungen den Principien dieses alten Gebrauchs folgen mochte, welche ganz besonders Wohlanständigkeit und sittliche Führung in dem jungen Menschen als Basis voraussetzten, auf welches die Mädchen die Erlaubniss bauten, ihr Lager mit ihm zu theilen. Im vorliegenden Falle hatte aber Marie einem Jüngling aus ihrer eigenen Gemeinde, dem zwanzigjährigen Jahn G., am öftersten die Gunst bei ihr zu schlafen gestattet, und ein eben so fleissiger Bewerber, der nach W. gehörige Jahn R., war zwar nicht von der Marie abgewiesen worden, hatte aber das permanente Unglück, jedesmal zu spät zu kommen und den Jahn G. immer schon im Besitze des Bettes zu finden; nur ein Mal war es ihm geglückt, vor dem G. sich in das Bette zur Marie zu legen, als dieser gleich darauf auch schon erschienen war und durch imponirendes Benehmen den Jahn R. vermocht, aus dem Bette

zu steigen, welches der Jahn G. sogleich wieder, zur nicht geringen Verwunderung des R., eingenommen und Letzterem nur überlassen, in demselben Zimmer gemächlich eine Pfeife Tabak zu rauchen. Hierdurch war zwischen diesen zwei Männern Feindschaft entstanden, und Jahn R. hatte gegen G. die Drohung ausgestossen, dass er sich vor ihm in Acht nehmen möge, welcher Drohung aber G., im Gefühle der Sicherheit des Besitzes und der Kraft, nur verhöhnendes Lachen, dass er sich wie ein dummer Junge aus dem Bette schwatzen lassen, entgegengesetzt.

Einige Tage hierauf, am 21. Juli Abends, waren in dem W.schen Reekekruge sieben Reiter zusammengekommen, und zwar Jahn R., Jehze M., Peter S., Peter O., Krisch R., Ansch K. und Jahn A., welchen der Jahn R. als Anführer den Vorschlag machte, ihren Heimweg durch das T.-Gesinde zu nehmen, um zu sehen, ob nicht Jahn G. wieder bei der schönen Marie sei.

Jahn G. war aber zu gleicher Zeit in dem Janne-Kruge mit fünf R.-Neuhofschen Jungen versammelt und zwar mit:

Dawe K., Jahn B., Jakob B., Krisch P., Matz G., und scheint zu dieser Versammlung eben so sehr Verabredung zum Grunde zu liegen, als zu jener der Reiter, ohwohl diese nur zu Fusse waren. Auch diese machten einander den Vorschlag, durch das T.-Gesinde zu gehen und nach der Marie zu sehen. Unter Anführung von Jahn G. war dieser Vorschlag ausgeführt. Jahn G. war auch zur Marie hineingegangen und war, nachdem er sie freundlich gegrüsst, mit seinen Kameraden, welchen der Dawe K. auf einer Violine spielend vorausgeschritten, weiter gegangen, bis beide Trupps im Dunkeln zusammengetroffen. Ob nun wohl sogleich der Kampf ausgebrochen und sich sehr heftig aus dem einen T.-Gesinde in das andere gezogen, so leugnet doch jede Partei eben so, die angreifende gewesen zu sein, als sie die Absichtlichkeit der

Versammlung selbst und des Rencontres in Abrede stellen, dem man aber leicht das Unwahre ansehen kann, wenn man auf die Feindseligkeit der beiden Anführer zurückblickt, die wir oben bereits nachgewiesen haben.

Nach einstimmiger Aussage sämmtlicher Mitglieder der beiden Parteien waren von Seiten der R.schen Partei nur bewaffnet gewesen:

1) Jahn G., welcher nach eigenem Geständnisse in der Nähe der Riege des T.-Gesindes einen etwa 5 Fuss langen Stecken ergriffen und diesen am dicken Ende, das er gerade umspannen können, gefasst und solchergestalt einem Vorüberreitenden der anderen Partei auf den linken Oberarm dergestalt zwei Hiebe versetzt, dass das Ende des Steckens abgesprungen, der Reiter laut nach Hülfe gerufen und auf seinem scheu gewordenen Pferde mit Verlust seines Huts davon gejagt sei.
2) Jakob P., der gleichfalls nach eigenem Geständnisse während des Tumults ein Eggenholz ergriffen und in der Dunkelheit mit demselben zugeschlagen, indessen nur ein Pferd getroffen; ob ein Reiter auf demselben gewesen, habe er nicht sehen können; aus der Dunkelheit sei ihm aber zugerufen worden: schlag doch auf den Reiter und nicht auf das Pferd.

Von der entgegengesetzten W.schen Partei ist Niemand, der bekannt haben sollte, bewaffnet gewesen zu sein, aber der W.-sche Junge Jehze M. hat angezeigt, dass er, zu Pferde sitzend, im Vorbeireiten an der Riege zwei heftige Schläge auf den linken Oberarm bekommen, sein Pferd scheu geworden und er davon gejagt, wobei er seinen Hut verloren, was mit dem Geständnisse des Jahn G. correspondirt.

Unzweifelhaft sind die W.schen Reiter während des Kampfes, obwohl die grössere Zahl, dennoch im Nachtheile gewesen, und haben sich theils zu Fuss, theils zu Pferde

durch die Flucht salvirt, und es hätte sonst die ganze Sache wie ein jugendlicher Excess hierdurch beendet erscheinen können und wäre niemals zur Kenntniss des Criminalrichters gekommen, hätte man nicht nach Beendigung des Kampfes, nachdem man die verlorenen Hüte und zwei herrenlose Pferde, als Trophäen des Sieges, eingefangen, zugleich einen der W.schen Reiter entdeckt, der anscheinbar ganz besoffen da gelegen und unaufhörlich vomirt. Weil die Finsterniss sehr gross gewesen, hat Jahn G. im Beisein der Uebrigen und der Gesindesbewohner vermittelst eines Feuerschlages dem Daliegenden einige Hellung in's Gesicht geschafft, und soll hiernach geäussert haben: „dieser ist es, dem ich zwei Hiebe versetzt habe; bei dem ersten wankte er und bei dem zweiten fiel er vom Pferde."

Der dortliegende W.sche Bauerjunge Jahn A., den man für betrunken hielt und im Freien liegen lassen wollte, damit er daselbst seinen Rausch ausschlafen möchte, starb aber, während die Leute ihn noch betrachteten, und nun nahm wohl allerdings die Sache eine ernsthaftere Physiognomie an und musste bei Gericht anhängig gemacht werden.

Der Leichnam des Jahn A. wurde, Allem zuvor, dem Kreisarzte zur Obduction übergeben und fand sich hierbei, dass äusserlich an dem ganzen Körper durchaus nicht die geringste Abnormität zu entdecken war, nur die äussere Bedeckung des Schädels fühlte sich sehr weich und teigig an. Nach Wegräumung derselben fand sich unter dieser über die ganze Ausdehnung des blosliegenden Schädels eine coagulirte Blutmasse von der Erhöhung eines Zolls, und nachdem man diese weggenommen, zeigte sich der Schädel selbst aus allen Nähten gerissen und vom Scheitelpunkte her parallellaufende Fissuren, aber kein Schädelbruch.

Das Gutachten des Arztes ging dahin, das die absolut tödtliche Verletzung nur durch das Einwirken einer grossen Gewalt perpendicular und unmittelbar auf den Scheitelpunkt des Kopfes herbeigeführt sein müsse.

Der einzige Fingerzeig, von wem diese Gewalt ausgeübt sei, brachte den Jahn G. vor den Inquirenten, da von ihm angezeigt war, er hätte beim Anblicke des Sterbenden gesagt: dass er ihm zwei Hiebe gegeben; von dem ersten sei der Reiter gewankt, vom zweiten aber augenblicklich zu Boden gestürzt.

Wider keinen anderen sämmtlicher Inculpaten war irgend eine desfallsige Anzeige, da der Jakob B. geständigermaassen nur auf ein Pferd geschlagen gehabt, auch solches durch die Aussage zweier Mitinculpaten sichergestellt war, von welchen einer ihm zugerufen, auf den Reiter und nicht auf das Pferd zu schlagen.

Jahn G., über die von ihm gemachte Aeusserung vor Gericht befragt, stellte sie unabweichlich in Abrede, wiederholte sein schon abgelegtes Geständniss, einem vorüberjagenden Reiter zwei Hiebe auf den linken Oberarm versetzt zu haben, und berief sich auf die Unmöglichkeit, dass er den Jahn A. überhaupt habe erkennen können, da es so finster gewesen, dass man des Feuerschlags bedurft, um dem ruhig Liegenden in's Gesicht zu schauen und ihn zu erkennen.

Von allen den Personen, welche über die beregte Aeusserung des Jahn G. Nachricht geben konnten, war aber nur das Mädchen Anna Z. vom Richter als zeugnissfähig zugelassen worden, weil die Anderen theils mithandelnde Personen, theils aber auch Verwandte des B. waren, welche sich durch bereits erkannte unwahre, dem Jahn G. geflissentlich nachtheilige Aussagen so sehr verdächtig gemacht hatten, dass man sie nicht zum Zeugnisse zulassen wollte.

Die Anna Z. hat nun eidlich ausgesagt: Es habe Jahn G., als er den A. beleuchtet, gesagt, dass er diesem im Vorbeireiten zwei Hiebe gegeben, nach deren erstem er gewankt, nach dem zweiten aber vom Pferde gestürzt. Zeuge fügt noch hinzu, dass er aber nicht gesagt,

die zwei Hiebe dem Reiter auf den Kopf geführt zu haben, eben so wenig mit dem Baume, den er soeben in der Hand gehabt, als er den A. besichtigt, da er diesen Baum oder Stecken erst aufgehoben, als sie den A. entdeckt.

Ausserdem hat Zeuge noch die Bemerkung hinzugefügt, dass sie nicht entscheiden wolle, ob Jahn G. diese Aeusserung in Wahrheit, oder nur aus Grossprahlerei gemacht, und sei sie davon überzeugt, Jahn G. würde sie gewiss nicht ausgesprochen haben, wenn man damals den A. schon im Sterben und nicht blos als betrunken angesehen.

Wir lassen nunmehr in dem weiteren Fortgange aus dem vorliegenden Urtheile den Richter selbst sprechen.

„Es bleibt also der wider Inculpaten Jahn G. geführte Beweis nur auf den Aussagen eines Zeugen beruhen, und ist daher incomplett, da das Gesetz wenigstens zweier Zeugen Aussagen zur Ueberweisung verlangt.

„Aber wenn man auch die Aussagen aller übrigen verwerflich befundenen Zeugen admittiren könnte, so würde es sich doch nicht um die Ueberführung des Inculpaten rücksichts der That des verübten Todschlags selbst, sondern nur um den Beweis jener Aeusserung des Jahn G. handeln.

„Ein jedes Geständniss eines Beschuldigten muss vor dem Richter abgelegt werden, soll es eine überweisende Qualität wider den Bekennenden erlangen; ein aussergerichtlich gemachtes Geständniss, wäre es als solches auch vollkommen erwiesen, involvirt doch nur einen Verdacht, den die P. H. G. O. im 32. Art. eine redliche Anzeigung zur Anwendung der peinlichen Frage nennt. Also schon in dieser Hinsicht dürfte die Aussage der Anna Z. nur einen Verdacht wider Jahn G. begründen. Es unterliegt aber auch das, was dieses Zeugniss umfasst, noch näherer Prüfung.

„Stellt man solches mit dem Leichenbefunde zusammen, so ergiebt sich, dass die Kopfverletzung bei Denato durch Einwirkung einer grossen Gewalt unmittelbar auf

den Scheitelpunkt des Kopfs erfolgt sein muss, und dass, wenn diese Gewalt in sehr starken Schlägen bestanden, diese nur perpendiculär auf den Scheitel gefallen sein müssen. Erwägt man aber, dass in dem aussergerichtlichen Geständnisse des Jahn G. enthalten ist, wie er dem Denato zwei Schläge versetzt, durch welche er niedergestürzt, so zeigt sich in dieser Aussage schon ein Widerspruch. Denn mochte auch Inculpat eine noch so grosse Waffe zum Zuschlagen führen, so bleibt es immerhin eine physische Unmöglichkeit, dass er, ein Fussgänger von mittler Statur, einem anderen Manne zu Pferde, mithin bedeutend höher als er, die geführten Streiche gerade auf diese Stelle des Kopfes hat appliciren können, und doch muss nur dorthin die Gewalt gewirkt haben, wenn der vorliegende Effect hervorgebracht werden sollte; während G.s Hiebe nur die Seitenrundungen des Kopfes hätten berühren müssen, an welchen nach dem Befundscheine keine Spur zu finden ist.

„Wenn also solchergestalt A. die tödtenden Schläge unmöglich von irgend einem Fussgänger, auf dem Pferde sitzend, empfangen haben kann und man daher annehmen muss, dass er schon vom Pferde gewesen, als sie ihm ertheilt worden: so liegt hierdurch in dem aussergerichtlichen Geständnisse eine Unhaltbarkeit offenbar auf der Hand, da der Jahn G. gesagt haben soll, dass dieser (Denatus) der sei, den er durch zwei Hiebe vom Pferde herunter geschlagen, da nachgewiesen, dass Jahn A. durch die einzigen Hiebe, die an ihm zu entdecken gewesen, nämlich die tödtenden, eben so wenig vom Pferde herunter geschlagen sein kann, weil er sie möglichen Falles nur erhalten, als er schon vom Pferde gewesen, als Jahn G. in der Finsterniss während des Jagens zu Pferde den A. erkannt haben kann, um nachher sagen zu können, dieser ist es, den ich vom Pferde geschlagen, da er selbst in jenem Augenblicke Feuerung bedurft, um dem Menschen in's Gesicht zu leuchten, und daher die Vermuthung des einzigen

Zeugen guten Grund zu haben scheint, dass Jahn G., hat er wirklich jene Aeusserung ausgesprochen, nur Grossprahlerei getrieben, zumal zu der Zeit der allgemeine Glaube war, der Daliegende sei nur stark betrunken und nicht sterbend.

„Sowohl also die Natur des Beweises, als auch dessen Unzulänglichkeit und insbesondere auch die Qualität des Eingezeugten gestatten nicht, den Jahn G., trotz seines Leugnens, des Todtschlages für überwiesen zu erachten, und ist daher dieser Inculpatus und der Jakob B. und die übrigen Inculpaten alle im Verdachte zu lassen, obwohl er in einem höheren Grade als Jakob und die Uebrigen."

Der Unterrichter hat auf Grundlage dessen, dass alle die W.schen Jungen, mit Ausnahme des Knaben Matz G., schon wegen der Zusammenrottirung strafbar erscheinen, alle in Verdacht gelassen und daher nur bis zum Eintritte besserer Beweise von der Instanz absolvirt, ausserdem aber für die Rottirung dem Jahn G. 40 Hiebe, dem Jakob B. 30 Hiebe und jedem der übrigen W.schen und R.-Neuhofschen 20 Hiebe Stockschläge dictirt.

Der Oberrichter hatte die unterrichterliche Argumentation: dass Jahn G. dem jetzigen Denato die tödtlichen Schläge unmöglich auf den Scheitel gegeben haben könne, während dieser zu Pferde war, verworfen, indem hierbei vorausgesetzt worden, dass Jahn A. in ganz aufrechter Haltung zu Pferde gesessen, „da doch vielmehr zu vermuthen, dass er, zumal auf der Flucht begriffen, nur gebeugt gesessen und zwar sehr möglich gerade nach der Seite, von wo die Schläge gefallen, auch er nach dem ausergerichtlichen Geständnisse Inquisiti von dem ersten Schlage schon betäubt und gewankt, und, desto mehr gebeugt, den Kopf dem zweiten Schlage preisgegeben," und daher der Jahn G., Leugnens der That ungeachtet, wie gleichmässig der Jakob B. und die übrigen R.-Neuhofschen Leute, derselben für verdächtig zu erachten und

bis zum Eintritte fernerer Beweise nur von der Instanz zu absolviren, „und in Vorschrift des 158. Kriegsartikels für verschuldete Schlägerei, welche die Tödtung eines Menschen zur Folge gehabt, *arbitrarie*:

„Jahn G. mit 10 Paar Ruthen, Jakob B. mit 50, die Neuhofschen Bauern: Dawe K., Johann B. und Krisch P., ein jeder mit 40 Stockschlägen, demnächst aber auch die W.schen Bauern, wenngleich nicht des Todtschlages verdächtig, jedoch, weil sie aus Muthwillen die Schlägerei herbeigeführt, ein jeder mit 30 Stockschlägen zu bestrafen, und also das unterrichterliche Erkenntniss zu schärfen gewesen."

Dieses Urtheil worde ordnungsmässig in Erfüllung gesetzt und hierdurch wahrscheinlich die Eifersucht des Jahn R., des offenbaren Anstifters jenes Cavallerieangriffes, bedeutend abgekühlt, für Jahn G. hat aber seine ritterliche Tapferkeit schlimme Folgen gehabt; denn nicht allein, dass er eine empfindliche Strafe erdulden müssen, sondern seine Holde hat ihn auf das Bestimmteste zurückgewiesen, als er einige Zeit später sie zu seinem Weibe begehrt, weil er richterlich im Verdachte gelassen worden, einen Menschen erschlagen zo haben und sie daher die gebotene Hand nicht annehmen werde, so lange er sie von einem solchen Makel nicht gesäubert haben sollte; hierüber hat sich Jahn G. bei dem Untersuchungsrichter beklagt, aber natürlich nichts dadorch erreichen können.

Es liegt uns aber hierdurch zugleich in der Erfahrung eine der Folgen vor Augen, welche das von uns bereits verhandelte, von der Praxis bei uns eingeführte Institut der Absolotion von der Instanz hinterlässt. Jahn G. ist durch die vorliegenden Urtheile in Verdacht gelassen, den Jahn A. erschlagen zu haben.

Wenn wir auch von der Argumentation des Unterichters, dass Jahn G. die von den Gerichtsärzten zu dieser Art Verletzung erforderten Schläge als Fussgänger

dem Reiter Jahn A. unmittelbar auf den Scheitel nicht hat appliciren können, eben so wie von der durch den Oberrichter über eben denselben Gegenstand aufgestellten Hypothese, wie Jahn G. dennoch diese Hiebe dem A. auf den Kopf versetzen können, für's Erste abstrahiren wollen: so steht doch einerseits strafprocessrechtlich fest, dass die Geständnisse des Jahn G. als Beweismittel gegen ihn durchaus nicht weiter ausgedehnt werden dürfen, als sie von ihm abgelegt wurden, und andererseits ist aus den Untersuchungsacten nicht minder gewiss, dass Jahn G. nirgend wo ausgesagt hat, einem Reiter oder wohl gar dem Jahn A. Hiebe auf den Kopf versetzt zu haben, auch überhaupt nur von einem Act zweimaligen Zuschlagens in seinen Geständnissen spricht und hierzu den Ort neben der Riege des T.-Gesindes bestimmt, was unter Bedingungen damaliger Gemüthsverfassung des G. die mehrste Wahrscheinlichkeit für sich haben möchte, da in diesem Gebäude die Marie, der eigentliche Zankapfel, ihre Schlafstätte hatte.

Wenn nun aber das Zeugniss der Anna Z. besagt, dass Jahn G. selbst gestanden, dieser sei es, den er durch zwei Hiebe vom Pferde gehauen, und es daher den Schein gewinnen will, dass Jahn G. noch einen zweiten Act des Zuschlagens eingestanden, da Jahn A., der Sterbende, von der Riege nach dem in den Acten befindlichen, in *natura* aufgenommenen Situationsplane wenigstens 300 Schritte entfernt lag und daher der Todtschlag des Jahn A. auf keinen Fall durch die Hiebe erfolgt sein kann, welche Jahn G. selbst geständig bei der Riege einem Reiter ertheilt haben will, um so weniger, als sich zu diesen Hieben der leidende Theil in dem W.schen Jungen Jehze M. gefunden: so ist gegen diese aus den Depositionen der Anna Z. gemachten Folgerungen Nachstehendes actengemäss:

1) Der Jahn G. hat der Aussage der Anna Z. unver-

rückten Widerspruch entgegengesetzt, und dadurch ist die angebliche Aussage des Jahn G. bei dem Sterbenden unerwiesen geblieben.

2) Die Aussage würde aber an sich schon eine offenbare Ungereimtheit enthalten, die auch G. selbst andeutet, nämlich: dass er im Dunkeln einen vorüberjagenden Reiter sollte erkannt haben, während er und alle Uebrigen des Feuers bedurft, um den ruhig Daliegenden zu erkennen.

3) Dass Anna Z. selbst die angeblichen Aeusserungen des Jahn G. bei dem Sterbenden für Grossprahlerei halte, die er auf keinen Fall gesagt haben würde, hätte man damals schon gewusst, dass der Jahn A. im Sterben sei.

Aus allem dem muss man schliessen, dass ein zweiter Act des Zuschlagens wider Jahn G. nicht erwiesen, und eben so wenig der an Jahn A. wahrgenommene Zustand durch die von Jahn G. eingestandenen, bei der Riege geführten Schläge erfolgt sein kann, mithin der Richter den Jahn G. in dem Verdachte des an Jahn A. ausgeübten Todtschlages gelassen hat:

1) auf die Möglichkeit hin, dass Jahn G. wirklich jene Aeusserung bei dem sterbenden Jahn A. nicht nur gemacht, sondern auch dass sie nicht Prahlerei, sondern wahr gewesen, und

2) auf die fernere Möglichkeit hin, dass, wenn nun wirklich jene Aeusserung von Jahn G. der Wahrheit gemäss gemacht sein sollte, der Jahn G. auch wirklich dem reitenden und vorbeijagenden Jahn A. dergleichen Schläge unmittelbar und perpendiculär auf den Scheitel versetzt, nach welchen eine solche Folge an dem A. und dessen Schädel eingetreten, als der ärztliche Befundschein ihn aufgenommen, wiewohl nirgends ein Beweis dafür spricht.

Ohne uns nun bei der Kritik dieser Möglichkeit länger

zu verweilen, behalten wir im Auge, dass der Richter den Jahn G. im Verdachte begangenen Todtschlags gelassen, während nicht festgestellt ist, dass wirklich ein Todtschlag begangen worden, und hierbei kommen wir darauf zurück, dass eigentlich in vorliegender Sache der objective Thatbestand nicht mit Gewissheit festgestellt werden können.

Denn der Obducent hat in seinem Gutachten nur gesagt, dass die in seinem Berichte angezeigte absolut lethale Verletzung des Schädels Denati durch eine grosse Gewalt, die unmittelbar auf den Scheitelpunkt desselben perpendiculär gewirkt hat, herbeigeführt worden, und hat in seinem Gutachten mit Bezugnahme auf Henke's Handbuch der gerichtlichen Medicin sich dahin ausgesprochen, dass diese Gewalt auch in starken, gerade auf den Scheitelpunkt gewirkt habenden Schlägen bestanden haben könne. Wäre nun anderweitig erwiesen, durch Geständnisse oder in anderer Art, dass Jahn A. wirklich so gewichtige und gerade dorthin treffende Schläge erhalten habe, so wäre allerdings der objective Thatbestand des Todtschlags hergestellt; so lange aber ein solcher Beweis nicht hat geführt werden können, so ist auch noch nicht in Gewissheit gesetzt, dass überhaupt ein Verbrechen begangen ist, da es in vorliegendem Falle nur darauf ankommt, welche so heftig wirkende Gewalt jene Erscheinungen an dem Schädel Denati hervorgebracht, ertheilte Schläge oder sonstige Zufälligkeit, und da liegt die Vermuthung wohl eben so nah und vielleicht näher, dass im Jagen, nach dem Situationsplane eine kleine Anhöhe hinunter, jetziger Denatus vom Pferde herunter gerade auf den Kopf gestürzt sein kann.

Durch Annahme einer solchen Hypothese liessen sich die Erscheinungen vielleicht leichter erklären, da durch den Aufstoss des Schädels bei dem Sturze ein allgemein wirkender Druck auf denselben stattgefunden haben würde, während einzelne so heftige Schläge Spuren ihres Auftreffens hinterlassen haben müssten, welche weder in der

äusseren Bedeckung, noch auf dem Schädel selbst bemerkt worden.

Wir haben die Bemerkungen über die mangelnde Feststellung des objectiven Thatbestandes in vorliegendem Falle nicht als Vorwurf gegen die urtheilenden Richter aufstellen wollen, da wir sehr wohl einsehen, dass eine solche Feststellung bei diesem Sachverhältnisse schwerlich überhaupt durch den Untersuchungsrichter herbeigeführt werden konnte; wir hatten aber hier abermals Gelegenheit, die drückenden Wirkungen von der Anwendung des Instituts der Absolution von der Instanz nachzuweisen, die eine Strafe auch für den Unschuldigen ist, während doch unsere Gesetzgebung überall den Grundsatz ausspricht: eher den Schuldigen freisprechen, als den Unschuldigen strafen! Im vorliegenden Falle muss aber dieser Makel des Verdachtes dem Jahn G. *in infinitum* anhängen, denn, hätte festgestellt werden können, dass die tödtliche Schädelverletzung dem Denato Jahn A. durch ertheilte Schläge zugefügt worden, so würde für Jahn G. die Möglichkeit vorhanden sein, wenn er sich selbst frei hiervon wüsste und es also doch von einem seiner Kameraden ausgeübt wäre, den Beweis wider diesen zu führen und zugleich sich von allem Verdachte solchergestalt zu reinigen; da aber das nicht der Fall, und also die Verletzung auch durch einen Sturz, wie wir vorher sagten, oder einen anderen Zufall ohne Einwirkung durch dritte Personen entstanden sein kann, so würde der Beweis, den Jahn G. führen müsste, ein rein negativer sein müssen, nämlich der, dass er nicht die Schläge auf den Scheitel des Jahn A. geführt, und ein solcher Beweis liegt nach dem Verhältnisse dieser Untersuchungssache nicht in dem Bereiche der Möglichkeit, Jahn G. kann sich daher niemals von diesem Verdachte reinigen — und Marie T. bleibt ihm für immerdar verloren, wenn sie consequent genug gewesen sein sollte, bei ihrer Weigerung zu beharren.

Adam B.

Diebstahl.

Zu dem Gute Alt-A—f und dessen Gribbasch-Gesinde bei M. gehört ein ganz isolirt stehendes kleines Gebäude, eine sogenannte Badstube, in welcher vor vielen Jahren ein Knecht dieses Bauerhofes, Adam B., allein mit seinem Weibe Anna lebte, welche sich mit diesem in zweite Ehe begeben, nachdem ihr erster Mann Soldat werden müssen und in vielen Jahren keine Nachricht von sich gegeben. Die Umgebung dieses einsamen Paars hielt es zwar für sehr arm, aber doch nach seiner Art für glücklich; auch war das Weib jetzt im vierten Jahre ihrer zweiten Verehelichung zum ersten Male in gesegneten Leibesumständen. Dieses Paar ist es, welches das handelnde Personal für den nachfolgenden Vortrag bilden wird, zugleich auch, als mithandelnde Person, das Knechtsweib Marja B. aus demselben Bauerhofe, das, unbekannt aus welchem Grunde, in gespannten Verhältnissen zu Adam B. und seinem Weibe lebte und mit Beiden häufig haderte.

In der Nacht vom 29. September wurden aus der Kleete des Peter R., Wirth aus einem der Kraukle-Gesinder des Gutes H., von welchem mehrere Gesinder unter dem Collectivnamen Kraukle ein Dorf bilden, mehrere Sachen und einiges Geld, zusammen in dem Werthe von etwa 15 Rubel S.-M., gestohlen, indem der Dieb durch das Dach in die Kleete gestiegen und durch Mukschlüssel alle die Behälter aufgemacht; und in der Nacht vom 25. April des nächsten Jahres waren dem zweiten Kraukle-Wirth,

Simon B., einem Stiefbruder des Peter R., gleichfalls aus seiner Kleete durch Aufmuken des Thürschlusses 140 Rubel S.-M. in baarem Gelde und viele andere Effecten, alle zusammen in dem Werthe von 200 Rubel S.-M., gestohlen und von beiden Diebstählen waren die Thäter nicht zu entdecken, obwohl sich beide Bestohlene Mühe genug geben mochten, sie aufzufinden.

Marja B., deren Mann ein Bruder des Eheweibes von Simon B. war, äusserte zuerst ihren genannten Verwandten Verdacht gegen Adam B. und sein Weib, ohne auch nur einen plausibeln Grund für ihre Vermuthung angeben zu können, und wurde daher zwei Mal mit solchen Verdachtsäusserungen von den Damnificaten zurückgewiesen, bis denn endlich Simon B. declarirte, er würde nicht eher wider Adam B. verfahren, bevor nicht Marja B. ihm wirkliche Verdachtsgründe vorgebracht, die ihm alsdann zur Seite stehen könnten, wenn er den Richter gegen Adam B. anfrufen sollte, und hiermit hatte Simon B. und Peter R. die Bitte an die Marja B. verbunden, nunmehr bei dem Adam B. in ihrem Interesse aufzupassen.

Marja B., solchergestalt an der Ambition gefasst, schlich nun alle Abende, wenn sie die beiden Bewohner der kleinen Badstube zur Ruhe gegangen vermuthete, unter das einzige kleine Fenster dieses anspruchlosen Gebäudes, da sie wusste, dass das Lager der Beobachteten gerade unter dem Fenster stand, und sie hoffte, auf solche Weise etwa ein Gespräch zwischen beiden Eheleuten behorchen zu können. Mit bewundernswerther Beharrlichkeit hatte dieses Weib vom 28. April bis zum 7. Mai Abends diese Procedur fortgesetzt und an diesem Abende erreichte sie ihren Zweck; denn sie hörte deutlich zwischen Mann und Frau folgendes Zwiegespräch:

Das Weib: „Mein Gott, mein Gott! die eine Sünde hast Du noch nicht abgebüsst und die andere hast

Du schon begangen, wenn das herauskommt, so ist es um uns geschehen.“

Der Mann: „Was hast Du für Besorgniss; nicht hat man den gefunden, der den Einen bestohlen hat, so wird man auch den nicht finden, der den Anderen bestohlen hat, mögen nun Fremde oder Verwandte sagen: „„„wer den einen Bruder bestohlen, der hat auch den anderen bestohlen,““ wir wollen es nachsprechen, und auf uns armen Leute wird Niemand verfallen.“

Hiermit war durch irgend ein Geräusch das Zwiegespräch unhörbar geworden, und Marja B. hatte sich von ihrem Posten fort und nach Hause begeben, des nächsten Morgens aber die Bestohlenen sogleich von ihrer Entdeckung in Kenntniss gesetzt, welche nunmehr mit den örtlichen Gemeinderichtern den Adam B. durch genaue Haussuchung überrascht und wirklich sämmtliche, bei Peter R. im September v. J. gestohlene Sachen und sogar das baare Geld noch vorräthig gefunden; von den Sachen des Simon B. war aber in der kleinen Wohnung durchaus nichts entdeckt worden.

Adam B., nunmehr vor Gericht genommen, gestand den Diebstahl bei Peter R. ein, sagte, er hätte alles das Gestohlene zuerst zu seinem Weibe gebracht, welches ihn aber zurück und dahin angewiesen, die Sachen sogleich wieder an den Eigenthümer zurück zu bringen, und gestand ferner, er hätte dieselben hierauf in einer ihm gehörigen Heuknje verborgen, aus welcher er sie aber später, als er das Heu verbraucht, wieder in seine Wohnung gebracht und sein Weib sie nunmehr in ihren Kasten verschlossen. Auch die Art der Ausführung des Diebstahls giebt Adam B. so an, wie man sie bei Aufnahme des objectiven Thatbestandes voraussetzen müssen; aber den zweiten Diebstahl bei Simon B. leugnet Adam B. verübt zu haben; indessen findet sich später bei dem Gemeindegerichte zwar ein Geständniss, aber ein sehr bedingtes, nämlich,

dass ihm alles gestohlene Wesen in derselben Nacht, ehe er es mit sich nehmen können, wieder gestohlen worden. Bei dem Ordnungsgerichte, wohin die Sache remittirt werden müssen, zeigt sich im Anfange der Verhöre die merkwürdige Erscheinung, dass, wie Adam B. den Diebstahl bei Simon B. auch hier zuerst geleugnet, dessen Weib Anna als Denunciantin wider ihn aufgetreten und ausdrücklich zu Protocoll gegeben, dass in der Nacht, als er den Diebstahl verübt, er ihr sogleich eine Anzeige davon gemacht, und sie ihn in aller Hast gefragt, wohin er die Sachen gelegt, weil sie gefürchtet, er würde sie wieder ins Haus bringen; er habe ihr aber zur Antwort gegeben, dass es sie nichts angehe. In dem ordnungsgerichtlichen Protocolle ist nun wieder verzeichnet, dass, nachdem sein Weib ihm ins Gesicht gesagt, dass er auch den Diebstahl bei Simon B. verübt, Adam B. nun auch diesen Diebstahl begangen zu haben, unumwunden eingestanden, die Art der Ausführung genau so angegeben, wie man sie später nach dem Befunde vermuthen müssen, und vornehmlich alle die dem Simon B. gestohlenen Sachen ganz so specificirt, wie B. selbst sie aufgegeben; nur die Summe des Geldes wusste er nicht anzugeben, sondern hat den Betrag nur dahin bezeichnet, dass es eine grosse Menge Geld gewesen.

Nunmehr vom Gerichte befragt, wohin er alle die dem Simon B. entwendeten Sachen und Geld verborgen, zeigte Adam B. an, dass er sie in einen grossen Sack gethan und in einen nahegelegenen Wald gebracht, wo er sie unter Strauch verborgen. Das Ordnungsgericht schickte den Inquisiten unter gehöriger Bewachung nach Alt-A—f zurück, mit dem Aufgeben an die Gutsverwaltung, durch Inquisiten die Sachen und Geld im Verstecke nachweisen, solche sogleich durch Damificaten recognosciren zu lassen, und würden sie als ihm gehörig befunden werden, sie ihm auszuliefern und sodann Inquisiten mit einem Berichte über das Ergebniss an das Ordnungsgericht zurückzuschicken.

Adam B. kam mit seiner Wache auf dem Hofe zu Alt-A—f an, als soeben das Gemeindegericht vor dem Gemeindehause versammelt war, wohin man den B. führte. Hier mit gebundenen Händen angekommen, entriss sich B. plötzlich seinen Wächtern und sprang, ohne sich zu besinnen, in den vor dem Hause belegenen sehr tiefen Teich, in welchem er auch sogleich zu Grunde sank. Aber der Gemeinderichter John P. war mit gleicher Entschlossenheit dem Adam B. ins Wasser nachgestürzt und hatte ihn an den Haaren von dem Grunde herauf und mit Beihülfe der Uebrigen auf's Trockene gebracht, wonach man den Adam B. wieder ermunterte und sodann um die Ursache dieses Versuchs zum Selbstmorde befragte. Als einzige gab Adam B. an, dass er ausser Stande sei, die dem Simon B. gestohlenen Sachen nachzuweisen, und mit dieser Declaration wurde Adam B. wieder unter Wache an das Ordnungsgericht zurück geschickt. Nach Inhalt des ferneren ordnungsgerichtlichen Protocolls ist zwar B. bei seinem Geständnisse wegen des bei Simon B. begangenen Diebstahls verblieben, hat aber betheuert, ausser Stande zu sein, die gestohlenen Sachen nachzuweisen. In dieser Verfassung ist sodann die Untersuchung an das Criminalgericht eingesandt worden, woselbst das Specialverhör gegen Adam B. veranstaltet wurde.

Sogleich im ersten Verhöre bei dem Criminalgerichte nahm Adam B. sein Geständniss wegen begangenen Diebstahls bei Simon B. vollkommen zurück, weil ihm solches sowohl bei dem Gemeindegerichte als auch bei dem Ordnungsgerichte abgepresst worden. Von diesem Widerrufe war B. nicht zurückzubringen, obwohl unter Benutzung aller in den Acten deshalb liegenden Unvereinbarkeiten mit demselben wider B. sachgemäss inquirirt und ihm sein Refrain, dass ihm durch Strafen dasselbe extorquirt sei, dadurch widerlegt wurde, dass hierüber in den ordnungsgerichtlichen Protocollen nichts verzeichnet stehe. Einem Haupt-

argumente dieser Inquisition gegen den Widerruf: woher er mit solcher Genauigkeit die dem Simon B. gestohlenen Effecten einzeln angeben können, wenn er nicht der Dieb sei oder von dem Diebstahle wisse? setzte B. die unbefangene Einwendung entgegen, dass Simon B. bei Gelegenheit, als man bei ihm, Adam B., Haussuchung angestellt, selbst und mehrere Male speciell die Sachen aufgezählt, die ihm alle gestohlen worden und zugleich die Art der Ausübung des Diebstahls erzählt gehabt, wodurch der Inquisit im Stande gewesen sei, später, als man ihm schon das Geständniss abgezwungen, auch anzugeben, was er gestohlen haben solle, um sich solchergestalt nur von der Strafe zu befreien.

Der Widerruf des B. hatte eine sehr unwahre Aussenseite und der Inquirent hatte, ohne erst die Erkundigungen wegen Begründung desselben durch Feststellung der von B. angegebenen Gründe zum sogenannten falschen Geständnisse einzuholen, zuvörderst der Versuch gemacht, um vielleicht sogleich den Widerruf niederzuschlagen, das Weib des B. hierüber zu vernehmen. Hierbei ergab sich aber und wurde vom Inquirenten ermittelt, dass, wie sehr man auch im Publico der Meinung gewesen war, dass dieses einsame Paar Menschen, das in so enger Behausung zusammen lebte, in freundlichem, nach Umständen vielleicht glücklichem Verhältnisse zu einander stehe, nur Todtfeindschaft für einander fühlte und sich einander auf's Aeusserste grollte. Der Inquirent war zuvörderst bemüht gewesen, dieses gegenseitige Verhältniss der beiden Eheleute und dessen Entstehung auszumitteln, und da hatte sich Folgendes ergeben: das Weib Anna war früher schon an einen nachmaligen Soldaten verehelicht gewesen, war sehr bös von Natur und heirathete nunmehr den Adam B., ein ursprünglich träges Gemüth. Diesem hatte sie immerwährend die Vorzüge ihres ersten Mannes und dessen himmelweite Ueberlegenheit über Adam B. vorgehalten, mehr aus Streitsucht

und weil sie eigentlich niemals den Adam zum Streite bekommen können, und es mochte Jahre gedauert haben, bis die angeblichen Vorzüge seines Antecessor dem Adam denn doch zu dick geworden sein mochten, denn im dritten Jahre seiner Ehe hatte er seinem Weibe auf alle die gerühmten Vorzüge ihres ersten Mannes jedesmal als Antwort eine Tracht Prügel zukommen lassen und auf solche Weise zur Begründung eines recht argen gegenseitigen Grolls das noch Fehlende hinzugethan; — dergestalt, dass, wenn vor Gericht Beide gegeneinander gestellt wurden, Adam B., ohnehin ein mundfauler, träger Mensch, den leidenschaftlichen Ausbrüchen seines Weibes nur Zähneflötschen entgegensetzte, während sie sich in den entsetzlichsten Schimpfreden und Flüchen verging und ihren Mann vorzugsweise (Ellesmerga) Höllenpest nannte.

Unter solchen Umständen war von dem Zeugnisse der Anna nicht viel Heil zu erwarten, so leicht man dessen Inhalt schon vorauswissen konnte, obwohl sie betheuerte, nicht aus Groll gegen ihre Höllenpest, sondern nur der Wahrheit gemäss ihr Zeugniss einzurichten. Nunmehr also über die Schuldhaftigkeit ihres Mannes an dem bei Simon B. verübten Diebstahle und was sie hiervon wisse, befragt, deponirte dieselbe: dass ihr Mann selbst ihr gestanden, den Diebstahl bei B. begangen zu haben — entgegen dem unabweichlichen Widerspruche des Adam B., während er den Diebstahl bei Peter R. ohne Rückhalt eingestanden.

Man hatte der Anna von Gerichtswegen ihren Hass gegen ihren Mann verweislich vorgehalten und sie zur unbefangenen Aussage dessen, was ihr über die Diebstähle wirklich bekannt sei, ermahnt, worauf sie nach langem Nachsinnen eingestand:

„eigentlich hat er mir nicht ausdrücklich gesagt, dass er bei Simon B. gestohlen, aber weil er schon bei Peter R. gestohlen gehabt, so ging ich ihm gleich zu Halse, als ich von dem Diebstahle bei B. hörte,

dass er auch diesen begangen, und weil er ja niemals das Maul aufthut, wenn man ihm etwas sagt, und er auch jedesmal dazu stillschwieg, wenn ich ihn beschuldigte, so glaubte ich, er habe es mir dadurch eingestanden und glaube es auch jetzt noch, da er nun einmal ein solcher höllischer Dieb ist."

Man überzeugte sich durch geeignetes Nachfragen davon, dass beide Eheleute auf einem Lager schliefen und stellte hierauf an die Anna die Frage: Ob sie denn bemerkt, dass ihr Ehemann in der Nacht das Lager und Haus verlassen, als er bei dem Peter R. gestohlen?

Antwort: Allerdings; er hat mir aber nicht gesagt, wohin er ging; nur als er die Sachen nach Hause brachte, gestand er es mir, und da habe ich ihn sogleich wieder fortgejagt, damit er die Sachen wieder an den Eigenthümer zurückbringen möchte, was er auch gethan zu haben nachher mir vorgelogen hat; aber allererst im Winter kam er wieder mit denselben Sachen heran und da war es zu spät, darüber Anzeige zu machen und ich nahm sie schon lieber in Verwahr, als dass er sie durchbringen sollte.

Frage: Ob sie denn ebenso bemerkt, dass ihr Mann in der Nacht vom 25. auf den 26. April des nächsten Jahres das Bett und Haus verlassen, als bei Simon B. gestohlen worden?

Antwort: In dieser Nacht ist mein Mann nicht vom Bette gekommen, denn es war die Nacht vom Sonntage nach Ostern zum Montage, dessen ich mich genau entsinne; da ist er nicht aus dem Hause gegangen.

Frage: Aber gerade in dieser Nacht ist ja bei Simon B. der Diebstahl begangen!

Antwort: Das kann wohl sein, aber mein Mann ist in der bezeichneten Nacht nicht vom Hause gegangen, obwohl ich ihn immer noch für einen Dieb halte.

Es war der Anna auf keine Weise begreiflich zu machen, dass, wenn ihr Mann in der bezeichneten Nacht nicht das Haus verlassen, sie alsdann auch keinen Verdacht auf ihn wegen des Diebstahls bei Simon B. haben könne, da selbiger gerade in dieser Nacht stattgefunden habe. Der Groll, der liess aber kein vernünftiges Einsehen zu, und der Richter hatte hiernach in der Sache weiter procedirt. Man hatte nämlich zu den Acten bewahrheitet, dass ebensowohl bei dem Gemeindegerichte, als später bei dem Ordnungsgerichte der Amtseifer sich selbst überboten, und Adam B. bei beiden Gerichten durch Stockschläge gezwungen worden, seine Eingeständnisse wegen des bei Simon B. verübten Diebstahls abzulegen, da man die desfallsige Anzeige der Anna für unfehlbaren Beweis der Schuld des B. nahm und daher in Letzterem nur verstocktes Leugnen sehen wollte.

Auffallend ist, dass, wie sehr auch das Weib Anna gleich geneigt ist, alles Nachtheilige wider ihren angeklagten Ehemann auszusagen, damit man ihm, wie sie selbst zu Protocoll sich ausgesprochen, „recht nachdrücklich das Fell gerben möchte," weder sie noch Adam das in der Nacht behorchte Zwiegespräch eingestehen wollen, welches die erste Veranlassung zu der Haussuchung bei ihnen war und somit zu der Entdeckung des wirklich durch Adam begangenen Diebstahls bei Peter R. führte. — Adam B. hatte zwar zugegeben, dass er auch im Gribbasch-Gesinde einen ähnlichen Ausspruch gethan, als in dem Zwiegespräche ihm in den Mund gelegt werden wollen, nämlich: „dass wer den einen Bruder Peter R. bestohlen habe, auch den Diebstahl bei dem anderen, Simon B., verübt haben werde," indessen führt derselbe dagegen an, dass er dies nur gesagt, um damals den Verdacht wegen des Diebstahls bei Peter R. von sich abzuwenden. Ob nun wohl dieses Ableugnen des Zwiegesprächs die Glaubwürdigkeit der Aussage der Marja

B. nicht aufheben kann, sofern durch die Entdeckungen bei der Haussuchung offenbar eine Verification dieser Angaben zu finden ist, so ist doch anderentheils ein fernerer Verdachtsgrund wider den B., dass er nämlich die dem Simon B. entwandten Effecten specificiren und die Art der Ausübung dieses Diebstahls anzugeben vermocht, dadurch sehr geschwächt, dass, wie bereits angeführt, B. in seinem Widerrufe angebracht, der Simon B. habe bei Gelegenheit der Haussuchung zu wiederholten Malen alle die gestohlenen Sachen dem B. vorerzählt und nicht minder demonstrirt, in welcher Art der Diebstahl vollbracht. Das hat nach angestellten Verhören sowohl Simon B. eingestanden, als solches auch von den gegenwärtig gewesenen Gemeinderichtern bestätigt ist.

Mochte nun auch durch alles das und insbesondere durch die Gewissheit, dass Adam B. durch erhaltene Strafen zu seinen Geständnissen gezwungen worden, der Widerruf desselben begründet erscheinen, sofern ein Hauptrequisit zur Zeugnissfähigkeit des Geständnisses: das Ungezwungene und vollkommen Willensfreie desselben, mangelte und solches daher gar nicht als Beweis wider Adam B. admittirt werden durfte; musste ferner das Zeugniss der Anna gegen ihren Ehemann, welches unter anderen Umständen, als gegen ihn abgelegt, vollkommen beweisfähig hätte erscheinen müssen, unter den vorliegenden völlig verworfen werden, da es, in Groll und Feindschaft gegeben, aller Glaubwürdigkeit ermangelte: so war doch Adam B. nichts desto weniger des Diebstahls bei Simon B. gar sehr verdächtig. — Denn

1) bestand schon der allgemeine Verdachtsgrund wider ihn, dass er geständiger- und überwiesenermaassen ein Dieb war, da der Diebstahl bei Peter R. ihm imputirt und er der gesetzlichen Strafe unterzogen werden musste;

2) war wider den Verdachtsgrund, der sich aus seiner Kenntniss des bei Simon B. Gestohlenen und wie solches

bewerkstelligt war, gegen ihn ergeben, nur die Möglichkeit nachgewiesen, dass und wie er kein Verdachtsgrund sein konnte; es war aber eben so viel Wahrscheinlichkeit noch immer dafür, dass er wirklich aus eigener Kenntniss alles das aufnennen konnte, was er angezeigt hatte;

3) war das nächtliche Zwiesgespräch nur abgeleugnet, von der Marja B. aber ihr desfallsiges Zeugniss eidlich erhärtet und deren Angabe durch den nachfolgenden Befund verificirt worden, bestand daher nach wie vor als Verdachtsgrund wider Adam B.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände hatte denn auch der Richter dahin für recht erkannt:

dass Adam B. für den bei Peter R. verühten qualificirten Diebstahl mit zehn Paar Ruthen bei dem Gemeindegerichte zu bestrafen und sodann auf freien Fuss zu stellen, wegen des bei Simon B. stattgefundenen grossen Diebstahls aber bis zum Eintritte besserer Beweise von der Instanz zu absolviren und das Weib Anna ganz straffrei zu erkennen. V. R. W.

Dieses Urtheil wurde an dem Adam B. executirt, erregte aber im Publicum grosse Sensation, da man nichts Geringeres erwartet, als den B. wegen grossen Diebstahls verurtheilt und daher nach Sibirien verschickt zu sehen.

Man tadelte das Criminalgericht gar sehr wegen dieser unnöthigen Milde, während die öffentliche Meinung die Gerichte der Voruntersuchung wegen ihres energischen Verfahrens angelegentlich in Schutz nahm; das Weib des Adam B. hatte auf Ehescheidung geklagt und sie erlangt und Adam B. war wegen des nichtbestraften, bei Simon B. begangenen grossen Diebstahls offenbar in solchen Verruf gekommen, dass er nirgendwo einen Dienst erlangen, sondern sich ferner durch Betteln forthelfen musste, obwohl auch hierin sein Ruf ihm dermaassen hinderlich wurde, dass er dem Hungertode hätte erliegen oder wieder stehlen müssen, wenn nicht seine Gemeinde verpflichtet

gewesen wäre, ihm nothdürftige Mittel zum Unterhalte zu reichen.

Das sind die schweren Lasten, die dem Strafrichter sein Beruf auferlegt, und nur die eigene Ueberzeugung, festen Schrittes die Bahn gewandelt zu sein, die allein die steilen Höhen zum Tempel Astraea's hinaufführt, giebt ihm Licht und Lohn zu seinem Thun und für die Entbehrungen der Anerkenntniss von aussen; denn nimmer werden diese Bürden erkannt, aber immer wird den gebührende Verachtung des Volks und seiner selbst treffen, der sich diese erleichtern, wohl gar von seinen Schultern abwälzen wollte. Schmach ist der Lohn für Ungerechtigkeit und Buhlerei um Volksgunst!

Aber hier trat unter tausend Malen die merkwürdige Erscheinung ein, dass das Publicum mit Beschämung die Gerechtigkeit des Strafurtheils anerkennen musste! Wir theilen im Folgenden die Auflösung mit.

Der Simon B., obwohl noch immer in der Meinung von des Adam B. Schuld an der Entwendung seiner Sachen und Gelder beharrend, hatte doch ununterbrochen, wohin er nur gekommen, von diesem Diebstahle erzählt, alle die ihm entwandten Sachen specificirt und die Art des Diebstahls beschrieben. Dies war auch in dem zum Gute K. gehörigen Ermeke-Gesinde geschehen und einige Wochen später waren ein Paar Individuen aus diesem Bauerhofe nach der Stadt W. zum Markte gefahren, wo ihnen auffiel, dass der seit wenigen Wochen in dem anderen Ermeke-Gesinde vom Gute A. aus dem dortigen Gribbasch-Gesinde als Wirth eingewanderte Jacob A. ein Paar Bohlen Wachs von verschiedener Grösse, von welchen das eine Stück in der Mitte gebrochen war, verkaufte, und dass Simon B. unter seinen entwandten Sachen gerade zwei Stücke Wachs in dieser Art beschrieben hatte.

Man hatte dem Damnificaten erst spät von dieser Bemerkung Nachricht gegeben, der ohne Weiteres dem Ja-

coh A. ins Haus gegangen und ihn hierüber zur Rede gestellt. Einige unbeholfene Verlegenheiten des Jacob A. hatte Simon B. benutzt, war dringender gegen ihn geworden, hatte sogleich die Gemeinderichter herbeigebracht und für seine Gefahr Haussuchung verlangt, wo sich denn die meisten von den entwandten Effecten des Simon B., von dem Gelde aber nur 106 R. S. M. vorfanden, da dem Geständnisse des Jacoh A. gemäss dieser das Uebrige verthan. —

Jacob A. gestand nunmehr unumwunden den in der Nacht vom 25. auf den 26. April in der Kleete des Simon B. durch Erbrechen der Thür verühten Diebstahl, gab die Effecten so an, wie Damnificat solche aufgegeben und wie sie ausser dem Gelde, den beiden Bohlen Wachs und einigen Esswaaren bei dem Diebe noch vorgefunden wurden. Er gestand ferner, dass er ganz allein den Diebstahl ausgeführt und überhaupt von demselben gewusst, da er eigentlich nur zufällig und ohne vorher überlegten Plan dazu gekommen, indem er, auf einer Reise begriffen, der unmittelbar an der Strasse gelegenen Kleete des Simon B. vorbeigegangen und, vom Bösen verleitet, auf den Gedanken gekommen, hier zu stehlen. Nachdem er durch ein Paar Tritte mit seinem Fusse die Thür der Kleete gesprengt und solchergestalt den Diebstahl ausgeführt, hatte er seine Reise nicht weiter fortgesetzt, sondern war nun mit seinen Acquisitionen zurück nach Hause gegangen, wo dann durch den Verkauf der Wachsbohlen Alles entdeckt wurde.

Damnificat Simon B. hatte sich in die Idee, dass Adam B. der Dieb seines Eigenthums gewesen, dermaassen eingelebt, dass es ihm schwer wurde, sich davon loszumachen, und nicht zufrieden, dass der Dieb da war und er den grössten Theil seines Eigenthums zurückerhalten, hatte er immer noch Verdacht gegen den Adam B. wegen etwaiger geleisteter Beihülfe, was aber Jacoh A. schlech-

terdings in Abrede stellte, da der B. ihm völlig unbekannt war.

Das Urtheil, welches den Jacob A. in die *poena ordinaria* für grossen Diebstahl, zur öffentlichen Ruthenstrafe und Versendung in die Colonien Sibiriens, verurtheilte, hob nun freilich auch den Verdacht wider Adam B. auf, welchen er bis dahin hatte ertragen müssen, freilich zum Theil selbst verschuldet.

Johann Andreas M.

Raubmord.

In der Handelstadt Riga ist der sogenannte Altmarkt der belebteste Ort, auf dem sich das commercielle Treiben in seiner materiellen Aeusserlichkeit am reichhaltigsten und auch am lärmendsten bewegt, indem der Platz nicht nur auf der einen Seite vom Rathhause und der Börse und rund umher von Kaufläden aller Art, Wechselbuden, den besten Weinkellern und Weinstuben, auch zweien der grössten Gesellschaftslocale eingeschlossen ist, sondern auch auf seiner Mitte die grosse Wage stehen hat, welcher alle Productionen zuströmen müssen, die nach Gewicht in die Schiffe des nahegelegenen Hafens gebracht werden sollen. Ausserdem führt die Reichsstrasse über diesen Platz, dem Rathhause vorbei durch das nahelegene Festungsthor, die „Schaalpforte" genannt, auf die Düna und die über diese gehende Brücke u. s. w. der Grenze zu und trägt zu der lärmenden Lebendigkeit allerdings ein Bedeutendes bei, welches die grossen Frachtwagen besonders verursachen, die durch die Kaufstrasse aus der Scheunengasse und durch die kleine Sündergasse als Verbindung zu der speicherreichen grossen Sünderstrasse der Wage zueilen und verbunden mit der schreienden Geschäftigkeit mehrerer hundert bei der Wage angestellten Arbeitsleute ein betäubendes Getöse erregen.

Der eintretende Abend beschränkt zwar die tosende Lebendigkeit dieses Platzes, die Wage wird geschlossen und alles Drängen und Lärmen an dieser hat bis zum

nächsten Morgen Anstand genommen, indessen ist der Ort dennoch immer sehr besucht, da, abgesehen von den vier über denselben führenden grossen Verbindungsgassen mit der übrigen Stadt und den hier häufig zu Hunderten lagernden und beladenen Frachtfuhren, die am nächsten Morgen zur Wage kommen sollen, wie gesagt um diesen Platz her eine Menge Kaufläden gelegen sind, welche auch bei Lampenschein ihre Waaren den Käufern feilhieten und die hier etablirten besten Weinhäuser und Gesellschaftslocale den von der Tagesarbeit ermüdeten, hierher eilenden Geschäftsmännern die gesuchte Erquickung gewähren und dadurch eine Frequenz bis in die Nacht unterhalten.

Die eine Ecke, welche die auf den Altmarkt hinauslaufende kleine Sündergasse, gegenüber dem Schwarzhäupterhause als anderer Ecke, bildet, ist das Haus des Kaufmanns Walther, in welchem am Altmarkte ein grosses Wein- und Speisehaus befindlich und welches in der kleinen Sündergasse mit dem Hause des Kaufmanns Schumacher grenzt, in dem ein eben so sehr besuchtes Wein- und Speisehaus eingerichtet ist. Diese Ecke nun des Walther'schen Hauses hatte im Jahre 1837 parterre eine Wechselbude, in welche zwei Eingänge vom Altmarkte und von der kleinen Sündergasse führen und die in dem genannten Jahre und viele Jahre früher schon von einem russischen Geldwechsler Prokofy M. für sein Gewerbe benutzt wurde, dem er, ein Mann von 68 Jahren, unter Beihülfe seines jüngsten Sohnes Fedor vorstand.

Prokofy M., ein finsterer alter Mann, hatte in seinem mehrjährigen Geschäftsleben nicht den Ruf begründen können, dass sein Erwerb immer mit strenger Rechtlichkeit gleichen Schritt gehalten, und war aus gleicher Veranlassung, wie Vorübergehende bemerkt zu haben glaubten, am Morgen des 26. Februar 1837 mit einem Fremden vom Lande in schwarzer Tracht in heftigen Streit gerathen, in welchem jener fremde Herr sehr aufgeregt, unter

Scheltworten und ernsten Drohungen dessen Bude verliess, sich in die Stadt begab und M. hohnlächelnd in seiner Wechselbude allein zurückliess. Die Geldwechsler, von welchen es zu jener Zeit, mit Einschluss M.'s, vier an dem Altmarkte gab, hatten gewöhnlich gleich nach sechs Uhr Abends in dieser Jahreszeit ihre Wechselbuden geschlossen, da sie alle ihre Wohnungen in den Vorstädten hatten und daher auch bis dahin eine bedeutende Entfernung zurücklegen mussten. — Es fiel daher einigen Vorübergehenden auf, als man am genannten Tage M.'s Bude noch um sieben Uhr erleuchtet sah; indessen an einem Handelsorte, wo sich die Tagesbegebenheiten so gewaltig drängen und fast jede Individualität von irgend einer besonders in Anspruch genommen ist, kann eine so geringfügige Erscheinung, als die soeben erwähnte in der M.'schen Bude nicht besondere Aufmerksamkeit erregen, und so trat auch diese als unbedeutend zurück, bis sie durch spätere Ergebnisse wieder ins Leben gerufen wurde.

Gegen acht Uhr desselben Abends trat der Knecht des Kaufmanns Schumacher vor die Aussenthür des Weinhauses und bemerkte, dass eine Mannsperson und ein russisches Frauenzimmer öfterer um die M.sche Wechselbude schlichen, was die Aufmerksamkeit des Knechts auf diese Bude leitete, und hier bemerkte er, dass es in der Wechselbude zwar dunkel, indessen die Aussenthür derselben nur angelehnt und nicht wie andere Abende verschlossen und mit der eisernen Ueberwurfstange gesichert sei. Die Sache schien dem Beobachter auffallend, er zeigte sie seinem Dienstherrn an und dieser requirirte sogleich Beamte aus der nahe befindlichen Polizei. Zwei dieser Beamten hatten einen Versteck genommen, um die Bude beobachten zu können und zugleich das umherschleichende Paar, welches zuerst die Aufmerksamkeit auf die Bude geleitet; indessen war dieses nirgendwo zu erblicken und nach vierstündigem Verzuge musste die Polizei sich von der Verfassung mit

und in der Wechselbude unterrichten und schritt nun unter Adhibition erforderlicher Laternen zur desfallsigen Untersuchung. Wie schon erwähnt, war die Eisenstange nicht vor der Thür, sondern ruhete auf dem Trottoir, die mit Eisen beschlagene Aussenthür war nur angelehnt und nachdem man diese aufgemacht, war zwar die innere Glasthür gleichfalls zu, aber nicht verschlossen. In das Innere der Bude getreten, zeigte sich dieses unbewohnt, indessen zog sogleich eine auf der Diele vor der Lette oder dem Zahltische befindliche bedeutende Blutpfütze die Aufmerksamkeit auf sich, und eine Spur in den dick gestreuten Sägespähnen, als ob etwas über die Diele geschleift sei, leitete hinter den Zahltisch, wo man den alten M. auf dem Gesichte liegend vorfand, unter sich eine grosse Masse ausgeflossenen Blutes. Der Körper war noch warm, aber völlig todt und ein unter dem rechten Ohre hervorragender Stiel, anscheinend eines Messers, zeigte sehr bald die gewaltsame Todesursache. Der augenblicklich hinzugerufene Polizeiarzt fand keine Lebensspur in dem Körper und erklärte, nachdem er das Messer aus dem Halse gezogen, diese Verletzung für absolut lethal, da die Messerklinge an sich 8 Zoll lang und 1 Zoll breit, das Heft des Messers aber 4¾ Zoll lang und 1½ Zoll breit war und doch von dem Hefte nur zwei Zoll aus dem Halse hervorgeragt, mithin die Messerklinge in der Richtung vom rechten Ohre in den Hals und die Brust von rechts nach links und von oben nach unten 10¾ Zoll tief mit solcher Gewalt hineingestossen war, dass, wie gesagt, 2¾ Zoll vom Hefte des Messers sogar in den Hals getrieben waren. Dass hier ein Mord durch dritte Hand ausgeübt war, lag unzweifelhaft vor Augen, da in dieser Art ein Selbstmord unmöglich bewerkstelligt werden konnte, und es musste hierzu sogleich die Vermuthung sich gesellen, dass ein Raubmord verübt sei, weil sich nirgends auf dem Zahltische und den übrigen offenstehenden Behältern ein Stück Geld vorfand.

Während dieser vorläufigen Besichtigung war der jüngste Sohn und Gehülfe des M., Namens Fedor, im Schlafrocke und Pantoffeln an der Bude erschienen und hatte, obwohl in etwas berauschtem Zustande, erzählt: dass sein nun verstorbener Vater ihn gleich nach 5 Uhr mit einer Fuhre angekauften Hafers nach Hause geschickt und angewiesen, dort zu bleiben, da er bald folgen werde. Diesem Befehle sei er gefolgt, habe den Hafer gespeichert, sich sodann in den Schlafrock gekleidet, sich, da es eben Maslinitz gewesen, einen kleinen Rausch angelegt und mit seiner Familie um 7 Uhr zu Abend gespeist, als es ihnen Allen befremdend geworden, dass der Vater, schon gegen acht Uhr, nicht nach Hause gekommen; er habe sich daher, wie er gewesen, auf den Weg gemacht, in der Hoffnung, dem Vater zu begegnen, bis er denn, vor der Bude angekommen, von der Polizei die Nachricht von dem Unglücke erhalten, welches hier angerichtet worden.

Auf dem Zahltische in der Bude fand sich drei Mal mit Kreide wiederholt die Berechnung verzeichnet, wie viel 200 Rubel S.-M. zu dem Cours von 357½ Kop. in Bank-Assignationen ausgeben; dieselbe Notiz war auf einem kleinen Blättchen Papier mit Tinte verzeichnet, und ausserdem fand sich, gleichfalls mit Kreide, auf dem Zahltische die Summe von 3085 Rubel Bank-Assignationen notirt, worüber der Fedor M. die Erklärung gab, dass sein Vater die Gewohnheit gehabt, Abends, wenn er die Bude schliessen wollen; den Banknoten-Bestand, der in der Schieblade unter dem Zahltische befindlich gewesen, auf dem Tische mit Kreide zu notiren, und dass, als Fedor aus der Bude fortgegangen, dieser in der Schiehlade wirklich vorräthig gewesen, der jetzt fehle. Ausser diesem Betrage konnte Fedor M. noch und vorläufig als fehlend angeben: sämmtliche mit diesem Betrag der Banknoten in der Schiehlade gelegenen Papiere, — 310 Rubel S.-M., welche theils auf dem Zahltische, theils auf einem kleinen Tische hinter ersterem

gelegen, — sodann 200 Rnb. S.-M. in verschiedenen Goldmünzen, die sich in einer Lackschachtel auf jenem kleinen Tische befunden, — ferner 60 Rnbel S.-M. in polnischen Zweiguldenstücken, — 40 Rnb. S.-M. in polnischer Scheidemünze, und noch ein blauleinener Beutel, in welchem der Ermordete seiner Gewohnheit nach alle Abende circa 50 Rubel S.-M. in verschiedenen Münzsorten nach Hause mitzunehmen pflegte.

Die Mütze des Ermordeten lag zu seinen Füssen, neben dieser aber eine fremde Mütze von dunkelfarbigem Tuche mit Fellbesatz, in dieser ein dunkelfarbiger wollener Fingerhandschuh und ein weisses Taschentuch mit der Marke ⊏, auf dem Zahltische aber der andere Handschuh. Die Mütze war durchaus fremd, dagegen aber fehlte eine Bibermütze, welche der Fedor M. hierselbst hängen gehabt. In den Handschuhen fanden sich einige Hanfkörner und Heusamen, und die Mütze war von der in Kurland gebräuchlichen Form. Hierauf schienen sich die Spuren des Thäters [redacted] reduciren, denn es fand sich keine weitere Andeutung in und ausser der Bude von demselben, auch konnte Fedor M. Niemand als verdächtig bezeichnen, und hob von den vielen Personen, welche sich während des Tages in der Wechselbude eingefunden, nur jenen im Eingange bezeichneten schwarz gekleideten fremden Herrn, der im Zorne fortgegangen, und einen anscheinbar kurischen Wagger aus seiner Erinnerung hervor, ohne gerade diese als verdächtig bezeichnen zu wollen, da er sich durchaus nicht erinnern konnte, ob und welcher dieser Beiden Eigenthümer der vorgefundenen Mütze und der Handschuhe gewesen; nur entsann er sich dessen, dass der Wagger ihn, als er allein in der Bude war, um den Cours von Silbermünze gegen Bank-Assignationen, und wie viel 200 Rubel S.-M. in Banknoten betragen würden, gefragt, — auch hatte er diesem den Werth der verschiedenen daselbst gelegenen und jetzt fehlenden Goldmünzen erklären müssen.

Diese schwach angedeuteten Leitfäden verfolgte die Polizei sogleich mit grosser Thätigkeit, alle Siegen waren benachrichtigt, in den Gasthöfen Erkundigungen angestellt, und hatte man in einem derselben ermittelt, dass höchst wahrscheinlich jener schwarz gekleidete Herr desselben Abends in's Land abgereiset war — dessen amtliche Stellung aber dem Verdachte für's Erste keine weitere Maassnehmung gestattete, als eine genaue Aufzeichnung seiner Person und seines Wohnorts, sowie möglichst seines Benehmens während der letzten Abendstunden dieses Tages; die Nachforschungen nach dem vermeintlichen kurischen Wagger aber mussten eine andere Richtung nehmen, und sich als Terrain die Vorstadt auf der anderen Seite der Düna wählen, woselbst denn auch die genauesten Nachsuchungen angestellt wurden; — indessen konnte keine Spur eines solchen Mannes, den man eigentlich selbst noch nicht zu bezeichnen wusste, aufgefunden werden, auch waren dergleichen Hoffnungen für jetzt offenbar zu sanguinisch, da man nicht im Stande war, irgend ein bestimmtes Merkmal des Mörders anzugeben, und sich daher verrathende Symptome nur im Laufe der Zeit, durch verschwenderisches Leben u. s. w. erwarten liessen — genug, man stand für den Augenblick vor dem Orakel mit der Frage still, wohin sich wenden, den Mörder zu fahen? Es blieb stumm, und die einzigen leisen Vermuthungen, welche der uns schon rühmlichst bekannte Stadttheilsaufseher S. übrig behielt, leiteten dennoch nach Kurland unter die dortigen Wagger.

Während an jenem Abende die Habsucht und Geldgier durch Blut und grausige Sünde ihr schreckliches Ziel verfolgt hatte, stand auf der anderen Seite des Flusses bei Sturm und Schneegestöber ein armer einsamer Fuhrmann vom kleinen Fuhrmannsamt mit seinem einzigen Pferde, noch am Abende auf ein geringes Verdienst hoffend, das den Ansprüchen, welche in seiner ärmlichen Hütte auf ihn

warteten, einigermaassen entsprechen möchte, und der bescheidenen Hoffnung sollte Erfüllung werden, das aufopfernde redliche Beharren sollte nicht ohne Erfolg sein. Denn während K., so hiess der einsame Mann, sehnsüchtig seine Blicke über den Strom in die lärmende Stadt richtete, schritt durch die Finsterniss von dort her eine Gestalt über das Eis, welche sich gegen Sturm und Schnee tief in den Pelz gehüllt hatte, und forderte den K. auf, ihn nach Mitau zu fahren, gestand demselben auch seinen Sold auf 3 Rubel S.-M. sogleich zu und befahl rasch zu fahren. Die Finsterniss und das grimmige Wetter umschloss bald das dahin eilende Paar als einen einzelnen Punkt auf der öden Fläche, und trotz der bewährten Stärke des Pferdes und der erprobten Herzhaftigkeit seines Führers drohte dennoch jenes zu ermüden und dieses sich ein unheimliches Grausen zu bemächtigen ob des furchtbaren Aufruhrs in der Natur, und oft stöhnte der Reisende schmerzhaft auf, gestattete aber dennoch keine Rast bei einem am Wege liegenden Wirthshause, sondern eilte unaufhaltsam fort, vorgebend, er müsse zu einer bestimmten Stunde in Mitau sein, verwarf des Fuhrmanns Vorschlag, in der nächsten Poststation, Olay, Postpferde zu nehmen, und widersetzte sich dem Verlangen des K., in dem Schulzenkruge, auf dem halben Wege nach Mitau, das Pferd zu füttern, und beharrte bei seinem Entschlusse, nicht in den Krug zu gehen, mit solcher Bestimmtheit, dass, als K. aus Nothwendigkeit und geheimem Grausen von seinem Verlangen nicht ablassen mochte, er den Schlitten verliess, den Fuhrmann mit einem Silberrubel ablohnte und zu Fuss des Weges nach Mitau weiter schritt.

K., zufrieden mit dem zwar geringen Lohn, und noch zufriedener, den unheimlichen Passagier los geworden zu sein, ging in den Krug, in welchem er die Wirthin und ihre Leute noch munter fand, besprach sich ein Nachtlager und erzählte von seiner abenteuerlichen Fahrt, ging

auch bald wieder mit dem Krugsknecht hinaus, um sein Pferd in den Stall unter Obdach zu bringen, und bemerkte, dass sein sonderbarer Passagier an der gegenüber belegenen Wohnung eines Schmieds anpochte und Einlass begehrte. Ihm und dem Krugsknecht wurde die Abneigung des Fremden, in den Krug zu gehen, auffallend und verdächtig, Beide näherten sich ihm und fragten ihn um sein Begehren; K. wurde aber sogleich von diesem und als er ihn erkannt hatte mit dem Ausrufe: „Mörder!“ angefahren, musste sich aber ihnen, wie dem nun auch herbeieilenden Schmied ergeben, und wurde in den Krug geführt, in welchem er, durch den Lärm aufmerksam gemacht, von den Bewohnern mit Licht empfangen wurde. Wie gross musste aber das Entsetzen Aller sein, als sie in dem Eingeführten einen Mann erblickten, der von oben bis unten von Blut starrte, dessen Gesicht zerfetzt, mit geronnenem Blute bedeckt war, aus dem ein Paar gebrochene Augen wie die eines Sterbenden hervorstarrten, und der den K. des Mordes anklagte.

Die Krügerin Tsch. hatte dem K. zugerufen, er möge nachsehen, ob der Mensch nicht ein Messer bei sich habe, da er ihr als ein Mörder erscheine, obwohl er den K. des Mordes angeklagt, und nach seiner äusseren Erscheinung diese Anklage einige Wahrscheinlichkeit für sich gehabt. K. hatte dem Fremden unter den Pelz an die Brust gegriffen und voll Erstaunen ausgerufen, dass er vieles Geld bei sich habe. Die Krügerin unternahm nunmehr selbst die Untersuchung des Fremden, den K. und ihr Knecht gehalten, und der übrigens sehr erschöpft gewesen; sie hatte alles Geld, das sie hinter seinem Pelze gefunden, hervorgeholt und in ihre Schürze gelegt — man hatte seinen Gurt, durch welchen er sich den Pelz zugeschnürt gehabt, abgenommen, bei welcher Gelegenheit noch zwei Zweiguldenstücke zu Boden gefallen und noch ein Pack Banknoten unter dem Arme entdeckt worden;

zugleich aber war eine entsetzliche Wunde, welche der Fremde am Knie gehabt, sichtbar geworden, um welche das Blut in grossen Massen geronnen gewesen. Die Krügerin hatte ihre Schürze abgebunden, dieselbe mit dem Gelde, das in Silberrubeln, Goldmünzen, Banknoten und polnischer Scheidemünze bestand, auch mit allen vorgefundenen Papieren auf den Tisch gelegt, solches mit der Schürze selbst zugedeckt und sogleich aus dem Herrenhofe Olay den dortigen Disponenten W. in den Krug bitten lassen.

Dieser hatte das vorgefundene Geld sammt allen Papieren, einer Lackschachtel, einem ledernen Taschenbuch in einen Sack gelegt, — vorher aber einem soeben von Mitau angefahrenen handeltreibenden russischen Bürger, O., die russischen Papiere zur Ansicht vorgelegt, welcher sie sogleich für Notizen und Buchführungen des Geldwechslers M. erkannte, — diesen Sack sodann mit seinem und der Krügerin Siegel versiegelt, und hierauf den Fremden, der sich für einen Wagger des kurländischen Gutes Misshof ausgegeben, der in Riga Geld empfangen, und auf seiner Rückfahrt nach Mitau von dem K. mörderisch angefallen sei, sammt diesem K. unter Bewachung auf dem Wege nach Riga abgeschickt.

So wahrscheinlich es dem Leser schon jetzt sein muss, dass wir in dem fremden blutigen Manne den Mörder des alten M. voraussehen, so finden wir es doch sehr richtig, dass auch der Fuhrmann K. arretirt wurde, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, dass, wenn jener auch wirklich der Mörder war, an ihm doch dasselbe Verbrechen versucht sein konnte, das er soeben an dem M. ausgeübt hatte, und jene Leute von der Begebenheit in Riga nichts wissen konnten.

Der Stadttheils-Aufseher S. begegnete dem Transporte in dem Ballod-Kruge, vernahm von dem Verwundeten, dass er Johann Andreas M. heisse, und in Friedrichstadt

zur Abgabenzahlung verzeichnet sei — zugleich mit der Behauptung desselben, dass er durch den Fuhrmann K., der ihn berauben wollen, so sehr verwundet worden; auf die Betheuerungen seiner Unschuld, die K. unter Thränen vorgebracht, hatte A. M. ihn höhnend angelacht, und auf die Frage des Stadttheils-Aufsehers S., woher er die Bibermütze habe, die ihm zu eng sei, hatte A. M. lachend erwiedert, dass er diese auch von dem K. habe, der ihn verleitet, den Geldwechsler M. zu ermorden.

Des K. Unschuld wurde bald erkannt, und A. M. sogleich nach seiner Ankunft in Riga vor Gericht gebracht und von dem gegenwärtigen Polizeiarzte besichtigt. Das Gesicht war ihm dermaassen durch Nägel zerrissen, dass kaum ein unbeschädigter Fleck auf demselben zu finden war; die innere Fläche beider Hände war ihm zerschnitten, und über dem rechten Knie zur Seite fand sich eine nach unten gehende Stichwunde, die, vier Zoll lang und tief eingedrungen, weit aufklaffte. Obwohl der Arzt keine der Wunden tödtlich fand, so war doch A. M. vom Blutverluste so sehr erschöpft, dass nur kurze Verhöre zulässig schienen, es wurde daher sogleich zur Befragung desselben geschritten.

Man hatte ihm die in der Wechselhude aufgefundene Mütze, die Handschuhe, das Tuch und das Messer vorgelegt, und Alles erkannte er als sein Eigenthum an, gestand auch ohne Rückhalt, dass dieses das Messer sei, mit welchem er den alten Geldwechsler ermordet.

Hierauf hatte man den Leichnam des M. in Gegenwart der beiden Söhne des Verstorbenen, Kusma und Fedor, und der Tochter desselben, dem A. M. zur Recognition vorgelegt, der in Thränen ausgebrochen, sich des Mordes an demselben nochmals angeklagt, und unter Anflehung göttlicher Gnade in den Ausruf ausgebrochen war: „Ja, das ist der alte Mann, den ich gemordet, nach dessen Blute ich gedürstet habe! Du ar-

mer alter Mann! Hätte mich doch Gott nie geboren werden lassen!“

Der Untersuchungsrichter, nachdem die Leichenschau beendet und A. M. sich wieder erholt und nur noch über den Schmerz sich beklagte, den der soeben angelegte Verband ihm mache, veranlasste ihn, die erforderlichen Nachrichten über seine Person zu Protocoll zu geben, was auch mit aller biographischen Umständlichkeit geschah. Wir heben aus diesem Berichte in Kürze nur das Wesentlichste heraus: Johann Andreas M., 20 Jahre alt, lutherischer Confession, vor einem halben Jahre *ad sacra* admittirt, war der Sohn des germanisirten kurischen Letten Georg Adam M. aus dem Marschall-Gesinde des Gutes Dandseewas in Kurland, sein Vater war als Arrendator eines Kruges vor zwei Jahren gestorben, und seine Mutter, geborene P., nunmehr bei seinem älteren Bruder, dem Arrendator des kurländischen Krongutes Misshof, im Hause. Er war das jüngste Kind seiner Eltern, als solches verwöhnt und verzogen, hatte auch in seinem frühesten Alter mancherlei Krankheitsanfälle gehabt, die sich öfterer in Geisteszerrüttung geäussert hatten, war aber gegenwärtig seit Jahren schon ein ganz gesunder Mensch. Er hatte, seiner Aussage nach, zuletzt bei seinem genannten Bruder die Landwirthschaft erlernt, und war zwei Jahre bei ihm als Wirthschaftsbedienter angestellt, jetzt aber im Begriffe gewesen, weil er sich mit dem Bruder entzweit gehabt, einen anderen Verbleib in einer Landwirthschaft zu suchen. Er war zu dem Ende mit seines Bruders Wagger, U., der Gutsgefälle nach Riga gebracht, am Abend des 24. Febr. 1837 in Riga angekommen, war in der Moskauer Vorstadt bei einer Gastwirthin, S., eingekehrt, hatte Tages darauf mit U. die mitgebrachten Producte verkauft, sodann mit ihm bei der S. zu Mittage gegessen, und denselben, als er nunmehr allein zurückgefahren, noch bis über die Düna begleitet, wo er, nachdem sie sich dort getrennt,

noch bis zum Abend in einer Schenkstube verweilt und zur Nacht wieder zur S. gegangen war. Ohne Plan, was er beginnen solle, war er anderen Morgens wieder zur Stadt gegangen, hatte sich durch die Gassen umher getrieben, eine lange Zeit an der Wage zugebracht, dort das Flachswracken betrachtet, und war endlich, um doch etwas zu thun und sich das Ansehen zu geben, als ob er Geschäfte halber da sei, in die früher beschriebene Wechselbude getreten und hatte hier nach dem Cours von Banknoten gegen Silbermünze fragen wollen. In der Bude war der junge Fedor M. allein, soeben mit Zählen eines grossen Packes Banknoten beschäftigt, als A. M. hereintrat. Dieses Eintreten des A. M. in die Wechselbude bietet aber eine grössere psychologische Merkwürdigkeit als dessen nächste Folge, und wir verschmähen es daher nicht, solches nach seiner eigenen Erzählung näher zu betrachten. A. M. sagte: als ich in die Bude trat und eigentlich nicht wusste weshalb, sah ich den jungen Menschen Papiergeld zählen, neben ihm lagen grosse Packe von diesem Gelde, aber besonders waren zur Seite desselben auf dem Zahltische grosse Haufen blankes Silbergeld aufgezählt, und neben diesem lag blankes Gold, das ich noch niemals gesehen hatte. Es war viel kleiner als das Silbergeld, aber das sah ich ihm sogleich an, dass es viel vornehmer sein musste als dieses; es hatte mich ganz verblendet, und es stand in mir sogleich der Entschluss fest, den jungen Menschen zu ermorden, um das Silbergeld, besonders aber die Goldmünzen, zu besitzen; ich hätte den Mord auch wahrscheinlich sogleich ausgeführt, wenn ich nicht gefürchtet, der junge Mensch könnte stärker sein als ich, wenn ich ihn ohne Waffen angreifen würde. Ich beschloss daher fortzugehen, mir eine Waffe zu kaufen und sodann meinen Vorsatz auszuführen. Er selbst machte hierzu die sonderbare Reflexion: ich fühlte sehr gut, wie in diesem Augenblicke der Teufel mich gefasst hatte, aber ich konnte mich von ihm

nicht losmachen, das Goldgeld hatte mich ganz bezaubert, und ich wollte ihm das höchste Opfer bringen und Blut vergiessen, woran ich sonst nie in meinem Leben gedacht hatte und nur mit Abscheu und Schauder davon sprechen hörte. —

Die Nachrichten, welche in den vorliegenden Acten vom Gerichte über A. M.'s früheren Wandel eingezogen sind, stellen ihn zwar als einen, besonders von seiner sonst braven Mutter sehr verwöhnten, verzogenen und leichtsinnigen jungen Menschen dar, dessen Leichtsinn sich auch schon in Veruntreuungen und rachsüchtigen Handlungen thätlich ausgesprochen, von welchem aber doch nicht eigentliche Charakterzüge bekannt geworden waren, welche einen so plötzlichen Entschluss als naturgemäss und consequent darstellen müssten, als der war, das Blut eines unschuldigen Menschen hinzuopfern, nur um in den Besitz des Goldes zu gerathen, zumal er früher, selbstgeständig, nur mit Grauen hiervon sprechen gehört.

Dass in diesem Augenblicke A. M.'s Seelenzustand und Begehren nur auf Haben und Besitzergreifen des Goldes hingerichtet und taub gegen jede Vorstellung der Vernunft war, liegt auf der Hand; es fragt sich aber: warum wollte denn A. M. dieses Gold? Was war die eigentlich wirkende Ursache zu seinem Begehren, als er das Gold sah? Eine Reflexion, dass in der Goldmünze der fünffache Werth eines Silberrubels enthalten sei, konnte bei ihm nicht eintreten, da er den Werth des Goldes als Münze gar nicht kannte, eine solche Reflexion würde auch eine Thätigkeit der Vernunft bezeichnen, ein Abwägen und Berechnen, wovon in dieser Hinsicht gar nicht die Rede sein konnte, denn sonst hätte ihm ja wohl der *modus acquirendi* durch Entwendung näher liegen müssen, zumal er in dieser schon erfahren war, als der Mord, vor dem er bisher nur Grausen und Entsetzen gefühlt. Der Anblick des Goldes wirkte rein sinnlich, und, wie er sagte, bezaubernd

und verblendend auf sein Auge, und wir haben hier wieder einen Fall, wo die mystischen Wirkungen dieses Metalls blos durch seine äussere Erscheinung so gewaltig und wir möchten sagen so infernal hervortreten, weil diese Erscheinung, so viel man sie beobachtet, immer mit blutigen und mörderischen Gedanken vereint bemerkt wurde. Wir erinnern an den Fall mit dem redlichen Bartscheerer, der den reichen Amsterdamer Banquier in seinem Comptoir rasiren sollte, wo soeben grosse Massen von Silber- und Goldmünzen aufgeschüttet lagen; nur um Entfernung des Goldes bat er zuletzt in grosser Aufregung, und war beruhigt, als dieses verdeckt war, obwohl das Silber offen lag; dergleichen Fälle sind zu bekannt. Zugleich mit dieser Verblendung aber war auch schon der Entschluss zum Morde, zum Blutvergiessen fest in ihm — gleichsam als Aequivalent und Bezahlung für die Lust des Besitzes jenes lockenden Gegenstandes.

Wenn wir auch darin mit unseren Lesern übereinkommen müssen, dass der Leichtsinn und der Müssiggang die wirkenden Ursachen zu der diabolischen Zaubergewalt gewesen sind, welche der Anblick des Goldes auf den A. M. ausübte, sofern in ihm niemals diejenige Kraft Wurzel gefunden hatte und ihm zu eigen geworden war, die allein vermocht haben würde, ihn gegen die Wirkungen dieser angeblichen Zaubergewalt zu schirmen; so müssen wir uns doch auch eingestehen, dass, auch bei dem Mangel jener schirmenden Kraft, und also bei dem fesselosen Leben des Leichtsinns, doch dem Leichtsinnigen zu seinen Handlungen nur das Wohlgefühl, die Befriedigung seiner Lust der Grundton und der einzige Endzweck seines Beginnens ist; er könnte für die Befriedigung und Erreichung dieses äussersten Zielpunktes seines Strebens allerdings Alles opfern, wenn sich die Opfer nur nicht ausser der Tendenz dieser Seelenzustände entfernen, d. h. es müsste das Uebelgefühl des Opfers nicht die Lust des Gewinns über-

wiegen. Denn der Leichtsinn, in solchem Grade, wie wir ihn als wirkende Ursache in vorliegendem Falle annehmen, hat immer Selbstsucht als Bestimmungsgrund, und die Selbstsucht kennt nur Lust- und Unlustempfindungen, und strebt jene zu erlangen und diese zu entfernen.

In unserem Falle ist die Erscheinung also merkwürdig, wie A. M. die Lustempfindung des Besitzes jener glänzenden Goldmünzen eintauschen wollte gegen die selbst mit Schauder ausgesprochene Unlustempfindung, Blut zu vergiessen und einen Mord zu begehen, während ihm nicht einmal in den Sinn kam, sich der Goldmünzen durch Diebstahl zu bemächtigen. Er selbst erklärt diese Erscheinung dahin, dass der Teufel ihn gefasst gehabt und er mit diesem gleichsam einen Vertrag eingehen müssen, der durch Blut besiegelt werden sollen. Mag nun aber dieser psychologische Widerspruch und der von allen argen Verbrechern gebrauchte Behelf der persönlichen Einmischungen des Teufels dahingestellt sein, so zeigt sich doch hieraus die grosse Verwahrlosung in der Erziehung des A. M., der gänzliche Mangel alles religiösen Unterrichts. Denn es tritt aus seinem Handeln grell hervor, dass er nicht sowohl lasterhaft war, d. h. wohl die Pflichten des Rechtthuns und der Tugend kannte, aber dem Triebe nachgab, gegen diese Pflichten zu handeln, — bei einem solchen bleibt wenigstens noch die Möglichkeit offen, dass er bisweilen noch für die Pflicht Achtung haben und dadurch bestimmt werden kann, — sondern dass in ihm derjenige Grad des Leichtsinns herrschte, der sich die Mühe gar nicht macht, zu erforschen und zu erkennen, was Pflicht ist, und dieser Seelenzustand ist wahrlich gefährlicher, als das Laster selbst, zumal wenn er, wie hier, die Selbstsucht als einzig bestimmende Triebfeder hat *). Wir werden sehen, dass A. M. jenen Beschluss

*) Siehe Feder, Untersuchungen über den menschlichen Willen, Theil 4. pag. 256.

wirklich ausführte, und kehren von dieser kleinen Abschweifung zu seinem eigenen Geständnisse nunmehr zurück.

Als nun A. M., wie erwähnt, sogleich den Entschluss gefasst hatte, sich durch Ermordung des jungen Mannes in Besitz des Geldes zu setzen, hatte er, sich hierzu in Stand zu setzen, nach einigen Fragen, wie viel er Banknoten für 200 Rbl. S.-M. erhalten werde, sich aus der Bude fortgemacht und war, immer nur mit diesem blutigen Gedanken beschäftigt, zurück zur S. gegangen, hatte dort zu Mittage gegessen und sich schlafen gelegt, war um 4 Uhr wieder auf gewesen und hatte bei der Gastwirthin seine Zeche mit 1 Rubel S.-M. aus den eigenen mit sich genommenen 5 Rubel S.-M. bezahlt, hatte als Abreisender von ihr Abschied genommen und war wieder zur Stadt gegangen, in der Absicht, den Mord zu verüben, vorher aber sich eine Waffe hierzu anzuschaffen, und war, unschlüssig welche, auf dem Trödelmarkte an der Düna umhergegangen, als ein Russe ihm begegnet und ihm zwei grosse Schlächtermesser zum Kaufe angeboten. Es war ihm dies als ein Fingerzeig des Schicksals erschienen, und er hatte daher das grösste dieser Messer für 5 Cop. S.-M. gekauft, um solches zur Ermordung zu gebrauchen. In dieser Absicht und nachdem er das Messer in seinem Aermel verborgen, war er nun wieder zur Stadt und in die Wechselbude gegangen, wo er statt des jungen Mannes einen alten Greis allein gefunden, der ihm auf sein Nachfragen erklärte, dass jener junge Mann sein Sohn gewesen, den er nach Hause zu seiner jungen Frau entlassen, dass er aber mit ihm das Geldgeschäft abmachen könne. Zum Theil damit zufrieden, einen alten Mann vorgefunden zu haben, mit dem er leichter fertig zu werden gehofft, hatte es ihm zur Ausübung des Mordes aber doch noch zu früh geschienen, woher er sich in ein langes Gespräch mit dem Alten eingelassen, sich besonders die Goldmünzen zeigen lassen und war, nachdem ihm M. erklärt, er werde, nach dem Course von

357½ Cop. für 200 Rub. S.-M. die Summe von 715 Rubel Banco erhalten, und er sich solches in seinem Taschenbuche notirt, fortgegangen und hatte sich etwa eine Stunde lang in den Gassen umher getrieben, bis es 7 Uhr Abends gewesen.

Nunmehr war er wieder zur Wechselbude zurückgekehrt, mit der Absicht, jetzt den Mord zu verüben; aber hier eingetreten, hatte es ihm doch noch zu früh geschienen, und er hatte sich in einen Streit mit dem Wechsler eingelassen, indem er vorgegeben, mehr Banknoten für 200 Rubel S.-M. erhalten zu müssen, als M. ihm gesagt.

Dieser aber hatte ihm mit Kreide zu drei verschiedenen Malen die Sache vorgezeichnet und ihn dadurch scheinbar überzeugt; weil es ihm aber immer noch zu früh gewesen, hatte er vorgegeben, seinen Dienstherrn nicht erwarten zu können, der das Geld bringen wollen, und als M. nicht länger warten zu können declarirt, hatte er ihn geheten, nur noch wenige Augenblicke zu verziehen, weil er sogleich selbst nachgehen wollen. Er war nunmehr wieder fortgegangen und hatte unschlüssig einige Minuten geschwankt, als es aber auf dem Rathhause ein halb acht Uhr geschlagen, befürchtet, M. möchte nun die Bude verlassen und er sonach seinen Plan nicht ausführen können, worauf er denn sofort zur Bude zurückgekehrt und in diese eingetreten war. M., in der Vermuthung, dass er nunmehr das Geld bringe, hatte schon seine Schiehlade hervorgezogen, aus welcher er die Banknoten nehmen wollen, als M., ohne ein Wort zu sprechen, sich über den Zahltisch gebeugt und das Messer dem M. gerade in den Hals gestossen, noch einmal dasselbe nachstossend. M., ohne einen Laut von sich zu geben, hatte sich zurückgezogen, war, mit dem Messer im Halse, hinter dem Zahltische hervorgetreten und hatte die Thüre gewinnen wollen, welche ihm A. M. vertreten und gestreht, ihn niederzuwerfen; in der Todesangst aber hatte M. ihn mit den Nägeln beider Hände in

das Gesicht gekrallt, hatte sich das Messer aus der Kehle gerissen, und, schon im Schwanken, dasselbe gegen A. M.'s Brust gestossen, welcher den Stoss mit der Hand abgewendet und dadurch einen Schnitt über die Hand und einen tiefen Stoss in's rechte Bein erhalten, nunmehr aber in der Wuth dem M. das Messer entrissen, und sodann dem schon Hinsinkenden dasselbe bis an's Heft von oben in den Hals gestossen, wonach M. ohne weiteren Kampf todt zu Boden gestürzt. Die That war vollbracht und wir haben mit Entsetzen den Kampf angesehen, den in A. M. die bessere Natur mit dem blutigen Vorsatze kämpfte und unterliegen musste, weil ihm weder die Erkenntniss des Rechts, noch der Wille hierzu, am wenigsten aber die Kraft zu eigen geworden war, die ihm Beides gewähren können, hätte er sie anrufen wollen.

A. M. wollte nun auch den Lohn seines blutigen Werks, er schleppte den Leichnam wieder hinter die Zahlbank und warf ihn dort hin, riss sodann das Gold an sich, steckte dieses und alles vorhandene Silber und Papiergeld in einen dortliegenden blauleinenen Beutel; was aber in diesem nicht Raum hatte, steckte er lose mit allen vorhandenen Papieren hinter seinen Pelz, verlöschte das Licht, und da er jetzt erst seine Mütze vermisste, welche ihm während des Kampfes vom Kopfe gerissen war, ergriff er eine an der Wand hängende Bibermütze und begab sich hinaus. Hier, unter freiem Himmel, stand er erschreckt still und wusste nicht, was er nun beginnen solle, so planlos war das ganze entsetzliche Unternehmen ausgeführt worden. Nach seiner Erzählung trat jetzt bei ihm Besinnung ein, und eine furchtbare Reue bemächtigte sich seiner; er wollte alles Geraubte wieder zurücklegen, fürchtete sich aber wieder in die Bude zu gehen, und weil er Menschen kommen sah und sein Gesicht mit Blut überströmt war, zog er sich den Pelzkragen hoch über dasselbe und eilte fort zur Düna, nun mehr in der Absicht, nach Mitau hinüber zu fahren, wo er einen Juden

zu finden hoffte, der ihn aufnehmen, seine Wunden heilen und sodann weiter befördern würde. Diesen schnell gefassten Plan verfolgend, war er über das Eis der Düna geschritten, hatte einen einsamen Fuhrmann auf der anderen Seite des Flusses für 3 Rubel S.-M. nach Mitau angenommen und war mit ihm sogleich fortgefahren; hatte im Fahren heftige Schmerzen im Beine gefühlt, dergestalt, dass er öfter aufstöhnen müssen, und sich ganze Klumpen geronnenen Blutes vom Beine genommen und zum Schlitten hinausgeworfen. In Rücksicht auf sein ganz blutiges Gesicht hatte er durchaus in keinen Krug hineingehen können, auch aus diesem Grunde dem Fuhrmanne nicht gestatten wollen, in dem Schulzenkruge zu füttern, und als dieser sich hiervon nicht abbringen lassen, den Schlitten verlassen, ihm einen Silberrubel gegeben und versuchen wollen, zu Fuss weiter zu gehen, in der Hoffnung, dass er vielleicht eine Reisegelegenheit antreffen würde, die ihn nach Mitau mitnehmen könnte. Sein verwundetes Bein hatte es ihm aber unmöglich gemacht, weiter zu gehen, er war daher zurückgekehrt und hatte bei einem dem Kruge gegenüber gelegenen Schmiede Einlass begehrt, bei welcher Gelegenheit sein früherer Fuhrmann ihn bemerkt und mit Hülfe eines Anderen ihn gewaltsam in den Krug geführt, woselbst ihm alles Geld abgenommen und er durch den Gutsverwalter unter Wache zur Stadt geschickt worden. Den K. habe er nur aus Rache, weil er ihn zur Haft gebracht, des Mordes beschuldigt; weder K. noch irgend ein anderer Mensch sei sein Gehülfe oder Vertrauter gewesen, ganz allein habe er die That beschlossen und, wie er bereits Alles gestanden, auch ganz allein ausgeführt.

Diesem Geständnisse blieb der A. M. während drei Monaten vollkommen und wörtlich getreu, auch hatte man von Seiten der Polizei Alles zu den Acten erhoben, was zur Bewahrheitung oder zur Berichtigung dieses Geständnisses Factisches zu erheben war. Die Erzählung des Fuhrmanns

K., welcher wir unseren Eingang zur Erzählung von der Flucht des A. M. entnommen haben, stimmt ganz mit den Geständnissen desselben überein, denn A. M. gesteht zu, dass er sehr eilig im Fahren gewesen, da er bald nach Mitau kommen wollen, wo er sich sicher vor Verfolgung geglaubt; aus diesem Grunde und auch weil er mit so entstelltem und durch Blut besudeltem Gesichte Niemand unter die Augen kommen wollen, habe er nicht gestattet, dass der Fuhrmann in ein Wirthshaus gegangen, oder im Schulzenkruge füttern wollen, wo er denn auch hineingehen müssen, und hauptsächlich deshalb sei A. M. nicht in den Schulzenkrug gegangen, weil er durch seine äussere Erscheinung aufzufallen gefürchtet; auch gesteht A. M. zu, dass der Schmerz in der Kniewunde ihm während des Fahrens öfteres Aufstöhnen abgezwungen; auch sei es die Kniewunde gewesen, die es ihm unmöglich gemacht, als er des K. Schlitten verlassen, weiter fortzugehen, und da er durch Blutverlust und Gewissensangst völlig erschöpft gewesen, habe es ihn mit Gewalt wieder zurückgezogen, und hätte er es nur vermocht, er wäre bis zur Bude, wo er den schrecklichen Mord vollbracht, zurückgegangen, um hier zu sterben; aber er habe sich kaum bis zur Schmiede zurückschleppen können, wo ihn K. und der Krugsknecht handfest gemacht und in den Krug gebracht. Nicht weniger stimmen die Aussagen der Krügerin des Schulzenkruges mit den Geständnissen des A. M. vollkommen überein, da er gleichfalls aussagt, dass K. und der Krugsknecht ihn gehalten, während die Krügerin alles Geld, welches er hinter dem Pelze gehabt, hervorgeholt, in ihre Schürze gelegt, solche sodann abgebunden mit dem Gelde auf den Schenktisch gebracht und letzteres hierselbst mit den Ecken der Schürze zugedeckt, wo Alles so lange liegen geblieben und von Niemand berührt worden, bis der Gutsverwalter aus O. durch K. und den Schmied herbeigerufen worden, während welcher Zeit A. M. durch den Krugsknecht und drei Chausseearbeiter,

die im Kruge gewesen, bewacht und durch einen derselben auch am Knie verbunden worden.

Der Aufenthalt A. M.'s in der Moskauer Vorstadt bei der Wittwe S. ist von Letzterer vollkommen so angegeben, als er solches zu Protocoll erzählt; auch hatte A. M., als er seine Zeche bezahlt und fortgegangen, um angeblich in Mitau einen Verbleib zu suchen, einige Sachen bei der S. zurückgelassen und vergessen, welche diese einlieferte. Der verwirrte Seelenzustand des A. M., als er den letzten Gang zur Ausühnng des Mordes in die Stadt ging, tritt hierbei grell hervor. Planlos, nur mit dem einen fixen Bilde, der Aneignung des Goldes, beschäftigt, vergass er übriges Eigenthum, vergass er alle Mittel zur Flucht, und war nur von dem Vorsatze zur Erreichung jenes glänzenden Zieles durchdrungen. Wir haben aber gesehen, dass die Anwendung jenes verzweifelten Mittels dem erreichten Ziele selbst allen Reiz abgestreift hatte, der mächtige Aufruhr seiner Gefühle hatte sich nunmehr zur Klarheit und zum Bewusstsein gestaltet und, mit Ausschliessung aller übrigen Reize, in eine gewaltige Empfindung aufgelöst, die der Reue und der Gewissensangst ähnlich war.

Um auch über die Persönlichkeit des A. M., wie über seinen früheren Lebenswandel erforderliche Verificationen zu den Acten zu erhalten, war auf Befehl des Generalgouverneurs der Stadttheilsaufseher S. auf das Gut Misshof delegirt, und hatte derselbe an Ort und Stelle die Verwandten des A. M. vernommen, und zum Theil das erhoben, was wir bereits über ihn referirt, insbesondere aber zur Bezeichnung des verwilderten Sinnes dieses Menschen auch zwei ihn besonders gravirende Umstände erfahren und zu den Acten durch weiteres Nachfragen vergewissert. Es war nämlich A. M., wie bereits berichtet worden, bei seinem Bruder, dem Arrendator von Misshof, zwei Jahre lang Wirthschaftsgehülfe gewesen und hatte sich hierselbst kleine Veruntreuungen beim Verkaufe der Gutsgefälle erlaubt, woher

sein Bruder ihn niemals mehr allein auf die Märkte geschickt. A. M. hatte sich aber auch in ein unsittliches Verhältniss mit einer der Hofesmägde eingelassen, was sein Bruder nicht gestatten können, und, nachdem er ihm und der Magd solches streng untersagt und Beide dennoch wieder im Uebertritte seines Verbots ertappt, die Magd hierfür bestraft und sie aus dem Hofe in das Gebiet zurückgeschickt; seinem Bruder aber, jetzigem Inquisiten, hatte er diese Unsittlichkeit streng verwiesen. Aus Rache nun gegen seinen Bruder, der ihm bis dahin doch nur Gutes gethan, war er mit der Magd heimlich fortgegangen und hatte sie dahin verleitet, wider seinen Bruder eine Criminalklage bei Gericht wegen Misshandlung zu erheben, welche später wieder zurückgenommen worden. Dennoch hatte ihn sein Bruder, obwohl so schwer durch ihn beleidigt, wieder aufgenommen, als er ohne Verbleib herumgeirrt und ihn um Aufnahme gebeten; nichts desto weniger aber hatte A. M., ohne Vorwissen seines Bruders, auf seinen Namen bei einem Krüger in der Nähe durch ein falsches Billet eine Schuld von 50 Rubel S.-M. contrahirt, welche er für sich behalten, und welcher Betrug allererst während der vorliegenden Untersuchung entdeckt wurde. Diese beiden Umstände gestand der Inquisit, nachdem sie ihm vorgehalten waren, unumwunden ein.

Wir haben diese Vergehen des Inquisiten speciell berichten müssen, weil sie im Allgemeinen schon bezeichnen, dass derselbe überhaupt des Delinquirens fähig war, und wir im Verfolge dieses Vortrags auch solchen Beleg nöthig haben werden.

Bei so evident festgestelltem objectiven und subjectiven Thatbestande hätte die weitere Verhandlung dieser Untersuchungssache längst schon an das Criminalgericht überliefert sein können, wenn nicht die Polizei in der Vermuthung, der A. M. müsse bei seinem Verbrechen Theilnehmer gehabt haben,

1) dadurch bestärkt worden wäre, dass der Stadttheilsaufseher S. bei seinen Nachforschungen und Verhören in der Heimath des A. M. auch erfahren hatte, wie dieser früher bei seiner Rückkehr aus Riga von einem sehr hübschen russischen Mädchen gesprochen, das ihm sehr gefallen gehabt, und gerade zur Zeit, als der Mord verübt gewesen, ein Mann mit einem russischen Frauenzimmer um die Bude schleichend bemerkt worden. In den dieserhalb angestellten sorgfältigen Nachforschungen und Befragungen der Polizei reducirten sich aber die Aeusserungen A. M.'s wegen des russischen Mädchens auf seinen Beifall der Höflichkeit und Gefälligkeit der hübschen russischen Obsthändlerin in Riga, und jenes geheimnissvolle Paar, welches die M.sche Bude zu beobachten geschienen, konnte nicht ausgemittelt werden. Mehr noch als dieses wurde

2) die Polizei durch Nachforschungen in Anspruch genommen, welche nothwendig geworden, als Jemand bei derselben eine Banknote über 25 Rubel einlieferte, welche auf ihrer Kehrseite mehrere starke Blutflecken hatte.

Da nun unter den dem A. M. abgenommenen Banknoten viele Stücke im Werthbetrage von mehr als 500 Rubel Bank-Assig. auf solche Weise mit Blut besudelt waren, was A. M. selbst von seinen Handwunden herleitete, und nach Anzeige und Aufgabe der Söhne des Ermordeten über das aus der Bude fehlende Geld bei A. M. etwa nur zwei Drittheile dieser Summe vorgefunden worden, und sich durch solchen Umstand wieder der Verdacht gehabter Helfer und Theilnehmer hervorhob, so wurde dem Gange dieser eingelieferten Banknote aus einer Hand in die andere zurück, vom Einlieferer ab nicht nur so weit die successiven Besitzer in Riga aufgefunden werden können, nachgeforscht, sondern es hatte die aufopfernde Thätigkeit des Stadttheilsaufsehers S. die Spur dieser Banknote bis zu einem Juden im Witepskyschen Gouvernement verfolgt, dieser aber hatte die Banknote schon vor dem Morde besessen, konnte zwar nicht angeben,

von wem er sie empfangen, wies aber sein *alibi* zur Zeit des an M. verübten Mordes vollkommen nach, wodurch denn dieser Umstand als beseitigt angesehen werden müssen. Ganz besonders aber

3) wurde die Sache bei dem Polizeigerichte durch die eben angedeutete Verschiedenheit der in der Bude fehlenden und der bei A. M. vorgefundenen Geldsumme zurückgehalten. Die Erben des Ermordeten belegten aus den Büchern, wie viel in Cassa sein müssen, und doch fand sich bei A. M., Alles in Banknoten gerechnet, mehr als 1700 Rubel Banco weniger vor, wodurch abermals der Verdacht von Theilnehmern an dem Raube aufsteigen musste. Die desfallsigen Nachforschungen, Befragungen und Haussuchungen, bei allen Personen, welche bei Inhaftation des A. M. gegenwärtig gewesen, erforderte bei aller schnellen Thätigkeit dennoch aber einen bedeutenden Zeitaufwand, von welchem das Resultat war, dass durchaus nichts entdeckt werden können, und man der Vermuthung Raum geben müssen, dass entweder M.'s Bücher nicht in besonderer Ordnung gewesen, oder, was auch wahrscheinlich, dass A. M. bei seiner übereilten Flucht, auf welcher er, seiner Kniewunde wegen, doch nur gebückt und schwankend gehen können, die in Unordnung und Hast in den Pelz gesteckten Gelder aus diesem verloren haben mochte, ohne solches selbst zu bemerken, und auf dieser Vermuthung musste jene Differenz beruhen bleiben, obwohl man auch, beim sogleich angestellten Nachsuchen, auf dem Wege, den A. M. gemacht, durchaus keine Spur von verlorenem Gelde entdecken können. Eben so wenig fand man irgend eine Spur von Theilnehmern, die A. M. bei Begehung des Verbrechens gehabt, und welchem Umstande A. M. selbst noch am 3. Mai 1837 auf das Bestimmteste widersprach, und sein bisher niedergelegtes Geständniss noch an diesem Tage umständlich wiederholte, und bei der Betheuerung beharrte, er ganz allein habe das Verbrechen ohne Theilnehmer oder Mitwisser

selbst verübt, und allein die Goldmünzen und die übrigen Gelder an sich genommen; er gab aber die Möglichkeit zu, einen Theil desselben auf seiner Flucht verloren zu haben.

A. M., während dieses letzten Verhörs am 3. Mai 1837 noch an den Folgen seiner Kniewunde leidend, war inzwischen gänzlich genesen und hatte mit der Rückkehr seiner Gesundheit auch seine alte Kraft und Wildheit wieder erhalten, in Folge dessen er in seinem Kerker solchen Unfug und Gewaltthätigkeit sich zu Schulden kommen lassen, dass ihm, der in Berücksichtigung seines vorigen Gemüthszustandes mit ungefesselten Händen und Füssen im Gefängnisse gewesen war, nunmehr beide Extremitäten mit Ketten versehen werden müssen. Es fand sich aber nach einiger Zeit bei näherer Beobachtung des A. M., dass zwischen ihm und dem Gefängnisswärter offenbare Collusionen stattgefunden haben mussten; denn bei der Revision der Gefängnisse entdeckten die dazu verordneten Beamten, dass A. M. keine Fesseln an den Händen hatte, und dass man diese durch Zufall einige Zeit später in den Sandbergen ausserhalb der Stadt auffand.

Durch diese Entdeckungen war nicht nur gegen den Gefängnisswärter dringender Verdacht mit dem A. M. gehabter Collusion entstanden, in Folge dessen solcher sofort aus seinen örtlichen Functionen entfernt werden müssen, sondern es war der alte noch immer durchschimmernde Verdacht wider A. M., dass er Theilnehmer haben müsse, wieder aufgefrischt und hatte nochmalige genaue Nachforschungen der Polizei veranlasst, die aber auch keine weiteren Resultate gehabt, als die früheren, und man hatte nunmehr beschlossen, die Sache an das Criminalgericht zur Anstellung der Inquisition gegen den A. M. zu übergehen, welche in vorliegendem Falle das Ansehen gleichsam nur einer Formalität hatte, soferu schon bei der Polizei, freilich weiter als es ihr zustand, der ganze Process vollkommen ausgeführt, Alles, was zur Feststellung des objectiven und des

subjectiven Thatbestandes erforderlich, erhoben und alle Bedingungen und Voraussetzungen zur Imputation des Verbrechens an A. M. und Abmessung dessen Strafbarkeit schon zu den Acten vergewissert waren.

Man muss sich bei dem Durchlesen der vorliegenden Untersuchungsacten, bei welchen nirgend auch nur die geringste Ausstellung rücksichts des richterlichen Verfahrens zu machen ist, doch eingestehen, dass es zu den nicht häufigen Glücksfällen gehört, wo, wie in vorliegendem Falle, zwar ein entsetzliches Verbrechen, eine wahre Menschenschlächterei auf dem belebtesten Platze einer sehr volkreichen Handelsstadt zur Zeit, als noch häufiger Verkehr auf demselben war, also mit ungewöhnlicher Frechheit ausgeübt worden; der Mörder aber im Laufe von keinen 12 Stunden nicht nur schon zur Haft gebracht war, sondern sein begangenes Verbrechen auch schon mit solcher Umständlichkeit vor dem Richter eingestanden hatte und dieses Geständniss so schlagend mit dem Befunde übereinstimmte, und Eines das Andere gleichsam in Wechselwirkung verificirte, dass man ohne Bedenken hätte zur Aburtheilung der Sache schreiten können, wenn eine solche Form zulässig gewesen wäre; zur Fällung des Straferkenntnisses war wenigstens Alles zu den Acten vorhanden.

Würde es immer in der Möglichkeit liegen, der Verbrecher so fast unmittelbar nach der That habhaft zu werden, so würden die Geständnisse derselben leicht zu erlangen sein, da es sich nicht nur psychologisch rechtfertigen lässt, sondern durch die Erfahrung häufig schon bewährt worden, dass der nächste Moment nach vollbrachtem Verbrechen und solchergestalt erreichtem Zwecke gewiss der ist, der der Ergebung des Verbrechers in aller Hinsicht am günstigsten ist. Nicht leicht dürfte ein Fall gefunden werden, wo nicht der Verbrecher in grosser Gemüthsaufregung an die Ausübung eines Verbrechens, zumal eines so blutigen als das hier besprochene, gehen sollte. Mit voll-

brachter That ist die äusserste Spitze des Gemüthsaufruhrs überschritten, kein Grund für denselben ist mehr da, die Lust des Begehrens ist befriedigt, es muss also nach solchem Zeitpunkte, wenn kein neuer Stachel zur Aufregung, etwa durch Flucht, Kampf zur Selbsterhaltung u. s. w., hinzutritt, eine Gemüthsabspannung bei dem Verbrecher eintreten, die im Gleichgewichte zu dem vorhergehenden Toben desselben steht, die aber offenbar dem Betheiligten unerträglicher sein muss als jenes, sofern er in dieser sein volles und ungetrübtes Bewusstsein zur Selbstbetrachtung und Vergleichung seines Zustandes mit demselben vor der That hat. Eben so naturgemäss, als der nunmehr in dem Verbrecher aufsteigende Wunsch nach jenem früheren Zustand, wäre es auch nur weil das Verlorene und Unerreichbare immer am werthesten erscheint, ist dann auch der gleichbedeutende Wunsch, es möchte das nicht geschehen sein, was den gegenwärtigen Gemüthszustand des Verbrechers herbeigeführt hat. Wollte man nun solche Gemüthsabspannung und Unbehaglichkeit des Verbrechers überall und ohne Unterschied Reue nennen, so wäre das zwar falsch, — denn Reue ist die eingetretene Erkenntniss des verübten Unrechts, also schon eine Reflexion und Abwägung des Werths der verübten That mit Bezugnahme auf die in jedem Menschen liegende Verpflichtung zur Tugend und zum Rechtthun, während jene Unbehaglichkeit eines Verbrechers nach vollbrachter That zur Zeit nur eine Ermüdung, eine Abspannung der Seele von dem vorausgegangenen, so gewaltigen Toben sein kann, die noch nichts mit der Erkenntniss des Unrechts zu thun hat, überhaupt noch nichts mit Reflexionen über den moralischen Werth seines gegenwärtigen Zustandes, sondern für den Augenblick nur das Gefühl der Unbehaglichkeit und das Bewusstsein eines Drucks, dessen man sich gerne entledigen möchte; — wenn es daher falsch wäre, beide Gemüthszustände für gleichbedeutend anzusehen, so wäre es doch von dem

Untersuchungsrichter vollkommen richtig, beide gleich zur Erlangung eines Geständnisses zu benutzen. Denn die Reue ist das Symptom der moralischen Selbsterkenntniss, sie spricht das Bewusstsein des verübten Unrechts aus, und weil ein solches Bewusstsein ein drückender Zustand ist, der durch Aufhebung der Ursachen zu demselben nicht mehr beseitigt werden kann, so strebt der Reuige dadurch wenigstens seine Rückkehr zu der Erkenntniss des Rechts und seiner Pflicht zu bethätigen, dass er das Unrecht, wenn auch durch ihn selbst verübt, als solches ausspricht und davon Zeugniss giebt. Was also ein wahrhaft Reuiger eingestehen würde, um durch Sühne wieder zum Rechte zurückzukehren, würde die Abspannung der Seele eines Verbrechers gleich nach vollbrachter That thun, eben weil die Erschlaffung nicht zum Widerstreben geeignet ist.

Dieser letztere Fall trat bei unserem A. M. doppelt gewichtig ein, da zur Abspannung der Seelenkräfte desselben auch die körperliche Erschöpfung durch den grossen Blutverlust hinzutrat, Beides Zustände, welche zur Abwehrung sich nicht qualificiren, daher denn auch sein unumwundenes Bekenntniss der eigenen Verschuldung und der falschen Beschuldigung des Fuhrmanns.

Wäre bereits ein grösserer Zwischenraum an Zeit verflossen, hätten sich andere Erlebnisse schon zwischen die blutige That und die Gegenwart gedrängt, wäre er nicht verwundet und hierdurch körperlich geschwächt gewesen, so lässt sich zwar denken, dass die Erinnerung an die Blutschuld in ihm Reue mit allen ihren Folgen herbeiführen können, aber es konnte auch anders werden, ein so verwildertes Gemüth als das des A. M., ein so schrankenloser Leichtsinn, der in ihm lebte, konnten ihn, wie jetzt zum Mörder, so zum verstocktesten Sünder machen, und dies war sogar wahrscheinlicher, auch in der Situation wahrscheinlich, in welche A. M. selbst durch sein Geständniss die Sache gebracht, wenn jene Bedingungen, die zum Geständ-

nisse geführt, nämlich Seelen- und Körpererschöpfung, beseitigt waren.

Wenn auch A. M. in einem bedeutenden Verlaufe der Zeit seinem Geständnisse der verübten Blutschuld treu geblieben, und es daher wohl den Schein gewinnen können, dass dieses Geständniss durch Reue herbeigeführt sei; so ist doch hierbei nicht zu übersehen, dass diese Treue seines Geständnisses und überhaupt seine Ergebung und Willfährigkeit nur gleichen Schritt hielt mit seinen Körperleiden, mit seiner Krankheit; seine volle Genesung aber führte bei ihm sogleich Zügellosigkeit herbei, er musste im Gefängnisse gefesselt werden, er versuchte seine Freiheit zu gewinnen durch Benutzung strafbarer Mittel. Das ist nicht Reue der That, der einbekannten Blutschuld, wohl aber Reue, durch und in der Schwäche solche Schuld eingestanden zu haben, und da dem A. M. durch die Aufmerksamkeit des neuen Gefängnisswärters die Aussicht auf Flucht benommen war, so erscheint bei einem so leichtsinnigen Gemüthe, wie er es besass, es ganz erklärbar, dass er den Versuch machte, die Folgen seines Geständnisses wieder aufzuheben, wie wir sogleich erfahren werden.

Nach dem Inhalte der vorliegenden Gerichtsprotocolle hatte am 28. Mai 1837 A. M. dringend um ein Verhör bitten lassen. Nachdem derselbe vor Gericht gebracht war, zeigte er das gedrückte Ansehen eines reuigen Sünders, der etwas zu bekennen hat, und als man ihn vom Gerichte um sein Begehr fragte, schickte er viele Bitten um Nachsicht voraus, dass er in seinen Aussagen bisher das Gericht belogen habe: nicht er sei der Mörder des alten Geldwechslers M., sondern dessen eigener jüngster Sohn, der Fedor M. Nicht nur sein Gewissen plage ihn, die Wahrheit vor Gericht auszusagen, sondern auch die Pflicht der Selbsterhaltung; denn da er sehe, dass Fedor M. ihn offenbar stecken lasse und nichts für seine Rettung thue, halte er für seine Pflicht, den eigentlich Schuldigen anzugeben, um nicht den

Richter zu einem irrigen Urtheile zu verleiten. Nach diesen Voraussendungen und nachdem der Richter ihn angewiesen, fortzufahren, gab nun A. M. folgenden, mit seinen bisherigen Aussagen im grellsten Widerspruch stehenden Bericht zu Protocoll:

„Schon seit vielen Jahren kenne er den Fedor M. von Ansehen, jedoch nicht namentlich, und habe sich ihre Bekanntschaft bei S., wo sie zusammen Billard gespielt, entsponnen. — Zum öfteren, wenn er in der Stadt gewesen, hätten sie sich bald auf der Strasse bald bei S. gesehen und sich von gleichgültigen Dingen unterhalten, sonst aber in keiner näheren Verbindung mit einander gestanden. Am Donnerstag den 25. Februar 1837 Morgens habe er den jungen F. M. unweit der väterlichen Bude auf der Gasse angetroffen, sich mit ihm begrüsst und auf seine Frage: wie es ihm gehe? von demselben Klagen über die harte Behandlung, welche er von Seiten seines Vaters erleiden müsse, gehört, wobei er sich namentlich darüber beschwert, dass er seinen älteren Bruder etablirt, diesem Alles gehe, ihm aber selbst das Nothwendigste entziehe, und dass es für ihn wünschenswerth sei, dass der Vater recht bald sterbe. Er, Inquisit, habe denselben getröstet, ihm den Rath gegeben, sich zu beruhigen, da es doch schon nicht zu ändern sei, und sich hierauf von ihm getrennt. Am Nachmittag desselben Tages habe er den F. M. wiederum in der Moskau'schen Vorstadt auf der Gasse angetroffen, von ihm ähnliche Klagen gehört. Als sie zusammen zur Stadt gegangen, habe F. M. in der von ihm, A. M., bezeichneten Trödelbude das Messer gekauft, mit dem der Mord verübt worden, und 25 Cop. dafür bezahlt und ihm auf seine Frage, wozu er dasselbe gebrauche, zur Antwort gegeben: dass er desselben in seiner Bu[redacted] benöthigt sei. Bei der Stadt hätten sie sich getrennt, indem Inquisit über die Düna gegangen sei, F. M. aber habe ihn beim Abschiede gebeten, ihn am folgenden Morgen in der Wechselbude sei-

nes Vaters, die er ihm schon am Vormittag gezeigt gehaht, zu hesuchen.

„Am Morgen des 26. Febrnar 1837 sei er denn auch zu F. M. gegangen, welchen er denn auch allein angetroffen. Derselbe habe sich wiederum über sein Schicksal heschwert und ihm, nachdem sie über verschiedene unhedeutende Sachen gesprochen, auf seine Bitte Banknoten und Goldgeld gezeigt und ihn mit dem Werthe eines jeden hekannt gemacht, zu welchem Begehren Inquisit die Neugierde hewogeu habe. Ihn hei seinen ahermaligen Klagen tröstend, hätten sie von einander Abschied genommen; worauf Inqnisit sich nach Hause hegeben, dort bis zum Nachmittag gehliehen und sich sodann auf den Weg nach Mitau gemacht habe. Ohnweit S. habe er den F. M. mit einem anderen Russen, den er nicht gekannt, auf der Gasse sprechend angetroffen. Als F. M. ihn bemerkt, habe er jenen verlassen und sei zu ihm gekommen. F. M. habe einen Rausch gehaht und ihm auf dem Wege zur Stadt erzählt, dass er sich hent Geld verschaffen werde und habe er aus seinen Reden ohngefähr so viel entnehmen können, dass er seinen Vater zu bestehlen beahsichtige. Ihr Zusammentreffen sei in der Dämmernng gewesen und nachdem sie in der Schenke auf dem Dünamarkte Bier nnd Schnaps getrunken, habe F. M. ihn anfgefordert, nach der Stadt zu kommen. Er habe schon einen kleinen Rausch an sich verspürt, den Vorschlag angenommen und sei mit ihm in eine Schenke ohnweit der Schaalpforte gegangen, wo sie sich ahermals Schälchen nnd Bier reichen lassen, und F. M., während Inquisit sich mit dem Burschen unterhalten, ruhig am Tisch gesessen habe. Schon früher habe er den F. M. gefragt, weshalb er nicht zum Vater in dessen Bude gehe, und von diesem zur Antwort erhalten, dass der Alte ihn nach Hause entlassen und dass er heute sein Glück versuchen wolle. Nachdem sie ungefähr eine halhe Stunde in dieser Schenke gewesen, habe F. M. ihm den Auftrag ertheilt, nach der Bude seines

Vaters zu gehen, sich dort nach irgend einem Geld-Cours zu erkundigen und sich bei dieser Gelegenheit umzusehen, ob das Geld noch da sei, welches er ihm am Morgen gezeigt habe. Da er nun einen ziemlich starken Rausch gehabt, so habe er sich hierzu willig finden lassen, sei nach der Bude gegangen und habe sich nach dem Cours der Silber-Rubel erkundigt, die Berechnung gemacht, wie viel 200 Rubel Silber in Banknoten ausmachen, und sich von dem Alten darüber einen Zettel geben lassen. Da er bei dieser Gelegenheit gesehen, dass das Geld noch dort gewesen, so habe er den Alten zu warten gebeten und dem jungen F. M. darüber Nachricht nach der bezeichneten Schenke gebracht, der ihn dort zu erwarten gebeten und sich entfernt habe; nachdem er dort vergeblich gegen eine Stunde gewartet gehabt, habe er sich nach der M.'schen Bude begeben, wo er, kaum eingetreten, von dem jungen F. M. den Stich in das Bein erhalten habe, und als er den wüthenden F. M. von sich abgewehrt, habe dieser ihm die Hände verwundet. Erst nun habe es geschienen, dass dieser ihn erkenne; er habe das Licht ausgelöscht, ihn gebeten still zu schweigen und ihn bei der Aeusserung: mein Alter liegt schon! zur Bude, deren Glasthür er hinter sich zugemacht, bei der Hand hinausgezogen und nach dem Dünufer zu den Steinkohlen geführt. Auf dem Wege dorthin habe er ihm erzählt, dass er seinen Vater, welchen Inquisit in der Bude nicht gesehen, ermordet und sich des Geldes bemächtigt habe.

„An der bezeichneten Stelle angekommen, sei er, wie solches auch schon auf dem Wege geschehen, von F. M. himmelhoch gebeten worden, ihn nicht zu verrathen. — Derselbe habe dort das geraubte Geld, welches er in ein Tuch gewickelt getragen, hervorgenommen und ihm den grössten Theil davon in Silber und Banknoten gegeben, einen kleinen Theil aber für sich behalten. Da er sich damals nicht nur angetrunken, sondern auch in einem beinahe be-

wusstlosen Zustande befunden, so habe er mit sich machen lassen, was F. M. gewollt, und sein Anrathen, über die Düna zu gehen und von dort mit einem Fuhrmanne nach Mitau zu fahren, befolgt. Bei der Trennung aber habe F. M. noch gesagt: er möge erst nach einigen Wochen nach Riga zurückkehren und versichert sein, alsdann noch mehr Geld von ihm zu erhalten. — Erst als er beim Schulzenkrug von dem Fuhrmanne K. fortgegangen, wäre er durch die heftigen Schmerzen in der Kniewunde zum völligen Gebrauche seiner Sinne gelangt und habe er nun, das Grässliche seiner Lage einsehend, sich in der Verzweiflung das Gesicht mit den Nägeln zerkratzt. —

„In der Hoffnung, dass der eigentliche Mörder für ihn sorgen und seine baldige Arresthefreiung bewirken werde, habe er die ganze Schuld auf sich genommen; da er sich aber getäuscht gefunden, und von beständigen Gewissensqualen gefoltert werde, so habe er sich nunmehr veranlasst gesehen, ein offenes und freies Bekenntniss abzulegen."

Wir haben kein Bedenken getragen, die ganze, seinen Widerruf enthaltende fabelhafte Erzählung des A. M. unseren Lesern vorstehend wörtlich aus den Acten zu referiren, und fügen noch hinzu, dass er bei dieser Behauptung stehen blieb, allen richterlichen Bemühungen zum Trotz und Hohn und aller Vernunft entgegen seinen Widerruf als wahr behauptete, und nicht wieder zu seinem früheren Geständnisse zurückgeführt werden konnte. —

So absurd dieser Widerruf an sich erschien, so durfte der Richter ihn doch keinesweges ohne Rücksicht lassen, es musste der beschuldigte Fedor M. über die Denunciation nothwendig gehört und vorläufig seine Person sicher gestellt werden. Dieser Beschuldigte vor Gericht gebracht und mit der Anschuldigung bekannt gemacht, zeigte keine Verlegenheit — wie das Protocoll sagt — sondern war erstaunt und fragte den Richter in erbittertem Tone: ob man ihn zum Narren haben wolle. — Zu seiner Vertei-

digung nunmehr angewiesen, betheuerte er zuvörderst, dass er den A. M. Morgens am 26. Februar 1837 in der Wechselbude zum ersten Male in seinem Leben gesehen, auch niemals zu ihm weiter in irgend einer Beziehung gewesen sei. — Er könnte über sich und sein Verhalten am 26. Februar durchaus nichts Weiteres aussagen, als was er bereits zu Gericht deponirt habe, und dass solches vollkommen der Wahrheit gemäss sei, und dass Fedor M. zur Zeit des Mordes seines Vaters zu Hause und nicht in der Stadt gewesen, könne er nicht nur durch die Aussagen seiner Verwandten, und anderer Hausgenossen, sondern auch durch das Zeugniss des Handlungscommis hinlänglich erweisen, welche er hierüber zu vernehmen hat. —

In den hieruach angestellten Verhören haben nicht allein Fedor M.'s Mutter, sein Bruder Kusma, dessen Ehefrau und Fedor M.'s eigene Ehefrau, gleichlautend ausgesagt: dass er gleich nach 5 Uhr am 26. Februar mit Hafer nach Hause gekommen, diesen gemessen, gespeichert und sich sodann in seinen Schlafrock gekleidet, ab und zu, weil es Maslinitz gewesen, in das S. Tracteur gegangen, mit ihnen um 7 Uhr zu Abend gegessen und bis 8 Uhr Abends zu Hause geblieben, wo er, auf die allgemeine Aengstlichkeit Aller wegen des Ausbleibens des alten M. diesem zur Stadt entgegen gegangen; sondern es haben auch die übrigen fremden Einwohner desselben Hauses, und zwar

1) der Joseph Ch.

2) dessen Ehefrau Catharina,

3) die Catharina M.

4) Aliona A. und

5) Praskowja G., einstimmig eidlich ausgesagt, dass letztere vier den Fedor M. von ¼ auf 6 Uhr Abends des 26. Februar, wo er Hafer messen und speichern lassen, bis um 8 Uhr im Schlafrocke theils in seinem Hause, theils zu S. gerade über die Gasse gehen gesehen — Ersterer aber dem Fedor M. um ¼ auf 9 Uhr des bezeichneten

Abends in der Allee ausserhalb der Carls-Pforte auf dem Wege zur Stadt begegnet, der ihm auf seine Frage, wohin er gehe, geantwortet, dass er seinen Vater suche, welcher ungewöhnlich lange ausbleibe. — Nicht minder hat

6) der Kaufmann K. eidlich ausgesagt, dass er an dem fraglichen Abend nach 7 Uhr den Fedor M. im Schlafrocke im S'schen Tracteur etwas heranscht gesehen, und endlich deponirt

7) der Handlungscommis Georg S., dass der Fedor M. im Schlafrocke zu drei verschiedenen Malen bis 8 Uhr Abends des 26. Februar in sein Tracteur gekommen, dort etwas getrunken und nach kurzem Aufenthalt wieder gegenüber in seine eigene Wohnung zurückgegangen. —

Durch die eidlichen Aussagen dieser überall classischen Zeugen ist das *alibi* des Fedor M. zur Zeit der Ermordung seines Vaters, die zwischen 7 und 8 Uhr Abends des 26. Februar 1837 stattgefunden haben muss, da schon vor acht Uhr die Polizei in Thätigkeit gesetzt und der alte M. schon ermordet gefunden wurde, — vollkommen erwiesen und daher die Falschheit der Denunciation des A. M. auf Fedor M., rücksichts ausgeübten Vatermordes, bis zur Evidenz dargethan. —

A. M. mit dem Resultate dieser Zeugenverhöre bekannt gemacht, blieb dennoch bei seinen Anschuldigungen gegen Fedor M. und behauptete, die sämmtlichen Zeugen wären von A. M. zu so lügenhaften Aussagen erkauft, und die von ihm zuletzt gemachten Geständnisse enthielten die volle Wahrheit. — Bei diesen gegen erwiesene Facta und daher gegen alle Vernunft laufenden Anklagen des A. M. blieb er stehen, ungeachtet mit ihm angestellter priesterlicher Ermahnung, und da bei so vollkommen ausgeführtem Beweise des *alibi* gegen Fedor M. nicht ein Schein von Verdacht übrig geblieben war, wenn auch wirklich früher einer dagewesen wäre; so blieb bei gänzlicher Befreiung F. M.'s die Frage übrig: ob wider A. M. annoch sein erstes Geständniss als

Beweis vorliege und ihm mithin das Verbrechen des Raubmordes zu imputiren sein werde, oder ob dieses Geständniss durch den nachmaligen Widerruf aufgehoben und daher als nicht mehr existent zu betrachten sei. — Zur Beantwortung dieser Alles entscheidenden Frage bedarf es daher einer Prüfung sowohl des zuerst abgelegten Geständnisses als des hierauf folgenden Widerrufs desselben, und wird sodann das Resultat beider nach gemeinem Rechte zu beurtheilen sein, da das russische Reichsrecht sich über den Widerruf nicht speciell ausspricht. — Was nun hiernach

I. Das Geständniss des A. M., wie wir es im Eingange referirt haben, betrifft, so zeigt dieses selbst schon an, dass es freiwillig abgelegt wurde. Denn wir entsinnen uns, dass A. M., welcher zuerst den Fuhrmann K. beschuldigt, ihn mörderisch angefallen zu haben, auf dem Transporte nach Riga in dem Ballod-Kruge, woselbst der Stadttheils-Aufseher S. ihn angetroffen hatte, ehe ihm noch irgend eine Frage wegen des in Riga verübten Verbrechens vorgelegt war, auf die an ihn gerichtete Frage, wo er die Bibermütze her habe, die ihm zu eng sei, hohnlachend geantwortet: dass er sie auch von K. habe, der ihn verleitet, den Geldwechsler in Riga zu ermorden. — Diese Aeusserung, die ungefragt und also vollkommen freiwillig den Mord eingestand, hatte A. M. zwar ausser Gericht gethan, ebenso auch die specielle Erzählung des ganzen Mordacts auf der ferneren Fahrt nach Riga an die ihn begleitenden Beamten; aber er hat auch ungezwungen auf blos veranlassende Fragen sein ganzes Geständniss über den an M. ausgeübten Raubmord vor dem Richter abgelegt, als er bereits in Riga vom Transporte eingetroffen war; er hat vor sitzendem Gerichte nicht nur seine in der Wechselbude aufgefundene Mütze, seine Handschuhe und sein Schnupftuch als sein bei Gelegenheit des Mordes in der Wechselbude zurückgebliebenes Eigen-

thum anerkannt, sondern er hat auch das ihm zum Recognosciren vorgelegte Messer, welches man aus dem Körper des Ermordeten hervorgenommen gehabt, sogleich als dasjenige anerkannt, welches er gekauft und womit er den alten M. erstochen gehabt, und endlich hat er auch M.'s Leichnam als den des alten Mannes anerkannt, dessen Blut er vergossen gehabt. —

Ehe noch A. M. den Leichnam des Ermordeten vor Augen hatte, erzählte er umständlich die Art, wie er ihn ermordet, und dass er ihm zuletzt das Messer durch den Hals bis an das Heft in die Brust gestossen habe, wovon sogleich der alte Mann des Todes gewesen. — Diese Erzählung des Vorganges stimmte genau mit dem Befund überein: M.'s Leichnam hatte das Messer mit dem halben Hefte durch den Hals in der Brust und war an dieser Verwundung sogleich gestorben. — Es ist aber dieser Umstand nicht allein in so fern merkwürdig, als er den Befund an dem Leichname mit dem Geständnisse des Verbrechers in genaue Uebereinstimmung bringt, sondern diese Uebereinstimmung gerade liefert ein Wahrzeichen für die Richtigkeit des Geständnisses, da nur der Thäter selbst — wenn er es allein gewesen — wissen können, dass man an dem Leichnam — den er selbst noch nicht zu Gesicht bekommen — dergleichen Erscheinungen, die von ihm herrührten, wahrnehmen und auffinden musste. —

Es stellt sich also aus den Acten, welche das Geständniss des Mordes von dem A. M. aufgenommen haben, fest, dass dieses Geständniss:

1) freiwillig abgelegt worden;
2) dass es vor der Gerichtssitzung zu Protocoll gegeben wurde;
3) dass dasselbe vollkommen übereinstimmt mit dem Befunde in der Wechselbude, aus welchem auf die daselbst stattgefundene Handlung geschlossen werden musste, und

4) dass sich daselbst Umstände gezeigt haben, — wie namentlich die stattgefundene Art der Ermordung, — welche dem Geständnisse das Gepräge der Wahrheit in so fern geben, als letzteres dieselbe Art der Ermordung anzeigt, und doch A. M. nichts über den Befund wissen konnte, sondern nur aus der Erinnerung seiner Handlung erzählt haben muss.

Ein so ausgestattetes Geständniss eines Menschen über ein von ihm verübtes Verbrechen wird aber, nach ausdrücklicher Vorschrift des zu jener Zeit noch geltenden §. 1031 des XV. Bandes der Criminal-Gesetze, Ausgabe von 1832, zu einem vollkommenen Beweise erhoben, bei welchem es, nach §. 1032 *ibidem*, keiner weiteren Beweise bedurfte und der Richter nicht anstehen kann auf Grundlage eines solchen Geständnisses sein Urtheil zu sprechen.

Wenn wir daher das Geständniss an sich als vollkommen beweisend betrachten müssen, so tritt nun die fernere Frage ein:

II. In wie weit es überhaupt noch existent ist, und ob es nicht durch den vorliegenden Widerruf gänzlich aufgelöst worden? —

Das einheimische Recht spricht, wie gesagt, nicht speciell über den Widerruf, und wir wenden uns also in dieser Hinsicht auf das, was die deutsche strafrechtliche Praxis hierüber sagt. Soden, Geist der deutsch. Crim.-Gesetze §. 585, spricht hierüber:

„Regel ist: der Widerruf hebt nicht an sich die Beweiskraft des vorgehenden Bekenntnisses auf, denn es steht, im Augenblicke seiner Existenz, als Beweis gegen den Bekennenden, und der Widerruf wälzt also den Beweis des Gegentheils auf diesen; der Beweis aus dem Bekenntnisse bleibt bestehen, so weit er nicht entkräftet wird durch den Gegenbeweis."

Derselben Ansicht ist unter den älteren Rechtslehrern:

Grolmann, Grundsätze des Cr.-Rechts §. 445.
Quistorp, Grundsätze des P. Rechts §. 687.
Kleinschrod im Entwurfe — §. 1636.
Tittmann, Geständniss und Widerruf §. 17.
und unter den Neueren:
Mittermaier, das deutsche Straf-Verfahren II. S. 239.

Dieser Gegenbeweis, welchen A. M. für die Unrichtigkeit seines früheren Geständnisses oder zur Begründung seines Widerrufs desselben führen musste, konnte sich aber nur auf jene vier Sätze reduciren, welche wir soeben aus dem vorliegenden Geständnisse des A. M. excerpirt haben, und deren Vorhandensein das Gesetz als Bedingung aufzählt, durch welche ein Geständniss vollkommen beweisende Kraft erhält. A. M., welcher also in seinem Gegenbeweise diese vier Bedingungen als nicht vorhanden hätte nachweisen müssen, hat, da solches von vornherein unmöglich war, sofern gerade das Vorhandensein dieser Bedingungen vollkommen nachgewiesen worden, einen solchen Beweis nicht einmal versuchen wollen, sondern die zweite Hälfte seines Widerrufs, nämlich die Anschuldigung gegen Fedor M., besonders festgehalten, und ist er demnach bei dieser Behauptung, dass F. M. gemordet habe, beharrt, als, wie bereits gezeigt, F. M. den vollkommensten Beweis seines *alibi* zur Zeit des stattgehabten Mordes zu den Acten ausgeführt und dadurch den Beweis geliefert, dass A. M. in seiner Behauptung, Fedor M. habe selbstthätig seinen Vater gemordet, eine wissentliche Lüge behauptet habe.

Wie nun ohnehin schon der Beweis des *alibi* jeden anderen Beweis ausschliessen müsste, so hat doch auch in dieser Beziehung, A. M. obwohl häufig dazu aufgefordert, nicht einmal versucht, einen Beweis für die Wahrheit seiner Behauptung zu führen, und wenn demnach der Beweis aus den früheren Geständnissen A. M.'s wider ihn unalterirt be-

stehen geblieben ist, und die unerwiesenen Behauptungen eines solchen Widerrufs, als die eines selbstgeständigen Verbrechers, schon an sich gar keine Präsumtion für sich haben; so ist es doch nicht ohne Interesse, aus dem Widerrufe selbst und dem, was zur etwaigen Begründung desselben über solchen in den Acten untersuchungsweise aufgenommen worden, die Lügenhaftigkeit solcher Behauptungen nachzuweisen.

1) Allem Uebrigen voraus geht die vollständigste Absurdität, dass A. M. sich nämlich in seinem Widerrufe als Märtyrer darstellen will, der den von Fedor M. verübten Vatermord auf sich genommen. Aus welchem Grunde aber A. M., wenn auch nur mit halber Vernunft begabt, das Verbrechen auf sich genommen haben sollte, wenn wirklich Fedor M. dasselbe begangen, ist schlechterdings nicht zu ergründen. Denn in der eigenen Erzählung A. M.'s, durch welche er den Fedor M. des Mordes beschuldigt, ist mit keiner Sylbe davon die Rede, dass er, aus gleichviel welchem Grunde, sich anheischig gemacht, auf sich die Schuld des verübten Mordes zu nehmen; auch hat A. M. selbst in dieser Erzählung des Widerrufs angeführt, dass ihm F. M. den grössten Theil des geraubten Geldes deshalb zugesteckt, weil er ihn wegen der Verwundung zufrieden stellen wollen. Wollte nun A. M.'s Widerruf auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen, so würde die Lächerlichkeit doch immer bestehen bleiben, warum denn A. M. ungefragt von sich ein Verbrechen eingestanden, das er nicht begangen haben will, wozu er sich doch nirgend verpflichtet, und wozu er durch gar keine Rücksicht gezwungen war, wenn es nicht die Gewalt der Wahrheit gethan.

2) F. M. hat beharrlich in Abrede gestellt, den A. M. jemals früher und später gesehen zu haben, als am Morgen des 26. Februar 1837 in der Wechselbude. A. M.'s Anführungen, dass sie sich schon seit zwei Jahren kennen, und

am Billard bei S. die Bekanntschaft sich entsponnen, wird aber schlagend dadurch widerlegt, dass bei S. gar kein Billard existirt; auch der fernere Behelf A. M.'s, als ihm diese Lüge nachgewiesen ward, indem er ein anderes Wirthshaus in der Nähe von S. bezeichnete, wo er immer mit F. M. Billard gespielt haben will, wird durch die eidlichen Aussagen der dortigen Einwohner etc. vernichtet, indem diese den A. M. gar nicht kennen, mit Bestimmtheit aber deponiren, dass er niemals mit F. M. daselbst Billard gespielt, welcher Letztere auch gar nicht dorthin gehe. — Nicht weniger hat sich

3) die Lügenhaftigkeit der A. M.'schen Erzählung: dass F. M. mit ihm in den beiden Schenken am Dünamarkte und unweit der Schaalpforte, am Abende des 26. Februars 1837 vor dem Morde, Bier und Branntwein getrunken haben solle, dadurch hervorgestellt, dass kein einziger der dort aufwartenden oder vorhandenen Personen den A. M. jemals gesehen hat, und dass sämmtliche auf das Bestimmteste deponiren, wie Fedor M. ihnen zwar bekannt, doch niemals in einer dieser Schenken gewesen.

4) Es ist auch durch die unverdächtigen Aussagen, sowohl der Familienglieder des A. M., als auch der näheren Bekannten dieser Familie, sicher gestellt, dass nicht nur ein sehr herzliches und freundliches Verhältniss zwischen dem alten M. und seinem jüngsten Sohne Fedor M. stattgefunden, sondern dass auch, wenn eine Auszeichnung zwischen den beiden Söhnen stattgefunden haben sollte, sie nur für den Jüngsten gesprochen haben könnte. Hierdurch ist aber auch die Möglichkeit beseitigt, aus einem etwa zwischen Vater und Sohn stattgehabten unfreundlichen Verhältnisse eine Vermuthung für A. M.'s Denunciation ziehen zu können.

5) Eine in A. M.'s Erzählung als Begründung seines Widerrufs grell hervortretende Unwahrheit ist der Umstand, wie ihn Fedor M. am Beine verwundet haben solle.

A. M. sagt: als er kaum in die Bude getreten und die Glasthüre hinter sich zugezogen, sei Fedor M. wie ein Rasender auf ihn zugestürzt und habe das erhobene Messer ihm in die Brust stossen wollen. A. M. habe den Stoss abgewehrt, sich hierbei die Hände verwundet und der Stoss sei ihm nunmehr in das rechte Bein gefahren. Jetzt variirt A. M. in seinen Aussagen, indem er bei der Polizei deponirt, dass er beim Empfange des Stosses nicht geschrieen, bei dem Criminalgerichte aber aussagt, dass, als er den Stoss in das Bein erhalten, er mit einem Schrei zu Boden gestürzt. An dem Schrei habe F. M. ihn erkannt, habe ihn aufgerichtet, das Licht verlöscht, und ihn sogleich an der Hand aus der Bude gezogen, mit der Bemerkung: „komm schnell, mein Alter liegt schon.“ Auf diese Weise waren sie bis zur sogenannten Steinkohlenkaje an der Düna gekommen, wo Fedor dem A. M. das meiste Geld gab und Letzterer sodann, ihn verlassend, über die Düna gegangen sein will.

Hierbei muss sich aber die Frage aufwerfen, wenn der alte M. wirklich schon ermordet war, wie nicht anders anzunehmen, da ja auch A. M. ihn in der Bude nicht sah, wo Fedor M. das Messer hergenommen, mit welchem er den A. M. verwundete; denn man fand ja das Messer in jener entsetzlichen Hals- und Brustwunde des alten M. stecken, welche diesem den augenblicklichen Tod gegeben. Die Ungereimtheit der A. M.'schen Behauptung lag offenbar vor Augen, und als man *in inquisitione* auf diesen Widerspruch hin argumentirte, suchte sich A. M. durch eine ebenso grosse Frechheit zu retten, indem er die Vermuthung aufstellte, Fedor M. müsse, nachdem sie sich getrennt, wieder in die Wechselbude zurückgegangen sein, habe dort nicht nur das Messer dem Todten wieder in die Brustwunde gesteckt, sondern auch A. M.'s Mütze und Handschuhe so gelegt, dass auf ihn, A. M., der Verdacht des Mordes sich wenden könne.

Wiewohl es, bei der Existenz eines so eclatanten Beweises des F. M.'schen *alibi* an sich schon unnöthig ist, den Widerruf besonders zu würdigen, da er in seiner Hauptsache eben schon durch jenen Beweis des *alibi* als unwahr dargethan ist, so hat man doch auch durch Aufzählung jener Umstände nachweisen wollen, wie der Widerruf auch in seinen Einzelnheiten unhaltbar und mit dem Befunde nicht zusammen zu bringen ist. Nur einem so aufgeregten und ganz befangenen Gemüthe, wie das des A. M. seiner ersten Erzählung nach gewesen sein muss, als er zuletzt das S.'sche Gasthaus verliess, um den Mord zu begehen, kann es zugetraut werden, dass er so nothwendige Sachen, als Pfeife, Reisepelz, Stiefeln etc. in dem Gasthause vergessen können; von einem ruhigen, wie er zufolge seines Widerrufs gehabt haben will, konnte es um so weniger erwartet werden, als A. M.'s Vermögensverhältnisse eben nicht so glänzender Art waren, um einen so beträchtlichen Theil des an sich sehr geringen Eigenthums mit solcher Gleichgültigkeit zu behandeln.

Nur mit dem ersten Geständnisse A. M.'s ist der Befund in Einklang zu bringen, mit dem Widerrufe steht er immer in Opposition, und bleibt darin, wie frech auch immer A. M. die erwiesenen Lügen durch andere ersetzen will. Zu diesen gehört denn auch der für ihn sehr génante Umstand, dass ihm das Gesicht zerkratzt war. Er sagte: als er bei dem Schulzenkruge erst ganz zur Besinnung gekommen, sei er über das Schreckliche seiner Lage so sehr in Verzweiflung gerathen, dass er sich selbst mit den Nägeln das Gesicht zerkratzt.

Es drängt sich hierbei die Frage auf, worin denn eigentlich das Schreckliche seiner Lage bestanden, und worüber er also in solche Verzweiflung gerathen. Es lag ja ganz in seiner Willkür, wenn Fedor M. wirklich der Vatermörder war, ihn auf der Stelle des Vatermordes zu denunciren, und dadurch das angeblich Schreckliche seiner

Lage von sich zu entfernen. Denn nur in der Kenntniss jenes schrecklichen Verbrechens konnte ja das Schreckliche seiner Lage — zufolge der Behauptungen seines Widerrufs — bestehen, und dazu bedurfte es nicht, wie gezeigt, des Zerkratzens seines Gesichts, — wäre überhaupt ein solcher Unsinn bei einem Manne, selbst in der verzweifeltsten Lage, denkbar.

Nach allen diesen Erwägungen musste A. M. auf Grundlage seines zuerst niedergelegten und gesetzlich vollkommen verificirten Geständnisses und nachdem, wie gezeigt, sein Widerruf desselben vollkommen beseitigt worden, mit der *poena ordinaria* des Raubmordes belegt werden.

Bei Publication der desfallsigen Entscheidung hatte dieser wilde und nunmehr gänzlich verwilderte Mensch sich spähend nach allen Seiten umgesehen, wahrscheinlich ob er nicht irgend einen Ausweg zur gewaltsamen Flucht entdecken werde, denn er war nun ungefesselt, also ganz seiner vollen und grossen Körperkraft überlassen; es hatte aber die nothwendige Vorsicht alle Ausgänge und Fenster mit Militärwache besetzt, welche jedem Versuche eine Reihe von Bajonetten entgegen streckte; er musste sich also schon fügen und hörte ziemlich ruhig seine Verurtheilung an, während Fedor M., welcher in demselben Urtheile freigesprochen werden müssen, unerklärlicher Weise ein völlig zerknirschtes Ansehen darbot. Noch als A. M. nach erhaltener Körperstrafe und erlittener Stempelung nach Sibirien zur Zwangsarbeit abgeführt wurde, schrie er den Fedor M. als Vatermörder aus, was immer ein psychologisches Räthsel bleiben muss, da, wenn man A. M.'s erstes Geständniss als wahr bestehen lassen muss, — wie es denn auch nicht anders möglich ist, — kein Grund denkbar ist, woraus A. M.'s Erbitterung gegen Fedor M. kommen sollte, der ihm eben nach Inhalt jenes Geständnisses ein fremder Mann war, der ihm nichts bisher gethan, das ihn zur Rache reizen können, als dass er zuerst bei ihm jenes

verführerische Metall sah, dessen blosser Glanz ihn zum Entschlusse brachte, einen Mord zu begehen und sich, nach seiner Redeform zu sprechen, dem Teufel zu verschreiben; vielleicht erblicken wir in diesem Aberglauben den geheimen Grund zur Rache des A. M. gegen den Fedor M.

Gustav von Wildschütz.

Ein Meuchelmord.

In den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts lebte auf dem Gute H. in L. der Besitzer desselben, Capitain ausser Dienst G. v. Wildschütz*) mit seiner Ehegattin und seinen zum Theil erwachsenen Töchtern und Söhnen. Von den umliegenden Gütern gehörte eins, das etwa 5 deutsche Meilen von H. entfernte Gut P., der verwittweten Obersten v. Lange geb. v. Wildschütz, welche ihren Bruder, den Gustav v. Wildschütz, der in niederem Range aus dem Militärdienste getreten war, bis zu seiner weiteren Versorgung bei sich hatte. Gustav v. Wildschütz war entfernter Verwandter des Besitzers von H. und wie dieser ein grosser Liebhaber der Jagd und sehr geübter Schütze. Verwandtschaftliche Beziehungen und die gleiche Liebhaberei führten zu häufigen Besuchen des Gustav v. Wildschütz nach H., welche bei Letzterem aber noch einen anderen, bald ersichtlichen Grund hatten, der sich denn auch offen darin aussprach, dass Gustav v. Wildschütz seine Bewerbungen um die älteste Tochter des Hauses an deren Eltern brachte, von diesen aber wie von der jungen Dame refusirt wurde.

Es versteht sich von selbst, dass nunmehr die Besuche Gustav's wegblieben, und zwar für beträchtliche Zeit, bis sich entweder der widrige Eindruck der ungewünschten Bewerbung und der erfahrenen Zurückweisung verwischte, oder die gleiche Liebhaberei für Jagd diesen überwunden haben mochte; genug wir sehen im Anfange des Jahres 18..

*) Die Personennamen haben alle müssen fingirt werden.

denselben wieder als Besuch im Hause von H. und wieder als Jagdbegleiter des Capitains während des Frühlings dieses Jahres, zugleich aber nicht undeutlich Gustav's Bewerbungen bei der Dame, die ihn schon einmal zurückgewiesen, erneuert.

Unentschieden muss es bleiben, ob der Eindruck, den diese Beharrlichkeit Gustav's auf die junge Dame gemacht, — wie er angiebt, — für ihn günstig gewesen oder nicht, entschieden ungünstig aber wirkte die Bemerkung der neuen Bewerbung auf die Eltern und besonders auf den Vater der Gefeierten, der, selbst zwar von rauher Jägernatur, dennoch die rauhen Eigenschaften des Gustav an seinem künftigen Eidam nicht als Bedingungen des Glücks seines Kindes anerkennen wollte, besonders aber dessen gänzliche Mittellosigkeit nicht geeignet erachten mochte, einen Hausstand mit Familie selbstständig führen zu können.

Mochte dem nun sein, wie ihm wollte, Gustav's fortgesetzte Bewerbungen um die Tochter waren ebenso fortgesetzte Veranlassung zu immer heftiger werdenden Auftritten zwischen dem Vater des Mädchens und dem Freier, und als Gustav einmal, etwa um die Zeit der Pfingstwoche dieses Jahres, in seinen Aufmerksamkeiten zudringlich gewesen sein mochte, excedirte ein darüber zwischen Beiden ausbrechender Streit so weit, dass von Seiten des Vaters dem Gustav v. Wildschütz in grosser Aufregung nicht nur das Haus verboten wurde, sondern, auf eine ziemlich deutlich ausgesprochene Ausforderung Gustav's, der Vater denselben zur Thür und zum Hause hinausführte, indem er ihn mit dem zweiten und dritten Finger der linken Hand an dem Kragen gefasst gehabt, wonach Gustav v. Wildschütz in der heftigsten Leidenschaft, unter Schwüren empfindlicher Rache, zu Fusse das Gut verliess, wie er gekommen war, da er, einer Wegesperre wegen, von P. nur den halben Weg nach H. fahrend machen durfte.

Die Familie verlebte nunmehr den übrigen Theil des Sommers ungestört durch die Besuche des Gustav v. Wildschütz und begab sich, ausser dem Gutsherrn, gegen das Ende des Septembers 18.. besuchsweise zu einem etwas entfernter lebenden Verwandten, wodurch denn Capitain Wildschütz allein mit der Wirthschafterin Fallenfried in seinem Hause zurückblieb. Er hatte sein Gut H. an einen Herrn Toridam in Arrende gegeben, hatte also mit der eigentlichen Bewirthschaftung desselben, oder der Gutsökonomie, nichts zu thun, sondern beschäftigte sich nur mit der Jagd, und auch aus Liebhaberei mit Drechseln, wozu er sich eine eigene Werkstatt in einer durch eine dicke Breterwand formirten Abtheilung seines Schreibezimmers eingerichtet hatte.

Diese Skizze aus den häuslichen Verhältnissen der Familie Wildschütz aus H., zu welchen sich die einzelnen Nachweisungen freilich nur nach und nach im Laufe der im Folgenden zu berichtenden Untersuchung ergeben haben, scheint schicklicher zur Bequemlichkeit des Lesers dem eigentlichen Berichte über die Untersuchung vorausgeschickt zu werden, da die Familie Wildschütz es ist, gegen welche das Verbrechen begangen wurde, das den Gegenstand jener Untersuchung bildet.

Es war am 27. Sept. 18.., als Capitain Wildschütz, dessen Familie wie gesagt verreist war, sich Abends — nachdem er sich zum Abendessen eine Lieblingsspeise bestellt — in sein Zimmer allein zurückgezogen hatte, wo er sich gewöhnlich mit Drechseln oder auch mit seinen Jagdgewehren und Geräthen zu beschäftigen pflegte. Der Wirthschafterin Fallenfried, welcher die grosse Pünktlichkeit des Capitains wohl bekannt war, musste es auffallend werden, dass derselbe zu der Stunde, zu welcher er sich die gewünschte Speise bestellt, nicht von selbst in dem gewöhnlichen Speisezimmer erschien, und nach einigem Harren beschloss sie, in sein Zimmer zu gehen, um ihn hieran zu erinnern, was

er sonst nicht mochte, wie ihr schon bekannt. Mit dem Mädchen Marie in dem Schreibzimmer des Capitains angekommen, fand sie dieses, wie die Abtheilung, in welcher die Drechselbank und die Schiessgewehre befindlich, finster; näher zu der Thüre dieser Abtheilung getreten, erblickte sie den Capitain neben der Thüre in knieender Stellung mit dem verlöschten Lichte in der rechten Hand, den Kopf gegen die Breterwand gestützt, regungslos. Auf das Hülfegeschrei der Beiden war sogleich das ganze Dienerpersonal, und auch aus dem Nebenhause der Arrendator Toridam herbeigeeilt, man hatte den für ohnmächtig gehaltenen Gutsherrn aufgerichtet, ihn aber nunmehr sogleich für entseelt erkannt, da sich an seiner linken Brust eine grosse Schusswunde zeigte, aus welcher das Blut hervorströmte.

Die Umgebung des Todten musste auf die zunächst liegende Vermuthung gerathen, der Capitain habe sich beim Repariren oder Versuchen eines Schiessgewehrs selbst den Tod gegeben, zumal der Arrendator Toridam etwa vor einer halben Stunde von diesem Fenster aus einen starken Schuss gehört hatte, was aber durchaus nichts Auffallendes war, da man es gewohnt gewesen, zu allen Tageszeiten den Gutsherrn zum Fenster hinaus schiessen zu hören — wenn er seine Gewehre versuchte und nicht aus dem Hause treten mochte — und glaubte man in einer starken Verletzung der linken Hand, und namentlich des zweiten und dritten Fingers derselben, eine Bestätigung dieser Vermuthung der zufälligen Selbstentleibung gefunden zu haben, als man sich noch immer vergeblich nach dem Gewehre umblickte, durch welches dieses Unglück herbeigeführt worden. Bei diesem genaueren Umsehen leitete aber die Blutspur zu der Drechselbank des Verstorbenen, welche im innern Fenster der Abtheilung stand, und eine Masse ausgeflossenen Bluts enthielt; auf dem Fensterbret lag ein frisch ausgeschossener Pfropf von Heede oder Werg in der Umgebung von kleinen Glassplittern, und über diesen

zeigte sich in einer der Fensterscheiben ein rundes Loch, gleich einem Sterne.

Die vorgefasste Vermuthung der zufälligen Selbstentleibung musste freilich jetzt ganz verschwinden und der Annahme Platz machen, dass ein Mord von Aussen her durch dritte Hand ausgeübt sei; man erwartete daher den sogleich herbeigerufenen Untersuchungsrichter aus dem etwa eine Meile weit entfernten Städtchen W. Dieser traf denn auch noch an demselben Abend eine Stunde später in Begleitung des Kreisarztes ein und schritt sogleich zur Aufnahme des Befundes. Die ärztliche Besichtigung des Leichnams ergab, dass eine Kugel demselben durch den Leib und zwar in schiefer Richtung gegangen, weil sie zwischen der vierten und fünften Rippe in die Brust gedrungen, im Rücken aber zwischen der fünften und sechsten Rippe hinausgefahren, nachdem sie absolut tödtliche Verletzungen an den inneren Organen hinterlassen. Es musste aus dieser Richtung der Wunde und auch aus einer starken Verletzung der äusseren Fläche der linken Hand, an welcher die ersten Gelenkknöchel des zweiten und dritten Fingers zerstört waren, die sehr gegründete Vermuthung entstehen, dass Denatus an seiner Drechselbank in gebückter Stellung im Drechseln begriffen gewesen, als ihn der Schuss getroffen, womit auch das Blut auf der Drechselbank in gutem Zusammenhange stand.

Man überzeugte sich ferner, dass das Loch in der Scheibe durch eine von Aussen nach Innen gewirkt habende Gewalt entstanden, wozu die innen liegenden Glasstückchen den unzweifelhaften Beleg gaben — man fand auch die Kugel auf, welche den Capitain getödtet. Sie war, nachdem sie den Körper des Unglücklichen durchdrungen, noch durch die Breterwand der Abtheilung gegangen, hatte an die gegenüberstehende Mauerwand geschlagen und von hier gegen die Zimmerlage ricochettirt, war von dort aber zu Boden gefallen, woselbst man sie auffand. Es war ein

sogenannter Bolzen oder Klotzkugel von Blei, mochte in ungebrauchtem Zustande etwa einen Zoll lang gewesen sein, hatte aber gegenwärtig stumpf gedrückte oder rund gewordene Enden, und nur die Mitte ihrer Länge war unverändert cylindrisch und von einem halben Zoll Durchmesser.

Eine genaue Besichtigung des Bodens aussen unter dem Fenster, vor welchem die Drechselbank stand, und durch welches der Schuss gegangen, ergab in der Nähe des Fensters keine Spur durch Fusstritte, wenigstens konnten keine entdeckt werden, da der Boden mit Gras bedeckt war; in einer Entfernung von 40 Schritt von demselben Fenster entdeckte man drei Zeichen, die wie der Eindruck eines Stiefelabsatzes erschienen, an denen jedoch kein Eindruck von der Stiefelsohle zu entdecken war, und die so weit von einander entfernt waren, dass sie nur von Jemand sein konnten, der in weiten Sprüngen enteilt war, denn sie waren alle mit dem Rücken zum Hause gekehrt; nur an dem vom Hause entferntesten Eindrucke des Absatzes schien auch von der Sohle in der Erde ein Zeichen zu sein, das aber freilich nur sehr undeutlich zu erkennen war. —

Man hatte hierbei unvorsichtiger Weise versäumt, sowohl die Entfernung der aufgefundenen Zeichen von einander abzumessen, als auch eine genaue Abbildung der Zeichen selbst aufzunehmen, was später freilich nicht mehr nachzuholen war.

Das Reich der Möglichkeiten mit seinen weiten Grenzen lag nunmehr dem Untersuchungsbeamten zur Forschung nach dem Urheber dieses Verbrechens vor Augen. — Absicht bei der Tödtung konnte vorausgesetzt werden, da schwerlich ein zufällig sich entladendes Gewehr mit solcher Genauigkeit einen tödtlichen Schuss, gerade durch's Herz, dem unglücklichen Opfer beibringen konnte. Es wurden die Hausgenossen befragt, auf wen etwa Verdacht

fallen könnte, und die einzige Vermuthung ging gegen den Buschwächter des Gutes, Otto Birke. Dieser hatte dem Verstorbenen häufige Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben, für Wilddieberei war ihm seine Flinte genommen worden, und noch am Tage vor des Capitains Tode hatte Otto Birke für Holzdefraudation auf Denati Antrag von dem Guts-Gemeinde-Gerichte Strafe erhalten und sollte seiner Function als Buschwächter entsetzt werden.

Dieser allgemeine Verdacht schien sich zu steigern, als man nach angestellter Untersuchung in seinem Hause, am Morgen nach dem Morde, eine Flinte fand, ungeachtet ihm die seinige als Strafe abgenommen und auf dem Hofe asservirt wurde; doch beseitigte der aus dem Besitze dieser geliehenen Flinte hinzugekommene Verdacht wider Birke sich dadurch, dass man die Flinte (ein einzelner Lauf) geladen fand, und zwar mit einem alten Schusse, wie der ganz trockene Zustand der inneren Wände des Laufs und das auf der Pfanne gleichsam angetrocknete Zündkraut hinlänglich bethätigten.

Auf weitere Nachfrage an die im Hofe soeben befindlichen Frohnarbeiter zeigten die beiden Mägde Liese und Marie Bräsche an: dass, als sie am Abend des 27. Sept. in der Dunkelheit aus der Drescbriege in den Viehstall Kaff getragen, und soeben wieder zur Riege zurückgekehrt gewesen, bei welcher nach gewöhnlichem Gebrauche die dort versammelten Drescher alle laut gesungen, aus dem Inneren des Hofes, vom Herrenhause herkommend, ihnen ein langer Mann in weiten Sätzen nach und vorbeigelaufen sei, und sich auf den Weg nach K. gewendet habe, wo er in der Dunkelheit bald ihren Blicken entschwunden sei, und sie nur noch kurze Zeit das Rauschen seines Laufes, wie etwa von breiten Unterkleidern etc., gehört. Der Mann habe eine runde breite Jacke oder Kamisol ohne Schössen und sehr breite Hosen angehabt, auf dem Kopfe eine kleine Mütze mit anliegendem Schirme getragen, in der rechten

Hand aber eine Flinte gehalten. Wegen der Dunkelheit hätten sie weder das Gesicht, noch die Farbe seiner Kleidung genau unterscheiden können, aus dem Tone beim Laufen vermutheten sie, dass er Stiefeln angehabt. Sie konnten den Zeitpunkt, wenn er an ihnen vorbeigelaufen, nicht genauer bestimmen, als dass kurz vorher ein feiner Regen, der bis dahin gefallen, aufgehört; einen Schuss hätten sie aber nicht gehört und nicht hören können, weil der sie umgebende laute Gesang solches jedenfalls verhindert haben würde; einige Zeit nachher hätten sie von dem Unglücke im Herrenhause erfahren, und allerdings sogleich auf diesen fremden Schützen Verdacht geschöpft. Für den Augenblick konnte Niemand weiter ausgemittelt werden, der den enteilenden Schützen gesehen haben sollte, auch war auf dem vielbefahrenen Wege keine besondere Spur von Fusstritten zu entdecken, wenigstens keine, der man hätte eine besondere Merkwürdigkeit beilegen sollen, und von den Hausgenossen konnte, ausser dem Verzeichneten, nichts weiter auf den Vorfall Bezügliches angegeben werden, als dass der Arrendator Toridam anzeigte, er hätte an jenem Abende um halb acht Uhr vor dem verhängnissvollen Fenster einen starken Schuss gehört, den er von dem jetzigen Denato vermuthet, was sonst sehr häufig geschehen; an diesem Abende sei es aber der einzige Schuss gewesen, den man gehört.

Auf diesen fremden Schützen musste, nächst der allgemeinen Verdächtigung des Otto Birke, wohl hauptsächlich der Verdacht fallen, in sofern er fremd, ohne Hund und Abends, wo es keine Jagdzeit gab, in so grosser Eile den Hof verliess, von seiner Anwesenheit daselbst aber Niemand Kenntniss hatte, irgend ein anderer Zweck seiner Gegenwart auf H. daher gar nicht entdeckt werden konnte. Es zeigte sich also von selbst die Nothwendigkeit der Verfolgung der Spur dieses Schützen, da die Richtung seiner Flucht durch die Aussagen der beiden Schwestern Bräsche

nach K. bekannt war; aber es trat hier der Umstand hindernd ein, dass gerade in dieser Gegend die Grenze der verschiedenen Gerichtsbezirke gelegen ist, und während das Gut H. zum Gerichtsbezirke von W. gehört, das etwa eine Meile von dort gelegene Gut K. schon dem Gerichtsbezirke von R. eingepfarrt ist, und daher von Seiten des Untersuchungsrichters der Weg der Requisition eingeschlagen werden musste. Zwar ist es gesetzlich, dass ein *in flagrante* ertappter und auf der Flucht verfolgter Verbrecher auch von dem nacheilenden Beamten in einem anderen Gerichtsbezirke verfolgt und ergriffen werden darf; von einer solchen Verfolgung konnte hier aber nicht die Rede sein, da seit der Flucht schon drei Tage vergangen waren, vielmehr musste es sich hier nur um Nachfragen auf dem Wege nach K., und soweit es sonst erforderlich nach der Spur des verdächtigen fremden Schützen handeln, — und dazu bedurfte es allerdings der Requisitorialien.

Man hatte der entfernten Familie Nachricht von dem eingetretenen unglücklichen Ereignisse gegeben, und diese war sogleich, in Begleitung der Brüder des Verstorbenen, zurückgekehrt, und hatte sich dem Jammer über den erlittenen Verlust und die Art desselben überlassen. Die nunmehrige Wittwe war soeben am 3. Oct. im Gespräche mit ihren Schwagern und dem Arrendator Turidam über die verschiedenen Verdachtsgründe gegen den Otto Birke und den fremden Schützen und streifte, eingedenk der zwischen dem Verstorbenen und dem Gust. v. Wildschütz vor Monaten stattgefundenen Auftritte auch an diesem Letzteren mit ihren Vermuthungen vorbei, als in demselben Augenblicke, wo die Wittwe diesen leisen Verdacht angedeutet hatte, Gustav v. Wildschütz selbst in das Zimmer trat, um den trauernden Verwandten seinen Condolenzbesuch zu machen.

Frau v. W. war aber durch diese Erscheinung so sehr angegriffen, dass sie ausser Stande war, denselben anzuhören; sie war nach einem Schreie des Entsetzens ohn-

mächtig geworden und musste in ein anderes Zimmer getragen werden, wo sie zwar wieder zur Besinnung kam, aber in heftigen Krampfanfällen ihrem empörten Gefühle durch laute Aeusserungen ihres Verdachts wegen Gustav v. Wildschütz Erleichterung zu verschaffen suchte.

Dieser Empfang, wie die gewiss nicht überhörten Exclamationen der Wittwe aus dem Nebenzimmer, mussten Gustav empfindlich berühren, und in einem Charakter wie dieser, war er unschuldig, Drang nach Rache, war er aber schuldig, Trotz und das triumphirende Gefühl vorausgefüllter Rache erzeugen. Gustav hatte nach kurzem Verweilen und kalter Verabschiedung von den Brüdern Denati H. wieder verlassen.

Frau v. Wildschütz hatte ihre Krankheit überwunden und verkehrte, nach der Abreise Gustav's, wieder mit ihrer Familie, Vorbereitungen zur Bestattung ihres Gatten treffend, und es war gegen Abend, als die ganze Familie um den Theetisch versammelt sass *), die verwittwete Hausfrau in ihrer Mitte, als man dieser die Anwesenheit des Buschwächters Otto Birke meldete, welcher an sie eine Meldung und Auftrag auszurichten habe. Frau v. Wildschütz, noch immer etwas aufgeregt, vermochte nicht diesen im Verdachte des Meuchelmords stehenden Menschen allein zu sprechen, er wurde in das Gesellschaftszimmer gebracht und stattete nunmehr seinen Bericht folgendergestalt ab:

Otto sei heute Nachmittags in dem H.schen Siele-Gesinde (Bauerhof) gewesen, als soeben der Gustav v. Wildschütz, aus H. zurückkehrend, dort seine Equipage anhalten lassen, um durch seinen Kutscher Hau nach einem näheren Wege über Orla nachzufragen. Otto sei auf den bekannten Herrn und Jagdgefährten zugeschritten, und nachdem sie sich gegrüsst, hätte der

*) Ein Gebrauch in ganz Russland und auch in den Ostsee-Gouvernements, jedoch die Stunde ist nach dem Gebrauche jedes Orts verschieden.

Gustav v. Wildschütz ihm, dem Otto Birke, den Auftrag gegeben, in den Hof H. zu gehen und der verwittweten Frau von Wildschütz zu sagen: „er, Gustav v. Wildschütz, hätte ihren Gemahl erschossen.“

So überraschend diese Nachricht kam, und so sehr man auch dem Otto das Unglaubliche vorstellte, dass Gustav v. Wildschütz dergleichen Meldung werde machen lassen, so blieb doch Otto unbefangen und mit Bestimmtheit bei der Versicherung der Wahrhaftigkeit seiner Anzeige stehen, und behauptete, sich keinenfalls verhört zu haben, da ihm Gustav v. Wildschütz den Auftrag wiederholt ertheilt habe, und er sich daher durchaus nicht irren könne.

Otto Birke musste, sowohl seiner eigenen Verdächtigkeit wegen, als auch, weil die von ihm wider Gustav v. Wildschütz gemachte Anzeige dem Gerichte nicht vorenthalten werden konnte, nunmehr an den inzwischen abgereisten Untersuchungsbeamten eingesandt werden, und da sich dieser mit Verfolgung der Spur des auf dem Hofe H. zur Zeit des verübten Verbrechens gesehenen fremden Schützen beschäftigt hatte, so lagen nunmehr demselben drei Wege vor Augen, auf welchen er möglicher Weise zur Entdeckung des Urhebers jenes Verbrechens gelangen konnte, nämlich durch Verfolgung des entstandenen Verdachts gegen:

1) den Otto Birke,
2) den zur Zeit des verübten Verbrechens auf dem Hofe zu H. gesehenen fremden Schützen, und
3) den Gustav v. Wildschütz,

und der Leser muss sich schon bequemen, den Richter auf diesen mühsamen Wanderungen zu begleiten, denn weiter gab es für die Untersuchung keinen Haltpunkt mehr.

Störend musste aber auf den nothwendig raschen Gang der Untersuchung einwirken, und hat einen entschie-

den nachtheiligen Einfluss auf das Resultat derselben gehabt, dass der Untersuchungsbeamte, und mit ihm die höheren Autoritäten, der Ansicht gewesen, es könnte dieser Beamte wider Gustav v. Wildschütz keine Untersuchung anstellen, da Letzterer seinem Stande nach zum Rittercorps gehörte, während zwar gewiss, dass peinliche Sachen wider Edelleute und Beamte zur criminellen Verhandlung vor das Obergericht in erster Instanz competiren, keinenfalls aber hierhin auch die Generaluntersuchung oder das Instructionsverfahren gezählt werden darf, welche verfassungsmässig nur der Polizeibehörde zustehen darf und zustehen muss, da diese Untersuchung zur Feststellung des Thatbestandes gar häufig den labyrinthischen Wegen folgen muss, die das Verbrechen und sein Urheber gegangen waren. Der Untersuchungsbeamte hatte ängstlich an jener irrigen Ansicht festgehalten, bis ihm von Seiten der obersten Civilverwaltung ein Richter aus der Mittelinstanz zur Assistenz zugeordnet wurde, welcher seine Operationen gegen Gustav v. Wildschütz auch nur so weit ausdehnte, als sie nicht Befragung seiner eigenen Person, sondern nur Anderer, rücksichtlich ihrer auf Wildschütz bezüglichen Aussagen betrafen. Unter allen diesen Rücksichten und Förmlichkeiten war aber das Wichtigste, die Zeit, und mit ihr die Lebhaftigkeit und Deutlichkeit der Erinnerungen in den befragten Personen verloren gegangen, was in der hierauf folgenden criminellen Befragung gar nicht mehr redressirt werden konnte.

I. Es ist bekannt, welche Verdachtsgründe gegen den Otto Birke die Untersuchung richteten, nämlich:

1) Otto war in seiner ihm übertragenen Function als Buschwächter oder Waldaufseher sehr nachlässig, vielleicht auch ungetreu, und obendrein noch ein arger Trinker. Diese Eigenschaften machten dem Capitain Wildschütz sehr häufig Verdruss, der oft bis zur eigenhändigen Misshandlung des Otto excedirte. Aber die unüberwindliche

Ausdauer desselben auf der Jagd als Piquenr und dessen grosse Geschicklichkeit als Schütz, waren bei dem erzürnten Gutsherrn eben so viele wieder besänftigende Eigenschaften und Meriten des Otto, und gestatteten des Ersteren Zorn eigentlich niemals lange Dauer, der sich gewöhnlich nur in einigen Schlägen entlud und sodann das alte Verhältniss retablirte. Dasselbe hatte am 27. September stattgefunden, und erzählte Otto Birke das hier Referirte vor dem Untersuchungsrichter mit aller Unbefangenheit und einer gewissen Art Rührung, welche einestheils sein Bedauern ausdrückte, dass mit allen Prügeln und Puffen, die er von dem Verstorbenen auf der Jagd erhalten, nunmehr auch jene Belustigung der Jagd aufhören musste, die ihm doch über allen anderen Genuss ging und in welcher Beschäftigung er seinen verstorbenen Herrn unweigerlich für den Meister anerkannte; als diese Offenherzigkeit anderentheils den Verdacht schwächen musste, da keine Nothwendigkeit vorhanden war, dass Otto Birke selbst ein solches ihn verdächtigendes Verhältniss aufdeckte, wenn er der Schuldige sein oder wenigstens als solcher betrachtet werden sollte.

2) Der Besitz der geliehenen Flinte gegen den Willen seines nun verstorbenen Dienstherrn zeugt von der Grösse seiner Leidenschaft für die Jagd, da er sich hierdurch unzweifelhafter Bestrafung aussetzte, wenn solches entdeckt wurde; es ist aber auch nichts weiter als das, was aus diesem Besitze zu folgern ist; denn es ist schon früher bemerkt worden, dass man die Flinte am Morgen früh, nach dem stattgehabten Morde, geladen fand, und dass sich ergab, wie diese Ladung schon alt sei. Den auf dieser Ladung befindlichen Heedepfropf verglich man, nachdem er ausgeschossen war, mit dem auf dem Fenster im Zimmer Denati vorgefundenen Pfropfe vom Mordschusse; beide waren von durchaus verschiedenem Material, so auch die im Hause des Birke vorgefundene Heede von anderer Art als die des

fraglichen Pfropfs; hauptsächlich aber wurde dieser Verdachtsgrund durch die Entdeckung gänzlich beseitigt, dass nämlich die in Denati Zimmer vorgefundene unfehlbar zum Mordschusse benutzte Bolzenkugel in dem Durchmesser ihrer unveränderten cylindrischen Mitte grösser war, als der innere Durchmesser des Laufes der Flinte, mithin aus dieser Flinte mit jener Bolzenkugel unmöglich geschossen sein konnte, und eine andere Kugel fand sich nirgends in dem Zimmer vor.

3) Der durch Otto Birke abgestattete angebliche Auftrag des Gustav v. Wildschütz, der seiner allgemeinen Unglaublichkeit wegen als unwahr und zur Abwendung des Verdachtes von sich selbst vorgebracht erscheinen musste. Aber in dieser Argumentation selbst scheint schon eine Widerlegung des Verdachtsgrundes zu liegen, da, wenn Otto Birke wirklich schuldig an dem Morde war, ihm leicht begreiflich werden musste, wie er sich gerade durch so unglaubliches Vorbringen selbst verdächtige.

Abgesehen nun von dem Allen, und die weiteren Erörterungen, inwiefern ein solcher Auftrag des Gustav v. Wildschütz wirklich ertheilt sein konnte, zur Zeit noch hinausschiebend, sind die hier aufgezählten Verdachtsgründe höchstens geeignet, einem wider Otto Birke etwa geführten Beweise nicht zu widersprechen und dessen Bewahrheitung noch mehr hervorzustellen; für sich allein aber sind sie nur sehr gering und verschwinden gänzlich nach dem von Otto Birke geführten Beweise des *alibi*, nachdem die Verhandlung an das eigentliche Criminalgericht gelangt war.

Es wurde nämlich in der fortschreitenden Untersuchung bei dem Criminalrichter vollkommen erwiesen und festgestellt:

dass Otto Birke den ganzen Tag des 27. Septembers mit den Bauern des Gutes H. unter Aufsicht des Peter Geil zusammen im Walde Grenzmarken zwischen den Ländereien der Bauerschaft und des Hofes gelegt, Abends, als

die Sonne bereits untergegangen, von dieser Arbeit entlassen worden und auf dem Heimwege nach seiner eine halbe deutsche Meile vom Hofe entfernten Buschwächterei mit Peter Geil, der gleichen Weg gehabt, zusammen durch den Hof in die Hofesschenke gegangen, wo noch kein Feuerlicht angemacht gewesen, sondern die Schenkwirthin ihnen einem Jeden ein Glas Branntwein eingegossen, indem sie das Glas gegen das Fenster gehalten. Nach kurzem Verweilen in der Schenke waren nun Otto Birke und Peter Geil zusammen auf des Letzteren Wagen zuvörderst nach der Buschwächterei gefahren (da Geil's Wohnung weiter gelegen), auf dem halben Wege waren sie dem zum Hofe fahrend hineilenden Georg Donner begegnet, mit welchem Peter Geil im Fahren ein Paar Worte gewechselt, und hatten sodann vor Birke's Wohnung einen Augenblick angehalten, wo Birke abgestiegen, von dem Johann Daus vor seiner Thüre empfangen worden und Peter Geil seines Weges weiter gefahren. Johann Daus hatte bei Birke übernachten wollen, und Beide waren nunmehr während des noch übrigen Abends und die Nacht zusammen geblieben, waren aber sogleich nach Birke's Ankunft in dessen Haus getreten, weil ein feiner Regen gefallen, hatten hier zusammen zu Abend gegessen, und sich sodann zusammen zum Schlafen gelegt, wo Johann Daus, der bis Mitternacht nicht einschlafen können, den Otto Birke ruhig neben sich schlafen gesehen. Dieses sämmtliche Referat ist den eidlichen Aussagen des Peter Geil, der Schenkwirthin, des Georg Donner und des Johann Daus entnommen. Es ist aber ferner durch die Aussage des Peter Wiesel und desselben Georg Donner festgestellt, dass, als Letzterer soeben vor der Schenke im Hofe H. angefahren und es noch ein wenig geregnet, Peter Wiesel mit einem Eimer aus dem Kruge gekommen und nach dem Teiche gegangen, um für sein Pferd Wasser zu holen. Als dieser bei dem Teiche angekom-

men, habe der Regen aufgehört und vor den Fenstern des Herrenhauses sei ein starker Schuss gefallen, was er dem Georg Donner, nach der Schenke zurückkehrend, erzählt, indem er der Meinung gewesen, der alte Herr habe geschossen.

Alle diese Umstände wurden freilich erst in der Criminalinstanz ausgemittelt, wohin der erste Untersuchungsrichter verfassungsmässig die Sache wider Otto Birke bringen müssen, nachdem Birke bei demselben auf Grund der obenerzählten allgemeinen Verdächtigungen sowohl von Gustav v. Wildschütz als des Mordes schuldig denuncirt, als auch, wie bereits erwähnt, von der Wittwe Denati zur Untersuchung eingesandt war.

Der Criminalrichter musste in Erwägung dessen, dass gegen die eidlich verhörten Zeugen nicht der geringste Verdacht etwaiger Unglaubwürdigkeit vorlag, auf die Freisprechung des Otto Birke erkennen, da dessen *alibi* zur Zeit des verübten Mordes unzweifelhaft nachgewiesen war.

Es konnte zwar, rücksichts der Zeit, nicht mit Gewissheit und auf die Minute ausgemittelt werden, wann der Mord geschehen; indessen musste darin die Argumentation helfen, dass festgesetzt worden, die bei Denato vorgefundene tödtliche Wunde sei durch eine Kugel verursacht, welche — nach Ausweis des auf dem Fenster gelegenen Schiesspfropfs — von Aussen her aus einem Feuergewehre auf Denatum geschossen worden; nach eidlicher Anzeige des Arrendators Toridam und der übrigen Hofesdienstboten war aber im Laufe des ganzen Abends des 27. Sept. 18.. nur ein Schuss, mithin nur der Mordschuss, im Hofe zu H. gehört worden; wenn also genau festgestellt werden konnte, dass Otto Birke zur Zeit, als der einzige, mithin der Mordschuss, an diesem Abende auf H. gehört wurde, nicht in H., sondern anderswo war, so war unzweifelhaft zugleich festgestellt, dass er nicht der selbstthätige Mörder des Capitain Wildschütz sein konnte; und solches folgt aus der

Zusammenstellung der oben referirten Umstände. Denn wenn es gewiss ist, dass Peter Geil am fraglichen Abende auf seinem Wagen den Otto Birke nach dessen Wohnung gebracht, und dort abgesetzt, als es eben noch regnete und Otto Birke nunmehr mit Johann Daus ununterbrochen in des Ersteren Wohnung zusammenblieb und sich bis Mitternacht nicht aus derselben entfernte; wenn es ferner gewiss, dass der dem Otto Birke auf dem halben Wege bei dessen Heimweg begegnende und ohne Verweilen dem Hofe zueilende Georg Donner soeben bei der Hofesschenke angefahren, als Peter Wiesel mit einem Eimer zum Teiche gegangen, und hier, als es zu regnen wieder aufgehört, vor den Fenstern des Herrenhauses einen starken Schuss und zwar, da nur einer an diesem Abende gefallen, den Mordschuss gehört: so muss es gewiss sein, da Otto Birke nicht an beiden Orten zugleich sein konnte, dass dieser Birke nicht den von Peter Wiesel und Toridam gehörten Mordschuss gethan haben kann, da, wenn man auch gegen die Aussage von Johann Daus annehmen wollte, dass Otto Birke sogleich, als Peter Geil ihn von seinem Wagen vor des Otto Wohnung abgesetzt, zurück in den Herrenhof geeilt, um den Mord zu vollbringen, Otto Birke doch unmöglich zu Fuss die ganze Entfernung von seiner Wohnung bis zum Hofe, die eine halbe deutsche Meile betrug, schneller zurücklegen können, als der Georg Donner nur die Hälfte dieses Weges fahrend und ohne Aufenthalt gemacht, da unmittelbar nach dessen Eintreffen bei der Hofesschenke der Mordschuss gehört wurde.

Durch diesen Beweis des *alibi* konnten aber die allgemeinen wider Otto Birke aufgenommenen Verdachtsgründe weiter gar keiner Rücksicht unterzogen werden, sie lösten sich gegentheils in sich selbst auf, Otto Birke wurde für unschuldig erkannt, und somit schloss sich der eine Weg, auf welchem man zur Entdeckung des Urhebers

jenes auf H. verübten Verbrechens zu gelangen hoffen konnte.

II. Der allerdings am dringendsten des verübten Mordes verdächtige fremde Schütze, der grade zur Zeit, als der Mordschuss im Hofe H. gehört wurde, ohne ersichtlichen anderen Zweck dort gewesen war und aus diesem nach der Seite zu K. enteilte, wurde von der Finsterniss aufgenommen, und nur das Rauschen seiner schnellen Flucht tönte aus dieser den beiden aufgeschreckten Schwestern Bräsche noch zurück, während von seinem ferneren Laufe keine erkennbare Spur hinterblieben war.

Die von den beiden genannten Schwestern beschriebene Kleidung des fremden Schützen musste als Wahrzeichen zur Nachforschung nach demselben dienen, und obwohl man, wie gesagt, keine weitere Spur seiner Flucht, wohin er enteilt, auffinden konnte, da die Nacht solche verhüllte, so fand man doch unzweideutige Anzeichen, woher der Schütze, höchst wahrscheinlich doch derselbe, der aus H. entfloh, gekommen war. Die Flucht des Schützen war, wie bereits gesagt, auf der Strasse nach K. hin gerichtet, über diesen fand sich gar kein Merkmal; indessen da man die Nachforschungen in dieser Richtung angestellt, so konnte die erste Nachricht, von einem fremden Jäger, der zu jener Zeit in der Richtung nach H. hin gegangen war, bezüglich auf den muthmaasslichen Verbrecher betrachtet werden, wenn sonst nur die erforderliche Uebereinstimmung dabei eintrat, und in solcher Beziehung wird bedeutender Nachweis gegeben

1) durch die Aussage der alten Wirthin Edde aus dem zum Gute H. gehörigen, dem Herrenhofe naheliegenden Bauerhofe B. Sie hatte gleich nach Sonnenuntergang auf dem Wege von K. her einen langen schlanken Mann in der Richtung nach H. hin vor sich vorbeigehen gesehen, welcher bei ihrem Anblicke sogleich vom Wege abgebogen und über einen kleinen Morast in derselben Richtung auf

ein Tannengehölz zugelaufen und sich dabei scheu umgesehen, als ob er nicht erkannt sein wollen. Er habe eine rundgeschnittene Jacke ohne Schössen, von grauem Tuche, die ihm breit gewesen, und breite Sommerhosen angehabt, auf dem Kopfe eine kleine dunkelfarbige Mütze mit anliegendem Schirme getragen, auch sei er mit einer Doppelflinte bewaffnet gewesen und habe an der linken Seite eine Jagdtasche gehabt. Obwohl seine Tracht solchergestalt wie die eines Domestiquen gewesen, habe er selbst doch ein herrschaftliches Ansehen gehabt, und war der Zeugin von seiner Gesichtsbildung sehr wenig und nur so viel deutlich geworden, dass er sehr dunkles Haar gehabt, welches, wie ihr geschienen, kraus unter der Mütze hervorgestanden. Weil dieser Mann in seiner äusseren Erscheinung sehr ähnlich mit dem aus H. entwichenen Schützen beschrieben und die Richtung, aus welcher er gekommen, von K. her angegeben worden, musste man um so mehr geneigt sein, Beide für eine Person zu nehmen, zumal auch die Zeit, in welcher er hier und in H. gesehen worden, mit der Entfernung beider Orte von einander sehr gut zusammenstimmte; es wurde daher immer in dieser Richtung weiter nachgeforscht und da fand sich fernere Andeutung auf dieselbe Person

2) in der Aussage des Knaben Johann, welcher vor seines Vaters Peter Bauerhofe G., ¼ Meile von H., am 27. September vor Sonnenuntergang einen Mann, von K. kommend, vorüber gehen gesehen, der eine ihm breitabstehende runde Jacke ohne Schössen von grauer Farbe und dunkelgraue breite Sommerhosen angehabt, auch Pasteln an den Füssen und eine dunkle Mütze, er glaube ohne Schirm, auf dem Kopfe getragen. Der Fremde habe eine Doppelflinte mit braunem Kolben und eine kleine braune Jagdtasche bei sich geführt, sei aber nicht den Fahrweg, sondern quer über eine Wiese in der Richtung nach dem Hofe H. rasch vorübergegangen. Von der Gesichtsbildung hatte

der Knabe nichts Weiteres bemerkt, als dass der Schütze sehr dunkles Haar gehabt.

3) Bei K. hatten mehrere den Fahrweg daselbst reparirende Bauern, und insbesondere zwei Aufseher, nämlich Johann Biencken und Thom Hirsch denselben fremden Schützen aus einem Gebüsche von der Seite des Gutes L. her hervortreten und durch K. nach dem Gute H. gehen sehen, als es etwa 4 Uhr gewesen sein mochte. Diese Leute hatten die Gesichtsbildung des Mannes nicht weiter bemerkt, als dass er schwarzes Haar gehabt, auf dem Kopfe eine kleine schwarze Mütze mit an der Stirn festanliegendem Schirme und sonst eine runde graue Jacke ohne Schössen, breite dunkelbraune Sommerhosen, Pasteln *) an den Füssen und weisse Strümpfe angehabt, auch eine Doppelflinte auf der rechten Achsel, und von dieser zur linken Seite hängend eine Jagdtasche von braunem Leder bei sich geführt, die gefüllt gewesen. Auch diesen Leuten war es unzweifelhaft, dass der Mann eine herrschaftliche Person sei und in Verkleidung gehe, doch war er ihnen unbekannt.

4) Der Buchhalter des Gutes K., Georg Weckebrodt, welcher von einer in die L.sche Gegend gemachten Ausfahrt zurückkehrte, sah in kurzer Entfernung vor sich aus einem Gebüsche von der Seite aus L. einen Jäger hervor und auf die nach K. führende Strasse gehen, der ihm aufgefallen, weil er, zwar mit einer Doppelflinte bewaffnet, auch eine unten rundgeschnittene braunlederne und sehr angefüllte Jagdtasche gehabt, aber ohne Hund gegangen, was gegen Jägergebrauch gewesen. Als nun Weckebrodt ihm fahrend nach und vorbei gekommen, habe er an dem Manne eine Kleidung, bestehend in einer breiten schmutzgrauen Jacke ohne Schössen, dunklen, sehr

*) Pasteln, bei dem Landvolke eine Fussbekleidung, ähnlich den Sandalen, aus Ochsenhaut gemacht.

breiten Sommerhosen, Pasteln an den Füssen und einer kleinen dunkeln Mütze mit flach an der Stirn liegendem Schirme bemerkt, die, wie die eines Dieners, weder zu den rüstigen ausgebildeten Bewegungen im raschen Gange und Geberden des Mannes gepasst, noch auch das anderweitige durchaus herrschaftliche Aussehen desselben verbergen können und daher als Verkleidung auffallend geworden. Weckebrodt war rasch weiter gefahren, hatte aber wieder angehalten, um einem Bauer am Wege etwas aufzutragen, bei welcher Gelegenheit jener Jäger ihm noch einmal vorbeigegangen, und nun Weckebrodt auch sein Gesicht genauer betrachten können, was gleichfalls beim abermaligen Vorbeifahren Weckebrodt's geschehen, als dieser früher in den Hof K., durch welchen der Weg geführt, hineingefahren, als der Fremde dort passirt. Weckebrodt hatte seinen Stiefvater, den Disponenten von K.,

5) den Carl Brafert, einen alten geübten und scharfsichtigen Jägersmann, auf den dem Hause vorbeikommenden Fremden aufmerksam gemacht, und dieser nachmalige Zeuge hatte jenen Jäger genau betrachtet und seine Kleidung ganz wie Weckebrodt angegeben. Die Hosen waren sehr breit gewesen, Brafert vermuthete aber, dass der Mann noch andere Kleider unter diesen gehabt haben müsse, weil an den Hosen durchaus kein Faltenwurf bemerkbar geworden. Obwohl der Fremde zwischen 4 und 5 Uhr Abends des 27. Septembers seinem Wohnhause in K. auf der Strasse nach H. vorbeigegangen, und Brafert ihn während seiner Beobachtung fast immer nur im Profil und nur einen Augenblick *en face* betrachten können, hatte er doch sehr genau bemerken wollen, dass der Fremde schwarze Augen und dergleichen krauses Haar, eine lange Nase, hervorragendes Kinn, ein langes hageres blasses Gesicht gehabt. Der Kolben der Doppelflinte war mit einem sehr blanken Beschlage versehen gewesen, den Brafert erst für Messing gehalten, nachher aber für polirtes Eisen erkannt.

Es konnte kein Zweifel mehr aufsteigen, dass diese von nunmehr fünf Personen genau und ganz gleich beschriebene, nach einer Richtung gehen gesehene Person eine und dieselbe war; fast eben so wenig aber war es zweifelhaft, dass dieser, solchergestalt von L. bis ganz nahe vor H. nachgewiesene Jäger, welcher zuletzt vom B.-Gesinde in ein Tannengehölz nach H. zugelaufen war, auch ein und dieselbe Person mit der sein musste, welche man anderthalb Stunden später nach dem eben gefallenen Mordschusse dieselbe Richtung zurück aus dem Hofe H. eiligst fort und in die Finsterniss sich stürzen sehen. Kleidung und Bewaffnung zeugten hinlänglich für die Einheit dieser Erscheinungen, und die geringe Verschiedenheit, dass man an der aus H. eilenden Person Stiefeln zu bemerken glaubte, während jener nach H. zuschreitende Jäger Pasteln trug, konnte leicht in der gefüllten Jagdtasche des Jägers ihre Erledigung finden. Wichtig war aber dieser nach H. kommende und von dort eilende Jäger für die Untersuchung, da diesen der schwerste Verdacht traf, den Meuchelmord verübt zu haben. Kein ersichtlicher Zweck zu seinem Kommen nach H., bei Einbruch der Nacht, und zu seiner Anwesenheit daselbst, und noch weniger ersichtliche Ursache zu einer so übereilten Flucht in der Finsterniss aus H., von Niemand verfolgt oder bedroht, war vorhanden; es konnte also sehr wohl angenommen werden, dass das böse Bewusstsein eine so eilige Flucht veranlasst habe.

Die Ausmittelung dieser, solchergestalt am dringendsten des Meuchelmordes verdächtigen Erscheinung, und was dasselbe sagen will, die Nachforschung nach den Wanderungen des Jägers bis zu ihrem Ursprunge, musste unerlässliche Pflicht sein, welche sonstigen Verdächtigungen auch immer sich zwischen hineinschieben mochten; wie sehr muss man daher bedauern, wenn der die Voruntersuchung leitende Beamte die Nachforschung nach der Wanderung des Jägers auf diesem Punkte stehen liess, gleichsam als wäre die

Verfolgung seiner Spur bis kurz hinter K. schon hinlänglich. Das Verlassen dieser so klug gewählten und mit solcher Mühe und Einsicht verfolgten Bahn der Untersuchung, und der Entschluss, wegen anderer plausibel erscheinender Vorkommnisse von diesem ersten Plane wieder abzustehen, hat sich in der Untersuchung bitter gerächt, und wo Gewissheit und Klarheit hätte herbeigeführt werden können, blieb nur ein unklares schwankendes Resultat, welches, als nun die Sache an die eigentliche Criminalinstanz gelangte, nicht mehr beseitigt und aufgehellt werden konnte, auch wenn auf den, an die oberste Civilverwaltung von dem Criminalrichter gemachten Vorschlag, diesen Theil der Voruntersuchung noch von sich aus durch den fremden Gerichtsbezirk nachholen zu lassen, eingegangen worden wäre, wie nicht geschah; denn die Sache war einmal schon zu alt geworden, und theils nicht mehr frisch in der Leute Erinnerung, besonders aber nicht ungemischt von dem vielfältigen, sich häufig widersprechenden Gerede im Publico, das aber grössten Theils aus der Untersuchung selbst seinen Ursprung nahm und wohl auch in geflissentlich veranlassten falschen Verbreitungen seinen Grund hatte.

Durch so unglückliche Missgriffe des Untersuchungsrichters konnte auch dieser Zweig der Nachforschungsverhandlungen nichts Beträchtliches für die Aufhellung der Sache bieten, und jene doppelte Erscheinung des unbekannten Jägers auf seinem Gange nach H. und auf seiner Flucht aus H. als Beziehung zu dem Mordschusse wäre für immer durch die Nacht gedeckt worden, welche ihn aufgenommen, würde nicht ein Kind den verbergenden Schleier in soweit gelichtet haben, dass im Verschwinden noch die Formen sichtbar wurden, in welche sich jene Erscheinung auflöste.

Sehr natürlich und nicht sehr zu verwundern war es, wenn eine Begebenheit wie der vorliegende Meuchelmord in einem friedlichen Lande, wo schwere Verbrechen nicht

ehen zu den Tagesbegebenheiten gehören, grosses Aufsehen im Publico machte, und es mochte besonders in der näheren Umgebung des Schauplatzes jenes Verbrechens kein Haus sein, das nicht Antheil hieran nahm, und keine Gesellschaft, in welcher nicht H., Wildschütz und der unbekannte Jäger die hervorstechendsten Betonungen der Gespräche waren. In einer solchen Abendgesellschaft auf dem Gute P. bei der verwittweten Majorin Plomb, in welcher auch die bereits erwähnten Wirthschaftsbeamten des Gutes K.: Weckebrodt und Brafert zugegen waren, hatte Ersterer der Gesellschaft eine genaue Beschreibung des von ihm gesehenen, allgemein für den Mörder angenommenen fremden Jägers in Gesichtsbildung, Haltung und Kleidung liefern müssen, und sehr aufgeregt hatte ein Knabe in der Gesellschaft, welcher aufmerksam zugehört, ausgerufen: „Mein Gott, das ist ja Onkel Gustav gewesen, der sieht doch gerade so aus und geht ja auch so zur Jagd gekleidet.“ Die Verlegenheit der Gesellschaft, welche zum Theil aus Verwandten des Gustav v. Wildschütz oder Befreundeten seiner Schwester bestand, bei welcher jener im Hause lebte, und welche die Bemerkung des Kindes sehr treffend finden mochte, wurde aber noch bedeutend erhöht, als der in der Gesellschaft gegenwärtige Doctor Gluck des Kindes Aeusserung als richtig bestätigte und declarirte, er habe den Gustav v. Wildschütz viele Male im Jagdcostüme gesehen, aber zur kalten Jahreszeit wie jetzt im Herbste in solcher Tracht, wie soeben der Weckebrodt beschrieben. Auch war Vielen in der Gesellschaft die angebliche Jacke wohlbekannt: sie war eine Spenzerjacke des vor mehreren Jahren verstorbenen Schwagers des Wildschütz, der aber viel corpulenter gewesen als dieser, daher war sie dem Wildschütz sehr breit. Im Laufe des hierüber gepflogenen Gesprächs hatten sowohl Weckebrodt als Brafert geäussert, dass sie den Gustav v. Wildschütz noch

niemals gesehen, und dennoch musste die ganze Gesellschaft, welcher Wildschütz wohlbekannt war, sich eingestehen, dass die Beschreibung der beiden Männer von Gestalt, Haltung, Gang, Gesichtsbildung, Haar u. s. w. des fremden Jägers vollkommen mit der des Gustav v. Wildschütz übereinstimmte.

Wiewohl das, was dem Leser bisher vorgetragen, nicht in derselben Folgeordnung in den Acten verhandelt ist, sondern sich aus den verschiedenen Befragungen nach und nach erst ergeben und daher zerstreut in den voluminösen Untersuchungsacten enthalten ist, hat doch die Erzählung ihr Recht haben und man daher die Leser auf kürzerem Wege auf den Punkt hinleiten müssen, wohin auch der Untersuchungsrichter zuletzt gelangte, dass der Verdacht, welcher gegen den fremden Jäger besonders lebhaft gewesen war, und somit aller Verdacht der That, welche als Verbrechen zur Untersuchung vorlag, sich allein gegen den Gustav von Wildschütz aufthürmte, weil Otto Birke durch ein rechtsbegründetes Urtheil vollkommen unschuldig erkannt war, die Erscheinung des fremden Jägers sich in Gustav's v. Wildschütz Person zu vereinigen schien, gegen keinen Anderen aber noch irgend ein Verdacht vorlag.

III. Gustav v. Wildschütz war, wie wir schon im Eingange berichtet haben, ohne Rang aus dem Militärdienste getreten und lebte ohne eine bestimmte Beschäftigung, zu jener Zeit in dem Alter von 30 Jahren, schon seit mehreren Jahren bei seiner Schwester auf dem Gute P., nur seiner Liebhaberei der Jagd obliegend. Er war ein ausgezeichneter Schütz, ein ungewöhnlich starker Mann und rascher Fussgänger. Nur ein so starker und geübter Schütz wie er vermochte ein solches Jagdgewehr, wie er für sich machen lassen, zu handhaben. Es war eine Doppelflinte von 6 Fuss Länge und von grossem Caliber, aus welcher er mit Kugeln schoss und die er sich eigens deshalb fertigen

lassen, weil ein Schuss aus einem langen Laufe mehr Sicherheit für ein entferntes Treffen bieten solle. — Wir überlassen diese Beurtheilung Kunstverständigen und haben dieser Flinte nur erwähnen müssen, weil sie ein Lieblingsgewehr des Wildschütz war, und sie daher in der Untersuchung vorkam. —

Gustav v. Wildschütz hatte während der Zeit, welche er auf P. verlebte, in Folge seiner Pläne auf die Tochter des Ermordeten, sehr häufige Besuche in H. gemacht und den Weg dorthin, theils fahrend, theils zu Pferde, oft aber auch zu Fuss zurückgelegt; alsdann war es aber immer derselbe Weg, aus dessen Richtung jener fremde Jäger auf H. zugewandert war, nämlich über L., R., K. durch Bauerwege auf H. Auch hier zeigt sich, wie unrecht es war, dass zu jener Zeit die Nachforschungen nach den Gängen des fremden Jägers nicht fortgesetzt worden, weil sich ausgewiesen haben könnte, ob dessen Wanderung auf P. hinausgegangen wäre oder eine andere, von dort abweichende Richtung genommen, wodurch die Vermuthung, in dem Jäger und Gustav v. Wildschütz eine Person zu sehen, bedeutend erhöht oder geschwächt werden müssen, während sie nach dieser Lage der Sache forthestand und Alles, was jenen Jäger des Meuchelmordes verdächtigte, auf Gustav v. Wildschütz übertragen und zu dem hinzufügen musste, was den Letzteren an sich schon als verdächtig bezeichnete.

Es war ferner durch geeignete Nachforschung ausgemittelt worden, dass in P. wirklich eine alte Jacke von grauem Boy vorhanden gewesen, welche dem längst verstorbenen Ohrist v. Lange gehört und die der Gustav v. Wildschütz allerdings zur Jagd gewöhnlich angezogen, wenn es kühles Wetter gewesen; nicht minder war ausgemittelt, dass Gustav v. Wildschütz eine kleine dunkelfarbige Mütze mit kleinem, anliegendem Schirme gehabt und

diese zur Jagd, gewöhnlich auch breite Hosen von Nanquin oder Leinwand und Pasteln getragen.

Alles Ergebnisse, welche die Uebereinstimmung der beiden Personen des Jägers und Gustav's v. Wildschütz immer augenfälliger machten und wozu noch andere Verdächtigungen hinzutraten, welche später referirt werden sollen, da wir actenmässig zu anderen Gegenständen gegenwärtig übergehen müssen. Es war nämlich Gustav v. Wildschütz in Begleitung seines Kutschers Hau und noch anderer Dienstleute aus dem Hofe P., nämlich des Müllers Spindel, Tischlers Meissel und Schuhmachers Pech bei dem Untersuchungsrichter erschienen und hatte um Verhör dieser Leute gebeten, und zwar des Kutschers Hau darüber, dass Otto Birke nicht von ihm, Wildschütz, den angeblichen Auftrag erhalten, der Wittwe Wildschütz anzuzeigen, dass er, Gustav, ihren Gemahl erschossen; und des Meissel, Spindel und Pech über den Umstand, dass er, Gustav v. Wildschütz vom Nachmittag des 27. September bis spät in die Nacht mit ihnen drei gemeinschaftlich nach den entgegengesetzten Seiten von L., also auch von H., etwa 5 Werst oberhalb des ersteren Gutes auf Otternlauer gewesen, aber keine erlegt und Nachts um 11 Uhr nach Hause gekommen, wo Wildschütz, ohne zu Abend zu essen, sich schlafen gelegt, welches Letztere besonders der Schuster Pech bezeugen können, da dieser mit ihm in benachbarten Zimmern gewohnt habe.

Der Untersuchungsrichter hatte dieser Bitte des Gustav von Wildschütz Genüge geleistet, um so mehr, als zu derselben Zeit auch ein Mitglied des Mittelgerichts auf Anordnung der obersten Civilverwaltung an den Gerichtsort des Untersuchungsrichters abgesandt und daselbst eingetroffen, auch wegen des augenblicklichen Verhörs mit dem Untersuchungsrichter einverstanden war. Dies geschah am 6. October desselben Jahres, die Zeugen wurden aber nicht vereidigt, auch hatte keine Confron-

tation zwischen dem Kutscher Hau und dem Otto Birke stattgefunden.

Han hatte zwar das Zusammentreffen mit Otto Birke, als Wildschütz soeben von dem Condolenzbesuche gekommen war, ebenso angegeben, wie Birke, aber behauptet, Wildschütz hätte dem Birke nicht den denuncirten Auftrag an die Wittwe gegeben; die drei übrigen Zeugen hatten ausgesagt, dass sie allerdings, wie Wildschütz angegeben, mit ihm an dem Abend auf der Jagd gewesen, als der Capitain in H. erschossen worden, was sie sehr gut wüssten, da der Gustav v. Wildschütz, als er vom Condolenzbesuch zurückgekehrt, zu ihnen in das Zimmer getreten, wo sie drei gemeinschaftlich zu Abend gegessen, und gegen sie laut ausgerufen: „ist das nicht ein Glück, dass wir alle zusammen an dem Abend auf der Otternlauer nach der L'schen Seite waren, als in H. der Capitain erschossen wurde, da man jetzt auf mich Verdacht hat?"

Sowohl der Untersuchungsrichter als auch Delegatus des Mittel- oder eigentlichen Criminalgerichts hatten sich der vorgefassten Meinung ergeben, dass durch diesen Beweis des *alibi* alles Weiterforschen wider den fremden Jäger unnöthig, da dessen Persönlichkeit mit der des Wildschütz eine sei und für diesen der Beweis des *alibi* vorliege, ohne zu gedenken, dass noch mit Nichten ein Beweis des *alibi* vorliege, sofern die Zeugenaussagen nicht einmal beeidigt waren, auch man nicht bedacht gewesen war, zu den Acten festzustellen, ob die Zeugen aus eigener Erinnerung wussten, dass der Jagdtag und der, an welchem der Meuchelmord vorfiel, ein und derselbe war, weil durch die Anrede des Wildschütz diese Leute sehr leicht zu einer solchen Annahme inducirt sein mochten, was mit der Indolenz dieses Volks, mit der Unterwürfigkeit derselben im Verhältniss zu ihrer Herrschaft gar leicht vereinbar ist.

Es war nun leider einmal so, und in dieser unglückseeligen Sicherheit, in welcher sich die beiden Untersu-

chungsrichter glaubten, wurde denn auch consequenter Weise das Nothwendigste, was jetzt hätte geschehen sollen, unterlassen, wozu auch noch eine zweite Befangenheit derselben Art hinzutrat, die nämlich, dass sie sich nicht competent hielten, irgend einen Act vorzunehmen, welcher direct gegen die Person des Wildschütz gerichtet gewesen wäre, da dieser zum Rittercorps gehörte.

Man muss nicht aus dem Auge verlieren, dass zu der Zeit sich die Sache noch immer in den Grenzen der Voruntersuchung bewegte, und dass es in dieser nothwendiges Erforderniss war, allen aufgekommenen Indicien nachzuforschen, bis zur Feststellung entweder ihrer einstigen Beweiskraft oder ihrer völligen Irrelevanz. Hierzu gehörte nun ausser Zweifel auch das, was noch zur Begründung der Einheit der Person des fremden Jägers und des Herrn v. Wildschütz geschehen musste, und für diesen Gegenstand als wichtigstes Moment ganz gewiss die Zusammenstellung des Wildschütz mit dem Weckebrodt und Brafert, jetzt, da das Bild des fremden Jägers noch frisch in dem Andenken der beiden Zeugen sein musste.

Aber in der Befangenheit, die sich nun einmal des Untersuchungsrichters bemächtigt hatte, wurde von ihm diese Nothwendigkeit offenbar übersehen, eine Zusammenstellung dieser drei Personen fand nicht statt, und die Sache kam nun, nachdem die Untersuchung gegen den Otto Birke rücksichts der wider ihn insbesondere aufgestellten Verdachtsgründe, wie solche bereits in ihrer Erledigung referirt worden, bei dem Untergerichte beendet war, an die eigentliche Criminalinstanz, nachdem sie solchergestalt mehrere Monate alt geworden und alle Welt nur den Otto Birke als den Mörder betrachtete, da wider diesen im Publico die lügenhaftesten Gerüchte verbreitet wurden.

Der Criminalrichter, an welchen die Sache verfassungsmässig gelangte, war zum criminellen Verfahren wider Gustav v. Wildschütz, als zum Adelstand gehörig, nicht

competent, sondern hatte das inquisitorische Verfahren in vorliegender Sache nur gegen den Otto B. zu richten, woraus sich das bereits referirte Resultat ergab; aber nicht minder hatte der Criminalrichter in Beziehung auf den einmal in Verdacht gerathenen Wildschütz die Obliegenheit, die angedeuteten Verdachtsgründe weiter zu verfolgen, und hierzu gehörten unzweifelhaft ebensowohl die Zusammenstellung des Wildschütz mit den Personen, welche den fremden Jäger nach H. gehen gesehen, unter diesen aber vorzüglich mit dem Weckebrodt und Brafert, als auch die weiteren Verfolgungen der Spur des oft erwähnten fremden Jägers auch in den fremden Gerichtsbezirk. Zu einer solchen Autorisation eines Gerichts, mit Entbindung desselben von den Rücksichten sowohl auf ein fremdes Gerichtsterritorium als auch auf einen etwa bevorzugten Gerichtsstand einer Person, hatte das Criminalgericht gleich nach Empfang der Untersuchungsacten seinem Oberrichter Vorstellung gemacht, und obwohl Letzterer sogleich auf diesen Vorschlag eingegangen war und dieserhalb der obersten Civilverwaltung die erforderliche Nachsuchung übergeben hatte, war dennoch von dieser die Bestimmung erfolgt: dass, mit Verweigerung jener Autorisation, sogleich die Zeugen wegen des *alibi* des Wildschütz vereidigt und er mit Birke und mit wem sonst erforderlich zusammengestellt und confrontirt werden sollte.

Ehe diese Bestimmung eingegangen, welche der verschiedenen Beprüfung wegen geraume Zeit ausgeblieben war, hatte der Criminalrichter das Verfahren wider den Otto Birke dem Ende zugeführt und in Bezug auf Wildschütz interessante Umstände zu den Acten erhoben.

1) Es war ausgemittelt worden, wie bereits angeführt, dass auf dem Gute P. wirklich eine alte, unten rundgeschnittene Spenzerjacke ohne Schösse von schmutzgrauem Boy existirte, welche der verstorbene Obrist Lange hinterlassen

und die der Wildschütz in der kühlen Jahreszeit auf der Jagd gewöhnlich und noch im Jahre, als jener Menchelmord begangen worden, getragen gehabt, die ihm aber bedeutend breit gewesen. Diese Jacke existirte zur Zeit der Befragung nur noch in Lappen, weil Gustav v. Wildschütz sie zu zerreissen begonnen und mit den Fetzen seinen Flintenlauf putirt. Man hatte nicht mit Gewissheit ermitteln können, zu welchem Zeitpunkt vor oder nach jenem Menchelmorde die Vernichtung der Jacke begonnen, aus dieser Zeit aber datirte sie sich her.

2) Die in dem Zimmer des Erschossenen vorgefundene Bolzenkugel war für das grosse Gewehr, welches Wildschütz als seine Flinte bei dem Untersuchungsrichter vorgezeigt gehabt, zu klein gewesen, dergestalt, dass aus dieser Flinte mit jenem Bolzen nicht füglich geschossen sein konnte, da dergleichen Bolzen immer genau nach dem Caliber der Flinte eingerichtet und in diese mit einiger Gewalt hineingetrieben werden müssen, wenn sie ihrem Zweck entsprechen sollen. Man hatte aber zu den Acten sicher gestellt, dass gerade zu jener Zeit Gustav v. Wildschütz eine Doppelflinte von einem entfernt wohnenden Verwandten geliehen gehabt, welche er allererst eine Woche nach dem stattgehabten Menchelmorde dem Eigenthümer zurückgeschickt. Diese Flinte hatte man zu Gericht eingefordert, und in die Länfe derselben passte die Bolzenkugel, nach genauer Ausmessung und Vergleichung des Calibers derselben mit der unveränderten Stelle des Bolzens, vollkommen hinein.

3) Gustav v. Wildschütz hatte schwarzes krauses Kopfhaar und einen ziemlich starken Stutzbart getragen. Wenige Tage nach jenem Todesfalle in H. hatte er sich das Kopfhaar kurz scheeren lassen und den Stutzbart abrasirt. —

4) Eine allgemeine Sage war im Publico, dass Wildschütz in dem Augenblicke, als der nun verstorbene Capi-

tain Wildschütz Ersterem sein Haus verboten und als dieser ihn mit unzweideutigen Worten herausgefordert, und darauf der Capitain ihn mit zwei Fingern der linken Hand an dem Kragen gefasst gehabt und ihn zur Thür geführt, Gustav v. Wildschütz in wilder Aufregung gegen den Capitain geäussert: „die Finger sollst Du nicht behalten", und ausser dem Hause gegen den Sohn Denati: „Wenn es Dein Vater nicht wäre, würde ich ihn wie einen Bären todtschiessen."

Ueber dieses Gerede konnte nichts bestimmter festgestellt werden, da die Familie des Verstorbenen sich auf die Worte nicht mehr entsinnen konnte, welche Gustav v. Wildschütz in jenem Augenblicke des Hinausführens gegen den Capitain gesprochen, der Sohn Denati sich zwar daran sehr wohl erinnerte, dass damals Gustav eine wilde Drohung ausgestossen, die Worte aber, aus welchen sie bestanden, ihm nicht mehr im Gedächtniss waren. Es konnte nicht füglich ausgemittelt werden, inwiefern dieser angeblichen Vergessenheit höchst wahrscheinlich eine ehrenwerthe Rücksicht zum Grunde lag.

5) Bei Gelegenheit seines Condolenzbesuchs in H. hatte Gustav von Wildschütz gegen die Brüder des Erschossenen geäussert, dass er am 28. Septbr. 18... durch ein Billet des dem H.'schen Kruge vorüberfahrenden Revisors Roth die Nachricht erhalten, der Capitain v. Wildschütz sei am Abend vorher erschossen, und hatte hinzugefügt: „ich glaubte dem aber nicht, da ich bisher der Meinung gewesen, dass er nur verwundet sei." Auf welche Voraussetzung konnte sich diese Meinung stützen? Wären diese Umstände mit der vorbezeichneten Drohung zur Gewissheit erhoben gewesen, und hätte man sie mit dem Leichenbefund zusammengestellt, da nach diesem der zweite und dritte Finger der linken Hand des Leichnams durch den Schuss völlig zerstört waren; so musste sich ein sehr gewichtiger Schluss bilden lassen, der die Person des

Schützen in der des Gustav v. Wildschütz wiederfinden liess.

6) Ein Bruder des Verstorbenen, welcher soeben in H. war, als Gustav v. Wildschütz zum Condolenzbesuch daselbst erschienen, berichtet dem Criminalrichter, dass, als Gustav sich verabschiedet, er ihn in das Zimmer hinüber geführt, in welchem sein Bruder verstorben. Hier sei Gustav in höchster Gemüthsaufregung gewesen, habe bei oft wechselnder Gesichtsfarbe nur geeilt, das Zimmer zu verlassen, und in dieser Verwirrung beim Forteilen gesagt, er würde Alles thun, den Mörder eines Familienvaters aufzufinden.

7) Im Januar 18.., also mehr als drei Monate nach dem Ereignisse in H., war in K. ungemeldet ein Mann ins Haus getreten und aus dem Vorzimmer in die Wohnstube links gegangen, woselbst er sich mit dem dortigen Hauswirthe Brafert begrüsst, während Weckebrodt aus dem Zimmer rechts bei offenen Thüren in dem fremden Mann auf den ersten Blick jenen vor Monaten in anderer Tracht bemerkten fremden Jäger erkannte und neugierig war, zu erfahren, wer der Fremde sei. Als er zu diesem Zwecke in das andere Wohnzimmer gegangen, hatte sich auch ihm der Fremde als Gustav von Wildschütz vorgestellt, welcher sich bei ihnen einfinde, um sie zu einer Vergleichung seiner Person mit dem fremden Jäger zu veranlassen, da beide genannte Personen letzteren der Art beschrieben, dass Jedermann in diesem seine, des Gustav v. Wildschütz, Person erkennen wolle. Zugleich hatte Wildschütz seine grosse Doppelflinte mit sich gehabt und auch diese ihnen vorgezeigt. Sowohl Brafert als Weckebrodt hatten jede Entscheidung über eine Vergleichung seiner Person mit dem oft erwähnten fremden Jäger ihrerseits abgelehnt, da sie voraussetzen müssten, dass man sie bei Gericht über diesen Gegenstand befragen werde, und sie ihren dessfallsigen Aussagen hierüber nicht vorgreifen möchten. Wild-

schütz hatte sich hiermit allerdings begnügen müssen, indessen doch hinzugefügt, dass die Sache schon ans Tageslicht gebracht sei, da er in dem Buschwächter Otto Birke den Thäter ausgemittelt habe. Auf seine Anordnung sei der Otto auch in Haft gebracht worden, den Schiesspfropf des Mordschusses, welcher sich auf dem Fenster in H. gefunden, habe man mit der bei Otto Birke vorgefundenen Heede verglichen und beide ganz gleich gefunden.

Es hatte nämlich der Criminalrichter noch vor Eingang jener Bestimmung der Civil-Ober-Verwaltung auch den Brafert und Weckebrodt vor sich beschieden gehabt und von ihnen die oben referirten Umstände vernommen. Auf die Frage nun, ob sie denn jenen fremden Jäger in dem Wildschütz wiederzuerkennen glaubten, gaben Beide zur Auskunft: dass die Aehnlichkeit, abgesehen von der verschiedenen Tracht Beider, in beiden Personen hervorstechend sei, und nur kleine Abweichungen zwischen Beiden sie verhinderten, eidlich zu erhärten, dass Wildschütz mit jenem eine Person sei. Es habe nämlich der Jäger krauses, reiches Haar gehabt, welches ihm unter der Mütze hervorgestanden, während Wildschütz kurz abgeschnittenes Haar habe. Der Jäger habe einen starken Schnurrbart gehabt, der bei Wildschütz nicht sei. Der Jäger habe eine grade stolze Stellung mit hervorgehobener Brust gezeigt, während Wildschütz zusammengesunken und gebückt gegangen; doch bemerkten Beide, dass diese Art offenbar nur angenommen gewesen, da sich Wildschütz während des Gesprächs öfterer vergessen, und eine ersichtlich gewohntere Stellung angenommen, wie jener Jäger sie gehabt, sodann aber wieder, offenbar aus der Vergessenheit aufgeschreckt, jene zusammengebogene Stellung wieder angenommen. Beim Abschied aber hätte Wildschütz wieder jene aufrechte, kräftige Stellung bis zu seiner Abfahrt beibehalten. Die

Flinte hatte weder Brafert noch Weckebrodt für die des fremden Jägers erkannt, da Beide noch niemals eine so grosse Doppelflinte gesehen gehabt.

Man hatte den beiden verhörten Personen die aus H. eingeforderten Reste der Spenzerjacke vorgezeigt und sie veranlasst, sich darüber auszusprechen, ob etwa jene Jacke des fremden Jägers in Farbe und Stoff diesen Fragmenten ähnlich gewesen, was Beide affirmirten; desgleichen hatte man ihnen die eingeforderte, zu jener Zeit bei Wildschütz gewesene Doppelflinte vorgelegt, in welcher Brafert die Flinte des fremden Jägers zu erkennen glaubte; auch eröffnete man ihnen, dass Wildschütz wirklich zu jener Zeit starkes, krauses Haar und einen Schnurrbart getragen, beides aber nach dem 27. September v. J. abschneiden und abrasiren lassen, auch immer eine gerade und feste Statur habe, und deutete ihnen an, dass sie bei einstiger Confrontation mit Wildschütz dies Alles in Erinnerung behalten möchten, wie man denn auch dem Wildschütz solches vorhalten werde. Beide konnten zur Zeit über ihre Aussagen noch nicht vereidigt werden. Nach solchen zu den Acten erhobenen Umständen, welche in Widerspruch mit dem von Wildschütz eingeleiteten Beweis seines *alibi* zur Zeit jenes Meuchelmordes zu sein schienen, bedurfte es bei Erfüllung jenes erhaltenen Auftrags der Civil-Ober-Verwaltung grosser Vorsicht im Verhöre der von Wildschütz zu seinem Zwecke aufgeführten Zeugen, und es musste sich hierbei hauptsächlich um den Grund der Kenntniss des behaupteten *alibi* handeln, ob sie solche nämlich aus eigener Erinnerung hatten, oder durch die Mittheilung des Wildschütz dazu inducirt waren, da Wildschütz, wie sich der Leser noch erinnern wird, seinen Zeugen zugerufen hatte: „ist das nicht ein Glück, dass wir an jenem Abend, als der Capitain erschossen wurde, zusammen auf der Otternlauer nach der L.'schen Seite gegangen waren, da man jetzt auf mich Verdacht hat?“

In der nunmehr sogleich vorgenommenen Zusammenstellung des Otto Birke mit Wildschütz in Beziehung auf den von Ersterem an die Wittwe Wildschütz ausgerichteten angeblichen Auftrag des Gustav v. Wildschütz blieb Otto unabweichlich dabei, einen solchen Auftrag von Wildschütz erhalten zu haben, und sei Otto hierbei durchaus nicht im Irrthume, da Wildschütz den Auftrag in grosser Heftigkeit wiederholt. Ebenso beständig, aber durchaus nicht mit derselben Unbefangenheit, stellte Wildschütz diese Behauptung in Abrede und berief sich hierbei auf das Zeugniss seines damaligen und jetzigen Kutschers Hau. Dieser blieb seinem vorigen Zeugnisse getreu, von diesem Auftrage nichts gehört zu haben, obwohl er zugegen gewesen, als Otto mit dem Wildschütz gesprochen. In der hierauf zwischen Otto und Hau veranstalteten Confrontation in Gegenwart des Wildschütz blieben auch diese Zwei bei ihren verschiedenen Behauptungen, nur fügte Otto gegen Hau noch hinzu: „Du fürchtest Dich, die Wahrheit zu sagen, weil Du der Dienstbote der Schwester des Herrn Wildschütz bist, und weil Letzterer überall gedroht hat, den vor den Kopf zu schiessen, der wider ihn aussagen würde; ich bin aber ein alter Jägersmann und fürchte mich vor solchen Drohungen gar nicht.“ —

Ueber die letztere Anführung des Otto befragt, erklärte der Wildschütz: er habe nur öffentlich declarirt, dass der sich in Acht nehmen möge, der wider ihn irgend ein falsches Zeugniss ablegen werde, worunter er natürlich nur eine gerichtliche Verfolgung gegen einen solchen Zeugen verstanden haben wollen. Die Zusammenstellung dieser drei Personen hatte solchergestalt kein anderes Resultat, und es musste, der erhaltenen Vorschrift zu genügen, dem Kutscher Hau über seine Aussage der Zeugeneid abgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit muss noch die Bemerkung hinzugefügt werden, dass bei

dem grossen Aufsehen, welches diese Sache im Public machte, und bei der unverkennbaren Theilnahme desselben gegen Wildschütz, unter den vielen anonymen Zuschriften, die der Criminalrichter im Laufe der Untersuchung erhielt und deren Inhalt immer neue Anzeigen gegen Wildschütz waren, die man doch nur in so weit benutzen konnte, als man sich über die Wahrheit derselben Gewissheit zu verschaffen suchte, auch ein Billet enthalten war, das ganz die von Otto Birke dem Hau und dem Wildschütz ins Gesicht gesagte Drohung des Letzteren enthielt, mit dem Zusatze, dass Wildschütz durch diese Drohung ganz besonders den Weckebrodt im Schrecken zu erhalten beabsichtige, da dieser der gefährlichste Zeuge gegen ihn und ein junger ängstlicher Mann sei. Man hatte aber ungeachtet aller angewandten Nachfragen und Bemühungen keine Person bezeichnen können, die die Drohung von Wildschütz gehört, und überhaupt liess sich die Sache nicht weiter feststellen, als dass es ein allgemeines Gerücht sei, wie denn auch Otto Birke keine Person nachweisen können, und sich nur darauf berufen, die Leute sprächen so.

Wir haben schon früher bemerkt, dass der Untersuchungsrichter beim ersten Verhöre der von Wildschütz für sein *alibi* angeführten drei Zeugen: Tischler Meissel, Müller Spindel und Schuhmacher Pech versäumt hatte, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob diese Leute aus eigener Ueberzeugung dessen gewiss waren, dass der Tag, an welchem sie alle zur Otternlaner mit Wildschütz ausgegangen und bis spät in der Nacht zusammen geblieben, auch derselbe Tag war, an welchem Abends 7 Uhr der Capitain Wildschütz in H. erschossen wurde. Diese Gewissheit musste damals schon um so wichtiger zu den Acten erscheinen, als die Zeugen selbst deutlich angaben, worauf sie ihr Zeugniss bauten, nämlich auf die Aeusserung des Wildschütz selbst, für den sie das Zeugniss ablegen sollten. Zu der Zeit, als jene Jagd.

parthie noch nicht zu den lange vergangenen Ereignissen gehörte, war es vielleicht möglich, den Tag der Jagd ihnen anschaulich zu machen durch Wahrzeichen, die unabhängig gewesen wären von dem Tag des Mordes und von Wildschütz's Zuruf. Wie ganz anders war es jetzt, während mehrere Monate zwischen diesen beiden Ereignissen verlaufen waren und es Menschen von ganz anderer Bildungsstufe fast unmöglich geworden wäre, ganz ohne Beziehung auf den Tag des Mordes jenen Tag genau zu bestimmen, an welchem die erwähnte Jagdparthie stattgefunden hatte: bei diesen Leuten aus der niederen Volksklasse, deren Indifferentismus und Bequemlichkeit sie ohnehin nicht gern zu einer Anstrengung in der Erinnerung wie in der Beurtheilung kommen liess, und die während dessen gewohnt geworden waren, beide Tage für einen zu nehmen, war die Unmöglichkeit vorauszusehen, dass in dieser Hinsicht eine juridische Gewissheit zu erlangen sein würde, und dennoch kam es hier gerade darauf an, da ihr Zeugniss alle die dringenden Verdachtsgründe widerlegen und zerstören sollte, welche sowohl dafür sprachen, dass die Person des fremden Jägers und Wildschütz's eine und dieselbe war, was schon mit dem Beweise des *alibi* des Letzteren in directem Widerspruche stand, als auch in dem bisher referirten Verhältnisse Wildschütz's zu dem Erschossenen begründet lagen, und besonders durch das Verhalten des Wildschütz selbst nach jenem Todesfalle bisher herausgestellt wurden, die alle mit dem Beweis des *alibi* völlig unerklärbar bleiben mussten.

Die von Wildschütz für sein *alibi* aufgeführten drei Zeugen: Meissel, Spindel und Pech kamen in ihrem Zeugnisse über den Tag der Otternjagd darin überein, dass es ein Dienstag gewesen, an welchem sie alle zusammen die Jagd gemacht und zwar von Nachmittags 4 Uhr bis Nachts 11 Uhr nach der L.'schen Seite etwa 5 Werst von P. entfernt in entgegengesetzter Richtung von

H.; der Schuhmacher Pech aber zeigte an, er wäre sowohl Tages vorher als auch nachher, also auch am Montag und Mittwoch, allein mit Wildschütz nach derselben Gegend auf Otternlaner gewesen.

Wenn davon die Rede ist, dass es schwierig war, von den Leuten eine unzweifelhafte Bestimmung des Tages der Jagd zu erlangen, so hatte diese Schwierigkeit einen zwiefachen Grund: nämlich weil das Bauer-Volk sich wenig oder gar nicht auf den Kalender versteht, und daher keinen Kalender-Tag anzugeben vermag, und sodann, da sie also nur nach gewissen Wahrzeichen, die sie etwa im Gedächtnisse aufbewahrt, sich richten, dass nicht eben die von Wildschütz in ihnen einmal angeregte Idee, der Jagdtag und der Tag des Mordes sei einer, ihr Wahrzeichen sein mochte, wenn sie auch nicht dieses Motiv zu ihren Aussagen angeben würden. Es war schon ungewiss, ob nicht dieser Grund schon bei ihrer Aussage, dass der Jagdtag ein Dienstag gewesen, gewirkt haben mochte, denn der 27. September, als an welchem Tage der Capitain in H. erschossen wurde, war auch ein Dienstag. Man versuchte daher, einen dem Landvolke allgemein sehr wichtigen Tag, den 29. September oder so bezeichneten Michaelistag, welcher Tag der Abschluss eines Wirthschaftsjahres ist und ausserdem altherkömmlich vom Landvolke gefeiert wird, den Zeugen ins Gedächtniss zu rufen, und hieran die Befragung zu knüpfen, ob denn die Jagdparthie zwei Tage vor diesem stattgefunden; indessen hatte man hierin keinen festen Punkt getroffen, denn die Zeugen waren sogenannte Hofesleute, und obwohl der Michaelistag auch auf den Höfen als ein Abschnitt im Wirthschaftsjahre betrachtet wird, und daher zur Berechnung mit der Bauerschaft in Rücksicht auf ihre Leistungen von Wichtigkeit ist, so fand doch mit den Hofesleuten eine derartige Berechnung nicht statt, und wie die Zeugen selbst aussagten, wurde der Michaelistag auf dem Hofe H. niemals durch irgend eine Fest-

lichkeit bezeichnet; sie erinnerten sich daher des Michaelistages gar nicht, um so weniger, als sie, wie gesagt, in dem Kalender und dessen Gebrauche gar nicht bewandert waren. Als einziges Auskunftsmittel versuchte der Criminalrichter einen Anhaltpunkt für die Erinnerung der Zeugen in dem Mondscheine zu finden, und so sentimental es für's Erste klingen mag, so hat bei Zeugen dieser Klasse kaum ein besseres Mittel gewählt werden können, nachdem man sich von der Unzulänglichkeit anderer sonst anwendbarer Mittel zur Erinnerung überzeugt hatte. Es handelte sich, wie wir schon wissen, wenn man einmal für fest annehmen wollte, dass der Jagdtag an einem Dienstage gewesen, nur darum: ob dieser Dienstag auf den 27. September fiel oder eine Woche früher, auf den 20. September.

Das Resultat der Befragung der Zeugen in dieser Beziehung war nun folgendes:

1) die Zeugen sagten aus, dass an dem Jagdtage das sogenannte abnehmende Licht des Mondes gewesen, obwohl sie den Mond nicht sehen können, da es bewölkter Himmel gewesen, welchem Wildschütz widersprach, da man ohne Hülfe des Mondscheins die Ottern nicht sehen könne, man daher bei bewölktem Himmel zu solcher Jagd nicht hinausgehen werde. Es stimmte übrigens wegen der Gestalt des Mondes die Angabe der Leute mit der Wahrheit überein, da an jenem Tage wirklich die Mondscheibe im Abnehmen war.
2) Die Zeugen kamen in ihren Aussagen darin überein, dass an dem Tage ihrer Jagd die Sonne und der Mond nicht zu gleicher Zeit am Himmel sichtbar gewesen, und stimmte solches gleichfalls mit der Wahrheit überein, da am 27. September die Sonne um 5 Uhr 16 Minuten unter- und der Mond um 7 Uhr 38 Minuten Abends aufging.

In den Verhören bei dem früheren Untersuchungsrichter waren die Zeugen über diesen Punkt ihres Zeugnisses anderer Meinung gewesen, indem sie behauptet hatten, Sonne und Mond seien zu gleicher Zeit am Himmel zu sehen gewesen, was auf den Dienstag der Woche vorher gepasst haben würde; die Zeugen aber blieben jetzt bei ihren letzteren Depositionen. Da die Zeugen nun in ihrem Zeugnisse darin übereinstimmten, dass sie an diesem Dienstage von Nachmittags 4 Uhr bis Nachts 11 Uhr zusammen auf der L.'schen Seite am Flusse zur Otternjagd gewesen und ununterbrochen daselbst zusammen geblieben wären, dieser Dienstag aber der 27. September war, an welchem der Meuchelmord in H. verübt wurde; so war in Beziehung auf diesen Mord das *alibi* des Wildschütz festgestellt, da die Zeugen bei ihren nunmehrigen Aussagen beharrten, obwohl man ihnen den Widerspruch in ihren Aussagen bei dem Untersuchungsrichter und bei dem Criminalrichter in Beziehung auf den Umstand: dass man am Jagdtage Sonne und Mond zugleich am Himmel sehen können, und jetzt das Gegentheil von ihnen behauptet worden, nachdrücklich vorgehalten und sie darauf aufmerksam gemacht waren, dass hierin eine spätere Induction zu liegen scheine.

Obwohl bei so auffallender Verschiedenheit der Aussagen der Zeugen, wie soeben bemerkt, und bei dem Widerspruche der Zeugen mit Wildschütz wegen des bewölkten Himmels, und besonders auch bei der Behauptung des Pech, er sei mit Wildschütz damals 3 Tage hintereinander, nämlich am Montag, Dienstag und Mittwoch, auf Otternlauer ausgegangen gewesen, auf keinen Fall aber an dem Tage, als das Billet von dem Revisor Roth mit der Todesnachricht des Capitains Wildschütz angekommen, und doch dieser Tag der 28. September Mittwoch war, an welchem Tage er zum dritten Mal zur Jagd gewesen zu sein behauptete, und hierin wieder eine Anspielung auf die Woche früher zu liegen schien, zumal Pech betheuerte,

damals, als er zum dritten Mal zur Jagd gewesen, über den Todesfall noch gar nichts gewusst zu haben und doch Wildschütz sogleich die erhaltene Nachricht verbreitet und in Pechs Gegenwart laut mitgetheilt: — obwohl also, wie überall durchblickt, die Zeugen offenbar irre geleitet zu sein schienen: so musste denn doch zur Erfüllung erhaltener obererrichtlicher Weisung die Vereidigung der Zeugen vorgenommen werden, und leisteten sonach alle drei Zeugen nach vorgängiger Ermahnung den Zeugeneid über die Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen.

Man hatte die Veranstaltung getroffen, dass diejenigen Personen, welche den fremden Jäger auf seinem Gange in der Richtung nach H. gehen gesehen, zu der Zeit an den Gerichtsort berufen waren, als Gustav v. Wildschütz soeben daselbst gegenwärtig sein musste, und war jeder einzeln, nämlich die alte Wirthin Edde aus dem B.-Gesinde, der Knabe Johann aus dem Geilwig-Gesinde und die beiden Wegeaufseher Johann Biencken und Thom Hirsch, so situirt worden, dass er, von Wildschütz ungesehen, denselben genau betrachten konnte. Als man nachher die Leute befragte, äusserte:

1) die Edde, sie habe schon damals, als sie den fremden Jäger gesehen, geglaubt, dass es Gustav v. Wildschütz sei, da sie ihn früher schon gesehen gehabt; dasselbe glaube sie auch jetzt, nur sei er und der Jäger darin verändert, dass er nicht mehr so dickes Haar habe und keinen Stutzbart trage; sie könne daher nicht den Eid darauf leisten, dass Wildschütz und der Jäger eine Person wären.
2) Der Knabe Johann und die beiden Wegeaufseher konnten gar keine bestimmte Meinung abgeben, als dass allerdings jener Jäger mit Wildschütz in der Gesichtsbildung Aehnlichkeit hätte, soweit sie überhaupt Ersteren sehen können, was nur flüchtig geschehen.

Da gegen Wildschütz selbst noch kein Verfahren vom Oberrichter angeordnet, die criminelle Procedur gegen Otto Birke aber geschlossen war, so musste verfassungsmässig letztere mit sämmtlichen bisherigen Untersuchungsacten, zusammt einem Sentiment, zur Leuteration an den Oberrichter übergeben werden.

Am 2. Januar 18.., also ein Jahr und vier Monate nach dem stattgefundenen Morde, kam bei dem Criminalrichter das höchsten Orts bestätigte, den Otto Birke freisprechende oberrichterliche Urtheil ein, und war dem dessfallsigen Begleitungsschreiben auch eine Abschrift der Journalverfügung des Obergerichts zur Erfüllung beigefügt, welche wir abschriftlich hier aufnehmen.

„Eingegangen die Bestätigung des über den H.'schen Bnschwächter Otto Birke hieselbst gesprochenen Absolutorii und hierauf sowohl in Ansehung des nur gedachten Otto Birke, als auch in Ansehnng des Gustav von Wildschütz verfügt:

„1) Dem N. N.-Gerichte zu committiren, dass es das *rat.* des Otto Birke gesprochene Urtheil publicire;

„2) da der Gustav v. Wildschütz aus den Acten der vom N. N.-Gerichte wegen des Otto Birke zunächst geführten Special-Inquisition allerdings in solchem Grade inculpirt erscheint, dass die nähere Untersuchung seiner Schuld oder Unschuld nicht erlassen werden kann; die Ermordung des Capitains von Wildschütz aber in N. N.'scher Gerichts-Jurisdiction vorgefallen ist, nnd das livl. Rtt. Recht Cap. 111 und Cap. 210 vorschreibt, dass der Gerichtszwang in Untersuchung und Aburtheilung der That jede andere Jnrisdiction ausschliessen soll; jedoch nach der Ordonnanz vom 1. Februar 1632 § 25. pag. 62. der L. O., sowie auch nach der Hofgerichts-Ordnnng vom 6. September 1630 §. 20. die *crimina nobilium* der Dijudicatnr des Hofgerichts, als des Fori Adeliger, vorbehalten sind; gleichwohl aber in Anleitung der

Königlichen Verordnung über alle Executionen vom 10. Juli 1669 §. 26. pag. 247. L. O. auf dem Wege des accusatorischen Processes bei diesem Hofgerichte abgeurtheilt werden müssen; während das Privilegium des Bischofs Johann vom 16. December 1540 und das *Privilegium Sigismundi Augusti* vom 28. November 1561 Art. 18. verordnen, dass keiner von der Ritterschaft vor ergangenem Urtheil und Recht in peinlichen Sachen gefänglich eingezogen, sondern vielmehr auf sein ritterlich Wort und seinen Handschlag bis zum Ausschlag Rechtens auf freiem Fuss gelassen werden soll: in Berücksichtigung alles dessen dem N. N.-Gericht, als dem *foro delicti*, die specielle Untersuchung und Feststellung der wider besagten Gustav von Wildschütz vorhandenen Verdachtsgründe zu committiren und zu dem Ende demselben aufzugeben, dass es *per delegatum judicii* den Gustav v. Wildschütz nach N. N. einbringe, daselbst ihm den körperlichen Eid darüber abnehme, dass er ohne specielle Bewilligung des Gerichts weder die Stadt N. N.*) verlasse noch sein Domicilium ändere; sodann aber *pro fundanda actione* in Ansehung der wider Inculpaten Gustav v. Wildschütz obwaltenden Verdachtsgründe die genaueste Untersuchung theils durch Inculpati Verhör, theils durch Vernehmung der Zeugen *pro* und *contra*, theils durch deren Confrontation anstelle, und endlich nach geschlossener solcher Untersuchung *pro fundanda actione* sämmtliche Acten zu weiterer Verfügung Rechtens anhero remittire."

In Folge dieses Auftrags des Oberrichters trat nunmehr das Untersuchungsverfahren wider Wildschütz bei dem Criminalrichter ein. Wildschütz war an den Gerichtsort gebracht worden, hatte den vorgeschriebenen Eid geleistet und sein Domicil in einem Wirthshause auf der Grenze zwischen Stadt und Land genommen, welchem

*) Der Gerichtsort des Criminalrichters.

zugleich eine Hauptstrasse in das angrenzende russische Goovernement vorüberführte.

Hierbei zeigte sich sogleich die Feststellong des Oberrichters, den Wildschütz ausser Haft zu lassen, als für die Untersochong von grosser Unbequemlichkeit nicht allein, sondern von so grossem Nachtheile, dass sich von vornherein kein günstiges Resultat erwarten liess, wie sehr aoch auf der anderen Seite dorch diese Feststellung einmal zostehende Rechte eines gewissen Standes geschützt sein mochten. Es war nämlich auf keine Weise eine Collosion des Wildschötz mit den abgesondert zo vernehmenden oder mit ihm zo confrontirenden Personen zo vermeiden. Wildschütz, als Jäger, hatte sich mit geübtem Auge sogleich mit der Localität nnd deren ferneren Umgebongen bekaoot gemacht; er schwärmte ausser den Verhörstunden in allen Richtungen umher nnd traf daher immer früher mit den eingeforderten Persooen zusammen, als sie bei Gericht erschienen nnd verhört werden konnten, woher er denn aoch von allen möglicheo Inductionen Gebraoch machen konnte, ohne zu befürchten, dass ihm diese nachgewiesen werden könnten. Und wenn es anch wahr ist, dass ihm dergleicheo nur bei Personen des Baoerstandes gelingen mochten oder wenigstens von ihm versocht werden konnten, so bleibt doch anch im Allgemeioen so viel gewiss, dass in dem Verhöre wider Wildschütz niemals eine Ueberraschnng durch Personen oder Ergebnisse der Untersuchnng eintreten konnte, da er von Allem dergleichen immer schon im Voraus Kenntniss hatte. —

Mit so geborstener Klioge begann der Criminalrichter den Kampf gegen Gostav v. Wildschütz, den die allgemeine Stimme für völlig gewissenlos, in Sitten nnd Gemüth verwildert bezeichnete, bei dem eine jede Hoffnung auf Erschütterung des Gemüths, aof Selbstbetrachtung zu wirken, nm Reoe herbeizuführen, sanguinisch nnd völlig eitel war.

Das Verhör gegen Wildschütz hatte sich nach Ausweis der vorliegenden Untersuchungsacten aus zwei Hauptgesichtspunkten gegen ihn gerichtet, und zwar:

1) Aus seinem Verhältnisse zu dem Verstorbenen und dessen Familie, sowie aus dem damit in Verbindung stehenden Benehmen des Wildschütz nach dem Tode des Capitains, und
2) Aus der befundenen Aehnlichkeit seiner Person mit dem des fremden Jägers, auf welchem der Verdacht des Mordes beruhte, wobei man davon abstrahirte, dass Wildschütz den Beweis seines *alibi* geführt zu haben glauben musste.

In ersterer Hinsicht wurden die im Eingange dieses Berichts aufgenommenen Nachrichten über das Verhältniss des Wildschütz zu dem Nunverstorbenen näher untersucht und festgestellt, was bereits referirt worden.

Man hatte den Wildschütz wegen der nach dem Tode des Capitains Wildschütz vorgenommenen Veränderung mit der eigenen Person, als dem Abscheeren seines Haupthaars und Stutzharts, befragt und hierauf zur Antwort erhalten, dass das sich nur zufällig so gefügt habe; auf die weitere Befragung, warum er dem Untersuchungsrichter seine grosse Doppelflinte vorgezeigt, zu welcher die vorgefundene Bolzenkugel nicht passen können, gab er unbefangen zur Antwort, weil die Flinte sein einziges eigenthümliches Gewehr sei.

Frage: Sie haben zu jener Zeit aber noch eine andere Doppelflinte gehabt?

Antwort: Allerdings, es war aber nicht meine.

Frage: Wem gehörte diese?

Antwort: Dem Secretair v. Lange in D., welchem ich sie zurückschickte.

Frage: Wann?

Antwort: Ich glaube, im Sommer vorigen Jahres.

Frage: Alsdann hätte sie ja im Sept. v. J. nicht bei Ihnen sein können.

Antwort: Ich entsinne mich, dass es Ende September oder Anfangs October v. J. war.

Frage: Hatte man Sie an Wiedergabe der Flinte gemahnt?

NB. Man hatte die Anzeige zu den Acten, dass das nicht geschehen war.

Antwort: Nein.

Frage: Warum schickten Sie sie gerade jetzt zurück?

Antwort: Es war schon spät im Jahre und ich hatte sie schon so lange gehabt.

Frage: Waren Sie mit dieser Flinte am 27. Septhr. auf der Otternlauer?

NB. Man zeigte Constituto das Gewehr vor.

Antwort: Ja.

Frage: Haben Sie an jenem Tage Ihre grosse Flinte gar nicht im Gebrauch gehabt?

Antwort: Nein, gar nicht, auch seit langer Zeit nicht, weil durch ihr grosses Caliber und die dazu passende Kugel das Fell der Otter zu stark beschädigt wird.

Frage: Da es sich bei der Untersuchung, in welcher Sie die grosse Flinte dem Richter vorzeigten, aber nur um den 27. September handelte, warum zeigten Sie ihm ein Gewehr vor, das Sie an diesem Tage gar nicht in Gebrauch gehabt?

Antwort: Daran habe ich wirklich nicht gedacht.

Frage: Da aber der Untersuchungsrichter durch die Probe sich überzeugte, dass die vorgefundene Kugel, als viel zu klein, aus diesem Gewehre nicht geschossen sein konnte, warum zeigten Sie damals nicht an, dass Sie zu jener Zeit diese andere fremde Flinte gehabt?

Antwort: Ich glaubte mich dadurch zu verdächtigen.

Frage: Weniger, als da Sie es verschwiegen, und es wäre auf die Probe angekommen, ob die Kugel in diese Läufe gepasst haben würde — wie Sie sogleich selbst die Probe machen können: Sie haben die Flinte noch in der Hand und hier ist die Kugel.

NB. Man hatte die Bolzenkugel schon vorher auf den Gerichtstisch gelegt, an dessen unterstem Ende Constitutus seinen Platz hatte, und sie war zufällig mit einem Bogen Papier bedeckt, da von ungefähr ein solcher von den mehreren auf dem Tische umherliegenden sich auf dieselbe geschoben. — Indem man die Frage that, wurde das Papier weggehoben und die Kugel stand unmittelbar vor dem Befragten, der vor dem Tische sass.

Der Anblick der vor ihm auf dem Tische stehenden Kugel machte auf Gustav v. Wildschütz eine merkwürdige Wirkung: in grosser Gemüthsaufregung sprang er vom Stuhle auf, ohne die Kugel zu berühren, trat zwei Schritt zurück, und fragte mit heftiger Stimme den Inquirenten: „Herr von N. N., was muthen Sie mir zu?“ Im Augenblicke aber hatte Wildschütz seine frühere Fassung zurück, hatte die Flinte weggestellt, beide Hände in die Hosentaschen gesteckt, und betrachtete auf solche Weise die vor ihm liegende Kugel mit neugierigen Blicken, ohne sie zu berühren, indem er sich zu ihr niederhückte, auch öfterer in den Ausruf ausbrach: „ach, ist das die Kugel?“

In Beziehung auf die an ihn gestellte Aufforderung, den Versuch zu machen, ob die Kugel in diese Läufe passe, machte Wildschütz, ohne die Kugel in die Hand zu nehmen, den Vorschlag:

mit einem Fädchen den unveränderten Theil des Bolzens zu umschlingen, so, dass die beiden Enden des

Fadens zusammenträfen, alsdann diesen Faden in ein gleichseitiges Viereck zu formiren, in welchem man auf Papier den Mittelpunkt auffinden müsse, und aus diesem um das Viereck einen Kreis zu ziehen, welcher alsdann den Umfang der Kugel und den inneren Umfang des Laufes bilden müsse, wenn die Kugel überhaupt in den Lauf passen solle, da wohl eine Bolzenkugel etwas kleiner sein dürfe als das Caliber, auf keinen Fall aber grösser, weil sie sonst nicht hineingehe. —

Es war mit Händen zu greifen, dass dieses Experiment darauf berechnet war, die Kugel grösser als das Caliber zu machen, und als man ihm die Probe in der angegebenen Art vormachte, fiel das Resultat so aus, wie man vorausseben musste, die Kugel war bedeutend grösser im Umfange als das Caliber der Flinte.

Man hatte der frohlockenden Aufwallung des Wildschütz, dass nämlich diese Kugel solchergestalt nicht aus diesem Gewehre geschossen werden könnei, sogleich von Seiten des Criminalrichters die calmirende Bemerkung entgegengestellt, dass man von Gerichtswegen wohl eine dergleichen Probe zulassen können, ohne ihre Richtigkeit zuzugeben, sondern vielmehr um dem Inquisiten, — sollte er selbst im Irrthume gewesen sein, — Zeit zu geben, diesen einzusehen, was sehr leicht ersichtlich sein müsse, da nach dem eigenen Vorschlage Inquisiti die Länge des Fädchens schon den eigenen Umfang der Kugel gegeben, und dass es daher mit der weiteren Procedur nur darauf abgezweckt gewesen sein könne, den Umfang der Kugel zu vergrössern. Eine solche Proposition sei sehr geeignet, den Proponenten zu verdächtigen, zumal wenn es demselben — wie sich soeben gezeigt — sehr darum zu thun sei, die vorliegende Kugel grösser, und besonders von grösserem Umfange zu machen, als das Caliber der Flinte sei. Der Criminalrichter hatte nun vor den Augen des Wildschütz,

unter Hinzuziehung erforderlicher Instrumente, demselben nachgewiesen, dass die vorliegende Bolzenkugel in ihrer unveränderten Mitte um ein Weniges geringeren Umfang hatte, als das Caliber der Flinte, mithin sehr wohl aus den Läufen derselben geschossen sein könnte. Zum Ueberfluss wurde aber noch das eigene Fädchen des Inquisiten, welches um die Kugel geschlungen war, gleichsam als Ring in das Innere des Laufs gebracht, und auch dieser Versuch ergab, dass die Kugel sehr wohl in den Lauf gepasst haben müsste. Wildschütz war durch die Ueberzeugung, dass der Richter ihn durchschaut hatte, sehr betreten gewesen, jedoch hatten alle die hierauf gebauten Instanzen und Argumentationen auf Wildschütz gar keinen Einfluss; Alles schob er auf Zufälligkeit des Zusammentreffens.

Das Verhör hatte sich jetzt darüber verbreitet, wie und wenn Constitutus die Nachricht von dem Tode des Capitains Wildschütz erhalten, und warum derselbe bis zum 3. Octbr. mit seinem Condolenzbesuche gezögert; indessen hatte Wildschütz alles Verdächtige, was hieraus und aus dem empfangenen Billet und aus seinen Aeusserungen gegen den Bruder Denati, dass er der Nachricht nicht getraut, weil er bisher der Meinung gewesen, es habe nur eine Verwundung stattgefunden, wider ihn deducirt werden können, damit niedergeschlagen, dass er ganz unbefangen auf die desfallsige Frage zur Antwort gab: er habe theils der am 28. Septbr. Nachmittags in einem Billet des Revisors Roth von dem Tode des Capitains auf H. erhaltenen Nachricht überhaupt nicht getraut, sondern sei der Meinung gewesen, der Capitain habe sich beim Repariren eines Gewehrs etwa nur verwundet, bis denn die Nachrichten hierüber allgemeiner geworden, und sich einander bestätigt, — theils sei ihm aber bekannt gewesen, dass die Familie Denati verreist, und er also diese nicht im Hause treffen würde; als er erfahren, dass sie zurückgekehrt, sei er sogleich hinübergefahren.

Aus diesem Condolenzbesuche und den daselbst stattgefundenen Ereignissen hatte man Gelegenheit genommen, eine Verbindung des letzteren mit den überall im Publico cursirenden angeblichen Drohungen des Wildschütz, sowohl gegen den nun Verstorbenen, dass er die beiden Finger nicht behalten solle, als auch gegen den Sohn des Verstorbenen, an den Gustav v. Wildschütz Instanzen zu stellen, und solchergestalt auch in Rücksicht auf die Behandlung, welche er von dem Verstorbenen erfahren, wider ihn auf seine Schuld an dem Ableben des Capitains zu argumentiren; indessen stellte Inquisit die angeblichen Drohungen in Abrede, und die Familie besann sich — wie gesagt — nicht mehr auf den Inhalt der Drohungen; er hatte deducirt, dass durch sein bestimmtes Ableugnen der gegen den nun Verstorbenen ausgestossenen Drohung auch aller Verdacht gegen ihn, welchen man aus der Harmonie dieser Drohung mit dem Leichenbefunde, nach welchem jene beiden Finger wirklich gefehlt haben, gefolgert, aufgehoben sei; seine Bewegung, als man ihm das Zimmer gezeigt, wo der Mord geschehen, sei wohl sehr natürlich und erklärbar, und seine Aeusserungen beim Abschiede, dass er Alles aufbieten werde, den Mörder eines Familienvaters nachzuweisen, sei hinlänglicher Beweis, dass er es nicht gewesen.

Auf die hiergegen gemachte Instanz: dass es eben keine psychologische Ungereimtheit wäre, wenn man durch diese in Leidenschaft ausgestossene Aeusserung seinem gleichfalls in Leidenschaft ausgesprochenen Auftrage an Otto Birke mehr Wahrheit anmerken wollte, als unter anderen Umständen geschehen könnte: — bezog sich Wildschütz in grosser Aufregung auf seinen Beweis durch den Kutscher Han und insbesondere auch auf den von ihm geführten Beweis seines *alibi*, der ihn gegen alle weitere Verdächtigung sicher stelle.

Der Criminalrichter machte den Wildschütz darauf

aufmerksam, dass, ungeachtet jenes glaublichen Beweises, dennoch vom Oberrichter das Verhör wider Wildschütz angeordnet worden, und müsse er sich daher dem ferneren Verhöre unterwerfen. Nach dieser Einleitung war nun der Criminalrichter zu dem zweiten Gesichtspunkte des Verhörs übergegangen, nämlich zu der Einheit der Gestalt des fremden Jägers mit der des Gustav v. Wildschütz.

Dieser hatte zuvörderst eingestehen müssen, dass er gewöhnlich im Herbst die in P. vorfindlich gewesene Spenzerjacke zur Jagd angezogen gehabt, wenn es kalt gewesen, leugnete aber, sie am 27. September getragen zu haben, und behauptete, als er mit seinen drei Zeugen zur Otternlaner gegangen, eine Blouse angehabt zu haben, was denn auch die genannten drei Zeugen affirmirten; doch behauptete Wildschütz nicht, dass damals die Jacke schon zerrissen gewesen, obwohl man auch hierüber, wie gesagt, keine Gewissheit zu den Acten erlangen können. Man hatte hierauf den Wildschütz mit den Aussagen der Personen bekannt gemacht, welche den fremden Jäger auf dem Wege nach H. gesehen, dass Jeder an ihm, Wildschütz, nur die Abweichung von dem fremden Jäger finde, dass dieser starkes krauses Haar und einen Stutzbart getragen, was Wildschütz beides sich nach jenem Tage abschneiden und rasiren lassen; man hatte wider Wildschütz argumentirt, welchen Verdacht es wider ihn begründe, dass ein solches Zusammentreffen stattfinde; aber Wildschütz blieb sehr unbefangen dabei, dass es nur zufälliges Zusammentreffen sei, dass er häufig, auch früher, sich bald den Stutzbart, bald den Backenbart abrasirt, und niemals eine bestimmte Art seiner Toilette gehabt. Ferner hatte man sein Benehmen in K. bei Brafert und Weckebrodt in Frage gestellt, sowohl seine durchaus fremde Haltung, als auch die unwahren Behauptungen, dass er den Otto Birke inhaftiren lassen, und dieser der Schuldige sei, da die Heede des Schiesspfropfs vom Mordschusse mit der des Otto Birke vollkommen

eine gewesen, und bei der Deduction, dass ein dergleichen Bemühen, einen Dritten verdächtig zu machen, sogar auf Kosten der Wahrheit, Verdacht wider sich selbst erzeuge, zugleich hinzugefügt, dass es schon an sich verdächtig gewesen, wie Wildschütz bei einem solchen Zwecke seines Besuchs in K. diesen so lange aufgeschoben. In diesen weitschweifigen Verhören hatte sich Wildschütz im Wesentlichen nur darauf berufen, dass seine Haltung zufällig gebückt gewesen sein möge, dass er den Otto Birke würde haben arretiren lassen, wenn es nicht von Gerichtswegen schon geschehen gewesen, und dass er eigentlich gar keine Verpflichtung gehabt, sich dem Brafert und Weckebrodt vorzustellen, und es nur recht so zum Ueberfluss gethan.

Hiergegen aber war dem Wildschütz demonstrirt worden, dass es ihm allerdings von Wichtigkeit sein müssen, was in dieser Hinsicht das Zeugniss unbescholtener Personen darlege, da mit der Freisprechung des Otto Birke wider keinen Dritten weiterer Verdacht sei, worauf Wildschütz sehr heftig eingefallen war:

„O ja, der Hauptverdacht ist immer gegen den fremden Jäger gewesen und besteht noch; der nur kann der Thäter sein.“

Frage: Aber die Zeugnisse der vernommenen Personen gehen ja dahin, dass man diesen fremden Jäger in Ihrer Person wiederfinden will?

Antwort: Dass sei unwahr und diese wären offenbar im Irrthum, das bezeuge schon der von ihm geführte Beweis seines *alibi*; auch habe er niemals noch den Weg nach H. zu Fusse zurückgelegt.

Letzteres wurde dem Wildschütz durch schriftliche Zeugnisse widerlegt, die bereits zu den Acten erhoben waren, und Wildschütz ergab sich darein, dass er ein Mal zu Fusse gegangen, als eine Wegesperre wegen Pferdeseuche stattgefunden; er protestirte aber gegen jede fernere

Befragung, da er durch den bereits geführten Beweis seines *alibi* für vollkommen unschuldig erklärt werden müsse, und sich auf nichts weiter einlassen werde.

Von Seiten des Criminalrichters war dem Wildschütz aber eröffnet worden, dass durch die fernere Untersuchung der ohnehin nicht ganz reine und unzweifelhafte Beweis seines *alibi* entkräftet werden könne, daher also das, was noch Verdächtiges wider ihn vorliege, unweigerlich verhandelt werden müsse.

Wildschütz hatte hierauf mit grosser Heftigkeit verlangt, mit den Personen zusammengestellt zu werden, welche ihn in dem fremden Jäger erkannt.

Die beiden Mägde Bräsche, welche nach dem Mordschuss den wahrscheinlichen Mörder aus dem Hofe H. entweichen sahen, konnten dem Wildschütz nicht vorgestellt werden, weil diese von der Gesichtsbildung des Fliehenden nichts gesehen — ebenso der Knabe Johann und die beiden Wegeaufseher; indessen wurde mit Wildschütz confrontirt:

1) das Weib Edde. Diese sagte dem Wildschütz in's Gesicht, sie habe gleich damals, als sie den Jäger bei sich vorübergehen gesehen, ihn zu erkennen geglaubt, da sie ihn schon früher gesehen, obwohl in seiner gegenwärtigen herrschaftlichen Tracht. Jetzt sei er, Wildschütz, sowohl von dem Jäger, als auch von seiner früheren eigenen Erscheinung darin verschieden, dass er keinen Stutzhart habe und sein Haar kurz abgeschnitten sei. Hierbei blieb die Edde, wollte aber, eben dieser Verschiedenheit wegen, nicht den Eid darauf leisten, dass Wildschütz und der fremde Jäger eine Person seien.

2) Der Disponent von K., Carl Brafert. Als beim Eintreten diesem eröffnet war, dass er eine Vergleichung der Person des Herrn v. Wildschütz mit seiner Erinnerung an den am 27. Sept. vor. J. auf dem Wege nach H. gehen gesehenen fremden Jäger anstellen, und sodann seine

desfallsige Aussage dergestalt einrichten solle, dass er im Stande sei, deren Wahrheit eidlich zu erhärten, hatte sich Gustav v. Wildschütz mit zornigem Gesichte in eine herausfordernde Stellung gegen Brafert gewendet, in der deutlich zu erkennenden Absicht, diesem zu imponiren; indessen hatte Brafert, auch ein alter Jägersmann, sich hierdurch gar nicht irre machen lassen, sondern dem Wildschütz unbefangen zugerufen:

„Ja, eine solche Stellung und solches Gesicht, wie Sie jetzt zeigen, hatte allerdings der fremde Jäger, aber nicht so wie Sie neulich in K. sich zeigten. Ich habe damals gleich gesagt, dass das nichts Natürliches war."

Der Richter: Sie kennen den Zweck Ihrer Zusammenstellung mit dem Herrn von Wildschütz, Sie werden daher aufgefordert, nunmehr ihr Zeugniss abzugeben.

Antwort: Der fremde Jäger hatte einen Stutzbart und längeres krauses Haar — aber das ist mir schon eröffnet worden, dass Herr v. Wildschütz beides noch am 27. Septbr. gehabt; — der fremde Jäger hatte freilich eine andere Tracht, er hatte ein rundes Kamisol von schmutzig grauem Zeuge an. — Der Richter hatte die Betrachtung des Zeugen unterbrochen, indem er ihm die Reste der Spenzerjacke vorhielt und die

Frage stellte: War die Farbe der Jacke etwa so, wie dieses Zeug?

Antwort: Allerdings.

Brafert hatte lange Zeit den Wildschütz betrachtet, während Letzterer, in höchster Aufregung, ihn zornig ansah.

Frage des Richters an Brafert: Geben Sie Ihr Zeugniss!

Brafert an Wildschütz: Herr v. Wildschütz, sehen Sie mich ja nicht so zornig an; ich weiss,

man erzählt sich so im Publico von allerhand Drohungen, die Sie ausgesprochen haben sollen; ich weiss aber nicht, sind sie wahr oder nicht; aber das weiss ich sehr wohl, dass ich mich durchaus vor Ihnen nicht fürchte, daher bitte ich Sie sehr, mich nicht so drohend anzusehen, da es mir wahrlich kein Vergnügen ist, dieses Zeugniss abzulegen.

Antwort an den Richter: Die Aehnlichkeit zwischen dem fremden Jäger und dem Herrn v. Wildschütz ist ganz gleich.

Frage: Was heisst das? Erkennen Sie in dem Herrn v. Wildschütz den fremden Jäger?

Antwort: (nach langer Pause) Nur weil es doch möglich sein könnte, dass ich mich dennoch irre, will ich nicht eidlich aussagen, dass Beide eine Person sind, aber so viel muss ich beeidigen, dass die Aehnlichkeit zwischen beiden Personen so gross ist, wie ich noch niemals eine gesehen habe. — Uebrigens besinne ich mich, den Herrn v. Wildschütz etwa vor 2 Jahren durch K. reiten gesehen zu haben, wenigstens hatte jener Reiter von Herrn v. Wildschütz Aehnlichkeit.

Wildschütz liess die Sache dahingestellt sein.

Brafert leistete nunmehr den Eid auf die Wahrheit seiner Aussage.

Es war hierauf

3) der Buchhalter Wilhelm Weckebrodt dem Gustav Wildschütz vorgestellt und diesem eröffnet worden, dass er eine Vergleichung der Person des Herrn v. Wildschütz mit seiner Erinnerung an den auf dem Wege von K. nach H. am 27. Septbr. vor. J. gehen gesehenen fremden Jäger anstellen, und sodann hierüber, der Wahrheit gemäss, dergestalt sein Zeugniss abgeben möge, dass er im Stande sei, dasselbe eidlich zu bekräftigen.

Dieser Testis zeigte gleich in seiner äusseren Er-

scheinung den Ausdruck der Aengstlichkeit, und auch die gegen ihn gerichtete zornige Stellung des Herrn v. Wildschütz schien grossen Eindruck auf ihn zu machen.

Frage: Wollen Sie Ihr Zeugniss über den Ihnen eröffneten Gegenstand ablegen?

Antwort: Die Aehnlichkeit zwischen dem Herrn von Wildschütz und dem fremden Jäger ist allerdings sehr gross, aber (stockend) —

Wildschütz fiel ihm barsch in's Wort: „Sie haben mir selbst in K. eingestanden, dass Sie mich niemals gesehen gehabt."

Weckebrodt (mit vielen Höflichkeitsceremonien): Ich habe blos damals geäussert, dass ich Sie früher niemals als Herrn v. Wildschütz, d. h. in solcher Tracht gesehen.

Frage des Richters: Wie denn sonst?

Weckebrodt zögerte offenbar aus grosser Aengstlichkeit.

Der Richter: Ich sehe, dass Sie sehr befangen sind, und dass Sie wahrscheinlich vor den Drohungen, welche das Gerede im Publicum Herrn v. Wildschütz zuschreibt, sich fürchten. Ich, als Richter, gebe Ihnen aber hierdurch die Zusicherung, dass im Augenblicke, als Sie der Wahrheit gemäss ein Zeugniss ablegen, welches den Herrn v. Wildschütz eines Verbrechens überweisen sollte, Maassregeln genommen sein werden, welche Sie gegen jede Drohung des Herrn v. Wildschütz sogleich sicherstellen sollen; daher geben Sie unbesorgt und darauf wahrhaft Ihr Zeugniss ab, dass Sie solches nachher eidlich erhärten können.

Antwort: Ich finde die Aehnlichkeit zwischen Herrn v. Wildschütz und jenem fremden Jäger auffallend, besonders wenn ich bedenke, dass Herr v. Wildschütz erst nach dem 27. Septbr. sich Stutzbart und Haar scheeren lassen. Die runde

breite Jacke, welche jener anhatte, war ganz von der Farbe, als der Richter mir schon früher einige Reste einer Jacke, welche Herr v. Wildschütz getragen gehabt, zeigte. Auch habe ich auf dem Gute P., noch ehe ich den Herrn v. Wildschütz gesehen hatte, den fremden Jäger so genau beschrieben, dass ein Knabe hiernach den Herrn v. Wildschütz erkannte, und der Doctor Gluck, auf die vorher ausgesprochene Vermuthung, dass vielleicht dieser Jäger das Unheil in H. angerichtet, berichtigend geäussert: „Das ist ja der Gustav v. Wildschütz gewesen, welcher zur Jagd nach H. gegangen; so geht er ja gewöhnlich zur Jagd gekleidet und sieht auch eben so aus.“

Wildschütz sah den Weckebrodt in wirklicher Wuth an, und der Richter machte ihn darauf aufmerksam, dass solches unrecht sei, und er sich dadurch besonders verdächtig mache, wenn er die Absicht durchblicken lasse, Zeugen zu intimidiren.

Frage: Ich wiederhole Ihnen nochmals die Zusicherung, die ich Ihnen schon gegeben, und fordere Sie auf, ohne Furcht Ihr Zeugniss zu geben, ob Sie den Herrn v. Wildschütz mit jenem fremden Jäger für eine Person halten?

Antwort: Darauf will ich den Eid doch nicht leisten, aber dass die auffallendste Aehnlichkeit zwischen Beiden stattfinde, darauf will ich sogleich den Eid leisten.

Es wurde dem Zeugen Weckebrodt der Eid darüber abgenommen, und derselbe sodann aus dem Gerichtszimmer entlassen.

Man hatte nunmehr alle die Verdachtsgründe, die gegen ihn, sowohl in Beziehung darauf, dass er der fremde Jäger gewesen, als auch in Beziehung darauf, dass ihm, rücksichts seines Verhältnisses zu jetzigem Denato, wohl

die Handlung gegen Letzteren zugetraut werden könne, nnd endlich auch alle Gründe recapitulirt, die seinen Beweis des *alibi* verdächtigen, und hiernach nun die Frage gestellt:

Frage: Sie haben soeben die Zeugnisse wider sich gehört, ich fordere Sie also auf einzugestehen, ob Sie nicht wirklich der fremde Jäger gewesen sind?

Antwort: Auf keinen Fall; ich habe den Beweis des *alibi* für mich.

Frage: Es sind Ihnen die Schwächen dieses Beweises und die Verdächtigkeiten der Zeugen bereits nachgewiesen worden; wie der Beweis also vorliegt, thut er Ihre Unschuld — gegenüber solcher Verdächtigung — nicht nnbezweifelt dar, daher ermahne ich Sie alles Ernstes, der Wahrheit die Ehre zn geben, nnd frei als Christ nnd als Mann einzugestehen: Haben Sie den Capitain Wildschütz anf H. erschossen?

Antwort: Ich betheure zu Gott, dass ich es nicht gethan habe.

Nnnmehr wnrde Wildschütz ans dem Gerichtslocale entlassen.

Der Criminalrichter hatte hiernach Tages darauf noch ein Schlussverhör mit Gustav von Wildschütz abgehalten, nnd nachdem anch dieses kein anderes Resnltat ergab, als was hereits ermittelt worden, dafür gehalten, den ihm vom Obergerichte ertheilten Anftrag wider Wildschütz erfüllt zn haben. Es wnrden nnnmehr sämmtliche Actenstücke an den Oberrichter znm ferneren Verfahren übergeben.

Am 8. Jnli 18.. erfolgte das oberrichterliche Urtheil, dessen *verba decisiva* folgendergestalt lanten:

„dass, würde Incnlpatns Gnstav v. Wildschütz binnen sechs Wochen, vom Tage ihm gewordener Eröffnung dieses Erkenntnisses, *sub poena deserti iura-*

menti, allbier vor sitzendem Gerichte und nach gehöriger Verwarnung *de evitando periurio actu corporali* eidlich erhärten, dass er am 27. Sept. 18.., dem Tage, an welchem weiland Capitain Gustav Georg v. Wildschütz in seinem Wohnzimmer auf dem Gute H. zwischen 7—8 Uhr Abends durch das Fenster meuchelmörderisch erschossen worden, sich von seinem Wohnorte auf P. nicht früher entfernt, als bis er unmittelbar von da, kurz vor Sonnenuntergang, mit den P.'schen Hofesleuten: Meissel, Spindel und Pech an das Ufer des Jur-Baches zur Otternjagd gegangen, auch während solcher Jagd diese Leute nicht verlassen, sondern mit ihnen bei bereits eingebrochener Nacht sich nach P. zurück und zur Nachtruhe begeben habe, sodann nicht Grund zur Anklage *in puncto* Ermordung des Capitains v. Wildschütz wider Inculpaten, derselbe vielmehr von allem Verdachte der That, als lediglich auf zufälligen Umständen beruhend, gänzlich freizusprechen; dass hingegen, könnte und würde Inculpatus den so gestellten Reinigungseid in der präfigirten Präjudicialfrist nicht leisten, wider ihn, als dadurch der Unthat zu weiterer Rechtsverfolgung bezüchtigt, bei persönlicher Verhaftung öffentliche Anklage *puncto homicidii* zu erheben, dazu *actor officiosus* zu excitiren, und in der Sache nach beschlossenem Verfahren weiter zu erkennen sei, was Rechtens. V. R. W."

In der Motivirung dieses Urtheils war angenommen, dass der Beweis des *'alibi'* für Wildschütz nicht unzweifelhaft, da keiner der aufgeführten Zeugen *omni exceptione major*, und dadurch der Beweis, nach Anwendung der Nota a. pag. 350 L. L. auf die Persönlichkeit der Zeugen, schwankend und verdächtig sei. In solcher Folge war denn, unter Anführung L. 31 D. *de iureiurando* der Füllungseid zugleich als *iuramentum purgatorium* dem Angeschuldigten auferlegt worden, welches derselbe,

nachdem er zuvörderst priesterlicher Admonition *de evitando periurio* untergangen, ohne Bedenken leistete.

Wir fühlen uns nicht berufen, diese Entscheidung irgend einer Kritik zu unterwerfen, haben auch den vorliegenden Fall nur dazu actenmässig referirt, um dem Publicum den Beleg zu geben, dass dasselbe, — wie dennoch so häufig geschah, — weder berechtigt ist, apodiktisch den Gustav von Wildschütz für den Schuldigen zu erkennen, noch ihn für völlig von allem Verdachte gereinigt zu halten. Beide extreme Aussprüche sind häufig zu hören gewesen, und dennoch scheint dieser merkwürdige Fall zu denen zu gehören, welche nur in der Zeit sich endlich selbst aufklären; freilich kann auch für immer jenes Dunkel ihn decken, welches den fremden Jäger in H. umschloss. Viele Jahre sind während dessen verflossen, Wildschütz verliess gleich nach abgeleistetem Eide den Schauplatz seines bisherigen Lebens und hat ihn nachher nie wieder betreten, er ist jetzt — lebt er noch — ein Greis. Nur ein Mal in diesem langen Zeitraume entstand plötzlich im Publicum ein Gerücht, dass der Otto Birke auf seinem Sterbebette dem Ortsprediger eingestanden, den Mord verübt zu haben, und mit diesem Bekenntnisse gestorben sei. Die Nachrichten hierüber wurden immer umständlicher, das Publicum nahm Interesse, und höchst wichtig war die Sache für die Familie des Wildschütz. — Der damals noch lebende frühere Inquirent wurde ein Mal öffentlich deshalb angeredet, er wandte sich sofort dieserhalb schriftlich an den Ortsprediger und erhielt von diesem den officiellen Bericht:

„Er sei durch dieses, ihm von vielen Seiten her zu Ohren gekommene merkwürdige Gerücht veranlasst, officiell die Anzeige zu machen:

„„dass Otto Birke zwar schon ein Greis, aber

noch gesund und stark, und seines Wissens in langer Zeit nicht krank gewesen, dass er also nicht ein solches Geständniss auf dem Krankenbette gemacht, noch weniger auf diesem Bekenntnisse gestorben, da er jetzt noch gesund und frisch lebe. Er sei vor kurzer Zeit zum Genusse des Abendmahls gewesen, und habe damals die Betheuerung seiner vollkommenen Unschuld in dieser Angelegenheit gegen den Prediger ausgesprochen, diese Betheuerung aber soeben, als Pastor diesen Bericht schreibe, gegen ihn unter Berufung auf das Sacrament des Abendmahls wiederholt.““.

Also auch dieses war nichts als ein Gerücht!

Processe

aus

auf dem Schlosse zu Riga vorgefundenen Urkunden.

In den unterirdischen Gewölben des Schlosses zu Riga, ehe es in neuester Zeit umgebaut wurde, fand sich in einem derselben, unter Schutt und Unflath, altes verwittertes Papier, in welchem man, nach Entfernung des unkenntlich Gewordenen und ganz Vermoderten, Actenstösse entdeckte, die zum ältesten Archive des livländischen Hofgerichts gehörten, und hier Jahrhunderte lang den Blicken der Nachwelt manches Monument früherer Justizpflege verborgen, welches die Gegenwart mit Schrecken und zugleich mit Hochgefühl erfüllen muss, dass die fortschreitende Aufklärung und Civilisation jene dumpfen Hüllen gelichtet hat, die das Urtheil früherer Criminalrichter gänzlich befangen hatten.

Aus dem wüsten Pfuhle dieser Tausende von Actenstössen, deren Ordnen nur sehr langsam fortschreiten kann, hat der Verfasser für sich ein Paar Convolute, die Strafrechtspflege betreffend, herausgeholt, und aus diesen reiche Ausbeute für die Geschichte des Strafprocesses in Livland, zugleich aber auch merkwürdige Erzeugnisse des Aberglaubens gefunden, der sich zu jener Zeit in Bezug auf die Justizpflege besonders in den Hexenprocessen ausgesprochen hat.

In der Finsterniss des Mittelalters, wo man sich die von dem Alltäglichen abweichenden Erscheinungen nicht aus den Gesetzen der Natur zu erklären vermochte, musste der Wahn von den persönlichen Einwirkungen des Ten-

fels und seines Verkehrs mit einigen Menschen, welche dadurch zugleich von Gott abgefallen waren, und somit der Glaube an Zauberei und Hexerei immer mehr Eingang finden, zumal er von den höchsten Autoritäten unterstützt, und der Hexenprocess durch eine päpstliche Bulle förmlich in Deutschland eingeführt wurde, auf deren Basis und unter deren Autorität eine eigene Processform für diese Verhandlungen unter dem Namen „Hexenhammer“ erschien. Das Irrsal im Glauben und die Wuth in der Verfolgung solcher Menschen, welche man als Verbündete des Teufels und als Zauberer und Hexen zu erkennen glaubte, erlangten dadurch eine gesetzliche Stabilität; sie waren zu dieser Zeit ein gleichsam nothwendiger Reflex des Fanatismus, und weder die Wiederherstellung der Wissenschaften im 15. und 16. Jahrhunderte, noch die Reformation vermochten gegen diese Greuel schleunig hemmende Dämme aufzustellen; sie waren Erzeugnisse der Zeit, und nur sie vermochte im weiteren Verlaufe den Bemühungen Balthasar Beckers, Christian Thomasius und vieler Anderen nach und nach Eingang zu verschaffen; und man darf wohl sagen, dass erst das Licht des 19. Jahrhunderts sie ganz in das Schattenreich zurückdrängte, aus dem sie ihren Ursprung hatten.

So erklärbar also diese Geburten des Aberglaubens für die Vergangenheit sind, so anmaassend könnte es von dem Verfasser erscheinen, wenn er sie auf jenem finstern Zeitgrunde in dem Lichte des 19. Jahrhunderts abspiegeln lassen will, gäbe es nicht auch in unserem Zeitalter Anstrebungen gegen die Aufklärung und gegen das Wegräumen alles dessen, was das Licht verfinstern will, wie es einst vor fast zweitausend Jahren, von Osten aus, über die Erde ging.

Unter den Hexenprocessen, deren es eine Masse in den vorgefundenen Actenstücken giebt, heben wir zwei besonders hervor, indem wir nur in Kürze deren Inhalt referiren.

I.

Magdalena Kuck. *)

(Ein Hexenprocess.)

Im Jahre 1632 war vor dem Landrichter des R.'schen Kreises von dem Heinrich Pulleken und seiner Frau Margaretha wider die Magdalena Kuck die peinliche Klage angestellt worden: dass Letztere mit dem Bösen in Verbindung stehe und dadurch die Klägerin Margaretha in so weit bezaubert, dass sie im vierten Monate ihrer Verehelichung einen todten Frosch geboren. Es habe nämlich die Magdalena sich Rechnung gemacht gehabt, dass der Schreiner Heinrich Pulleken, jetziger Kläger, sie ehelichen werde; sie habe ihm lange nachgestellt, und die Sache habe sich in die zwei Jahre verzogen; während Pulleken sich immer nur um sie, die jetzige Klägerin, beworben, und die Magdalena durchaus nicht gemocht, weil diese schon alterhaft gewesen und einen schmutzigen Ruf gehabt. Endlich sei aber dem Pulleken die Zudringlichkeit der Magdalena zu arg geworden, und er habe ihr rund heraus gesagt, dass er sie nicht möge, und von ihr, der Margaretha, schon die Zusage erhalten habe. Hierüber sei nun die Magdalena sehr ergrimmt gewesen, habe sich in den bittersten Verwünschungen ausgelassen, sei sogar ungebeten zur Hochzeit gekommen, und habe an der Hochzeitstafel dem jungen Paare den Glückwunsch zugerufen: dass das erste Kind, wodurch die junge Frau ihren Mann erfreuen werde, ein Frosch sein möchte!

Die Versammlung sei hierüber sehr entrüstet gewesen und man habe sie zum Hause hinaus geworfen, während der Balgerei aber habe Magdalena noch in voller Wuth ausgerufen: „Und wenn ich den lebendigen Teufel beira-

*) Die Namen in nachfolgenden vier Berichten sind gleichfalls fingirt.

then sollte, so will ich es schon machen, dass Du einen Frosch gebären sollst.“

In den Protocollen sehen wir ferner verzeichnet, dass Kläger einen vertrockneten Fötus vor Gericht gebracht, und solchen als den todtgeborenen Frosch bezeichnet, von welchem denn auch der Richter die Bemerkung gemacht: „dass der Klumpen allerdings wie ein Frosch ausgesehen haben könne, als er noch frisch gewesen, da er noch jetzt die Grösse eines Froschleibes habe.“

Man hatte nunmehr die Magdalena Knck vor Gericht gebracht, um ihr die angestellte Klage vorzuhalten. Der Richter macht zu Protocoll die Bemerkung: Magdalena sei elternlos, 48 Jahre alt, ledigen Standes, der protestantischen Kirche zugethan, und habe ein gar grimmiges Ansehen.

Nach verlesener Klage gestand zwar Magdalena die von ihr ausgestossenen Drohungen ein; widersprach aber dem unabweichlich, dass sie mit dem Teufel in Verbindung stehe, und dass sie gesagt haben solle, dass sie den Teufel beirathen wolle, um die Margaretha zu hexen. Sie sei nur in Wuth über die Untreue des Pulleken gewesen, da er früher gegen sie allerhand süsse Redensarten gebraucht, aus welchen sie wohl mit Gewissheit abnehmen können, dass er sie ehelichen wollen, als plötzlich die Margaretha ihm zugesagt, und er lieber die junge Person genommen, und sie sitzen lassen. Sie habe nichts mit dem Teufel zu thun, und es sei gelogen, dass sie sich damals auf den Teufel berufen, denn sie habe einen ganz anderen Weg dieserhalb eingeschlagen.

Frage: Es gäbe aber nur zwei Wege, nämlich zum lieben Gott, oder zum Bösen; welchen Weg sie denn genommen, wenn sie Urheberin der Missgeburt sei?

Antwort: Allerdings glaube ich, dass die Margaretha auf meinen Wunsch den Frosch geboren;

aber ich habe es nicht durch den Teufel gemacht.

Frage: Wie denn sonst?

Antwort: Ich habe mich ganz allein nach der Uxküllschen Kirche begeben, und als Niemand mehr in der Kirche war, bin ich hinter den Altar gegangen und habe daselbst gebetet, dass die Margaretha möchte einen Frosch gebären.

Frage: Alsdann habe sie ja doch zum leidigen Bösen gebetet, da ja der liebe Gott auf solche Gebete nicht höre.

Antwort: Mir ist der Teufel nicht in den Sinn gekommen, eben so wenig wie ich mich früher auf ihn berufen habe.

Nach Ausweis der Protocolle hatte man nunmehr die bei dem Hochzeitsmahle gegenwärtig gewesenen Personen als Zeugen vernommen, welche durch ihre Aussagen die in der Klage aufgeführten Umstände, Drohungen und Berufungen der Magdalena auf den Teufel als vollkommen wahr bestätigten. Man hatte die Magdalena den Zeugen gegenüber gestellt, und ihr von Letzteren deren Aussagen in's Gesicht wiederholen lassen; aber Magdalena hatte sich durch die Würde des Gerichts gar nicht im Zaume halten lassen, sondern hatte mit Lärmen und Tohen behauptet, die Zeugen hätten gelogen, und als diese nunmehr in ihrer Gegenwart den Eid auf die Wahrheit ihrer Aussagen geleistet, so war sie in „Geifer" ausgebrochen, und hatte in voller Wuth den Zeugen zugerufen: „Nun so müsst ihr Alle in's Teufels Rachen kommen!"

Der Richter war hiernach in seinen Befragungen immer nur darauf ausgegangen, von der Magdalena das Geständniss einzuholen, dass sie in directem Verkehre mit dem Teufel stehe, indem er als ausgemacht voraussetzte, dass Margaretha wirklich einen Frosch zur Welt ge-

bracht, und zwar nur durch die Machinationen der Magdalena, unter Hülfe des Bösen.

Magdalena war aber, wie der Richter sagt: „straff bei ihrem verstockten Leugnen geblieben;“ und da, bei der moralischen Ueberzeugung, welche der Richter und alle Welt von der Magdalena habe, dass sie wirklich mit dem Teufel in Verbindung stehe, es nur eines augenscheinlichen desfallsigen Beweises zu den Acten bedürfe, so sollte diese von der Magdalena verleugnete Frage durch ein Gottesurtheil entschieden werden. In feierlicher Sitzung hatte man diesen Zwischenspruch in Gegenwart aller betheiligten Personen der Magdalena eröffnet, und ihr die Wahl überlassen, ob sie durch die Feuer- oder die Wasserprobe sich zu reinigen gedenke; worauf denn Magdalena die Wasserprobe gewählet.

Es wird die Erläuterung erforderlich sein, dass in jener Zeit die Landgerichte nicht in einer bestimmten Stadt ihr Sitzungslocal hatten, sondern dass der Landrichter, bei Erforderniss, auf den Gütern umherfuhr und daselbst Gericht hielt, auch sodann diejenigen Sachen, welche auf benachbarten Gütern vorgekommen, in Verhandlung nahm; so war es auch in unserem Falle, und die Sitzung auf dem Gute D. gewesen.

Zur Ausführung des bemerkten Zwischenurtheils war von dem Ufer des in der Nähe des Gutes befindlichen Sees ein Gerüste in das Wasser hineingebaut, und auf demselben eine geräumige Plattform (in den Acten „Kanzel“ genannt) für das Personal des Gerichts und die sonst erforderlichen Personen angelegt, und daselbst am bestimmten Morgen die Sitzung eröffnet worden. Nach den Ermahnungen des Predigers an die Magdalena zum Eingeständnisse der Wahrheit, ob sie mit dem Teufel in Verbindung getreten, und nach seinen eindringlichsten Deductionen, dass es ihr ohne Hülfe des Bösen unmöglich gewesen sein würde, es dahin zu bringen, dass die Mar-

garetha wirklich einen Frosch geboren, wie sie, die Magdalena, vorausbestimmt, hatte Letztere sehr keck des Predigers Vermahnungen zurückgewiesen, und war bei der Behauptung verharrt, dass, was sie ausgeführt, sie nur unter Beihülfe Gottes und nicht des Teufels zu thun vermocht, und auch gethan.

Bei so trotziger Verstocktheit (wie das Protocoll sagt) war man nun zur Ausführung der Zwischenentscheidung geschritten. Man hatte die Magdalena, ihres Sträubens ungeachtet, mit einem sehr geräumigen und starken Netze umkleidet, das wie ein grosser Sack sie umgeben, und über dem Kopfe zugebunden worden; alsdann hatte der gleichfalls anwesende Scharfrichterknecht sie unversehens durch einen heftigen Stoss von dem Gerüste in's Wasser gestürzt.

Magdalena war im Wasser nicht zu Boden gesunken, sondern hatte sich, trotz des Netzes, über dem Wasser erhalten; auch nachdem man diese Procedur noch zwei Mal wiederholt, da in dem Urtheile ein dreimaliges Hexenbad festgestellt war. Der Richter hat zu seinem Protocolle bemerkt, dass Magdalena jedesmal, als sie in's Wasser gestürzt, heftiges Geschrei erhoben; und zwar nicht die gewöhnlichen Bewegungen des Schwimmens im Wasser gemacht, weil sie hieran durch das Netz verhindert worden, wohl aber sehr rasche Bewegungen mit ihrem Körper, wodurch sie sich die bestimmte Zeit auf dem Wasser erhalten und aus diesem wieder herausgezogen werden müssen.

Der Richter hat ferner zu seinem Protocolle bemerkt, dass die Magdalena, als sie zuletzt aus dem Wasser geholt worden, nicht etwa reumüthig und Gott ergeben, als nunmehr durch das Gottesurtheil überwiesene Sünderin sich benommen, sondern dass jene getobt und Verwünschungen ausgestossen und, als man ihr das Netz abgenommen, in grösster Wuth gegen den Richter ausgefahren, vor ihm

ausgespieen und in vollem „Geifer“ gegen den Richter geschrieen: „Nun so wünsche ich auch, dass der Teufel einen solchen Schuften, wie Ihr einer seyd, bei Feyerabend hole und Ihr selbst in der Höllen brennen möchtet, wie eine Kerze von Unschlitt.“

Der gegenwärtige Scharfrichtersknecht hatte ihr für dieses ungehührliche Benehmen mit dem Ochsenziemer drei heftige Streiche über's nasse Hemde *ad posteriora* versetzt, hierfür aber vom Richter *in continenti* einen strengen Verweis erhalten, da er sich solches unterstanden ohne vorgängige Anordnung des Richters; Magdalena war aber auch hierdurch nicht zur Ruhe gebracht, sondern wurde tobend und schimpfend in ein Gefängniss abgeführt.

Wir haben nicht anstehen dürfen, die vorliegende Relation aus den Acten in derselben Derbheit der Redensarten, und mit derselben Schilderung des etwas tumultuarischen Wesens bei der Untersuchung dem Leser wiederzugeben; haben aber natürlich die alte, aus Plattdeutsch und Hochdeutsch zusammengesetzte Sprache nach dem gegenwärtigen Bedürfnisse einrichten müssen. Die Acten enthalten nun kein weiteres Untersuchungsprotocoll, sondern in der Verfügung zu dem Protocolle, wegen abgehaltener Wasserprobe, ist ausgedrückt, dass nunmehr zur Fassung des Endurtheiles geschritten werden solle.

Das ist geschehen, und wir theilen dem Leser diese merkwürdige Entscheidung *in extenso* hierin mit:

„Auf peinliche Anklage des Heinrich Pulleken und seiner Ebeliebsten Margaretha *contra* die ledige Magdalena Kuck, Beklagten, wegen verübter Zauberei und Behexung *matrimonii* erkennet das Königliche Landgericht *R. districtus* vor Recht:

„Weilen *ex actis* befindlich, dass Beklagte nicht allein ihren Gott, dem sie einmal in der heiligen Taufe geschworen, verleugnet, indem sie dem Teufel ange-

hangen und augenscheinlich mit dem Bösen — Gott sei bei uns — in gar arger und allerengester Vertraulichkeit gelebt, indem sie selbst immer von Heirath mit dem Teufel Redensart geführt, und eine gar grimmige *Physiognomia* für sich angenommen, auch sich selbst des öffentlichen einbekennet, der Margaretha sogleich gewünscht und nachmals auch gedrohet zu haben, dass sie einen Frosch gebären solle, wie denn solches auch im vierten Monate der Ehe der Margaretha wirklich geschehen; Magdalena auch unverschämter Weise rund eingestanden, dass dieses Ereigniss auf ihre Herbeirichtung geschehen, obwohl sie hierbei gottesverleumderischer Weise vorschützen wollen, dass sie es durch Gebete an Gott auf solche Weise hergerichtet, und doch allbekannt, dass der allbarmherzige Gott auf so schändliche Gebete nicht sein Ohr hinneiget, sondern die Magdalena hierbei wiederum mit ihrem Liebsten, dem leidigen Satanas, ihre Durchstechereien getrichen, und durch dessen Hülfe der Margaretha den Frosch in den Leib praktisirt; — wie nicht nur jedem Kinde begreiflich sein muss, das die Sache kennet, sondern nunmehr auch klärlich zu den Acten erwiesen ist, da man in Folge deshalbiger Entscheidung mit der Magdalena die Wasserprobe oder so benamsete „Hexentaufe" zu dreien auf einander folgenden Malen, jedwedesmal zu fünf Minuten auf der Uhr geschauet, angestellet und Magdalena, trotz gleichsam gefesselter Extremitäten, nicht zu Boden gesunken, sondern immer oben geschwebet, wie eine Gans, und also vom Teufel solchergestalt getragen worden: — so hat man, nach Benehmung mit der Geistlichkeit, und um der Barmherzigkeit Gottes Raum zu geben, sie vor dem ewigen Feuer in Schutz zu nehmen und zu retten, dahin zu Rechten erkannt:

„dass die Magdalena Kuck, ihr selbst zur rei-

nigenden Strafe und Anderen zur dringlichen Warnung vor gleicher Verirrung, mit dem Feuer vom Leben zur Ruhe zu bringen, deren Asche aber nicht in die vier Winde zu verstreuen, sondern auf der Brandstätte tief zu verscharren sei. V. R. W. „*Sacra tamen leuteratione iudicii regii supremi.* — In Urkund haben wir dieses mit eigenen Händen unterschrieben und mit unseren gewöhnlichen Petschaften beglaubiget. — *Actum ut supra.*“

„N. N. N. N. N. N.
(L.S.) (L.S.) (L.S.)“

Das Obergericht hatte diese Entscheidung lediglich bestätiget, und dieselbe in Ausführung zu bringen befohlen; dazu bemerkt das Protocoll, dass dieses Urtheil am 20. September 1632 höchst säuberlich durch den Scharfrichter und seinen Gehülfen an der Magdalena vollstreckt worden.

Wir können hier unmöglich irgend ein Wort der Kritik anbringen; wo sollte sie auch beginnen? — Wir haben nur zum Zweck gehabt, unseren Lesern ein solches merkwürdiges Monument der Verblendung unserer Altvorderen vor die Augen zu führen, auf die Gefahr hin, dem so häufig gehörten Trostspruche: „Alte Zeit, gute Zeit“ einigen Abbruch zu thun. Für alle Zeiten aber gilt die Sentenz jenes grossen Dichters:

„Doch der schrecklichste der Schrecken
„ist der Mensch in seinem Wahn!“

II.

Laiske Marth.

(Ein Hexenprocess.)

Am 2. Januar 1641 hielt das P.sche Landgericht auf dem Gute K. Gericht, und nahm von dem Bauer Jerfe Paert eine Klage wider die berüchtigten Zauberer Wilhelm Soerz und Laiske Marth des Inhalts zu Protocoll: dass sein Weib Engel eiligst krank befallen, und sie deswegen sogleich auf Wilhelm Soerz und Laiske Marth als Urheber Verdacht gehabt, und man daher zu Ersterem geschickt und ihn berufen lassen. Als er erschienen, habe Kläger ihn dessen geradeweg beschuldigt, und von ihm verlangt, sogleich sein Weib wieder gesund zu machen; auch ihn ohne Weiteres inhaftiren wollen, wogegen sich Soerz mit einem Messer zur Wehr gesetzt und dem Kläger drei starke Wunden beigebracht, in Folge deren aber die übrigen Anwesenden den Soerz überwältigt und ihn handfest gemacht. Soerz hatte gebeten, ihn nur nicht nach P. auf's Schloss zu bringen, und versprochen, dem Jerfe Paert dessen Wunden zu bezahlen und sein Weib wieder gesund zu machen; hat aber schon damals und auch später ausgesagt, dass nicht er, sondern Laiske Marth das Weib Engel krank gemacht. Jerfe Paert hat gegen Soerz noch mancherlei Beschuldigungen vorgebracht: dass er wegen eines verweigerten Kessels durch seine Zauberei ihm einen Querwind in's Feuer unter seinem Kessel gemacht, dass fast das ganze Haus niedergebrannt; — dass, als Soerz einmal eine Nacht bei ihm geschlafen, gleich nachher sein kleines, ganz gesundes Kind krank geworden und gestorben; und dass ihm Soerz Segen auf dem Felde, im Viehstalle und in der Riege gegen eine bestimmte Abgabe zugesichert, welche aber Kläger nicht geben wollen; — dass das Weib Pill durch

Soerzens Hexerei krank geworden, gestorben, und bei ihrem Ende gesagt, dass ganz gewiss Soerz hieran schuldig sei.

Die vorgehaltenen Klagen hatte Soerz alle abgeleugnet, und nur von Laiske Marth gesagt, dass der ein Zauberer und des Teufels Verbündeter sei.

Man hatte nunmehr auch diesen Laiske Marth inhaftirt und vor Gericht gebracht; indessen hat Laiske Marth auf alle an ihn gestellte Instanzen die Beschuldigungen geleugnet, welche Soerz auf ihn geschoben; und hierdurch veranlasst, hatte der Richter eine Confrontation zwischen Beiden veranstaltet, deren Resultat dieses war, dass Soerz dem Laiske Marth in's Gesicht sagte:

> „Du hast dem Weibe in einer Kippe Bier die Poggen *) einzutrinken gegeben; — Du hast Manchem Böses gethan und wirst noch viel Böses thun, wenn Du leben bleibst; — und soll ich sterben, so will ich es auf meine Seele nehmen, dass Du es gethan; Du bist ein Zauberer, das weiss Jedermann, und darauf will ich sterben.“ —

Das Protocoll besagt: man habe den Laiske Marth aufgefordert, sich hierauf zu verantworten, und obwohl man dies drei Mal wiederholt, habe Laiske Marth dennoch still geschwiegen.

Einige Tage nach dieser Confrontation ist zu Protocoll notirt: dass Wilhelm Soerz krank geworden, und schon ein Paar Tage keine Speise zu sich genommen. Statt eines Arztes hatte das Gericht eine Delegation zu ihm geschickt, welche zusammengesetzt war: aus dem Hofprediger Magister Ludovicus Raspius, dem Landgerichtsassessor Peter Grothe und noch fünf anderen Urkundspersonen. Der Hofprediger hatte den sehr kranken

*) Poggen, kleine Frösche.

Soerz eindringlich ermahnt; und dieser hatte nunmehr freiwillig folgendes merkwürdige Geständniss abgelegt:

1) dass Hinno Simon und sein Weib zugleich mit ihm, Soerz, vor zwei Jahren den Bruder des Meehe Jürgens, und vor einem Jahre das Kind desselben, und auch ein Füllen oder Fohlen umgebracht;
2) dass derselbe Simon und sein Weib vor etwa drei Jahren dem Kaho Matzen 12 Schweine auf einmal zerrissen;
3) dass dieselben, in derselben Zeit, dem Matzen ein zweijähriges Boest (eine Kuh) im Stalle zerrissen und aufgefressen bis auf den Schwanz;
4) hätten gleichfalls Simon und sein Weib zugleich mit ihm, Soerz, auf dem Felde 12 Schafe zerrissen;
5) dass der Keume Suhre Matz General über 700 ihrer Gesellschaft sei;
6) dass ihr Herr Tauss heisse, und er, Soerz, bei ihm Koch sei;
7) dass Keume Karrist in ihren Zusammenkünften auch Koch sei;
8) dass Nippe Marth von Narist ein starker Wolf sei;
9) dass, wenn ihr Herr das Volk zusammen haben wolle, er durch seinen Trompeter in's Horn stossen lasse, und den, der langsam komme, mit einer eisernen Peitsche hart strafen lasse;
10) dass Keume Jahn Hauptmann über 70 ihrer Gesellschaft sei;
11) dass Laiske Marth ein grosser Zauberer und des Teufels eigener Koch sei.

Noch mehrere Namen waren angeführt, für welche Soerz aber keine besondere Function oder Eigenschaft angegeben.

Im Protocolle ist nun weiter bemerkt: „darauf war Soerz am 25. Januar 1641 (jenes Geständniss hatte er

am 23. Januar abgelegt) verstorben und im Moraste verscharrt worden.“

In der Untersuchung ist nunmehr eine Pause von vollen vier Monaten eingetreten; denn man findet das erste Protocoll vom 31. Mai zu P. aufgenommen, welches mit folgender an Laiske Marth gestellten Frage beginnt:

„Etliche Zauberer haben auf Dich bekannt, insonderheit der Wilhelm-Soerz, so darauf verstorben: dass Du auch ein Zauberer wärest, und dass Du Jerfe Paert seinem Weibe Engel Poggen in den Leib gezaubert, und sonsten viel Böses gethan hättest.“

„Marth negirte Alles.“

In dem fortschreitenden Verhöre hat Laiske Marth nur zugegeben, dass er allerhand Uebel an Menschen und Vieh durch sogenanntes Besprechen heilen könne, und dadurch Vielen geholfen; dass er aber diese Kunst durch ein fremdes Weib im Traume erlernt, welche ihm die dazu gehörigen Worte im Traume vorgesungen, was etwa vor 25 Jahren noch zu der Polen Zeit geschehen; in Rücksicht auf die ihm angeschuldigte Zauberei gesteht aber Laiske Marth nur so viel ein, dass er vom Volke allgemein für einen Zauberer gehalten werde.

In dem Protocolle ist nun plötzlich ein Abscheid enthalten, der wörtlich folgenden Inhalts ist:

„Auf obgesetztem Verhöre, dass Laiske Marth selbst bekannt, dass er von Jedermann vor einen berüchtigten Zauberer gehalten, Soerz auch ihm in die Augen gesagt, dass er dem Weibe Poggen in' Leib gezaubert, als er ihr zugetrunken; weiter, dass er mit Besprechen den Namen Gottes gemissbraucht, und bei seinem Besprechen sonderliche verdächtige *formalia* und Ceremonien gebraucht, die er durch Singen in der Nacht von einem Weibe vor 25 Jahren gelernt; deren auch zwei, als der Kubjas und

Reino Hans, mit Eide erhärtet, dass sie aus seinem Munde gehöret, dass er mit Zauberern umgegangen, und in ihre Zunft gehörig, welche alle redliche Anzeigung zur Tortur geben: — als wird er auch dazu verdammt. V. R. W.“

Man hätte sich fragen können, was denn eigentlich der Richter aus dem Marth durch die Tortur herausquetschen wollen, läge es nicht leider auf der Hand, dass der Richter nicht weniger als das gänzlich ungebildete Landvolk steif und fest an Zauberei und Hexerei geglaubt, und dass man daher von Laiske Marth nur sein eigenes Geständniss haben wollen, dass er wirklich Zauberer sei. Der Verfolg wird lehren, was er Alles eingestand, und was man Alles von Seiten des Richters geglaubt.

Die Folter war in voller Thätigkeit bei dem Laiske Marth, und er gestand zuvörderst ein, dass er die Kunst des Besprechens von seinem Vater erlernt hätte; dass er auch in seiner Jugend das Verbrechen der Sodomiterei getrieben, und dass er wirklich ein Zauberer sei, einen eigenen Gott oder Herrn habe, zu dem er und viele Andere auf dem Moraste Röbmasto sich versammelten. Hiernach hatte Marth in Verzweiflung gebeten, mit der Tortur einzuhalten, da er Willens sei, Alles einzugestehen; man hatte mit der Folter nachgelassen, und an ihn die Frage gerichtet:

Wer die Uebrigen wären?

1) und 2) Der F.'sche Kubjas Hans und Surre Matz wären ihre Obersten;
3) des Honso Weib Ebbo, welche die Würmer auf den Kohl machen und den Segen vom Felde nehmen, auch sich zum Querwinde machen kann;
4) des Holli Leps Weib Madli, das Menschen und Vieh verderben, die Milch und Butter wegnehmen kann, da sie die Macht hat, sich zu einem Puuk zu machen;

5) der Arrast Moritz hat die Macht, Frost, Reif und Wetter zu machen, den Segen zu nehmen, dem Acker zu schaden, und auch als Behrwolf oder Wehrwolf zu laufen.

Frage: Wie kann er als Behrwolf (Wehrwolf) laufen, da er hinket?

Antwort: Während er als Wehrwolf gelaufen ist, hat ein Bauer ihm in's Bein geschossen, wonach er lahm geworden.

Ferner hat Laiske Marth angegeben:

6) der Millikas Jürgen, welcher Kubjas und Trompeter in ihrer Compagnie sei;

7) Punge Tönnis, kann Frost und Eis machen, und hat die Würmer gemacht, die seit einigen Jahren den Roggen vernichtet.

Ausser diesen hat Laiske Marth noch eine Menge Namen von Mitgliedern ihrer Compagnie aufgenannt, ohne eine besondere Eigenschaft oder Macht für Jeden besonders zu bezeichnen; nur hat er hinzugefügt, dass sie alle als Wehrwölfe liefen. Die ferneren Auskünfte, welche Marth auf die verschiedenen Fragen des Richters über die Gesellschaft, zu welcher er gehöre, gegeben, sind zu merkwürdig, als dass man anstehen könnte, sie dem Leser mitzutheilen.

Frage: Wie ihr Gott heisse?

Antwort: Tanss.

Frage: Wie er zu seinem Herrn oder Gott gekommen?

Antwort: Er wäre von dem F.'schen Kubjas*) Hanni und dem Rehu Simon, wie alle Übrigen, dazu beredet worden.

Frage: Was denn der Anfang sei, wenn sie zuerst zu ihrem Herrn kommen?

---

*) Kubjas im Ehstnischen: ein Aufseher.

Antwort: Er taufe sie um.

Frage: Wie denn das zuginge?

Antwort: Der Teufel brummt seine Teufelsworte, und begiesst sie zwei Mal mit Wasser, und gieht ihnen sodann einen anderen Namen; — er, Marth, habe den Namen Jürgen erhalten.

Frage: Was sie denn da auf dem Röhmasto machten?

Antwort: Sie brächten dem Herrn ihre Gaben. Wenn der Herr in's Horn blase, hörten sie das Alle, und müssten stracks zu ihm kommen, und seine Aufträge erfüllen, da sie nichts ohne seinen Befehl thun könnten, wozu er ihnen einige Worte lehrte, damit sie es ausrichten könnten. Er, Marth, sei als ein Schafferer angestellt.

Frage: Wie er solches gemacht?

Antwort: Er wäre als Behrwolf (Wehrwolf) gelaufen; Schafe, Schweine und was er sonst noch bekommen können, habe er Alles seinem Herrn gebracht, wobei sie Alle lustig gewesen.

Frage: Wo er Brot und Anderes bekommen?

Antwort: Sein Herr hätte ihm befohlen, den Segen von Oben zu nehmen, wozu er ihm einige Worte gelehrt.

Am 4. Juni 1641 hatte der Richter den Laiske Marth wieder vor Gericht bringen lassen, und ihn gefragt: ob er bei seiner Aussage und Bekenntniss beständig bleiben wolle? Die Protocolle wurden ihm vorgelesen.

Antwort: Ja, es wäre Alles wahr; er wollte darauf leben und sterben.

Nach der Notiz des Richters hatte bei dieser Gelegenheit der Laiske Marth den Richter dringend gebeten, ihm bald sein Recht werden zu lassen; denn vor 14 Tagen wäre sein Herr bei ihm gewesen, als ein Deutscher, in blauen Kleidern, und habe ihn würgen und umbringen

wollen, sagend: „Vorhin hörtest Du mir zu, nun willst Du in's Morast kommen. Was hast Du mir für ein Vortheil gethan, dass Du mir nun mein Volk abspenstig machst?“ Auch habe sein Herr begehret, er sollte gleich mit ihm kommen, die Thüren wollte er ihm wohl bald aufmachen; er, Marth, aber habe sich gesegnet und gebetet, da sei er verschwunden. — Ohne nach den von Laiske Marth so viel berufenen Personen auch nur eine Nachfrage zu thun, oder weiter in den Laiske Marth einzugehen und ihn zu befragen, welche Bewandtniss es mit der Art seiner Verwandlung zum Wehrwolfe habe, und überhaupt auf die Constatirung dessen auszugehen, was Marth Alles vorgebracht, woraus sich ergehen haben müsste, dass Laiske Marth entweder in der Todesangst vor der Folter den Richter mit seinen tollen Erzählungen offenbar zum Besten gehabt; oder wohl gar selbst verrückt gewesen: steht plötzlich das richterliche Urtheil wider Laiske Marth vor den erstaunten Blicken des Lesers, welches wörtlich folgendermaassen lautet:

„Auf obbeschriebene Acten wird befunden, dass Laiske Marth selbsten gestand und bekannt, dass er ein Zauberer sei, die Kunst erstlichen von seinem Vater gelernt, auch mit Segnen und Besprechen und Teufelskünsten umgegangen; hernach sich ganz dem Teufel, der ihn umgetaufet, ergeben, in Wolfesgestalt herumgelaufen und viel Schaden gethan, zudem vor etlichen Jahren eine sodomitische Sünde mit einer rothen Kuh begangen: — als soll er, ihm zu wohlverdienter Strafe und Anderen zum Exempel, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und verbrannt werden. V. R. W.

„Dies ist zur Lenteration geschickt worden, und ist der Befehl zur Ausführung des Urtheils zu den Acten gekommen; auch sonach dieses in gewöhnlicher Ordnung executirt worden.“

Mit unseren Lesern glauben wir in der Ansicht über den vorliegenden Process übereinzustimmen: dass, als Criminalfall betrachtet, derselbe nichts anderes Merkwürdige biete, als den in der Entscheidung enthaltenen offenbaren Justizmord. Der Verfasser würde sich bedacht haben, einen solchen Fall den Lesern zu referiren, würde er nicht auch die historische Merkwürdigkeit aufstellen, dass in einer Zeit, wo die Reformation schon ihr hundertjähriges Jubiläum feiern konnte, noch eine solche Befangenheit der Richter in Glaubenssachen, direct gegen die Lehrsätze der Reformation, stattfinden konnte. Wir wollen aber keinenfalls glauben machen, dass wir aus den aufbewahrten alten Denkmälern damaliger Justizpflege nur die aufsuchen, welche die Schattenseiten der Vergangenheit darstellen. Zur Besänftigung der empörten Gefühle über jene officiellen Greuel bieten wir einen nächsten Fall aus derselben Zeit den Lesern dar, wo die Processform, welcher in diesem Falle der Strafrichter gefolgt, einen hohen Standpunkt eingenommen, und wonach dem leitenden Richter alle Achtung gebührt.

III.

Michael Dambe,

eines Todtschlages angeklagt.

Am 25. Januar 1631 klagte bei dem auf dem Gute A. Sitz genommen habenden R.'schen Landgerichte der A.'sche Bauer Wilhelm Käphater wider den Bauer Michael Dambe, dass Letzterer des Wilhelm Weib auf offener Strasse erschlagen. Michael Dambe widersprach dem, und behauptete, dass in der grossen Prügelei, welche vor etwa acht Tagen zwischen ihm und dem Kläger stattgefunden, auf einer Seite Klägers Weib ihrem Manne, und

des Beklagten Knecht, Carl, ihm zu Hülfe gekommen; und dass, während Kläger und Beklagter sich balgt, dasselbe zwischen den beiden zu Hülfe Geeilten stattgefunden. Beklagter habe aber deutlich gesehen, wie sein Knecht, Carl, mit einem Baume dem Weibe einen Hieb über den Nacken versetzt, dass dasselbe sogleich zu Boden gestürzt und liegen geblieben.

Man hatte hierauf mehrere Personen eidlich als Zeugen vernommen, welche den ganzen Vorgang aus der Entfernung mit angesehen, und nicht so schnell herbeikommen können, um das Unglück zu verhindern, welches daraus entstanden. Nach den Aussagen dieser Leute war das Handgemenge ein vollkommenes Durcheinander gewesen, so dass das Weib allerdings auch von Beklagtem tüchtige Hiebe empfangen, bis der Knecht Carl hervorgesprungen, von einem Wagen einen Baum ergriffen, und mit diesem einen Hieb geführt. Obwohl nun die Zeugen nicht genau gesehen, wer durch den Hieb getroffen, so sei doch aus dem Menschenhaufen sogleich das Weib des Klägers zu Boden gestürzt und liegen geblieben; Niemand von den anderen Kämpfenden habe eine Waffe gehabt, als nur Carl den erwähnten Baum. Als die übrigen Leute alle herzugelaufen, und die Kämpfenden auseinandergebracht, habe man dem Weibe sogleich Hülfe leisten wollen, sie aber entseelt gefunden, und an ihrem Kopfe deutlich gefühlt, dass ihr der Schädel gänzlich zerschmettert gewesen. Der Knecht Carl hatte sich entfernt gehabt, und sich bis dahin nicht wieder eingefunden.

Nachdem solche Verhöre alle beendet worden, findet man in dem gerichtlichen Protocolle verzeichnet: dass der Landrichter zehn der respectabelsten Bauern zu Gericht kommen lassen, sie in Eid genommen, mit ihnen sodann genau die aufgenommenen Protocolle durchgegangen, und nachdem sie solchergestalt mit den Ergebnissen des Processes bekannt und vertraut geworden, ihnen aufgetragen,

abgesondert in einem eigenen Zimmer sich zu berathen, und sodann ihr Judicium dahin zu geben: ob der Beklagte, Michael Dambe, der Klage schuldig sei.

Als hierauf die Geschworenen sich einige Zeit abgesondert berathen hatten, brachten sie ihren Ausspruch dahin zu Gericht: „dass Beklagter, Michael Dambe, des Todtschlags nicht für schuldig, für lebensgefährliche Prügelei aber, als Urheber des Streits, auf 100 Thaler Alberts zu strafen; dass ferner der Knecht Carl des Todtschlags durch die Zeugenaussagen sowohl als durch seine Flucht überwiesen sei.“ —

Diesem Ausspruche der Geschworenen trat der Richter unbedingt bei, und unterlegte dieses Urtheil zur Leuteration an das Obergericht, welches dasselbe in so weit bestätigte, dass dem entwichenen Carl bei seiner Rückkehr alle Rechtszugeständnisse offen zu erhalten, sodann wider ihn die Anklage zu richten, und das Urtheil vorzubehalten sei.

Solchergestalt ist die Sache abgethan worden; aus den Acten aber nicht weiter zu sehen, ob gegen den Carl noch irgend ein Verfahren stattgefunden, und ob er überhaupt zurückgekehrt sei.

Noch einen Fall erlaubt sich der Verfasser seinen Lesern aus den alten halbvermoderten Acten vorzutragen, und muss nur den Wunsch aussprechen, dass er sich durch diesen Vortrag nicht etwa das Urtheil zuziehen möge, er habe in einem unberufenen poetischen Anfluge eine Criminalnovelle improvisiren wollen; starr und kalt in einem Gemische plattdeutscher Derbheiten mit juristischen alten Floskeln liegen die Begebenheiten vor den Augen des Verfassers aufgezeichnet, an welchen vor mehr als zwei-

hundert Jahren das Lebensglück zweier Menschen zerscheiterte. Der Kern der nachfolgenden Erzählung ist actenmässig, wie sehr er auch an manche Dichtung erinnern mag, die einen ähnlichen zum Gegenstand gehabt; nur das Geringste davon, die Einkleidung in die neuere Sprache, gehört dem Verfasser an.

Nach dieser Vorausschickung übergiebt derselbe den letzten Vortrag dieses Bandes seinen Lesern unter der Ueberschrift:

IV.

Das Mädchen May aus T.

Die vorliegenden Acten beginnen mit einem Briefe der Verwaltersfrau Hedwig aus Schloss T., an den soeben in N. gegenwärtigen Landrichter, welches Schreiben wir *in extenso* hier mittheilen, da sein Inhalt sofort die Sache und den Rechtsfall bezeichnet, um welche es sich hier handeln wird. Dass wir die Sprache und die Schreibart des Briefes verändern müssen, versteht sich von selbst, sonst geben wir den ganzen Brief mit allen seinen Weitschweifigkeiten:

„Hochgehorener Herr Landrichter!

„Mein Ehemann, der königliche Schlossverwalter zu Schloss T., ist seit einigen Wochen bettlägerig, weil er sich auf einer Jagd das Bein gebrochen gehabt; er ist also nicht im Stande selbst zu schreiben, und der alte Schlossschreiber Greif ist sehr in Verzweiflung, weil eben die Sache ihn besonders betrifft, die ich denn nun gezwungener Weise Euer Hochgehoren vortragen und Sie recht dringend bitten muss, Ihre Reise sogleich hierher nach T. anzutreten, wozu ich Ihnen den Wagen schicke, mit welchem ich gewöhnlich selbst fahre.

„Der alte Greif ist ein sehr guter Mann und hat jetzt in seinen alten Tagen einen solchen Herzenskummer. Als hier noch Krieg im Lande war, hatte gerade zu der Zeit, als die schwedischen Truppen das Schloss T. einnahmen, — es sind jetzt 20 Jahre her, — der alte Greif, der schon zur Polenzeit lange Jahre in T. gelebt hatte, auf einem Platze in der Umgegend des Schlosses bei vielen erschlagenen Menschen, Männern und Weibern, ein kleines Kind, einen Säugling von wenigen Monaten, noch lebend, aber halb verhungert gefunden und zu sich genommen. Die Eltern dieses Kindes waren ihm nicht bekannt, auch war ihm unbekannt, wie es getauft war, und da er selbst ein eifriger Lutherischer ist, so liess er durch den Pastor in L., weil hier die Kirche niedergebrannt war und erst voriges Jahr wieder aufgebaut ist, das Kind lutherisch abtaufen, und weil es eben im Blüthenmonat war, den Namen May beilegen.

„Greif hat das Kind so gut erzogen, als wäre es sein eigenes gewesen, und es in späteren Jahren auch gehörig geschult und im Christenthume vom Pastor unterrichten lassen; und das Mädchen war auch Greifens Hausfrau recht zur Hand und hat viele Freier gehabt, da es gar stattlich war; aber es hatte alle abgewiesen, und jetzt, vor Kurzem, den jungen Gärtner Heil aus S., einen gar wohlgebildeten jungen Ausländer, zum Bräutigam erwählt.

„Die jungen Leute haben sich gar sehr gelieht, und auf Michaelis sollte bei mir die Hochzeit sein. Der Bräutigam ist ein sehr gewissenhafter Mann, und entfernt sich nur auf kurze Zeit aus seinem Dienste; daher haben sich die jungen Leute auf dem halben Wege zwischen T. und S., in einer grossen Sandhöhle, die im Thale unter C. gelegen ist, ein Stelldichein gewählt, wo sie während des Sommers alle Abende auf eine Stunde zusammengetroffen.

„Zor Ueberraschung für die Brant hatte der Bräutigam links über der grossen Höhle eine kleinere ausgehauen und ie hübsch mit Blumen geschmückt; ans dieser kleinen Höhle konnte die jonge Person den Weg von S. übersehen, wenn sie früher da war als er.

„Wiewohl es nnn bei dem Brautpaare Regel war, nur Abends in der grossen Höhle zusammenzntreffen, so hatte doch May heute Morgen eine Nachricht von ihrem Herzliebsten, dass sie heute, gleich nach dem Mittag, in der kleineu Höhle zusammentreffen möchten, weil er Abends zeitig zu Hause sein müsse; und so machte sich denn May mit Greifens eigener achtjähriger Tochter, Lenta, gleich nach dem Mittagsessen auf den Weg znr Höhle. Es wurde bereits Abend, als der Gärtner Heil wie ein rasender Meosch allein nach T. in's Haus gestürzt kam, nnd in Verzweiflung die Worte vorbrachte, dass May in der kleinen Höhle fürchterlich ermordet liege, nnd hierauf war er wieder fortgestürzt.

„Wir Alle, und besonders der alte Greif nnd seine Frau, eilten ihm nach und fanden die arme May todt auf dem Boden liegen; das hübsche Tuch, das ihr Bräutigam ihr geschenkt, hatte sie um den Hals gelegt, und durch dieses Tuch sah man eine erschrecklich grosse Wunde, wie mit einer Holzaxt gehauen, in ihrem Halse. Die arme Lenta war nirgends zu entdecken; sie wird noch immer gesucht, während wir die Todte nach T. in's Haus gebracht haben. — Nun hitte ich Ew. Hochgeboren Gnaden, Herr Landrichter, in meinem nnd meines Mannes nnd Aller Namen recht dringend, sogleich hierher zu kommen, obwohl es schon Nacht ist; der fürchterliche Mörder wird doch aufzufinden sein; denn geplündert ist die May nicht, aber ihre Kleidung war sehr in Unordnnng nnd zom Theil zerrissen; auch sieht man auf dem Boden, dass sie sich kräftig gewehrt haben muss.

„In Erwartung der Gewährung meiner Bitte verbleibe ich

Dero Hochgeboren unterthänigste

T., d. 6. Aug. 1620.

Hedwig,

Ehefrau des Verwalters zu Schloss T., Kriegshauptmanns Schildhelm."

Der Landrichter hatte des nächsten Morgens seine Sitzung in T. aufgeschlagen, und zu Protocoll bemerkt, dass er wegen Dringlichkeit des Falls, und um der Königlichen Vorschrift zu genügen, den Frieden gänzlich im Lande herzustellen, selbst die Nachsuchung nach dem Mörder übernehmen wolle.

Er hat ferner zu Protocoll bemerkt, die Wunde an der May, an der Wurzel des Halses derselben, auf ihrer rechten Seite sei offenbar durch einen Hieb mit einer scharfen Holzaxt verursacht; der Hieb sei durch das Halstuch gegangen; und an ihren Kleidern, welche sie angehabt, bemerkte man, dass sie in der Gegend der Brust zerrissen seien. Man hatte die Localität in der Höhle untersucht und in der grossen Höhle nichts Abweichendes gefunden; in der kleinen Höhle links, höher als die grosse Höhle, wohin eingehauene Stufen geführt, hatte man den Boden gänzlich mit Blut bedeckt gefunden. In diesem Blute, das sich mit dem Sandboden vermischt, entdeckte man eine kleine Handaxt, die ganz hineingetreten gewesen; man nahm diese auf, und die aus T. mitgegangene Einwohnerschaft erkannte diese sogleich für das Eigenthum des S'schen Gärtners Heil, der sie zu seinen Gartengeschäften brauche und immer mit sich führe, indem er sie hinter seinen Leibgurt stecke.

Der Landrichter hat ferner zu seinem Protocoll bemerkt, dass mit dieser Handaxt der May ganz füglich die Wunde beigebracht sein könne; und der alte Schreiber Greif, der die ganze Nacht in der Umgegend nach sei-

ner Tochter vergeblich suchend, umhergestreift, habe bei dem Landrichter den Antrag gemacht: dass es ihm zwar unbegreiflich sei, woher der Gärtner Heil plötzlich so feindselig gegen seine Herzliebste geworden sein sollte, dass er sie gemordet; aber da er sie selbst zu einer anderen Stunde in die kleine Höhle hinrufen lassen, als gewöhnlich, und seine Handaxt im Blute gefunden worden, auch die Wunde durch einen Hieb mit einer solchen beigebracht sei, der Landrichter den Heil als Beklagten in Anspruch nehmen möge. Zwei Tage später sieht man das Protocoll in Gegenwart des Landrichters und zweier Beisitzer aufgenommen und die Bemerkung hinzugefügt, dass der Landrichter diese hinzugezogen, weil es nach Anschein der Sache auf einen Spruch hinausgehen werde. Das Protocoll fährt nun fort: Man hatte aus S. den Gärtner Heil vor das Gericht kommen lassen, der wie ein armer Sünder, mit ganz zerknirschtem Gemüthe erschienen war. Man hatte ihm die aufgefundene, ganz blutige Handaxt vorgelegt, und an ihn die Frage gerichtet, ob er diese Axt kenne.

Ille riss die Axt an sich, drückte sie an seine Brust und schrie im Jammer: „Ach, meiner liebsten May ihr Blut.“

Frage: Erkennt Ihr die Axt als Eure an?

Antwort: Allerdings.

Frage: Habt Ihr sie am 6. August dies. Jah. bei Euch geführt?

Antwort: Ja, ich habe sie immer bei mir, also auch an jenem Tage.

Frage: Habt Ihr Morgens am 6. August d. J. Euerer Herzliebsten May Nachricht gegeben, dass sie an diesem Tage gleich nach dem Mittage in der kleinen Höhle sein möge, weil Ihr Abends heim sein müsstet?

Antwort: Nein, das habe ich nicht gethan, und ich bin auch erst Abends zur Höhle gegangen und habe meine Herzliebste in ihrem Blute todt gefunden. —

Der Richter bemerkt hier in seinem Protocolle, dass man sich an dieses Leugnen nicht binden könne, sondern legte ihm nun die von dem Schreiber Greif wider den Heil in Klage gestellten Umstände vor, und forderte ihn auf, er möge sich hierauf vertheidigen.

Heil brach in Jammer aus und rief: „Gern will ich sterben, denn das Leben ist mir ohne meine Herzliebste nichts mehr werth; dass man aber glauben kann, ich selbst hätte sie gemordet, das ist das Schwerste, was mich hätte betreffen können.“

Man hatte den Ankläger Greif vortreten lassen, und es war nun, wie das Protocoll sich ausspricht, eine ganz jämmerliche Verhandlung entstanden, in welcher Kläger und Beklagter viel geweint und die Hände gerungen, und der Richter hatte das Verfügen getroffen, dass die Parteien abtreten müssten, damit man sich berathen könne, ob nicht auf die scharfe Frage erkannt werden müsste. Indessen findet man im Protocolle diese Entscheidung nicht, sondern nachfolgende Verzeichnung:

„Ehe das Gericht zu der Berathung wegen der scharfen Frage wider Heil, und ob sie angewandt werden solle, schreiten können, hatte die Frau Schlossverwalterin Schildhelm im Namen ihres Eheherrn, der krank zu Bette liege, die Bitte vorgebracht, es möchte sich das Gericht in das Krankenzimmer des Schlossverwalters begeben, weil daselbst ein öffentlicher Act aufzunehmen sein würde. Diesem Ansuchen hatte man sofort deferirt, und die Sitzung war bei dem im Bette liegenden Schlosshauptmanne eröffnet worden, wofür Letzterer gar verbindlich dankte.“

Auf die Frage, was sein Begehr sei, bat derselbe, Nachstehendes zu Protocoll verschreiben zu lassen: Er habe vor etwa einem Jahre zwei Deserteurs der polnischen Armee, geborene Letten oder Litthauer von der livländischen Grenze, zwei Lanzenreiter, die aber deutsch sprächen, zu sich in Dienste des Schlosses genommen; der Eine heisse Adam Jaknbowsky und der Andere Peter Skudritz. Beide hätten zwar ihre Dienste recht gut verrichtet, wären aber sonst versoffenes, liederliches und abergläubiges Volk; daher Referent sie mit Ablauf ihres Dienstjahres entlassen wolle. —

Der Skudritz sei nun soeben bei ihm, dem Schlosshauptmanne, gewesen, und habe ganz verstört ihn geheten, er möchte das Gericht sogleich zu sich bitten lassen, und ja verhindern, dass wider den Heil eine Entscheidung gegeben werde, da ihn, den Skudritz, sein Gewissen quäle, dem Gerichte ein Eingeständniss zu machen, welches die Sache aufklären werde, die soeben in Untersuchung sei.

Nachdem dieses verschrieben worden, hatte der Richter den Reiter Skudritz vor das Gericht bringen lassen; dieser war aber sogleich auf die Knie gefallen und hatte mit grossem Jammer gesagt, dass eine Blutschuld ihm keine Lebensruhe lasse; und auf die Weisung des Richters hatte er denn folgende Mittheilung gemacht: Der Adam Jaknbowsky sei vom ersten Tage, als er in die Dienste des Schlosses getreten, in die Jungfer May verliebt gewesen, und habe sich gar nicht mässigen können, da er ein sehr wilder Mensch wäre. Er sei bei dem polnischen Regimente Standartenjunker gewesen, und da er eines Schulmeisters Sohn, so sei er recht gut geschult, habe zu lesen und zu schreiben verstanden und sich bei den Polen häufig zu den Offizieren gehalten, wozu noch gekommen, dass er entsetzliche Kräfte gehabt. In seinem Jähzorne aber habe er seinem Offiziere für einen erhalte-

nen Verweis eine Maulschelle gegeben, sei deshalb weichhaft geworden, und habe bei der Gelegenheit auch ihn, den Skudritz, mitgenommen.

Der Skudritz wolle nur sagen, dass der Jakubowsky einen grossen Dünkel von sich gehabt, und in diesem vor etwa drei Monaten der Jungfer May einen Heirathsantrag gemacht; sie habe ihn aber zurückgewiesen und ihm gesagt, dass sie schon versprochene Braut sei. Das habe nun den Adam ganz wild gemacht, und er habe ihm, dem Skudritz, seinen Plan mitgetheilt, dass sie Beide ein Mal die Jungfer in der bekannten Höhle überfallen und nothzüchtigen wollten; dem Bräutigam werde sie schon hiervon nichts sagen; — und er sei auch auf diesen Plan eingegangen. Zu diesem Zwecke habe Skudritz der Jungfer die Nachricht bringen müssen, dass sie am Freitag (den 6. August) gleich nach dem Mittagsessen in die neue Höhle gehen und dort den Bräutigam erwarten möchte. Sie Beide, Adam und er, hätten sich aber durch einen Umweg hinter dieser Höhle versteckt, und als die Jungfer hineingegangen, habe Adam ihr sogleich den Ausgang vertreten und sie angegriffen, ihr auch bei dieser Gelegenheit den Brustlatz zerrissen, und ihr in sehr unverschämten Reden gesagt, was er mit ihr thun wolle. Das Mädchen habe sich kräftig gewehrt, sei aber sogleich überwältigt und zu Boden geworfen worden, als er, Skudritz, sie von hinten an den Achseln gefasst. Im Fallen habe das Mädchen sehr laut des Heilands Namen ausgerufen, habe sich wieder aufgerafft und dem Jakubowsky in grosser Aufregung zugerufen: „Lass ab von mir! Ich will Dir das grösste Geschenk machen, das Dir kein König schenken kann.“ Der Jakubowsky habe sie für einen Augenblick losgelassen und gefragt, was es denn wäre, worauf sie ein blassrothes Tuch von ihrem Halse gerissen und es ihm mit der Bemerkung hingereicht, dass es ein bezaubertes Tuch sei, und wenn er dieses umlege,

er weder durch Lanze noch Schwert verwundet werden könne.

Er, Skudritz, sei sogleich zurückgetreten, aber Adam sei noch ungläubig gewesen, und habe gemeint, wenn sein Panzer ihn davor nicht schützen könnte, ein solch dummes Tuch könnte es nicht, und habe hierauf wieder das Mädchen packen wollen; aber diese habe ihm zugerufen: „Halt, Du sollst Dich sogleich davon selbst überzeugen, ob das Tuch diese Kraft hat, ich werde es selbst umlegen, Du hast Deinen Säbel mit, hau Du mit diesem auf mich Deinen kräftigsten Hieb, und Du wirst mir nichts thun können!“ Der Adam habe nun nach seinem auf dem Boden liegenden Säbel gegriffen, während dessen das Mädchen das Tuch umgelegt, die Hände gefaltet und nach oben blickend leise gemurmelt, was er, Skudritz, für Zauberworte gehalten. Der Adam habe mit den Worten: „Das wäre ja was Prächtiges! Das will ich gleich versuchen; gewiss bleibst Du mir doch!“ — seinen Säbel gezogen und habe aus voller Kraft dem Mädchen auf das Tuch nach dem Halse gehauen.

Sogleich sei das Blut hervorgestürzt, und ohne Schrei sei die May zu Boden gefallen. —

Adam sei erst wie verdutzt stehen geblieben, wie das Mädchen nur noch einmal gezuckt und dann todt gewesen; alsdann habe er fürchterlich gebrüllt und geschrieen: „Das habe ich nicht erwartet, sie hat ihrem Bräutigam treu sein wollen, und ich war ein Vieh, ein rasendes Thier!“ Er sei den Berg hinunter in die grosse Höhle gestürzt; habe seinen Säbel in das Wasser, das im Grunde dieser Höhle sei, geschleudert, dem Skudritz zugerufen: „Komm mir nicht nah, ich erwürge Dich!“ — und sei nun fort in den Wald gelaufen. Er habe den Adam nicht wiedergesehen; erst heut habe er ihn im Walde entdeckt, er habe sich mit seinem Säbelgehäng an einem Baum erhängt gehabt. Ihm

lasse das Bewusstsein dessen, was geschehen, keine Ruhe, und er melde sich, um seine Strafe zu empfangen.

Auf die Nachfrage, wo denn das kleine Mädchen Lenta, welche mit der May gegangen, geblieben, wusste der Skudritz keine weitere Auskunft zu geben, als dass er in dem Augenblicke, als der Adam den Hieb geführt, ein lautes Geschrei hinter Adam gehört; weiter habe er weder etwas gehört, noch gesehen; denn auch ihn habe der Schreck so erfasst, dass er wie sinnlos davon gelaufen und erst Abends nach Hause gekommen, als schon die Sache bekannt gewesen.

Auf die weitere Frage des Richters, warum er den Adam nicht gehindert, den Hieb zu führen, deponirt Skudritz, dass er wirklich geglaubt, das Tuch habe die Zauberkraft und das Mädchen werde sich dadurch retten; nachher habe er wohl die Absicht der May erkannt, dass sie lieber sterben als sich entehren lassen wollen. —

Man findet nunmehr ferner in dem gerichtlichen Protocoll die Anzeige aufgenommen, dass die kleine Lenta vom Gute C. zurückgebracht worden, wohin sie gelaufen und wie wahnsinnig sich benommen, so dass man zuerst nicht erfahren können, von wo sie sei; jetzt habe sie wieder ihre Sinne beisammen, und man habe sie nunmehr hierher zurückgebracht. Es wurde die kleine Lenta auch von dem Landrichter über die Begebenheit vernommen; und erzählte sie von dort ab, als die May dem Adam das Tuch angeboten, ganz ebenso, wie der Skudritz es gethan; sie war vorher in der unteren Höhle gewesen, und nachher durch das Niederhauen der Schwester so sehr erschreckt, dass sie wie toll in den Wald und immer fortgerannt, und nicht eigentlich wisse, was sie gethan und wo sie gewesen. —

Der wider den Heil aufgenommene Verdacht fiel

natürlich von selbst weg, und man kam gewiss auf die sehr nahe liegende Vermuthung, dass seine kleine Axt bei dem Schrecke und seiner Verzweiflung, als er seine Braut ermordet fand, ihm aus dem Gürt gefallen, ohne von ihm bemerkt zu werden.

Man untersuchte das in der Höhle befindliche Wasser, und fand den in demselben liegenden Sähel des Adam sogleich auf.

Die Sache hatte nunmehr ihre volle Aufklärung, und wir finden in den gerichtlichen Protocollen nur noch das besonders Bemerkenswerthe, dass sowohl der Gärtner Heil als auch der Schreiber Greif Beide vor Gericht erschienen sind und gebeten haben, den Skudritz mit der Todesstrafe wie mit jeder anderen zu verschonen, da weder er, der Heil, das reine Blut seiner verstorbenen Herzliebsten durch das dieses Skudritz verunreinigt sehen wolle, noch auch Beide ihn für den eigentlich Schuldigen an dem Morde der May hielten, weil er ein entsetzlich dummer Mensch sei und unter der unbedingten Willensmacht des Jakubowsky immerfort gestanden habe; dieses letztere Ungeheuer aber habe sich selbst schon durch den Selbstmord dem Teufel übergeben.

Bei solcher Bewandtniss der Sache aber muss auffallen, dass bei dem sonst so exacten Richter die Aburtheilung der Sache vom August, wo die Untersuchung zu Ende war, bis zum 15. December desselben Jahres Anstand genommen, und man muss auf die Vermuthung kommen, dass der Richter nicht recht mit sich einig gewesen, was er entscheiden sollen.

Wir finden unterm 15. Dechr. 1620 in dem Protocoll nachfolgende Aufzeichnung:

„Nachdem nun der Leichnam der Jungfer May, da sie durch fremde Hand gefallen, in allen Ehren und den erforderlichen christlichen Ceremonien zunächst der linken

Seite der neuen Kirche zur Erde bestattet, und ihr trauernder Herzliebster selbst ihr ein Ehrenkreuz auf ihr Grab gesetzet, und nachdem er auch auf diesem gebetet gehabt, dieses Land für immer verlassen und in sein Vaterland Würtemberg zurückgekehrt, weil sein gebrochenes Herz hieselbst keine Ruhe finden könne; auch der Leichnam des Mürders Adam Jakubowsky, als schon dem Teufel angehörig, in einem tiefen Murast nach Seiten des Gutes N. mit all seinem Gewehr, auch dem Mordsäbel, verscharrt wurden; der Skudritz aber nunmehr 4 Monate in schwerer enger Haft gesessen und während dessen tiefe Reue gezeiget, so findet überall das Königliche Landgericht *R. districtus* für

Recht:

„da der entwichene polnische Lanzenknecht, Peter Skudritz — seiner Anzeige zufolge 30 Jahre alt und katholisch — selbst und durch eigenen Gewissensdrang getrieben, den von dem Adam Jakubowsky an der ehrenhaften Jungfrau May aus T. verübten Mord bei dem Richter angezeiget und nachgewiesen, solche Anzeige auch anderweitig bewahrheitet ist, der Skudritz aber hierdurch nicht nur Reue an den Tag geleget, sondern auch den unschuldigen Gärtner Heil, der schon Herzensbetrübniss vollauf gehabt, vor dem Ungemach der peinlichen Frage gerettet, nicht weniger auch beide Personen, welchen natürlich die Klage auf Todesstrafe zugestanden, bei Gericht gebeten, den Skudritz mit aller Strafe zu verschonen, weilen er ein dummes Vieh gewesen und als solches unter der Willensmacht des Jakubowsky gehandelt, der selbst schon zum Teufel gefahren, zuletzt noch Skudritz in viermonatlicher schwerer Haft bisher geschmachtet, was ihm immerhin als Strafe aufzunehmen ist: so ist er mit Verschonung weiterer

Strafe über die Litthauische Grenze in sein Vaterland zurück zu führen, und daselbst mit dem gesetzlichen Abschied weiterer Haft zu entlassen. V. R. W.

So geschehen zu T. am 15. December 1620."

N.N.	N.N.	N.N.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Hiermit schliesset der Verfasser den Cyklus der Relationen aus den vorgefundenen Gerichtsacten des Alterthums.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.
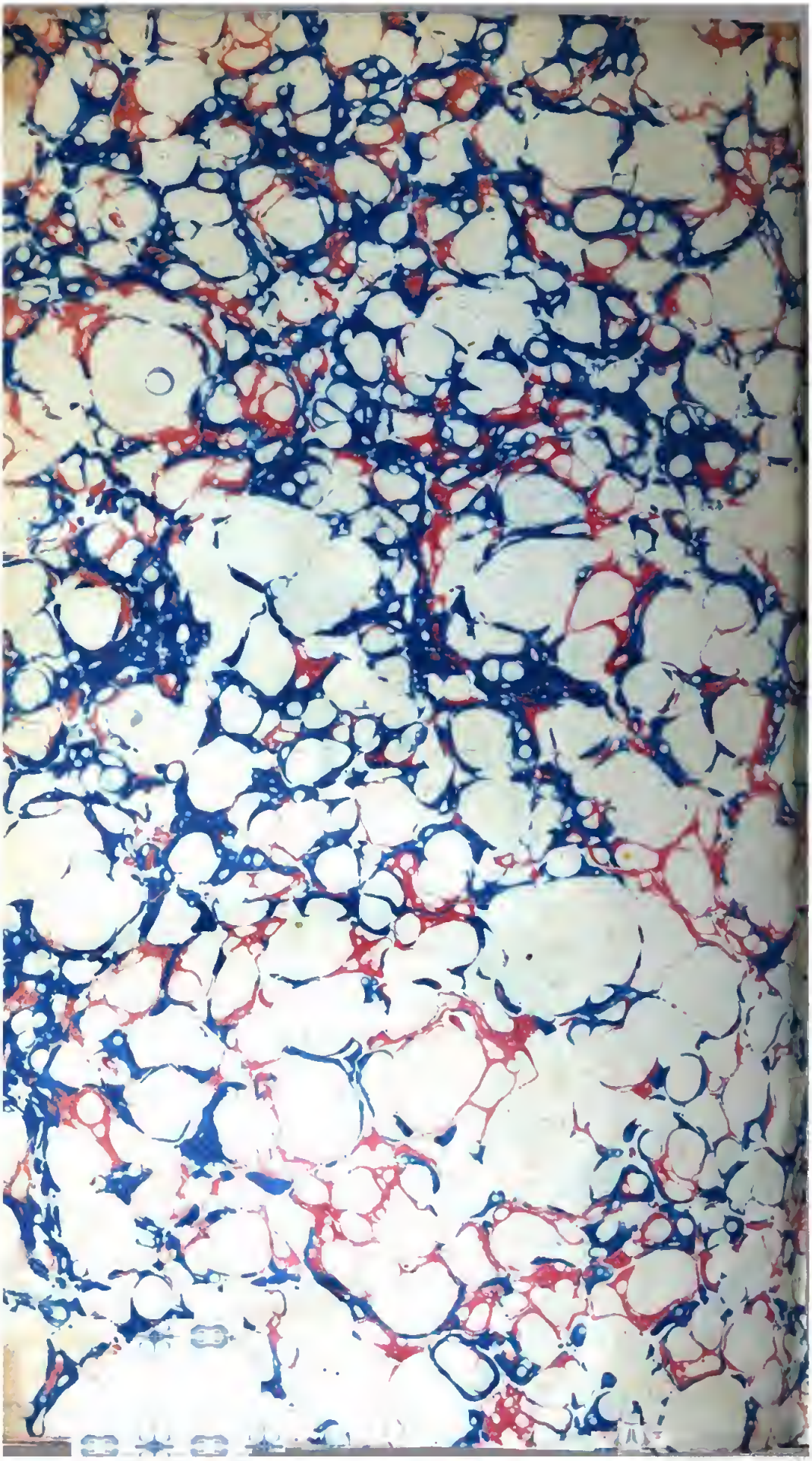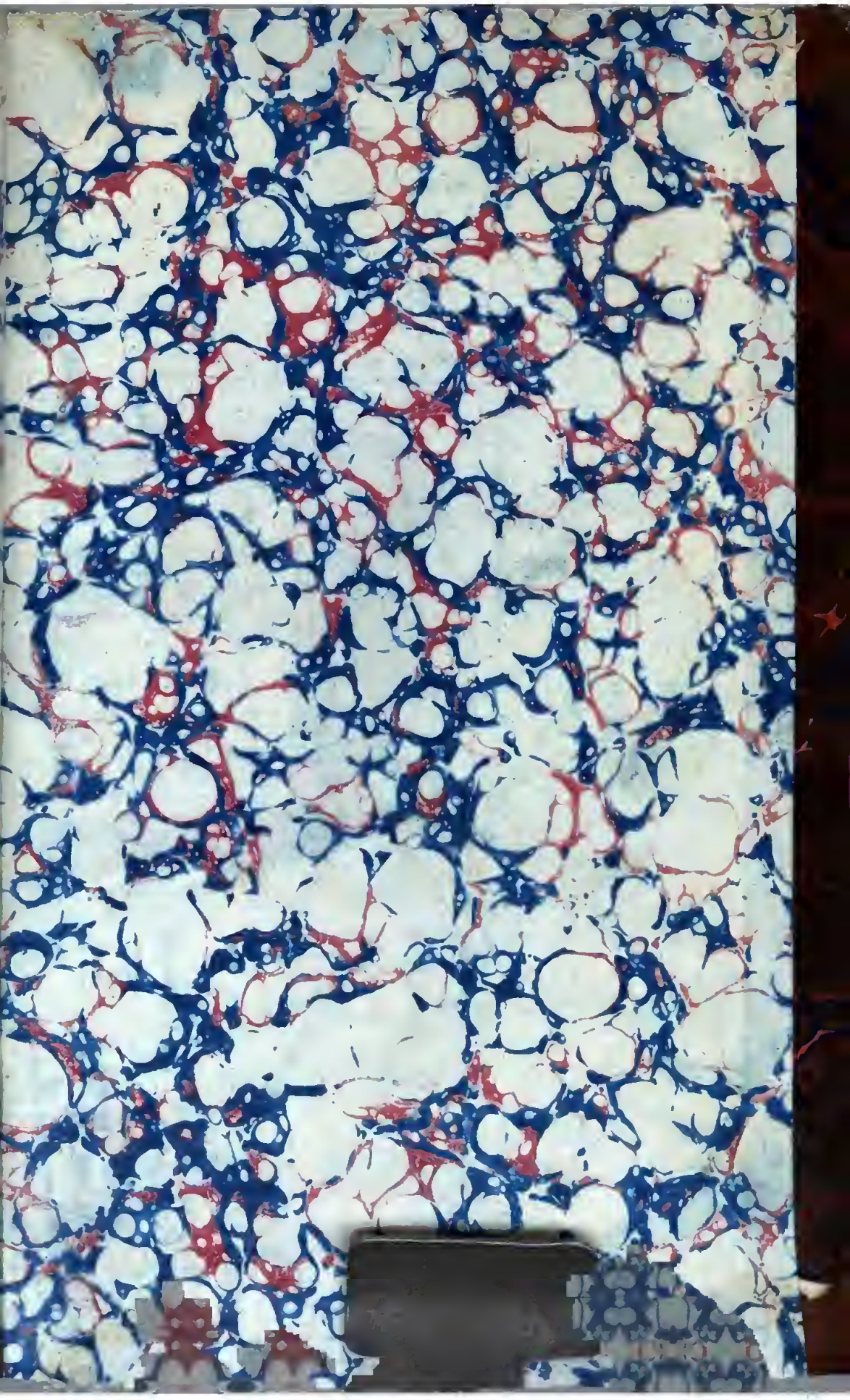
Österreichische Nationalbibliothek
+Z162120705